
WIDENER
HN J9C2 $



# Baltische Monatsschrift.

---

Fünften Bandes erstes Heft.

Januar 1862.

---

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1862.

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Riga am 19. Januar 1862.

Bürgermeister O. Müller.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

# Baltische Monatsschrift.

Fünfter Band.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1862.

# Das neue livländische Bauern-Gesetzbuch.

„Es sprießt die Kraft der Riesen aus Bauernmark empor."
Chamisso: Das Riesenspielzeug.

## I.

Jede Besprechung des Ganges unserer neueren Agrargesetzgebung muß, um zu richtigem Verständniß zu führen, mit dem Jahr 1841 beginnen. Denn die Ereignisse dieses Jahres waren es, welche im Lande die Erkenntniß zur vollen Reife brachten, daß eine Modification der Principien selbst, auf denen die alte Agrargesetzgebung ruhte, unabweisbar eintreten müsse; und mit dem theilweisen Verlassen der bisherigen Principien beginnt diejenige Periode legislativer Entwickelung, in welcher wir uns gegenwärtig befinden, und deren neuestes Product die soeben in deutscher Ausgabe emanirte Livländische Bauern-Verordnung vom 13. November 1860 ist.

Das livländische Landvolk befand sich in jenem Jahre in einem Zustande der Gährung, der sich in den bedenklichsten Ausbrüchen der Widersetzlichkeit und Auflehnung gegen die Behörden und in einem heftigen, mit Entvölkerung des Landes drohenden Auswanderungsschwindel Luft machte und die Regierung — abgesehen von anderen Vorkehrungen — zur Niedersetzung dreier Kriegsgerichte in Livland nöthigte. Wie bedeutend die Thätigkeit dieser Gerichte war, entnehmen wir aus einer „zur Wissenschaft des hiesigen Landvolkes" erlassenen Publication des damaligen General-

Gouverneurs der Provinz vom 17. December 1841, worin es unter Anderm heißt: „Nachdem schon früher auf Anordnung der Obrigkeit viele Bauern, weil sie sich verbotener Uebersiedelungsumtriebe durch Anfertigung von Namensverzeichnissen und Wanderungen zur Anschreibung schuldig gemacht, mit polizeilichen Züchtigungen belegt worden, diese Beispiele aber auf die Verblendeten nicht gewirkt, indem vielmehr die Bauern einiger Güter es gewagt, sich den örtlichen Behörden zu widersetzen, sind alle Rädelsführer und Theilnehmer dieser Auflehnungen den zu dem Ende niedergesetzten Kriegsgerichten in Riga, Dorpat und Walk zur Aburtheilung übergeben worden. Während einige dieser Verbrecher — so heißt es weiter — die verschuldete Beahndung annoch erwarten, ist der größte Theil derselben von den Kriegsgerichten zu strengen Strafen verurtheilt und sind überhaupt Ein hundert und acht Bauergemeindeglieder zu Spießruthen und anderen militairischen Ruthenstrafen, so wie zum Zuchthaus, die Haupträdelsführer unter ihnen aber, außer den körperlichen Strafen, zur Verschickung nach Sibirien und zur Abgabe in den Militairdienst condemnirt worden."

Von der Staatsregierung gedrängt, sich sofort mit der Verbesserung der bäuerlichen Zustände zu beschäftigen, deren fehlerhafte Grundlage als die eigentliche Quelle der Unruhen nicht mehr zu verkennen war, begann man im Schooße der livländischen Ritterschaft die bestehenden agrarischen Principien an der Hand der nunmehr zwanzigjährigen Erfahrung einer Kritik zu unterwerfen, um für die der Staatsregierung zu proponirende Gesetzesvorlage festen Boden zu gewinnen. Das Resultat dieser Kritik war den stimmführenden Geistern der damaligen Periode bald vollkommen klar und es mag nur dem trägen Gange zugeschrieben werden, den die Agrargesetzgebung zum Theil ihrer Natur nach, zum Theil aber auch in Folge hemmender Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse bei uns genommen hat, daß leider wiederum ein Zeitraum von zwanzig Jahren vergehen und daß inzwischen in einer andern Sphäre aus den agrarischen Mißständen dem Lande tiefe Schäden erwachsen mußten, ehe die ursprünglichen, richtigen Anschauungen in der Gesetzgebung selbst zu definitiver praktischer Geltung kommen konnten. „Die aus den gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1819 nothwendig entspringenden Nachtheile — so lautet es in einer uns gütigst mitgetheilten, dem Generalgouverneur Baron Pahlen im Jahre 1844 überreichten Denkschrift des verstorbenen Hofgerichtspräsidenten Baron

Bruiningk — haben sich bald kund gethan. Der Bauernstand verlor den Grund, auf dem er wurzeln muß, wenn er gedeihen soll. An die väterliche Heimath hatte der Erbe kein Anrecht mehr; die Liebe und Sorge dafür schwand, die Bande der Gewohnheit und Anhänglichkeit wurden zerrissen — sie, die einen so mächtigen Zauber auf jeden Menschen, einen um so gewaltigeren aber auf den einfachen Landmann üben, dessen ganze Lebensweise von der Wiege bis zum Grabe in innigem Wechselverhältniß zu dem Grund und Boden steht, der ihn durch seine Arbeit ernährt und dem er seine Liebe und Sorgfalt zuwendet." Nicht anders dachte damals der um die wichtigsten Interessen der Provinz so hochverdiente R. J. L. Samson von Himmelstiern, wenn er, wie sein beredter Biograph erzählt, erkannte, „daß nur eine glückliche Verschmelzung der Grundgedanken von 1804 und 1819 das Ersprießliche sein könne." (Balt. Monatssch. Maiheft 1860 S. 25.)

In der That, der Kern der Frage dreht sich noch heute darum: was hatte der livländische Bauer 1804? was nahm man ihm 1819? und was muß ihm wiedergegeben werden? — Wie das Jahr 1841 und die zunächst folgenden eine harte Verurtheilung der legislativen Mängel von 1819, so waren die letzten Jahre vor der Freilassung eine praktische Gewähr für die Richtigkeit der Principien von 1804. Uebereinstimmende Zeugnisse aus den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts lassen keinen Zweifel darüber, daß die bäuerlichen Wirthschaften unter der schützenden Aegide dieser Principien sich eines hohen Grades von Blüthe erfreuten. Hatte doch der schollenpflichtige Colon damals die ausreichendsten Garantien für sein ökonomisches und intellectuelles Wohl. Der Inhaber des Bauernhofes war vor der Willkür seines Gutsherrn durch ein genaues Arbeitsregulativ und eine feste Norm der Arbeitsleistungen geschützt und diese, der Hauptsache nach, ihm von alters her wohlbekannt und geläufig; er wurde anerkannt als voller Eigenthümer dessen, was er sich durch eigenen Fleiß erwarb (Grundeigenthum nicht ausgeschlossen); er hatte (wie auch alle übrigen Bauern) den Vortheil der Gerichtspflege unter Theilnahme seiner Standesgenossen; er besaß das gesetzliche Recht, seinen Bauerhof gegen die nicht zu erhöhende Arbeits- und Naturalienleistung zu benutzen und denselben in seiner Familie ungetheilt zu vererben; er konnte endlich dieser Rechte nur wegen grober Verschuldung durch richterlichen Spruch verlustig gehen, während der Gutsherr dergleichen vacante Grundstücke weder selbst bewirthschaften, noch die darauf ruhenden Leistungen steigern durfte, sondern sie unter den der gesetzlichen Leistungsnorm, dem Wacken-

buche, entsprechenden Bedingungen an andere Mitglieder des Bauernstandes zu vergeben verpflichtet war. — Freilich haftet trotz aller dieser Vorzüge ein wesentlicher Mangel an dem Gesetz von 1804 — die Beibehaltung der persönlichen Unfreiheit, der erblichen Hörigkeit der Bauern. Wenn aber die Urheber der Emancipations-Verordnung von 1819 durch die Ideen abstracter Freiheit und Gleichheit in klarer Würdigung concreter Lebens- und Rechtsverhältnisse beirrt und auf das zu der damaligen agrarischen Einrichtung Livlands durchaus nicht passende Beispiel Estlands vom Jahre 1816*) sich stützend, alle oder doch fast alle jene Garantien des bäuerlichen Wohlstandes dem neuen Princip der freien Pachtverträge unbedenklich zum Opfer brachten und einen vollständigen „Bruch mit der Vergangenheit" gewaltsam herbeizuführen bestrebt waren, so wird die einheimische Geschichte diese Tendenz als einen Cardinalfehler bezeichnen müssen, dessen beklagenswerthe Folgen zugleich seine unerbittliche Verurtheilung sind. Die agrarischen Schriften damaliger Zeit offenbaren zum Theil eine exaltirte, schwärmerische Auffassung der Sachlage, eine fast unbegreifliche Verkennung der realen Grundbedingungen wirthschaftlicher Lebensentwickelung, und man wird zu der Vermuthung gedrängt, daß die maßgebenden Geister von 1819 und unter diesen auch Samson, den Boden kühler Beurtheilung absichtlich verschmähten, der indessen in politischen Dingen einmal der allein fruchtbare ist. Ein Schriftsteller, der sich agrarischen Studien widmete, ruft gelegentlich aus: „Das Gefühl für die allgemeinen heiligen Rechte, für die unantastbaren natürlichen Menschenrechte, die jede Classe von Staatsbürgern haben muß, die keiner vorenthalten werden können, ließ mich jeder Mühe freudig entgegen gehen"! Nach umständlichen Erörterungen über die Leibeigenschaft in Livland und einigen Ländern West-Europas sowie über die Modalitäten der Emancipation, kommt er zu dem Schlusse: „Welche Verfassung ist es denn, die zu gesetzlich geordneter Freiheit führt? Diese ist: vollkommen persönliche Freiheit der Leibeigenen, freie Pacht von Seiten des Gutsherrn, freie Wahl und freier Dienst von Seiten des Bauern."**)

*) Ein erbliches Anrecht des bäuerlichen Frohnpächters an seinen Pachthof bestand 1816 in Estland thatsächlich und rechtlich nicht, es war dort niemals mehr gewesen, als eine Verheißung (in dem sogenannten „Iggo üks"); in Livland aber war es ein integrirender Theil eines positiven Gesetzes, das selbst den Abschluß eines langsamen historischen Entwickelungsganges bildete und im Leben um so tiefere Wurzeln geschlagen hatte.

**) v. Rennenkampff. Bemerkungen über die Leibeigenschaft in Livland und deren Aufhebung. Kopenhagen 1818.

Dies ist denn auch in der That die in allen Einzelbestimmungen streng festgehaltene Rechtsbasis unserer Bauernverordnung von 1819; ein unbestreitbar großes abstractes Princip, aber auch nichts mehr. Man zog nun seine Consequenzen mit unbesonnener Logik. Alles Land war Eigenthum des Gutsherrn, also hatte nur dieser allein darüber die freie Disposition; der Gutsherr überließ aus freiem Willen einen Theil davon dem Bauer zur Nutzung, also war Art und Größe des dafür zu leistenden Aequivalents nur von der Uebereinkunft beider Theile abhängig; diese Vereinbarung mußte eine unbedingt freie sein, also war jede gesetzliche Leistungsnorm (das Wackenbuch) widersinnig und unstatthaft.

Samson — obgleich das Gesetz von 1819 seiner Feder entflossen war — wurde sich später des trostlosen Doctrinarismus dieser kahlen Sätze wohl bewußt. Er sagt in einem in unserem Besitz befindlichen handschriftlichen Aufsatz aus dem Jahre 1842 wörtlich: „Der Satz: „„daß der absolut freie Bauer und der gleichfalls absolute Grundeigenthümer und Bodennutzer nur mittelst freier vertragsmäßiger Uebereinkunft sich mit einander reguliren““ — dieser Satz nimmt sich in der Theorie besser aus, als er sich in der Praxis bewährt. Soll die freie Uebereinkunft ein Rechtsverhältniß zu Stande bringen, so muß der freie Wille der beiderseitigen Contrahenten sich auch in allen Beziehungen als selbstständig und thätig erweisen können, d. h. beide Contrahenten müssen zu dem Abschluß nicht nur auf gleiche Weise berechtigt, sondern auch befähigt sein. Die neuesten Bauerverordnungen sämmtlicher Ostseeprovinzen haben zwar eine gleiche Berechtigung der Contrahenten festgestellt, aber mit Unrecht eine gleiche Befähigung vorausgesetzt. Gegen den Bauer, als solchen, hat der Gutsherr, als solcher, ohnehin ein starkes Uebergewicht. Wenn Jener, um nicht brodlos zu bleiben, sich oft zu einem schwierigen Unterkommen entschließen muß, steht Diesem mancher Ausweg zu Gebote, um den Abgang des bedenklichen Pächters zu ersetzen; mehrentheils hat er auch anderweitige Mittel, um eine einstweilige Einbuße zu verschmerzen. Das kann der Bauer nicht, bei dem es nur zu oft aus der Hand in den Mund geht. Außerdem ist in der Regel auch der Grundherr dem Bauer geistig um vieles überlegen. Er hat also nicht nur kräftigere Mittel zur Wahrnehmung seines Interesse, sondern auch mannichfaltigere und versteht sich besser darauf, sie geltend zu machen. Hier den Bauer nur nach dem biblischen Spruche: „suchet, so werdet ihr finden“ bescheiden wollen, hieße nicht ganz christlich mit ihm zu Werke gehen.“

Gewiß nicht. Der Landtag von 1842 hat denn auch in seinen Be-

schlüssen die Verpflichtungen, die ihm diese Verhältnisse auferlegten, zum Theil anerkannt und auf sich genommen; dennoch waren — nach Bruiningk's Worten — „diese Beschlüsse seiner hohen Aufgabe keineswegs entsprechend." Denn obgleich er das in der Pachtnutzung der Bauern befindliche Land dem Bauernstande nicht entziehen zu wollen und die Leistungen nicht über die Norm des Wackenbuches zu erhöhen beschloß, so darf man doch — in Uebereinstimmung mit Bruiningk — behaupten, daß noch lange nicht das im Jahre 1804 dem Bauernstande Gebotene und Zugesicherte auch nur annähernd erreicht war, da das Aussetzen und Sprengen der Einzelnen innerhalb des Bauernlandes nicht ausgeschlossen und nach wie vor geübt wurde. Ueberdies dauerte es nur zwei Jahre und auch diese Beschlüsse wurden wieder aufgehoben: die Ritterschaft war in den endlich der Staatsregierung proponirten, im Jahre 1845 promulgirten und unter dem Namen der 77 Punkte bekannten Vorschlägen einfach auf dem principiellen Boden von 1819 wieder angelangt, womit indessen nicht gesagt sein soll, daß die in den 77 Punkten gebotene detaillirtere Feststellung des Arbeitsregulativs, die obligatorische Einführung schriftlicher Contracte, der Entschädigungsanspruch der Pächter beim Verkauf der Pachtgrundstücke, das dem Pächter eingeräumte einseitige Kündigungsrecht im Laufe der ersten beiden Pachtjahre und die Gestattung von Erbpachtverträgen als Garantien von secundärer Bedeutung nicht ihren Werth gehabt hätten.

Es kann unter solchen Umständen nicht wunder nehmen, daß die Staatsregierung, welche zwar vorläufig die 77 Punkte bestätigte und die Vorschrift hinzufügte, die Wackenbücher bei Arbeitscontracten nicht zu überschreiten, die dem Lande 1841 gestellte Aufgabe nicht als genügend gelöst betrachtet hat. Ihre weiteren Postulate gingen im Wesentlichen auf Restitution der Beschlüsse von 1842 in Betreff der formellen Constituirung des dem Bauernstande unentziehbaren eigentlichen Bauernlandes, ferner auf mindestens 6jährige Dauer der Pachtcontracte, Verbot der Parcellirung der Bauerhöfe bei Erbtheilungen und auf Aufhebung der sogenannten Gouvernementspflichtigkeit, d. h. der bisherigen legalen Erschwerung des Verlassens der Provinz.

Zu dieser Erneuerung des Antrages der Staatsregierung traten nun noch andere drängende Umstände hinzu, die das überall natürliche Widerstreben endlich brechen mußten, an eine Verschiebung der Grundlagen wichtiger und verwickelter Rechts- und Verfassungs-Verhältnisse entschieden heranzutreten. Die Provinz war von der Calamität mehrerer auf einander fol-

gender Mißernten heimgesucht worden; auf den Landgemeinden lastete für angeliehenes Geld und Cerealien eine außerordentliche Schuld, die anderthalb Millionen Rbl. S. überschritt; die entsittlichende Tendenz des Religionswechsels mit der mehr oder weniger klaren Voraussetzung verbesserter Lebens- und Erwerbsverhältnisse hatte unter dem Landvolk in bedenklicher Weise um sich gegriffen; der im Lutherthume wesentlich wurzelnden Verfassung des platten Landes drohte daher die augenscheinlichste Gefahr. Allmälig waren auch auf dem Gebiet der agrarischen Lebens- und Erwerbsthätigkeit selbst bedeutsame Veränderungen eingetreten und hatten ein Gewicht und eine Ausdehnung gewonnen, die der ordnenden und klärenden Hand des Gesetzgebers um so unabweislicher bedurften, als sie — sich selbst überlassen — zu tiefem Verfall der bäuerlichen Wirthschaften führen konnten. In dieser Beziehung bemerkt ein vorurtheilsfreier Beurtheiler damaliger Verhältnisse (Hueck) unter Anderm: „Zur Einführung und Eröffnung der neueren Wirthschaftsmethode mit Kartoffeln und Futterbau, wurde es an vielen Stellen nothwendig, mehrere Gesinde, ja ganze Dörfer zu sprengen und die einwohnenden Bauern anderswo überzusiedeln." Und ferner: „Die (zu demselben Zweck) ganz nothwendige (?) Steigerung des Gehorchs mußte noch ungleich tiefer in die Verhältnisse des Bauernstandes eingreifen." Endlich: „Im Durchschnitt ist das dem Bauer zur Benutzung abgegebene Areal kleiner als früher, während die geforderten Leistungen oft um ein Bedeutendes erhöht und schwieriger ausführbar sind. Nur einzelne Bauern gelangen zum Wohlstande, während der größere Theil verarmt."

Das ganze Substrat, welchem die Vorschläge angepaßt werden sollten, war sonach wesentlich ein anderes geworden, und dem Landtage von 1847 gebührt das Verdienst klarer Erkenntniß dieser Sachlage und der Auffassung und Erledigung der Landesaufgabe im Ganzen und Großen, weit über die Nothbehelfe von 1844, ja weit über die Anträge der Staatsregierung, vielleicht aber auch über das wahre Bedürfniß hinaus.

Es mag einerseits dem ungleich größeren Umfang des zu bewältigenden Materials und der größeren Mannichfaltigkeit factischer und rechtlicher Verhältnisse, welche der legislativen Behandlung zu unterziehen waren, andererseits dem tiefen Bewußtsein der Dringlichkeit ihrer Regelung zuzuschreiben sein, daß das Werk dieses Landtages — die Agrar- und Bauernverordnung von 1849 — in formeller Beziehung den Stempel der Eile an sich trägt; wir haben es indessen zum Theil gerade diesem Umstande zu danken,

daß bei den wichtigeren Materien die leitenden Gedanken und die vorgesteckten Ziele — richtigen legislatorischen Grundsätzen zuwider — sich im Gesetze selbst angegeben finden, deren Authenticität mithin außer allem Zweifel ist.

In demjenigen ruralen Pachtverhältniß, das einen Theil seiner unzweifelhaften Mißliebigkeit dem nur ganz uneigentlich ihm beigelegten Namen der „Frohne" oder des „Gehorchs" verdankt, erblickte das neue Gesetz das absolut Verwerfliche; ein Hauptbestreben desselben geht daher auf möglichst baldige und möglichst vollständige Ausrottung dieses Verhältnisses. Das Meiste, was in dem Gesetz an neuen Normen und Vorschriften aufgestellt wird, steht zu diesem Gedanken in näherer oder entfernterer Beziehung. Vor allem war es der Gesichtspunkt, daß die Frohne die theuerste Wirthschaftsmethode sei und im Vergleich mit dem, was sie producire am meisten an Arbeit und Capital verbrauche, — aus welchem dieselbe unbedingt verwerflich erschien; sie gestatte ferner dem Pächter nicht, seine Sorgfalt nachdrücklich und ununterbrochen der eigenen Wirthschaft zuzuwenden, welche dadurch nothwendig in Verfall gerathen müsse; sie sei von einem directen Aufsichts- und Strafrechte des Gutsherrn unzertrennlich, fordere daher zu mißbräuchlicher Selbsthülfe heraus, werde zur Zwangsarbeit und wirke sittlich erniedrigend. Die bisherige Tendenz der Gesetzgebung, das dem Grundherrn zu Gute kommende Uebergewicht an Befähigung zur Wahrung seiner Interessen durch genaue gesetzliche Regelung der Verpflichtungen der Frohnarbeiter auszugleichen, erschien als ein mit dem Fundamentalprincip des freien Pachtvertrages ganz unvereinbares und überdies durchaus erfolgloses, das weder im Stande gewesen sei, die Nachtheile des Frohnpachtsystems zu verhüten, noch auch die damit verknüpfte Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Gutseigenthümers zu rechtfertigen.

Bei solcher radicalen Verwerfung des alten Systems, galt es, dasselbe durch ein anderes, mit jenen Mängeln nicht behaftetes, aber ebenso überall anwendbares und zweckmäßiges zu ersetzen. Das Gesetz von 1849 stellt als solches den Gedanken des bäuerlichen Grundeigenthums auf. Ein specifisch Neues lag freilich in diesem Grundgedanken an sich nicht: war doch die Idee der Bildung freier Bauergüter schon 1804 in die Gesetzgebung eingetreten und 1819 festgehalten worden. Es muß vielmehr das von dem bisherigen System wesentlich Abweichende einerseits in der im Gesetz von 1849 aufgestellten Ausschließlichkeit dieses Princips und andererseits in der Beschaffenheit der Mittel gesucht werden, die zu dessen Durchführung in Anwendung kommen sollten. Das Gesetz bezeichnet

selbst das bäuerliche Grundeigenthum als den allein normalen Zustand, als den Zielpunkt der Gesetzgebung; jeder andere Zustand ist folgerecht nur ein transitorischer, möglichst bald und möglichst vollständig zu beseitigender. Unter diesen Gesichtspunkt fällt denn auch in erster Reihe die Frohne: Das Gesetz stellt, unter dem Namen einer Frohn-Abolitions-Ordnung, eine Reihe von Maßregeln zur Unterdrückung des Arbeitspachtvertrages auf, von denen hauptsächlich diejenigen als die wichtigsten anzunehmen sind, welche die Verwandlung jenes Vertrages in ein Geldpachtverhältniß — die sogenannte Conversion der Frohne — unter gewissen Umständen, wie z. B. bei Gründung neuer Bauernhöfe bei bestehenden Frohn-Erbpachtverträgen u. d. ä. — obligatorisch machen. Es darf indessen auch das Geldpachtverhältniß keineswegs als der von der Bauern-Verordnung von 1849 angestrebte definitive Zustand gelten, obgleich er darin hin und wieder so genannt wird; vielmehr bleibt das einzige, ausschließliche Ziel dieses Gesetzes immer nur das bäuerliche Grundeigenthum, wie sich dies unter Anderm aus dem unbedingten Verbot der Eingehung neuer Geld-Erbpachtverträge, vornehmlich aber aus dem energischen Mittel klar herausstellt, das zur raschen Erreichung jenes erwähnten Hauptzieles an die Hand gegeben wird — der Bauern-Landrentenbank — einem nach preußischem Muster gebildeten Institut, welches, seiner ganzen Ausstattung zufolge, ungleich kräftiger, als die Maßregeln zur Beförderung der Frohn-Conversion wirken und dessen Thätigkeit, nach überall stattgehabter Conversion, nicht aufhören, sich vielmehr nur noch steigern konnte. Es ist daher das Landrentenbank-Reglement mit Recht als der eigentliche Schwerpunkt der Bauern-Verordnung von 1849 bezeichnet worden. Wenn wir nun nach der Wiederaufnahme des Beschlusses von 1842 über das dem Bauernstande unentziehbare „Gehorchs-" oder Bauernland und dessen formelle Constituirung und Abgrenzung, ferner das zur Verhütung irrationellen Zertheilens der herrschaftlichen und Bauergüter festgestellten gesetzlichen Minimums dieser Güter (beziehungsweise an urbarem Lande 900 Lofstellen und 1/12 Livl. Haken), der Herbeiziehung anderer, namentlich industrieller Berufsclassen in den Bauernstand durch Gestattung des Ankaufs von Bauernland-Parcellen und des Eintritts in den s. g. weiteren Bauergemeinde-Verband, der die Gründung von Märkten und Absatzorten befördernden Bestimmungen, der Aufhebung aller wesentlichen Beschränkungen des Auswanderungsrechtes der ackerbauenden Bevölkerung, endlich der einfachen Beibehaltung fast aller auf Gemeindeverfassung, Polizei-, Privat-

und Prozeßrecht bezüglichen Bestimmungen der Bauern-Verordnung von 1819 erwähnen, — so glauben wir die Grundzüge des neubeschlossenen Gesetzes für unseren Zweck in aller Kürze genügend charakterisirt zu haben.

Obgleich die rasch und bedingungslos ertheilte Zustimmung der Staatsregierung dafür spricht, daß das auf den skizzirten Grundlagen entworfene Gesetzesproject als zweckmäßige und ausreichende Erledigung der langjährigen Verhandlungen über die bäuerlichen Wirren in Livland angesehen wurde, so ist es doch als ein Beweis rühmenswerther Vorsicht bei Behandlung der an sich nicht einfachen und erfahrungsmäßig noch nicht geprüften Vorschläge hervorzuheben, daß deren Einführung vorläufig auf eine — vielleicht zu kurz gemessene — sechsjährige Frist am 9. Juli 1849 versuchsweise und unter dem Vorbehalte wiederholter Prüfung von der gesetzgebenden Gewalt angeordnet wurde, mit Ausnahme indessen des Rentenbank-Reglements, dessen Bestätigung mit Rücksicht auf den Credit der zu emittirenden Rentenbriefe gleich definitiv erfolgte.

## II.

Innerhalb der sechsjährigen Prüfungsperiode, welche 1856 ablief, hatte sich unverkennbar im Schooße des grundbesitzenden Adels selbst ein Umschwung der Ideen gegen 1847 vollzogen, der in den Beschlüssen des Landtages von 1856 zu Tage trat. Es hatten offenbar Befürchtungen der ernstesten Art tiefe Wurzel gefaßt, denn die Tendenz dieser Beschlüsse, — so weit sie uns zur Kenntniß gekommen — war in erster Linie auf gänzliche Beseitigung des Rentenbank-Instituts gerichtet, des unvergleichlich wichtigsten Bestandtheils der Gesetze von 1849. Es scheint, als ob die letzten Consequenzen des der Rentenbank zum Grunde liegenden Gedankens der allmäligen Verwandlung des gesammten ländlichen Grundbesitzes (35,767 □ W.) bis auf einen relativ unbedeutenden Theil (4297½ □ W.)*)

*) Der Flächeninhalt des livländischen Festlandes beträgt, nach den Ermittelungen C. Hehn's (die Intensität der livländischen Landwirthschaft, Dorpat 1858, S. 9) 35,767 □ W. Wird diese Zahl mit der Gesammthakenzahl der Provinz (7615) in Verbindung gebracht, so stellt sich als durchschnittliche Größe eines livländischen Hakens ein Areal von 4½ □ W. (das. S. 15), heraus d. h. ein Durchschnitts-Areal, welches (nach der Berechnung desselben Verfassers, S. 17) dem gesetzlichen Minimum des Rittergutes — 900 Lofstellen an nutzbarem Lande (darunter 300 Lofstellen Brustacker) mit etwa 450 Lofstellen an nicht nutzbarem Raum — fast vollkommen gleich ist. Würden daher von den bestehenden 955 livländischen Rittergütern alle das Normal-Minimum an Ausdehnung übersteigenden durch Creirung bäuerlichen Besitzes bis auf dieses Minimum verkleinert, so

zu bäuerlichen Kleinbesitz jetzt erst durch die rasch anwachsenden praktischen Anfänge überall zu klarem Bewußtsein durchgedrungen waren und die Ueberzeugung begründet hatten, daß man hier einer socialpolitischen Machtfrage ersten Ranges gegenüberstand. Derselbe Gedankengang mochte zu

---

ergäbe sich ein Gesammtrest an specifischem Ritterguts-Areal von nur 4297½ □ W. Die bestehenden Rittergüter mit einem Areal von weniger als 4½ □ W. und die wenigen Majorate sind kaum geeignet, eine wesentliche Modification dieses Verhältnisses annehmen zu lassen, da ihre Anzahl zu unbedeutend ist, um irgend ins Gewicht zu fallen, während die in der Gesammtzahl der Rittergüter (956) mit enthaltenen Domainen freilich das Verhältniß nicht unbedeutend hätten verändern können. Die Domainen kommen indeß, wo es sich um die *provinziellen* Interessen des großen Grundbesitzes handelt, überhaupt nur indirect in Betracht und haben überdies mittlerweile selbst die Veräußerung ihres Bauerlandes begonnen.

Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß des der Conversion in bäuerlichen Besitz zugänglichen Gesammt-Areals zu demjenigen Grundbesitz, welcher unter allen Umständen seinen herrschaftlichen Charakter behalten sollte, wenn man den Flächeninhalt des livländischen Festlandes nach der vielleicht zutreffenderen Annahme des Professors *Schweizer* in *Moskau* auf 37,738 □ W., mithin um fast 2000 □ W. größer feststellt, als C. Hehn gethan, und wenn man gleichzeitig die auch nach anderweitigen Schätzungen als annähernd richtig anzunehmende Feststellung des Letzteren über das Durchschnitts-Areal des livländischen Hakens und des Ritterguts-Minimums unverändert beibehält.

Allein es muß hier ausdrücklich wiederholt werden, daß wir es mit *äußersten Consequenzen*, also mit Factoren der Beurtheilung zu thun haben, die nicht wirklich existirten, sondern deren *möglicher* Eintritt — abgesehen von dem höheren oder geringeren Grade seiner relativen Wahrscheinlichkeit und dem näheren oder entfernteren Zeitpunkt seiner vollen Verwirklichung — *an und für sich* ins Auge gefaßt wurde und mit Rücksicht auf den raschen Fortgang der Bodenveräußerung auf die herrschenden Ansichten im Lande von bestimmendem Einfluß war. Ebensowenig mag verschwiegen werden, daß das *im Augenblick zu landwirthschaftlichen Zwecken wirklich benutzte* Areal, d. h. das eigentliche Alienationsobject, nach ziemlich sicherer Schätzung kaum mehr als 60 % des Gesammtflächeninhalts der Provinz betragen dürfte. Dennoch ist es erklärlich, daß sogar auf die optimistischen Meinungen selbst nur die *zunächst liegende* Conjunctur, wonach die zur Zeit landwirthschaftlich nutzbare Hälfte des Gesammtgrundeigenthums in dem obigen für den großen Besitz äußerst ungünstigen Verhältniß vorläufig *allein* in Betracht kam, verstimmend wirken mußte, weil sie immer nicht mehr als einen *Aufschub*, einen *Zeitgewinn* in Aussicht stellte, die Wurzel der Gefahr und die Bedingungen ihres stetigen Wachsthums aber unberührt ließ und weil, wenn auch mannichfache Zufälle und specielle Verhältnisse die Alienation aufhalten oder vorübergehend unterbrechen konnten, doch andererseits die bei der obigen Bestimmung des im Augenblick landwirthschaftlich benutzten Areals *nicht* in Berechnung gekommen, etwa 29 % des Gesammtareals betragende *Waldfläche* in constanter und relativ rascher Verwandlung in Aecker, Wiesen und Weiden begriffen war, mithin das vorhandene concrete Alienationsobject unausgesetzt vergrößerte.

der Ueberzeugung geführt haben, daß mit der Alienation des ganzen an bäuerliche Besitzer verkäuflichen Grundeigenthums diejenige Grenze weit überschritten werden würde, welche die Bauern-Verordnung vom 20. Febr. 1804 gesteckt hatte und innerhalb deren alle durch die Emancipationsgesetze von 1819 begründeten Ansprüche des Bauernstandes volle Befriedigung finden konnten, daß man mithin bei dem Streben, nach der einen Seite einen Schaden zu heilen, gleichzeitig nach der andern einen neuen, vielleicht verhängnißvolleren hervorzurufen im Begriff war. Man nahm ferner an den Grundbestimmungen der Rentenbankverordnung, vornehmlich an dem zu geringen Betrage der Anzahlung (15 %) und dem zu hohen der Anleihe (60 %) des Kaufpreises erheblichen Anstoß. Dieser bedeutende, von der Bank gewährte Credit, der lange Rückzahlungstermin (47 Jahre), die fixe Rente waren für die Käufer äußerst vortheilhaft, ebenso für die Verkäufer, wenn sie nicht neue Rittergüter, sondern bäuerlichen Kleinbesitz creirten, der sofortige baare Empfang des ganzen Kaufpreises in realisirbaren Werthpapieren. Es kam vor, daß Gutsbesitzer das sämmtliche Bauernland ihrer Güter verkauften, da in der Regel dabei höhere Preise für dieses Bauernland allein erzielt wurden, als beim Verkauf des ganzen Gutscomplexes für Hofes- und Bauernland zusammengenommen; man kaufte ferner größere Complexe von Bauergütern zum Zweck des Weiterverkaufs in Parzellen; man erwarb endlich ganze Landgüter nur in der Absicht, um deren Gesammtareal soweit möglich stückweise weiter zu veräußern, wobei ansehnliche Summen gewonnen wurden. Es war kaum mehr zu verkennen, daß die Grundbestimmungen des Rentenbank-Reglements unter den gegebenen Verhältnissen eine auf Beweggründe des Eigennutzes basirte, mithin zwar praktisch sehr wirksame, aber principiell schwerlich gut zu heißende moralische Pression zur Verwirklichung der Zwecke des Agrar-Gesetzes ausübten. Waren durch den, freilich auch aus zufälligen Umständen, wie dem raschen Steigen der Lebensmittelpreise und des Arbeitslohnes zu erklärenden, überraschend günstigen Fortgang des Alienationswerkes dessen äußerste, für die bestehenden Machtverhältnisse im Lande entscheidende Consequenzen zum vollen Bewußtsein gekommen, so hatte andererseits das unbedingte Vernichtungsurtheil des Gesetzes von 1849 über das Arbeits-Pachtsystem, es hatten alle zur Abolition desselben getroffenen Maßregeln in der praktischen Erfahrung der letzten Jahre ihre Gewähr nicht gefunden. Das System wich unerwartet langsam; es durfte daher ein tieferer Grund dieser Erscheinung vorausgesetzt werden. Eine sorgfältige Kritik jenes Ver-

dammungsdecrets aus dem Jahre 1849 ergab denn auch, daß die Richter, die es gefällt, von dem doppelten Fehler der abstracten Methode und der Gefühls-Argumentation nicht ganz frei gesprochen werden konnten. Wenn in der That unter allen bäuerlichen Pachtsystemen das Arbeits-Pachtsystem das absolut theuerste war, wie kam es, daß immer noch (1856) von dem Bauernlande 77 % nach diesem System bewirthschaftet wurden? War eine so exorbitante Täuschung unserer Landwirthe über ihren eigenen Vortheil irgend anzunehmen? Daß zu einer solchen Annahme eben keine Berechtigung vorlag, zeigte sich bei näherer Feststellung des Kostenbetrages derjenigen Hofeswirthschaften, die ohne Beihülfe bäuerlicher Arbeit bestritten wurden, der sogenannten Knechtswirthschaften. Es stellte sich heraus, daß bei diesen Wirthschaften die Knechte factisch viel mehr, zwischen 25 und 50 % mehr kosteten, als die Kräfte der Arbeitspächter und daß sie bei einer zur Trägheit geneigten Nationalität nicht mehr, bisweilen sogar weniger leisteten als jene. Ebenso wurden den übrigen Argumenten gegen das Arbeitspachtsystem — der absoluten Unmöglichkeit der „Norm," dem demoralisirenden Einfluß des Systems auf die Arbeiter, dem durch dasselbe bedingten Hinderniß jeder landwirthschaftlichen Fortentwickelung — begründete Bedenken entgegengestellt. Es war nicht abzuleugnen, daß in Ländern mit guten landwirthschaftlichen Zuständen, ja einst in Livland selbst, ein zweckmäßig normirtes d. h. nach Maßgabe des Bodenertrages der Leistungsfähigkeit angepaßtes Arbeitspachtsystem auf die Beförderung des Fleißes der Arbeitspächter und die Verhütung der Willkür der Gutsherren sehr wohlthätig eingewirkt hatte, und daß es Länder giebt, wo gerade mit der nackten Abschaffung dieses Systems der Verfall der ackerbauenden Classe begann (wie beispielsweise in Mecklenburg und im Königreich Polen), daß endlich nur der Mißbrauch jenes so hart getadelten Aufsichts- und Strafrechtes des Gutsherrn über die Hofesarbeit der Pächter demoralisirend wirken kann, eine Wirkung, die bei der Knechtswirthschaft unter gleicher Voraussetzung sich ganz ebenso geltend machen muß. Hierzu kamen nun noch Gründe und Erfahrungen positiver Art. In Gegenden, welche von den Centren der Bevölkerung und des gewerblichen Verkehrs weit entfernt oder mit ihnen nicht durch gute und wohlfeile Communications- und Transportmittel verbunden sind (und ein großer Theil des platten Landes unserer Provinz wird noch lange in diese Kategorie gehören) muß die Arbeitspacht für beide Theile immer vortheilhaft bleiben, sofern sie zweckmäßig normirt ist. Der Bauer hat an solchen Orten nicht die Möglichkeit, seine Producte mit

Gewinn abzusetzen und sich die zur prompten Zahlung einer reinen Geldpacht erforderlichen Mittel zu verschaffen, während er ohne Schwierigkeit seine fest normirten Arbeiten und Naturalabgaben leisten und den Ueberschuß seiner Arbeitskraft auf die Verbesserung der eigenen Wirthschaft verwenden kann. Diese Arbeiten und Naturalabgaben sind ihrer Natur nach beständiger, als das rasch sich steigernde Geldpacht-Aequivalent; er sieht daher in ihnen nicht, wie in diesem, eine fortwährende Drohung eigenen Ruins. Es bedarf nur einer kurzen Frist, damit der Bauer sich davon überzeugt, daß, je mehr er an der eigenen Wirthschaft Verbesserungen vornimmt, desto rascher seine Einkünfte steigen, — daß, je reichlicher diese einfließen, er desto leichter eine größere Arbeitskraft erhalten, mithin nicht nur seine Hofesarbeit bequemer leisten, sondern auch einen größeren Ueberschuß seines Arbeitscapitals erzielen und im eigenen Interesse nutzbar machen kann. Unter gleichen Voraussetzungen sind auch für den Gutsherrn die Vortheile offenbar. Ihm werden die mit Eifer und mit tüchtigen Kräften geleisteten normirten Arbeiten und die Naturalabgaben von guter Qualität mehr Nutzen schaffen als eine zweifelhafte und schwankende Geldzahlung, ja gerade die Beständigkeit der normirten Arbeiten und Abgaben selbst ist für ihn vortheilhaft, da diese von der den Geldpreis drückenden Ueberfülle an Tauschmitteln und von dem raschen und constanten Sinken des Preises der edlen Metalle auf den Weltmärkten — einer Erscheinung, welche voraussichtlich noch lange Zeit andauern wird — gänzlich unabhängig sind.

Es ist nach allen obigen Erörterungen im voraus klar, daß die Beschlüsse des Landtages von 1856 im Wesentlichen ein Verlassen des 1847 eingeschlagenen Weges beantragen mußten. Sie stellten denn auch — sofern wir recht unterrichtet sind — die Aufhebung des Rentenbank-Institutes an die Spitze; sie ersetzten dasselbe durch die den erörterten Gesichtspunkten entsprechende Verordnung, welche von dem livländischen Güter-Creditverein im Jahre 1849 über Bewilligung von Darlehen zum Ankauf bäuerlicher Grundstücke erlassen worden war; sie beschränkten den Verkauf des Bauernlandes räumlich auf ein Drittheil seines Areals und persönlich auf solche Mitglieder des eigentlichen Bauernstandes, welche das Verkaufsobject bereits in mehrjähriger Pacht gehabt hatten; sie nahmen das Hofsland ganz von der Verkäuflichkeit an Mitglieder des Bauernstandes aus; sie setzten, im Interesse der Bildung mittelgroßer herrschaftlicher Güter, bei Creirung neuer Rittergüter ein Minimum von 5 dazu gehörigen Haken Bauernlandes fest; sie verwarfen endlich die Grund-

idee der Verordnung von 1849, die Ausschließlichkeit des Princips des bäuerlichen Grundeigenthums und stellten den Grundsatz der gesetzlichen Gleichberechtigung der bäuerlichen Pachtsysteme unter einander und mit dem System des Grundbesitzes auf.

Obgleich nun diese Beschlüsse ihrer Natur nach denjenigen Ideen, welche mittlerweile der großen Emancipationsaufgabe des Reichs zur Basis gegeben waren, durchaus nicht entsprachen, so scheint doch nach dem, was hierüber bekannt geworden, die Rücksicht auf den eigenthümlichen Entwickelungsgang unserer einheimischen Agrargesetzgebung maßgebend und anfangs die Gutheißung des größten Theils der livländischen Propositionen durch die Staatsregierung nicht unwahrscheinlich und der Ritterschaft in Aussicht gestellt gewesen zu sein. Freilich verlangte man als Gegengewicht gegen die dem Bauernstande theilweise entzogene Möglichkeit leichten und fast unbeschränkten Erwerbes von Grundeigenthum sichere Garantien für die Wohlfahrt der unter solchen Umständen voraussichtlich für sehr lange Zeit in den Vordergrund tretenden Classe der Pächter; man war jedoch unter dieser Bedingung und unter der weiteren Voraussetzung eines provisorischen Charakters einiger der vorgeschlagenen Beschränkungen nicht abgeneigt, selbst die Aufhebung des Rentenbank-Institutes und die Ersetzung desselben durch den livländischen Güter-Creditverein zu bewilligen. Die erwähnten, von dem Ostseecomité — einem speciell für die Angelegenheiten der Ostseeprovinzen constituirten, direct dem Kaiser untergeordneten und bisher in der Regel mit der Prüfung der hiesigen bäuerlichen Gesetzesprojecte beauftragten Regierungsorgan — geforderten Garantien bestanden der Hauptsache nach in der Zuerkennung eines gesetzlichen Anrechtes der Pächter auf Entschädigung für den auf das Pachtgrundstück verwandten Fleiß und in der gesetzlichen Anordnung längerer Pachtfristen. Beide Zwecke sollten durch die Festsetzung erreicht werden, daß der kürzeste gesetzliche Pachttermin auf Verlangen der Pächter überall auf 12 Jahre ausgedehnt und den Pächtern im Fall des Verlassens der Pachtstellen eine von der für größere Verbesserungen besonders zu zahlenden Entschädigung ganz unabhängige, in jedem Fall exigible Meliorationsvergütung für den durch angewandten Fleiß erhöhten Werth des Grundstücks von Seiten der verpachtenden Gutsinhaber zugebilligt werde. Die Höhe dieser Entschädigung wurde nach der Zahl der Contractjahre und dem Betrage des Ueberschusses der neuen über die frühere Pachtsumme bemessen in der Art, daß beim Mangel

anderweitiger Pachtliebhaber dem abgehenden Pächter die Hälfte des vom Verpächter verlangten Mehrbetrages der Pacht für volle sechs Jahre, beim Vorhandensein neuer Pächter aber die Hälfte des gebotenen Mehrbetrages für die ganze Dauer des neuen Contracts gezahlt werden sollte. Beim Uebergang vom Arbeits- zum Geldpachtvertrage sollte der Mehrbetrag auf Grund eines bestimmten Conversions-Canons ermittelt und danach die Höhe der Entschädigung des abgehenden Arbeitspächters bemessen werden. Endlich verlangte der Ostseecomité, abgesehen von unbedeutenden sonstigen Modificationen der Beschlüsse von 1856, die volle und unbedingte, schon 1845 von der Staatsregierung angeordnete, aber 1849 in ihrer directen Anwendung wesentlich verkümmerte Restitution der Wackenbücher, d. h. der bewährten und zweckmäßigen livländischen Norm für die Arbeitspachtverträge, die Beschränkung des Kündigungsrechts der Gutsinhaber in Betreff dieser Verträge (sie sollten nur bei der Conversion in Geldpacht unter der gesetzlichen Entschädigungsverpflichtung, sonst aber nicht anders als durch rechtkräftiges Urtheil des Gerichts gelöst werden dürfen) und den Uebergang der Pachtstellen auf die nächsten Blutsverwandten der Pächter, wenn über die Nachfolger zu Lebzeiten der Pächter keine anderweitige Festsetzung zu Stande gekommen war. Die Frage wegen des Rentenbank-Instituts wurde, da es sich dabei nicht um ein provisorisches, sondern um ein definitiv bestätigtes Gesetz handelte, dem Reichsrathe vorbehalten und von dessen Entscheidung die Schlußredaction der ganzen Verordnung abhängig gemacht.

Es gebührt dem ordentlichen livländischen Landtage des Jahres 1857, welcher sich vorzugsweise mit der Erwägung dieser Ergänzungen und Modificationen der 1856er Beschlüsse beschäftigte, das Verdienst der sofortigen Adoption des wichtigen Princips der obligatorischen Meliorations-Entschädigung der Pächter; nur in den Modalitäten der Anwendung desselben wurden mit Rücksicht auf die relative Dauer der Pachtfristen Veränderungen vorgeschlagen. Ferner erklärte der Landtag mit der Wiederherstellung der directen Kraft und Geltung der Wackenbücher sich unbedingt einverstanden, — Alles dies freilich in der begründeten Voraussetzung, daß bei der zu erwartenden definitiven Regelung der livländischen agrarischen Frage die vorläufig gutgeheißenen 1856er Beschlüsse zum Gesetz würden erhoben werden.

Die wie bemerkt dem selbstständigen Ermessen des Reichsrathes vorbehaltene, die Landrentenbank betreffende Verhandlung gelangte im December 1858 zum Abschluß; man entschied sich für die Fortexistenz die-

ses Instituts und die Zurückweisung der Proposition des Ostseecomités wegen Ersetzung desselben durch den Creditverein. Damit war die formelle Beendigung des Redactions-Entwurfes der neuen Bauerverordnung ermöglicht. Derselbe wurde denn auch im Herbste 1859 abgeschlossen und in den Reichsrath gebracht; in dem gegenwärtig neu emanirten Agrargesetz haben wir die auf Livland bezügliche legislatorische Thätigkeit der erwähnten hohen Reichsbehörde vom Winter 1859—60 vor uns.

## III.

Wenn es eine richtige staatspolitische Maxime ist, Gesetze über wichtige Entwickelungsgrundlagen in historischem Sinne zu geben, d. h. nicht etwa im Sinne theoretischer Launen für „abgestandene Bildungen der Vergangenheit", sondern auf dem Boden der Ununterbrochenheit historischer Fortbildung und im Geiste geschichtlicher Berufe, so wird den Worten, die wir über das livländische Agrargesetz in seiner neuesten Gestalt zu sagen haben, jener oben angeführte Ausspruch Samson's, „daß nur in einer Verschmelzung der Grundgedanken von 1804 und 1819 das Ersprießliche zu finden sei" — mit Recht zum Ausgangspunkt dienen können. Denn es darf die Continuität der Entwickelungsphasen unserer Agrarverhältnisse seit 1804, es darf namentlich der Gedanke nicht aus dem Gesichte verloren werden, daß die ganze Aufgabe unserer neueren bäuerlichen Gesetzgebung, wie sie durch die beklagenswerthen Wirren von 1841 klar vor Augen trat und dem Lande von der Staatsregierung gestellt war, nur darin bestand, der ackerbauenden Classe die Garantien wiederzugeben und zu sichern, welche in dem Zeitraum von 1804 bis 1819 ihre Probe glänzend bestanden hatten und deren unvermittelte Beseitigung die vornehmste Ursache jener Wirren gewesen war. Die Wandelungen im technischen Betriebe, in den Handgriffen und Gewohnheiten der Landwirthschaft, ja sogar die wichtige Veränderung, welche 1819 in dem persönlichen Rechtsverhältniß der bäuerlichen Bevölkerung selbst vor sich ging, verändern an dem Wesen dieser Aufgabe nichts; sie konnten und mußten die Mittel verändern und den neuen Zuständen anpassen; der Zweck blieb derselbe. Nach den Worten eines in jüngster Zeit häufig citirten scharfsinnigen Beobachters englischer und schottischer agrarischer Zustände „beruht die Blüthe des Ackerbaues in Schottland freilich auf einer Reihe von Opfern der Grundherren; aber diese Opfer haben in kurzer Zeit aus unwissenden und armen Tagelöhnern intelligente und wohlhabende Pächter gemacht und waren — wie die Er-

fahrung erwies — ganz vortrefflich angelegt. Es ist nothwendig — setzt Léonce de Lavergne hinzu — dem Bauer, der nichts hat, die Möglichkeit zu geben, etwas zu haben". — Dies und nichts anderes ist der Zweck, den die Verordnung von 1804 sanctionirte und die von 1819 bei Seite setzte, der daher wieder auf die Fahne der einheimischen Agrargesetzgebung zu schreiben war.

Wie verschieden und zum Theil entgegengesetzt das Urtheil darüber sein kann, ob die Verordnung von 1849 diesem Zweck gerecht wurde, zeigen die oben skizzirten Ansichten der Landtage von 1847 und 1856. Wir gestehen, daß wir unter den geltend gemachten Gründen denjenigen allerdings ein entscheidendes Gewicht einräumen, auf welche die neuere Meinung über den Werth der Reformen von 1849 sich stützt, d. h. die Meinung, die ein Hinausgehen dieser Reformen über das historisch vorgesteckte Ziel und damit die Nothwendigkeit zweckmäßiger Restrictionen anerkennt. Das Gesetz von 1849 ist nämlich in dem agrarischen Theil vorwiegend eine Frucht seiner Zeit; es huldigt den seit den 40er Jahren geläufigen Ideen der Entfesselung industrieller Erwerbsthätigkeit, der Theilbarkeit und Beweglichkeit des Grundeigenthums und der möglichst absoluten Freiheit individueller wirthschaftlicher Bewegung in einem Maße, welches das historisch begrenzte Gebiet der dem Lande gestellten Aufgabe mannichfach überwucherte. Wenngleich das Gesetz die erfahrungsmäßigen Nachtheile unbedingter Durchführung solcher Ideen wohl zu kennen scheint und daher in dieser Beziehung gewisse Schranken aufrichtet, so fällt es doch schwer, diesen die Widerstandsfähigkeit eines festen und ausreichenden Gegengewichts zuzuerkennen. Freilich wird das dem ackerbauenden Stande unentziehbare Bauernland constituirt und vermarkt; aber nicht an seinen Grenzen steht der Markstein, sondern tief innerhalb des Hofeslandes, wo die Grenze des nicht weiter zu verkleinernden Rittergutes beginnt. Freilich ist der politisch und wirthschaftlich wichtige Unterschied zwischen kleinem und großem Grundbesitz festgehalten; nichtsdestoweniger aber das Maximum des kleinen bäuerlichen Besitzes dem Minimum des großen, d. h. dem einstigen normalen Rittergute an Areal im Durchschnitt gleichgestellt. Andererseits ist es allerdings die ausgesprochene Tendenz des Gesetzes, die Bauerngemeinde auf der gleichmäßigen Basis des Grundbesitzes selbstständig zu constituiren; aber diese Selbstständigkeit wird durch den freien Zulaß, ja die Herbeiziehung dem Ackerbau fremder Interessen gestört und aufgehoben: war es doch z. B. Gesellschaften mit ausschließlichem Geldinteresse nahe genug ge-

legt, sich ohne wesentliche Beziehung zum Ackerbau in die Bauerngemeinden zu drängen und unter dem Schutze des Gesetzes durch Ankauf, Ausnutzung und stückweisen Weiterverkauf größerer Landcomplexe sehr vortheilhafte Geschäfte zu machen! Und dann: — bis die Gleichmäßigkeit der Basis eintrat, mußte ein langer Zeitraum vergehen, selbst bei den allergünstigsten Conjuncturen; für das Interim aber war gar keine Vorsorge getroffen, offenbar, weil eben die irrthümliche Voraussetzung einer kurzen Dauer desselben dies unnöthig erscheinen ließ. Es ist hier das eigenthümliche Merkmal derjenigen Gesetze nicht zu verkennen, welche einer bewegten reformatorischen Zeit ihren Ursprung verdanken: sie messen in der Regel den Weg bis zur thatsächlichen Durchführung ihrer Principien viel zu kurz; sie unterschätzen die specifische Trägheit des Bestehenden, die zähe Macht des Althergebrachten, eine Macht, die auf dem conservativsten aller Lebensgebiete, dem des Ackerbaues, eine Großmacht ist.

Gerade in dieser Unterlassungssünde der Bauernverordnung von 1849 lag die wesentlichste Abweichung von dem historisch vorgesteckten Ziele: der Wiederherstellung der Garantieen von 1804. Ein Mittel dazu, und vielleicht das wirksamste, bot sie freilich in dem bäuerlichen Grundbesitz; die große Mehrheit der ackerbauenden Classe aber mußte unter allen Umständen noch lange Zeit in dem Pachtverhältniß bleiben und gerade den Pächtern bot sie so gut wie nichts, denn bei den Arbeitspachten konnte eine Verletzung der Norm des Wackenbuches durch den Grundherrn nur im Wege des Prozesses und mit zweifelhaftem Erfolg zurechtgestellt werden, bei den Geldpachten aber war der schrankenlosen Erhöhung des Pachtzinses durchaus gar kein Damm gesetzt. In beiden Beziehungen sollte nun zwar die dem Bauernstande eingeräumte unentziehbare Pachtnutzung des constituirten Bauernlandes, nach den Worten der Verordnung, die absolute Freiheit des Pachtvertrages rechtfertigen und „durchaus ungefährlich" machen; allein es ist dies kaum etwas Anderes als die verhängnißvolle Täuschung von 1819: es war erfahrungsmäßig keineswegs erwiesen und auch theoretisch mehr als zweifelhaft, daß durch dieses Mittel die einzelnen, den Pächterstand bildenden Personen von den unausbleiblichen Nachtheilen der Schrankenlosigkeit der Pachten irgend geschützt werden konnten.

Hier lag somit entschieden die Nothwendigkeit vor, eine doppelte Lücke auszufüllen. Was zuerst die Arbeitspacht betrifft — ein Verhältniß, das mit dem im Jahre 1804 alleinherrschenden fast zusammenfällt — so war die dem Bauernstande zu gewährende Garantie in der Wiederbelebung des

allerhöchsten Zusatzes zu den 77 Punkten vom Jahre 1845, d. h. in dem einfachen Zurückgreifen auf die bewährte Norm des Wackenbuches und deren directe und unbedingte Anwendung von selbst indicirt, und wie wir es als ein Verdienst bezeichneten, daß der Landtag vom Jahre 1857 sich diese vom Ostseecomité proponirte Garantie sofort zu eigen machte, so freuen wir uns, dieselbe nunmehr in dem neuen Gesetz vom 13. November 1860 (§ 2) definitiv sanctionirt und somit deren wohlthätige Wirkung gesichert zu sehen. Nicht so einfach verhielt es sich mit dem der Verordnung von 1804 fremden Geldpachtsystem. Es lag nahe, an eine Fixirung des Pachtzinses auf einen oder mehrere, nach verschiedenen maßgebenden Verhältnissen zu ermittelnde höchste Durchschnittssätze zu denken, um so näher, als eine solche Fixirung bei den Vorarbeiten zu dem großen Emancipationswerke des Reichs — offenbar in Folge besonderer zwingender Ursachen — zum Grundsatz erhoben worden war. Allein der Ostseecomité und der Landtag von 1857 haben diesen Weg, wie bemerkt, nicht eingeschlagen. Und mit Recht. Wie eine solche Fixirung des Geldpachtsatzes sich bei uns durch keinerlei exceptionelle Verhältnisse hätte begründen lassen, so wäre sie mit den berechtigten Interessen der Grundbesitzer im höchsten Grade unvereinbar gewesen, da das Sinken des Preises der edlen Metalle auf den Weltmärkten und die Ueberproduction coursirender Werthzeichen im Reich voraussichtlich für lange Zeit eine constante Verminderung des Geldwerthes bedingen müssen und deshalb das feste Pacht-Maximum unausgesetzt in seinem Werthe gefallen sein und den Pachtgebern in ungerechtester Weise immer empfindlichere Nachtheile zugefügt haben würde. Inzwischen waren die Gründe gegen die bestehende Schrankenlosigkeit des Geldpachtverhältnisses durchaus zwingender Natur: es ließ sich nicht verkennen, daß diese Schrankenlosigkeit hier noch ungleich nachtheiliger wirken konnte, als bei den Arbeitspachten, weil die letzteren ihrem Wesen nach keinen so starken Reiz zu rascher und springender Steigerung des Pachtsatzes ausüben. Dagegen führt mit innerer Nothwendigkeit das Schwanken im Preise der edlen Metalle auf den Weltmärkten und die sonstigen Bestimmungsursachen des Geldwerthes zu einer nach möglichst kurz gemessenen Vertragsfristen ununterbrochen wachsenden Erhöhung des Pachtzinses und schließlich zu bitterer Enttäuschung über die Vorzüge dieses in seinen Anfängen in der Regel so glänzenden Systems. Den Charakter der Gefährlichkeit erhält dasselbe vornehmlich durch die Ungewißheit über die wahren Ursachen der Entwerthung des Geldes und über ihre voraussichtliche Dauer: daß daher

der Grundbesitzer, um für alle Fälle jeden Nachtheil von sich abzuwenden, den Pachtsatz rasch und bedeutend steigert, ist natürlich; unvermeidlich aber ist es auch, daß der Pächter, wenn ihm nicht das Gesetz oder die bessere Einsicht des Verpächters zu Hülfe kommt, schließlich verarmen und das Pachtgrundstück selbst in Verfall bringen muß. Beides läßt sich nun erfahrungsmäßig allerdings durch Mittel verhüten, welche eine gesetzliche Fixirung des Geldpachtsatzes entbehrlich machen; dadurch nämlich, daß einmal lange, die lohnende Ausführung dauernder Verbesserungen gestattende Pachtfristen gesetzlich angeordnet oder begünstigt und daß sodann dem Pächter im Gesetze selbst Rechte garantirt werden, welche ihm bei seinem Abgang von der Pachtstelle ausreichenden Lohn für die durch seinen Fleiß bewirkte Wertherhöhung desselben sichern. Dies scheinen denn auch die Gesichtspunkte gewesen zu sein, denen der Ostseecomité bei seinem oben angedeuteten Vorschlage gefolgt ist; und auch der Landtag von 1857, welcher sie sich sofort aneignete, nahm lediglich darin eine, später auch vom Ostseecomité acceptirte Veränderung vor, daß er sie mit einander in einen Causalzusammenhang brachte, und, anstatt die Festsetzung einer mindestens 12jährigen Dauer der Geldpachten der bloßen Willkür der Pächter anheimzugeben, eine gesetzliche Begünstigung langer Pachtfristen in Vorschlag brachte, welche durch eine mit der kürzeren Pachtfrist steigende Skala der gesetzlichen Meliorationsvergütung und durch den Wegfall der letzteren bei 24jährigen oder längeren Pachten erreicht werden sollte und wobei überdies — ganz unabhängig von der Dauer der Pacht — die Entschädigung für größere nachweisbare Verbesserungen unter allen Umständen vorbehalten blieb. Mit solchen Modalitäten ist nun das vielverheißende Princip der gesetzlichen Meliorationsentschädigung bei Geldpachten vom Reichsrathe genehmigt und durch Aufnahme in die allerhöchste Verordnung vom 13. November 1860 (§ 116) in unsere Agrargesetzgebung eingeführt worden.*) Wenn wir nun noch anmerken, daß auch

*) Diese unbedingte Gutheißung gilt freilich nur dem Princip, während nicht geleugnet werden soll, daß die Modalitäten seiner Anwendung, wie sie durch das neue Gesetz für Livland sanctionirt worden, nicht unbegründeten Bedenken Raum geben.

Der nächsten Phase unserer Agrargesetzgebung ist es vielleicht vorbehalten, auf die theoretisch richtigeren Propositionen des Ostseecomites zurückzukommen, d. h. den kürzesten Pachttermin überall auf 12 Jahre festzusetzen und die bei Ermittelung der Meliorationsentschädigung zu Grunde zu legende Pachtdifferenz nicht nach dem Mehrgebot des früheren Pächters, sondern bei mangelnder Concurrenz nach der Mehrforderung des Verpächters, sonst nach dem höchsten Angebot unter sämmtlichen Concurrenten zu berechnen.

der Grundsatz, nach welchem der Arbeitspächter nur in Folge gerichtlichen Urtheils oder bei verweigertem Uebergang zur Geldpacht — in letzterem Fall mit dem Anspruch auf die gesetzliche Meliorationsvergütung — seines Pachtgrundstückes verlustig gehen kann, und ferner auch derjenige, nach welchem im Todesfall des Pächters und beim Mangel eines zwischen ihm und dem Grundherrn vereinbarten Nachfolgers, sein nächster Blutsverwandter einen Anspruch auf die Nachfolge im Pachtgrundstück haben soll — in das neue Gesetz (§ 116 P. 4 und § 984 a. E.) Aufnahme gefunden haben, so müssen wir gestehen, daß, sofern nicht besondere, der Berechnung vorläufig entzogene Störungen bis zum Ablauf der zunächst abgeschlossenen Pachtverträge eintreten, die Lage des Pächterstandes in Livland dann eine ebenso gesicherte und das materielle und moralische Wohl dieser Classe nachhaltig begründende werden kann, wie sie es unter dem Schutze der denkwürdigen Verordnung von 1804 geworden war.

Damit ist denn, so scheint es, die 1819 von der Gesetzgebung übernommene Schuld abgetragen, der schwere politische Fehler gesühnt und das Gleichgewicht zwischen den berechtigten Ansprüchen fortschreitender Lebensentwickelung und den Postulaten der Geschichte auf diesem Gebiete wiederhergestellt.

Nicht mit gleichem Rechte kann dies von einem andern, in allen agrarischen Fragen wirthschaftlich und politisch mindestens ebenso wichtigen Gebiete gesagt werden, dem der Sicherstellung des großen und mittleren Grundbesitzes; einem Gebiet, auf welchem die Beschlüsse des Landtages von 1856 ihrem Wesen nach sich bewegten. Da die festen gesetzlichen Garantien des Pächterstandes, welche man als Gegengewicht gegen die zum Schutz der Interessen des großen Grundbesitzes erbetenen Restrictionen verlangt hatte, geboten und angenommen worden waren, so schien allerdings die Voraussetzung nicht unbegründet, daß nun auch gleichzeitig jene Restrictionen in Kraft treten müßten. Durch den Entschluß der Staatsregierung, das Rentenbankinstitut unverändert fortbestehen zu lassen, hatte diese Voraussetzung an Consistenz gewonnen; nicht allein die Thatsache des Bestehenlassens der Bank und ihres Reglements, sondern auch die, so viel bekannt, in den Motiven zu solchem Beschluß ausdrücklich ausgesprochene Tendenz der Verwandlung sämmtlichen bäuerlichen Besitzes in Grundeigenthum konnte die Voraussetzung nur unterstützen. Denn die Beschlüsse von 1856 in ihrer durch den Ostseecomité gemilderten, oben angedeuteten Gestalt befanden sich, was das Bauerland betraf, mit dem Endzweck der Bank

durchaus nicht im Widerspruch, und wenn sie die Verhütung eines allzuraschen oder gar wucherischen Erwerbes von Bauerngütern durch die gesetzliche Verkaufserlaubniß in drei festen Zwischenräumen von je 12 Jahren erreichen wollten, so konnte gegen die Opportunität und Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel um so weniger ein stichhaltiger Einwand gefunden werden, als dieser 36jährige Termin nach den bisherigen Erfahrungen viel zu kurz gegriffen war. Dazu kam, daß gerade die den 1856 verfochtenen Grundsätzen nicht entsprechende Absicht der Staatsregierung, das bäuerliche Grundeigenthum vor den bestehenden Pachtsystemen zu begünstigen, die beiden andern Wünsche des Landtages — die Erweiterung des Minimums herrschaftlicher Güter und die Beschränkung der bäuerlichen auf das Areal des neuconstituirten Bauernlandes — um so gerechter und begründeter erscheinen lassen mußte.

Der Zweck dieser beiden Anträge schien mit dem historischen Boden einheimischer Verfassungsentwickelung und den Maximen gesunder Staatspolitik in vollem Einklang. Es galt nämlich *einmal* die Bildung und Conservirung eines *mittleren* Vermögens und eines dem entsprechenden *Mittelstandes* unter den Inhabern der herrschaftlichen Güter im Lande gesetzlich zu sichern, eines Mittelstandes, welcher — weil der Umfang seines Vermögens ihm materielle Unabhängigkeit bot, ohne andererseits ihn zu angestrengter persönlicher Verwaltung desselben zu zwingen — vorzugsweise geeignet sein mußte, sich der Erfüllung derjenigen öffentlichen Pflichten mit nachhaltigem Erfolge zu widmen, die seinen großen politischen Rechten entsprechen. Der Versuch, dies durch das gesetzliche Requisit eines dem festgesetzten Rittergutsminimum nach den Regeln des Wackenbuches entsprechenden und nur bis zu einem Drittheil verkäuflichen Complexes von 5 Haken Bauernlandes bei jeder Neubildung eines herrschaftlichen Gutes zu erreichen, hatte daher unter dem erörterten Gesichtspunkte allerdings wichtige Gründe für sich.*) *Sodann* kam es, wie bemerkt, darauf an, den großen herrschaftlichen Grundbesitz — das Hofesland — der Einwirkung der gesetzlichen Alienations-Beförderungsmittel möglichst zu entziehen und den ersten

*) Freilich wäre die Bildung *kleiner* herrschaftlicher Güter, d. h. solcher, deren Areal weniger als 5 Haken umfaßt, dadurch für die Zukunft unmöglich gemacht. Allein *weit über ein Drittheil sämmtlicher Güter Livlands gehört schon jetzt in diese Kategorie des* **kleinen** *herrschaftlichen Besitzes* (382 von 985), die fortgesetzte Creirung desselben durfte daher um so weniger gerechtfertigt erscheinen, als er erfahrungsmäßig dem wichtigen politischen Zweck, den man im Auge hatte, durchaus nicht entspricht.

grundbesitzenden Stand auf seiner, durch die Verordnung von 1849 gefährdeten festen Existenz- und Entwickelungsgrundlage zu schützen. Die Festsetzungen der Gesetzgebung von 1849 über das Hofesland haben wir als ein Ausweichen aus der derselben geschichtlich vorgezeichneten Bahn erkannt; zugleich durften sie als der vielleicht größte Fehler des Gesetzes gelten, weil sie von dem doppelten Makel der legislatorischen Rathlosigkeit und der bewußten Ungerechtigkeit nicht völlig freizusprechen waren. Ist es denkbar, so konnte man sich fragen, daß die Verfasser des Gesetzes von 1849 unbestrittene Ergebnisse der Staatswissenschaft ihrer Zeit über den politischen Werth der Landvertheilung nicht sollten gekannt haben? Sagte doch einer der gefeiertsten liberalen Staatsrechtslehrer und Publicisten der 40er Jahre mit großer Entschiedenheit: „Im Allgemeinen muß anerkannt werden, daß eine allzuleichte Mobilisirung des Grundeigenthums **verderblich sei** und schon dem Begriff und der wahren Bestimmung des Grundeigenthums, als der wohlthätigen festen Grundlage für eine gewisse Stetigkeit der Verhältnisse sehr widerspreche.“ (Welcker) — Wenn aber diese Wahrheit den Gesetzgebern von 1849 bekannt war und wenn sie dennoch, wie oben angedeutet, gerade die Beweglichkeit und nächst ihr die Verkleinerung und Gleichheit des Grundbesitzes mit sehr energischen Mitteln befördern wollten und von der raschen Verwirklichung dieses Strebens selbst fest überzeugt waren, wenn sie überdies die Wirksamkeit der erwähnten Principien auf volle 88% vom Gesammtareal des platten Landes auszudehnen beschlossen, trotzdem daß sie das constituirte Bauerland allein, d. h. nur etwa 57% jenes Areals zur Sicherstellung aller Interessen des Bauernstandes für vollkommen ausreichend erklärten, so kann es kaum wunder nehmen, daß in jener Zeit hin und wieder der Zweifel laut wurde: ob nicht am Ende die politische Verzagtheit, das bewußte Aufgeben der Geschicke des Landes jene Beschlüsse dictirt habe und ob der erste grundbesitzende Stand nicht etwa einem Wanderer aus der Mitte des letzten zu vergleichen sei, der seine Habe möglichst rasch und vortheilhaft zu verkaufen bestrebt ist, um die ihm unleidlich gewordene alte Heimath zu verlassen und sich anderswo eine neue zu schaffen?*) —

*) Das Gesammtareal Livlands darf auf 86,767 □ W., das dem bäuerlichen Besitz nach der Verordnung von 1849 unzugängliche Rittergutsareal auf 4297½ □ W. veranschlagt werden, somit verbleibt thatsächlich ein der Verwandlung in bäuerlichen Kleinbesitz fähiges und der Wirksamkeit der gesetzlichen Hilfsmittel zur Beförderung der Alienation mehr

In dem Preisgeben fast des ganzen Hofeslandes an die nivellirenden Principien von 1849 erblickte man endlich eine innere Ungerechtigkeit; denn wenn es nicht zu leugnen war, daß die Abtretung des Bauernlandes an den Bauernstand zur ausschließlichen und unentziehbaren Nutzung — wie sie 1849 beschlossen wurde — den Charakter des Opfers an sich trug und zugleich ganz eigentlich eine Rechtsbeschränkung der andern Stände, und an ihrer Spitze des grundbesitzenden Adels selbst, war, so durfte es als eine wissentliche Verkennung der Forderungen gerechter Reciprocität erscheinen, wenn die dem einen Theil gesetzlich gewährleistete Existenz- und Entwickelungs-Grundlage dem andern wesentlich verkümmert werden sollte.

Allein alle diese Gründe und Thatsachen, denen ein entscheidendes Gewicht bei Beurtheilung der vom Ostseecomité verbesserten Landesanträge von 1856 kaum abzusprechen ist, haben schließlich ihre Würdigung und ihren Ausdruck in dem neuen Gesetz nicht gefunden. Dasselbe enthält in seiner uns vorliegenden definitiven Gestalt die beantragten Garantieen des großen und mittleren Grundbesitzes nicht; und wenn wir die jedenfalls dankenswerthe Streichung der gefährlichen, auf den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken durch Gesellschaften mit vorwiegendem Geldinteresse bezüglichen Bestimmungen und die ebenso zweckmäßige Erhöhung des Minimums der Bauergüter von $^1/_{12}$ auf $^1/_8$ Haken ausnehmen, so finden wir alle auf die Bodenvertheilung bezüglichen Normen des Jahres 1849 unverändert wieder.

Fragen wir nun, ob die Gefahr, die in ihnen liegt, jetzt noch wirksam und drohend ist, so haben wir zur Antwort nur den Trost, daß die Erfahrung klüger macht, und die Wahrnehmung, daß die wachsende Erkenntniß der hohen Aufgabe, welche den Repräsentanten des großen und mitt-

---

oder weniger zugängliches Areal von nicht weniger als 31,470 □ W., d. h. fast genau 88 % des Flächeninhaltes der Provinz. (Vergl. indessen oben die Anmerkung zu S. 10) Nach den Berechnungen C. Hehns (Intens. d. livl. Landwirthsch. S. 18 u. 26) umfaßt das livländische Hofesland 43 %, das Bauernland 57 % des Gesammtareals. In der Verordnung von 1849 aber heißt es (§ 4): daß die Grundbesitzer zur Constituirung des nur durch Verpachtung und Verkauf an Bauergemeindeglieder zu nutzenden Bauerlandes, d. h. eben jener 57 % des ganzen ländlichen Besitzes verpflichtet werden, „damit der Bauernstand nicht durch das Recht des freien Contracts irgend wie geschädigt werde.“ Somit nahm man an, daß er schon durch diese Rechtsbeschränkung der Grundbesitzer vor aller Schädigung gesichert war, eine weitere Ausdehnung seiner Pacht- und Besitzbefugnisse kann daher zu jenem Zweck nicht mehr nöthig gewesen sein.

keren Grundbesitzes gestellt ist und deren Lösung die Zukunft in ihrem Schooße trägt, in ihnen den festen Willen zu erzeugen beginnt, sich unabhängig von geschriebenen Gesetzen aus eigener Kraft die Bedingungen zu sichern, unter welchen die Erfüllung ihres historischen Berufes ihnen allein möglich ist.

Mit dem Erfolg oder dem Scheitern dieses Strebens steht und fällt der feste Zusammenhalt, den die Wandelungen der Geschichte dem abendländischen Fundament unserer einheimischen staatsrechtlichen Formen gelassen haben: wir wagen uns auf das Gebiet des specifisch Ungewissen, Abenteuerlichen, ein Gebiet, das selbst der kräftigste politische Organismus nie ohne sichere Gefahr betreten hat.

Täuschen wir uns nicht über das, was bei uns Bestand haben kann — auch in bösen Tagen, über die Vitalität und Entwickelungsfähigkeit unserer einheimischen Verfassung, über die staatspolitische Bedeutung der festgefügten Macht, die in sich die Gewähr der Stetigkeit trägt und erprobt hat. Bedauern wir es nicht, wenn dem Antäus die Kraft spendende Mutter dennoch erhalten bleibt; wünschen wir vielmehr, daß es ihm gelingen möge sein Recht zu wahren, weil er nur dann seine Pflicht zu üben vermag, eine Pflicht, die das Wohl des Ganzen und in erster Linie das Wohl der Pächter und „kleinen Leute" umfaßt. Denn das ist die wahre Wurzel seiner Kraft und der tiefe Sinn der Worte des deutschen Dichters, die wir an die Spitze dieser Zeilen gestellt haben.

---

# Die polytechnische Schule in Riga.

Im vierten Hefte ihres ersten Bandes (Januar 1860) brachte die Baltische Monatsschrift eine kurze Mittheilung über das vom Rigaschen Börsencomité ausgegangene Project einer für die Ostseeprovinzen in Riga zu errichtenden polytechnischen Schule. Die damals, sowohl hinsichtlich der Genehmigung der Staatsregierung, als der materiellen Sicherstellung des Unternehmens ausgesprochenen Hoffnungen haben sich inzwischen glänzend erfüllt; die Sache befindet sich gegenwärtig in einem wesentlich vorgeschrittenen Stadium der Entwickelung, so daß der Verwaltungsrath der Schule schon im Herbste dieses Jahres die Anstalt eröffnen zu können glaubt. Die Baltische Monatsschrift hat den Eintritt dieses Moments abgewartet, um an die erste Mittheilung anknüpfend ihre Leser mit dem weiteren Verlaufe der Sache bekannt zu machen, der einen erfreulichen Beleg dafür bietet, daß zeitgemäße Bestrebungen bei uns auf opferfreudige Theilnahme seitens des Publicums rechnen können und daß zur Lösung gemeinnütziger und patriotischer Aufgaben es bei uns ebenso wenig an frischem Muthe als lebendiger Thatkraft fehlt.

Obgleich der im Novbr. 1859 vom Börsencomité vorgestellte, den Vorschlägen des Dr. Franke sich eng anschließende Entwurf für das Schulstatut bei den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Volksaufklärung eine beifällige Anerkennung fand, schien das Gelingen des Unternehmens doch durch die der Oberverwaltung der Wegecommunication und

öffentlichen Bauten, mit Rücksicht auf den Art. 195 der reichsgesetzlichen Bauverordnung (Codex der Reichsgesetze Bd. XII.*) aufgestoßenen Bedenken in Frage gestellt; andererseits war eine concisere übersichtlichere Fassung des Entwurfs zum Vortrage der Sache im Reichsrathe für nothwendig erachtet worden. Zu letzterem Behufe sandte der Börsencomite auf Wunsch des Herrn Finanzministers einen Delegirten nach St. Petersburg, der den Entwurf einer entsprechenden Umarbeitung unterzog, und in dieser neuen Redaction erhielt das Statut — nachdem es inzwischen dem Generalgouverneur Fürsten Suworow gelungen war, auch die Bedenken der Oberverwaltung der Wegecommunication und öffentlichen Bauten zu beseitigen — unterm 16. Mai 1861 die allerhöchste Bestätigung Sr. Kaiserlichen Majestät. Es lautet wörtlich also:

## Statut der Rigaschen polytechnischen Schule.

### Allgemeine Bestimmungen rc.

§ 1. Die Rigasche polytechnische Schule bezweckt die theoretische und praktische Bildung der Personen, welche sich speciell der Industrie in allen ihren Formen, der Civilbaukunst, der Ingenieurkunst, der Landwirthschaft und dem Handel widmen.

§ 2. Diese Schule sortirt unter das Finanz-Ministerium und steht zunächst unter dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements, welcher Curator der Schule ist.

§ 3. Der Unterhalt der Schule wird aus den Summen, welche von verschiedenen Corporationen der Ostsee-Gouvernements dargebracht worden und von den Schülern für das Recht, die Curse zu hören, eingehen, bestritten; ohne alle und jede Geldsubvention von Seiten der Staatsregierung.

### Lehrgegenstände.

§ 4. Der Cursus der Wissenschaften, welche in der Rigaschen polytechnischen Schule vorgetragen werden, begreift folgende Gegenstände in sich:

a) Religion für Personen griechisch-orthodoxer, lutherischer und römisch-katholischer Confession;

b) Zoologie;

*) Der angeführte Artikel schreibt vor, daß Ingenieurs und Architekten nur dann zu in ihr Fach schlagenden Arbeiten zugelassen werden sollen, wenn sie durch Atteslate der Akademie der Künste, des Seeministeriums oder der Oberverwaltung der Wegecommunication und öffentlichen Bauten dazu autorisirt worden.

c) Botanik;
d) Mineralogie;
e) Experimentalphysik;
f) allgemeine und analytische Chemie;
g) niedere und höhere Mathematik, darstellende Geometrie und Zeichnen (Traciren);
h) politische Oekonomie und industrielle Statistik;
i) Waarenkunde, Handelsgeschichte und Handelsgeographie;
k) Handelsgesetzgebung;
l) Handelsgeschäftsführung, Buchhaltung und kaufmännische Arithmetik;
m) mechanische und chemische Technologie;
n) theoretische und praktische Mechanik und einen Cursus des Maschinenbaues;
o) Civilbau und Baukunst;
p) Entwerfen und Zeichnen von Projecten im Fache der Mechanik, Physik, Technologie, der Fabrik- und landwirthschaftlichen Architektur;
q) Sprachen: Russisch, Deutsch, Französisch und Englisch.

Diese Gegenstände werden je nach dem von jedem Schüler erwählten Specialfache in obligatorische und nicht obligatorische eingetheilt; erstere aber zerfallen wieder in Haupt- und Supplementargegenstände.

§ 5. Die nähere Vertheilung der oberwähnten Lehrgegenstände auf die Specialfächer nach Cursen und die Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl für jeden von ihnen, sowie die künftige Ergänzung der Curse durch notwendige Wissenschaften oder die Ersetzung derselben durch andere Gegenstände bleibt dem Verwaltungsrathe der Schule anheimgestellt, jedoch nicht anders als mit Bestätigung des Curators.

§ 6. Zum Zweck der näheren Bekanntmachung mit den den Cursus der vorgetragenen Wissenschaften bildenden Gegenständen befinden sich bei der Schule: eine Bibliothek, ein physikalisches Cabinet, ein chemisches Laboratorium, verschiedene Sammlungen von Modellen und andere derartige Lehrhilfsmittel.

§ 7. Zur Verstärkung und Erweiterung ihrer praktischen Kenntnisse besuchen die Schüler der Schule unter der Aufsicht ihrer Professoren verschiedene Werkstätten und Fabriken und nehmen Bauten in Augenschein, auch beschäftigen sie sich in dazu geeigneter Zeit mit Aufnahme im freien Felde.

## Aufnahme der Schüler.

§ 8. In die Schule werden Personen aller Stände, jedoch nur als Freieintretende, aufgenommen und zwar in einem Alter von nicht unter 16 Jahren.

§ 9. Wer in die Schule einzutreten wünscht, ist verpflichtet beizubringen: 1. ein Zeugniß über seine Herkunft, 2. einen Taufschein und 3. ein ärztliches Attestat darüber, daß er geimpft ist.

§ 10. Die Aufnahme der Schüler findet nach einem vorgängigen Examen statt, von welchem übrigens die jungen Leute befreit werden können, welche mit Erfolg den Cursus in Gymnasien und anderen diesen gleichen Anstalten absolvirt haben.

Anmerkung: Personen, welche Vorlesungen über irgend welche einzelne Gegenstände zu hören wünschen, können dazu gegen eine bestimmte Zahlung und ohne vorgängige Prüfung zugelassen werden; solche Hospitanten genießen jedoch nicht die im § 21. den Schülern der Schule zugestandenen Rechte.

§ 11. Die Zahlung für die Jahrescurse, sowie auch für Vorlesungen über einzelne Gegenstände, wird vom Verwaltungsrathe der Schule bestimmt, vom Curator bestätigt und kann nach Umständen modificirt werden.

## Vom Durchgange der Zöglinge durch die Curse und von der Entlassung derselben aus der Schule.

§ 12. Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche für die vollständige Absolvirung der Curse in den verschiedenen Specialfächern erforderlich sind, ist dem Verwaltungsrathe der Schule überlassen mit Bestätigung des Curators.

§ 13. Der jährliche Lehrcursus beginnt im September und dauert, mit Einschluß der Zeit für die Versetzungs-Examina, bis zum Juni.

§ 14. Nach Beendigung eines jeden Cursus werden die Schüler bei befriedigenden Fortschritten in den Wissenschaften in höhere Curse versetzt.

§ 15. Diejenigen, welche den vollen Lehrcursus absolvirt haben, werden einer Prüfung in allen Hauptgegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches sowohl für das letzte als auch für die früheren Jahre, in den Supplementargegenständen aber nur für das letzte Jahr unterworfen.

Anmerkung: Die Prüfung der Zöglinge der Schule im Ingenieur- und Baufache findet unter Betheiligung von Beamten statt, welche von der Oberverwaltung der Wegeverbindungen und öffentlichen Bauten dazu designirt werden und welche die Zulänglichkeit

oder Unzulänglichkeit der von denselben in diesem Fache erworbenen Kenntnisse attestiren.

## Allgemeiner Bestand und Verwaltung der Schule.

§ 16. Die Verwaltung der Schule steht dem Verwaltungsrathe derselben zu, welcher aus Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die durch ihre Beisteuern zur Gründung der Anstalt mitgewirkt haben oder sich an der Unterhaltung derselben betheiligen. Von jeder Corporation werden zwei Repräsentanten designirt, welche aus ihrer Mitte den Präses des Verwaltungsraths wählen.

§ 17. Für die unmittelbare Leitung der Schule in Bezug auf das Lehr- und Disciplinarwesen wählt der Verwaltungsrath einen Director, vorzugsweise aus Personen, welche eine technische Bildung erhalten haben, und stellt ihn dem Curator zur Bestätigung vor; nach derselben Ordnung geschieht auch die Wahl der Professoren der Schule.

§ 18. Der Director der Schule ist zugleich auch Mitglied des Verwaltungsrathes derselben.

§ 19. Dem Verwaltungsrathe liegt die Leitung des gesammten Oekonomiewesens der Schule ob, als: die Anfertigung des jährlichen Budgets der Ausgaben, die Festsetzung der Gehalte des Directors, der Professoren und des anderweitigen Personals, das der Verwaltungsrath bei der Schule zu haben für nöthig erachtet, sowie ihm auch alle Anordnungen obliegen, welche sich auf die materielle gute Einrichtung der Schule beziehen.

§ 20. Die nähere Festsetzung der Pflichten des Directors, der Professoren und des anderweitigen Dienstpersonals der Schule, sowie auch die Entwerfung eines Lehrplanes ist dem Verwaltungsrathe überlassen, jedoch nur mit Bestätigung des Curators der Schule.

## Rechte und Vorzüge der Schüler.

§ 21. Die Schüler sind, so lange sie sich in der Schule befinden, von der Leibesstrafe und der Recrutenpflichtigkeit befreit, auch wenn sie ihrer Herkunft nach zum abgabenpflichtigen Stande gehören.

§ 22. Die Schüler, welche bei lobenswerther Führung den vollen Cursus beendet und sehr gute Fortschritte in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches bewiesen haben, werden mit Bestätigung des Finanzministers eines Belobungsattestats gewürdigt, mit dessen Empfang sie persönlich für immer von der Recrutenpflichtigkeit und von der Leibesstrafe befreit, aus dem Kopfsteueroklad ausgeschlossen und außerdem mit Pässen ohne Termin versehen werden.

§ 23. Diejenigen Zöglinge der Schule, welche mit Erfolg den vollen Lehrcursus im Ingenieur- und Baufache absolvirt haben und in der, in der Anmerkung zum § 15 festgesetzten Ordnung geprüft worden sind, erhalten Zeugnisse darüber, daß sie befriedigende Kenntnisse in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches besitzen und können zur Ausführung von Arbeiten zugelassen werden, ohne daß sie verpflichtet sind, noch das im Artikel 195 des Bau-Ustavs (Codex der Reichsges. Band XII. der Ausg. v. J. 1857) verordnete Zeugniß auszunehmen.

---

Nach vollzogener Wahl der Repräsentanten trat der Verwaltungsrath im August 1861 in Function und beschloß sofort seinen Präses, den Bürgermeister Otto Mueller, in Begleitung des Secretairs Hofraths H. v. Stein ins Ausland zu delegiren, um für das Directorat der Schule geeignete Persönlichkeiten zu ermitteln, zugleich aber die polytechnischen und Handelsschulen Deutschlands und der Schweiz in ihrer Organisation und Verwaltung aus directer Anschauung kennen zu lernen und darauf Bezügliches in Schulprogrammen, Studienplänen u. s. w. zu sammeln. In ersterer Beziehung hat die im Sept. 1861 unternommene Reise der Delegirten insofern ein erwünschtes Resultat gehabt, als dem Verwaltungsrathe mehrere Candidaten von bewährter Tüchtigkeit vorgeschlagen werden konnten, unter welchen der Verwaltungsrath sich für den Director der königlich preußischen Provinzialgewerbeschule zu Crefeld, Dr. Nauck, entschieden hat.

Aus dem lithographirten Reiseberichte der Delegirten entnehmen wir ferner, daß sie das Gewerbe-Institut und die Bauakademie in Berlin, die polytechnischen Schulen in Dresden, Hannover, Carlsruhe, Stuttgart, Zürich und Augsburg, die Provinzial-Gewerbeschulen in Crefeld und Saarbrücken, die Cantonschule (Industrieschule) in Zürich, die Gewerbe-, Baugewerker- und Werkmeisterschule in Chemnitz, die forst- und landwirthschaftliche Akademie in Tharand, die Handelsschulen in Berlin, Dresden und Nürnberg, die Realschule in Elberfeld und die höhere Bürgerschule in Hannover besucht und außer den diese Anstalten betreffenden Programmen, Studienplänen, Reglements &c. auch verschiedene Drucksachen acquirirt über: die polytechnische Schule, die landwirthschaftliche und Gewerbeschule und die Realschule in Nürnberg, die Realschulen in Sachsen, die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule und die Realschule in Stuttgart, die Realschule des Johanneums

und das akademische und Real-Gymnasium in Hamburg; endlich über „die Hütte", einen freien Verein der Schüler des Gewerbe-Instituts in Berlin zu gegenseitiger wissenschaftlicher und technischer Förderung.

Sodann haben die Delegirten an handschriftlichen Gutachten, Auskünften, Memorialen ꝛc. erhalten: vom Director Hülsse in Dresden ein ausführliches Gutachten über das Frankesche Project; von demselben: eine Uebersicht der durchschnittlichen Jahresausgaben der Dresdener polytechnischen Schule; vom Professor Schneider in Dresden einen Bericht über den Unterricht in der Maschinenlehre an polytechnischen Schulen; vom Professor Stein in Dresden ein Gutachten über den chemischen Unterricht und die zu dessen Ertheilung erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel; die Arbeit eines polytechnischen Schülers zu Dresden aus dem Jahre 1858 unter Benutzung der beim Besuche entsprechender Etablissements gemachten Beobachtungen; vom Director Karmarsch in Hannover eine Uebersicht der Einrichtungskosten der polytechnischen Schule zu Hannover und des Aufwandes derselben in den letzten 30 Jahren; vom Professor Wiener in Carlsruhe Bemerkungen über das Frankesche Project; vom Professor Sandberger in Carlsruhe ebensolche Bemerkungen; vom Professor Weltzien, gleichfalls in Carlsruhe, ein Gutachten über die Einrichtung eines chemischen Laboratoriums; vom Professor Brutzer in Stuttgart eine Beantwortung mehrerer Fragen über technische und Realschulen in Würtemberg; von demselben Uebersicht der Ausgaben der polytechnischen Schule in Stuttgart; vom Director Bolley in Zürich Gutachten über die erste Einrichtung und Eröffnung einer polytechnischen Schule; vom Director Franke und Bauinspector Debo ein Bauprogramm für unsere Anstalt; das Concursprogramm zur Einreichung von Bauplänen für das eidgenössische Polytechnicum; vom Director der Chemnitzer Gewerbeschule, Schnederman, die Budgets dieser Anstalt, sowie einige Schriftstücke über den landwirthschaftlichen Unterricht; an Bauplänen: Grundrisse und Bauzeichnung des Polytechnicums zu Stuttgart, sowie des zu Carlsruhe und zu Hannover, Grundriß und Zeichnungen vom chemischen Laboratorium in Stuttgart und Carlsruhe, Plan und Beschreibung des Gewerbeschulhauses in Chemnitz; Plan und Beschreibung der höheren Bürgerschule in Hannover.

Es stehen ferner nach desfalls gegebenen Zusicherungen noch zu erwarten: vom Director Redtenbacher in Carlsruhe ein Gutachten über die Eröffnung einer polytechnischen Schule; vom Director Hülsse

in Dresden eine Bauskizze für die polytechnische Schule in Riga, endlich vom Baumeister Habelt in Berlin ein Bauplan für dieselbe.

Die Delegirten resümiren alsdann die Resultate ihrer Berathungen mit den Vorständen und Professoren der auswärtigen technischen Lehranstalten, und erlauben wir uns das darauf Bezügliche mit einigen Abkürzungen wörtlich wiederzugeben:

Die Organisation unserer Anstalt im Allgemeinen anlangend, haben wir vor allem zu bemerken, daß das vom Princip der streng normirten Fachschulen ausgehende Frankesche Project bei allen Sachverständigen Beifall gefunden. Der Director Hülsse bezeichnet die Frankesche Arbeit als „eine wohldurchdachte und sehr gründliche," auch die Professoren in Carlsruhe und Zürich bestätigten, daß man mit dem Frankeschen Organisationsplan auf dem rechten Wege sei. Der Grundsatz fester Curse, die von den Schülern streng einzuhalten sind und gründlich absolvirt sein müssen, um in höhere Curse promovirt zu werden, kommt in Dresden, Carlsruhe und Zürich consequent in Anwendung, und auch in Hannover, das bisher akademische Freiheit statuirte d. h. in der Hauptschule die Auswahl der Fächer den Schülern überläßt, hat man in jüngster Zeit angefangen, den Zöglingen bestimmte Curse für ihr Fach vorzuschreiben. Dieses System wird auch für unsere Schule nicht nur in dem allerhöchst bestätigten Statut derselben (§§ 4 und 5) vorausgesetzt, sondern auch durch die Ertheilung von Diplomen nothwendig bedingt, statt deren auf den meisten auswärtigen polytechnischen Schulen einfache Abgangs-Zeugnisse über die gehörten Vorträge üblich sind, weshalb denn beim Eintritt in den Staatsdienst noch besondere Staatsexamina verlangt werden.

Nicht minder wird die Frankesche Aufstellung von 8 Fachschulen — obgleich die auswärtigen polytechnischen Anstalten die Handelswissenschaften und Landwirthschaft im allgemeinen nicht in ihren Lehrkreis aufgenommen haben — als unseren Verhältnissen entsprechend anerkannt. Was dagegen die Stellung der Zöglinge außerhalb der Schule anbelangt, so wird ziemlich allgemein gerathen, sich in dieser Beziehung vor allzustrenger Aufsicht und Bevormundung zu hüten, den jungen Leuten vielmehr die ihrem Alter angemessene Freiheit zu lassen. Daß hierbei ein nicht zu jugendliches Alter der Zöglinge und eine gewisse Bildung und Reife vorausgesetzt werden muß und die Anstalt daher bei der Aufnahme mit Bedacht wird zu Werke gehen müssen, liegt auf der Hand.

Der wesentlichste Punkt, in dem Hülsse von Franke abweicht, ist der, daß Letzterer die den verschiedenen Fachschulen gemeinsamen Unterrichtsgegenstände auch gemeinschaftlich für Alle vorgetragen, Ersterer dagegen, zur Vermeidung einer Ueberlastung der Schüler mit für ihre Berufsbildung nicht unbedingt nothwendigem Lernstoffe, für jede Fachschule nur die Hauptwissenschaften mit ihren Unterlagen in weitester Ausdehnung gelehrt, die Nebenfächer aber in abgekürzter Form gegeben wissen will. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, der auch von Anderen vertreten wird, hat Hülsse die Frankeschen Studienpläne modificirt und die vorgeschlagenen Veränderungen sehr einleuchtend motivirt. Nächstdem haben sowohl Hülsse als auch Wiener und Sandberger auf nothwendige Aenderungen in der Reihenfolge der Unterrichtsgegenstände aufmerksam gemacht.

Ein Moment verdient noch Erwähnung, das vom Director Redtenbacher im Laufe der mündlichen Besprechung berührt wurde, nämlich, daß die rein technische Berufsbildung bei Vernachlässigung aller humanistischen Studien die Techniker im bürgerlichen Leben isolire und den ideellen Interessen der Gesellschaft entfremde, was vermieden werden könnte, wenn man den Zöglingen der polytechnischen Schulen durch, selbstverständlich nicht obligatorische, Vorträge über politische und literärische Gegenstände, auch Gelegenheit zur Erlangung eines höheren Grades allgemeiner Bildung gäbe. Dieselbe Tendenz verfolgt zum Theil die neben den 5 Fachschulen in Zürich bestehende sechste s. g. philosophische und volkswirthschaftliche Abtheilung, wenngleich ihr Hauptzweck die Ausbildung von Lehramtscandidaten ist. Auch in Paris ist das Bedürfniß einer erweiterten Ausbildung der jungen Techniker anerkannt und in einem Commissionsbericht über die polytechnische Schule in Paris v. J. 1850 als wünschenswerth bezeichnet worden, „daß der literärische Unterricht eine größere Ausdehnung erhalte."

Unserer Ansicht nach dürfte dieser Punkt erst dann in besondere Erwägung zu ziehen sein, wenn die Anstalt in ihrem ganzen Umfange dasteht; dann wird sich erst bemessen lassen, inwiefern die Mittel ausreichen, um diesem nicht zu unterschätzenden Bedürfnisse in vollem Maße Rechnung zu tragen. Einstweilen wird darauf Bedacht genommen werden können, mehre Unterrichtsgegenstände des bestätigten Lehrplanes — namentlich Religion, Sprachen und Literatur, Nationalökonomie, Handelsgeschichte — dazu zu benutzen, um den Gesichtskreis der Schüler über das Specialfach hinaus zu erweitern und einer idealen Richtung Nahrung zu geben.

Wir haben uns endlich mit der Frage beschäftigt, ob unsere Anstalt noch eines besonderen Vorbereitungscurses bedürfen wird. Hinsichtlich der Ausdehnung des Unterrichts nach oben sind die auswärtigen polytechnischen Schulen darin einig, daß der Unterricht durch nichts begrenzt werden soll, als durch den Grad der Ausbildung oder den Standpunkt der zu lehrenden Wissenschaften und den Unterschied, welcher naturgemäß zwischen einer Schule und dem praktischen Leben bestehen muß. Dieses Lehrziel findet sich am klarsten ausgesprochen in dem Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule pag. 6 und 7: „vollständige theoretische Ausbildung und Anleitung zur Ausführung der praktischen Berufsarbeiten." Schwieriger ist die Bestimmung des Ausgangspunktes für den Unterricht auf den polytechnischen Schulen, da diesen Anstalten die Zöglinge sehr verschiedenartig vorbereitet zugehen. Das Polytechnicum zu Carlsruhe besitzt eine besondere Vorschule in den drei s. g. mathematischen Classen, welche den Fachschulen vorangehen, außerdem existirt noch ein zweijähriger Vorbereitungscurs für die mathematischen Classen. Auch das Polytechnicum zu Dresden übernimmt in den drei Classen seiner unteren Abtheilung die Vorbildung und erst in der oberen Abtheilung geht die Fachbildung in Sectionen auseinander. Das Polytechnicum zu Hannover unterscheidet ebenfalls eine Vorschule und eine Hauptschule. Gelegentlich der Gründung der eidgenössischen polytechnischen Schule sprach sich die Expertencommission gegen eine Vorschule am Polytechnicum aus, indem sie die Behauptung aufstellte, daß die cantonalen Industrieschulen für die Vorbereitung ausreichten. Dennoch sah man sich nach wenigen Jahren (1859) genöthigt, einen einjährigen Vorbereitungscurs einzurichten, weil die Cantonalschulen im allgemeinen nicht an das Polytechnicum heranreichten. Auch unsere mittleren Lehranstalten fördern die Schüler auf sehr verschiedene Stufen und der Vortheil einer gleichmäßigen und speciell für den Uebertritt in den Berufsunterricht berechneten Vorbildung ist nicht zu verkennen. Faßt man aber die Unterrichtsgegenstände der mit den polytechnischen Schulen des Auslandes verbundenen Vorschulen näher ins Auge, so stimmen sie so ziemlich mit dem überein, was der erste Curs der Frankeschen Fachschulen (fast gleichmäßig für alle) bietet; dieser repräsentirt also gewissermaßen die Vorschule. Allerdings hat dies den Uebelstand zur Folge, daß die eigentliche Fachbildung auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit zusammengedrängt wird; doch dürfte dem abgeholfen und der Unterricht am Polytechnicum seinen Ausgangspunkt höher greifen können, sobald unsere

Realgymnasien die Vorbereitung fürs Polytechnicum übernehmen, was sie unbestreitbar als ihre wichtigste Aufgabe anzusehen haben werden.

Zu den einzelnen Fachschulen übergehend haben wir zunächst hinsichtlich der Fachschule für Kaufleute zu bemerken, daß in dieser Beziehung die auswärtigen polytechnischen Schulen uns keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Frankeschen Projects zu bieten vermochten, da Dresden, Hannover und Zürich keine Fachschulen für Kaufleute haben, die mit dem Carlsruher Polytechnicum verbundene Handelsschule bisher nur unbefriedigende Resultate geliefert hat und deshalb deren Aufhebung beabsichtigt wird, endlich die Handelsabtheilung am Polytechnicum zu Stuttgart, nach einem in der Ober-Realschule absolvirtem ersten Handelscurs, den zweiten Curs übernimmt, dennoch aber nur eine niedere Stufe kaufmännischer Ausbildung anstrebt. Nebenbei besteht noch in Stuttgart eine „kaufmännische Fortbildungsschule,“ die Handlungslehrlinge und Commis in Morgen- und Abendstunden, vor und nach der Geschäftszeit, unterrichtet. Wir sahen uns daher genöthigt, unsere Aufmerksamkeit auf die selbstständigen Handelsschulen zu richten und besuchten zunächst die Nürnberger Handelsschule, die sich jedoch als eine Anstalt herausstellte, welche Kinder zu Handelslehrlingen erzieht. Dagegen stimmte das Lehrziel der von der Handelsinnung in Dresden im Jahre 1854 gegründeten Handelslehranstalt mit dem unserer Handelsschule so ziemlich überein. Die Anstalt nimmt nach dem Prospecte solche Zöglinge auf, „die sich auf ihren Eintritt in das praktische Geschäftsleben angemessen vorbereiten wollen und vermittelt diese Vorbereitung in einem dreijährigen Lehrgange durch einen systematischen Unterricht, sowie durch praktische Uebungen.“ In Folge desfallsiger Ministerialverordnung werden die drei Schuljahre den aus der Anstalt entlassenen Zöglingen als zwei wirkliche Lehrjahre angerechnet; für die Aufnahme wird das zurückgelegte 14. Jahr verlangt; das Schulgeld beträgt 120 Thaler im ersten und 100 in jedem folgenden Jahre. Mit dieser Anstalt verbunden ist eine besondere Abtheilung für Handelslehrlinge mit einem zweijährigen Curse und einem dem Frankeschen Curse für Handlungslehrlinge analogen Unterrichtsumfange, sowie ebenfalls 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Auch das Schulgeld (24—38 Thaler) stimmt überein. Ungeachtet der Kürze des Zeitraums, welcher seit der Gründung verflossen, hat die Dresdener Lehranstalt nicht nur in Sachsen, sondern auch darüber hinaus, sich großes Vertrauen erworben und einen so raschen Zuwachs an Schülern erhalten, daß bereits nach 4 Jahren ihres Bestehens mehrere Parallelclassen

errichtet werden müssen. Die Leipziger Handelsschule soll der Dresdener sehr ähnlich sein. Die in Preußen überaus geschätzten Handelsschulen in Berlin und Danzig sind Privatanstalten; ihr Lectionsplan weicht nur wenig von dem der Dresdener Schule ab, der Unterricht umfaßt drei einjährige Curse oder Classen, das Schulgeld beträgt etwas über 60 Thaler. Diese Schulen sind zu Abgangsprüfungen berechtigt, durch welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes erworben wird.

In Hamburg wird nach dem Zeugnisse des am Johanneum wirkenden Dr. Wellig wenig von kaufmännischer wissenschaftlicher Fachbildung gehalten und noch weniger dafür gethan. Sowohl in der Realschule des Johanneums, als im akademischen und Realgymnasium sind die eigentlichen kaufmännischen Berufswissenschaften äußerst dürftig vertreten.

Für Riga muß daß Bedürfniß einer Handelsschule, durch die energischen Bestrebungen der Kaufmannschaft und ihrer Repräsentation ein Polytechnicum und mit ihm verbunden eine Handelsschule zu erlangen und durch die großen Opfer, welcher der Handelsstand die Sache werth erachtet, als constatirt angesehen werden. Die von Franke projectirte Handelsfachschule erscheint aber vollkommen gerechtfertigt durch ihre Uebereinstimmung mit der Organisation der bewährten Dresdener Handelsschule. Durch Localverhältnisse und die Eigenthümlichkeiten unseres Handels gebotene Modificationen können innerhalb der sehr weiten Grenzen des allerhöchstbestätigten Statuts jeder Zeit eintreten, sobald die Erfahrung sie als nothwendig herausstellt.

Eine Fachschule für Landwirthe ist absolut mit keinem auswärtigen Polytechnicum verbunden, auch hier mußten daher die Vorbilder an anderen Orten gesucht werden. Die landwirthschaftliche Abtheilung der Akademie zu Tharand bezweckt durch sehr umfassenden Unterricht mit Musterwirthschaft, gleichwie die Akademie zu Hohenheim, die mit den Universitäten Bonn, Jena und Greifswalde verbundenen landwirthschaftlichen Lehranstalten und die bairischen Kreis-Landwirthschaftsschulen, eine specifisch-agronomische, ebensowohl theoretische als praktische Ausbildung. Dasselbe war bei der landwirthschaftlichen Classe der Chemnitzer Gewerbeschule der Fall, so lange Professor Stöckhardt (seit dem vorigen Jahre in Jena) dieser Abtheilung vorstand. Sein Nachfolger, Professor Koch, ist darauf ausgegangen die wissenschaftliche und technische Seite der Landwirthschaft in den Vordergrund zu stellen

und „alles auszuscheiden, was den jungen Landwirthen nur — oder doch mit sichererem Erfolge als in dem Lehrzimmer — in dem praktischen Lehrgange gelehrt werden kann.“ Seine Vorschläge sind von der königlich-sächsischen Staatsregierung gebilligt und haben wir dieselben, als für unsere Anstalt maßgebend, in Abschriften mitgebracht. Auch bei unserer Fachschule für Landwirthe liegt es ja nicht in der Absicht eine agronomische Lehranstalt zu begründen, sondern vielmehr die naturwissenschaftlichen und technischen Vorträge und Lehrmittel des Polytechnicums auch zu Gunsten unserer Landwirthschaft zu verwerthen. Der Vorgang der Chemnitzer Schule stellt mithin auch unserer, dieselbe Tendenz verfolgenden Fachschule für Landwirthe günstige Resultate in Aussicht.

Für nachahmungswerth müssen wir die bei der Chemnitzer landwirthschaftlichen Abtheilung bestehende s. g. landwirthschaftliche Versuchsstation erachten, welche es sich zur Aufgabe stellt, durch naturwissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Bodenkunde, Agriculturchemie, Pflanzenphysiologie, Meteorologie ꝛc. zur Förderung der Landwirthschaft beizutragen. Eine ähnliche Versuchsstation besteht auf dem der Leipziger ökonomischen Societät gehörenden Gute Möckern und haben wir uns deren Statut verschafft.

Hinsichtlich der übrigen Fachschulen, die allen polytechnischen Instituten gemein sind, dürften wir im allgemeinen wohl vertrauungsvoll den auf reichen Erfahrungen und gründlichen Berathungen mit den Professoren des Dresdener Polytechnicums basirten Rathschlägen Hülsse's zu folgen, die anderen Details aber der Lehrerconferenz und insbesondere den anzustellenden Fachlehrern anheimzustellen haben, denen doch auch nothwendiger Weise einiger Spielraum gelassen und eine maßgebende Stimme zugestanden werden muß. Das von uns zusammengetragene Material — worunter, nächst dem Hülsseschen Gutachten, der Bericht der eidgenössischen Expertencommission (namentlich in den über die Einrichtung, Lehrziel und Lehrmethode der einzelnen Fachschulen aufgestellten leitenden Grundsätzen) und in Beziehung auf die Maschinenbauschule das Memorial des Professors Schneider, vorzugsweise Beachtung verdienen — wird den betreffenden, füglich der Zukunft vorzubehaltenden Berathungen eine nach allen Richtungen hin Aufschluß gewährende Unterlage bieten.

Nur einige Bemerkungen über die Lehrmittel und die in dieser Beziehung an den verschiedenen auswärtigen polytechnischen Schulen gemachten Erfahrungen dürften hier noch am Platze sein.

Daß das chemische Laboratorium vollständig und reichlich ausgestattet sein muß, um Tüchtiges zu leisten und die Wissenschaft auf ihrer Höhe zu repräsentiren, liegt auf der Hand; es handelt sich hier um Arbeiten, die ohne Apparate und Stoffe nicht möglich sind. Aus demselben Grunde wird die Anstalt der wichtigsten physikalischen und mathematischen (geodätischen) Instrumente nicht entbehren können. Endlich bedarf auch die Nothwendigkeit einer für die Lehrzwecke hinreichend assortirten Bibliothek keines näheren Nachweises.

Dagegen ist die Unzweckmäßigkeit copiöser technologischer, sowie Bau- und Maschinen-Modellsammlungen, da diese schnell veralten, ziemlich allgemein anerkannt. Die technologische Sammlung in Hannover ist überladen und dennoch in mancher Hinsicht wieder mangelhaft (so besitzt z. B. die Werkzeugsammlung weder englische noch französische Instrumente); in Carlsruhe ist gar keine technologische Sammlung, in Zürich liegen die angekauften Gegenstände meist noch in Kisten verpackt. Für das Bau- und Geniefach wird für den Anfang die Beschränkung auf Modelle für die wichtigsten Dachstuhltreppen- und Brücken-Constructionen, sodann aber Uebung im Steinschnitt empfohlen; für die Maschinenlehre, die Anschaffung einzelner Maschinentheile in natürlicher Größe und allenfalls die Bewegungsmechanismen in Modellen von verkleinertem Maßstabe, wie sie der Professor Walter in Augsburg liefert. Die anderweitigen Bezugsquellen für diese Sammlungen sind zum Theil in dem Berichte der eidgenössischen Expertencommission angegeben, doch wird zur Einrichtung einer eigenen Modellwerkstatt, als minder kostspielig, gerathen. Das Hauptgewicht wird aber in allen ebengedachten Fächern auf Zeichnungen gelegt und in diesen das einfachste und förderlichste Hilfsmittel für den Unterricht erblickt.

Die naturhistorischen Sammlungen haben die auswärtigen polytechnischen Schulen meist von anderen Anstalten desselben Ortes überkommen, so namentlich in neuerer Zeit das Züricher Polytechnicum; auch Riga besitzt solche Sammlungen und wäre die Verwerthung derselben durch Abtretung an unsere polytechnische Schule anzuregen

Das für unsere Anstalt angesetzte Schulgeld erscheint im Vergleich zu dem, was an den auswärtigen polytechnischen Schulen gezahlt wird, allerdings ziemlich hoch; es wird nämlich erhoben: in Zürich: für die Vorschule 100 Fr., für die Fachschulen 50 Fr. nebst Extrazahlung für das

chemische Laboratorium; in Stuttgart: 30 Fl. und für das chemische Laboratorium 10 Fl.; in Carlsruhe: 66 Fl. und für das chemische Laboratorium 44 Fl., außerdem 5½ Fl. Aufnahmegebühr; in Hannover: 25 Thaler im Durchschnitt. Dennoch muß ein Schulgeld von 120 Rubel als für Riga angemessen erachtet werden, einmal weil man hier überhaupt an höhere Schulgelder gewöhnt ist, sodann weil man die einheimische Schule unzweifelhaft den weit entfernten ausländischen vorziehen wird, zumal dieselbe ihren Zöglingen auch besondere bürgerliche Vorrechte gewährt. Ferner beweisen auch die Handelsschulen in Berlin und Dresden, daß nicht das niedrige Schulgeld die Frequenz der Anstalten bedingt, denn in der Berliner Handelsschule werden 61 Thaler gezahlt, in der Dresdener 120 im ersten und 100 im zweiten und dritten Jahre (für den Curs der Handelslehrlinge 36 Thaler). Beide Anstalten sind trotzdem stark besucht, denn Berlin zählt durchschnittlich 160, Dresden 80 Schüler.

Was die muthmaßliche Frequenz unserer Anstalt anbelangt, so läßt sie sich einigermaßen nach der Zahl der Deutschen aus Rußland beurtheilen, die zur Zeit an den von uns besuchten ausländischen polytechnischen Schulen studiren. Es sind nämlich gegenwärtig inscribirt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| beim Polytechnicum zu | Dresden: | 6 | aus d. Ostseegouv. | 6 | aus d. Innern | |
| " " " | Carsruhe: | 15 | " " " | 15 | " " " | |
| " " " | Zürich: | 4 | " " " | 13 | " | (incl. Polen) |
| " " " | Hannover: | 9 | " " " | 2 | " " " | |

bei der Dresdener Handelsschule: 12 aus dem Innern (incl. Polen).

Da nun anzunehmen ist, daß auch auf den bayrischen, österreichischen und französischen technischen Lehranstalten eine nicht unbedeutende Zahl von Schülern aus Rußland anzutreffen sein wird, so scheint damit das Bedürfniß einer polytechnischen Schule für Rußland constatirt zu sein und unsere Anstalt also in Beziehung auf die Frequenz selbst in den ersten Jahren nicht ungünstige Aussichten zu haben.

Wir wenden uns nun zu der Stellung des Directors und des Lehrercorps. Eine Frage von Bedeutung, die bei den mündlichen Berathungen über die Wahl eines Directors zur Sprache gekommen, ist die, ob das Directorat ein ständiges oder ein unter den Professoren wechselndes sein soll. Einerseits hat man sich entschieden für Letzteres ausgesprochen und namentlich behauptet, daß bei der eigenthümlichen Natur der polytechnischen Schulen, die aus einem Complexe von mehreren selbst-

ständigen, gleichberechtigten Fachschulen beständen, das Uebergewicht eines permanenten Directors, der zugleich Hauptlehrer einer Fachschule ist, nothwendig zur Beeinträchtigung und Zurücksetzung der anderen Fachschulen führen müsse und daher zu beständigen Reibungen Veranlassung gebe. Von anderer Seite wird dagegen angeführt, daß die Direction bestimmte Eigenschaften voraussetze, die nicht bei jedem zu finden wären, daher die Wahl unter den Professoren stets beschränkt sein würde. Auch sprechen die Erfahrungen der polytechnischen Schulen zu Dresden, Hannover und Carlsruhe gerade nicht gegen ein ständiges Directorat. Für unsere Anstalt dürfte aber wohl die Erwägung maßgebend sein, daß sie erst geschaffen werden soll und bei den großen Schwierigkeiten, die noch zu überwinden, bis das ganze Werk vollständig entwickelt dasteht, der zu berufende Director hierin eine Lebensaufgabe finden wird, die eine besonders dazu befähigte Persönlichkeit verlangt. Nach dessen Abgange wird es dem Verwaltungsrathe noch immer offen stehen, für die Zukunft, falls nöthig, ein anderes Arrangement zu treffen. Indessen dürfte es, zur Vermeidung von Conflicten zwischen dem Director und den Professoren wohl angemessen sein, den Fachschulen eine größere Selbstständigkeit zuzugestehen, als Franke es gethan. Nach dem Vorgange Zürich's und Carlsruhe's wären die Fachschulen etwa so hinzustellen, wie die Universitäts-Facultäten. Jede Fachschule müßte in ihrem Hauptlehrer ihren besonderen Vorstand haben, dem, unter Mitwirkung der übrigen an derselben Fachschule unterrichtenden Lehrer, die specielle Wahrnehmung der wissenschaftlichen Interessen seiner Abtheilung, die Beaufsichtigung der Studien, die Aufnahme- und Abgangsprüfungen, die Promotionen aus den niederen in die höheren Curse, die Sorge für die Sammlungen innerhalb des ihm zur Disposition zu stellenden Aversums ꝛc. obliegen würde. Alle die Anstalt als Ganzes betreffenden Angelegenheiten — Vorberathungen über das Budget, die jährlichen Unterrichts-Programme, auch wichtigere Disciplinarfälle, — würden dagegen der vom Director zu präsidirenden Gesammtconferenz aller Professoren oder Hauptlehrer zufallen. Der Director endlich hätte die Schule im allgemeinen zu leiten, d. h. die laufenden Geschäfte zur Erhaltung des äußeren Ganges der Schule zu besorgen, die Anstalt den Schülern und ihren Eltern gegenüber zu vertreten, geringfügige Disciplinarfälle zu erledigen und endlich durch Sitz im Verwaltungsrathe die Verbindung zwischen diesem und der Schule herzustellen.

Durch eine solche Normirung der Stellung des Directors und der

Lehrerschaft dürften alle Besorgnisse beseitigt werden, welche von den Gegnern eines ständigen Directorats ausgesprochen worden.

Ueber die Art und Weise wie unsere Anstalt ins Leben gerufen werden soll, ob mit einem Male in ihrem ganzen Umfange oder succesiv, liegt uns zunächst eine schriftliche Aeußerung Bolley's vor, der zu Letzterem räth, weil es in der ersten Zeit an Schülern fehlen wird und bei der Gewinnung der Lehrkräfte mit Vorsicht zu Werk gegangen werden müsse, um Mißgriffe zu vermeiden, wie sie in Zürich bei der Eilfertigkeit der Berufung der Lehrer vorgekommen. Bolley schlägt vor, mit der Besetzung der Professuren für diejenigen Abtheilungen zu beginnen, die am meisten Wahrscheinlichkeit auf Frequenz haben, und Leute zu wählen, die Geschick und Resignation haben, etwas herabzusteigen, um sich dem vorbereitenden Unterrichte zu widmen, den Unterrichtsstoff dann allmälig zu erweitern und, so fortschreitend, die Fachschulen gewissermaßen sich selbst gestalten zu lassen. Redtenbacher und Hülsse vertreten dieselbe Ansicht und giebt Letzterer darüber in seinem Gutachten unter der Rubrik „Zeitfolge der Anstellungen" nähere Andeutungen. Denselben Entwickelungsgang der Anstalt hat auch Franke in seinem Project angenommen. Der Verwaltungsrath hat in der Sitzung vom 31. Octbr. v. J. hierüber bereits entschieden und auf dem bezeichneten Wege vorzugehen beschlossen.*)

Wenngleich nun der Bau des Schulhauses damit auf eine spätere Zeit hinausgeschoben worden, so schließt das doch die Zweckmäßigkeit der Ergreifung vorbereitender Maßnahmen zur Ausführung desselben nicht aus und wird auch in dieser Beziehung das von uns gesammelte, oben genau specificirte Material von Nutzen sein.

Bemerkenswerth ist die Ansicht Bolley's und Redtenbacher's, die mehrere einzelne, im Stil nicht zu sehr von einander abhängige, also

---

*) Unter dem 10. December v. J. hat der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule in Riga eine Bekanntmachung erlassen, in welcher er den Stand der Sache in Kürze darlegt und mit den Worten schließt:

Um den Ausgangspunkt für den Unterricht nicht zu niedrig greifen zu müssen und dadurch den oben angedeuteten Entwickelungsgang des Polytechnicums nicht aufzuhalten, hat der Verwaltungsrath die hier am Orte bestehende Vorbereitungsschule für polytechnische Anstalten durch eine dem Inhaber derselben Dr. phil C. Bornhaupt gewährte Subvention, behufs Conservirung der an dieser Schule wirkenden technischen Lehrkräfte, bewogen, ihren Unterricht bis zur Eröffnung des Polytechnicums fortzusetzen. Die bisher von dieser Vorbereitungsschule erzielten Resultate berechtigen zu der Annahme, daß unser Polytechnicum erwarten kann, von derselben einen Stamm tüchtiger Schüler zugeführt zu erhalten.

veränderbare, aber nahe zusammenliegende Bauten für das einzig Rationelle, der Entwickelung der Anstalt am wenigsten Vorgreifende halten, — ferner die übereinstimmende Meinung der Professoren der Chemie Weltzien, Stein und Fähling, sowie auch Hülsse's und Bolley's, daß jedenfalls das chemische Laboratorium mit den Hörsälen für Chemie vom Hauptgebäude zu trennen und im Laboratoriumsgebäude womöglich auch dem Professor der Chemie eine Wohnung anzuweisen sei, damit derselbe möglichst viel im Laboratorium selbst arbeiten, sowie auch die Arbeiten der Prakticanten controliren könne. Franke und Debo erklären sich in ihren Bauprogrammen gegen die Separirung des Laboratoriums, da dieses dadurch bedeutend kostbarer werden und bei naher Lage am Hauptgebäude hohe Schornsteine erfordern, bei größerer Entfernung von demselben aber der Betrieb der Schule gehemmt werden würde. — Allerdings ist der Kostenpunkt sehr zu berücksichtigen, denn ein getrenntes Laboratium würde eine Mehrausgabe von etwa 35,000 R. erheischen. Doch sind die gewichtigen Gründe, welche in neuerer Zeit überall zur Anlage separirter Laboratorien geführt haben, nicht minder beachtenswerth.

In Betreff des Etats unserer Schule sind wir zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß der zur Bestreitung desselben von Franke aufgestellte Kostenanschlag viel zu niedrig gegriffen ist. Die für die Lehrmittel-Bibliothek, Sammlungen ꝛc. ausgeworfenen Summen dürften allenfalls zulangen. Aus den Etats von Hannover, Dresden, Stuttgart ꝛc. ergiebt sich, daß die ersten Anschaffungen mit 16,000 R. und der fernere jährliche Aufwand mit 3500—4000 R. gedeckt sein dürften. Zürich hat freilich für die erste Einrichtung (incl. Modellwerkstätten, Aufstellungskosten, Aufsichtspersonal) 94,000 Fr., also circa 25,000 R. verausgabt, man bedauert aber in manchen Zweigen viel zu weit gegangen zu sein.

Dagegen unterliegt es nach den Ansichten von Hülsse, Redtenbacher, Bolley, Wiener, Sandberger u. A. keinem Zweifel, daß wir mit dem von Franke veranschlagten Gagen-Etat nicht ausreichen werden. Mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse dürften wir die Jahresausgaben auf mindestens 36,000 R. zu veranschlagen haben.

Dieser Ausgaben-Etat würde mit der bis hiezu erlangten Subvention von 11,000 R.*) erst bei einer Schülerzahl von etwa 210 gedeckt sein;

*) Die Gesammtsumme der jährlichen Bewilligungen für die polytechnische Schule beläuft sich zur Zeit nur auf 11,000 Rbl. S., nämlich:

von der livländischen Ritterschaft . . . . . . 2000 Rbl. S.

es ist aber nicht zu übersehen, daß die Besetzung der Lehrerstellen nur successive stattfinden und mehr oder weniger mit der zunehmenden Frequenz der Schule Schritt halten wird. — Wenn nun auf weitere beträchtliche Subventionen (seitens der kurländischen Ritterschaft, der Städte und verschiedener Genossenschaften, als: Schwarzhäupter rc.) gehofft werden kann, so möchte die Zukunft der Schule keine begründeten Besorgnisse einflößen, sondern es zunächst nur darauf ankommen, sich darüber klar zu werden, ob die Anstalt für die ersten Jahre als sichergestellt angesehen werden kann. Nach den über die Eröffnung der Anstalt von Franke und Hülsse gemachten Vorschlägen würde schon im 3. oder resp. 4. Jahre der ganze Etat der Lehrkräfte in Function und die Anstalt also in ihrem ganzen Umfange etablirt sein. Die nothwendige Rücksichtsnahme auf das Schulgeld, als die Haupteinnahmequelle der Anstalt, gebietet aber ein minder rasches Vorgehen und erscheint es nicht nur aus pecuniären Gründen, sondern auch weil von Hause aus gar keine genügend vorgebildeten Schüler vorhanden sein dürften, rathsam, daß die Anstalt ihre Thätigkeit mit einer etwa dem Unterrichtsgange der mathematischen Classen in Carlsruhe entsprechenden 2- oder 3jährigen Vorbereitung einleite und hierauf im 3. oder 4. Jahre mit den Fachschulen und zwar auch nur successive nach Maßgabe der von der Mehrzahl der Schüler erwählten Berufsrichtungen vorgegangen werde.

Der Etat würde in diesem Falle für die ersten Jahre sich auf etwa 15,000 R. reduciren.

Da 11,000 R. für den jährlichen Unterhalt bereits vorhanden, so wären also nur noch 4000 R. jährlicher Einnahme zu beschaffen; diese würden, wenn man auch von den in Aussicht stehenden ferneren Subventionen abstrahirt, schon bei 35 Schülern durch das Schulgeld gedeckt sein; die Annahme dieser Schülerzahl ist aber doch wohl für die ersten Jahre nicht zu hoch gegriffen. Die Schule dürfte also im nächsten Herbste getrost ihre Thätigkeit beginnen können und würde, sobald eine Zahl genügend vorgebildeter Zöglinge vorhanden wäre, also etwa im zweiten und dritten Jahre schon, zu einzelnen Special-Fachcursen, z. B. für Kaufleute, Landwirthe, Geodäten und Techniker mechanischer wie chemischer Zweige

| | | | |
|---|---|---|---|
| von der estländischen Ritterschaft | 500 | Rbl. | S. |
| „ „ rigaschen Commune | 3000 | „ | „ |
| „ „ rigaschen Kaufmannschaft | 5000 | „ | „ |
| vom Hilfsverein der Handlungscommis in Riga | 500 | „ | „ |
| in Summa | 11,000 | Rbl. | S. |

übergehen können, vielleicht sogar im Stande sein, in diesen Fächern vollständige Curse zu absolviren, indem einestheils die angestellten Lehrer einzelne Fachdisciplinen, wie chemische und mechanische Technologie, technische Chemie, allgemeine und landwirtschaftliche Maschinenlehre zu übernehmen hätten, als worauf bei ihrer Anstellung Rücksicht genommen werden müßte, anderntheils nur noch ein Lehrer für die Handelsdisciplinen, ein Lehrer für den Civilbau und für das Modelliren und einige Assistenten neu zu engagiren wären.

Um die finanzielle Seite der Sache erschöpfend zu behandeln, so wäre schließlich die Frage zu beantworten, ob das Baucapital seinerzeit ausreichen wird. Es dürften nämlich erforderlich sein:

| | | |
|---|---|---|
| für das Hauptgebäude . . . . . . | S.R. | 110,000. |
| „ die innere Einrichtung der Schule . | „ | 5,000. |
| „ das Laboratorium . . . . . . . . (incl. vollständiger Ausrüstung.) | „ | 35,000. |
| in allem | S.R. | 150,000. |

Das zu diesem Zwecke vorhandene Capital beträgt zur Zeit circa 126,000 R.*), zieht man davon für die erste Ausstattung der verschiedenen Sammlungen 15,000 R. ab, so bleiben allerdings nur 111,000 R. nach. Diese Summe würde aber im schlimmsten Falle; d. h. wenn sie sich nicht durch neue Darbringungen vergrößern sollte, in 4 bis 5 Jahren schon durch die Renten á 5 % zu der erforderlichen Höhe anwachsen und wir wären dabei in keiner übleren Lage als Zürich, dessen polytechnische Schule sogar 7 Jahre auf ein eigenes Gebäude hat warten müssen. Das Züricher Polytechnicum hat aber auch in seinen Interimslocalen sich einen über ganz

*) Nämlich

| | | |
|---|---|---|
| von der Rigaschen Commune . . . . . . | 100,000 | R. |
| von den beiden Gilden der Stadt Dorpat . | 1500 | „ |
| von den beiden Gilden der Stadt Reval . . | 1100 | „ |
| von der Pernauschen Kaufmannschaft . . . | 1500 | „ |
| von dem Aeltesten Schiemann in Riga . . . | 800 | „ |
| der zum Capital geschlagene dreijährige Beitrag der Rigaschen Kaufmannschaft . . . . . | 15,000 | „ |
| der ebenfalls zum Capital geschlagene einjährige Beitrag der livländischen Ritterschaft . | 2000 | „ |
| Rentenzuwachs circa . . . . . . . . . . | 4100 | „ |
| in Summa | 126,000 | R. |

Europa verbreiteten Ruf zu verschaffen gewußt, und zwar durch die Tüchtigkeit seiner Lehrer. Das ist der Schwerpunkt der Sache. Hoffen wir, daß Riga in der Wahl der Professoren ebenso glücklich sein werde; das materielle Gedeihen der Anstalt macht sich dann von selbst.

---

Soweit der Reisebericht. Fassen wir seine Errungenschaften zusammen, so ergiebt sich zunächst, daß ein tüchtiger Director gewonnen worden, ein Mann, der in der Wissenschaft einen Namen von gutem Klange hat und in seiner Berufsthätigkeit, als Organisator und Leiter einer technischen Lehranstalt, bewährt und anerkannt ist, mithin dem Verwaltungsrath ein erfahrener Rathgeber und eine kräftige Stütze sein wird. Es sind ferner feste Principien für den Organisationsplan gewonnen, indem die Koryphäen der technischen Wissenschaften über den an unserer Anstalt zu verfolgenden Weg ihr Votum abgegeben. Es ist endlich das Budget der Schule klar hingestellt und den Verlegenheiten vorgebeugt worden, die aus unsichern Veranschlagungen so leicht entstehen können und dann so störend in die Entwickelung eines freudig und zuversichtlich begonnenen Werkes eingreifen.

Erwähnen wir noch eines bedeutungsvollen Umstandes, dessen Kenntniß wir den mündlichen Mittheilungen der Herren Delegirten verdanken. Die deutschen Fachmänner, deren Rath eingeholt wurde, haben jede Remuneration zurückgewiesen. Man erinnere sich, daß es in mehreren Fällen schriftliche Gutachten waren, die eingehende Arbeit erforderten — man erfahre, daß namentlich Herr Hülsse in Dresden zum Behuf des von ihm erbetenen Votums mit seinem Lehrercollegium durch 4 Wochen wiederholte Sitzungen gehalten hat — man bedenke endlich, daß die Errichtung unseres Polytechnicums den ausländischen Anstalten in keiner Weise zum Vortheil, sondern durch Abschneidung des Zuflusses von Schülern aus Rußland eher zum Schaden gereichen mag — und man wird die erwähnte Uneigennützigkeit als ein Zeichen edlen kosmopolitischen Culturinteresses und wohl auch stammfreundlicher Gesinnung gegen uns baltische Deutsche nicht hoch genug anschlagen können!

---

# Baltische Presse.

Unsere Lande wurden und werden wiederum vielfach als baltische bezeichnet. Unsere Staatsregierung selbst nennt sie baltische. Sie brachte unsere heimischen Gesetze zu einem besonderen, im ganzen Umfange noch bevorstehenden Abschluß, dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements. Sie errichtete ein gemeinschaftliches Generalgouvernement für Liv-, Est- und Kurland und einen baltischen Domainenhof.

Aber auch unsere Bildungsinteressen sind immer mehr zu baltischen geworden. Unsere Universität Dorpat wurde, wie es in ihrem Grundgesetze ausdrücklich heißt, insbesondere unseren Provinzen errichtet. Die Schulanstalten unserer Provinzen bilden mit ihr einen besonderen, den Dorpatschen Lehrbezirk. Als Fürsorgerin unserer historischen Interessen trat die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in's Leben. Eine besondere Professur, die provinzialrechtliche, veranschaulichte die Zusammengehörigkeit unseres Rechtes auch in der Lehre. Endlich erhoben sich als Organe der baltischen Presse zunächst vor 26 Jahren das „Inland," eine Wochenschrift für Liv-, Est- und Kurlands Geschichte, Geographie, Statistik und Literatur, und vor mehr denn zwei Jahren die „Baltische Monatsschrift."

Unser ist es das Baltische zu hegen, unser aber auch es zu entwickeln, denn ohne Entwickelung kein Leben. In unseren Tagen ist Stillstand mehr denn je Rückschritt.

Es ist bei uns vieles noch sehr wenig generell, das meiste nicht einmal provinziell und das wirklich Provinzielle für einen über die einzelne Provinz hinausblickenden Patrioten viel zu speciell. Es fehlt viel, daß das Besondere durch das Allgemeine ausgeglichen wäre, und doch erscheint diese Ausgleichung als der einzige Weg unserer besonderen, provinziellen und allgemeinen, baltischen Entwickelung. Liv-, Est- und Kurland sind sowohl innerhalb ihres Sondergebietes, als einander gegenüber, bisher wenig verbunden gewesen im Wollen und Vollbringen, und dennoch muß solche Einigung vor sich gehen. Ja es werden leider in der Regel die ständischen Unterschiede innerhalb einer und derselben Provinz und die provinziellen der verschiedenen Landstriche sorgfältig gewahrt und nicht selten zu einer gehässigen Kritik des politischen Mißstandes und der Nachbarprovinz oder zur selbstgefälligen Hervorhebung und zur besseren materiellen Stellung des eigenen Standes oder der eigenen Provinz genutzt.

Jeder Stand und jede Provinz hat freilich ihre besonderen geschichtlichen Schicksale und abweichende politische Zustände und Rechtsbestimmungen erlangt, aber die Stände der Provinzen und die Provinzen selbst sind wiederholt vereint gewesen. Seit mehr, denn sechszig Jahren, gehören aber in allen drei Provinzen die Stände einer Provinz an und die Provinzen selbst einem Reiche; es wäre daher wohl jetzt lediglich in ihrem Interesse, sowohl des einzelnen Standes und der einzelnen Provinz, als auch aller drei Provinzen, wenn sie so weit als möglich sich als ein Ganzes wüßten, nicht nur in der Begeisterung vorüberfliegender Augenblicke fühlten, wenn sie solcher Gemeinsamkeit in dauernden Zuständen und in ihrer Organisation sich bewußt würden.

Solche Feste, wie wir eins in gelungener Ausführung in dem verflossenen Sommer erlebten in dem baltischen Sängerfeste, lassen leider nur zu sehr erkennen, wie, trotz alles Strebens nach Vereinigung, dennoch viel Separatismus vorherrscht. Nicht blos war wesentlich nur ein Stand, der Bürgerstand, welchem wir die Literaten zurechnen, vertreten, sondern was war es denn anders, als ein Zeichen unserer vor allem provinziellen oder gar nur localen Stimmung, wenn bei einem Feste der Gemeinsamkeit doch größtentheils wieder Liv-, Est- und Kurländer oder gar nur die Bewohner einer und derselben Stadt sich suchten und fanden, ein jeder dieser Zweige des baltischen Stammes sich besonders in seiner Absonderung so recht behaglich fühlte? Ebensowenig konnte es den baltischen Beobachter angenehm berühren, daß unmittelbar nach dem Feste das nächste für Mitau

in Anspruch genommen und das frühere in Reval ausdrücklich als das erste baltische bezeichnet wurde, war solche Hervorhebung auch historisch begründet und durch eine irrige Berichterstattung veranlaßt.

Es muß uns, wenn wir wirklich unseren ständischen Particularismus durch den Provinzialismus und diesen in seiner Einseitigkeit durch den Provinzen gemeinschaftliche Interessen heben und zu einer baltischen Gemeinsamkeit erheben wollen, vollkommen gleichgültig sein: ob Standesgenosse oder nicht, ob Liv-, Est- oder Kurland, ob Riga, Reval oder Mitau. Die ganze Provinz und das ganze baltische Land müssen wir bei unseren Bestrebungen im Auge haben. In solcher gemeinsamen Gesinnung an und für uns zu arbeiten, das sei vornehmlich unsere Aufgabe, zunächst auch unserer Presse, soweit sie als eine wahrhaft provinzielle und baltische sich geriren will. Der einmüthige provinzielle Geist mag gekräftigt und der baltische geweckt werden. Die Presse muß durch Austausch der Meinungen unsere besondere und gemeinsame Aufgabe zum Bewußtsein bringen und läutern.

Worin besteht aber diese? Nicht in politischen Phrasen und Großsprechereien. Wir gehören zwar Provinzen eines großen Reiches an, aber wir selbst, d. h. wir deutschen Colonisten in den baltischen Landen, wenn auch Colonisten vieler Jahrhunderte, bilden doch nur eine geringe Zahl gegenüber den eingeborenen Esten und Letten und einen ganz unbedeutenden Bruchtheil gegenüber den vielen Millionen Angehörigen des weiten Reichs. Wir haben bewahrt unsere theuersten Güter als unser köstlichstes Eigen: unsere Sprache, unseren Glauben und unser Recht. Doch unser Recht wahrlich nicht deßhalb um es, das größtentheils auf durch die Zeit veranlaßten Ausnahmsbestimmungen, Privilegien, beruhende aller Zeit unversehrt zu überliefern. Auch das Recht kann der Entwickelung sich nicht entziehen und unser Rechtszustand ist kein für alle Zeit berechtigter. Es erheischt unsere Pflicht, von uns aus die Anregung zu einer zeitgemäßen Umgestaltung desselben zu geben und nicht, wie fast immer bisher, auf eine Aufforderung dazu von oben her zu warten.

Die Verfassung unserer Provinzen ist eine ständische. Sie ist auf dem Princip der Selbstregierung der Stände in ihren Angelegenheiten gegründet. Aber so wie die ständische Absonderung überhaupt nicht mehr in ihrer Ursprünglichkeit behagt, sondern vielfach unangenehm als eine unsociale berührt, so ist es auch hohe Zeit, daß unser blos ständisches Recht einem auch provinziellen weiche, welches durch eine zeitgemäße

Umgestaltung des ständischen die Einigung der Stände, insbesondere des Adels- und Bürgerstandes, allein dauernd sichern kann.

Auf dem Recht der verschiedenen Provinzen lastet das niederdrückende Gewicht verschiedenartiger Bestimmungen, deren treuer Ausdruck schon unser bisher codificirtes Provinzialrecht ist. Die Verfassungen von Stadt und Land in den verschiedenen Provinzen haben zwar manches Uebereinstimmende, aber auch vieles Abweichende, sowohl die des flachen Landes, als auch die der Städte. Es genügt darauf hinzudeuten. Und die gewerblichen und bäuerlichen Verhältnisse! Welche Wohlthat wäre es, wenn unsere Provinzen ein Gewerbegesetz und eine Bauernverordnung hätten! Statt dessen welche Verschiedenheiten! Solche, die wirklich oft nur durch sehr tiefgehende Studien festzustellen sind und wahrlich der Praxis nicht förderlich sein können. In jeder unserer Provinzen ist der Bauer anders berechtigt und solche Verschiedenheit kann der gedeihlichen Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in jeder einzelnen Provinz und unserer Provinzen überhaupt nicht zuträglich ein. Und der Gewerbsmann? Dem ist noch gesichert die Zunft. Hier gelten noch starre, das Gewerbe sowohl als das Publikum behindernde Bestimmungen. Der Gewerbsmann kann nicht ohne neue Weitläufigkeiten der Niederlassung die eine mit einer anderen vertauschen, ja er gelangt zur Berechtigung des Gewerbebetriebes, auch nur an einem einzelnen Ort, nur durch erschwerende Bestimmungen hindurch. Riga hat in den letzten Jahren sehr allgemein lautende Schragen erhalten; was hindert die anderen Städte, sie anzunehmen, wenn auch mit Modificationen, aber doch nur mit solchen, die wirklich nothwendig sein sollten? Diese Schragen, sie bahnen den Weg, den auch wir einst unausbleiblich betreten müssen, den der Gewerbefreiheit. Ihre Annahme würde ein weiterer Schritt nicht blos zur theoretischen, sondern auch zur praktischen Ausgleichung. Wir hören, daß eine der livländischen Städte diese Annahme bereits vollzogen, aber weßhalb zögern alle übrigen baltischen? und wie viele haben überhaupt schon den ernsten Vorsatz gefaßt, zu einer Aenderung und zu einer Gemeinsamkeit der gewerblichen Bestimmungen zu gelangen?

Doch nichts fruchtet es in allgemeinen Zügen unser Wesen und unser Unwesen zu schildern, in Einzelheiten muß es sich darlegen. Nicht früher gelangen wir zu einer thatsächlichen Entwickelung, als wenn unsere thatsächlichen Zustände uns vorliegen. Wir haben eine umfassende Vorarbeit, die Vorbedingung unserer Arbeit, die statistische, allen Ernstes zu beginnen.

Es ist ein beschämendes Bekenntniß, aber es muß abgelegt werden:- wir sind in der Regel besser in der Fremde zu Hause, als in der Heimath. Wir wenden uns öfter den auswärtigen Fragen mit größerem Interesse zu, so z. B. in letzterer Zeit dem Ausfall der Wahlen in -Preußen, der Auslieferung oder Nichtauslieferung der südamerikanischen Commissaire, als unseren, uns wahrlich sehr nahe gerückten provinziellen Aufgaben. Freilich stehen der Erfüllung derselben vielfache Hindernisse entgegen, insbesondere der Separatismus der Stände innerhalb jeder einzelnen Provinz und der de rProvinzen einander gegenüber. Aber durch wen soll denn eine uns gelegenere Besserung kommen, als durch uns selbst? So gilt es denn vor Allem Arbeit auf Arbeit, aber nicht kosmopolitische, denn an der haben wir, die wir so viel im Hause zu thun haben, uns hauptsächlich nicht zu betheiligen, sondern provinzielle, baltische. Prüfen wir, ob und in wiefern solcher Arbeit durch die weckende und berathende Stimme der Presse der Weg gewiesen sei.

Ein Verlauf von 26 Jahren scheint wohl geeignet eine ersprießliche Thätigkeit zu entwickeln und ein Unternehmen, das einen solchen Zeitraum hinter sich hat, kann auf gründliche Berücksichtigung Anspruch erheben. Ein solches ,ist das seinen sieben und zwanzigsten Jahrgang beginnende „Inland." Auch sollte man erwarten, daß ein solches Blatt von Jahr zu Jahr an Werth und Verbreitung zugenommen hätte, aber Beides läßt sich dem „Inlande" nicht nachsagen. Wir glauben das „Inland" zur Zeit als ein wirkungsloses für unsere Zustände bezeichnen zu dürfen, wenn gleich es seiner Tendenz nach wirkungsvoll sein und bleiben müßte. Nicht erst in der allerletzten Zeit, sondern schon seit Jahren hat eine nicht geringe Anzahl das „Inland" zu Grabe geläutet, dennoch ist es am Leben geblieben. Die meisten der noch wenigen Theilnehmenden hielten und erhielten das Blatt in Rücksicht auf seine ursprüngliche Tendenz und als Form der noch immer zu erhaschenden Verwirklichung derselben.

Das „Inland" hatte seinem ursprünglichen Programm nach sich zur Aufgabe gestellt: „Beiträge zur genaueren Kenntniß der Vorzeit und Gegenwart der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, des öffentlichen, geselligen und literarischen Lebens derselben zu liefern, und dadurch sowohl dem gebildeten Publikum überhaupt den Sinn für die Kunde des Vaterlandes auf eine planmäßige und anziehende Weise rege zu erhalten und zu steigern, als auch insbesondere für den künftigen Geschichtschreiber, Geographen und Statistiker dieser Länder ein

reiches Material aus zuverlässigen Quellen zu sammeln." Die Artikel sollten darnach unter vier Rubriken vertheilt werden:

1) Geschichte;
2) Geographie und Statistik;
3) Literatur und Kunst;
4) Correspondenznachrichten und Miscellen.

Dieses Programm ist im Verlauf der Zeit nie ausdrücklich widerrufen, wohl aber modificirt und in der Ausführung nicht immer eingehalten worden.

Für einige Jahre trat eine Veränderung in der Form der Herausgabe ein. Mit dem Jahre 1842 erschien der die Chronik des Tages, die Personal- und bibliographischen Notizen nebst Miscellen enthaltende Theil unter dem Titel: „Inland, eine Wochenschrift für die Tagesgeschichte Liv-, Est- und Kurlands," dagegen sollten größere historische, statistische und geographische Artikel von bleibendem Interesse in einer der Form nach getrennten Zeitschrift, betitelt: „Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands" aufgenommen werden. Aber schon 1844 kehrte das „Inland" zu seiner früheren Gestalt zurück, wobei das Archiv fortbestehen blieb.

Nur vorübergehend von 1846 an erhielt das „Inland" Beilagen für „Originalbeiträge zur Literatur der Ostseeprovinzen und pädagogische Aufsätze und Nachrichten." Erstere fiel fort weil „die Erfahrung gelehrt, daß Umfang und Werth der dem Inlande zugänglichen poetischen Production der Ostseeprovinzen das Erscheinen einer ihr gewidmeten regelmäßigen Beilage nicht rechtfertige." Daß auch nach Verlauf weniger Jahre die pädagogische Beilage, welche auch getrennt erschien, aufhörte, kann nur höchlichst bedauert werden, denn seitdem finden wir im Inlande nur selten pädagogische Aufsätze. Die uns zur Zeit fast gänzlich mangelnde Besprechung dieser für alle Gebildeten so wichtigen Interessen, da auch die baltische Monatsschrift den provinziellen Bildungsinteressen bis jetzt nicht in ausreichender Weise sich zuwandte, ist gewiß als eine wesentliche Lücke anzuerkennen.

Ferner verkündete zwar die Redaction, daß 1849 das „Inland" mit Einhaltung des bisherigen Programms aus einer Wochenschrift in eine Monatsschrift sich umwandeln werde, aber der Plan wurde bald aufgegeben, nachdem mehrere Stimmen sich dagegen ausgesprochen hatten.

Ueber den Charakter des „Inlandes" spricht sich das Vorwort von 1851 zunächst ausführlicher negativ und dann in Kürze positiv aus. Darnach „soll das Blatt kein politisches sein und so wenig Zeitungsnachrichten bringen, als die Leser mit Raisonnements oder Anspielungen behelligen,

die sich auf irgend welche politische Verhältnisse beziehen. Es soll ferner weder ein wissenschaftliches noch ein Unterhaltungsblatt sein in dem Sinne, in welchem so viele belletristischen Zeitschriften, Morgen- und Abendblätter, darauf Anspruch machen. Das „Inland“ kann und will endlich keine Zeitschrift für christliche Erbauung sein, denn es behandele zu viele ganz irdische Angelegenheiten, als daß es eine religiöse Erhebung des Herzens sich zur Aufgabe stellen dürfe. Allein es will sich stets für verpflichtet erachten, die erfreulichen Aeußerungen des christlichen Sinnes und Lebens, wie dieselben in unseren Provinzen hervortreten und alles dasjenige, was zur Förderung des Reiches Gottes auch unter uns geschieht oder angebahnt wird, in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen“. Definitiv wird ausgesprochen: „Das „Inland“ will zunächst ein Archiv für alles Bemerkenswerthe sein, was in dem Bereich des Inlandes und zwar zunächst in unserer Heimath im engeren Sinne sich ereignet und die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.“

Die Redaction des Jahrganges 1858 erklärt es aber für Aufgabe des „Inlandes,“ die wissenschaftliche und künstlerische Thätigkeit unserer baltischen Provinzen zu besprechen und zu vertreten. In Bezug auf die Grenzen aber hält sie eine Erweiterung für statthaft: „Das „Inland“ hat sich selbst durch das, was es sein will und soll, seine Grenzen gesteckt; dennoch möchten wir diese, soweit dieses thunlich und möglich ist, für die Zukunft in etwas erweitern und zwar auf dem Gebiete der Geschichte und schönen Literatur. Daß es ein Recht haben wird, mitunter einen Blick auf Deutschlands klassische Literatur zu werfen, muß zugegeben werden, da ja unsere eigene Literatur sich an dieser heranzubilden hat. Aber auch die neuere Literatur werden wir einer Besprechung unterwerfen dürfen, um unsere Leser auf das Bessere aufmerksam zu machen; da ja die Organe des Auslandes, die solches thun, nicht Jedem zur Hand sind. Auf die Ausbildung eines guten Geschmacks hinzuwirken, ist aber die Pflicht einer jeden Zeitschrift, die für geistige Interessen arbeitet. Daß die Wurzeln und Zweige unserer Geschichte über die politischen Grenzen unserer Heimath hinüberlangen, ist an sich klar.“ Es erschienen in der bezeichneten Richtung die Aufsätze: Religion und Poesie mit Beziehung auf Klopstock und Gotthold Ephraim Lessing. Weit über diese Richtung hinaus war aber wohl die durch mehrere Nummern desselben Jahrganges hindurchgehende, freilich vor jener Bekanntmachung publicirte Abhandlung: „Die welthistorische Bedeutung des Islam und seine Beziehungen zur Gegenwart“.

zu allgemeinen und nicht anpassenden Inhaltes für das „Inland" waren auch andere Abhandlungen, wie z. B. „Uebersicht der Mondoberfläche", „Ueber Zweckmäßigkeit im Universum", „Die Festrede des hochwürdigen Makarius, Bischofs von Tambow und Schatzk", „Bemerkungen zum Pariser Lectionskatalog von 1858—59". Dem letzteren findet sich zwar eine Bemerkung der Redaction angehängt: „Wir haben diesen über St. Petersburg eingegangenen Auszug aus dem Pariser Lectionskatalog um so bereitwilliger in die Spalten des „Inlandes" aufnehmen zu müssen geglaubt, als das Interesse, welches unsere Wochenschrift dem neueren Studio in Frankreich widmet, in entsprechendem Verhältniß zu der Theilnahme steht, die von unseren in Paris anwesenden Landsleuten allwöchentlich bei der Ankunft des Schnellzuges der Nordwestbahn dem „Inlande" selbst geschenkt wird." Wenn die Redaction damit hat andeuten wollen, daß so wenig unser „Inland" sich um die Pariser Lectionskataloge kümmert, so gering auch die Theilnahme der Landsleute in Paris am „Inlande" ist, kann man ihr beistimmen. Aber wie es scheint, wurde diese Gelegenheit nur ergriffen, um wieder einmal darauf zurückzukommen, daß das „Inland" selbst in der Weltstadt Paris gelesen werde und um die Gastrolle eines Pariser Lückenbüßers in der inländischen Wochenschrift zu entschuldigen.

So hat das „Inland" in den letzten Jahrgängen immer mehr aufgehört Inland zu sein, indem es wiederholt Aufsätze in seine Spalten aufnahm, die wahrlich eine weitgesuchte Beziehung zu demselben oder häufig nur eine zum Redacteur oder auch gar keine haben.

Wir wollen ein solches Abweichen vom ursprünglichen Programm in möglichst günstiger Weise für die Redactionen auslegen, deren Arbeit jedenfalls in den letzten Jahren keine dankbare war, indem das „Inland" mehr Nichtleser als Leser, mehr Nichtarbeiter als Arbeiter, mehr Tadler als Lobende aufzuweisen hatte. Nicht geschah dasselbe, wir wollen es hoffen, trotz Einganges dem Programm entsprechender Aufsätze, sondern wohl nur wegen des Fehlens solcher. Die Klage über mangelnde Mitarbeit beginnt zwar erst in der zweiten Hälfte des 25jährigen Bestehens, aber solcher Mangel war es doch nur, der wesentlich den Entschluß rechtfertigen konnte, das Blatt eingehen zu lassen. Denn wir behaupten und hoffen am Schlusse dieses Aufsatzes es zu beweisen, daß das Forterscheinen des „Inlandes" noch jetzt eine Nothwendigkeit sei.

Wir finden die erste wenigstens in der Wochenschrift selbst ausdrücklich ausgesprochene Klage im Vorworte des Jahrganges 1849. Später

sind die Wünsche und Klagen (im Vorwort 1851 und 1858 Nr. 39) an ganz bestimmte Adressen gerichtet. Erstere Mahnung hat eine diplomatische, letztere eine aggressive Fassung. Es heißt in der ersteren: „Es kann und will aber auch unser Blatt kein strengwissenschaftliches sein und diejenigen Leser, welche es als ein solches betrachtet und demgemäße Anforderungen an dasselbe gestellt haben, sind ihm mit einer sehr ungerechten petitio principii entgegengetreten. Wenn von den vielen gelehrten Männern, welche in Dorpat wirken, eine größere Zahl bei ihren vielseitigen Berufsgeschäften Muße genug übrig behielten, um das, was sie im Dienste der Wissenschaft in ihrem eigentlichen Wirkungskreise leisten, auch durch Veröffentlichung des allgemein Verständlichen einer größeren wißbegierigen Menge zugänglich zu machen, wenn diese hochgestellten Gelehrten sich freundlich genug herablassen wollten, um ein Blatt, dessen ganze Einrichtung es aus den Reihen eigentlich gelehrter Zeitschriften nothwendig ausschließt, zum Organ für die allgemeinere Mittheilung über wissenschaftliche Gegenstände zu wählen, dann dürfte es allerdings die Hoffnung hegen, an wissenschaftlichem Inhalte zu gewinnen, ohne daß darum diejenigen Leser, welche nicht gerade Gelehrte sind, fürchten dürfen, man werde ihnen eine Speise bieten, für deren Genuß ihr Geist nicht vorbereitet genug sei". Dagegen eifert die Redaction des Jahrganges 1858: „Besonders wird es jedem Leser des „Inlandes" aufgefallen sein, wie wenige Mitglieder unserer Universität sich bei einem Blatte betheiligt haben, das an die Stelle der „Dörptschen Jahrbücher" getreten ist; und doch entwickelt Dorpat auf der anderen Seite keineswegs eine große literärische Thätigkeit: man hört wenig von Herausgabe selbstständiger wissenschaftlicher Werke, wie denn auch die Universität merkwürdig genug der Annalen gänzlich entbehrt. Diese können aber durch die neue Zeitschrift, welche die hiesige theologische Facultät herauszugeben gedenkt, nicht ersetzt werden."

Wir anerkennen gern die Verpflichtung der Lehrer unserer Landesuniversität zur Mitarbeit an einem Blatte, das den Landesinteressen gewidmet ist, aber ultra posse nemo obligatur. Die Lehrer der Universität, größtentheils mit ihren zahlreichen und oft auch mannichfaltigen Vorlesungen ausreichend beschäftigt, werden außerdem noch vielfach von der Verwaltung beansprucht und haben in schriftstellerischer Beziehung in erster Reihe wohl unzweifelhaft die Verpflichtung — rein wissenschaftlichen Leistungen sich hinzugeben. Wo diese nun schon dem Gegenstande nach die Landesinteressen direct berühren, wird es freilich leichter

sein, die betreffenden Forschungen auch einem weiteren Leserkreise anzupassen, wo sie aber von denselben weiter abliegen und zu denselben nur eine indirecte Beziehung haben, ist die Aufgabe eine zwiefache und beansprucht daher von der ohnehin für solche Arbeiten nachbleibenden geringen Zeit auch das Zwiefache. Der Appell zur Mitarbeit ist gerechtfertigt, aber das Nichtarbeiten häufig mindestens eben so triftig entschuldigt. Wir wollen uns der Hoffnung hingeben, daß wie früher so auch in Zukunft die Lehrer der Landesuniversität, insoweit es ihnen ihre Zeit gestattet, auch dieser der Fortentwickelung und somit auch geistigen Interessen dienenden Zeitschrift ihre, gewiß bei dem großen Mangel tüchtiger Mitarbeiter nicht leicht zu ersetzenden Kräfte leihen werden. Daß aber die Vergangenheit unsere Hoffnung rechtfertige, wird bei einer auch nur flüchtigen Durchsicht der Jahrgänge des „Inlandes" anerkannt werden müssen.

Begründer der Zeitschrift war der in allem Provinziellen unermüdliche Friedrich Georg v. Bunge, damals Lehrer der Hochschule. Wohl hatte er das Glück, von den in provinzieller Beziehung hochverdienten Männern Dr. C. E. Napiersky und Paucker in Reval als Mitherausgebern unterstützt zu werden, aber v. Bunge fiel doch unbezweifelt in den Jahren 1836—1843 die Hauptarbeit zu. Nicht bloß weil er in Dorpat, am Orte des Erscheinens des „Inlandes" die eigentliche Redaction besorgte, sondern indem er auch selbst zahlreiche Artikel lieferte und durch seine Persönlichkeit viele hervorragende Männer der Ostseeprovinzen zur Mitarbeit bewogen wurden. Das Interesse, welches er dem Blatte zuwandte nicht nur bei Lesern, sondern auch bei Mitarbeitern, verblieb auch dem „Inlande" in späteren Jahren als ein gutes Erbtheil und wir glauben nicht zu viel zu sagen, daß der Ernst und die Liebe, mit welchen Bunge das provinzielle Unternehmen acht Jahre hindurch, den ersten seines Bestehens, gepflegt hatte, noch in den späteren Jahren Manchen zu ähnlichem Wirken und Mitwirken und zum Erhalten des Organs selbst bestimmten.

Auch in den Jahren 1846, 1847 und 1848 waren es Lehrkräfte der Hochschule, in den beiden ersteren der Professor Dr. E. v. Rummel und in dem letzteren der Lector Dr. Dede, welche die Redaction führten. Im Jahre 1847 aber (Nr. 45) machte das „Inland" bekannt, daß im Jahre 1848 die Redaction unterstützt werden würde durch die Mitwirkung der Privatdocenten Dr. Hansen für das historische und geographische, Lector Hehn für das literarische, Prof. Dr. Osenbrüggen für das juristische und Oberlehrer Thrämer für das pädagogische und musikalische Fach. Die

drei erstgenannten gehörten also abermals dem Lehrpersonal der Universität an. Und sollen wir nun etwa noch hinzufügen die vielen Namen der Mitarbeiter am „Inlande" aus der Zahl des Universitätslehrpersonals? Wir erinnern an Adelmann, Blum, v. Broecker, Alex. v. Bunge, Claus, Cruse, Goebel, Grewingk, Grube, Hueck, Kämtz, Mädler, Minding, Petzholdt, Riemschneider, Schmidt, Tobien, Ulmann, Ziegler.

Es liegt uns dabei gewiß ganz fern, nicht in dankender Anerkennung zu gedenken der übrigen Redacteure, wie des Dr. Beise (1844, 1845, 1859, 1860), der gewiß mit einer seltenen Treue und Hingebung dem „Iland" sich dienstbar gemacht und kein Opfer zur Erhaltung desselben gescheut hat, wenn er auch wenig Dank aber manche Widerwärtigkeit dagegen als Entgelt erhielt, des Pastor Reinthal (1849—1858), welchem als unermüdlicher Hauptarbeiter der Dr. med Schultz in Dorpat so verdienstlich zur Seite stand, des Cand. Oscar Kienitz (1858), der bei großen Anlagen, mannichfaltigen Kenntnissen und höher gerichtetem Streben von der Mehrzahl der Leser oft eine zu hohe Meinung hatte und wohl auch die Tendenz des Blattes zu weit hinausrückte, vielleicht auch durch weniger Schärfe und Bitterkeit dem Blatt mehr Mitarbeiter und Leser erhalten oder neu gewonnen hätte, endlich des Dr. Eisenschmidt, welcher jedem Interessenten des „Inlandes" durch seine tüchtige, im „Inlande" leider früher nicht selten vermißte Gesinnung Achtung abgewonnen hat, andererseits aber leider fast ausschließlich auf eigene Ausfüllung der Nummern, oft durch bloßen Abdruck anderweitig bereits erschienener Artikel, oft durch Mittheilung eigener, den größeren und insbesondere inländischen Leserkreis, nicht interessirender Aufsätze angewiesen war. Herr Dr. Eisenschmidt hat die sein Wirken behindernden Umstände kürzlich selbst dargelegt und wir enthalten uns daher jeder weiteren Bemerkung, denn ein Jeder ist nicht bloß seiner Werke, sondern, wenn er ein so ehrenwerther und allgemein geachteter Mann ist, auch seiner Thaten bester Interpret.

Wir gedenken nicht minder gern anderer verdienter Mitarbeiter, wie des Herrn Pastor Beise, der Herren W. v. Bock, des H. v. Brackel, Landraths v. Bruningk, Dr. Bursy, der Herren v. Buxhoewden, des Herrn v. Dehn, Goldhammer, v. Hagemeister-Gotthardsberg, v. Helmersen, O. v. Jannau, Liborius, Oettel, Neumann, Neus, Pabst, v. Rechenberg-Linten, R. J. L. Samson v. Himmelstiern, Santo, L. Seezen, J. v. Sivers, Tunzelmann v. Adlerflug, Waradinow, v. Wolffeldt u. m. A.

Legen wir uns aber die Frage vor, worin die mangelnde Mitarbeit

besonders in den letzten Jahrgängen begründet gewesen sei, so müssen wir sie in der bald eintretenden Erkaltung und Entmuthigung unserer provinziellen Literaten gegenüber inländischen literarischen Unternehmungen überhaupt, der vielfachen Beanspruchung der tüchtigeren unter ihnen, insbesondere auch seitens der gelehrten Gesellschaften und wohl auch darin begründet finden, daß das „Inland" leider zu wenig wählerisch in seinen Artikeln und Zuthaten war, selten auch dort, wo es galt, eine bestimmte oder häufig eine nicht unseren Zuständen gemäße Gesinnung an den Tag legte und endlich überhaupt und insbesondere solchen polemisirenden Artikeln seine Spalten öffnete, welche das Maß des Literarisch-Schicklichen nicht einhielten. Wir können Letzteres um so sicherer behaupten, als die Redactionen selbst wiederholt die Fassung der freilich durch ihre Schuld aufgenommenen Artikel verurtheilt haben. So läßt die Redaction (1849 Nr. 7) folgende Mittheilung ergehen: „Nachdem unser friedlicher Sprechsaal lange genug, für viele Leser gewiß zu lange schon, dazu gedient hat, das Publikum mit Kampfspielen zu unterhalten, in denen sich die Kämpfenden in der Hitze des Gefechts zuweilen dazu hinreißen ließen, die Mensur zu überschreiten und Ausfälle zu machen, die mehr darauf berechnet schienen, dem Gegner wehe zu thun, als bloße Geschicklichkeit in der Führung der Waffen zu zeigen, beeilen wir uns, die kriegerischen Apparate sämmtlich bei Seite zu schaffen, den Anstrich von Staub und Flecken zu säubern und den friedlichen Attributen der Musen die gewohnten Plätze wieder einzuräumen". In demselben Jahrgange (Nr. 48) spricht die Redaction die Hoffnung aus „daß das Blatt an narkotischer Kraft verliere". 1851 wiederholt das Vorwort: „Unser „Inland" will ferner kein Streit- und Zankblatt sein. In einigen früheren Jahrgängen war es der Kampfplatz für einige Federkriege gewesen, die den Lesern mehr durch lebhafte, ja leidenschaftliche Heftigkeit, mit der sie geführt wurden, als durch die Wichtigkeit ihres Gegenstandes interessiren konnten."

Das 1836 veröffentlichte erste Programm hatte ausgesprochen: „Die kritischen Artikel sollen weniger eigentliche Recensionen, als vielmehr Anzeigen sein." Dieses Maaß wurde nicht eingehalten und war wohl auch im Interesse der Entwickelung der inländischen Literatur nicht einzuhalten. Es heißt aber daselbst ferner: „Von polemischen Artikeln wird sich das Blatt möglichst fern zu halten suchen; Antikritiken, welche sich in den Schranken der Mäßigung halten, werden jedoch gegen Insertionsgebühren im Intelligenzblatt abgedruckt, sobald die zugleich daselbst aufzunehmende

Erwiderung des Verfassers der Anzeige eingegangen ist.“ Dieses Regulativ kam leider nur ausnahmsweise zur Ausführung.

Nicht blos mangelnde Mitarbeit, sondern auch mangelnde passive Unterstützung durch das, wenn auch nur das geringste, doch noch immer ein Maaß des Patriotismus ausdrückende Abonniren veranlaßten den Entschluß, das vaterländische, immerhin so verdiente und nothwendige Blatt zu den übrigen ad acta gelegten provinziellen Blättern zu fügen. 1853 (Nr. 49 und 50) erschien die kurze Anzeige: „Das „Inland“ wird mit dem Schlusse dieses Jahres aufhören zu erscheinen.“ Aber schon die Nr. 51 desselben Jahrganges berichtete: „Ganz unerwartet eingetretene günstige Umstände machen es der Redaction möglich, das „Inland“ auch 1854 in bisheriger Weise erscheinen zu lassen“ und die für dieselbe Nummer eingesandte Jeremiade über das Aufhören des Blattes war somit gegenstandlos geworden.

Das „Inland“ war aber auch sonst in den letzten Jahren von nicht wenigen früheren Lesern und Mitarbeitern zum Tode verurtheilt und auch ein weiterer Kreis stimmte in den Chorus mit ein. Treffend war und bleibt zum Theil noch jetzt der Ausspruch der Redaction (1854 Vorw.) „Dabei bleibt allerdings auch das ein Trost für die Redaction, daß diejenigen unser Blatt am lautesten tadeln und am vornehmsten geringschätzen, die es gar nicht lesen, sowie diejenigen über die Eintönigkeit seines Inhaltes klagen, die vielleicht nur einmal im Jahre zufällig eine Nummer in einer Conditorei in die Hand bekommen.“ Auf Nichtleser und Nichtwisser kommt es freilich nicht an, wenn sie auch noch so laut werden. Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß das „Inland“ nicht bloß berechtigt gewesen ist, sondern auch fernerhin ein unseren Provinzen nothwendiges Blatt bleibt und daß es sich meist, wenn auch leider nicht immer, seiner Aufgabe würdig gezeigt hat. Bei unserer Beweisführung für diesen Satz wollen wir das Scheiden der einzelnen Jahrgänge vermeiden, und das „Inland“ in seiner Gesammterscheinung würdigen. Wir halten uns damit an die Sache und lassen die Persönlichkeiten der Redacteure und die ihrer Mitarbeiter unberücksichtigt. An dem guten Willen, insbesondere der aus keinen selbstischen Gründen sich der nicht geringen Mühewaltung hingebenden Redacteure, hat es nicht gefehlt und ihr Thun, zum Dank dafür, einer strengen Kritik zu unterziehen und sie persönlich zu loben oder zu tadeln, halten wir uns weder für berechtigt noch verpflichtet. Nur was das „Inland“ geleistet, festzustellen, sei unsere Aufgabe.

Wir fordern zur Nachsicht und Geduld für vergangene und zukünftige

Tage unserer Presse auf. Daß unser Publikum eine besondere Schaulust für literarische und zwar insbesondere für mit den schärfsten Waffen, oft gegen die Regeln ritterlicher Kampfweise geführte Fehden findet, kann die Schreibenden nur dazu bestimmen, solchen unedlen Genuß dem Publikum nie zu bereiten. Zudem bedürfen wir, die ohnehin genugsam Gespaltenen, zu sehr des einigenden Friedens, als daß wir durch provocirte Fehden auf's äußerste gegen einander uns erbittern sollten. Auch die verlorene Zeit kommt in Betracht — denn wie wenig bemerkenswerthe Resultate haben viele der Kritiken und Antikritiken aufzuweisen — eine Zeit, die bei unserem geringen literarischen Arbeitsquantum viel besser benutzt werden könnte. Man tadle nicht immerfort, man ermuntere; man schweige, wo eine Leistung wirklich unbrauchbar ist; sie wird besser todtgeschwiegen und es geschieht ohne Zeitverlust.

Die Kritik befleißige sich der Milde, denn nicht alle Scribenten, insbesondere nicht alle unsrigen, haben den erforderlichen Muth öffentlich aufzutreten und selbst mancher begabte schweigt aus Furcht vor der Kritik. Einem solchen würde man vielleicht den Rath geben, anonym zu schreiben, wie es namentlich im „Inlande" so viele gethan, so daß ein ausländisches Blatt in voller Aufrichtigkeit einmal, indem es alle anonymen Artikel dem Redacteur zuschrieb, die Vielseitigkeit desselben bewunderte. Aber wir halten dafür, daß die bei uns lange und noch jetzt vielfach übliche Anonymität der Sache unserer Presse und insbesondere auch den durch sie vertretenen Interessen mehr geschadet als genützt habe. Eine öffentliche Meinung kann sich dort nur bilden, wo man den Muth einer öffentlichen Meinung hat, d. h. den Muth, seine Meinung öffentlich auszusprechen und einer anderen öffentlich entgegenzutreten. Viele mit geschlossenem Visir in der literarischen Arena geführten Kämpfe wären gänzlich unterblieben oder weniger gegen die Kampfgesetze ausgefallen, wenn die Gegner sich offen einander gegenüber gestanden hätten*). Mancher hielt es durch seine Stellung geboten oder

*) Der Unterzeichnete hat sich selbst der anonymen Schreibweise schuldig gemacht, freilich aber nie zu Angriffen gegen bestimmte Personen, und bekennt sich hiermit zu folgenden im „Inlande" erschienenen anonymen Artikel „1850 Nr 6 (Kritik der) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands Bd. V. Hft. 1, Nr. 32 Lesen und Schreiben, Nr. 41 Das Hungerkummerfest in Riga, Nr 43 Gelehrtensprache und Conversationston, Nr 44 Jurisprudenz und Rechtsleben, Nr. 52 Das Handelsgericht, 1851 Nr. 7 Die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Pleskodah. bei Riga, Nr 20 Die Wohlthätigkeitsbestrebungen unserer Zeit, 1852 Nr 11 Vorschlag einer Prämienstiftung für die Geschichte der Ostseeprovinzen, 1854 Dr. Erdmann Gustav v. Bröcker (Nekrolog), 1865

glaubte es seiner Beziehung zu bestimmten Personen schuldig zu sein, zu schweigen, wo er reden konnte und oft sollte. Wenn man zum allgemeinen Besten zu reden verpflichtet und sonst dazu berechtigt ist, so ist Schweigen eine falsche Rücksicht, denn man soll nicht blos dann reden, wenn man es ohne voraussichtliche Widerwärtigkeiten für seine eigene Person thun kann. Will man dann aber, wo solche Gefahr droht, anonym reden, so schweige man lieber, besonders wenn die Angriffe bestimmten Persönlichkeiten gelten, denn gegen diese muß der Kampf mit Einsetzung der eigenen Persönlichkeit geführt werden. Ebensowenig ist aber ein offenes Braviren sowohl von Verhältnissen als Personen zu empfehlen, um sein Müthchen an uns Widerwärtigen zu kühlen oder um auf dem Gebiete des Wortes als kühner und gewandter Gladiator vom Publikum begrüßt zu werden. Mögen daher sowohl die schriftstellerische Anonymität, als auch die Animosität aus unserer Presse weichen; dann könnten auch gewiß unsere ernst und würdevoll abgehaltenen literarischen Kämpfe der Entwickelung unserer Zustände zu Gute kommen.

Aber kehren wir von dieser, manchem Leser vielleicht schon zu lang und unnütz dünkenden Abschweifung zurück und suchen wir jetzt unsere Behauptung von dem Nutzen und der Nothwendigkeit unseres „Inlands" aus dessen Vergangenheit und der Gegenwart unserer Zustände heraus zu belegen.

Ein Blatt, welches seinem Programm gemäße Leistungen aufzuweisen vermag, hat geleistet was es versprochen, sein Werth ist aber natürlich durch die Vorzüglichkeit seiner Leistungen bedingt. Unzweifelhaft enthält das „Inland" zahlreiche geschichtliche Aufsätze und zahlreichere Beiträge an Urkunden. Aber nicht blos allgemein geschichtliche, sondern auch rechtsgeschichtliche. Wir heben als letztere hervor für Kurland: „Ueber die Gestaltung des Rechtszustandes in den Ostseeprovinzen, insbesondere in Kurland" (1846 Nr. 46, 47), „Ueber die s. g. bürgerlichen Lehen in Kurland" (1849 Nr. 9), für Livland in Bezug auf das Land, „Die livländischen Landgerichte und die livländische Adelsmatrikel (1844 Nr. 47, 48, 49), Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Livland" (1838 Nr. 51), in Bezug auf die Städte: „Wiederherstellung des Rathes und der Stände der Stadt Riga nach den alten Rechten" (1858 Nr. 30),

Nr. 9 Die Säuglingsbewahranstalten, Nr. 27 Die gemeinnützigen Baugesellschaften zur Verbesserung der Wohnung der Armen, 1856 Nr. 32 Ueber Gewerbekalender, Nr. 46 Die Dampfwäsche in gemeinschaftlichen Waschanstalten."

in Bezug auf Stadt und Land: „Zur Geschichte der Städterepräsentation auf dem livländischen Landtage“ (1839 Nr. 41).

Die geographischen sind minder zahlreich. An ethnographischen führen wir zunächst die auf die Eingeborenen sich beziehenden, indeß nur allgemeinsten auf, indem wir überhaupt, auf besondere und kürzere Artikel einzugehen, zu einer von uns nur beabsichtigten allgemeinen Charakteristik des Blattes nicht für erforderlich erachten. Auf die Letten beziehen sich die Aufsätze: „Die Letten, die Littauer und die alten Preußen“ (1851 Nr. 39, 40, 41, 47, 48, 50, 53, 1852 Nr. 6, 7), „Woher der Name der Letten“ (1837 Nr. 40), „Die Letten an der Windau“ (1836 Nr. 9), „Die Kreewingen“ (1836 Nr. 50); auf die Esten: „Schilderung des Estnischen Volksstammes in den Ostseeländern“ (1854 Nr. 42, 43 1855 Nr. 3, 4), „Einiges zur Charakteristik der Esten“ (1846 Nr. 17) und der in Nr. 24 dagegen gerichtete Artikel; auf die zu Estland gehörenden Schweden: „Die freien Schweden in Estland“ (1837 Nr. 20, 21, 22) und „Eibofolke oder die Inselschweden an den Küsten Estlands und auf Runö“ (1852 Nr. 21, 22, 23, 24). Die deutschen Bewohner sind nur berücksichtigt in dem Artikel: „Ueber den Charakter der Liv-, Est- und Kurländer“ (1848 Nr. 1) und der Entgegnung auf denselben (1848 Nr. 5).

Die statistischen Aufsätze, wenn wir darunter nicht blos ziffermäßige Angaben, sondern auch zuständliche Darstellungen begreifen, sind freilich nicht so zahlreich als die historischen, aber keineswegs unbeträchtlich. Von den Inseln ist beschrieben Oesel (1853 Nr. 16), Runö (1850 Nr. 1, 3, 6, 7, 11, 19, 22, 25, 26). Auf die Darstellung des Festlandes und zwar der Landschaft beziehen sich die das Allgemeine berücksichtigenden Aufsätze: „Versuch einer Charakteristik der Landschaft Kurlands“ (1841 Nr. 10, 11, 13—15), „Das Oberland Kurlands“ (1851 Nr. 53, 1852 Nr. 2), „Die livländische Schweiz“ (1856 Nr. 3, 4, 5) und der eine besondere Beziehung hervorhebende „Der Vegetationsboden der Ostseeprovinzen“ (1861 Nr. 8). Sogar auf einzelne Kirchspiele ist eingegangen (vgl. beispielsweise 1836 Nr. 19, 1837 Nr. 48, 49). Die Statistik der Städte ist vertreten in Rücksicht auf die baltischen überhaupt „Die Städte der Ostseegouvernements“ (1844 Nr. 8, 9, 10, 12, 13, 14), auf sämmtliche Städte Livlands außer Riga (1837 Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10) und allein auf Pernau (1846 Nr. 6), auf Wenden (1846 Nr. 41), auf Estlands Städte: Hapsal (1847 Nr. 44, 1848 Nr. 9), Wesenberg (1837 Nr. 33, 34, 36, 37, 1848 Nr. 14 Beil.), Narwa (1856 Nr. 8, 22); auf Kurlands: Mitau (1848 Nr. 3, 1857 Nr. 49), Libau (1857 Nr. 43),

Jakobstadt (1836 Nr. 29, 1838 Nr. 3), Bauske (1837 Nr. 8), Talsen (1852 Nr. 36). Sogar die Flecken sind nicht außer Acht gelassen, z. B. Oberpahlen (1846 Nr. 34). Die Verfassung allein ist behandelt für Kurland (1837 Nr. 15, 16, 18) und Estland (1836 Nr. 3, 4, 7, 8, 9, 10).

Aus dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik beziehen sich auf die drei Provinzen die Aufsätze über die Dichtigkeit ihrer Bevölkerung (1846 Nr. 16, 1848 Nr. 44 und 1846 Nr. 20 mit besonderer Bezugnahme auf die Juden), über die Bevölkerung der Jahre 1851, 1856, 1858, mit Angabe der Bevölkerung einiger Städte (1861 Nr. 2). Für Liv- und Kurland sind die Bewohner dargestellt nach Nationalität, Geschlecht, Religion und Confession im Jahre 1842 (1846 Nr. 34), für Livland allein nach Nationen, Ständen und Gewerben im Jahre 1836 (1837 Nr. 7), nach der 6ten 7ten und 8ten Revision (1836 Nr. 5, 6, 8) und im Vergleich der Anzahl der wirklichen Einwohner der Städte Livlands mit der Zahl der zu den Stadtgemeinden angeschriebenen (1836 Nr. 50); die Bevölkerung Kurlands ist vertheilt nach Ständen (1840 Nr. 18, 19), die „Bewegung" derselben für das Jahr 1854 (1855 Nr. 43, 44, 45). Außerdem erschienen noch Angaben über die Bevölkerung aus einzelnen Kirchspielen, Städten u. s. w.

Auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen Statistik sind die drei Factoren des Volkswohlstandes: der Handel, die Industrie und die Landwirthschaft berücksichtigt. Schon der erste Jahrgang (Nr. 31) bringt in Bezug auf den Handel „Eine summarische Generalübersicht des auswärtigen Handels aus den Ostseeprovinzen," die Resultate sind freilich dem Werke Nebolsfin's über den auswärtigen Handel Rußlands 1835 entlehnt und gestützt nur auf Durchschnittsberechnungen mehrerer Jahre in Rücksicht auf den Betrag blos der Ein- oder Ausfuhr. Eine Uebersicht des Handels der Ostseeprovinzen nur für das Jahr 1838 und dessen Verhältniß zum Handel des russischen Reichs giebt der Jahrg. 1840 Nr. 4, 5, 6, 10, 11. Dagegen enthält der Artikel „Ueber den livländischen auswärtigen Handel" (1847 Nr. 22) eine vergleichende Zusammenstellung der Jahre 1766, 1792 und 1845. Die Verschiffungsartikel aus den Häfen der Ostseeprovinzen sind angegeben im Jahrg. 1840 Nr. 10, der Import der vorzüglichsten Waaren in Riga für 1838 und 1839 im Jahrg. 1840 Nr. 7, der Export im Jahre 1839 im Jahrg. 1840 Nr. 17. Narva's Handel ist beschrieben von 1690—1722 im Jahrg. 1860 Nr. 9. „Notizen über die Schifffahrt in den Häfen der Ostseeprovinzen im Jahre 1838

und deren Verhältniß zu der Schifffahrt in den russischen Häfen überhaupt" bringt Nr. 14 des Jahrg. 1840, die Zahl der einlaufenden Schiffe innerhalb der Jahre 1669—1742 ist vermerkt 1848 Nr. 20 Beil. Außerdem finden sich in verschiedenen Jahrgängen wiederholt Angaben über die Ein- und Ausfuhr und die ein- und auslaufenden Schiffe einzelner Handelsplätze in einzelnen Jahren.

Weniger zahlreich sind dagegen die statistischen Nachrichten über die Industrie. Wir können hier nur anführen die über die Fabriken Livlands (1836 Nr. 32), die Uebersicht der Fabrikthätigkeit Riga's und seiner nächsten Umgebung (1861 Nr. 13), die Tabacksfabrikation in Livland (1838 Nr. 30) und die Ausstellung (vorzugsweise landwirthschaftliche aber auch industrielle) zu Riga im Jahre 1851 (1852 Nr. 46, 48). Der Artikel „die Fabrikarbeiter," ein Bericht aus Finnland (1854 Nr. 9) liegt außerhalb des hier zu berücksichtigenden Bereichs.

Die landwirthschaftlichen Verhältnisse sind in statistischer Darstellung reichlicher bedacht. Auf die Zahl, Größe und den Besitzstand der Güter beziehen sich die Artikel: „Zahl der Landgüter in Kurland" (1837 Nr. 10), „Zahl und Hakengröße der Güter und Pastorate in Livland, außer Oesel, und der zum adeligen Creditvereine gehörenden insbesondere," „Uebersicht der beim Livländischen Hofgericht im Jahre 1837 vollzogenen Corroborationen" (1838 Nr. 37); auf einen einzelnen landwirthschaftlichen Complex, die deutsche Ackerbaucolonie zu Hirschenhof in Livland, die Artikel in den Jahrg. 1838 Nr. 5, 1860 Nr. 28, 29; den Vermögenszustand der Bauern Livlands behandelt eine „Uebersicht der Gebietsladen Livlands im Jahre 1836" (1838 Nr. 42). Auf die Landbevölkerung und Landwirthschaft selbst bezieht sich der Beitrag in Bezug auf Livland im Jahre 1853 (1853 Nr. 49); auf das Landvolk allein der Artikel: „Zustand der kurischen Bauern" (1854 Nr. 49); auf die Landwirthschaft allein und zwar der drei Provinzen: „Die Schafzucht in den Ostseeprovinzen" (1841 Nr. 5, 16, 17, 20, 21, 22); auf die Livlands: „Branntweinverbrauch und Branntweinerzeugung in Livland" (1851 Nr. 41), „Notizen über Branntweinbrand in Livland im Jahre 1836" (1837 Nr. 34), „Kunstdüngung im allgemeinen und die Katharinenberger Kunstdüngerfabrik bei Wenden insbesondere" (1860 Nr. 7); auf die Kurlands: „Uebersicht der Viehzucht in Kurland" (1838 Nr. 32, 33), „Landwirthschaftlicher Jahresbericht für 1846 aus der Umgegend von Mitau" (1847 Nr. 43); auf die Estlands: „Erste Drainirung in Estland" (1853 Nr. 49). Auch die landwirthschaftlichen Gesell-

schaften sind, abgesehen von den Sitzungsberichten, wiederholt berücksichtigt: die der Ostseeprovinzen 1850 Nr. 25, Kur- und Estlands 1840 Nr. 6 und 7 und für Livland in einem Generalbericht über die Thätigkeit der livländischen ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft in den Jahren 1832—1846 (1848 Nr. 8).

Aus dem Gebiete der Fürsorge für die Volkswohlfahrt sind hervorzuheben die Berichte über die Collegien allgemeiner Fürsorge, und zwar der drei Provinzen in den Jahrg. 1846 Nr. 9 und 1854 Nr. 51, Estlands allein im Jahrg. 1854 Nr. 26—30.

Aus der Statistik der natürlichen Verhältnisse sind in klimatischer Beziehung, außer den meteorologischen Beobachtungen der Dorpater Sternwarte, zu erwähnen Darstellungen mit Hervorhebung besonderer Landstriche und Jahre. Für Livland: „Etwas über Livlands physische und klimatische Verhältnisse, mit Beziehung auf die Witterung der Jahre 1857—1858" (1859 Nr. 1); für Estland: „Die Witterungsverhältnisse Estlands 1851" (1852 Nr. 34). Allgemeiner ist der Artikel: „Die Witterung des Jahres 1838 und deren Einfluß auf Pflanzen und Thiere" (1839 Nr. 4), sowie auch: „Ueber die meteorologischen, sanitätlichen und landwirthschaftlichen Verhältnisse und Ergebnisse in Kurland während des Jahres 1858" (1859 Nr. 12 ff).

Aus dem Gebiete der Culturstatistik ist die des Volksschulwesens auf dem flachen Lande verhältnißmäßig noch am meisten bedacht. Die besondere Rubrik „Schul- und Universitätschronik" brachte wesentlich Personalnotizen und neue Verordnungen; Berichte über den Zustand der verschiedenen Schulanstalten fehlten fast gänzlich. Es liegen solche vor nur über die Universität, freilich nur für die Jahre 1841 (1841 Nr. 52) und 1847 (1848 Nr. 2) und eine einzelne Anstalt derselben: das zoologische Cabinet (1850 Nr. 37), die Veterinairschule und die Klinik derselben (1856 Nr. 12), das Elementarlehrer-Seminar in Dorpat (1836 Nr. 50), die Kreisschulen in den Ostseeprovinzen, besonders in Estland (1836 Nr. 41). Dagegen sind nur Angaben der Anstalten, Lehrenden und Lernenden des Dorpater Schulbezirks enthalten in den Jahrg. 1840 Nr. 8, 1846 Nr. 10, 1847 Nr. 11. 4 Beil. Berichte über das Stadtschulwesen haben wir nicht entdecken können. Auch vom Landschulwesen sind nur über das Livlands zahlreichere Veröffentlichungen vorhanden. Dem Aufsatze „Ueber die Volksschulbildung in Livland" (1859 Nr. 18) fügte die Redaction hinzu ein Ver-

zeichniß der im „Inlande" erschienenen Aufsätze und sonstigen Publicationen über das Landschulwesen, größtentheils wieder Livland betreffend. Indeß sind diese Aufsätze keineswegs blos statistisch. Aus späterer Zeit sind zu nennen: „Einiges über das Volksschulwesen in der Wendenschen Präpositur" und „Einige Worte über Volksschulen" (1861 Nr. 41, 48).

Die Criminalstatistik ist bedacht für Livland in den Jahrg. 1836 Nr. 26, 27, 1837 Nr. 24, 1839 Nr. 12, 1840 Nr. 25, 1841 Nr. 19, 1844 Nr. 3, 1847 Nr. 27; für Kurland in den Jahrg. 1844 Nr. 26, 1845 Nr. 38, 1851 Nr. 12, 20, 26, 29, 30, 31, 33 1855 Nr. 38, 41 („Zur Verbrechensstatistik für die Jahre 1845—1854"), 1861 Nr. 39; für Estland in den Jahrg. 1836 Nr. 13, 1841 Nr. 24, 1844 Nr. 10, 1861 Nr. 41. Statistische Angaben über die Gefängnißfürsorge-Comités finden wir für die drei Provinzen in den Jahrg. 1844 Nr. 22, 1845 Nr. 36, 1846, Nr. 31, 32; für Kurland in dem Jahrg. 1847 Nr. 31 „Gefängnißwesen Kurlands von 1820—1845"; für Estland in dem Jahrg. 1838 Nr. 21.

Zur medicinischen Statistik erschienen, außer dem oben erwähnten auch die sanitätlichen Verhältnisse Kurlands behandelnden Artikel, die Berichte über Badeörter, und zwar eine „Uebersicht sämmtlicher Badeorte am Seestrande und in Kemmern in der Umgegend von Riga" (1837 Nr. 20), über Kemmern allein (1839 Nr. 31, 1841 Nr. 46, 1844 Nr. 9, 1845 Nr. 31, 1854 Nr. 20, 1857 Nr. 32), die Schlammbäder bei Oesel und Hapsal" (1852 Nr. 24), „Bemerkungen über den Oeselschen Seeschlamm" (1840 Nr. 45), „das Seebad Chudleigh" (1852 Nr. 30). Außerdem sind noch hervorzuheben: „Andeutungen über die in den Ostseeprovinzen häufig vorkommende Pferdeseuche" (1838 Nr. 29), „Medico-topographische Notizen über das kurländische Gouvernement aus den letztverflossenen vier Jahren" (1837 Nr. 40), „Einiges über den Zustand der Heilkunst und Heilkunde bei den Esten" (1845 Nr. 23).

Auch die Statistik des Armenwesens ist bedacht, so z. B. durch den Artikel: „Ueber Privatwohlthätigkeits-Anstalten und Vereine in den Ostseeprovinzen (Reval, Pernau, Jakobstadt, Libau, Mitau)" 1846 Nr. 28, und durch Darstellung mehrerer einzelner localer Institute (vgl. z. B. Jahrg. 1839 Nr. 31, 1846 Nr. 25).

Endlich sind, außer den Berichten über die gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften und den Personalnotizen, noch zu erwähnen die wiederholt mit-

getheilten Notizen aus dem Berichte des Ministeriums des Innern (1836 Nr. 23, 24, 25, 1838 Nr. 26, 30, 1839 Nr. 19, 22, 23, 24 für das Jahr 1837, 1839 Nr. 40, 41, 42 für das Jahr 1838, 1844 Nr. 4, 5, 6, 7 für das Jahr 1841.

Hierher müssen wir wohl auch stellen den Aufsatz: „Ein Wort über die Statistik Livlands" (1855 Nr. 34).

Literarisches ist in mannichfacher Gestalt im „Inlande" vorhanden. Als dem Programm nach hingehörig müssen wir insbesondere die vielfachen Anzeigen, oder vielmehr Kritiken der im In- und im Auslande von Inländern erschienenen Werke bezeichnen. Insbesondere haben die letzten Jahrgänge nicht blos häufig solche Artikel geliefert, sondern es ist auch der Mehrzahl aller eine Fortführung der Verzeichnisse der im „Inlande" erschienenen Werke nachzurühmen. Besonders dankenswerth waren aber die Uebersichten der inländischen Literaturzweige, welche über das bloße Registriren hinausgingen, z. B. „Unsere criminalistische Literatur" (1844 Nr. 39).

Ueber die Rubrik der Miscellen bemerken wir nur, daß sie wegen Mangels größerer raumfüllender Artikel oft überreich und leider mit viel zu Mannichfaltigem, in das „Inland" wegen seines Inhaltes nicht Hineingehörendem, z. B. sogar mit Anekdoten, und zwar in der Regel noch dazu sehr trivialen, bedacht ist. Miscellen sind häufig nur Lückenbüßer und je stärker diese Rubrik anwächst, desto weniger brauchbarer sonstiger Inhalt des Blattes.

Die Correspondenznachrichten verdienen besonders in den letzten Jahrgängen selten diese Bezeichnung. Entweder sind sie bloße Referate aus anderen inländischen Blättern oder es gilt von ihnen: „die Redaction schreibt an sich selbst"; ja nicht selten hat sie sich auch selbst geantwortet. Der Grund hiefür lag wohl in dem Mangel wirklicher Correspondenten, der, wenn wir nicht irren, zuletzt ein fast vollständiger geworden ist. Was sich das „Inland" in dieser Beziehung in seinem ersten Programm als Aufgabe setzte, daß nämlich die Correspondenznachrichten den Stoff zu einer allgemeinen Jahreschronik der Provinzen geben sollten, welche künftig in jedem Jahrgange einen Platz finden sollte, — ist bisher nicht erreicht worden und kann auch auf dem in den letzten Jahren fast ausschließlich betretenen Wege „stellvertretender oder auch fingirter Correspondenz" nie erreicht werden.

Aber das „Inland" ist keineswegs blos ein Archiv gewesen, was es

seinen eigenen Aussprüchen nach vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich sein wollte; es ist über das bloße Sammeln zum Discutiren provinzieller Zustände und Zeitfragen übergegangen. Wir sind es dem Blatt schuldig, da es von Nichtkennern oft nur als Archiv aufgefaßt und von Oberflächlichen als ein nur gelehrtes oder s. g. unpraktisches oder gar als ein langweiliges Blatt aufgefaßt wird, auch einige diesen Auffassungen widersprechende Aufsätze anzuführen.

Unter den materiellen Fragen sind es wohl insbesondere die landwirthschaftlichen, Handels-, Handwerks-, Communicationsmittel- und Armenfragen, unter den geistigen die Schulfragen, welche das Interesse eines weiteren Kreises in Anspruch nehmen. Von den landwirthschaftlichen sind die Bauernverhältnisse wiederholt erörtert. In Rücksicht auf die drei Provinzen in den Artikeln: „Ideen über die Verbesserung der Bauernverhältnisse in den Ostseeprovinzen durch Erbpacht" (1845 Nr. 52, 1847 Nr. 4, dazu 1847 Nr. 16 und 36), „Ueber die Vortheile der sog. Knechtswirthschaft in den Ostseeprovinzen" (1839 Nr. 36), „Ueber Knechtswirthschaft" (1856 Nr. 25), „Beitrag zu Erfahrungen über Knechtswirthschaft" (1856 Nr. 52), „Vom Knechtslohn" (1846 Nr. 21); auf Livland: „Zeitfragen 1. Ueber Geldpachten der livländischen Bauern" (1852 Nr. 48), „Ueber die Berechnung der s. g. Haken- und Gehorchsleistungen der Bauern in Livland" (1839 Nr. 50); auf Kurland: „Ueber die Bauernverhältnisse (für Kurland) in der Oekonomie, in Beziehung auf die frühere Leibeigenschaft und die Entwickelung des Bauernzustandes nach Aufhebung derselben" (1846 Nr. 1, 2), „Die Entwickelung des Pachtsystems in Kurland" (1847 Nr. 30), „Der Arbeitslohn im Verhältniß zum Getreidepreise in näherer Beziehung auf Kurland" (1852 Nr. 28). Auf die Landgüter bezieht sich die Behandlung der Frage: „Ist der immerfort steigende Verkaufspreis livländischer Landgüter ein Schwindel, ist er es nicht"? (1858 Nr. 44). Allgemeineren Betrachtungen giebt sich hin der Aufsatz: „Ueber sociales Leben vor und nach Errichtung des Creditsystems in Kurland" (1847 Nr. 7). Eigentliche Landwirthschaft ist dagegen seltener besprochen. Wir heben hervor den Artikel: „Ueber Ent- und Bewässerung" (1839 Nr. 16), „Ueber den Branntweinsbrand und Branntweinsverkauf in Liv- und Kurland" (1836 Nr. 53), „Eine Verbesserung an den kurischen Heizriegen" (1857 Nr. 16).

Das Güterbesitzrecht ist wiederholt ernsten Erörterungen unterzogen worden. Von allgemeinerer Bedeutung ist der Artikel: „Ueber den Güterbesitz adliger Frauen nichtadliger Männer" (1844 Nr. 18, 1846

Nr. 15); auf **Livland** beziehen sich folgende: „Die Pfandhalter in Livland“ (1838 Nr. 3), „Die bürgerlichen Güterbesitzer in Livland“ (1838 Nr. 10), „Ueber den Pfandbesitz adliger Güter“ (1838 Nr. 12), „Noch ein Wort über das Recht des Güterbesitzes in Livland“ (1838 Nr. 18, 19), „Das ausschließliche Recht des Adels, Rittergüter in Livland eigenthümlich zu besitzen“ (1838 Nr. 22, 23), „Das ausschließliche Eigenthumsrecht des Adels an Landgütern“ (1838 Nr. 30), „Ueber das Besitzrecht an Kronsarrenden auf Oesel“ (1838 Nr. 17); auf **Kurland**: „Das Recht des Güterbesitzes in Kurland“ (1838 Nr. 34, 35).

Den **Handel** betreffen die Aufsätze: „Ueber Eichenrinde als Handelsartikel der Ostseeprovinzen“ (1840 Nr. 47), „Ueber den Flachshandel in Livland“ (1837 Nr. 11, 27), „Ueber die Ursachen des Imports der Rigaer Säeleinsaat in den Mecklenburger Häfen“ (1860 Nr. 4). Dem Verfall des Handels der Landstädte sind wiederholt Artikel gewidmet: 1836 Nr. 43, 51, 1837 Nr. 1, 2, 1846 Nr. 48, 1847 Nr. 1, 2, 5.

Auf die **Handwerkerfrage** beziehen sich die Artikel: „Ueber die geschichtliche Entwickelung des Zunftwesens in den Ostseeprovinzen, namentlich in Riga“ (1857 Nr. 9 und 10), „Einige Worte über Zunft und Gewerbewesen in den Ostseeprovinzen“ (1857 Nr. 20, 21) und „Ueber die Zweckmäßigkeit der Gründung von Niederlagen der Handwerkserzeugnisse, als Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Handwerker“ (1849 Nr. 1 ff).

Die **Communicationsmittel** unserer Provinzen behandeln die Aufsätze: „Ueber die in Livland nützlichen Wassercommunicationsstraßen“ (1838 Nr. 49), „Etwas über die Land- und Wassercommunication in Livland“ (1845 Nr. 10), „Noch etwas über den Wegebau in Livland“ (1845 Nr. 18), „Ueber die Land- und Wassercommunication in der Provinz Kurland“ (1845 Nr. 1, 2), „Die Libau-Jurburgsche Eisenbahn“ (1849 Nr. 12). Im Jahrg. 1860 Nr. 35 wird berichtet, daß Eisenbahnen von Reval über Dorpat nach Pleskau und von Reval nach Narva projectirt seien; in welchem Stadium befinden sich diese im Interesse der Beförderung des Handels des nördlichen Livlands und Estlands so wünschenswerthen Projecte?

Auf das **Armenwesen** beziehen sich: „Die Verarmung der livländischen Bauern“ (1837 Nr. 32, 35, 37, 1838 Nr. 25), „Die Bettler der Ostseeprovinzen, insbesondere Kurlands“ (1836 Nr. 47), „Die kirchliche Armenpflege“ (1857 Nr. 31, 1858 Nr. 10, 16), „Säuglingsbewahranstalten“ (1855 Nr. 9), „Kinderbewahranstalten auch auf dem Lande“ (1840 Nr. 34), „Die gemeinnützigen Baugesellschaften“ (1855 Nr. 27), „Städti-

sche Holzhöfe" (1860 Nr. 14). Gemeinnützige Artikel anderen Inhalts sind: „Plan zur Herausgabe eines vollständigen Adreßbuches der Ostseeprovinzen" (1844 Nr. 4), „Activa und Passiva der Ostseeprovinzen" (1847 Nr. 3), „Ein Wort über nützlichen und schädlichen Luxus in unseren provinziellen Zuständen" (1845 Nr. 45), „Gewerbskalender" (1856 Nr. 32), „Die Dampfwäsche in gemeinschaftlichen Waschanstalten" (1856 Nr. 46), „Gefangene und Gefängnisse" (1840 Nr. 40) u. a. Insbesondere sind auch dem Branntweingenuß in den Ostseeprovinzen und der Mäßigkeitssache mehrere Artikel gewidmet (1838 Nr. 44, 47, 51, 1839 Nr. 5, 1840 Nr. 52, 1846 Nr. 7, 12, 16, 18, 20, 1847 Nr. 36).

Von fachwissenschaftlichen Abhandlungen fanden wir nur eine aus dem Gebiete der Theologie, nämlich: „Ueber die Brüdergemeinde" (1844 Nr. 17, 25, 31); ferner mehrere naturwissenschaftliche, zum Theil früher erwähnte, und heben endlich unter den juristischen hervor: „Welche Mittel hat der Staat um die Verbrechen zu vermindern" (1848 Nr. 16), „Ueber die Abschreckungs- oder Androhungstheorie Feuerbach's" (1854 Nr. 12), „Das Recht der Gesetzgebung in Ansehung der strafrechtlichen Verjährungsfrist" (1857 Nr. 8), „Einige Bemerkungen über den Beweis im livländischen Strafprocesse" (1857 Nr. 26, 27). Die übrigen juristischen Aufsätze sind theils mit Berücksichtigung unserer provinziellen Verhältnisse verfaßte Abhandlungen, theils in historischer, theils in statistischer Form abgefaßt, theils Kritiken von juristischen Werken. Wir haben derselben zum Theil bei früheren Rubriken Erwähnung gethan.

Wir schließen unser Referat über die sechs und zwanzig Jahrgänge des „Inlandes" hiermit ab und glauben Hinreichendes, wenn auch nicht Erschöpfendes gegeben zu haben, damit der Leser eine Einsicht in die Art der behandelten Themata gewinne. Ein Materialregister sämmtlicher Jahrgänge des „Inlandes" würde gewiß für provinzielle Arbeiten sehr erwünscht sein. Unsere Anführungen können auf solche Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

Den Vorwurf der Einseitigkeit, mangelnden Materials und mangelnder Anregung wird man dem „Inlande" mindestens nicht machen dürfen, und wer die ganze Reihe durchwandert, wird gewiß viele ihn interessirende Gegenstände, ja wohl mehr, als er erwartete, finden. Insbesondere wird sich an das Gebotene weiter anknüpfen lassen, wie solches bereits auch vielfach im Inlande selbst und an anderen Orten geschah.

Das „Inland" hat in wichtigen provinziellen Fragen frühzeitig seine

Stimme erhoben, so z. B. zu Gunsten des Güterbesitzrechts der Bürgerlichen, der freieren Stellung der Bauern, gegen die kirchliche Armenpflege. Zwar fehlt es auch nicht an entgegengesetzten Stimmen, so daß der Kritiker sagen könnte, daß er dem „Inlande" Charakter absprechen müsse. Aber es gilt wohl auch für die damalige Zeit des „Inlandes", was die „Baltische Monatsschrift" noch kürzlich beanspruchte: „Als einziges Organ ihrer Art darf die „Baltische Monatsschrift" in provinziellen Fragen nicht exclusiv sein; worauf es ankommt, ist vor allem, daß nur überhaupt, was Bedeutung für unsere Gegenwart hat, der öffentlichen Erörterung unterzogen werde."

Daß aber das „Inland" nicht weit mehr Provinzielles, insbesondere auch Geschichtliches und Statistisches hätte leisten sollen, das wollen wir freilich, nach gewonnener Einsicht in das Was und Wie der Leistungen, nicht im geringsten in Abrede nehmen. Aber auch die Form der Aufsätze genügte keineswegs immer den an eine Zeitschrift gestellten und vom „Inlande" selbst befürworteten Anforderungen. Das „Inland" hat schon in seinem ersten Programm versprochen, vorzugsweise vollständig durchgearbeitete historische Aufsätze aufzunehmen. „Wissenschaftlicher Ernst ohne pedantische Gelehrsamkeit sollte der Hauptcharakter der Artikel sein, die Darstellungsweise allgemein faßlich und möglichst anregend, ohne deßhalb trivial zu werden." „Es sollte dem gebildeten Publikum der Sinn für die Kunde des Vaterlandes auf eine planmäßige und anziehende Weise rege erhalten und gesteigert werden." Weder aber waren die historischen Artikel immer vollständig durchgearbeitet, noch waren sie planmäßig, noch immer anziehend, noch waren die einen frei von pedantischer Gelehrsamkeit und die anderen von Trivialität, noch waren sie häufig anregend. Eine gewisse, dem weiteren Publikum am mindesten zusagende Trockenheit charakterisirt nicht wenige Artikel der ersten Reihe der Jahrgänge und eine der Würde des Blattes nicht entsprechende Trivialität und Phrasenüberschwenglichkeit manche Artikel der letzten Jahrgänge; die höchste Stufe erreichte dieselbe in dem Interregnum des verflossenen Jahres, aber auch außerhalb desselben geschah, was früher wohl für unmöglich gehalten worden wäre, daß sogar ein Modenartikel: die Crinoline, durch den Zusatz „livländisch", scheinbar zur Aufnahme in das „Inland" legalisirt wurde.

Aber auch als Archiv hätte das „Inland" weit mehr registriren können, als es registrirt hat. Denn sein Programm versprach: „durch Beiträge zur genauen Kenntniß der Vorzeit und Gegenwart der deutschen Ost-

seeprovinzen für den künftigen Geschichtschreiber, Geographen und Statistiker dieser Länder ein reiches Material aus zuverlässiger Quelle zu sammeln." Die Zahl der veröffentlichten Urkunden ist eine verhältnißmäßig unbedeutende. Die statistischen Mittheilungen schwinden von Jahrgang zu Jahrgang und schränken sich zuletzt auf ein Minimum, die Zahlen der ein- und auslaufenden Schiffe, ein. Wenn der geneigte Leser unsere Zusammenstellungen aufmerksam prüft, so wird ihm nicht entgehen, daß Berichte, welche hätten regelmäßig wiederkehren können und sollen, nur in oft sehr weit auseinanderliegenden Jahrgängen, nicht aber fortlaufend, zu finden sind. Das gilt von der Bevölkerungsstatistik, von der Culturstatistik, sowohl der Schulen als des sittlichen Zustandes überhaupt, insbesondere der Criminalstatistik. Das gilt vom Handel, Gewerbe, Landwirthschaft, von wohlthätigen Institutionen und leider allen anderen, entweder theilweise oder noch gar nicht berücksichtigten Zuständen. Und auf welch niedriger Stufe stehen diese Mittheilungen! Sie sind fast alle über bloße Zahlenangaben und tabellarische Form nicht hinausgekommen, selten finden wir Zusammenstellungen mehrerer Jahre, größerer Zeitabschnitte, und wie äußerst selten eine Nutzanwendung des Gelieferten zu Schlüssen, die freilich bei der Unvollständigkeit des Materials oft nicht maßgebend werden konnten!

Man hat den Mangel an statistischen Veröffentlichungen über unsere Provinzen häufig genug motivirt durch die Schwierigkeit, zu den Sammelorten zu gelangen, oder durch das Fehlen der Data oder deren Unzuverlässigkeit. Wir wollen diesen Anführungen nicht vollständig widersprechen, wenngleich wir die sich uns bietende Gelegenheit benutzen, unseren Dank für die bereitwillige Mittheilung solcher Data auszusprechen. Aber wir glauben doch, daß nur sehr wenige ernstlich darnach gestrebt haben, in den gewünschten Besitz zu gelangen, und abermals wenige die Gelegenheit, welche sich ihnen bot, benutzten, sowohl zu statistischen Ansammlungen als zu eigenen Notizen oder Verarbeitungen des ihnen zugänglichen Materials. Die Unsicherheit der statistischen Data hat unseres Wissens keineswegs auf allen Gebieten statt, und wo sie in unseren Provinzen vorhanden ist, können wir uns größtentheils selbst die Schuld beimessen. Denn auch bei uns ist die Wichtigkeit der statistischen Angaben für das Ganze und den Einzelnen viel zu wenig erkannt; man fürchtet statistische Erhebungen und befördert sie nicht. Die praktischen Berufsstände der Landwirthe, Industriellen und Kaufleute erblicken in der Absorderung eines statistischen Datums nur Präliminarien zur Steuerhebung und geben daher die Zahlen möglichst niedrig

an. Andere wollen das Geheimniß ihres Berufsertrages nicht verrathen und fingiren Zahlen. Wenn aber endlich auch über Unvollständigkeit der statistischen Erhebungen und zwar mit Recht geklagt wird, so liegt der Grund des Mangels ausreichender und passender Antwort in dem Mangel ausreichender und passender Fragestellung. Bei allen diesen Mängeln ist endlich für Bearbeitung des statistischen Materials wenig geschehen. Unsere statistische Arbeit beansprucht, da sie angehäuftes Material zu sichten und zu verarbeiten und die Art der Arbeit selbst besser festzustellen und zu reformiren hat, zahlreiche Kräfte und hat deren sehr geringe zur Verfügung. Unsere statistischen Arbeiter oder vielmehr Sammler sind anderweitig schon hinreichend überhäufte Beamte, und von diesen kann schon aus Mangel an der erforderlichen Zeit, aber auch an der erforderlichen statistischen Vorbildung nichts anderes geschehen, als eine Zusammenstellung der eingeforderten und eingezogenen Data. Auf die vorschriftmäßigen Jahresberichte beschränkt sich unsere statistische Arbeit, deren statistischer Inhalt in dem Bericht des Ministeriums des Innern veröffentlicht wird. In unseren Provinzen aber selbst ist eine umfassendere statistische Zusammenstellung in Tafeln zuerst 1860 und 1861 für Kurland in einem statistischen Jahrbuch veröffentlicht worden, dessen zweiter Jahrgang den ersten an Vollständigkeit bedeutend übertrifft. Daß Liv- und Estland hinter Kurland zurückblieben, indem uns über diese Provinzen keine solche Veröffentlichungen innerhalb der Provinz vorliegen, muß hierbei constatirt werden. Wir sind der Ansicht, daß auch an der statistischen Arbeit der Gemeinsinn sich zu betheiligen hat und daß unsere ständischen Corporationen der Werkthätigkeit desselben auch auf diesem Gebiete Ausdruck zu geben haben. Ist unsere statistische Vorarbeit wesentliche Vorbedingung unserer Entwickelung, unseres Fortschrittes, so werden wir auch selbst an dieselbe Hand anlegen müssen; sonst werden wir unsere mangelnde oder mangelhafte Fortentwickelung unserer mangelnden Energie beizumessen haben. Unseres Erachtens müßte ein Centralbureau für die drei Provinzen in Riga und ein Specialbureau in jeder der drei Hauptstädte Riga, Reval, Mitau errichtet werden. Diesen Bureau's würde nicht nur die Einforderung, sondern auch die Bearbeitung des eingeforderten und früheren Materials obliegen. Andere vom Bureau abzudelegirende Beamte hätten im Innern der Provinz zu arbeiten. Die Geldmittel für den Etat hätten die vereinten Stände der Provinzen zu beschaffen, da die Provinzen auch den nächsten und größten Nutzen von der zuverlässigen und ausreichenden statistischen Arbeit haben würden. Es ist das abermals

eine Gelegenheit, bei welcher die baltischen Stände und Provinzen vereint ihre Wohlfahrt begründen können. Daß aber ohne solchen Fortschritt in unserer statistischen Arbeit ein Fortschritt unserer Presse und insbesondere eine thatsächliche, weil auf Thatsachen zu begründende Einwirkung auf unsere praktischen Verhältnisse unmöglich gemacht wird, darüber kann kaum ein Zweifel bestehen.

Möge die Presse daher das sich recht angelegen sein lassen, immer wieder an die Wichtigkeit der statistischen Arbeit zu mahnen; sie mahnt damit an die Pflicht und die Möglichkeit, das Seiende zu erkennen und demnächst zu bessern. Wir dürfen nicht mehr länger provinzielle Herumtapper sein, wir müssen zur Erkenntniß hindurchdringen, damit wir nicht unsere Fortentwickelung dem Zufall anheimgeben. In dieser Sache könnte man sich tausend Zungen, aber auch tausend Ohren wünschen. Wir leben hier wirklich so in den Tag hinein, als hätten wir keinen anderen Wunsch, als daß es immer so bliebe. Und doch haben wir manchen anderen, und nur die nimmer irre werdende Liebe zur Heimath bewahrt uns davor, von neuem Colonisten zu werden in Ländern, die weniger Abdruck der Vergangenheit sind als die unsrigen. Unsere Hoffnung, daß es anders und besser werde, ruht zunächst auf der Presse. Prüfen wir daher, inwiefern unser zweites baltisches Organ, das in den Tagen des Fortschrittes entstanden, seiner Aufgabe nachgekommen ist.

Mit so viel Abneigung man jetzt das „Inland“ bedenkt, mit eben so viel Zuneigung wendet man sich unserer „Baltischen Monatsschrift“ zu. Jenes überliefert man, als unbrauchbar, seinem Schicksal: vergessen zu werden; an dieser preist man die Gegenwart und weissagt ihr eine Zukunft. Aber auch an Ausstellungen fehlt es nicht. Prüfen wir diese insbesondere, denn unsere Absicht ist, unsere Preßorgane zu restituiren, nicht sie anzugreifen; der Angriffe giebt es bereits genug.

Die „Baltische Monatsschrift“ hat erst 2¼ Jahre erlebt und doch hat sie bereits eine beträchtliche Wirkung erlangt und schon jetzt würde man sie schwer vermissen. Ihr Erscheinen entsprach einem Bedürfniß, ihr Programm war zeitgemäß, ihre Leistungen der ernsten Aufgabe angemessen und so konnten die gewollten Wirkungen zum Theil schon jetzt eintreten. Den Beleg für die Programmgemäßheit, die Mannichfaltigkeit und passende Auswahl des Inhaltes möge die nachstehende Zusammenstellung bieten.

| Provinzielles. | Russisches. | Allgemeines und Ausländisches. |
| --- | --- | --- |
| **1. Ethnographie.** | **1. Theologie.** | **1. Allgemein Wissenschaftliches.** |
| Zur Geschichte unseres Volkes in Kurland.<br>Zur Geschichte u. zum Verständniß der estnischen Volkspoesie.<br>Ueber die Bedeutung der Volkssage für Schule und Leben.<br>Noch etwas über die Bedeutung der Volkssage u. s. w. | Das Schisma der russischen Kirche. | Die Werthschätzung der Wissenschaften.<br>Ueber die geographischen Grenzen und die Nationalität der Wissenschaften. |
| | **2. Naturwissenschaft.** | |
| Der Einfluß des Kütisbrennens auf die Witterung.<br>Ueber die Einführung der Gasbeleuchtung in unseren Städten. | Die russischen Sternwarten. | Die Naturforschung der Gegenwart und ihr Einfluß auf die herrschenden geistigen Bewegungen.<br>Telegraphie und Naturwissenschaft.<br>Das Mètre, ein Universalmaß für die cultivirte Welt.<br>Die Sonnenfinsterniß vom 18. Juli 1860. |
| | **3. Staatswissenschaft und Jurisprudenz.** | |
| Der Domainenverkauf und das Güterbesitzrecht in den Ostseeprovinzen. — Einige Bemerkungen dazu. — Noch einige Worte dazu.<br>Zur Beleuchtung der | Reformen in Rußland.<br>Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland.<br>Der Rechtspunkt in der russischen Bauernemancipation. | Die Staatswissenschaften in der bürgerlichen Gesellschaft.<br>Politische Bildung und Staatswissenschaften.<br>Acht Monate des Jahres 1859. |

agrarischen Verhältnisse in den Ostseeprovinzen.

Der Proletariercharakter der bäuerlichen Ackerbau-Industrie in Liv- und Estland.

Ein Blick auf die ländlichen Zustände Kurlands.

Rückblicke auf die Entwickelung der kurländischen bäuerlichen und Güterverhältnisse seit 1817.

Zur Agrargesetzgebung in Kurland. — Noch ein Wort dazu.

Zur Broschürenliteratur („Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland").

Zur bäuerlichen Grundbesitzfrage.

Denkschrift über die Mitauer Präſtanden.

Ueber die Autonomie der livländischen Städte.

Erwiderung in Bezug auf das kurländische Notherbenrecht.

Römische Gradualordnung oder Parentelsystem des deutschen Rechts.

Die russische Staatsschuld.

Die russischen Creditanstalten.

Die russische Finanzkrisis.

Zur Geld- und Handelskrisis in Rußland.

Der Verkauf der Reichs-Domainen als Finanzmaßregel.

Die projectirte neue Handels- und Gewerbesteuer.

Ein Bodencreditproject für Rußland.

Die große russische Eisenbahngesellschaft.

Ueber die Entwickelungsfähigkeit des Amurlandes, insbesondere in mercantiler Beziehung.

Die Geld- und Bankfrage in Finnland.

Ueber die Unterstützungscasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland.

Ministerielles Memoire von 1816.

Zur Geschichte des Postwesens in Rußland.

Staats- und völkerrechtliche Fragen während des letzten italienischen Krieges und ihre Behandlung durch die deutsche Presse.

Fürst Metternich über Ungarn.

Die deutsche Gewerbefreiheitsbewegung.

Zur Revision des Erbrechts vom Standpunkt der Ethik.

Melanchthon's Rede de legibus.

Ueber die Freiheit der Arbeit.

### 4. Gesellschaftswissenschaft.

Der Luxus in seiner Einwirkung auf das Familienwohl.

Zur Physiologie russischer Provinzial-Zustände.

| | | |
|---|---|---|
| Das alte und das neue Riga. | Russische Zustände der Gegenwart.<br>Die neue Welt des Ostens.<br>Zur Physiologie der russischen Droschke.<br>Polnische Skizzen.<br>In Finnland. | |
| | 5. Medicin. | |
| Die landärztlichen Verhältnisse insbesondere Kurlands.<br>Einige Worte zur Pflege der Augenkrankheiten der ländlichen Bevölkerung. | Die neuesten Reformen im Reichsgestütewesen Rußlands.<br>Die Maßregeln gegen die Rinderpest im Königreich Polen. | |
| | 6. Pädagogik. | |
| Die Centralschule für Handel und Gewerbe. | | Entstehung und Ausbildung der mittelalterlichen Universitäten.<br>Die Schule und das Leben.<br>Der naturwissenschaftliche Unterricht in der Volksschule.<br>Ueber Liberalität in der Jugenderziehung.<br>Ueber Mädchenerziehung.<br>Zur Erziehungsfrage.<br>Weltansprüche und Mädchenerziehung. |
| | 7. Geschichte. | |
| Der livländische Landtag in seiner historischen Entwickelung. | Das Testament Peters des Großen.<br>Die Thronbesteigung der Kaiserin Anna. | Das germanische Museum und unsere historische Arbeit.<br>Ueber den Zusammen- |

Ein Bild aus dem Pugatschewschen Aufstande.
Beiträge z. Geschichte Polens im 18. Jahrh.

hang der antiken Architektur mit dem christlichen Kirchenbau.

8. Biographie.

Walter v. Plettenberg.
Burchard Waldis.
Fürst Menschikow und Graf Moritz v. Sachsen.
Christ. Heinr. v. Kursel.
Frau v. Krüdener.
Karl Petersen.
N. J. L. Samson v. Himmelstiern.

Artemy Petrowitsch Wolynsky.
Das Leben des Grafen Speransky.

Alexander v. Humboldt.

9. Literärisches.

Womba-Wido.
Ein Blick auf unsere lettische Volksliteratur der letztern Zeit.

Die russische Belletristik des Jahres 1858.
Ein Heft einer russischen Zeitschrift.
Das vergessene Dorf, Gedicht von Nekrassow.

Das letzte Jahrzehnt deutscher Literatur und deutschen Lebens.

Die „Baltische Monatsschrift“ wollte nach ihrem Programm zunächst insbesondere für unsere Provinzen eine öffentliche Besprechung der Zeitfragen herbeiführen. Sie wollte „ein öffentliches Organ sein, welches aus dem Boden dieser Provinzen erwachsend und der Entwickelung des ihnen eigenthümlichen Lebens sich weihend, doch zugleich mit erweitertem Blicke über sie hinausreichte und ihnen den organischen Zusammenhang ihrer Entwickelung mit dem Culturgange des großen Reiches, wie mit dem des Auslandes, zum Bewußtsein brächte“. Hiernach konnte und durfte die „Baltische Monatsschrift“ Ausländisches, Russisches und Provinzielles enthalten. Sie enthielt aber außerdem Allgemeines; fügen wir dieses zu dem Ausländischen, so ist kein Mißverhältniß bei Berücksichtigung der drei Abtheilungen vorhanden. Denn die erste zählt an Aufsätzen 26, die zweite 34 und die dritte 36. Doch die Zahl allein ist hier, wie überall, nicht maßgebend. Mehrere von den Aufsätzen der ersten Abtheilung sind mit Beziehung auf unsere Verhältnisse geschrieben. Es ergiebt sich das nicht bloß aus dem

Standpunkte, sondern auch aus den Nutzanwendungen innerhalb der einzelnen Artikel selbst. Zum Theil provinziell sind mehrere staatswissenschaftliche und pädagogische. Aber auch mehrere Aufsätze aus der zweiten Abtheilung berühren auch unsere Verhältnisse oder solche, die auf die unsrigen eine starke Rückwirkung üben müssen. Das gilt insbesondere von den politisch-ökonomischen und den finanziellen Fragen. Außerdem haben aber die provinziellen Abhandlungen dadurch vor den russischen einen Vorzug, daß sie fast ohne Ausnahme selbstständige Arbeiten und Originalartikel der Zeitschrift sind, während die russischen zum überwiegenden Theile in Uebertragungen oder Auszügen bestehen.

Die „Baltische Monatsschrift" wollte: „das Interesse an öffentlichen, das Gemeinwohl berührenden Angelegenheiten in den Ostseeprovinzen beleben". Diese Aufgabe ist durch Besprechung provinzieller Institutionen erfüllt worden. Unter denselben ist besonders den bäuerlichen Verhältnissen und dem Güterbesitzrecht die Aufmerksamkeit zugewandt gewesen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß gerade dieser Umstand die Bedeutung der „Baltischen Monatsschrift" als eines öffentlichen und wirksamen provinziellen Organs begründet und befestigt hat. Das Interesse, welches insbesondere diese Artikel in Anspruch nahmen, bekundet nur zu sehr, für wie wichtig der Gegenstand erachtet wird, wie sehr eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse einerseits gewünscht und andererseits nicht gewünscht wird. Es handelt sich dabei um die bessere materielle und in weiter Ferne auch politische Stellung des Bürger- und Bauernstandes, zu dem Zwecke aber um Concessionen seitens des zum Güterbesitze vorzugsweise berechtigten immatriculirten Adels — Concessionen, welche nur in Livland und zwar nur dem Bauernstande gewährt sind, wenn auch der Kurlands durch Pacht zu einem verhältnißmäßig größeren Wohlstande gelangte, während dem Bürgerlichen in Kurland in den bürgerlichen Lehen Güterbesitz eingeräumt wurde. Estland hat keine derartigen Concessionen aufzuweisen.

Die Frage einer besseren Stellung des Bürgerstandes in politischer Beziehung durch Einreihung eines neuen Elementes, der Literaten, in die Gilden, ist nur angeregt worden; aber wir hoffen sie nicht nur in der Presse weiter behandelt zu sehen. So unzweifelhaft die baltischen Literaten ihre Aufgabe erkannt haben und ihr zum Theil nachgekommen sind, die Provinzen geistig zu heben, so sehr ungerecht und politisch unklug ist es, denselben als den gebildetsten Elementen den Zugang zur politischen Thätigkeit abzusperren. Auf dem flachen Lande als Gutsbesitzer, sofern sie nicht Mitglie-

der der geschlossenen Matrikeln sind, bleiben sie „Landsassen“ und werden in Liv- und Kurland mit der politisch unbedeutenden Function eines Kirchenvorstehers, in Livland auch noch mit einem, freilich dem niedrigsten und allerbelastetsten Richteramte — dem des Kirchspielrichters — betraut. In der Stadt aber gönnt man — mit Ausnahme der wenigen studirten Rathsglieder — den Literaten ihre gelehrten Gesellschaften, ihre Wohlthätigkeitsbestrebungen, die Mitarbeit an der Presse; aber die politischen Verhältnisse sind ihrer praktischen, unmittelbaren Mitbetheiligung vollständig entzogen. Und diese politisch so ungünstig Gestellten sind die Männer, welche die höchsten Interessen, die geistigen, vertreten, aber es sind ja die s. g. Unpraktischen. Wie sollen sie freilich praktisch werden und sich als praktisch bewähren, da man ihnen die praktische Ausbildung durch politisches Mitwirken vollständig entzieht? Man will die Mitwirkung der Gebildetsten nicht, das könnte den Schlendrian der s. g. Praktischen aus seinem vermeintlichen Gleichgewicht bringen. Es ist Zeit, hohe Zeit, daß die Literaten unserer Provinzen die ihnen gebührende politische Stellung sich erringen. Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit gegenüber solch einem nothwendigen Fortschritt können nur einen Mangel an Einsicht oder an Patriotismus und ein Uebermaß an Egoismus bekunden. Freilich muß zugegeben werden, daß die meisten Literaten selbst viel Schuld an ihrer mangelnden Berechtigung haben. Sie werden zu sehr egoistische Geschäftsmänner, geben selbst vor, keine Zeit zum politischen Mitwirken übrig zu haben und wenden ihre Mußestunden vielfach lediglich dem materiellen Treiben zu, dem sie, als Ritter des Geistes, entgegenzutreten verpflichtet gewesen wären. Wir hoffen aber, daß die große Mehrzahl der Literaten ihre Aufgabe und Pflicht erkennen werde, daß sie nicht zu viel von der selbstschaffenden Zeit erwarte, die schon längst auch von ihr ungenutzt vorübergelassene Zeit bereue und baldigst eine ihrer würdige politische Stellung aus allen Kräften anzustreben bemüht sein werde.

Ist eine Reform unserer Verhältnisse nur durch die bessere materielle und politische Stellung unseres Bauern- und Bürgerstandes zu erlangen, so kann der Weg dahin nur gebahnt werden durch eine bessere allgemeine Ausbildung der vorzugsweise in unseren Provinzen berechtigten Elemente des Adels und des Stadtbürgerthums. Die geringe erstere Betheiligung der ersteren an Universitätsstudien — denn die bloße Eintragung des Namens in das Album academicum und den einige Semester andauernden Aufenthalt in der Universitätsstadt erachten wir für keinen beträchtlichen

Gewinn — und die mangelhafte, vielfach nur routinemäßige Bildung des Bürgerstandes, sowohl der Kaufleute als Handwerker, sind Uebelstände, deren gründliche Erörterung durch die Presse schon längst ein dringendes Bedürfniß gewesen wäre. Von dem ersterwähnten ist zwar in dem Aufsatz über das Güterbesitzrecht die Rede gewesen, aber, wie dort nicht mehr geschehen konnte, nur in Bezug auf ein Studium: das juristische; es müßte jedoch noch weiter in Bezug auf alle Studien ausgeführt werden. Es scheint uns, daß mit seltenen Ausnahmen die jüngeren Mitglieder unseres Adels noch sorgloser ihrer Ausbildung sich hingeben als die ältere Generation, unter der wir verhältnißmäßig leider auch nur wenig wissenschaftlich durchgebildete Männer aufzuführen im Stande sind, sowohl unter Lebenden, als Todten. Daher denn auch die einzelnen tüchtigen mit nicht bedeutender Mühe ihr Glück machen und die allgemeinste Bewunderung erregen. Sollte es erforderlich sein hier zu wiederholen, daß die wahre Aristokratie unserer Tage nicht bloß die auf festen Grundbesitz sich stützende, sondern die hochgebildete d. h. die wissenschaftlich durchgebildete ist. Nur solche Bildung begründet den Unterschied von dem Praktiker kraft des s. g. gesunden Menschenverstandes. Wir wissen, daß in unserer Aristokratie selbst eine tiefer gehende und weiter verbreitete Bildung als Bedürfniß empfunden wird, aber wir wünschten, daß Mitglieder derselben solches öffentlich auch in der Presse ausgesprochen hätten. Wir wünschen das noch jetzt um der Sache willen; denn einen ganz anderen und kräftigeren Eindruck müßten solche Mahnungen aus dem Munde eines Standesgenossen machen. Der Adel hat in der Provinz die erste Stellung, ihm sind verfassungsmäßig die wichtigsten provinziellen Aufgaben zugewiesen. Die Lösung derselben ist aber auch bedingt durch die höchste Bildung. Schon im Interesse des Einzelnen ist eine bessere Ausbildung nothwendig, denn zur rationellen Landwirthschaft gehört unzweifelhaft auch eine rationelle Bildung.

Der Sohn des Adeligen wird meist von einem Hauslehrer erzogen. Dieser ist der alleinige Vertreter des die Verbildung bedingenden Wissensgebietes. Er ist Lehrer der alten und neuen Sprachen, Religionslehrer, Mathematiker, Historiker, Geograph. Soll der so durchaus nur von einer Kraft und daher in dieser oder jener Beziehung mangelhaft vorgebildete Sohn die Hochschule beziehen, so wählt man nicht selten den leichteren Weg. Der Sohn wird nicht der Landesuniversität zugewiesen, denn diese macht zu strenge Anforderungen beim Aufnahmeexamen, hat ein zu gemischtes Publicum und keine europäischen Celebritäten. Er bezieht eine andere

Universität des Reiches oder des Auslandes. Diejenigen jungen Adeligen, welche ein Gymnasium oder eine demselben gleichgestellte Anstalt durchgemacht haben, erwerben in der Regel eine bessere Vorbildung. Aber auf der Universität des In- oder Auslandes ist ihr wissenschaftliches Streben selten ein angeregteres und nachhaltiges. Die meisten derselben verleben eine ganz angenehme Zeit, aber sie verleben sie auch vollständig. Noch andere beziehen gar keine Hochschule und treten selbst ohne Beendigung des Cursus einer höheren Vorbereitungsanstalt ein Gut oder einen Landesposten an. Das ist die Bildungsgeschichte der größeren Anzahl unserer Adeligen. Nur unter den kurländischen werden die Ausnahmen immer häufiger und wenden sich immer mehr junge Edelleute ernsten Studien zu. Hoffen wir, daß wir solches auch baldigst in Bezug auf die übrigen Provinzen werden berichten können!

Mangelhaft ist auch die Heranbildung des Bürgerstandes in seinen gewerblichen Elementen. Der zum Kaufmann Designirte wird bis zum sechszehnten Jahre in der Regel in einer Schule unterrichtet, dann geht er in das Comptoir- oder Budengeschäft über. Im ersteren giebt er sich Copirübungen, im letzteren Meßübungen hin. Der so Vorgebildete wird Commis, der seine Geschäfte versteht, wie ein alter Commis es ihm gelehrt oder auch nicht gelehrt hat. Hat er die Geldmittel dazu oder den Muth oder ererbt er eine Firma, so wird er selbstständiger Kaufmann und bald Bürger, Bruder d. h. Mitglied der in der Stadt vollberechtigten Bürgerschaft. Der so mangelhaft Vorgebildete versteht aber auch sein Geschäft nicht besonders zu führen, fühlt sich durch dasselbe auch deßhalb bald gelangweilt und sucht interessantere Belustigungen auf, vergeudet seine materielle und geistige Kraft, seine Geldmittel, und wird so in einigen Jahren, auch bei ererbter ehrenwerther Firma, überkommenen Geldmitteln und noch weiter reichendem Credit, ein Nichtsthuer; glücklich, wenn er noch als Kaufmann einen ehrlichen Namen sich bewahrt. Das ist die Geschichte nicht weniger Söhne namentlich unserer s. g. höheren Bürgerfamilien. Die Variante dazu ist, daß einige auch in das Ausland zur Vorbereitung zum Kaufmannsstande gesandt werden, aber daß die Mehrzahl auch dieser sowohl auf auswärtigen Handelsschulen als Comptoirs wenig lernt, desto mehr aber den Lebensgenüssen bis zur Erschöpfung der Lebenskräfte sich hingiebt. Wo bleibt bei solchem Zustande die Hoffnung auf Erstarkung des Bürgerstandes, dessen erstes Glied die Kaufmannschaft ist, deren hervorragende Spitze wiederum die Negocianten sind.

Aber auch unter denjenigen, deren materielle Existenz durch Verständniß ihres Berufsbetriebes und kaufmännische Ehrenhaftigkeit gesichert ist, wenden sich nicht wenige theilnahmlos ab von den Gemeindeangelegenheiten, öffnen ihr Haus, anstatt ihren ehrenwerthen Mitbürgern, nichtsnutzigen Schmarotzern, ziehen nichtssagende, oft frivole Unterhaltungen mit diesen vor, anstatt mit jenen ihre politischen Gemeindeinteressen zu besprechen und werben, um doch auch eine Bedeutung zu haben, um eine freilich auch nur nominelle Vorsteherschaft in einer öffentlichen Gesellschaft. Und dennoch haben diese Herren einen hohen Begriff von ihrer Stellung als Börsenkönige, von ihrer Weltbildung und würdigen einen nur gebildeten Literaten kaum herablassender Seitenblicke.

Zum Glück giebt es aber auch Ausnahmen in den höheren Bürgerschichten und noch andere bürgerlich-kaufmännische Elemente, wenn auch zweiter Reihe, welche gern den Gemeindeangelegenheiten sich zuwenden, und diesen sind denn auch wahrhafte Leistungen zu danken. Sie bilden das gesunde Bürgerthum in unseren baltischen Landen, dem die hauptsächlichsten Anregungen zum Fortschritt in unserer Zeit zu danken sind und hoffentlich in Zukunft noch immer mehr zu danken sein werden.

Nicht minder krankt aber auch vielfach der Handwerkerstand; nur sein Privilegium — das Zunftwesen — weiß er ebenso hartnäckig zu vertheidigen, wie der Adel sein Güterbesitzrecht und wie Adel und vollberechtigte Bürgerschaft ihre bevorrechtete judiciäre und administrative Stellung in Stadt und Land. Der Handwerksbursche, nachdem er eine höchst dürftige Ausbildung im Lesen, Schreiben, Rechnen genossen, wird meist jetzt vom Meister gebraucht, entweder zu häuslichen oder auch nur einfachen und wenig die Lust zur Arbeit anregenden Handwerksarbeiten. Er wird Geselle und Meister, aber seine Bildung ist so ziemlich dieselbe, ursprüngliche geblieben. Der Meister ist ein technisch, sonst aber nur durch das Leben weiter gebildeter Bursche. Und ein solcher Meister ist verfassungsmäßig Glied der anderen politisch berechtigten Corporation, der Handwerksgilde, in kleinen Städten auch Glied des Rathes und er rathet und thatet nun auch mit. Die Ausnahmen sind leider spärliche.

Wenn das der Bildungszustand der Mehrzahl der Glieder unserer provinziellen und städtischen vollberechtigten Corporationen ist, sind wahrlich rasche und sichere Fortschritte nicht zu erwarten. Die bessere Bildung dieser für unsere Entwickelung so wichtigen Elemente zu wecken und die Heranziehung der Gebildetsten unter unseren Provinziellen, der Literaten, zur po-

litischen Mitwirkung immer wieder zu befürworten, wird eine hervorragende Aufgabe der Presse bleiben, wenn diese dem wahren und sicher begründeten Wohle und der Fortbildung unserer Provinzen das Wort zu reden bestrebt sein will.

Die Zeitbildung ist nicht mehr blos eine humanistische, sie ist auch eine realistische. Dennoch hatten unsere Provinzen bisher kein Realgymnasium, kein polytechnisches Institut. Der Kraft des Bürgerstandes haben wir die geschehene Eröffnung jenes in Riga und der vereinten Kraft des Adels und Bürgerstandes die bevorstehende Eröffnung des letzteren in Riga zu danken. Mögen diese Anstalten segensreich wirken zu einer besseren Durchbildung der größeren Mehrzahl der zukünftigen Mitglieder unserer provinziellen und städtischen Corporationen, dann ist unseren Provinzen eine Zukunft der Bildung gesichert. Möge aber auch die bei dieser Gelegenheit zum Zwecke der Errichtung gemeinsamer Bildungsinstitute geschehene Vereinigung ein Anfang des Zusammenwirkens der Stände für die Interessen ihrer Bildung bald weitere und immer herrlichere Folgen haben; denn Bildung vereint, nur Unbildung trennt und nur die Bildung vermag den Unterschied der Stände zu mildern und auszugleichen und zu der höheren Stufe des vaterländischen Bewußtseins zu erheben.

Hat die „Baltische Monatsschrift" solcher Weiterbildung das Wort geredet?

Nächst den bäuerlichen und Güterbesitzverhältnissen sind freilich auch die Schulfragen in mehreren Aufsätzen besprochen worden, aber fast ganz ohne Berührung der von uns soeben geschilderten ständischen Bildungszustände. Und dennoch sind diese die Voraussetzung der Wirksamkeit der Stände selbst sowohl zu ihrem eigenen als dem Gesammtwohl. Resultirt der Sondergeist der Stände einerseits aus der Sonderbildung und den Eigenthümlichkeiten des Berufs, so wurzelt sein Fortbestehen andererseits in der bewußten oder unbewußten Vernachlässigung der allgemeinen, sowohl politischen als socialen B i l d u n g, welche, die gegenseitigen Berechtigungen der Stände und ihrer Institutionen anerkennend, darnach die Aufgabe behält, ein friedliches und das Wohl der Gesammtheit nicht behinderndes Zusammenbestehen zu ermöglichen und zu fördern. Die Wirkungen der im allgemeinen mangelhaften Bildung der Stände auf die sociale und politische Stellung der Stände zu einander zu prüfen und darzulegen, wird durchaus nothwendig sein; denn nur aus der Erkenntniß dieser Beziehungen heraus ist es möglich, dieses starre Verhältniß, welches eine Unzahl von

Conflicten erzeugen muß und erzeugt hat, in das einer sich gegenseitig wohlwollenden politischen Gemeinschaft zu wandeln. Eine baltische Zeitschrift muß mit Bewußtsein auf Ausgleichung der Unterschiede innerhalb der einzelnen Provinzen hinwirken, dann erst werden die geschlossenen provinziellen Gesammtheiten einander sich nähern können. So lange diese Ausgleichung sich nicht vollzogen, kann es zu einer theilweisen Annäherung kommen, die aber gewiß keine Einigung des Ganzen herbeizuführen vermag. Es kann nämlich aus den drei Provinzen der baltische Adel, es kann die baltische Bürgerschaft sich aneinander schließen. Schon jetzt nähern sich factisch aus den drei Provinzen die geschlossenen Adelscorporationen, und Gleiches thun die politisch isolirten Literaten und könnten thun die baltischen Städte, wenngleich letztere Einigung aus vielen Gründen, insbesondere aus ungegründeter Besorgniß mercantiler oder industrieller Rivalität, noch lange auf sich warten lassen möchte. Wo die angedeuteten Annäherungen, wenn auch meist nur im Keime, sich gebildet haben, wollen wir sie wegen der Gemeinsamkeit der Standesinteressen, deren gegenseitige Erörterung und Unterstützung dadurch nur befördert werden kann, nicht für unmotivirt halten. Aber wir weisen zugleich auf die Gefahr hin, daß hierbei die ständischen Sonderstellungen fortgesetzt und gekräftigt werden, die Spannung der Stände gegeneinander auf der breiteren Basis des Anschlusses der einzelnen verwandten Elemente der verschiedenen Provinzen gesteigert und die politische Bedeutung der Provinzen als Ganzes geschwächt werde.

Die fernere, nicht minder wichtige und durch die Presse zu beantwortende Frage ist: worin besteht der Gegenstand unseres politischen Wirkens? Besteht unsere provinzielle politische Aufgabe nur in dem Erhalten unserer Zustände oder in der Fortbildung derselben?

Die Meinungen selbst guter Patrioten können darüber vollständig entgegengesetzt sein. Darnach würde es auch bei uns Männer des Stillstandes und Fortschrittes geben, ohne daß es nöthig wäre, jene als Reactionäre und diese gar als Demokraten zu verdächtigen. Wir haben unseres Erachtens nur Conservative in bedeutender Majorität und Liberale in unbedeutender Minorität. Die ersteren sind repräsentirt in den politisch vollberechtigten Ständen der geschlossenen Adelsmatrikeln und des geschlossenen Bürgerthums (des Rathes und der Brüderschaften). Wahrhafte, nicht blos Schein-Liberale finden wir sehr selten in diesen Corporationen und in größerer Anzahl nur unter den Literaten, welche indeß, abgesehen von ihrer ge-

ringen politischen Mitbetheiligung, vielfach mit der großen Mehrzahl der Glieder der vollberechtigten Stände dem Conservatismus huldigen. Welche von beiden die berechtigtere sei, hier mit wenigen Worten zu entscheiden, würde uns eine Anmaßung dünken. Wir weisen nur darauf hin, daß es auch in dieser gewiß sehr wichtigen Rücksicht zu einer Auseinandersetzung durch die Presse kommen müsse. Nur das glauben wir mit Rücksicht auf die Hinzuzählung zu der einen oder anderen politischen Reihe aussprechen zu dürfen, daß die abgenöthigten und decretirten Concessionen den davon betroffenen Conservativen noch nicht in einen Liberalen verwandeln. Wer nicht aus freiem Antriebe und immer weiter die Sache des Fortschrittes vertritt, ist nicht liberal. Schon jetzt von einer liberalen Partei innerhalb einer der ständischen Corporationen reden zu wollen, erscheint uns als ein Mißverständniß. Conservative, welche selbst gegen die Zeitumstände das Alte aufrecht erhalten wollen, werden richtiger bei uns Dunkelmänner als Reactionäre genannt werden; denn wir sind noch nie so weit politisch vorgeschritten, daß wir merklich zurückschreiten könnten. Nur wo ein entschiedenes Vorwärts stattgefunden, kann von einem Rückwärts die Rede sein.

Es sei vergönnt, in Umrissen anzudeuten, welche Aufgabe der Fortschritt in unseren Provinzen zu lösen habe.

Alles bewußte Wirken gründet sich auf eine Kenntniß der Zustände. Die Geschichte unserer Vergangenheit, insbesondere die politische und Rechtsgeschichte, soll uns daher nicht blos als allgemein interessirende Erzählung (besonders wenn sie in so gefälliger Form wie die v. Rutenberg's gebracht ist) anziehen, sondern sie soll uns wesentlich dahin führen, zu erkennen, welche Verbindung unsere gegenwärtige Zeit noch mit der Vergangenheit habe und inwieweit das in der Vergangenheit uns Gewordene überhaupt noch in der Gegenwart berechtigt sei. Die Redaction der „Baltischen Monatsschrift“ sprach es in ihrer ersten Veröffentlichung aus: „daß Historisches nur insoweit erwünscht sei, als die unmittelbare Beziehung auf die Gegenwart erkennbar sei“.

Wir leben auf keiner Robinson-Insel. Wir haben Beziehungen zum Reich, dem wir politisch angehören und zur deutschen Nation, von der wir stammen. Die Entwickelung und Bildung beider umgiebt und beeinflußt ganz unverkennbar unsere Zustände. Es giebt weder ein politisch selbstständiges Liv-, Est- und Kurland noch eine liv-, est- und kurländische Nationalität. Der enge provinzielle Standpunkt kann uns, weil er in Wirklichkeit kein berechtigter ist, nur zur Isolirung führen, welche auf gar keine

Sympathien, weder des Ostens noch des Westens, zu rechnen hat. Und auf Sympathien müssen politisch unselbstständige Provinzen eines mächtigeren Reiches und eines größeren Volkes sich Rechnung machen, wenn sie nicht der einen oder der andern Uebermacht, der materiellen oder geistigen, vollkommen unterliegen sollen. Die „Baltische Monatsschrift“ hat daher mit Recht nicht nur Provinzielles, sondern auch Russisches und Ausländisches, insbesondere Deutsches behandelt. Vielleicht ist das Deutsche zu wenig berücksichtigt. Wennngleich wir Uebersichten des neuesten Entwickelungsganges der Politik und Literatur Deutschlands und einer wichtigen materiellen Bewegung, der gewerblichen, erhielten, so vermissen wir doch eine Uebersicht der Fortschritte der Industrie, welche bei unserer mangelhaften Entwickelung derselben, sowie der Verwaltung, welche bei der auch unter uns nunmehr erhobenen Forderung der Trennung derselben von der Justiz, von Wichtigkeit wäre. Auch die commerziellen Verhältnisse Deutschlands, insbesondere der benachbarten Landstriche, welche unserem Handel, besonders dem Kurlands, die gefährlichste Nebenbuhlerschaft bereiten, müßten wohl bald einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Die in den letzten fünf Jahren immer gesteigerte und in dem letzten Jahre 100,000 Last Getreide betragende Verschiffung von Königsberg aus ist ein der Beachtung wohl sehr werthes Datum. Welche Zukunft kann bei solcher Progression wohl der Exporthandel Kurlands haben, insbesondere Libau's und Windau's, so lange nicht Ernstliches zur Besserung, insbesondere auch der Communicationsmittel, geschieht?

Unsere räumlich weit ausgedehnten Provinzen haben nur eine mittelmäßige Bevölkerung; die Zahl der Deutschen beträgt etwa 200,000. Die Deutschen mögen sich dessen bewußt werden, welche große auch materielle Aufgabe sie zu erfüllen haben, wenn sie als treue Colonisten sich bewähren wollen. Unsere Provinzen sind von der Natur nicht vernachlässigt, wir sind daher verpflichtet mit dem überlieferten Pfunde zu wuchern und ihnen zu dem materiellen Wohlstande zu verhelfen, dessen sie sich bei größerer Kraftanstrengung, bei größerer Regsamkeit der intelligenten Bewohner schon lange erfreuen müßten. Der Gutsbesitzer muß durch seine Wirthschaft ein nachahmungswerthes Beispiel für die Bauern seiner Umgebung sein, sein Gut die Musterwirthschaft, er selbst der Rathgeber seiner Bauern und zwar nicht blos seiner Fröhner und Knechte zu seinem eigenen Vortheil, sondern auch der Pächter und Eigenthümer des Bauernlandes, zur Anbahnung eines allgemeinen landwirthschaftlichen Fortschrittes und des dadurch gesicherten

größeren Wohlstandes unserer Provinzen. Ein solches Verhältniß des Gutsherrn zu seinen Bauern ist ein wahrhaft aristokratisches. Der echte Aristokrat wahrt sich die allgemeine Hochachtung und das Bewußtsein, seine Pflicht gegen den Nächsten treulich erfüllt zu haben.

Die entwickeltere Landwirthschaft wird auch dem Handel zu Gute kommen, nicht blos den Wohlstand des flachen Landes erhöhen und sichern. Woher die oben angeführte so gesteigerte Ausfuhr Königsbergs? Wesentlich die gehobene Bewirthschaftung des Hinterlandes steigerte die Ausfuhr, keineswegs blos die besseren Verkehrsmittel, wenn auch durch sie die vortheilhafte Ausfuhr des Mehrbetrages ermöglicht wurde. Aber der Handelsstand muß auch selbst auf die Hebung des Handels bedacht sein, denn unser Antheil am Welthandel ist doch noch immer ein sehr geringer. Der Streit unserer Häfen über die größere oder geringere Vorzüglichkeit und die dadurch motivirte Bevorzugung des einen oder anderen ist uns immer nicht blos als ein politisch häßlicher, sondern als ein sachlich thörichter erschienen. Bei der vergleichsweise noch geringen Totalausfuhr unseres gesammten Reiches könnten die Häfen sämmtlich beschäftigt sein, sobald zu ihnen nur die gehörigen Communicationswege führen und die Production durch angestrengtere und rationellere Bewirthschaftung des Bodens gesteigert wird. Es muß in unseren Provinzen noch erst zum allgemeinen Bewußtsein gebracht werden, wie vielfach Landwirthschaft und Handel sich bedingen und daß die Hebung des einen Factors ohne die Hebung des anderen nur einen relativen Werth hat.

Nicht minder hat die Presse allen Grund, der Hebung der Indstrie das Wort zu reden.

Daß nach beiden Richtungen die „Baltische Monatsschrift“ noch keine Leistungen aufzuweisen hat, bildet einen Vorwurf für die Commerziellen und Industriellen, die wohl sachgemäß diese Verhältnisse zu besprechen im Stande wären und durch Besprechung dieser Gegenstände hinreichendes Material zu ihrer Mitbetheiligung an der Presse erhielten, während bisher nur ein Einziger aus ihren Reihen dieser Pflicht nachgekommen ist.

Doch wir glauben für unser eAufgabe hinreichend hiemit den Standpunkt der „Baltischen Monatsschrift“ und ihre bisherigen Leistungen in provinziellen Fragen charakterisirt zu haben. Auch in Bezug auf das Ausländische, insbesondere Deutsche haben wir Mehreres berührt und es bliebe uns nur noch übrig zu beleuchten, inwiefern die „Baltische Monatsschrift“ ihrer dritten Aufgabe nachgekommen sei: „diese Provinzen durch fortlaufende

Mittheilungen aus der russischen Journalistik und Literatur mit dem sich in ihr wiederspiegelnden Leben bekannt zu machen". Wir glauben hier nicht blos unsere Ansicht auszusprechen, wenn wir die Auswahl eine fast durchaus glückliche nennen und auch die Wiedergabe als eine sehr gelungene bezeichnen. Daß die zur Uebertragung gewählten Gegenstände, sei es, daß sie sich auf unsere Zeit oder auf die Vergangenheit bezogen, in der Regel wichtige und der Form nach interessant behandelte gewesen, darüber möchte auch kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen.

Und so nehmen wir keinen Anstand zu behaupten, daß die „Baltische Monatsschrift" ihrer Aufgabe bisher in glücklicher, ja bei der Zaghaftigkeit unserer literärischen Arbeiter wohl kaum zu erwartender Weise nachgekommen sei. Unsere Wünsche für die Zukunft haben wir angedeutet und sind überzeugt, daß die Monatsschrift diesen und anderen berechtigten Wünschen gewiß schon nachgekommen wäre, wenn die competenten Arbeiter weniger arbeits- oder preßscheu gewesen wären, oder wenn es ihnen geringere Mühe verursacht hätte oder es überhaupt möglich gewesen wäre, aus dem vorhandenen Material über unsere Zustände Begründetes und damit allein Wahres und Nützliches aufzustellen.

Nachdem wir sowohl das „Inland" als auch die „Baltische Monatsschrift" in ihren Leistungen geprüft und untersucht haben, inwiefern die baltische Presse der provinziellen Arbeit den Weg gewiesen habe, sind wir zu dem Schlusse gelangt, daß wir die meisten provinziellen Aufgaben noch festzustellen und zu erörtern haben, von Gemeinsam-Baltischen aber noch weit entfernt seien. Möge daher jeder erkennen, wie viel es zunächst auch nur in der eigenen Provinz zu thun gebe und wie unverantwortlich daher ein bloßes Sichselbstleben oder auch ein bloßes Berufsleben und wie gewissenlos es sei, gegenüber solcher Arbeit für den heimischen Boden das Weite zu suchen, um keiner anderen Aufgabe zu genügen, als von seinen Renten nach seinen Liebhabereien zu leben oder um, des Provinzialismus ledig, dem Kosmopolitismus sich hinzugeben. Zu dem Contingent der politischen oder schöngeisterischen Schmarotzer haben leider auch unsere Provinzen manchen, der Individualität nach sonst schätzenswerthen Beitrag geliefert.

Doch wir haben durch die Prüfung der beiden Organe der baltischen Presse zugleich feststellen wollen, in wie weit das Nebeneinanderbestehen derselben gesichert und nothwendig sei.

Das „Inland" wollte, seinem Programm gemäß, die oben bezeichneten vier Arten von Beiträgen liefern: 1) Geschichte, 2) Geographie und Statistik, 3) Literatur und Kunst, 4) Correspondenznachrichten und Miscellen. Die „Baltische Monatsschrift" wollte zum Gegenstande haben: 1) provinzielle, russische und ausländische Zeitfragen und Interessen, insbesondere agrarische Verhältnisse, Handel, Industrie und Gewerbewesen, 2) das Rechtsleben, Geschichte, Ethnographie und Statistik. Das „Inland" ist dem Gegenstande nach über sein Programm hinausgegangen: es hat auch provinzielle Zeitfragen und Interessen, ausnahmweise auch russische und in den letzten Jahrgängen ausländische berücksichtigt. Sehr beträchtlich hat es aber auch auf das Rechtsleben, auch über die bloße Statistik hinaus, Rücksicht genommen. Wir sind weit entfernt demselben daraus einen Vorwurf zu machen und halten uns auch nicht dazu berechtigt, ihm für alle Zeit eine strenge Einhaltung seines ursprünglichen Programms vorschreiben zu wollen. Unbestreitbar war es zu der Zeit als das „Inland" das einzige Organ der baltischen Presse war, ein Verdienst, daß es sich den provinziellen Zeitfragen zuwandte und wie wir anerkennen wollen, zum Theil in sehr tüchtigen Artikeln. Nicht minder war es verdienstlich, daß bei dem Mangel einer allgemeinen juristischen Zeitschrift in den Ostseeprovinzen es allgemeinen Rechtsinteressen und provinziellen in allgemeinerer Fassung, als es in den „theoretisch-praktischen Erörterungen" geschehen konnte, das Wort redete. Ob aber zu diesen Arbeiten über das Programm hinaus noch jetzt, seit dem Erscheinen der „Baltischen Monatsschrift", ein Bedürfniß vorliegt, wollen wir nicht apodiktisch entscheiden. Es scheint uns nur, als ob diese Nothwendigkeit nur in so weit vorhanden wäre, als der Raum der „Baltischen Monatsschrift" nicht für den Eingang der Arbeiten ausreichen sollte, was wir einstweilen zu bezweifeln keinen Anstand nehmen, oder als sie es an der erforderlichen Unparteilichkeit, welche jeder Ansicht das Wort gönnt, fehlen lassen sollte. Das anzunehmen haben wir aber bis jetzt keinen Grund, man vergleiche nur die Inhaltsangaben und das pro und contra in der Güterbesitzfrage. Daß aber das „Inland" nur solche Entgegnungen aufnehmen sollte, welche wegen ihres mangelhaften oder zu polemischen Inhaltes von der „Baltischen Monatsschrift" bereits zurückgewiesen worden, das wollen wir keinen Augenblick für möglich halten. Denn abgesehen davon, daß wir keiner Redaction so etwas zuzumuthen geneigt sind, hat das „Inland" schon hinreichend durch polemisch-unschickliche Artikel gelitten, als daß es noch einmal versuchen sollte, auf Kosten seiner

gedeihlichen Fortexistenz aus Rücksicht auf einige Liebhaber von literarischen Animositäten zum Abdruck derselben sich herzugeben.

Der Leser wird aus der Vergleichung der hinter einander aufgeführten Programme selbst ermessen worin gegenständlich der Unterschied liege; auch das Uebereinstimmende ergiebt sich leicht. Beide Blätter wollen Geschichte, Geographie (die „Baltische Monatsschrift" freilich nur Ethnographie) und Statistik zum Gegenstande haben. Aber in Bezug auf die Behandlung ist der Unterschied gegeben. Das „Inland" wollte als historische Aufsätze zwar vorzugsweise vollständig durchgearbeitete aufnehmen, jedoch auch in Chronikenform abgefaßte, Bruchstücke und kurze Notizen, Auszüge aus alten Handschriften ungedruckten und wenig bekannten Chroniken, Kirchenbüchern und anderen Actenstücken nicht ausschließen. Die „Baltische Monatsschrift" aber verlangte, daß bei dem in ihre Spalten aufzunehmenden Historischen, die unmittelbare Beziehung zur Gegenwart erkennbar sei. Hiemit ist der Unterschied für beide Blätter hinreichend charakterisirt. Das „Inland" ist keineswegs blos zur Niederlegung von Urkunden bestimmt, es nimmt auch historisch durchgearbeitete Aufsätze auf. Die „Baltische Monatsschrift" aber nimmt schon ihrer allgemeinen Form nach nur letztere auf und zwar nur dann, falls sie eine unmittelbare Beziehung zur Gegenwart erkennen lassen.

In die geographisch-statistische Abtheilung des „Inlandes" gehören nach dem Programm 1) geographische und topographische Beschreibungen, 2) Ethnographie, 3) Volksmenge, 4) Benutzung des Grundes und Bodens, 5) Gewerbe und Handel, 6) Creditwesen, 7) Finanz- und Polizeistatistik, Civil- und Criminalstatistik, Medicinalstatistik u. s. w., 8) Verfassung und Verwaltung. Die „Baltische Monatsschrift" dagegen wollte, „daß das gegebene Material nicht in nakten Zahlen und Daten, sondern kritisch und lebenvoll verarbeitet in die Zeitschrift übergehe". Der Unterschied ist auch hier in der Form gegeben. Das „Inland" läßt verarbeitetes und nicht verarbeitetes Material zu, die „Baltische Monatsschrift" nur verarbeitetes.

Den Correspondenzartikeln des „Inlandes" ist die Aufgabe gestellt „Thatsachen zu sammeln zu einer Chronik der Provinzen" und sind bei der ausführlichen Aufzählung der Gegenstände nur die wichtigeren aufgeführt. Die „Baltische Monatsschrift" will über die ephemeren Tagesereignisse hinausgehen. Nur in Bezug auf Nekrologe bemerkt dieselbe, daß sie nur über Personen geliefert werden sollen, deren geistige Deutung für diese Provinzen oder das Reich ihnen ein bleibendes Andenken sichert. Die bisherige Erfahrung lehrt, daß die Monatsschrift der Wochenschrift in Bezug

auf inländische Correspondenz keine Concurrenz zu machen gesonnen sei. Denn wir fanden bis jetzt nur zwei (in unserer tabellarischen Uebersicht nicht angeführte) Correspondenzartikel, den einen aus St. Petersburg, den anderen aus Nizza.

Das „Inland" hat aber außerdem noch eine besondere literarische Abtheilung und Miscellen sich vorbehalten, die „Baltische Monatsschrift" aber in ihrem Programm weder eine besondere literarische Kategorie bezeichnet noch Miscellen in Aussicht gestellt. Nur die bedeutenderen Erscheinungen auf dem Gebiet der russischen Literatur sollten besonderer Berücksichtigung unterzogen werden. Literarisch-kritisches hat, wie aus der Uebersicht zu ersehen ist, die „Baltische Monatsschrift" selten gegeben.

Die „Baltische Monatsschrift" hat in der weiteren Ausführung ihres Programmes die kritische Beleuchtung der Leistungen in den verschiedenen Zweigen der einzelnen Facultäten als wünschenswerthen Beitrag bezeichnet. Im Anschluß daran erlauben wir uns eine ähnliche Beleuchtung der in der Literatur des In- und Auslandes sich kundgebenden Richtungen für wünschenswerth und der sonstigen zusammenfassenden und überschauenden Tendenz der Monatsschrift gemäß zu halten. Wir glauben, daß dadurch auch eine angemessene Unterscheidung gewonnen würde, indem das „Inland", wie früher auch in Zukunft, Besprechung einzelner literarischen Leistungen, besonders der inländischen, sich angelegen sein lassen würde. Indeß können wir weder das „Inland" von jener übersichtlichen Besprechung ausschließen wollen, noch es für unzweckdienlich erachten, wenn die „Baltische Monatsschrift", selbst neben unseren sonstigen Wochen- oder Tagesblättern, wie solches denn auch von den Rigaschen Stadtblättern und der Rigaschen Zeitung geschieht, die Besprechung auch e i n z e l n e r literarischer Erzeugnisse übernimmt. Unsere Provinzen leiden an keiner literarischen Ueberproduction, die Ermunterung der Production durch baldige und vielfache Besprechungen, sowohl längere als kürzere und von verschiedenen Standpunkten ausgehende, kann der Steigerung derselben nur förderlich sein. Das Abwarten des Urtheils des Auslandes über inländische Leistungen, um darnach ihre Preiswürdigkeit zu bestimmen, kennzeichnete die Unselbstständigkeit unseres literarischen Urtheiles. Wir müssen uns selbst beurtheilen lernen und nicht ein im Auslande abgegebenes Urtheil sofort über ein inländisches setzen. Andererseits wäre es auch Zeit, daß wir die literarischen Erzeugnisse auch des Auslandes einer baldigen und selbstständigen Kritik unterziehen, um nicht blos durch die Brille der oft renommistischen Anzeigen der Buchhändler

oder dem Verfasser wohlwollenden Recensenten zu schauen, anstatt der Schärfe unserer eigenen Augen zu trauen. Wir können nicht leugnen, daß gegenüber unser inländischen Literatur eine gewisse patriotische Kaufverpflichtung besteht, aber diese wird oft wie eine milde Gabe abgelöst; man kauft, aber liest oder beurtheilt nicht hinterher, sowie viele Geber um die Wirkung der Gabe sich keine Sorge machen.

Aus dem Angeführten würde sich als Resultat für die beiden Zeitschriften Folgendes auf Grundlage ihrer Programme ergeben. Das „Inland“ hätte seinem ursprünglichen Zweck treu zu bleiben: „Beiträge zur genaueren Kenntniß der Vorzeit und Gegenwart unserer Provinzen, des öffentlichen, geselligen und literarischen Lebens derselben zu liefern und dadurch sowohl dem gebildeten Publikum überhaupt den Sinn für die Kunde des Vaterlandes auf eine planmäßige und anziehende Weise rege zu erhalten, als auch insbesondere für den künftigen Geschichtschreiber, Geographen und Statistiker dieser Länder ein reiches Material aus zuverlässiger Quelle zu sammeln“. Das „Inland“ hätte daher über das weite Gebiet der Geschichte, Geographie und Statistik unserer Provinzen zu verfügen, insbesondere auch die wichtige Aufgabe, provinzielles statistisches Material nach allen Richtungen hin zu sammeln, ferner die auf Inländisches bezüglichen oder von Inländern ausgehenden literarischen Leistungen zu besprechen, endlich alle bemerkenswerthen neueren Ereignisse zum Zweck der Erlangung einer vollständigen Jahreschronik zu verzeichnen, sei es in Form der Correspondenz oder Miscelle. Die „Baltische Monatsschrift“ dagegen würde ihrer Aufgabe gemäß fortfahren die Provinzen, das Reich und das Ausland zu berücksichtigen und die Kenntniß ihrer Zustände dem Leser zu vermitteln. Sie hätte die Fortentwickelung der Provinz in die Bahn zu leiten, zu welcher das Inland die thatsächlichen Fundamente liefern würde. Historisches würde sie dagegen nur mit Bezug auf die Gegenwart, Statistisches nur in verarbeiteter Gestalt aufnehmen, in literarischer Beziehung aber wesentlich auf Uebersichten ausgehen. Die Correspondenz, insofern nicht etwa damit maßgebende Zeitrichtungen charakterisirt würden, könnte sie wenigstens in Bezug auf das Inland, ganz dem „Inlande“ oder provinziellen Tagesblättern überlassen.

Es wird wohl Niemand, der die Bedeutung der Geschichte und statistischen Arbeit für unsere Zustände erkennt, die Wichtigkeit des „Inlandes“ in dieser Beziehung und seine weit reichende Aufgabe verkennen und somit die Ansicht, welche das Eingehen des „Inlandes“ für wünschenswerth oder

mindestens für möglich hielt, vollständig aufgegeben werden müssen. Nur das Bewußtsein von dieser Wichtigkeit des Blattes konnte und wird das „Inland“ als eine von allen provinziellen Patrioten durch Abnahme und Mitarbeit zu unterstützende Zeitschrift erkennen lassen. Je mehr aber das „Inland“ diesen seinen wesentlichen Aufgaben sich entzieht, desto weniger kann es auf allseitige Anerkennung seiner Bedeutung und Nothwendigkeit sich Rechnung machen. Wir möchten daher das „Inland“ vorzugsweise als eine provinzielle historisch-statistische Zeitschrift charakterisiren, die „Baltische Monatsschrift“ aber als ein vermittelndes Organ der russischen, provinziellen und ausländischen Factoren unserer Zustände und unserer Bildung und als ein anregendes zur Beförderung unseres provinziellen, geistigen sowohl als materiellen, Fortschrittes.

Schließlich mahnen wir die Provinziellen an ihre Verpflichtungen gegenüber der Presse.

Unsere Presse befindet sich vielfach in einer mißlichen Lage. Zunächst fehlt ihr häufig das erforderliche zuverlässige Material, sodann die erforderliche Arbeitskraft. Jenes Material muß uns das „Inland“ in viel vollständigerer Weise, als bisher, liefern; aber wir sollen uns nicht, wie früher, der größeren Zahl nach in zuwartender Stellung verhalten, sondern möglichst viele müssen sich an der Entdeckung und Oeffnung der Fundorte und an der Arbeit selbst betheiligen. Die Mitarbeit muß als eine allgemeine provinzielle Verpflichtung aller provinziellen Gebildeten erkannt werden. Es ist eine unbegründete Zumuthung, nur von den Literaten und unter ihnen gar nur von den hervorragenderen die Bedienung der Presse zu erwarten. Schon die zahlreichen der Landesuniversität ihre Ausbildung verdankenden Männer — welche bei uns nach einem provinziellen Sprachgebrauch mit dem Namen der Gelehrten bedacht werden, welche wir aber jedenfalls wissenschaftlich Gebildete nennen müssen, namentlich wenn sie den Erwerb solcher Bildung durch Erlangung gelehrter Grade nachgewiesen haben — bilden einen weiten Kreis, der zahlreich genug sein müßte, den doch im ganzen geringen Umfang unserer Monatsschrift; Wochenschriften und unserer Tagesblätter mit entsprechenden, tüchtigen Leistungen zu füllen. Dennoch hören wir immer wieder die Klage mangelnder Mitarbeit, andererseits aber die Entschuldigung mangelnder Zeit. Diesen Zeitmangel sind wir als Rechtfertigungsgrund nur ausnahmweise geneigt anzunehmen. Verhältnißmäßig nur wenige Literaten sind dergestalt von ihrem Beruf in Anspruch genommen, daß während des

ganzen Jahres ihnen gar keine Zeit zu literarischen Leistungen übrig bliebe. Wir können daher nicht anders als behaupten, daß die meisten Literaten in ungerechtfertigter Weise ihrer Verpflichtung zur Mitarbeit an der Presse sich entziehen. Wir hoffen daß in Zukunft aus der großen Anzahl derselben eine hinreichende Anzahl bereit sein werde, unserer Presse eine gedeihliche Existenz aus eigener, provinzieller Kraft zu sichern und ihr nicht die Nothwendigkeit auch ferner aufzwingen wolle, entweder vom Abdruck der Erzeugnisse anderer Zeitschriften oder von der Arbeit ausländischer Literaten sich zu nähren. Aber auch die im weiten Reiche zerstreuten zahlreichen deutschen Literaten hätten, insoweit sie unseren Provinzen durch Geburt oder Bildung entstammen, ihrer Verpflichtung in weit größerer Zahl als bisher nachzukommen.

Man könnte leicht dagegen einwenden, daß nicht aus jedem wissenschaftlich gebildeten auch ein Schriftsteller werden könne. Wir sind gerne geneigt die Wahrheit dieses nicht zu bezweifelnden Satzes zuzugeben. Aber um sich überhaupt nur an der Presse zu betheiligen, dazu gehört gewiß keine besondere schriftstellerische Befähigung und nicht minder sind das Maß und die Art der Leistung sehr verschiedene. Bloße statistische Arbeiten und historische Forschungen, ja nur Beiträge, wie sie uns in großer Zahl und in Rücksicht auf unsere wenig festgestellten und entwickelten provinziellen Verhältnisse obliegen, sind gewiß noch sehr zu unterscheiden von Leistungen auf dem Gebiete einer bestimmten Wissenschaft, welche ein Vertrautsein mit dem Zustande und der Entwickelung derselben bedingen. Welche großen Verdienste haben selbst bloße statistische Sammler und Urkundenherausgeber sich erworben! Ihre wesentlich unermüdlichen Fleiß und Gewissenhaftigkeit bei sonstiger wissenschaftlichen Vorbildung voraussetzende Leistungen sind die nothwendigen Anfänge jedes weiteren Fortschreitens.

Wie will aber ferner der, welcher seine Kraft an schriftstellerischen Leistungen nie erprobte, mit der Behauptung sich hervorwagen, er besäße dieselbe überhaupt nicht. Gewiß sind Begabung und Antrieb zur Schriftstellerei verschieden. Aber auch die geringere Begabung kann ausgenutzt und der geringe Antrieb zu einem stärkeren gesteigert werden durch treue Liebe zum Zwecke des Wirkens und ernstes Wollen. Bei wie wenigen ist z. B. das erste Stadium der Gedankenäußerung druckreif! wie mannichfaltiger Ueberarbeitung bedarf es bei den Meisten! wenn alle diese Unfertigen sich der Schriftstellerei nicht fähig erachten wollten, wie dürftig würde es dann mit der Presse stehen!

Aber wir Provinzielle insbesondere dürfen nicht außer Acht lassen, daß wir selbst für unsere Verhältnisse arbeiten müssen, daß die große literarische Welt mit unseren Angelegenheiten nur ausnahmweise und allenfalls nur der Kritik halber sich beschäftigt, indem wir keine politische Weltstellung haben, sondern ein Sonderleben, das wir, insofern es uns lieb und wichtig ist, selbst vor allem auch durch den mahnenden Weckruf der Presse zu erhalten und zu fördern bereit bleiben müssen.

Wir möchten namentlich auch an die jüngsten Literaten, die so eben die Hochschule verlassen und in das Berufsleben eintreten, die Mahnung zur ungesäumten Mitbetheiligung an der Presse richten. Wer auf der Hochschule nicht blos wissenschaftlichen Bestrebungen, sondern auch gesellschaftlichem Leben mit seinen Jugendgenossen sich hingab, fühlt sich in der Regel die erste Zeit unbehaglich unter dem Formendruck des praktischen Lebens, abgesehen davon, daß er aus einer bestimmten Art der Beschäftigung des Geistes und aus einem liebgewonnenen Kreise des Zusammenlebens ausgetreten ist. Die erste Zeit gewährt aber in der Regel auch viele Muße; diese könnte ganz vortrefflich dazu angewandt werden, die Kraft in schriftstellerischen Leistungen zum Besten der Verhältnisse der geliebten Heimath zu erproben. Die frische Kraft, der frische Muth räumen die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten leichter fort, und nach längerer Reception des Wissens und so eben empfangener Anregung zu allem Wahren, Schönen, Edlen, wird es auch weniger Ueberwindung kosten und frischer und fröhlicher von Statten gehen, an die Arbeit für die Presse der Heimath sich zu wagen. Ist erst das Berufsleben mit seinem ganzen Uebergewicht eingetreten, neigt der Geist mehr zur Praxis und entfremdet er sich immer mehr der Theorie, weicht die jugendliche Unbefangenheit immer mehr der Lebensklugheit, strebt man immer mehr dahin, seine Stellung zu befestigen, und treibt man damit ein immer weiteres Stück ab von den gemeinsamen Verhältnissen, erkaltet immer mehr die begeisterte Hingabe an die Interessen der Heimath, dann wird die Zeit von Tag zu Tag ungünstiger und bald ist man der Berufsmann, der mit einstimmt in den großen egoistischen Chorus. Von Jahr zu Jahr büßt aber auch der Geist an seiner Spannkraft, seiner Elasticität ein und man ist endlich versunken in den Mechanismus des täglichen Geschäftslebens, aus dem man vielleicht nur in einzelnen frohen Stunden, in Erinnerung an die Vergangenheit sich aufrafft. Jünger des Geistes, voll der edelsten Pläne in der Zeit der Jugend werden so zu Dienern des Materialismus. Eine frühzeitige Mitbetheiligung aber an der

Presse durch eigene Arbeit, nicht blos durch Entgegennahme fremder Leistungen, wird die geistige Regsamkeit immerfort wach erhalten und sie steigern. Sie erhält dem Menschen seinen wahren, geistigen Werth, sie erhält in ihm die Liebe zur Gemeinsamkeit, zu welcher er in der Jugend sich begeisterte und die er bis in das Alter hinein sich erhalten muß, um nicht als ein kalter Egoist zuletzt mit einem Ueberdruß an sich selbst zu enden.

Aber solche geistige Erhebung und solche geistige Mitbetheiligung an dem Leben, dem Fortschritt unserer Heimath, wir wünschen sie wahrlich nicht blos den Literaten, wir wünschen sie allen Gebildeten um ihrer selbst willen, um unserer Verhältnisse, ja auch um unserer Presse willen als eines wesentlichen Maßstabes unserer Bildung. Wenn die Männer der nicht gelehrten Berufe, welche unter den Praktischen die wichtigen, die Wohlfahrt des Staates bedingenden Reihen bilden, schweigen und das Feld den Literaten überlassen, mit welchem Recht rügen sie noch dann deren unpraktische Weisheit? Wie viel lieber wird nicht jeder Literat anstatt die gelassene Lücke selbst auszufüllen, über praktische Fragen der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie die betreffenden Berufsmänner, die Landwirthe, Kaufleute, Industriellen, selbst reden hören. Und wahrlich die Bildung dieser Berufsleute darf heutzutage keine solche mehr sein, daß sie nicht eintreten und entscheiden könnte auch in der Presse. Dennoch herrscht fast auf der ganzen Linie derselben ein leider oft durch Gleichgültigkeit für gemeinsame Dinge motivirtes Schweigen. Auch diese Männer würden durch solche geistige Mitarbeit vor dem Verfall in den schnöden Materialismus sich wahren und ihren allein wahren geistigen Werth und damit ihr besseres Ich retten.

Wir sind am Ende. Wir wünschen unserer baltischen Presse und vor allem deren umfassendsten Organen, dem „Inlande“ und der „Baltischen Monatsschrift“ immer freudigeres Gedeihen. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß durch das einträchtige Zusammenwirken beider ein Mangel uns ersetzt werden könnte, den alle Gebildeten gewiß längst empfunden, der Mangel des öffentlichen Lebens. Wo schon wie bei uns so wenig geredet wird über gemeinsame Interessen, wo so viel zur Erhaltung des Sondergeistes und so wenig zur Erstarkung des Gemeingeistes gethan wird, da mag desto mehr im Geiste der Gemeinsamkeit geschrieben werden. Denn immer gilt es aufs Neue zu mahnen, nicht blos an das gesonderte Dasein, sondern an die Nothwendigkeit des gemeinsamen Fortschrittes der baltischen Lande. Wir wünschen dazu der Presse Mehrleister, nicht blos Lehrmeister.

Danken wollen wir aber Allen, die durch Leitung und Mitarbeit an der Presse sie oft in trüber und schwerer Zeit gehalten.

Vom Leser scheiden wir aber mit der Versicherung, daß wir nur eine baltische Heimath kennen, der wir unser Wirken schulden und daß nur die Liebe zu dieser uns zu dem offenen Aussprechen unserer Ansichten über die baltische Presse und deren Hauptthema: unsere baltischen Zustände — veranlaßt hat. Mögen unsere Ansichten der Wahrheit möglichst nahe getreten sein. An unserem Wollen hat es nicht gefehlt. Der baltischen Kraft aber wünschen wir ein immer herrlicheres Vollbringen!

A. Bulmerincq.

---

# Baron Paul v. Hahn.

Nekrolog.

---

Am 18. (30.) Januar 1862 starb zu Mannheim, im 69. Lebensjahre, der Geheimrath Baron Paul v. Hahn. Das vielbewegte Leben dieses, durch seine Verwaltung von Kurland und darauf von Livland, so wie durch seine späteren Aemter im Senat und im Reichsrath und durch seine Mission nach Grusien nicht blos in den Ostseeprovinzen vielbekannten Mannes mag in Nachstehendem eine kurze Darstellung finden.

Geboren zu Mitau am 30. Juli 1793 wurde er von einem tüchtigen Lehrer, Namens Regiment, unterrichtet, und besuchte, zum Jünglingsalter herangereift, die Universitäten Moskau und Dorpat. Der Rector, der ihn hier schon nach kurzem Aufenthalte ex albo academico Dorpatensi ausschloß, Dr. Grindel, war später in Riga sein Hausarzt und geehrter Freund. Auch hatte Hahn noch das Vergnügen, den alten Dörptschen Polizeimeister Gessinsky, der ihn als revidirenden livländischen Civilgouverneur bei der Einfahrt in die Stadt empfing, neckend um die Erlaubniß zum Betreten derselben zu bitten, da er ihn ja als gestrichenen Studenten ausgewiesen habe. Nachdem er die Universität verlassen, trat er 1812 bei dem Grodnoschen, von dem schon damals berühmten Obersten v. Rüdiger commandirten Husarenregimente ein, erwarb im Feldzuge von 1813 das silberne Georgenkreuz für Auszeichnung auf dem Schlachtfelde, gerieth aber, als er sich bei einer Expedition über die Elbe dem Dörnbergschen

Freicorps angeschlossen hatte, verwundet in Gefangenschaft und war in dringender Gefahr, von den Franzosen, welche die ihnen besonders verhaßten Freicorps nicht als reguläres Militair gelten lassen wollten, erschossen zu werden; doch schickte ihn der sonst zu rohester Gewalt nur gar zu geneigte Marschall Davoust nach Nancy, wo Hahn, dem es nicht gelang, seine Familie von dieser Gefangenschaft zu benachrichtigen, manche Entbehrung erdulden und durch Unterricht in der deutschen Sprache sich ausreichendere Subsistenzmittel schaffen mußte, bis er nach Mainz geschickt, dort durch den Frankfurter Banquier Bethmann mit Geld versorgt und wieder mit den Seinigen in Verbindung gesetzt wurde. Nach der Eroberung Frankreichs durch die Alliirten aus der Gefangenschaft befreit, trat er in das diplomatische Fach, wurde von Pozzo di Borgo in England und Frankreich beschäftigt, 1815 Translateur im Ministerium des Auswärtigen, 1816 zur russischen Mission nach Turin, 1817 nach Rom gesandt, dort Legationssecretair und auf die Vorstellung des Generalgouverneurs Marquis Paulucci, den er in Verona kennen gelernt hatte, 1824 Civilgouverneur von Kurland.

Diese Provinz war seit 1813 von dem wirklichen Staatsrathe v. Stanecke, einem freundlichen und wohlwollenden, doch bejahrten und schon deswegen wenig energischen Manne verwaltet worden. Der neue Gouverneur, jung, thatkräftig, rasch, mit regem Eifer und unermüdlicher Arbeitskraft seinem Amte vorstehend und nicht geringeren Eifer von den Beamten verlangend, brachte neues Leben und große Regsamkeit in alle Verwaltungszweige, schuf sich z. B. ein bleibendes Verdienst durch die von ihm mit besonderer Vorliebe geförderten und erweiterten Anstalten und den Ausbau des kurl. Collegii der allgemeinen Fürsorge, erwarb sich sehr bald eifrige Freunde und Verehrer, aber auch Gegner, und rief eine nicht immer unberechtigte Opposition hervor, zumal er mit dem langjährigen und verehrten Landesbevollmächtigten, dem Reichsgrafen Carl Medem, in heftige Differenzen gerieth. So mochte ihm denn 1826 die Uebertragung des Gouvernements von Livland nicht unerwünscht kommen, obgleich die viel näheren Berührungen mit dem dort residirenden Generalgouverneur, dem durch gleiche Thatkraft, aber keineswegs durch rücksichtsvolle Formen ausgezeichneten Marquis Paulucci, eben keine lange Dauer des gegenseitigen guten Vernehmens in Aussicht stellen konnte. In der That nahm Baron Hahn nach wenig Jahren seine Entlassung, begab sich ins Ausland und besuchte in Heidelberg sehr eifrig und regelmäßig die von Thibaut und anderen

berühmten Professoren gelesenen juridischen, volkswirthschaftlichen und geschichtlichen Collegia. Mit Schlosser namentlich ist er bis zuletzt in unausgesetzten freundschaftlichen Beziehungen seit jener Zeit geblieben. Den Studenten mag die russische besternte Excellenz allerdings anfangs eine auffallende Erscheinung gewesen sein.

Nach mehrjährigem Aufenthalte in Heidelberg und verschiedenen Reisen kehrte Hahn aus dem Auslande zurück, wurde dem Ministerium des Innern attachirt und trat bald darauf als Geheimrath und Senateur in die mit den Rechtssachen der Ostseegouvernements beschäftigte zweite Abtheilung des dritten Departements des dirigenden Senats. Doch nur auf kurze Zeit; denn im Jahre 1837 erhielt er die wichtige Mission, an der Spitze einer ihm untergebenen Commission, zu welcher er auch den ihm stets nahe befreundeten kurländischen Regierungsrath Beitler hinzugezogen hatte, in Grusien persönlich von den dortigen Verhältnissen sich zu unterrichten und Vorschläge zur Organisation der Verwaltung zu machen. Nach seiner im zweiten Jahre erfolgenden Rückkehr fand das von ihm Vorgeschlagene Billigung und er bekam einige Zeit darauf den neuen Auftrag, es an Ort und Stelle ins Leben einzuführen, wurde Mitglied des Reichsraths und erhielt noch andere Auszeichnungen und Commissa. Aber seine grusinischen Anordnungen riefen auch lebhaften Widerspruch hervor; sie seien, hieß es, zu sehr auf Selbstverwaltung der dortigen Bewohner berechnet und legten den Schwerpunkt der Verwaltung mehr, als die Umstände es noch zuließen, in die Hände des Civils. Sei es nun, daß die daraus hervorgehenden Aenderungen seiner Vorschläge und Einrichtungen ihn verletzten, sei es daß er sich nach der Ruhe des Landlebens sehnte und seine großen kurländischen Güter persönlich verwalten wollte, er nahm abermals, und nun für immer, seinen Abschied aus dem Staatsdienste und lebte fortan nur seinen ökonomischen und literarischen Beschäftigungen in Kurland, bis zunehmendes Alter und ein sich auf innere Theile werfender Rheumatismus ihn vor zwei Jahren mildreres Klima und Heilung in ausländischen Bädern zu suchen nöthigten. Doch fand er höchstens vorübergehende Linderung und entschlief, von seiner treuen Lebensgefährtin Sophie geborene Baronne Graimberg (er hatte sie während eines früheren Aufenthalts in Deutschland kennen gelernt und sich kurz vor dem Antritte seines Amtes als kurländischer Civilgouverneur mit ihr vermählt) gepflegt, nach schweren, mit christlicher Ergebung getragenen Leiden, zuletzt fast gänzlich erblindet, zu Mannheim, wohin er seit dem vorigen Sommer aus Kissingen zurückkehrend, sich begeben hatte.

Das von seinem Vater für ihn gestiftete und von ihm durch anderweitige Ankäufe vergrößerte Majorat Asuppen geht auf seinen ältesten Sohn über; die durch ihn selbst erworbenen, an der Düna im Friedrichstädtischen Kreise belegenen großen Linden-Birsgallnschen Güter — lange von den Plettenbergs besessen und von der Erbtochter dieses alten Stammes, der verwithweten Gräfin Mengden, an ihn verkauft — sollen, wie wir hören, nach seinen und seiner Gemahlin testamentarischen Bestimmungen auf den zweiten Sohn, gleichfalls als Fideicommiß, übergehen.

---

Redacteure:
Th. Böttcher. A. Faltin. G. Berkholz.

## Nachträglich bemerkter Druckfehler.

Bd. III., S. 553 (Juni 1861), Z. 7 von unten l. immatrikulirte st. nichtimmatrikulirte.

## Inhalt.



---


Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

# Baltische Monatsschrift.

---

Fünften Bandes zweites Heft.

Februar 1862.

---

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1862.

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Riga am 24. Februar 1862.

Bürgermeister O. Müller.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

# Rückblick auf 1861.

Im Zeitenwechsel denkt man an die gleichen Zeitpunkte vergangener Jahre. Man erinnert sich der Wünsche, mit denen man frühere Jahre antrat. Man gedenkt der Hoffnungen, die einst die Seele erfüllten, als auch ein neuer Zeitabschnitt vor uns lag. Auch der Sorgen und Befürchtungen wird man eingedenk, die damals das Herz preßten. Und wie vieles ist anders gekommen! Viel Hoffnungen, viel Befürchtungen sind nicht zur Wahrheit geworden. Manches, was man hoffte, ist in Unheil, Manches, was man befürchtete, in Heil umgeschlagen. Der Wechsel aller Dinge, die Ungewißheit alles dessen, womit das Menschenherz sich zu thun macht, tritt uns lebendig entgegen. Und taucht unter allen jenen Erinnerungen nicht noch eine auf: die Erinnerung an die Vorsätze, mit denen wir neuen Zeitabschnitten entgegen gingen? Die ganz andere Wendung dessen, was wir wünschten und besorgten, mußten wir hinnehmen, wie sie kam; tausend Kräfte wirken auf uns ein, die nicht in unserer Macht stehen. Aber eins steht in unserer Macht: unser Wille und unsere eigene Kraft, die wir auf die Ausführung unseres Willens verwenden. So oft wir auch sagen mochten: ich kann nicht! und so sehr wir uns leider gewöhnt haben mögen: ich kann nicht! — eine Stimme in uns lebt und stirbt nicht, eine Stimme, die wahrer ist, als alles was wir wahr nennen, weil sie aus unserer innersten Natur erklingt, und diese Stimme sagt: du kannst, wenn du willst, du konntest

wohl, aber du wolltest nicht! Wie könnte diese Stimme uns jemals Vorwürfe machen, wenn wirklich unser Wille machtlos wäre! In allem Wechsel der Dinge um uns her bleibt ja auch eins immer dasselbe, das ist die ewige Kraft, welche alle Dinge zu der großen herrlichen Welt zusammenbindet und bleibt und waltet immerwährend, wie in der Vergangenheit so in Gegenwart und Zukunft.

Nun in einen neuen Zeitabschnitt. Was wird er bringen? Ich weiß es nicht und ich weiß es doch. Ich weiß es nicht, denn nicht in meiner Gewalt stehn die Naturereignisse, nicht in meiner Gewalt steht, was die Menschen, die auf mich einwirken, thun werden; ich weiß nicht, ob auch der allerbescheidenste Wunsch, den ich in den neuen Zeitabschnitt mit hinübernahm, mir erfüllt werden wird. Und doch weiß ich von der Zukunft so viel. Ich weiß, daß jeder Tag, den ich erlebe, mir Gelegenheit geben wird, an mir selbst zu arbeiten, meine Pflicht zu erfüllen, ich weiß, daß jeder Abend, den ich erlebe, mich mit dem Bewußtsein erquicken kann: du hast das Deine gethan, ich weiß, daß auch die schwersten Stunden, die ich erlebe, mir dazu die Hand bieten werden, daß ich als ein vernünftiger Mensch sie durchlebe, ich weiß, daß jedes Verhältniß, in das ich mit Menschen trete, so angethan sein wird, daß ich daraus das Bewußtsein mitnehmen kann: du hast dich an ihnen nicht versündigt. Es ist etwas ganz Alltägliches, denn es wird täglich vielen Millionen Menschen zu Theil, und doch ist's etwas außerordentlich Wichtiges, Großes und Herrliches, wenn der Mensch am Morgen erwacht und sich sagen darf: ich lebe noch, die Erde trägt mich noch, der Tag leuchtet mir noch, Kraft durchströmt mich noch; denn das heißt, da liegt wieder die Gelegenheit vor mir, das Höchste zu erwerben, Menschenpflicht zu erfüllen. Wie wichtig nun ein neuer Zeitraum!

Da liegt er vor mir. Darf ich mich auch darauf freuen, indem ich aus der kleinen Welt meines Einzellebens in den großen Kreis meiner Menschenfamilie hinausblicke? Gewiß ich darf es! Nicht blos draußen in den Feldern liegen Saamenkörner, die der Lenz zu Halmen und Aehren hervorlocken wird, auch im Völkeracker liegen edle Keime, viele, tausendfache, welche die Besten unseres Geschlechts in den vergangenen Jahren und Jahrhunderten einsenkten. Viele schon davon sind aufgegangen, viele sind herrlich gediehen, haben unsern Vätern ihre Frucht gebracht und bringen sie uns. Nicht vergebens ist die Menschheit Jahrtausende alt geworden, sie ist klug und immer klüger geworden, hat allmälig die Welt um sich her erkennen, ihre eigene Stellung in derselben begreifen gelernt; viel Wahn, der

ihr im Kindesalter anhaftete, ist geschwunden, und die natürliche Folge ist, daß sie der richtigern Erkenntniß gemäß auch reden und handeln will. Wenn wir die Vergangenheit überblicken in Bezug auf die Menschheit im Großen, so tritt uns freilich viel Unerfreuliches entgegen. Manches Blatt der Menschheitsgeschichte ist so mit Greueln erfüllt, daß man das nächste nicht mehr lesen möchte. Dennoch aber wie in der Brust des Einzelnen der Mahner niemals stirbt, hat es auch der Menschheit nie an Mahnern gefehlt, und nur scheinbar verhallte ihre Stimme ohne Wirkung: in Wirklichkeit ließ sie ihre Anregung zurück, und diese Anregungen alle trieben das Menschengeschlecht allmälig weiter. Es ist langsam gegangen, sehr langsam, es hat der Stockungen, Abwege, Rückschritte viele gegeben; aber wenn wir heut und ehedem vergleichen, o so ist's ja doch in der Welt besser, viel besser geworden. Um nur an Eins hier zu denken: warum waren unsere lieben Alten so allgemein der Meinung, die schöne Erde sei ein Jammerthal? War das wirklich blos Priestererfindung, um die Menschen nach dem angepriesenen Himmel desto begieriger zu machen? Nein, die Erde war wirklich ein Jammerthal, die Menschen waren so entsetzlich roh, die Ungerechtigkeit war so arg, die Leidenschaften waren bei allen, die Macht besaßen, so ungebändigt, daß die armen Völker nie ihrer Habe, nie ihres Lebens sicher waren. Jeder Tag konnte das grausenhafteste Elend herbeiführen. Wie ist das trotz alledem, was heute noch nicht ist, wie es sein sollte, so ganz anders geworden.

Insbesondere aber haben die letztvergangenen hundert Jahre treffliche, gesunde, kräftige Keime in Fülle hinterlassen, und die Jahre, in denen wir leben, werden gewiß nicht wenig davon sprießen und gedeihen sehen. Längst drängen sie sich empor, streben die Scholle wegzudrängen, schicken sich an, das Unkraut, das auch noch auf dem Acker der Völker wuchert, zu überwachsen. Zwar haben Selbstsucht und Mißverständniß die emporstrebenden Sprossen schädlich, das Unkraut heilsam genannt, haben allerlei Mittel hervorgesucht, um die aufstrebende Saat zu ersticken, und des Betrübenden genug haben wir in dieser Art erlebt. Wir haben während der letzten zehn Jahre in vielen Ländern erlebt, daß Alles, was menschliche Macht hat, zu solch unseligem Werk verschworen schien. Was haben sie ausgerichtet? Gerade die letzten Jahre haben offener als je an den Tag gebracht, daß Macht und List auf die Dauer doch nichts vermögen, wenn sie sich gegen jene ewige Macht empören, die im Leben der Menschheit nach Licht und Recht und Wohlfahrt empordrängt.

Darum dürfen wir den vor uns liegenden Zeitabschnitt mit froher Hoffnung begrüßen. Vaterland, Recht, Volkswohl, Religion, diese ewigen Heiligthümer, deren Namen man so oft falschen Heiligthümern vorschob, sie werden viele wackere Stimmen finden, die sich für sie erheben, viele treue Arbeiter, die für sie ihre Kraft einsetzen, viele tapfere Streiter, die im Kampfe für sie ihre frohe Lebensaufgabe erblicken. In allen Völkern wird sich das Verständniß mehren, auf welcher Seite die Wahrheit und das Recht, die Liebe und die Treue sei; auf der andern Seite werden sich immer mehr und mehr von denen, welche mehr vom Mißverständniß als von bösem Willen verleitet sind, besinnen, daß es vergeblich ist, gegen die ewige Ordnung anzukämpfen. So werden die nächsten Jahre der Freiheit, der Wahrheit, der Liebe manchen schönen Sieg bringen. Das wird den raschen Geistern und brennenden Herzen nicht genug sein, mehr und völligere Siege werden sie begehren; wir aber, die wir aus den vergangenen Jahrtausenden die langsame Entwickelung des Menschengeschlechts kennen, die wir wissen, daß dieser Entwickelung noch weitere Jahrtausende offen stehen, wir werden uns über jeden halben Sieg freuen, in der Gewißheit, daß auch das jetzt begonnene Jahr 1862 mit seinen unvollständigen Siegen und seinen theilweisen Niederlagen dem dann folgenden und den weiteren Jahren eine gute Vorbereitung sein wird.

Die Entwickelung der politischen Dinge war schon in dem letzten Jahrzehnt eine so organische, daß es kaum einem Zweifel unterliegt, wir befinden uns an der Eingangspforte einer schöneren, besseren Zeit, einer glücklichen Aera. Auf das bis zur Stunde vollbrachte Tagewerk leuchtet ein schönes Abendroth, der Zukunft düstere Nebel schwinden und obwohl die Wenigsten es sich bewußt sind, was sie sein wird, der erste Strahl jeder neuen Morgensonne ist das Signal zu einem entschiedenen Vorwärts. Ganz anders vorbereitet als vor wenigen Jahren beschreiten die Völker die kommenden Tage und steuern mit dem vollgeschwellten Segel der Hoffnung weiter auf dem Meere des Lebens unserer bedeutungsvoll bewegten Zeit. Es wäre zu viel erwartet, wollten wir glauben, daß schon die nächste Fahrt uns gleich hinein in den sicheren Hafen unserer Wünsche und Bestrebungen führen werde. Wir erhalten dadurch vielleicht den Wegweiser, der nach dem Morgenlande unseres Sehnens hinzeigt; noch immer bleiben wir die Fährmänner, die mit der Brandung zu kämpfen haben. Wer die Riesen fürchtet und vor den Schwierigkeiten zurückweicht, der wird heute wie damals nicht vorwärts kommen, „nur dem Vertrauenden hilft der lebendige Gott."

Was ist in dem verflossenen Jahre für den Fortschritt zum Wohle der Menschheit geschehen? Was für ein Resultat von wenigen Seiten wird der Geschichtsschreiber dereinst aus dieser Masse in der jüngsten Zeit beschriebenen und bedruckten Papiers seinen Zeitgenossen mitzutheilen für lohnend finden? Es herrschte in dem untergegangenen Jahre allenthalben eine düstere und trübe Stimmung und fast scheint es, als sollte das reinigende Gewitter in nicht zu ferner Zeit ausbrechen — — wenn es nämlich nicht das Gegentheil von einem solchen wird. Alle tonangebenden Staaten befinden sich gegenwärtig in Krisen, daß vielleicht die Hoffnung nicht unbegründet ist, es werden dieselben sich gegenseitig vor deren Eintritt zu bewahren suchen. Wohin wir den Blick richten, überall sind Fragen innerer und äußerer Natur wachgerufen, welche sonst für sich allein hingereicht haben würden, die vollste Aufmerksamkeit der politischen Denker anzuregen. In Rußland, in der Türkei, in Oesterreich, in Italien, in England, in Frankreich und in Deutschland wie in Amerika, überall wogen unter der Oberfläche der Tagesereignisse große Daseinskämpfe und gefahrvolle Ausbrüche.

Dazu ist die Finanzklemme permanent. Das Reich der Kalifen zuckt und quält sich zu Tode; es kann nicht leben und sterben und die Finanzklemme steht im Zenith. In Oesterreich ist alles zerfallen, man lebt von der Hand in den Mund, die einzelnen Reichstheile zucken wie zerhackte Amphibienglieder, keines will mehr an das andere wachsen, der Staat nicht an die Kirche, die Kirche nicht an den Staat und selbstständige Leiber wollen doch auch nicht aus den Gliedern werden; nichts steht mehr fest, nur eins herrscht mit eiserner Hand über Alle: die Finanzklemme. Die Finanzklemme auch in Frankreich! Aber va banque ist französisch, der Spieler hat was einzusetzen, seine Commanditen sind in deutschen Bädern eingebürgert, in Italien haben Bankhalter und Croupiers Uniformen an, Schwerter an der Seite und Flinten auf der Schulter, und das kleine freie Schweizervolk mag Schutz bei seinen Bergen suchen, denn auf Menschen, die nicht Schweizer sind, kann es sich nicht mehr verlassen.

Wenn gleichwohl eine Stille herrscht, als ob der Lauf der Dinge ungestört in solcher Weise fortwalten könnte, so darf sich's doch Niemand verhehlen, daß man vielleicht die Windstille vor einem welterschütternden Gewitter für die Ruhe der Luft ansieht, welche einen wolkenlosen Horizont andeutet, daß die jetzige Weltlage nur auf der Allseitigkeit der Krisis beruht, welche wie der allseitige Druck in der Mechanik keine Bewegung veranlaßt.

Aber auf einem Felde herrschte und herrscht fortgesetzt die emsigste Thätigkeit, wurden die herrlichsten Resultate in das Buch der Geschichte verzeichnet, wir meinen die tüchtige Entwickelung der Ideen für zeitgemäßen Fortschritt bei allen Völkern. In dieser Beziehung hat das vergangene Jahr aufweckend, anregend seine Schuldigkeit gethan, es war doch ein gutes Jahr, es hat unsere Generation im Ganzen wieder um eine Strecke vorwärts gebracht. Die Aufklärung der Geister ist das größte Unternehmen unserer Zeit, das harte Arbeit und langen Kampf kostet, das Arbeiter und Kämpfer fordert voll Entschiedenheit und mit einem Herzen, welches für geistige Güter nicht blos einmal aufwallen, sondern in treuer Ausdauer schlagen kann.

Wir sahen einen großen Theil der civilisirten Menschheit mit scheinbar weniger Glück als im Vorjahre an der Befreiung von dem römischen Papstthum arbeiten. Auf der politischen Weltbühne waren Frankreich und Italien hierin direct thätig, die übrigen Mächte, sogar die protestantischen, nur als Zuschauer betheiligt. Während es sich aber bei jenen beiden Völkern mehr um die weltliche Habe des Papstes, bei dem gallischen Imperator obenein um die Usurpation der päpstlichen Macht handelte, hatte noch im Jahre 1860 das kleine deutsche Baden einen viel gründlicheren Kampf gegen Rom gekämpft, indem die dortige Landesvertretung das schon unterschriebene Concordat nicht ratificirte und der Landesherr sich noch bei Zeiten besann, daß es besser sei in seinem schönen Lande selbst zu regieren, als in Rom einen Theilhaber an der Regierung nicht blos über die Gemüther seiner Unterthanen zu haben. Es sah auch noch vor Jahresfrist wegen des Concordats trübe in Süddeutschland aus und alle Vaterlandsfreunde, gleichviel ob Katholiken oder Protestanten, trauerten, wenn sie die süddeutschen Regierungen ungewarnt durch Oesterreichs Beispiel in die römischen Fesseln rennen sahen. Diese Gefahr ist zum Heile Deutschlands beseitigt und jetzt, nachdem sich noch Würtemberg in der letzten Stunde besonnen und am 12. Juni 1861 die Convention mit dem päpstlichen Stuhle durch königlichen Entschluß aufhob, können wir mit Bestimmtheit dem Tage entgegensehen, wo das schon durchlöcherte römische Gesetz auch in Oesterreich fällt. Noch in der jüngsten Zeit schrieben Tausende ihr Beileid nieder dem Oberpriester in Rom, daß sein Fürstenstuhl wankt, daß ein Volk, das er schlecht genug regiert hat, sein Joch nicht mehr ertragen will, und wir erlebten, daß selbst Fürsten keine Lust mehr hatten, ihm dies Joch wieder fest drücken zu helfen. Ja, solche Dinge und viel Aehnliches mußten wir erfahren, welch ein Contrast

gegen sonst, wo ein einzig Wörtchen, in Rom gesprochen, mächtig auf Fürsten und Völker wirkte! Was ist heute der Bannspruch des Stuhles Petri? Aber auch das hat das entschwundene Jahr an den Tag gebracht, so hell wie noch nie, daß gerade da, wo man diese alte Kirchenherrlichkeit dicht vor Augen und täglich nach ihren Früchten zu beurtheilen Gelegenheit hat, ihre Fundamente außerordentlich locker geworden sind. Der Stellvertreter dessen, der da sprach: mein Reich ist nicht von dieser Welt, kann sein Reich, das so sehr von dieser Welt ist, nur noch durch fremde Bayonette aufrecht erhalten. Heute schreibt, betheuert und klagt er nur noch, unterdessen bricht der ewige Geist der Zeiten einen Stein nach dem andern aus dem morschen Bau und niemand kann's oder will's ändern. Gewalt und List der Menschen können viel hindern, viel verderben, aber Eine Macht ist doch über ihnen allen. Sind aber erst einmal die Reactionsversuche der römischen Hierarchie gebrochen, so wird jedes Land, in dem die Aufklärung naturgemäß fortschreitet mit Hülfe der Wissenschaft und der modernen Ideen dem Papstthum gefährlicher werden, als seine irdischen Feinde. Schon jetzt hat man in den Tuilerien kaum noch ein Mittel, den Wechsel zu prolongiren, welchen Italien für den Fall des Todes Pius IX. auf Sicht erhalten hat. Es geht nichts über eine zähe Priesternatur. Wer weiß was sich noch zuträgt, ehe Pius IX. die Augen schließt!

Die zweite große Idee, welche die europäische Welt im verflossenen Jahre mehr denn je bewegte, war der Nationalitätenkampf. Es ist mit der Nationalitätsidee viel Unfug getrieben. Die Parkettirung der Erdoberfläche nach Nationalitäten und Sprachen ist nicht aller Orten eine scharf gezeichnete; ihre Grenzlinien sind nichts unverrückbar Gesetztes, über das die Geschichte keine Gewalt hätte, und werden nimmer mit den politischen Ländergrenzen durchweg zusammenfallen. Der Staat ist die Potenz, welche weit über der Nationalität steht, und es giebt auf der weiten Erde keine Nation, die sich als Staatsganzes abgeschlossen hat, wie es keinen Staat giebt, der nicht fremde Nationalitäten sich incorporirt hat. Nur wo die Nationalitätsidee eins ist mit dem Cultur- und Freiheitszweck, hat sie ein Recht zu sein, und darum ist sie für Italien freilich anzuerkennen. Und doch konnte der Anfang zu ihrer Verwirklichung kaum unglücklicher sein als grade hier, denn die berüchtigte „Revindication“ bezeichnete schon im Jahre 1860 den dahinter steckenden Ernst, der hinter dieser, wie hinter jeder Ideenpolitik eine recht derbe und reale Interessenpolitik zeigt. Savoyen und Nizza wurden abgetreten, ehe noch die Aemilia recht annectirt war, als Franz II. noch unum-

schränkt und unangefochten über beide Sicilien herrschte und die Marken und Umbrien im Nachfolger Petri noch ihren rechtmäßigen Herrscher anerkannten. Noch heute muß sich die „Nation" der Italiener einen Abzug ihres Gebietes im Patrimonium gefallen lassen, und wenn sie Oesterreich wirklich aus Venetien verdrängen sollte, so möchten ihr doch schwerlich die neu revindicirten Gebiete und das ebenfalls italienische Corsica zur Vervollständigung des nationalen Staates zufallen; viel eher möchte sich Napoleon einen neuen Fleck zur Compensation für die Vergrößerung des Nachbars aussuchen. Dieses ist der faulste Fleck an dem sonst aller Sympathien würdigen Unabhängigkeitskampfe Italiens. Wenn Victor Emanuel seinen Landsleuten die Befreiung von der österreichischen Despotenwirthschaft im Norden und ihren Vasallen im Süden brächte, ohne ihnen das französische Joch aufzuladen, so wäre das von ihm und Cavour begonnene und von Garibaldi so ruhmvoll fortgeführte Werk des Ruhmes aller Zeiten werth; jetzt aber, wo Italien sich noch aller Prätendenten zu erwehren und noch in einer Reihe von Kämpfen die Probe seiner innern Selbstständigkeit zu bestehen haben wird, ist es von einem viel mächtigern Herrn als vorher umschlungen und muß gewärtig sein zum Vasallendienst aufgeboten zu werden und folgen zu müssen, auch wo es den Kampf gegen seine Interessen und gegen seine Nationalitätsidee gilt. So sind mit dem Jahre 1861, ganz abgesehen von Venetien, die Akten über die Schöpfung des italienischen Einheitsstaates noch lange nicht geschlossen. Von den großen Hoffnungen der armen italienischen Völker wird vielleicht wenig in Erfüllung gehen. Aber doch etwas. Besser wird es bei ihnen doch werden als es war, etwas freier wird sich doch der Geist regen können, etwas mehr wird doch die Hand zu Abschaffung von Mißbräuchen, zu Schaffung heilsamer Zustände thun können, als früher möglich war. Auch das Wenige, was der Art in Aussicht steht, vor drei Jahren war noch kein Umstand vorhanden, der auch nur zu dieser Hoffnung berechtigt hätte. Für mehrere Millionen Menschen hat also die neueste Zeit doch etwas Gutes gebracht; dabei wollen wir wieder darauf hinweisen, wie jahrelange geisttödtende Zustände den Geist doch nicht tödten können, wie unter Verhältnissen, wo alles den Menschen darauf hinführen will, daß er nur esse, trinke, Geld erwerbe, alle höheren Angelegenheiten aber Andern überlasse, wie unter solchen Zuständen der Mensch doch nicht verlernen kann, daß er nicht allein von Brot und Geld lebt. Ein Mann mitten aus dem Volke, Garibaldi, erstieg mit souveräner Verachtung aller politischen Rücksichten und aus ureigner Kraft

in Italien die höchste Staffel des Nationalheldenthums. Behält das von ihm in Angriff genommene Befreiungswerk Bestand, so wird er als verklärter Heiliger seiner Nation darüber schweben; geht er in den noch bevorstehenden Kämpfen unter oder fällt Italien wieder fremden oder aufgedrungenen Dynastien anheim, so müssen sie seine Erbschaft antreten oder sein Name wird ihnen als Schreckensruf in die Ohren dröhnen, bis sie fallen. Was man in der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht mehr für möglich hielt und dennoch geschehen ist, kann wieder geschehen, und man wird es als die größte That unserer Zeit anstaunen, wie ein Privatmann mit einer kleinen Freischaar im Fluge eine Macht niederwarf, welche seit einem halben Jahrhundert alle Mittel zur Rüstung gegen die Revolution erschöpft hatte.

Noch wollen wir des Triumphes einer Idee nicht vergessen, die durch Jahrzehnte vergeblich danach gestrebt hat, bis sie endlich zum Siege gelangte. Wir meinen den Triumph der Antisklavereipartei in den Vereinigten Staaten Amerika's, der sich zuerst im Jahre 1860 durch die Wahl Lincoln's zum Präsidenten trefflich charakterisirte. Daß soviel endlich einmal erlangt ist, muß uns genügen, und vor der Furcht, daß der mächtige Staatencomplex jenseits des Oceans darüber zerschellen könnte, muß uns die Gewißheit sichern, daß die Vereinigten Staaten zu sehr auf einander angewiesen sind, daß in Nordamerika die natürlichen und socialen Elemente zur Sonderbündelei fehlen und daß die Sklavenstaaten unter der Sklaverei wirthschaftlich zu Grunde gehen müssen. Freilich ist für den Norden gegenwärtig das Schlimmste, daß er nach dem Urtheile fast aller competenten Männer und trotz der gegentheiligen Versicherungen des Cabinets von Washington schwerlich im Stande sein wird den Süden zu unterwerfen, selbst wenn die Situation nicht durch äußere Schwierigkeiten verschlimmert wird. Mag aber kommen was will, mögen sich die Parteien noch so schroff gegenüber stehen, ja mag endlich wirklich eine Secession versucht werden — wir haben uns an dem der Menschheit zur Ehre in unserer neuesten Zeit erfochtenen Siege der Sklavereifeinde zu erfreuen, und weil sie nicht blos die Sache der Menschlichkeit, sondern auch die des wohl verstandenen Interesses vertheidigen, so können wir die Bemühungen mit der Hoffnung des endlichen Erfolges begrüßen.

Die bedenklichste aller Fragen des vorigen Jahres, der Trent-Jacinto-Handel zwischen den beiden großen Seefahrern diesseits und jenseits des Oceans, wurde noch zur rechten Zeit glücklich erledigt. Hätte er zu einem Kriege geführt, so wäre jede Prophetie in Verlegenheit gekommen, und

zwar nicht blos über die mögliche Zukunft des großen amerikanischen Culturstaates, sondern auch über europäische Zukunft. Es müßte kein Napoleon die Zügel von Frankreich mehr als in blos figürlichem Sinne führen, wenn ein von Anfang an mit den äußersten Kraftanstrengungen von beiden Seiten zu führender Krieg zwischen England und Nordamerika nicht trefflich zum Fischen im Trüben benutzt würde. Aber wie Individuen, so gehen auch Staaten aus Krisen stets anders hervor, als sie in dieselben hineingekommen, und einem an und für sich gesunden Gemeinwesen gereichen gefährliche Krisen wohl immer zur Genesung. Es scheint dieses auch mit den Vereinigten Staaten der Fall zu sein. Die Herrschaft der Massen mag in einigen Orten arg gewesen sein, sie hat sich aber niemals bis nach Washington erstreckt, und die Behauptung, daß das Cabinet zu Washington je unter dem Einflusse der Massen gehandelt, war nichts als eine Verleumdung „gutgesinnter" englischer und deutscher Zeitungen. Jetzt nun lieferte die amerikanische Regierung der Welt den Beweis, daß sie ihre Entschließungen frei von der Leidenschaft der Masse zu fassen vermochte. Die Verhaftung Slidell's und Mason's war materiell, aber nicht formell gerechtfertigt, es schien ein internationales Duell zwischen den beiden angelsächsischen Weltstaaten unvermeidlich. Was dem formellen Rechte abging, ersetzte die Volksmeinung durch patriotisches Gefühl und es schien, als solle eines bloßen Ehrenpunktes wegen die Welt in einen verderblichen, nur den Feinden der Freiheit nützenden Krieg gestürzt werden. Die Volksvertretung, das Repräsentantenhaus hatte, mehr patriotisch als klug, das Verfahren des Capitains Wilkes gebilligt. Im Senate fielen heftige Reden und die Stimmung schien auch in dieser aristokratischeren Versammlung mehr auf die Seite des nationalen Gefühls als der kalten Staatskunst zu neigen. Trotzdem handelte die amerikanische Regierung so unabhängig wie nur irgend eine Regierung der Welt, gestützt auf ihr gutes constitutionelles Recht und auf ihre eigene persönliche Verantwortlichkeit; man wird zugeben, daß die republikanische Regierung in diesem Falle viel monarchischer gehandelt, als es im monarchischen England in gleichem Falle möglich gewesen wäre.

Ist die Sklavenfrage immerhin noch eine, an der die amerikanische Menschheit noch lange, und nicht blos im figürlichen Sinne, sich die Köpfe zu zerbrechen haben wird, so ist die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland vollendete Thatsache. Wir feiern in diesen Tagen den ersten Jahrestag der Verkündigung des kaiserlichen Manifestes vom 19. Februar. Wir stehen noch an der Schwelle der damit begonnenen und in ihren Folgen

unabsehbaren Entwickelung. Aber soviel hat sich, trotz der schmerzhaften Zuckungen, welche die große Krisis nothwendig begleiten mußten, deutlich herausgestellt, daß die Aufgabe wirklich und in der rechten Weise gelöst ist. Zweifeln wir auch, daß hiemit eine „neue Formel der Civilisation", und zwar nicht für Rußland allein, gefunden sei, wie die Ultranationalen schwärmen, so glauben wir doch, daß es dieses Mal besser, als sonst oft, gelungen ist, die glückliche Mischung zu treffen von Aneignung abendländischer Culturformen und von Berücksichtigung des gegebenen nationalen Stoffes. Die Frage nach der künftigen Stellung des Adels beginnt jetzt in den Vordergrund zu treten. Laut erhebt sich in der russischen Journalistik die Forderung, daß er als besonderer Stand aufzuhören habe, während die bisher bedeutungslosen Provinzial-Landtage — wenn wir so die Gouvernements-Adelsversammlungen nennen mögen — zu politischem Leben zu erwachen sich anschicken. Den Finnländern hat ein kaiserliches Gnadenwort den Wiederzusammentritt ihres verfassungsmäßigen Landtags gewährt, der kein bloßer Adelstag ist. Unter den vielen Reformen, die uns im weiten Kaiserreich bevorstehen, ist die eingreifendste die beschlossene Abschaffung des volksverderblichen Brantweinpachtsystems. Wir hoffen, daß dieses muthige Unternehmen wohl gelinge und daß auch für die beiden schwersten Aufgaben, welche dem russischen Staatswesen die Zeit gestellt hat — für die polnische und die Finanzfrage — die Zeit glückliche Lösung bringe. In gesichertem Friedensstande arbeiten wir an unserer inneren Regeneration; schon seit 5 Jahren ist unser Volk befreit geblieben von der Last der Rekruten-Aushebung; Rußland vermindert sein stehendes Heer, während die meisten europäischen Staaten bis zu den Zähnen gewaffnet dastehen müssen und schwer daran zu tragen haben.

Wie es um Oesterreich steht, weiß alle Welt. Eine traurige und nicht genug zu beklagende Mißregierung hatte Oesterreich endlich dahin gebracht, daß es nur noch in der Revolution Rettung finden konnte, aber freilich in einer solchen, deren Ausgang nicht vorher zu bestimmen war. Nachdem es genug der warnenden Zeichen gegeben, hatte das verhängnißvolle „zu spät" der Wiener Hofburg endlich einige unzureichende Concessionen abgerungen. Erst als die Völker nicht mehr zu lenken waren, als die unendlich kostbaren Heere versagten, als es keine Mittel mehr gab, den Staatssäckel zu füllen, als die Fäulniß an hohen Dienern des Staates zum Ausbruch gekommen war — erst da griff Franz Joseph zu den bis dahin verfehmten Rettungsmitteln, welche eine liberale Regierungsweise

darbietet und die noch nie versagt haben, wo sie rechtzeitig, mit gutem Willen und dem richtigen Verständnisse angewendet wurden. Aber Zeit, Willen und Verständniß haben in Oesterreich gefehlt, der verstärkte Reichsrath, das bekannte Octoberdiplom, die Berufung Schmerling's — alles ersetzte nicht die Volkskraft des deutschen Stammes, welche allein im Stande wäre Venetien zu vertheidigen und das polyglotte Reich zusammenzuhalten, wenn sie nicht systematisch gebrochen und mißhandelt worden wäre, so daß der gutwillige Steirer, Tiroler und Mähre lieber alles andere sein will als österreichisch. Die Täuschungen des Einheitsstaates, denen sich die Deutschösterreicher hingegeben hatten, sind zu Ende gegangen, und die Czechen, die Slaven und die Ungarn würden jeden Kriegsausbruch in Europa nur als Signal betrachten, ihre separaten Nationalforderungen gewaltsam zur Geltung zu bringen. Gedanken- und ideenlose Diplomaten mögen sich wie sie wollen brüsten und geberden, sie werden den Völkern Europas den Gedanken nicht aus dem Kopf bringen, daß eine scheußliche Zeit der Unterdrückung jeder geistigen und staatlichen Freiheit in Europa um sich gegriffen hätte, wenn Oesterreich in Italien Sieger geblieben wäre. Und dieses Gefühl, dieses Bewußtsein ist es, das die Völker Oesterreichs selber die Niederlagen Oesterreichs als einen Sieg ihrer Sache erscheinen läßt, das ist es, was die Wiener Zeitungen in die loyale Redensart übersetzten: „Oesterreich werde sich wie ein Phönix aus der Asche erheben"; sie merken nicht oder wollen nicht merken, daß sie darin die Asche glorificiren und den, der zunächst den österreichischen Staat in Staub und Asche verwandelt hat; sie erkennen darin das Gericht an, das über dieses Oesterreich hereingebrochen, und bekunden dadurch nur, daß Schmerling, diese Moschushoffnung Oesterreichs, selbst wenn er diesem Patienten Europas noch helfen könnte, Ursache hat, sich bei Napoleon zu bedanken, daß er die Wiener Hofburg gezüchtigt. Auch wenn Europa ruhig bleibt, ist die Lage Oesterreichs blos das Hinschleppen in einer unauflöslichen innern Krisis. In seinen türkischen Grenzprovinzen blitzt fortdauernd die Revolution auf, die kaum zur Noth beschwichtigt und gebändigt werden kann. Oesterreichs Lähmung ist so vollständig, daß man nur zweifelhaft sein kann über die Stelle, wo sein Zerfall beginnen wird, eine Krisis in Europa wird hier nur das Unausbleibliche beschleunigen, die Ruhe Europas es höchstens hinzögern. Einem solchen Staate durch den deutschen Heerbann aufzuhelfen, mag gut gemeint sein, aber es ist nicht möglich, jetzt wenigstens noch nicht. Soll man Ungarn für die jetzige Herrschaft in Oesterreich unterwerfen? Soll Venetien für

Deutschland gerettet werden, um es noch einmal in dieselben Hände zu legen, welche den Namen Deutschland dort zu einem Fluche gemacht haben? Das ist Oesterreichs schwere Schuld an Deutschland, deren lange vorher angekündigte Buße ihm keine irdische Macht abnehmen kann, daß es die ihm zum Schutze anvertrauten Grenzländer nicht zu regieren verstanden hat. Die Wiener Hofburg mag noch so freisinnig thun, sie wird mit jedem Schritt, den die Freiheit gewinnt, nur ohnmächtiger, und die Völker Oesterreichs werden die Freiheit, die man ihnen nur gezwungen gewährt, nicht dazu gebrauchen, um ihre Kerkermeister zu stärken. Schmerling schwächt nicht, sondern stärkt Italien, und wenn noch Anfangs des Jahres 1861 der Zweifel gegründet war, ob Venetien von den Italienern allein wird erobert werden können, so ist am Beginn des Jahres 1862 nicht nur die Hoffnung Italiens sondern auch die Ueberzeugung vollberechtigt, daß Oesterreich weder an Geld noch an Menschen im Stande sein wird Venetien zu vertheidigen.

Je mehr im Innern Frankreichs Unterdrückung, Despotismus und Finanznoth herrschen, je mehr ist Napoleon bestrebt, die Ruhmsucht der Franzosen durch Ausdehnung des französischen Einflusses in der ganzen Welt zu beschäftigen. Seit Anbeginn der nordamerikanischen Krisis war Napoleon bemüht, im Bunde mit dem Leiter der englischen Angelegenheiten die Schwierigkeiten der Bundesregierung zu vermehren. Es mag sein, daß die Absicht vorliegt, England in jenen Gegenden zu beschäftigen. Ein Gefühl der Unbehaglichkeit der Freiheit gegenüber ist aber jedenfalls bei allen Handlungen Napoleons in Betreff der amerikanischen Angelegenheiten mit in Anschlag zu bringen. Freiheit und Despotie sind einmal unvereinbar; Napoleon mag die Revolution begünstigen, der Freiheit wird er stets feindlich sein. An dem Umsturze der mexikanischen Republik ist wirklich nichts zu beklagen; aber die Art und Weise, wie jetzt durch eine gemeinschaftliche Invasion dort ein Thron aufgerichtet werden soll, ist im höchsten Grade bedenklich. Ist einmal die Intervention in Mexiko durchgeführt, so wird sie in Nordamerika, vorausgesetzt daß dort der Bürgerkrieg nicht bald beendigt ist, nicht lange auf sich warten lassen. Die Vorläufer sind bereits in drohenden Anzeichen da. Wir haben bereits oben die Beschwerden der Italiener über ihre Dränger betont und eine Selbstbefreiung Italiens hätte unsere volle Sympathie gehabt; in dem Augenblicke jedoch, in dem die französischen Legionen angeblich zum Schutze der Freiheit die Alpen herabstiegen, schien uns das Princip der Congresse von Laibach und Verona neu belebt. Wir sehen jetzt dieses Princip sich über die

ganze Erde erstrecken. Erstarkt Deutschland nicht zu der so nothwendigen Eintracht, so sind die Werke der „Freiheit" in Gefahr, dem Systeme „Napoleonischer Ordnung" zu unterliegen. Ja Deutschland leidet schon darunter. Was ist es, das die holsteinische Angelegenheit, eine rein deutsche Sache, bereits wieder ins Stadium diplomatischer Unterhandlungen gebracht hat? Es ist die diplomatische Intervention Frankreichs und Englands, welche aus der Thronrede des Königs von Dänemark vom 26 Januar 1862 und aus allen dänischen Aktenstücken der jüngsten Zeit unschwer herauszufinden ist. „Europa ist durch Deutschland gefallen, durch Deutschland wird es wieder auferstehn" — sagt Genz; der Satz ist heute wahrer wie je.

Kommt nun noch der Zusammenbruch des österreichischen Kaiserstaates zu den übrigen vielen Nöthen Deutschlands, dann hat Preußen die erhöhte Pflicht für die ganze Nation einzustehen und darum ist es um so dringender geboten, daß es die von Oesterreich aufgegebene Leitung des deutschen Bundes mit aller Energie und Rücksichtslosigkeit aufnimmt. Wenn man im Jahre 1860 und 1861 hiezu noch einige Neigung verspürte, so ist im Jahre 1862 mit dem österreichischen Drucke fast auch jede Kraftäußerung Preußens verschwunden. Das Gebrechen liegt offener als je und die alleinige Hilfe in der Nationaleinheit stockt am Widersinn und am Eigensinn der Cabinete, die zu nichts Muth haben als zum Hinschleppen eines unhaltbaren Zustandes. Dabei hat man in Preußen einen künstlichen Zwiespalt groß gezogen, der die natürliche Einheit zwischen Volk und Regierung in bedenklichem Grade stört und der die Zukunft so aussichtslos macht, daß Niemand zu sagen weiß, wie sie sich gestalten wird, selbst wenn sich die Dinge in Europa ruhiger als wir meinen noch eine Zeit lang hinschleppten. Wohl alle von Seiten Preußens gemachten Schritte zur Reformirung und Besserung der Verhältnisse Deutschlands haben für die preußische wie deutsche Politik nur negative Resultate gehabt; negativ war auch die innere Politik Preußens, insofern die Gesetzgebung wegen des Herrenhauses nicht vorwärts kam und die vom ganzen Volke angestrebte Beseitigung dieses letztern bis heute immer nur ein frommer Wunsch blieb. Mit Negationen bringt man eben keinen Staat vorwärts und doch sind sie das bedeutendste Erbtheil, welches die jüngst verflossenen Jahre der nächsten Zukunft hinterlassen haben.

Erscheinen die oben erwähnten Ergebnisse der Geschichte unserer neuesten Zeit als mehr oder weniger vollendete Errungenschaften der nach dem

Bessern und Vollkommenern strebenden Menschheit, so hat sie unsere Generation doch nicht überall als solche empfunden; mehr Einfluß hatten die anerkennenswerthen Fortschritte auf dem wirthschaftlichen Gebiete, die für die Wohlfahrt der Völker, wie sich auch die politischen Gestaltungen ändern mögen, von bleibendem Werth sind. Schon zu Anfang des Jahres 1860 geschah ein großer Schritt in dieser Richtung: die Erklärung Napoleons wegen Herabsetzung des französischen Tarifs, in dem bisher am hartnäckigsten die protectionistischen und prohibitionistischen Lehren versteinert waren; es folgte gleich darauf der Abschluß des englisch-französischen Handelsvertrages, dem hoffentlich in nächster Zukunft ein Handelsvertrag zwischen Frankreich und dem deutschen Zollvereine sich anreihen wird, und die so wenig erwartete Paßerleichterung zwischen Frankreich und England. Diese Maßregeln schrieb man nicht mit Unrecht dem Einflusse Cobdens und der Nachhilfe Persigny's zu und man muß in ihnen einen großen Sieg der volkswirthschaftlichen Aufklärung erblicken. Wir fragen dabei nicht danach, welche Beweggründe Napoleon zu diesen Reformen veranlaßten, wir registriren sie nur als Gewinn für die ganze Menschheit, der die Napoleonische Herrschaft überdauern wird. Die Idee vom freien Verkehr ist 1861 auch in Deutschland nicht ohne Siege gewesen, wenngleich dieselben bei weitem nicht an die Größe der französischen hinanreichen und noch weit hinter den Bedürfnissen und Erkenntnissen unserer Zeit zurückbleiben. Der Gewerbefreiheit sind in mehreren Ländern Deutschlands neue Bahnen gebrochen; am 4. April 1861 wurde in Bremen die Gewerbefreiheit verkündigt, nachdem dort das Zunftwesen nach den schwersten Kämpfen um seine Existenz eine eclatante Niederlage erlitten. Solche Niederlagen auf der einen und Siege auf der andern Seite sind nur Symptome, welche die unwiderstehliche Macht der Erkenntniß bezeugen; sie sind daher auch Verheißungen für diejenigen Länder, in welchen ähnliche Kämpfe noch nicht zu Ende geführt sind. Selbst im deutschen Zollverein hat sich auf ganz überraschende Weise eine bessere Richtung in der Ermäßigung der Rheinzölle und der Aufhebung der Durchfuhrabgaben Bahn gebrochen, und wenn dieser Erfolg mit Geschick benutzt wird, so darf man jetzt mit Zuversicht auf ein Hinscheiden der Elb- und Mecklenburgischen Transitzölle hoffen, nachdem bereits Hannover am 12. Juni 1861 den Vertrag über die Aufhebung des Stader-Zolles unterzeichnet hat. Auch der energischen Thätigkeit volkswirthschaftlicher Congresse sei hier gedacht. Endlich wollen wir auch nicht vergessen hervorzuheben, daß am 13. Mai 1861 der erste deutsche Handels-

tag in Heidelberg zusammentrat und daß am 31. desselben Monats der deutsche Bundestag den Bundesstaaten die unveränderte Annahme des Entwurfs zu einem deutschen Handelsgesetzbuche empfahl, sowie daß Sardinien das bisher durch verkehrte staatswirthschaftliche Grundsätze dem Verkehr so gut wie verschlossen gewesene Süd- und Mittelitalien einem mäßigen Tarif erobert hat.

Ein bleibendes Erforderniß für die thatkräftige Entwickelung aller Fragen und Ideen zur Förderung des zeitgemäßen Fortschrittes zu Nutz und Frommen aller Völker ist: Friede! Also Friede über den Wassern zwischen Cap Race und Cap Landsend muß der größte Wunsch jedes guten Europäers für die Zukunft sein und bleiben. Alle Völker haben viel zu viel mit sich selbst zu thun, als daß sie Zeit, Geld und Lust für allgemeine Welthändel übrig hätten; jedes einzelne Land für sich ist besonders des Friedens bedürftig, denn nur im Frieden können Glück und Freiheit der Völker gedeihen. Aber auch Glück ist allen zu wünschen, denn Glück und viel Glück braucht unsere Generation in Ermangelung anderer Dinge, die uns Mutter Natur versagt hat. Sie hat uns nicht zu lachenden Erben einer reichen und gesegneten Vergangenheit gemacht, sondern uns auf dornenvollen Pfaden vor Pforten geführt, die wir erst noch erbrechen sollen; sie beschenkt uns nicht mit dem Geiste und den großen Menschen, die von Vorurtheilen frei und von Kraft gestählt Unsterbliches vollführen, im Gegentheil läßt sie Kleinlichkeit, Vorurtheil, Schlaffheit und Unverstand nur zu oft und zu laut zu Worte kommen, als daß nicht die besten Dinge darunter litten.

---

Zum Schluß halten wir es für unsere Pflicht, die gräberreichen Kirchhöfe der Erde zu besuchen und der Abgeschiedenen zu gedenken. Für Preußen begann das Jahr 1861 mit dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm IV., der einst eine so starke persönliche Rolle in der Geschichte gespielt hatte und nach einer Regierung voll Enttäuschungen und Fehlschlägen das Bedauern mit ins Grab nahm, daß der Tod ihn nicht früher erlöst. In der Mitte des Jahres wurde ein anderer Monarch von wenig längerer Herrscherarbeit abberufen, der ein trauriges Abbild seines Landes war, der Sultan Abdul-Medschid. Rückenmarksdarre, Haremswirthschaft und Finanznoth hießen die Uebel, welche den an Jahren noch jungen Sultan aufzehrten und die er seinem Lande hinterließ, denn das Erscheinen seines Nachfolgers war kaum von einem matten Wetterleuchten begleitet,

es schlug aber kein Donnerwetter drein. Am Schlusse des Jahres forderte der Tod noch ein fürstliches Opfer vor der Zeit, die sonst dem gesunden und kräftigen Manne gegönnt zu sein pflegt. Das Land trauerte um ihn wie einst Rom um seinen Titus, und die Welt ist voll von seinem Lobe, an dem kein Makel befunden ward. Wir meinen den Prinz-Gemahl Albert von England, an dessen Grabe die ihm durch Geburt fremde, mächtigste und freieste Nation der Erde weit stärker klagte, als wenn er durch Bande des Blutes und Gesetzes zu ihrem Leiter berufen gewesen wäre. Was ihm bei Lebzeiten factiöser Weise vorgeworfen wurde, daß er zu starken Einfluß auf die Regierung der Königin übe, wird ihm jetzt so hoch angerechnet, daß man seinen Einfluß auf die weitere Erziehung und eventuelle Regierung des Prinzen von Wales mit Besorgniß verloren sieht. Noch ein Fürst aus seinem Stamme, der ihm nicht blos durch das Blut, sondern auch im Geiste verwandt schien, der junge König Dom Pedro V. von Portugal wurde am 11. November 1861 schnell hinweggerafft und der Tod hielt weitere grausige Ernte in seinem Hause. Auf die Nachfolge aller dieser Fürsten spekulirte kein lachender Erbe, keiner hatte einen Grund die Minute ihres Abscheidens mit möglichster mathematischer Genauigkeit zu berechnen, niemand baute Pläne auf den Augenblick und bereitete sich darauf vor ihn zu benutzen.

Nächst diesen Hochgestellten in der Menschheit ist ein Mann zu nennen, welcher der erste in der Reihenfolge gewesen wäre, wenn wir die Todesfälle nach ihrer zeitgeschichtlichen Wichtigkeit hätten ordnen wollen. Der große Staatsmann, der mit seinem muthigen König und mit dem Helden Garibaldi jene Trias bildete, welche die italienische Zukunftsidee aus dem Reich der Träume in die Wirklichkeit versetzt hat, starb mitten in seiner Laufbahn, da noch so viel zu thun übrig blieb und kein Gleicher, ihn zu ersetzen, da war.

Von russischen Notabilitäten erwähnen wir die beiden Generale Jermolow und Gortschakow. Der erstere, einst der Held des Kaukasus, schon seit 35 Jahren außer Activität, blieb lange einer der populärsten Namen in der Armee und unter dem russischen Volke. Fürst Gortschakow, zuletzt Statthalter in Polen, wird in der Geschichte fortleben mit dem Andenken an den Kampf um Sewastopol, dieses vielleicht effectvollste Stück der modernen Kriegsgeschichte. Mit welcher hochgesteigerten Spannung haben wir Lebende ihm zugesehen, und wie weit schon liegt es von uns und von allem, was uns heute bewegt!

Den Todtenkranz voller zu winden, wollen wir hier noch kurz hervorragender Geister aus den Bereichen der Kunst und Wissenschaft gedenken, durch deren Hinscheiden manche Lücken in den betreffenden Fächern entstanden, welche nicht so schnell, als sich die Hügel über den Gräbern wölben und auf ihnen das Gras in Samen schießt, auszufüllen sind. Wir verzeichnen daher von deutschen Gelehrten: Fallmerayer in München, Preller in Weimar (einst der unsrige in Dorpat), Schlosser in Heidelberg, Savigny in Berlin; dazu die Dichter Mügge und Mundt und den Dombaumeister Zwirner in Köln. Frankreich verlor seinen unerschöpflichen Vaudeville- und Lustspieldichter Scribe; die slavische Welt ihre Hanka, Schafarik, Lelewel, von denen die letzten beiden als wirkliche Größen in der Wissenschaft zählen, der erstgenannte aber ein Hauptapostel der panslavistischen Idee gewesen ist.

Die der Kreuzzeitung „theuern" Verstorbenen, die preußischen Kronsyndiken und Herrenhausmitglieder General v. Gerlach, Professor Pernice und Professor Stahl mögen den Schluß unseres Todtenkranzes bilden. Den Tag der „innern" Niederlage in Preußen hatten sie, wenn auch nicht gefühlt, so doch erlebt; die Schmach des „innerlichen" Sieges ihrer Partei sollten sie nicht mehr sehen. Wenig treue Mitkämpfer von dieser alten romantischen Schule leben noch und die Epigonen gleichen den Vorbildern wie Manteuffel dem Fürsten Metternich; es sind Kärrner, die noch schieben, nachdem die Könige aufgehört haben zu bauen.

So ständen wir auch am Ende unserer Todtenschau, uns wohlbewußt, daß der nur würdig große Todte betrauert, welcher nach ihrem Wunsche lebt, und daß in dem großen Sterben der Schlachtfelder, deren Anblick sich auf's neue manchem ahnenden Auge aufthun dürfte, ein hoher Trost liegt für das einsame Streben des einzelnen Individuums. Doch getrosten Muthes der Zukunft entgegen! denn

Liegt Dir gestern klar und offen,
Wirkst Du heute kräftig frei,
Darfst auch auf ein Morgen hoffen,
Das nicht minder glücklich sei!

---

# Der Ehste und sein Herr.*)

Dieses Buch, gedruckt in Berlin und ohne der Censur gefährlich zu scheinen frei dem Buchhandel übergeben, veranlaßt uns zur Frage: Warum denn nicht im Lande gedruckt?

Der Verfasser „ganz und gar nicht Landwirth und füglich von der Landwirthschaft nichts verstehend", beweist dennoch anerkennenswerthe und gründliche Bekanntschaft mit allem und jeglichem zum gesetz- und reglementmäßigen Material der Sache Gehörigen und weiß auch recht viel von dem, wie solches sich in der Praxis gestaltet hat! Er hat das Wort der Schrift „Wenn niemand die Wahrheit verkündigt, werden die Steine schreien" als Motiv seiner Schrift gewählt. Ein frommes und ehrenwerthes Motiv, sich zum lebenden Organ jener Steine zu machen, die jetzt so selten schreien!

Er ist weder Deutscher noch Este, weder Edelmann noch Bauer, er ist nicht in Estland geboren, er fühlt weder Haß noch besondere Vorliebe für den estländischen Adel, er ist weder Feind noch besonderer Freund des estnischen Bauern, er hat nie mit beiden Ständen zu thun gehabt, sie stehen ihm fern, nur nicht als Menschen — so sagt er. Also weder der Nation, noch dem Stande, noch der Beschäftigung nach ist der Verfasser parteiisch! Das ist ein seltener aber sehr günstiger Standpunkt, und wir sind mit ihm vollkommen einverstanden, daß seine Schrift Anspruch hat auf

*) In unserem nächsten Hefte werden wir noch eine andere Beleuchtung desselben Buches bringen. Die Red.

Erwiderung', Berichtigung, Widerlegung. Wir selbst aber bekennen, nicht so ganz frei zu stehen als der Verfasser. Wir gehören zu der mit der estländischen Ritterschaft verbrüderten livländischen, wir sind als Gutsbesitzer in Rußland, als gewesener Deputirter unseres Kreises im Petersburger Comité für „Verbesserung der Zustände der leibeigenen Bauern", dem Stande, der Beschäftigung, dem Interesse nach nicht unparteiisch genug! Ja wir stehen unter dem befangenden Eindruck bewußter historischer Entstehungsgründe der Verhältnisse — nothwendiger oder willkürlicher, aber nicht immer dem Begriffe von Recht und Moral entsprechender Thatsachen. Wir können nicht abstrahiren von den Interessen der deutschen Rittergutsbesitzer und Herren, von der Landwirthschaft und ihrer Bedeutung für Cultur und Begründung eines kräftigen Bauernstandes, ihrer Bedeutung für die Provinz, ja für den gesammten russischen Staat, der sich so eben aus den Banden der Leibeigenschaft herauswindet, wobei es doch nicht gleichgültig ist, dem Aufhören des Landbaues, der Hungersnoth, dem wüsten Tohuwabohu zu verfallen! Diese ungeheure Gedankenlast, immensa moles, macht uns befangen, wir wagen selbst kein Urtheil, welches wir zunächst dem estländischen Adel überlassen müssen, als derjenigen Partei, gegen welche die Steine schreien, wie der Verfasser in seinem ganzen Buche meint.

Er selbst erscheint uns auch gar nicht so indifferent und farblos, als er sagt, weil er in jedem Umstande, mit Recht und mit Unrecht, mit offenem Vorwurf und böser Insinuation, als ein gerüsteter und erbitterter Feind des estländischen Adels auftritt, dem man es danken muß, daß er, wenn auch mit geschlossenem Visir, doch noch mit nothdürftig-höflicher Courtoisie kämpft. — Also Dank ihm, denn ab hoste doceri etc.

In einem Vorworte an den Leser deutet der Verfasser gewissermaßen als Grundtext seiner Darstellung die Sätze an: 1) die Meinung, der Bauer habe durch die Freilassung von 1816 etwas gewonnen, ist falsch. 2) im Gegentheil, der Adel hat erst durch diese das Land vollständig erobert (ein von dem Adel selbst erfundenes Witzwort, wie das von der Vogelfreiheit des Bauern). 3) diese Freiheit bringt den Bauern zur Verzweiflung und drängt ihn an die äußersten Ostgrenzen Europa's, in ultimam Thulen.

Ad 1 müssen wir den Verfasser von Haus aus davon freisprechen gar ein Non-Abolitionist zu sein. In seiner historischen Schilderung der Leibeigenschaftszustände brandmarkt er überall mit gerechtem Abscheu, was nur Gesetzwidriges und Tyrannisches gegen das arme, einst freie und das Land besitzende Volk durch seine Eroberer und Herren verübt worden. Daß die

Geschichte noch viele ähnliche Thaten aufweise fast in allen Ländern der Welt, daß vieles auf die in Deutschland selbst geltenden Unfreiheits- und Hörigkeitsrechte zu schreiben sei, die bei einem mit dem Schwerte unterworfenen, fremden, wenig entwickelten Stamme sich noch härter gestalten mußte, könnte nur mit gründlicher und vergleichender Darstellung germanischer und baltischer Zustände erörtert werden; aber das vermissen wir bei dem Verfasser.

Ad 2 müßte das Grundeigenthum an dem, einst dem freien Estenvolke gehörigen Lande, als zwar durch das Schwert gewonnen, aber schon früh durch Gewohnheitsrecht, Gesetz, Verleihung, Verträge, Erbrecht an die Gutsbesitzer übergegangen betrachtet, sein; womit das Scherzbild einer späten Eroberung fallen mag.

Das unter 3 angedeutete Thema der verzweifelten Auswanderungsnoth mag auf sich beruhen. Deutschland bietet ohne die angedeuteten Ursachen ganz ähnliche Bewegungen dar und der Glaube an abenteuerliche Darstellungen von Samara (z B. von auf den Dächern durch Sonnenwärme gebackenen Broten, weil die Kenntniß vom Mangel an Heizmaterial sich zu verbreiten anfing) erklärt manches.

Warum der Verfasser zum Schlusse für nöthig hält zu bemerken, daß seine Schrift vor dem Erscheinen des Manifestes vom 19. Februar über die Freilassung der Bauern in Rußland geschrieben sei, bleibt unmotivirt!

In die Geschichte des Landes vertieft sich der Verfasser nicht sonderlich; er begnügt sich in einer kurzen äußeren Geschichte „des zu Rußland gehörenden estländischen Gouvernements“ nach bekannten Quellen zu erzählen, wie das Land, welches einst dem unabhängigen Estenstamme gehört habe, durch Abkömmlinge von Glücksjägern aus dem deutschen Norden im 12. und 13. Jahrhundert erobert, unterjocht und das Christenthum durch die Schwertritter mit solchem Erfolge gepredigt worden sei, daß das volkreiche blühende Land eine Wüste geworden und 150 Jahre lang die Empörung des Volkes in ihrem Blute gedämpft werden mußte. Ob das Land dabei nicht auch zu einiger Cultur und staatlichen Ordnung gebracht worden, wovon doch mancherlei Spuren übrig geblieben, bleibt ungesagt, da des Verfassers Hauptabsicht ist, die entstandene Leibeigenschaft mit ihren Schauerscenen, Empörungen und Blutvergießen zu brandmarken und die dadurch hervorgebrachte „Verthierung eines sonst mit Schweden, Russen und Polen auf gleicher Cultur stehenden Volkes“ zu schildern.

Von den Bauerzuständen aus der Zeit der Unabhängigkeit des Ordensstaates und der Landesgebietiger erfahren wir fast nichts; nur der schwedi-

sche Carl XI. einzig und allein erscheint noch als ein Gesetzgeber und Beschützer des Volkes (gewiß mit Recht), der auch zuerst eine Bibelübersetzung für sie zu machen befahl; da er aber die Lehngüter-Reduction betrieb, waren die Edelleute mit ihm unzufrieden. Im Jahre 1710 gelangte die Provinz, entvölkert durch Krieg, Hunger und Pest, in jeder Hinsicht ruinirt, an Rußland. Peter der Große bestätigte des Adels Privilegien „ohne genau zu wissen, wie weit sie gingen" (womit der Verfasser wohl Peter dem Großen als Politiker Unrecht thut), that auch viel für Adel und Bürger, nur nichts für den armen Bauern, der keine Vertreter hatte. Unter der Herrschaft Rußlands wuchs auch die unumschränkte Gewalt der Herren über Person und Vermögen der Bauern u. s. w. Das ist nun alles richtig! Rußlands Herrscher konnten auch bei dem daselbst herrschenden unumschränkten Leibeigenschaftsrechte sich weder mit Milderung noch Reform und Einschränkung desselben in der Provinz beschäftigen und hielten zunächst alles für ganz richtig und in der Ordnung. Erst unter Elisabeth und Catharina II. fängt die russische Regierung an Interesse für die baltischen Leibeigenen zu zeigen (an die eigenen dachte man weniger) und von dort an regt sich das Bedürfniß der Reform. Charakteristisch aber ist die Schilderung dieser Richtung bei dem Verfasser; er sagt: „Die Kaiserin Catharina II. verbot den sogenannten Seelenverkauf und der Landtag d. h. die Adelsversammlung in Estland war genöthigt eine besondere Strafe festzusetzen für jeden, welcher seine Bauern über die Grenze oder auf dem Markte verkauft oder durch Verkauf eine Ehe trennt; für gewissenlose Herren, von denen viele im Auslande die Rechte studirt hatten (ein milder Seitenhieb auf Juristen) war jedoch nichts leichter als ein solches Gesetz zu umgehen. Noch in den letzten Jahren der Regierung Catharina's II. trieben solche Aufkäufer ganze Heerden von Esten nach Rußland. Dieser Mißbrauch war die Veranlassung, daß Kaiser Paul I. das erwähnte Vorrecht, nicht Rekruten stellen zu dürfen, aufhob. (Auch neu! Das Vorrecht bestand im bisherigen, wenn auch außer Gebrauch gekommenen lehnrechtlichen Roßdienst; das Volk selbst war nie kriegsdienstpflichtig gewesen). Als die Kaiserin das Lehnrecht oder Mannlehen, welches von Carl IX. im Jahre 1604 eingeführt war (?) und bis dahin für Estland seine Geltung gehabt hatte, abschaffte und die früheren Lehngüter für ein Eigenthum des Adels erklärte, fand sich der estländische Adel bewogen und bereit, auf das Recht, welches dem Gutsbesitzer mit der Person des leibeigenen Bauern auch an seiner fahrenden Habe unbedingt nach dem Ritter- und Landrecht zustehe, Verzicht zu leisten, und dem Bauer volles

Eigenthum an dem Erwerbe seines Fleißes zuzugestehen.*) Aber auch diese Anordnung der Kaiserin und die Zugeständnisse des Adels blieben ohne allen Erfolg. Aus Furcht vor Mißverständniß, wie die Edelleute später sagten, wurden sie dem Volke einfach gar nicht bekannt gemacht. Namentlich auf dem Landtage 1795, der durch den Unwillen der Kaiserin über die harte Sklaverei der Bauern in Estland veranlaßt war, gaben die Edelleute sich gegenseitig das Ehrenwort, das Eigenthum der Bauern zu respectiren; allein die Bauern sollten davon nichts erfahren, damit nicht lästige Klagen entständen. Anstatt des früheren offenkundigen Zugriffs fingen jetzt die Herren an, durch übertriebene Frohne dem Bauern die Möglichkeit zu nehmen, etwas zu erwerben. Auch fand man wohl Mittel und Vorwände, auf einem scheinbar gesetzlichen Wege sich das zuzueignen, wonach das Herz Gelüste trug. Das Recht, über den Herrn Klage zu führen bei den Genossen des Herrn führte zu keiner Abhülfe. Und nun wurden bei Einführung der Kopfsteuer, für deren richtige Einzahlung die Gutsherren verantwortlich waren, die ohnehin übermäßigen Leistungen der Bauern noch gesteigert. So traurig fristeten ihr elendes Dasein die Esten von der ersten Bekanntschaft mit den Deutschen bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts — 600 Jahre! Schon Kaiser Paul hatte von dem Adel der Ostseeprovinzen verlangt, daß die Leistungen der Bauern nach den gesetzlichen Wackenbüchern (die also vorhanden waren) gefordert werden sollten, bei Androhung, die Güter unter öffentliche Verwaltung zu stellen, aber die Sache zog sich langsam hin."

Im Anfange des 19. Jahrhunderts (von 1802 an) erfolgten die ersten Regulative, auf deren bekannten Inhalt einzugehen, nicht der Gegenstand dieser Anzeige sein soll. Unser Verfasser ist darüber vollständig und beweist, wie gesagt, eine vollkommene Kenntniß des Formellen, der Gesetze, Reglements u. s. w., wenn auch weniger dessen, was sie hervorgebracht, gefördert, Gutes geleistet. Es scheint uns sogar, daß er in einigem Widerspruche mit sich selbst das zuerst Getadelte dann wiederum gegen das Spätere hervorhebt. Es ist überhaupt die klar ausgesprochene Ueberzeugung des Verfassers, daß der estländische Adel in allem, was er auch scheinbar zum allgemeinen Besten gethan, bei allem Einfluß auf Gesetzgebung und Gesetzesvollziehung, immer nur zum Schein, heuchlerisch, als ein offenbarer Tartüffe, in der Agrargesetzgebung gehandelt und sich erwiesen habe. Wir

*) Und doch hatte schon Carl XI. dieses alles beschränkt! Es war also dieses außer Anwendung gekommen.

müssen es wieder dem estländischen Adel und seinen im Fach der Agrargesetzgebung besonders erfahrenen Gliedern überlassen, sich darüber zu rechtfertigen; wir bemerken nur, den Eindruck empfangen zu haben, daß „wer zu viel beweist, nichts beweist“.

Wir werden noch einige Züge dieser Anschuldigungen hervorheben, fragen aber wieder, warum denn überhaupt das nicht censurwidrige Buch im Auslande gedruckt wurde? Anonymität konnte auch hier erreicht werden. Glaubte der Verfasser vielleicht ein allgemeines Anathema der liberalen Parteien Deutschlands, über die Grundsätze der baltischen Agrarverfassung und Agrarzustände zu erwirken, deren Schattenseiten er allein aufführt? Und doch ließe sich vieles zu Gunsten derselben sagen, was Engländer und Amerikaner sogar als gesunde Basis zukünftigen staatlichen Lebens anerkennen dürften, besonders bei etwas allgemeinerer und entwickelterer politischer Freiheit: z. B. die gut arrondirten, zu selbstständiger Wirthschaft vortheilhaft belegenen Bauernhöfe, die niedrige und unveränderliche wackenbuchmäßige Schätzung für die Frohnpacht, die bei Intelligenz und Geldpacht viel höher sich stellen könnte, die Beihülfe zum Ankauf des Landes durch die Bauer-Rentenbank. Noch größere Erleichterungen der Ablösung wären gewiß wünschenswerth, aber auch das alles muß im Zeitbedürfniß liegen. In Sachsen hat die Ablösung auf den gräflich Schönbergischen Gütern noch heute nicht stattgefunden. Mit den geschlossenen Bauernhöfen und der Eintheilung des Bauernstandes in Wirthe und die unentbehrlichen Knechte ist auch das in Rußland vorkommende communistische Landvertheilungsprincip per Kopf mit ewiger Parcellirung durch die Gemeinde ausgeschlossen. Endlich ließe sich viel über die Bauerngerichts- und Gemeindeverfassung sagen — möchte erstere nur noch lange vor Rabulisterei bewahrt bleiben, was auch der Grund der Ausschließung der Advokatur in Bauer-Rechtssachen ist. Wir fragen nun: in welchem Interesse aber sollen denn die Agrarzustände der baltischen Provinzen schlecht gemacht werden? Da sie ganz allgemein auf dem Grundsatze der freien Verpachtung und des freien Verkaufs beruhen, wohl zu Gunsten der zwangsweise normirten Verpachtung und des zwangsweise normirten Verkaufs oder der Ablösung? Wir wissen hinlänglich, mit wie vieler Rücksicht diese Beschränkung des Eigenthumsrechts behandelt sein will, und in Deutschland behandelt worden ist, wie der Grund zu demselben „das allgemeine Wohl“*) sehr klar erwiesen und die Gerechtigkeit und Billigkeit der Ausführung sehr zart geübt werden muß. Wir kennen aber diese

*) Wo nicht wie in Deutschland, uraltes Miteigenthumsrecht an dem Lande bestand.

Forderung auch in ihrer brutalsten Form, wie sie in der Anwendung auf Rußland von gewissen radikalen Schriftstellern formulirt worden ist.

Wenn der Herr Verfasser den estländischen Adel beschuldigt, als Gesetzgeber in den verschiedenen Regulativen nicht das Interesse des Bauern, sondern nur das eigene verfolgt zu haben, selbst mit offenbarer Verletzung der natürlichsten Rechte an dem eigenen Erwerb, z. B. „Leibesstrafe für Verkauf des selbsterzeugten Strohes und Heues" — so überlassen wir die Rechtfertigung dem Angegriffenen, was er wohl, da vieles eine andere und tiefere Bedeutung hat, als der Verfasser darstellt, vermögen wird.

Die livländischen Verhältnisse finden im Ganzen beiläufig eine günstigere Beurtheilung, was sie wohl auch sehr verdienen mögen; indessen unterlassen wollte es der Verfasser nicht, auch die Livländer preiszugeben. Er schreibt S. 17: „Während aber ein Edelmann aus Estland die absichtlich halbe Maßregel und den offenbar schlechten Willen seiner Mitbrüder auf diese Weise entschuldigte und vertheidigte, schrieb ein anderer aus Livland frei heraus: die Einführung der Freiheit in Livland, von der schon damals gesprochen wurde, wäre „ein offenbarer Hochverrath gegen das natürliche Staatsrecht von Rußland" — an einer anderen Stelle: „erbliche Landbesitzung muß der Bauerstand nicht haben, denn es schadet dem Begriffe von Abhängigkeit und befördert den von Freiheit" — endlich: „dem Herrn gehört erblich der Bauer mit dem Lande, das Inventarium des Bauergesindes, die Frohndienste, die Abgaben, die freie Auswahl der Bedienung um seine Person und bei seinem Hofe, sowie die Vortheile von Talenten und Künsten, Handwerken und Metiers, welche der Herr durch gegebenen Erzug hat anbauen und cultiviren lassen; in einem wohlorganisirten Staate müßte jede Kaste in einer zweckmäßigen Erziehung sich und ihre Beschäftigung erben" u. s. w. Der Verfasser fügt hinzu: „das war ohne Zweifel den meisten von den Gutsbesitzern der Ostseeprovinzen aus der Seele gesprochen" — was ich wohl zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht zugeben möchte, obschon diese Grundsätze damals in Rußlands Leibeigenschaftsverhältnissen die allgemein geltenden waren und noch ein halbes Jahrhundert hindurch blieben, während sie in den Ostseeprovinzen wohl schon zur Zeit ihres Ausspruchs als die wunderliche Grille eines Schwärmers für Kastenwesen, Sklaverei und Autokratie gelten durften.*)

Die livländischen Agrarverhältnisse haben sich in streng consequenter

*) Dieser Sonderbare hieß Woldemar Friedrich Freiherr v. Ungern-Sternberg. Sein merkwürdig reactionäres Buch erschien im Jahre 1808. Die Red.

Festhaltung des Eigenthumsrechts der Rittergutsbesitzer am Grund und Boden, wie es schon im privilegium Sigismundi Augusti 1561 ausgesprochen war, fortentwickelt, und wenn auch im Jahre 1804 die Erbpacht, auf unveränderlicher wackenbuchmäßiger Frohne gegründet, anerkannt ward, weil man damals die persönliche Freiheit des Bauern nicht aussprechen konnte, so ward doch sogleich mit Anerkennung dieser vollen persönlichen Freiheit auch das volle unbeschränkte Eigenthumsrecht der Gutsbesitzer an dem Lande geltend gemacht. Seitdem ist der freie Pachtvertrag und freie Verkauf des Bauernlandes eingetreten, wobei von Seiten der Gutsbesitzer die Concession gemacht wurde, daß der größere Theil des Bauern- (steuer- oder gehorchpflichtigen) Landes auf immer dem Ackerbaubetrieb des Bauernstandes, sei es durch Pacht oder Verkauf, anheimgestellt bleiben und niemals mit dem Hofeslande vereinigt werden solle. Die einzig vor der Hand mögliche Concession!

In neuester Zeit ward von einer Ritterschaftscommission nochmals der Vorschlag einer Erbfrohnpacht vorgebracht, aber verworfen.

Unleugbar ist die Entwickelung der Bauerzustände Livlands in recht günstigem Fortgange, wenn keine Störungen eintreten, und der Bauer bedarf nur einer höheren Cultur- und Intelligenz-Förderung, um vollen Nutzen davon zu ziehen, was freilich, da ihm deutsche Bildung nicht zugänglich ist, nur durch nützliche Volksschriften möglich wäre. Für Erlernung der deutschen Sprache thut die Schule viel zu wenig. Für den Landmann ist das Erlernen einer anderen Sprache keine leichte Aufgabe und doch bleibt es die Bedingung seiner gleichen Bildung mit den übrigen Bewohnern.

Das Januarheft 1861 der Baltischen Monatsschrift S. 79 enthielt einen Aufsatz, der nachweist, welchen Ertrag bei intelligenter Bewirthschaftung das Bauernland abwerfen könne, was auch schon praktisch erprobt worden. Der Bauer, der nicht 5 Rbl. Pacht für den Thaler Land geben mag, könnte leicht die 3fache Geldpachtrente zahlen. Es ist bekannt, daß der Bauer, in Livland wenigstens, eine unglaublich niedrige Pacht zahlt, und dennoch zieht er aus Mangel an Intelligenz und Capital oft die Frohne vor. Aehnliches könnte vielleicht auch in Estland sein und den Frohn-Abolitionisten à tout prix zu schaffen machen. Die Frohne selbst gegen den Willen des Frohne-Leisten-Wollenden abzuschaffen, kann nur dadurch gelingen, daß man ihm das Recht giebt, das Land für eine ganz niedrig normirte Geldrente in Besitz zu nehmen! Was wird aber dann aus dem Rechtsboden?

Der Verfasser des von uns angezeigten Buches hat durch die Abschätzung, die er S. 139 giebt, unsern Verdacht einer ungeheuren Uebertreibung erregt. Er behauptet „ein 6-Tagesland in Estland müsse weit unter 500 Rbl. Capitalwerth angenommen werden! Ein 6-Tagesland wäre nach livländischer Berechnung 40—48 Thaler werth. In Livland wird der Thaler Landes mit 100—120 Rbl. verkauft und gekauft: das gäbe 4—5000 Rbl. Capitalwerth. Nehmen wir an, daß in Estland ein 6-Tagesland nur halb so viel Landeswerth habe als in Livland, so sind es noch 2--2500 Rbl. Ferner, der Verfasser bemerkt S. 98, daß ein 6-Tagesland 14,41 ökonomische Dessätinen oder 19 Krons-Dessätinen enthält; die Krons-Dessätine (Garten, Acker, Wiese, Weide) durchschnittlich und billig à 50 Rbl. taxirt, gäbe schon 950 Rbl.! — Was sollen wir also von der Berechnung des Verfassers sagen?

Mit der Anschuldigung gegen den estländischen Adel, als höchst parteischen Gesetzgeber, ist auch gewissermaßen der Vorwurf gegen die Staatsregierung verbunden, nicht einen unparteiischeren Standpunkt behauptet zu haben. Wir überlassen es wiederum dem estländischen Adel sich und zugleich die Staatsregierung hierüber zu vertheidigen und zu rechtfertigen. Jedenfalls müßte der traurigen Geschichte der Bauernrebellion und ihrer Bestrafung im Jahre 1858, zur Versöhnung der öffentlichen Meinung, eine größere Publicität gegeben werden. Der Verfasser S. 67 erklärt das Urtheil für Parteisache des Adels und erwähnt doch seiner Confirmation von Seiten der Regierung, wenn auch von 59 Schuldige auf 36 beschränkt! Es ist der Nachtheil des Schweigens, daß sogleich das Mißtrauen gegen die Rechtmäßigkeit des Urtheils entsteht. Gebt uns eine offene actenmäßige Darlegung der ganzen Criminalsache!

Wir gehen weiter auf die Anschuldigungen des Verfassers ein! — In Estland sogut wie in Liv- und Kurland haben die Agrarverhältnisse sich verfassungsmäßig durch die autonomische Thätigkeit der Landtage entwickelt; in Kurland, wo sie notorisch befriedigend erscheinen, als domesticum der Ritterschaft, in Liv- und Estland durch oftmals von Landtagscommissionen revidirte, umgearbeitete, vervollständigte Bauer-Verordnung, die jedesmal unter Theilnahme und Bestätigung der Regierung zu Stande gebracht wurde. Wir bedauern es gewiß, daß an dieser Autonomie nicht alle Stände und Interessen, wie in einer Repräsentativ-Verfassung, Theil nahmen — daß die alte landständische Verfassung, wie sie im Geiste der Urkunden und Capitulationen bestehen sollte, nach und nach zu einem Adelstage, mit

einem Paar Repräsentanten der Stadtgüter herabgekommen ist; aber in Agrar-Angelegenheiten war selbst unser Rumpf-Parlament competent!

Wie hätte denn wohl nach des Verfassers Meinung die Agrar-Gesetzgebung zu Stande kommen sollen? Anstatt der vielen Landtags-Commissionsarbeiten, Discussionen u. s. w. durch ein bloßes Beamtencomité?

Ein anderer Vorwurf des Verfassers ist der, daß der estländische Adel nicht nur Gesetzgeber, sondern auch Richter in eigener Sache sei, und zwar ein harter, parteiischer, wie er behauptet. Solch ein Vorwurf müßte durch feststehende Thatsachen erwiesen werden (leider fehlt es auch nicht an Klatsch darüber), denn in den Gesetzen steht doch manches, was als Garantie der Gerechtigkeit anerkannt werden muß, z. B. Theilnahme gewählter Bauerrichter, der Kirchspiels-Prediger 2c. Und wer hätte also mit Ausschluß der estländischen Ritterschaft zum Richteramte berufen werden sollen? Etwa eine vom Staate angestellte Bureaukratie, mit Ausschluß der Adligen und vom Adel Erwählten? Ich weiß nicht, ob dieser Gedanke sich großer Popularität erfreut haben würde und ersprießliche Folgen für das allgemeine Wohl beider Theile, der Gutsbesitzer und der Bauern, gehabt hätte. Am Ende würden auch nur wenige dieser Beamten die menschenfreundliche Gesinnung unseres Verfassers bewährt haben.

Interessant ist des Verfassers Ansicht über den Wald und die Waldnutzungsrechte der Bauern: „um sich bei ihrer schweren Belastung doch durch irgend etwas zu entschädigen". Der Verfasser scheint zwischen der Idee des grundherrlichen Eigenthumsrechts am Walde und der bei den Slavophilen beliebten eines Gesammtbesitzes des ganzen Volkes an Land und Wald zu schwanken und nicht recht Partei ergreifen zu können. Seine Meinung über den Waldreichthum Estlands ist auch unrichtig, denn das Land ist eigentlich waldarm; aber weder der Zehnte, den die Gutsbesitzer im Mittelalter von der Waldnutzung durch die Bauern erhoben, ist ein Beweis für das Gesammteigenthumsrecht der Bauern am Walde, noch der Ukas von 1783, welcher, abgesehen von seiner vollkommenen Nichtbedeutung zur Erläuterung historischer Rechtszustände, mehr eine von den Städten erlangte Concession ausdrückt. Dem Verfasser ist überhaupt die landpolizeiliche Behinderung des Verkaufs gestohlenen Holzes in den Städten ein Dorn im Auge, denn der Städter wie auch der arme Beamte gewinnt offenbar bei solchem Diebstahl, wie überhaupt der Hehler. Eine andere Bewachung des Waldes ist unausführbar und die Zulassung des Holzverkaufs durch Bauern oder, wie der Verfasser euphemistisch sagt, der Concurrenz des Bauern (eine Concur-

renz des Diebes und Schmugglers mit dem berechtigten Verkäufer) führt zum Ruin des Waldes.

Wir gelangen jetzt zur Hauptthese des Verfassers, zu dem quod probandum erat, mit den Worten S. 119: „Die trostlose Aussicht in der Zukunft weckte in dem estländischen Bauern einen Gedanken vor dem er selbst schauderte, den Gedanken sein bisheriges Vaterland zu verlassen und weit, weit, wohin ihre Herrn nicht kommen mögen, eine Zufluchtsstätte zu suchen. Wer es weiß, wie fest der Este an der Scholle hängt, wo er geboren und erwachsen ist (?), wie ungern er seine baufällige, unreinliche Hütte gegen eine andere vertauscht (?), der wird schwerlich glauben, daß die abgeschmackte Vorspiegelung eines verschmitzten gewissenlosen Mitbruders oder eines spitzbübischen Herumtreibers ihn hinter's Licht geführt (der Verfasser scheint denn doch diese Thatsachen, wenn auch nicht die tiefern Quellen derselben hinlänglich zu kennen) und jenen Gedanken erzeugt haben. Im Gegentheil aus des Esten grenzenloser Anhänglichkeit am Vaterlande (?) wird er auf die Größe und Schwere der Bürde schließen, die ihm seine Herren aufgeladen haben, die ihn zu diesem äußerst verzweifelten Schritt antreibt, die ihn zu dem Wunsche veranlaßt, alles, was ihm theuer und lieb ist, zu verlassen und ihn in ein unbekanntes, ihm durch Glauben, Sprache und Sitte fremdes Land zu ziehen — und zu welcher Zeit! Grade in dem Moment, da die Grundeigenthümer durch die neuen Bauer-Gesetze „den bäuerlichen materiellen Wohlstand gefördert, den bestehenden Frohnsatz um 26 proc. herabgesetzt“ — (leider nur dabei auch „die feste Aufrechterhaltung der staatsrechtlich und historisch begründeten Stellung der ritterschaftlichen Corporation stets im Auge behalten haben“. Wer freilich die gegenwärtige Lage der Esten nicht kennt, der wird es für unglaublich halten, daß in den ersten Tagen Septembers viele tausend Esten ihre bisherigen Verhältnisse gekündigt haben, um an die Ufer der Wolga zu ziehen. Für die unziemliche Aeusserung dieses Wunsches vor den Behörden haben indessen mehrere Abgeordnete der Bauerschaft einen recht fühlbaren Verweis bekommen. (Wieder eine Anschuldigung der Regierungbehörden) Wird nun die zur Thatsache werdende Auswanderung der Esten dem Adel endlich die Einsicht in die Unerträglichkeit der Lage geben, welche die Bauer-Verordnung von 1856 den Bauern octroyirt hat?“

Ich glaube nicht; denn die Auswanderung scheint ein vorübergehendes Moment, dessen dunkler Ursprung und Triebfedern unaufgeklärt geblieben sind. Man kennt dergleichen von andern Ländern her, und wer z. B. in

Samara einige tausend Dessätinen Land bekommt, wird sich gern was kosten lassen, Ansiedler hin zu ziehen*) und Kronländereien sind auch sehr billig daselbst zu haben. Uebrigens erkennen wir das Auswanderungsrecht als ein jedem Staatsgenossen zukommendes an und müssen es nach Vernunftgründen, da keine Staatssklaverei gedacht werden kann, auch auf das Auswanderungsrecht ins Ausland beziehen, womit auch die Praxis aller gebildeten Staaten übereinstimmt. Sodann glauben wir, daß der estländische Adel seine Agrar-Verordnung wird rechtfertigen können. Wir sind bereit, und glauben dasselbe von dem estländischen Adel voraussetzen zu können, dem estländischen Bauern jede Vollberechtigung des Staatsgenossen einzuräumen, erkennen aber, daß eine mehr entwickelte Bildung und Intelligenz erforderlich ist, um davon den vollen Nutzen zu ziehen.

Mit kluger Effektberechnung theilte der Verfasser zuletzt die rührende, tiefbegründete, wahre und doch so demuthsvolle Erklärung eines zur deutschen Bildung durchgedrungenen Esten mit, über die Entfremdung zwischen Deutschen und Esten durch die den letztern mangelnde Bildung (S. 120).

In Gedanken umarme ich diesen Esten L. A. und sage ihm: Du hast recht, vollkommen recht, mein Bruder, und hast doch die freundliche Rücksicht gehabt, in wehmüthiger Bitte, die gebildeten und reichen Deutschen aufzufordern, sich als die Gebildeten und Vermögenden ihrer ärmeren Staatsgenossen estnischen Stammes anzunehmen und sie der Bildung theilhaftig zu machen, welche alle zu einem Gesammtvolke vereinen möge. Ich danke dir, daß du es uns, ohne uns und unsern Vorfahren Vorwürfe zu machen, als ein heiliges Vermächtniß der Geschichte zur Pflicht anrechnest, euch der Bildung theilhaftig zu machen, die wir euch schuldig sind, weil unsere Vorfahren einst die eurigen mit dem Schwerte unterworfen und sie in ihrer freien Entwickelung gehemmt haben. Ja! wir bekennen uns schuldig und moralisch verpflichtet zu jeglicher Anstrengung um euch die Wohlthat der Cultur zu schaffen und durch gemeinsame Bildung alle Stammesunterschiede zu vernichten, wie solches schon längst in unseren Schulen und unserer Universität geschieht, wo gemeinsame Bildung und Freundschaftsbande alle Stammesunterschiede ignoriren — und wie ehrenwerthen Zuwachs die baltischen Deutschen durch ihre germanisirten Staats-

*) Schicken doch schon die angrenzenden russischen Gouvernements in die baltischen Provinzen, sogar nach Preußen um Ackerknechte zu engagiren, da nach der russ. Bauer-Verordnung vom 19. Febr. 1861 und ihrem Princip der Landvertheilung per Kopf durch die Gemeinde alle Aussicht auf freie Ackerarbeiter abgeschnitten ist.

genossen estnischen und lettischen Stammes schon vielfach gewonnen, brauche ich wohl kaum auszuführen. Wir hoffen daß des Verfassers Kriegspfeil, den er durch sein Buch unter die Stämme der Esten gegen die deutschen Bleichgesichter gesandt, wirkungslos bleiben wird, neue Feindschaft zu erregen — nicht aber wirkungslos in Bezug auf immer fernere Reformen, Verbesserungen und Anstrengungen für Bildung und materielle Wohlfahrt.

Dazu helfe uns Gott!

A. v. Rentz.

# Einige Worte über die Brantweinsteuer in ihrem Verhältniß zur Landwirthschaft.

Nächst der Aufhebung der Leibeigenschaft kennzeichnet nichts so sehr den Geist der jetzigen Regierung, als die bevorstehende Beseitigung der Brantweinpacht, und mehr als die glänzendsten Waffenthaten werden einst diese Momente in der Geschichte Rußlands gepriesen werden. Die Brantweinpacht länger zu dulden, wäre identisch gewesen mit der Nichtausrottung eines in seiner ganzen Verderblichkeit erkannten Uebels; sie mußte beseitigt werden oder Rußland darauf verzichten, ein nach den im übrigen Europa für den jetzigen Stand der Cultur angenommenen Grundsätzen regierter Staat zu sein. Der Brantweinpacht ist ihr Leben bis zum ersten Januar 1863 noch gefristet, dann hat sie aufzuhören. Wie soll nun aber der Ausfall von mehr als 100 Millionen Rubeln gedeckt werden? Das Natürlichste ist: durch eine Brantweinsteuer; und wie diese beschaffen sein wird, wie sie wenigstens fürs erste projectirt ist, darauf will ich, sei es auch nur in allgemeinen Umrissen, hier eingehen.

In allen Staaten besteht eine Brantweinsteuer, und zwar ist dieselbe verschieden, denn in einigen Staaten wird sie erhoben von dem factisch gewonnenen Brantwein, in andern wird die Maische besteuert, abgesehen davon, ob der Brenner auch soviel aus derselben gewinnt, wie die Maximalsätze erheischen, oder nicht. Erhält er mehr, ist es sein Vortheil, im entgegengesetzten Fall natürlich sein Verlust. Eine solche Steuer hat den

großen Werth, daß der Brennereibetrieb mit den besten Mitteln betrieben werden muß, daß er rationeller wird, und bei nicht zu hoch gegriffenen Steuersätzen finden beide Theile, Staat und Brenner, sehr wohl ihren Vortheil. Eine solche Maischsteuer ist in Preußen eingeführt, in England wird aller gewonnene Brantwein in ein großes versiegeltes Gefäß geleitet, aus dem er nicht eher entfernt werden darf, als bis ein Beamter seine Menge taxirt hat. Eine in Rußland ganz unausführbare Besteuerungsart! Bis auf weiteres wird auch ein dem preußischen angepaßter Steuermodus für Rußland ein gewagtes Unternehmen sein, denn Preußen hat vor Rußland den großen Vortheil erprobter Beamten voraus, und es liegt auf der Hand, daß bei Einführung einer Maischsteuer auf die genaue Feststellung der zum Einmaischen vorhandenen Räume, sowie auf die Controlirung der Häufigkeit des Einmaischens alles ankommt, eine Aufgabe, die schon durch die großen eisenbahnlosen Entfernungen beinahe unausführbar wird. Man ist daher darauf bedacht gewesen, ob eine Besteuerung des Productes, des fertigen Brantweins, nicht besser zum Ziele führen würde, und in der That sehen wir in einem Theil Oesterreichs neben der Maischbesteuerung auch einen Controlapparat aufgestellt, der die Menge des fertigen Brantweins mißt, so wie er das Kühlrohr verläßt. Diese Apparate sind so eingerichtet, daß sie nicht verfälscht werden können, und brauchen nur zu Anfang und zu Ende der Brennsaison notirt zu werden, damit man die Menge des durchgeflossenen Alkohols erhalte. Unwillkührlich drängt sich die Frage auf, warum nicht auch in Rußland solche Apparate einführen? — in Rußland, wo durch sie nicht nur die ursprüngliche Maischbesteuerung, sondern auch die Beamten controlirt werden würden? Die Beantwortung dieser Frage ist leicht. Die vorhandenen, schon in Thätigkeit befindlichen Apparate, sind sofort unbrauchbar, sobald sie gefrieren, in Rußland aber werden sie gefrieren. Man ist daher bedacht gewesen, die Apparate unserem Klima zu accommodiren, oder neue zu ersinnen, welche die Uebelstände der alten nicht haben, und im Augenblick ist eine Commission in St. Petersburg damit beschäftigt, die vorgestellten Apparate zu untersuchen, und der beste von diesen wird wahrscheinlich eingeführt werden.

Um die mehr als 100 Millionen Rubel, die die Brantweinpacht betrug, herauszubringen, wird eine Besteuerung mit 4 Rbl. S. per Wedro reinen Alkohols angenommen werden, eine Steuer, die kaum zu groß sein dürfte, wenn man bedenkt, daß die englische Steuer 14 Rbl. 3 Kop. S. beträgt, also mehr als dreimal soviel. Die Totaleinnahme Englands aus

der Brantweinsteuer beläuft sich auf 9 Millionen £ St. also etwa die Hälfte der russischen. Da die russische Brantweinsteuer aber eine reine Getränksteuer ist und bleiben soll, so wird für jedes exportirte Wedro Brantwein die Steuer an der Grenze zurückgezahlt werden, während der Import sehr hoch besteuert oder gar nicht gestattet sein soll. Durch diese Maßregel wird jeder Brantweinbrenner darauf angewiesen sein, so viel als möglich zu exportiren. Früher wurde die einmal erhobene Steuer nicht wieder zurückgezahlt, der Export war daher aus dem eigentlichen Rußland unmöglich, jetzt ist jedes exportirte Wedro Brantwein gleichbedeutend mit einem entsprechenden Rückfluß von edlem Metall ins Land; der Export dieses Artikels in größerem Maßstabe wird also zur Besserung unserer Coursverhältnisse beitragen. Daß aber namentlich die kornreichen Gouvernements Südrußlands, die ihr Getreide nicht anders verwerthen können, als durch Brennen, (denn kein Getreide lohnt weiten Landtransport, selbst auf der Eisenbahn nicht) viel Brantwein, das heißt entgewichtetes Getreide, exportiren werden, liegt auf der Hand. Der Preis des Brantweins im eigentlichen Rußland wird nicht steigen, wol aber wird der Brantwein besser werden — gewiß kein kleiner Vortheil für ein Land wie Rußland, das durch seine nordische Lage, mehr als jedes andere Land, auf den Gebrauch des Brantweins angewiesen ist, und dessen armer Bevölkerung früher von den Brantweinpächtern ein Brantwein verkauft wurde, den als solchen zu erkennen, selbst einem Liebig schwer fallen mußte. Anders wird die Sache sich in unsern bisher von der Brantweinsteuer eximirten Provinzen gestalten; bei uns wird der Preis sich mehr als verdoppeln; aber bei uns ist der Brantwein nicht Lebensmittel, ja er wird immer mehr und mehr durch gutes Bier verdrängt; man wird daher in Kur- Est- Livland vorherrschend Brantwein zum Export brennen, und zwar in großem Maßstabe. Da aber die Steuer erst beim Verkauf erhoben werden wird, so verliert der Brenner durch das Liegen seines Products nur wie bisher die Zinsen desjenigen Capitals, das im Brantwein selbst steckt; denn der Verlust, der an Zinsen dadurch erwächst, daß vom Keller bis zur Grenze, wo die Steuer ja zurückgezahlt wird, eine gewisse Zeit verfließt, kann nicht gerechnet werden, weil er durch den Export selbst reichlich gedeckt wird.

Ich komme jetzt zu einer Frage, die auf unsere Provinzen näheren Bezug hat, als die bisherigen, nämlich ob es gerathen erscheint, kleinere Brennereien neben den großen fortbestehen zu lassen? Auf den ersten

Blick scheint es, als ob die kleineren Brennereien nicht rentiren würden, denn sie waren früher auf eigenen Bedarf basirt und es wäre wohl möglich, daß die Brantwein-Consumtion durch den erhöhten Preis bei uns eine viel geringere werden dürfte. Dieses mag dahingestellt bleiben; die Zukunft wird lehren, in wie weit die Bewohner der baltischen Provinzen sich einen Genuß werden versagen können, weil der Gegenstand des Genusses theurer geworden ist. Ein sehr in die Augen springender Vortheil der kleineren Brennereien bestand aber in der mit ihnen verbundenen Viehmast und in dem Düngergewinn, der hiedurch bedingt war. Wenn wir als Aufgabe der Landwirthschaft schlechtweg Korn- und Fleischerzeugung gelten lassen, so wird die Aufgabe der rationellen Landwirthschaft die sein, möglichst viel Korn und Fleisch von demselben Stück Land zu erzielen. „Man muß dem Acker geben was man ihm genommen hat", das ist der erste Grundsatz der viel besprochenen und leider noch immer vielfach mißverstandenen Agriculturchemie unseres großen Liebig. Nun hat man aber seit einer Reihe von Jahren durch Korn- und Viehausfuhr dem Boden sehr viel mehr genommen, als man ihm durch Stalldünger ersetzen konnte; man hat daher schließlich seine Zuflucht nehmen müssen zu mineralischen Düngmitteln und Guano. Den Guano kann man quasi als ein Capital betrachten, welches dem Meere abgewonnen ist; dies Excrement fischfressender Seevögel enthält gerade diejenigen Bestandtheile, welche dem Acker durch fortgesetzte Korn- und Fleischerzeugung entzogen worden sind. Den chemischen Proceß in den Brennereien kann man als einen Scheidungsproceß betrachten, als eine Sonderung nämlich der verbrennlichen Stoffe des Korns von den unverbrennlichen. Die Kohle und der Wasserstoff des Branntweins können ausgeführt werden, weil sie nicht dem Boden entstammen, auf dem das Getreide wuchs; die festen Bestandtheile aber werden nirgend so gut dem Boden erhalten, als wenn man ihn mit dem Dünger düngt, der von dem Vieh kommt, welches mit den Trähern, d. h. den unverbrennlichen Bestandtheilen des Korns gefüttert wurde. Es ist klar, daß der Boden so alles wiedererhält was er hergegeben, abgerechnet den phosphorsauren Kalk, der in den Knochen der Thiere ausgeführt wurde, und welchen man als solchen wieder auf das Feld bringen müßte. Die Bestandtheile des Korns aber, die es aus der Atmosphäre nahm oder wenigstens nicht direct aus dem Boden, Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, sind so hoch verwerthet, als nur möglich, die ersten beiden als Brantwein, der letztere als Fleisch, um das die gemästeten Thiere zugenommen haben.

Beinahe dasselbe findet statt, wenn man Oelfrüchte baut, das Oel (Kohlenwasserstoff) ausführt und mit den Rückständen Viehfutter bereitet oder sie direct auf die Felder zurückführt. Die kleinern Brantweinbrennereien haben also ihre großen Vortheile und der rationelle, nicht dem Boden-Ausraubungssystem fröhnende Landwirth muß sehr wohl einsehen, daß es in seinem Vortheile liege, Brantwein zu brennen, sogar wenn er den Brantwein selbst nicht mit besonderem Profit verkaufen kann. Noch vortheilhafter als für die Ostseeprovinzen müssen aber viele kleinere Brennereien für die übrigen Provinzen Rußlands selbst werden, wo der Gutsbesitzer — seit kurzem erst Landbesitzer, denn früher war er Besitzer von mehr oder weniger verwerthbarer Arbeitskraft — darauf angewiesen sein wird, das was er an Quantität verloren hat, durch höhere Qualität des ihm gebliebenen Landes zu ersetzen, mit einem Wort, sein Land rationeller zu bearbeiten als es bisher geschehen ist. Ebenso gut wie man früher Klee und Futterkräuter baute, was doch nur geschah um Dünger für das korntragende Feld zu erzielen, könnte man jetzt viel mehr Getreide bauen, es zu Brantwein verbrennen und mit den Träbern das Vieh füttern, um Dünger für neues Korn zu erhalten.

Man könnte vielleicht geneigt sein anzunehmen, daß man gar nicht so viel Brantwein günstig absetzen werde, als producirt werden muß, wenn so viele kleine Brennereien entstehen. Es ist wol möglich, daß nicht alles im Lande wird verbraucht werden können, aber so exportire man den Brantwein! Der Staat hat keinen Verlust dabei, wenn viel über die Grenze geht; auch würde, wie ich schon oben bemerkte, ein größerer Export zur Besserung des Courses beitragen und der Staat indirect dabei gewinnen. Da die neue Steuer, wie schon gesagt, eine reine Getränksteuer sein soll, so wird auch derjenige Brantwein steuerfrei sein, der zu Lack, Politur u. s. w. verwandt werden wird; nur soll er zum Genuß untauglich gemacht werden etwa durch Zusatz von Methylalkohol, der durch Destillation kaum zu trennen sein dürfte von dem durch ihn ungenießbar gemachten Aethylalkohol.

Ich komme noch einmal auf den Modus der Besteuerung selbst zurück und zwar fürs erste auf die Maischsteuer, wie sie vom 1. Januar 1863 an eingeführt werden soll. Man kann theoretisch ungefähr vorhersagen, wie viel Alkohol eine gegebene Menge Getreide oder Kartoffeln liefern muß. Berücksichtigt man außerdem noch die möglicherweise eintretenden Verluste, so giebt beides zusammen die Grundlage der Maischsteuer ab. Es genügt aber noch nicht, zu wissen wie viel Brantwein eine gewisse

Menge Maische geben kann, sondern man muß zugleich wissen, wie oft der vorhandene Raum gefüllt ward, und hierin besteht die Hauptschwierigkeit. Selbst in England, wo man doch zuverlässige Beamte hat, gab es im Jahre 1860 nicht weniger als 2551 entdeckte Defraudationen, wovon in England 126, in Schottland 29, in Irland 2396 (vergl. Fifth Report of the Commissioners of Her Majestys Inland Revenue. London 1861). Die Regierung wird annehmen, es können aus einem Pfund trockener Roggenmaische 32 % bis 34 %, d. h. $^{32}/_{100}$ bis $^{34}/_{100}$ Wedro Brantwein (Alkohol) erhalten werden. Jeder Brennereibesitzer kann sich einen von diesen beiden Steuersätzen wählen. Wählt er den höhern, so ist alles was er mehr erzielt sein Gewinn; falls er aber den niedern gewählt hat, so muß für den Mehrertrag die halbe Accise, also 2 Rbl. S. vom Wedro gezahlt werden. Bei Kartoffeln gelten im nämlichen Sinn die Steuersätze 8 % und 8,5 %, bei Gerstenmehl 29 % und 31 %, während alle trockenen Getreidemaischen wie Roggen besteuert werden. Diese Steuersätze sind im Vergleich mit andern Staaten nicht zu hoch, selbst bei mittelmäßigen Maschinen; bei guten Brennereien aber, z. B. mit Pistoriusschen Apparaten versehenen, sind sie sogar eher niedrig zu nennen und wäre es daher wohl klüger, den höhern Steuersatz zu wählen, da voraussichtlich immer mehr erzielt werden wird als 31 %. Ob mehr gebrannt worden ist, als die Steuersätze erheischen, soll dadurch controlirt werden, daß es dem Brenner nicht erlaubt sein soll, den Brantwein früher zu verkaufen, als bis er die Accise bezahlt hat. Der controlirende Beamte hat daher nur zuzusehen, wie viel Brantwein im Keller sich mehr befindet, als zu erwarten war. Gewiß eine sehr mißliche Vertrauenssache, um so mißlicher, wenn man bedenkt, daß selbst in England so zahlreiche Betrügereien entdeckt worden sind. Die Einführung eines Controlapparats scheint daher mehr als gerathen zu sein. Bei einem Controlapparate tritt nun wieder ein anderer Umstand ein, der erst beseitigt werden müßte, ehe ein solcher Apparat allein genügen könnte. Mit Ausnahme vielleicht der allervorzüglichsten neuen Brennapparate geben die von älterer Construction 20—30 % Nachleck, d. h. schwachen Brantwein von nur etwa 30 % Tralles. Dieser Nachleck wird jetzt gewöhnlich noch einmal destillirt, was in Zukunft kaum mehr geschehen dürfte, da man ja noch einmal für denselben Brantwein die hohe Steuer bezahlen müßte. Es bliebe daher nichts übrig, als ihn mit stärkerem Spiritus zu mischen und als Trinkbrantwein zu verkaufen. Gewiß ein mißlicher Umstand, besonders für solche Brennereien, die für den Export

brennen und wozu sie, schon wegen des kleineren Gewichts, nur starke Sorten brauchen können. Etwas Anderes wäre es, wenn die Regierung erlaubte, in den Brennereien solche Destillirgefäße aufzustellen, in denen man wohl Flüssigkeiten, aber nicht Getreide destilliren kann. Dann könnte man, zwar mit Verlust der nochmaligen Heizung, den Nachleck rectificiren. Am wünschenswerthesten wäre es aber immer, dem Controlapparate selbst eine solche Einrichtung zu geben daß der Nachleck, ehe er in den Apparat tritt, wieder in die Blase zurückgeleitet würde, eine Vorrichtung, die sich wohl ausführen ließe und dem Brenner doch nicht gestattete den Nachleck unbesteuert zu verkaufen. Die Beseitigung des Nachlecks hätte auch für den Apparat selbst die große Bedeutung, daß er ganz unabhängig bliebe vom Frost, denn so stark friert es selbst in Rußland nicht, daß starker Spiritus erstarrte, während die niederen Sorten nicht viel Frost ertragen. Sind aber diese Uebelstände erst beseitigt, so wird die Steuer selbst nicht so empfindlich sein, sie wird vielmehr die Brantweinbrennerei heben müssen, da ein jeder darauf angewiesen sein wird, den möglichst hohen Gewinn an Alkohol zu erhalten. Rußland im Ganzen wird bedeutend gewinnen und in den Ostseeprovinzen kann man schon dieses Opfer dem Gemeinwohl bringen. Es ist gewiß kein unbilliges Verlangen, alle Provinzen gleichmäßig besteuert zu sehen, und in diesem Falle konnte man wohl kaum gerade mit den cultivirtesten Provinzen des Reiches eine Ausnahme machen. Die Aufrechthaltung unserer Institutionen, unserer Sprache und Religion sind Lebensfragen für uns; haben wir den unverkümmerten Genuß dieser, so können wir uns gern mit den übrigen Gouvernements gleich hoch besteuern lassen, zumal wenn uns eine Steuer so wenig schadet, wie diese; denn noch einmal sei es gesagt, für die Ostseeprovinzen ist der Brantwein kein Lebensmittel und gerade durch die Lage an der Grenze sind sie auf den Export angewiesen, bei welchem sie unter günstigen Umständen für das, was sie durch den Mehrbetrag der Steuer verlieren, Ersatz finden können.

Daß die neue Steuer rechtlich gehandhabt werde, ist freilich die Bedingung, ohne welche der Staat, wie der Privatmann, ungeheuern Verlusten ausgesetzt sein werden. Jedenfalls aber wird diese Reform als ein Sieg wahrer Staatsweisheit über die durch das frühere System unausbleiblich hervorgerufene Corruption sich darstellen.

Dr. C. v. Neumann.

---

# F. K. Gadebusch in der Reichsversammlung zu Moskau.

Die im Jahr 1767 zusammenberufene „Gesetzcommission" war ein wunderbarer Versuch der genialen Kaiserin. Ueber 600 Deputirte „aus allen Ständen und Völkern" des russischen Reiches durch Wahlen auf breitester Grundlage*) zusammentretend, tagten im Kreml, um ein von Grund aus neues Gesetzbuch zu entwerfen. Katharina selbst hatte die allgemeine Richtung dieses legislativen Unternehmens vorgezeichnet — vermittelst ihrer berühmten „Instruction", eines Inbegriffs der Rechtsprincipien im Sinne des philosophischen Jahrhunderts, mit vielen wörtlichen Entlehnungen aus Montesquieu und Beccaria. Es war die Epoche des Liberalismus von oben herab; aber weder Friedrich d. Gr. noch Joseph II. haben Aehnliches gewagt. Das Ausland staunte und die Russen, so sagt ein englischer Berichterstatter, dachten damals nichts anderes und redeten von nichts anderem, als von ihrer „Reichsversammlung". „Wenn sie die Abgeordneten so vieler Völker in ihrer Hauptstadt versammelt sehen, so verschieden an Kleidung,

*) Ukas vom 14. December 1766 in der großen russischen Gesetzsammlung. Alle freien Eigenthümer eines Grundstücks oder eines Hauses sollten wählen. Als solche wurden auch die Kronbauern angesehen. Ob getauft oder ungetauft, darauf kam es nicht an. Ausgeschlossen waren nur die eigentlichen (gutsherrlichen) Leibeigenen und die nomadisirenden Völkerschaften. Es wäre interessant zu wissen, wie sich die Wahlen in praxi gemacht haben. Sollten z. B. in den liv- und estländischen Städten wirklich alle Hausbesitzer gewählt haben?

Sitten und Religion, so finden sie sich veranlaßt zu schließen, daß sie jetzt das weiseste, glücklichste und mächtigste Volk der Erde sind."

Es ist bekannt, daß die Thätigkeit dieser Versammlung in den Sand verlief; keine durchgeführte Codification und nicht einmal Material, das bei späteren Arbeiten verwerthet wäre, hat sie geliefert. Das einzige überdauernde und nachwirkende Resultat des Unternehmens blieb seine Einleitung — die Instruction der Kaiserin. Offenbar stand es mit der politischen Bildung des Landes noch so, daß nur die höchsten Spitzen von dem aufgehenden Lichte betroffen waren. Was die Kaiserin dachte und schrieb, konnte bei ihrem Volk noch wenig Verständniß finden. Auf welchen Widerstand stieß sie z. B. bei Abschaffung der Tortur! Nur vermittelst geheimer Befehle an die Gouverneure der Provinzen wagte sie diese Maßregel einzuleiten. „Senatoren, Minister sagten, man würde ohne Tortur seines Lebens nicht mehr vom Abend bis zum nächsten Morgen, nicht im Hause, ja nicht im Bette sicher sein." Dergleichen ist oft dagewesen; die Menschen fürchten das Neue und glauben ohne die gewohnten Fesseln nicht leben zu können.

Die innere Geschichte der Gesetzcommission von 1767 ist noch aus den in Moskau aufbewahrten Acten zu schreiben; nur das Dürftigste ist über sie bekannt. Um so mehr halten wir die Mittheilung einiger Auszüge aus dem bezüglichen Berichte des Deputirten von Dorpat für gerechtfertigt.

Dieser Deputirte, Friedrich Konrad Gadebusch, damals Syndikus, später Justizbürgermeister von Dorpat, verdient ein Ehrengedächtniß in der stillen Geschichte unseres Provinziallebens. Er und Hupel sind etwa zusammen zu nennen als die ersten livländischen Schriftsteller von umfassender und fruchtbarer Wirkung. In der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche stand vor einiger Zeit eine Lobrede auf die orthodoxen Pastoren des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche in schwerer langsamer Arbeit bei unserem Landvolk die Fundamente gelegt, auf denen der ganze Bau unserer Landeskirche noch immerdar ruhe; Hupel's Name aber wird bei dieser Gelegenheit mit „Modergeruch" in Verbindung gebracht. Wohl hat es seine Richtigkeit mit der grundlegenden Arbeit der alten Orthodoxie bei dem lettisch-estnischen Landvolk; aber in Bezug auf den wesentlichen Bildungsfortschritt der Deutschen in unsern Provinzen steht die Sache anders. Dieser hatte sich erst später und unter einem andern Zeichen zu vollziehen. Aus der langen Lethargie, in welche Deutschland seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Folge der kirchlichen Reaction —

der protestantischen sowohl, als der katholischen — und schließlich in Folge der Verwüstung durch den dreißigjährigen Krieg versunken war, fand es bekanntlich einen zwiefachen Ausweg: erstens vermittelst des Spener-Franke-schen Pietismus, der die versteinerten Formeln in das Schmelzfeuer des Gemüthes zurücknahm, und zweitens vermittelst der Thomasius-Wolffschen Aufklärung, welche Tortur und Hexenprocesse bekämpfte und die deutsche Sprache in die Wissenschaft einführte. Daß es mit dem deutschen Element in Kur-, Est-, Livland nicht zu Ende war, erwies sich sofort an der Empfänglichkeit für diese die große Literaturepoche Deutschlands einleitenden Strömungen. Gadebusch nun, mit seiner noch steifen aber soliden Gelehrsamkeit auf juristischem, historischem und literargeschichtlichem Gebiet gehört durchaus zu Thomasius und Christian Wolff, während bei dem jüngeren Hupel, mit seinem vorwiegenden Interesse für Länder- und Völkerkunde, noch modernere und immer weiter der Realität zudrängende Momente erkennbar sind, die einer gewissen allermodernsten Denkweise desto schlechter behagen mögen. Die schriftstellerische Rührigkeit und Tüchtigkeit Hupel's auf seiner Landpfarre, sowie die gediegenen Leistungen des in dem damaligen Dorpat nicht minder vereinsamten Gadebusch bleiben ehrwürdig, und ihrem Vortritt zunächst danken wir es, wenn wir dem weitern Entwickelungsgange des deutschen Geistes lebendig theilnehmend gefolgt sind.

Von der Insel Rügen gebürtig, war Gadebusch fast seit 20 Jahren schon in Livland eingebürgert, als ihm die Deputation nach Moskau aufgetragen wurde. Die kleine Stadt Dorpat, die erst ein Menschenalter später ihre Universität erhielt und damals wenig über 3000 Einwohner zählte, hatte gewiß keinen besseren Mann zu schicken. Daß Gadebusch nicht Russisch verstand, erschien als kein Hinderniß, da ja Abgeordnete „aus allen Völkern" — Tataren, Baschkiren und Ostjaken nicht ausgenommen — dabei sein sollten. Die Sprach- und Nationalitätsfrage war überhaupt noch keine so kitzlige, wie im heutigen Europa; und dennoch, wie wir sehen werden, ging es schon bei Gadebusch in dieser Hinsicht nicht ohne Anstoß ab. Jedenfalls hat die Unkenntniß der russischen Sprache verschuldet, daß der Bericht, aus dem wir schöpfen, weniger reichhaltig ist, als sonst von dem verständigen, fleißigen, vielschreibenden Manne zu erwarten gewesen wäre. Dieser Bericht ist das von Gadebusch während seiner Deputationsreise geführte Tagebuch*), welches außer den Notizen über Reise und Deputationsgeschäft noch alles

*) In Recke's und Napiersky's Schriftstellerlexicon unter dem Titel „Deputationsjournal" erwähnt, jetzt im Besitze der kaiserl. öffentl. Bibliothek zu St. Petersburg.

Mögliche an Lesefrüchten und Gedankensplittern enthält und welchem das Concept der amtlichen Berichterstattung an den Rath der Stadt Dorpat angehängt ist.

Gadebusch reiste am 12. Juli von Dorpat ab, von der Bürgerschaft mit 550 Rubeln Reisegeld ausgestattet. Am 1. August langte er in Moskau an und erfuhr, daß schon zwei Tage früher die erste Versammlung der Deputirten stattgefunden, in welcher namentlich die Wahl eines Deputirten-Marschalls vollzogen sei. Am 7. mit einigen andern Deputirten zum Behuf der Eidesablegung in „die beim Schlosse zur Linken gelegene russische Kirche" geführt, sagte Gadebusch dem Deputirtenmarschall Generallieutenant Bibikow, daß er kein Wort russisch könne. „Es ist derselbe Eid", erwiderte Bibikow, „der im Deutschen ist; Sie werden ihn wohl nachsprechen können." — „Auch das kann ich nicht." — Nachdem die Uebrigen ihren Eid abgelegt, folgt Gadebusch dem Marschall ins Schloß (Granowitaja Palata) und zeigt sich dem Heroldmeister Priklonski, welcher ihn fragt: „Haben Sie schon geschworen?" — „Nein, denn ich verstehe nicht ein einziges Wort russisch". — Priklonski geht achselzuckend davon und läßt Gadebusch lange warten. Endlich erhält dieser den Bescheid, morgen wiederzukommen. Als er am andern Tage bei dem Marschall erscheint, fragt dieser wieder: „Verstehen Sie denn kein Wort russisch?" — „Nein." — „Warum hat man Sie denn zum Deputirten erwählet?" — „und ich erwiderte, daß ich solches nicht wüßte, es hätten mich die meisten Stimmen getroffen. Es stand dabei ein Herr in einem rothen Kleide mit einem blauen Bande, den ich nicht kannte, von dem man mir aber hernach sagte, daß es der Graf Gregor Gregorjewitsch Orlow gewesen. Dieser fragte auch: Nicht ein Wort? Ich sagte Nein. — Wo sind Sie denn her? — Ich antwortete: Aus Dörpat. Beide Herren verließen mich hierauf und gingen nach der Commissionsstube." Erst am nächsten Tage gelingt es Gadebusch, in Gesellschaft des Kammerherrn Grafen Stroganow und des Schneiders Hanf aus Pernau, die Eidesleistung vermittelst eines deutschen Formulars abzumachen.

In die Versammlung der Deputirten eingeführt, kommt Gadebusch neben dem Deputirten von Narva, Stralborn, zu sitzen, welcher ihm „bisweilen" den Inhalt der Verhandlungen angiebt; sonst, sagt Gadebusch, hätte er von allem, was vorging, nicht das allergeringste gewußt. Von den Deputirten der übrigen liv- und estländischen Städte scheint der Rigasche J. C. Schwartz des Russischen kundig gewesen zu sein; der Revalsche, Syndikus Frese, hatte sich den Protonotarius Lütken als Dolmetscher mitgenommen.

In der Sitzung vom 9. August, der ersten, welcher Gadebusch beiwohnte, wurde eine als Abzeichen dienende Medaille an die Deputirten ausgetheilt, und darnach machte der Marschall den Antrag, der Kaiserin den Titel der großen und weisesten Mutter des Vaterlandes zu ertheilen, „welches einhellig bewilligt wurde".

Am 12. war Vorstellung der Deputirten bei der Kaiserin. „Um 10 Uhr, erzählt Gadebusch, begab ich mich nach Hofe, wo die Deputirten in einem großen Saale, nach den Gouvernementen aufgestellt wurden. Als Ihro Majestät die Kaiserin aus der Kirche kamen, begaben Sie sich, unter Vortretung der Marschälle mit ihren goldenen Stäben, in diesen Saal, wo Sie sich auf den Thron stelleten und stehend den Deputirten Audienz ertheilten. Se. Excellenz der Herr Deputirtenmarschall Generallieutenant Bibikow, thaten die Anrede an J. M. die Kaiserin, dankten derselben für das unternommene Werk eines neuen Gesetzbuchs und baten Allerhöchstdieselben die Titel der Großen, der Weisesten und der Mutter des Vaterlandes allergnädigst anzunehmen. Ihro Majestät hatten zur rechten Hand den Vicekanzler Fürsten Galitzin, zur linken dero Generaladjutanten den Hetman Grafen Rasumowski. Hinten am Throne zur Rechten stand der Oberkammerherr Graf Sczeremetow. Der Vicekanzler beantwortete die Rede des Deputirtenmarschalls und endlich geruhten Ihro Majestät sich also zu erklären, daß den Titel einer Großen die Nachwelt entscheiden müßte; was aber den Titel der Weisheit beträfe, so käme solcher allein Gott zu; endlich wüßte sie, daß sie als Mutter ihre Unterthanen geliebt hätte, und sie wünschte, daß ihre Unterthanen sie gleichfalls lieben möchten. Darauf wurden alle Deputirten knieend zum Handkuß zugelassen und Ihro Majestät, welche nebst allen ihren Hofdamen en robe gekleidet waren, begaben sich wiederum hinweg. Bei dieser Ceremonie, die bis halb zwei dauerte, waren auch Se. kais. Hoheit der Großfürst zugegen."

In der Sitzung vom 24. August wurden gedruckte Exemplare der Generalinstruction (des oben erwähnten Werkes der Kaiserin) an die Deputirten vertheilt, mit der Weisung, „solche weder abzuschreiben, noch übersetzen zu lassen, damit sie nicht verstellet würde, indem die Kaiserin selbst davon eine französische und eine deutsche Uebersetzung veranstalten lassen wollte.*)

Bei einer der folgenden Sitzungen bemerkt Gadebusch, daß die Kaiserin

*) An einer andern Stelle des Tagebuchs berichtet Gadebusch von der unterdessen vollendeten deutschen Uebersetzung und nennt als Uebersetzer den Geheimrath Grafen Münnich, den Staatsrath Klingstädt und den bekannten Geschichtsforscher Gerh. Friedr. Müller (Mit-

selbst „incognito" zugegen gewesen sei, d. h. ungesehen, in einer über der Versammlung angebrachten Loge.

Die Geschäftsordnung der Versammlung machte sich so, daß Specialcommissionen aus den Deputirten gebildet wurden, je aus 5 Mitgliedern, deren 3 von der Versammlung gewählt, eines von dem Deputirtenmarschall und eines von dem Generalprocureur ernannt wurden. Im Ganzen gab es (wie wir nicht von Gadebusch, aber aus andern Quellen erfahren) 15 solcher Specialcommissionen für die verschiedenen Titel der Gesetzgebungsarbeit und außerdem noch folgende 4 mit allgemeineren Aufgaben: 1) die Directionscommission, welche die Arbeit der übrigen Commissionen übersehen und leiten sollte; 2) eine Commission für Extrahirung aus älteren Rechtsquellen; 3) die Expeditionscommission, welche Redactionscommission hätte heißen sollen, indem sie das Formelle und Sprachliche an den Entwürfen der andern Commissionen zu revidiren hatte; 4) die Nakasencommission, (so nennt sie Gadebusch selbst) „welche die Desideria der Deputirten unter gewisse Titel brächte". In dem die Wahlen zur Gesetzcommission anordnenden kaiserlichen Ukas war nämlich den Wahlkörpern freigestellt, ihren Deputirten Instructionen über locale Wünsche und Bedürfnisse jeglicher Art mitzugeben, welche sie bei der Versammlung vorbringen lassen wollten. Gadebusch selbst hatte „weitläufige" Desideria der Stadt Dorpat auf den Weg bekommen. Leider sagt er nicht, worin diese bestanden. Eine Uebersicht aller dieser Mandate aus den verschiedenen Theilen des weiten Reiches wäre wahrscheinlich das Interessanteste oder wenigstens Curioseste, was aus dem Actenstaub der Gesetzcommission zu holen ist.

Gadebusch wurde Mitglied der Gütercommission, deren Aufgabe folgendermaßen bestimmt war: a) was das sei unbewegliches und bewegliches Vermögen? b) was für Vermögen diese oder jene Gattung der Bürger besitzen könne.? c) alle Arten wie Güter von einem auf den andern transferirt werden können? Gadebusch arbeitete einen „Plan" aus, in welchem die bezüglichen Grundbegriffe und eine Disposition für die fernere Arbeit der Commission aufgestellt werden. Dieser Aufsatz findet sich dem Tagebuch angehängt.

Ein anderes Annex des Tagebuchs heißt: Gedanken über den Bauerstand. Die Veranlassung hiezu erzählt Gadebusch in Folgendem: „Gegen Abend besuchte mich der Herr Oberstwachtmeister Freiherr v. Salza, Depu-

glied der Petersburger Akademie der Wissenschaften). Münnich habe die zwei ersten Bogen, Klingstädt die zwei letzten, Müller alle zwischenliegenden übernommen.

tirter des järwischen Kreises und verlangte von mir ein Bedenken über die Rechte des Bauerstandes. Dem Herrn Landrath v. Ungern, dessen Gehülfe der Freiherr v. Salza war (in der Ständecommission), war diese Arbeit zu Theil geworden, gleichwie Graf Bruce die Rechte des Adels und Knäs Goliczin die Rechte des Bürgerstandes entwerfen sollte. Goliczin bediente sich hiezu des narvischen Rathsherrn Stralborn. Ich entschuldigte mich gegen den Freiherrn v. Salza, daß ich aus Mangel der erforderlichen Hülfsmittel nichts gründliches und zuverlässiges aufsetzen könnte. Weil er aber darauf bestand, so versprach ich ihm, dasjenige aufzusetzen, was mir mein Gedächtniß an die Hand geben würde". Was den Inhalt dieses Aufsatzes betrifft, so macht Gadebusch nur leise, sehr leise Andeutungen zur Verbesserung des Rechtsstandes der Leibeigenen, z. B. daß es in irgend einer Hinsicht nützlich sein möchte, sie als Eigenthümer ihrer beweglichen Habe anzuerkennen. Bekanntlich galt damals ein solches Eigenthumsrecht auch in Livland noch nicht.

Gadebusch wurde noch ferner, als Gehülfe des Rigaschen Deputirten Schwartz, in die Justizcommission gezogen und machte für diese den Entwurf einer Proceßform, während Schwartz selbst den Plan zum Criminalrecht abfaßte.

Ueber den Gang der Verhandlungen in der allgemeinen Deputirtenversammlung theilt Gadebusch so gut wie gar nichts mit, offenbar weil auch die Hülfe seines Nachbars Stralborn kein eingehendes Verständniß erreichen ließ. Nur ein paar lebhaftere Incidenzfälle hat er anzumerken Veranlassung gefunden: „Am 31. August fiel in der allgemeinen Versammlung etwas besonderes vor. Ein Deputirter mit Namen Glasow, hatte in seinem schriftlichen Aufsatz wider einen andern Deputirten gar zu sehr ausgefahren und denselben geschmähet. Als dieser Aufsatz verlesen wurde, befahl der H. Marschall, ehe man ihn geendigt hatte, innezuhalten und trug vor, daß der Urheber des Aufsatzes verdienete, von der Versammlung ausgeschlossen zu werden. Es gab aber Deputirte, welche dafür hielten, es wäre genug, wenn der Deputirte angehalten würde, seine Schmachschrift zurückzunehmen, der ganzen Versammlung Abbitte zu thun und 5 Rubel dem Fündlingshause zu bezahlen. Man schritt also zum Ballotiren und letztere Meinung behielt mit 325 Stimmen gegen 105 die Oberhand."

Der andere Fall ist folgender: „Am 21. August hatte ein Deputirter den Bauerstand sehr angegriffen. Graf Gregor Gregorjewitsch Orlow eiferte mündlich und schriftlich dawider und der Deputirte ward von dem

H. Marschall vorgefordert und angehalten, sich zu erklären, daß er nicht den ganzen Stand gemeinet hätte."

Noch hat Gadebusch angemerkt, daß eines Tages „einer von den geringern Deputirten in der Versammlung trunken gefunden und von dem Marschall in Augenschein genommen wurde."

Gadebusch wartete das Ende der Versammlung nicht ab. Da seine Unterhaltsmittel sich zu gering erwiesen und auf seine wiederholten Vorstellungen, die Stadt Dorpat möge ihm wenigstens 1200 Rubel jährlich ausmachen, „nichts heilsames, nichts zuverlässiges folgete", so richtete er an den Deputirtenmarschall das Gesuch, entlassen zu werden. Nachdem dieses von der allgemeinen Versammlung genehmigt worden, bevollmächtigte Gadebusch den Moskauer Professor Ursinus seine Stelle bei der Gesetzcommission zu vertreten, übergab ihm die Deputirten-Medaille, kehrte ihm die von der Krone bezogene Besoldung „pro rata" aus und verließ Moskau am 21. November.

Auf die erwährte Besoldung*) hatte Gadebusch Vorauszahlung bis zum 16. März 1768 erhalten; aber eine so lange Dauer war der ganzen Gesetzcommission nicht beschieden. Bekanntlich wurde sie am 29. December 1767 aufgelöst, nachdem ihre weitschichtige Thätigkeit unerquicklich geworden und des Schauspiels genug gewesen. Nur die Specialcommissionen blieben und arbeiteten fort bis ins Jahr 1774. Die meisten haben es nur bis zu den sogenannten Plänen gebracht, d. h. zu bloßen Dispositionen und Capitelüberschriften, zu leeren Rahmen für die erst hienach zu beginnende wirkliche Arbeit. Die wenigen Bruchstücke ausgearbeiteter Entwürfe, welche producirt wurden, sind mit den Plänen ad acta gelegt.

Entnehmen wir schließlich dem Tagebuche noch zwei Stellen über die Privilegienfrage Estlands und Livlands und eine die Person Gadebusch's betreffende.

„Den 1. Herbstmonats besuchte ich den Herrn Landrath Freiherrn v. Ungern Sternberg, Deputirten des lettischen Districts, der sich mit seiner Gemahlin und zwei Söhnen allhier eingefunden hatte. Er sagte mir, daß er bald nach seiner Ankunft eine Audienz bei Ihrer Majestät der Kaiserin gehabt hätte, wobei die Monarchin ihm rundaus erkläret hätte, welchergestalt Livland bei seinen Gesetzen nicht bleiben könnte, sondern nothwendig das neue zu verfertigende Gesetz annehmen müßte. Wobei

*) Diese betrug 400 Rubel jährlich für die Edelleute, 122 für die städtischen Deputirten, 37 für alle übrigen.

Ihre Majestät ihm befohlen, solches seinen Landsleuten und übrigen Deputirten zu hinterbringen."

— — — „von allem diesem habe ich unterm 23. Herbstmonats und dem 1. Weinmonats dem Herrn Justizbürgermeister Nachricht ertheilt und überdies in letzterem Briefe gemeldet, daß die livländischen Deputirten sehr beruhigt worden, nachdem Ihre Majestät gegen Sr. Excellenz den Herrn Kammerherrn und Ritter v. Posmann, Deputirten des Harrischen Adels, allergnädigst erkläret hätten, daß die livländischen Privilegien in keinem Stücke geschmälert werden sollten. Da nun unsere Gesetze gleichfalls ein Privilegium wären, so würden wir auch die behalten. Diese Hoffnung wäre desto gegründeter, weil Ihre Majestät sehr wohl erwogen hätten, daß nicht alle Provinzen des russischen Reiches nach einerlei Gesetzen regiert werden könnten."

„Den 20. Herbstmonats war das Geburtsfest J. K. H. des Großfürsten, woran zahlreiche Cour bei Hofe war. Unter andern sprach ich mit dem Herrn Landrath Freiherrn v. Ungern Sternberg. Dieser fragte mich, wie es mit der Gesetzcommission stände. Ich fragte ihn, ob er das Justizdepartement meinte? Ja, war seine Antwort. Ich erwiderte, daß der Herr Feldzeugmeister Villebois und der Herr General Panin die meisten Stimmen hätten. Sie werden gewiß hineinkommen, fuhr er fort, wieviel Stimmen haben Sie? Ich versetzte: 120. Nun das schadet nichts; die Kaiserin hat mit mir gesprochen und verlanget, daß ich ihr eine Idee von dem dörpatischen Deputirten machen sollte; ich habe gesagt, daß er ein würdiger, geschickter Mann und ein guter Christ wäre. Die Kaiserin hatte gefragt: was verstehen Sie durch einen guten Christen? einen der die römischen Rechte studirt hat? — Er hat nicht nur die römischen Rechte, sondern auch das Gesetz der Natur studirt, hätte er, der Herr Landrath, versetzt. Kurz, sagte er, Sie werden ebenso wie ich hineingesetzt werden. Dieser letzte Umstand betäubete mich also, daß ich weiter nicht, als mit stummen Verbeugungen antworten konnte. Wir wurden hierauf getrennt."

Das „Gesetz der Natur" im Munde des Deputirten vom lettischen District war jedenfalls eine geschickte Wendung; keine bessere Empfehlung konnte es bei der Kaiserin geben.

---

Nachdem das Vorstehende geschrieben war, erschien im Octoberheft 1861 des „Russki Westnik" ein Aufsatz des Moskauschen Professors Solow-

jew, welcher aus andern Quellen geschöpfte Beiträge zur Geschichte der Gesetzcommission von 1767 enthält.

Unserem Wunsche, über die den Deputirten mitgegebenen Instructionen und Desideria etwas zu erfahren, wird hier zum Theil genügt. Von dem Adel des Tschernigowschen Gouvernements z. B. wurde durch die Bemühung des Adelsmarschalls Besborodko eine Instruction zu Wege gebracht, die sich unter den übrigen kleinrussischen durch Freisinnigkeit auszeichnete und der die Kaiserin selbst das Lob ertheilt, daß viele Punkte in ihr den Abfassern Ehre machten. Und doch enthält sie die Bitte um Errichtung einer Adelsmatrikel und daß keinem in derselben nicht Recipirten erlaubt sein solle, innerhalb des Gouvernements Tschernigow Dörfer, Grundstücke, Mühlen u. s. w. zu kaufen. Besborodko wollte auch hineinbringen, daß man die Gewalt der Gutsherren über die Bauern zu beschränken beantrage; aber durch kein Mittel konnte er diesen Punkt bei den versammelten Edelleuten durchsetzen. Er wurde ihnen verhaßt und man nannte ihn einen Feind des Landes.

Generalgouverneur von Kleinrußland war Rumänzow, der später als Türkenbesieger Berühmte. Dieser schreibt der Kaiserin wiederholt von der Halsstarrigkeit, Dünkelhaftigkeit und Privilegiensucht des kleinrussischen Adels, der zunächst überhaupt keine Deputirte schicken wollte, darnach aber Instructionen aufstellte, die der Generalgouverneur unstatthaft fand.

„Viele, sagt er einmal, gehen hier soweit in ihrem Geschmack an der Eigenwilligkeit, daß jedes kaiserliche Gesetz ihnen als eine Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten erscheint. Alle aber äußern sich so: was sollen wir in Moskau? unsere Gesetze sind vortrefflich; höchstens können unsere Deputirten die Aufgabe haben, die Bestätigung unserer Rechte und Privilegien zu betreiben."

In einem andern Briefe: „Magnaten und Edelleute räsonniren hier über das Wahlmanifest jeder in seiner Weise. Die einen sagen, das alles gehe sie nichts an; andere, verblendet von Localpatriotismus, wähnen, daß man sie, die gelehrten und rechtlichen Kleinrussen, nur berufe, um bei der Abfassung eines Gesetzbuchs für die Großrussen Rath zu geben. Diese oft nur eingebildeten oder durch die schlechtesten Mittel nobilitirten Edelleute wollen nichts davon hören, daß sie mit Bürgern in einer Versammlung sitzen sollen; es sei ein Abbruch an ihrer Ehre. Ohnehin bestreben sie sich immer, die Rechte und Privilegien des Bürgerstandes zu vernichten und in den Städten unbeschränkte Gewalt zu üben."

Rumänzow verliert die Geduld zum Bereden und Erörtern und muß

endlich — worüber er sich bei der Kaiserin entschuldigt — einen „kurzweg gebieterischen Ton" annehmen, um die Wahlen zu erzwingen.

In zwei Kreisen, wo Rumänzow die Zusammenberufenen besonders hartnäckig in ihren „verkehrten Ideen" findet, prahlen diese damit, daß die Livländer mit ihnen in dem Festhalten an ihren alten Rechten und Freiheiten gleichgesinnt seien.*)

Von der russischen Kaufmannschaft (in ihrer Gesammtheit als Stand auftretend) berichtet Solowjew unter anderem ein Paar Desideria, die sich als Seitenstück zu der Exclusivität des kleinrussischen Adels sehen lassen können: es solle ihr gestattet sein, Fabriken und industrielle Anlagen jeder Art zu besitzen und zu diesem Behuf Grundstücke und Bauern zu erwerben; auch für die Verwendung in Handelsdiensten Bauern ohne Land zu kaufen, so daß die Kaufleute erster Gilde 10 Individuen männlichen und ebensoviel weiblichen Geschlechts, die zweiter Gilde die halbe Anzahl besitzen dürften; dem Adel aber und anderen nicht zum Kaufmannsstande Gehörigen möge Handel zu treiben verboten werden.

Wir übergehen anderes in dem Solowjewschen Aufsatz und entnehmen ihm nur noch der Kaiserin eigenes Urtheil über die Resultate ihres Reichstags: „die versammelte Gesetzcommission gab mir Licht und Belehrung über das ganze Reich; ich sah doch, mit wem ich zu thun und um wen ich zu sorgen habe. Die Commission hat eine Uebersicht aller Theile der Gesetzgebung geliefert und sie hätte mehr gethan, wenn nicht der Türkenkrieg dazwischen gekommen wäre, wegen dessen die Militärs zur Armee sich begaben und die übrigen Deputirten entlassen wurden. Meine Instruction für die Gesetzcommission hat unvergleichlich mehr Einheit in die Grundsätze und Gedanken gebracht, als früher da war. Man hat angefangen, über Gesetz und Recht nicht wie der Blinde über die Farbe zu urtheilen, und wenigstens lernt man den Willen des Gesetzgebers verstehen und ihm gemäß verfahren."

Diese Worte stellt Solowjew der gewöhnlichen Ansicht entgegen, daß bei der Gesetzcommission nichts herausgekommen sei, und wir müssen zugeben: wenigstens der erste Satz in dieser Aeußerung Katharinens — daß die Versammlung für sie ein Mittel gewesen sei, Rußland kennen zu lernen, — ist allerdings ein neuer und bedeutender Gesichtspunkt. G. B.

*) Renitenz gegen die Beschickung der Reichsversammlung ist damals bei den Livländern gewiß nicht vorgekommen. Ob sonst die Analogie, mit welcher der kleinrussische Adel (meist polnischer Nationalität) anno 1767 „prahlte", eine mehr als äußerliche gewesen, wäre erst auszumachen.

# An die weibliche Lesewelt.

In unserem Lande, wo das lebendige Wort, außer in Schule und Kirche, nur selten zum Werkzeuge höherer Mittheilung wird, wo der größere Theil der gebildeten Bevölkerung über ein weites Gebiet, mit nur wenigen, meist kleinen Städten, zerstreut ist, wo also auch das Theater als Bildungsanstalt nur ausnahmsweise zur Wirkung kommen kann, muß der Einfluß des Lesens auf die ganze Geistes- und Lebensrichtung derjenigen, welchen nicht durch wissenschaftliche Beschäftigungen ein Weg vorgezeichnet wird, der Frauen also insbesondere, von nicht unbedeutender Wichtigkeit sein, und verdient wohl eine nähere Betrachtung, da dieser Einfluß eben so segensreich wie schädlich werden kann, je nach der Richtung, die im allgemeinen eingeschlagen wird.

Wir genießen im gegenwärtigen Augenblicke noch eines Glückes, welches uns zum Theil gerade durch die Entfernung großer Hauptstädte erhalten worden, wir erfreuen uns reiner Familiensitte, die überall Frauen und Töchter schützend umgiebt. Jede Abweichung von derselben, weit entfernt Entschuldigung zu finden, wird von der öffentlichen Meinung bei uns noch so strenge beurtheilt, daß kein übles Beispiel so leicht ansteckend wirken kann. Es ist also nicht unsere Aufgabe, auf eine sittlich-gefährliche Richtung herrschenden Lesegeschmacks hinzuweisen oder vor einer solchen zu warnen. Wir wollen hier nur auf vielfachen Zeitverlust aufmerksam machen, auf manche Selbsttäuschung, auf manche Gefahr für Verbildung des Geschmacks wie des Urtheils, für geistige und körperliche Gesundheit.

Es wird in unserer Zeit wenige Hausväter geben, die noch Göthe's berühmte Epistel über das Lesen unterschreiben würden, nach welcher jedes Buch „vom Bücherverleiher gesendet“ von der häuslichen Schwelle fern gehalten werden sollte; desto größer wird die Zahl derjenigen sein, welche die Art und Weise des Lesens ändern, das Uebermaß beschränken, die Wahl der Bücher bessern und die denselben gewidmete Zeit abkürzen möchten.

Die berechtigten Ansprüche der Frauen auf Theilnahme an geistigem Leben sind in unseren Tagen ziemlich allgemein anerkannt; gerade deshalb aber haben sie auch Alles zu vermeiden, was die alten Vorurtheile wieder beleben könnte, sie haben zu zeigen, daß der errungene Antheil an Geistesbildung, weit entfernt dem weiblichen Berufe zu schaden, dazu dienen könne und solle, denselben zu veredeln und zu verklären.

Die Frauen haben nicht die Aufgabe, mit streng wissenschaftlichen Bemühungen aus der mit jedem Tage reicher fließenden Quelle zu schöpfen, welche die Literatur aller Zeiten und Völker dem Forscher eröffnet; die Mehrzahl beschränkt sich, schon ihren Neigungen nach, auf das Lesen im engeren Sinne, auf das Lesen, welches das sonderbare Wort „Lesebücher“ erzeugt hat, das Lesen des sogenannten gebildeten Publikums, welches im Gegensatze zu dem, an einen bestimmten Gegenstand gefesselten Studium, ein freieres Ergehen auf dem weiten Gebiete der Literatur erlaubt. Dieses freiere Ergehen wird nun freilich oft genug zu einem schrankenlosen Umherschweifen, welches der Gefahr aussetzt, in den Sümpfen französischer Mysterienliteratur zu versinken, in dem überschwemmenden Wasser englisch-amerikanischer Familiengeschichten zu ertrinken, oder in dem verwachsenen Gebüsch deutscher Unterhaltungsschriften sich zu verirren, wenn der Leser oder die Leserin den Weg im Dunkeln finden will, und sich ihr kleines oder großes Licht nicht anzündet an dem ewigen Feuer der Wissenschaft, welches nicht blos denen, die es durch eigene Bemühungen nähren, sein wohlthätiges Leuchten gönnt, sondern noch weit hineinscheint in das Gebiet der sogenannten schönen Literatur, auf die „Lesebücher“ des großen Publikums. Diejenigen unter unseren Leserinnen, welche in ihrer nächsten Umgebung die Möglichkeit haben, sich an das wissenschaftlich begründete Urtheil wahrhaft gebildeter Männer zu wenden, sind bei einigem guten Willen nicht in Verlegenheit, da die Schätze unserer Literatur, bis zu einem unerschöflichen Vorrath aufgehäuft, uns zu Gebote stehn. Für diejenigen, welche diese Möglichkeit nicht haben, wollen wir hier versuchen einige der Nachtheile zu

bezeichnen, die ein planloses Lesen herbeiführt, und auf einige Mißgriffe hinzuweisen, die zu vermeiden wären, wo wahre Bildung gedeihen soll.

Ein sehr allgemein herrschender Gebrauch muß vor allem als wenig förderlich bezeichnet werden: es ist das Haschen nach der neuesten Waare des Büchermarktes, das eifrige Verlangen nach den zuletzt erschienenen Werken dieses oder jenes bekannten Schriftstellers, welches sehr oft die Unbekanntschaft mit früheren, bedeutenderen Productionen desselben Verfassers nicht ausschließt. Es herrscht auch hier die Mode mit tyrannischer Gewalt, nur zu oft zum Vortheil der Mittelmäßigkeit und zum Schaden des Guten. Wer sich diesem Verlangen nach dem Neuesten mit Consequenz hingiebt, kann leicht dazu kommen das Fundament seiner Bildung unter den Füßen zu verlieren. Die Ursache desselben ist theilweise in dem Wunsche zu suchen, an der Unterhaltung über solche Werke theilnehmen zu können; man bedenkt nicht, daß am Ende Einförmigkeit entstehen muß, wenn ein ganzer Kreis von Personen dasselbe treibt und liest; wie denn bei uns literarische Unterhaltung in Damengesellschaft fast immer nur Besprechung des zuletzt allgemein gelesenen Buches ist. Wo von keiner Seite gründliche Kenntniß der Literatur vertiefend wirkt, schwimmt dann bald der Geschmack einer ganzen Generation auf der Oberfläche der Tagesliteratur.

Es sind, um den rechten Weg zu bahnen, zuerst die verschiedenen Richtungen zu betrachten, welchen das Lesebedürfniß folgt, und die Hindernisse zu bezeichnen, welche den wahren Fortschritt der Geistes- und Charakterbildung hemmen. Daß die letztere mit der ersteren Hand in Hand geht, braucht kaum gesagt zu werden, da der Charakter, als vorherrschende Willensrichtung, mit dem Gefühl und dem Verstande den Dreiklang unseres Geistes darstellt.

Wenn von Büchern die Rede ist, ist es billig, daß vor allem des Buches der Bücher gedacht werde. Wir können in unseren Tagen wieder mit Freude anerkennen, daß es nicht viele Familien mehr giebt, in denen die Bibel als fast vergessener Hausrath im staubigen Winkel liegt. Von Jahr zu Jahr wirkt sie lebendiger in Schule und Leben, als reichste Quelle aller religiösen Belehrung und Erbauung. Neben ihr hat das Bedürfniß zu allen Zeiten eine Reihe von Erbauungsschriften hervorgerufen, in welchen sich die Stimmung der Zeit mehr oder weniger aussprach. Von den weit verbreiteten moralisirenden „Stunden der Andacht“ und den zahlreichen Gebetsammlungen in hochtönenden Versen, welche rationalistische Anschauungsweise in glänzende Form kleideten, bis zu den neuesten in strenger

Bibelsprache verfaßten Morgen- und Abendgebeten, giebt es eine zahllose Menge von Andachtsbüchern, in welchen sich alle Schattirungen des religiösen Bewußtseins abspiegeln. Wir wollen hier nicht entscheiden, welche die besten sind, wie denn überhaupt nicht unsere Absicht ist, über einzelne Werke hier ein Urtheil zu fällen, am wenigsten auf diesem Gebiete, wo man am besten thut, sich von seinem Seelsorger rathen zu lassen; doch sprechen wir unsere Ansicht dahin aus, daß neben dem neuen Testamente die schönen Liedersammlungen unserer Kirche und vollständige Predigten unserer besten Kanzelredner für die häusliche Erbauung wohl allen andern Schriften vorzuziehen wären.

Außer den Andachtsbüchern sind in neuerer Zeit eine Menge verschiedener Werke erschienen, die zwar auch die Belebung des religiösen Sinnes zum Zweck haben, sich aber dazu der beliebten Form der Erzählung oder des Romans bedienen. Obgleich diese nun eigentlich in ein Gebiet gehören, welches wir später durchstreifen wollen, können sie ihrem Inhalte nach doch auch hier nicht unerwähnt gelassen werden. Wir wollen nicht leugnen, daß sie in mancher Hinsicht Gutes gewirkt haben, indem sie die Scheu vor Besprechung religiöser Gegenstände beseitigen halfen und manche Anregung in die häuslichen Kreise brachten; doch gaben sie auch Gelegenheit zu vielfacher Selbsttäuschung. So manche Leserin glaubte alles Ernstes ein rein christliches Interesse an dem schönen reichen Lord, oder dem schlanken Cavalerielieutenant, oder sonst einer glänzenden Persönlichkeit zu haben, welche die gelesensten dieser Romane uns als Helden vorführen. Man sieht sich wohl gar nach ähnlichen Erscheinungen um, an denen man innere Mission treiben oder von denen man sich bekehren lassen könnte, besonders wenn sich das auf Bällen, an Badeörtern u. s. w. thun ließe, vergißt aber dabei nur zu oft, sich in der nächsten Umgebung um Erweckung frommen Sinnes zu bemühen, im einfachen täglichen Leben, an der Seite eines vielleicht häßlichen oder unbedeutenden Mannes, in prosaischen Verhältnissen mit prosaischen Personen. Spiele der Phantasie sind wenig förderlich, wo es gilt höhere Kräfte für den Kampf mit den niedrigen, zur Erde ziehenden Neigungen und Bedürfnissen des natürlichen Menschen zu gewinnen. Die erwähnten Werke stellen sich größtentheils die Aufgabe, durch Gemälde christlichen Lebens zur Nacheiferung zu ermuntern. Einen entgegengesetzten Weg schlug ein anonymer Roman mit biblischem Titel ein. Locken jene mit dem Himmel, so schreckt dieser mit der Hölle. In der That zeichnete der Verfasser die Consequenzen philosophischer Verirrungen so schwarz, daß niemand die

Wirklichkeit darin wiedererkennen mochte, und er verfehlte sein Ziel, weil er darüber hinausgegangen.

Wenn religiöser Sinn durch Schilderung von Charakteren und Begebenheiten wahrhaft geweckt und genährt werden soll, wären nach unserer Ansicht an die Stelle der genannten Darstellungen Lebensbeschreibungen frommer Männer und Frauen zu setzen, welche in einer Wirklichkeit voll Mühsal und Versuchungen ihr Christenthum befestigten und bewährten. Das Bedürfniß nach wahrheitsgetreuer Schilderung ist dem Menschen so natürlich, daß das Bild eines wirklich gelebten Lebens bei einigermaßen gelungener Form gewiß bei den meisten das Interesse an romanhaften Personen verdrängen wird.

Man hat in neuerer Zeit schätzenswerthe Versuche gemacht, auch die Kirchengeschichte in gefälliger Sprache den Frauen, wie überhaupt einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen, und es kann die Beschäftigung mit derselben nicht genug empfohlen werden, sowohl zur Befestigung der eigenen Ueberzeugungen, als zur Beförderung der Billigkeit in Beurtheilung anderer Meinungen und Confessionen. Man sollte glauben, daß jeder gebildete Christ Verlangen tragen müsse, die Schicksale seiner Religion im Laufe der Jahrhunderte genauer zu kennen; und doch ist diese Kenntniß sehr wenig verbreitet. Beim Unterricht in der Weltgeschichte wird nur beiläufig der Kirche gedacht; sie wird nur als eine der bewegenden Kräfte aufgefaßt, deren Gesammtheit der Historiker darzustellen hat. Es sollte ihr daher auch von Frauen noch ein besonderes Interesse zugewendet werden. Diese sehen mit der Ausbreitung des Christenthums gewissermaßen ihre eigene Existenz aus dem Zustande physischer und moralischer Sklaverei sich zu höherer Freiheit der Entwickelung erheben. Auch ist es dem weiblichen Gemüthe vorzugsweise Bedürfniß, die Wirklichkeit im Einklange mit einer alles regierenden höchsten Weisheit zu sehen, wie sie auf jedem Blatt der Kirchengeschichte sich offenbart. Durch alle Greuel der ersten Christenverfolgungen, durch alle Entstellungen der christlichen Lehre, die der Aberglaube ersann, durch alle Schrecknisse der Religionskriege und der Ketzergerichte, und endlich durch alle geistigen Kämpfe mit dem Unglauben und der zergliedernden Wissenschaft wird die erziehende Kraft des Christenthums nicht dauernd gehemmt; sie macht sich noch immer geltend, trotz allen Widerspruchs, selbst an den Religionsverächtern, die längst nicht mehr unterscheiden können, wie viel sie dem Umstande zu verdanken haben, daß sie in christlichen Staaten geboren und erzogen sind.

Freudige Zuversicht auf den endlichen Sieg des Göttlichen, fester Muth in Gefahren, die dem Christenthum scheinbar drohen, Nachsicht und Geduld mit irrenden und verblendeten Mitmenschen, deren es zu allen Zeiten gegeben hat, das sind schöne Früchte, welche aus der Beschäftigung mit der Vergangenheit unserer Kirche reifen. Sollten sie nicht höheren Werth haben, als die flüchtige Anregung durch ersonnene Begebenheiten, seien sie auch mit dem guten Willen aufgestellt, für christliches Leben und Thun zu erwärmen?

Mit der Erweiterung unserer Kenntnisse in der genannten Richtung hängt die Beschäftigung mit allgemeiner Geschichte zusammen. Unter allen Wissenschaften ist die Geschichte den Frauen am zugänglichsten und für Charakter- und Geistesbildung am förderlichsten. Auch bedarf das Studium derselben am wenigsten der Nachhülfe des lebendigen Wortes und äußerer Hülfsmittel. Bei einiger Ausdauer genügen Bücher vollkommen, und an historischen Schriften ist unsere Literatur so reich, daß es in keinem Verhältnisse schwer werden kann, sich mit dieser Art von Geistesnahrung zu versorgen. Man läuft dabei auch nicht Gefahr an gänzlich Schlechtes zu gerathen, da eben der Reichthum an guten Werken die unbedeutenden gar nicht neben sich aufkommen läßt. Die Geschichte nimmt mit Recht bei der Bildung der deutschen Jugend eine so bedeutende Stelle ein und wird, bei der Neigung der Deutschen zum Weltbürgerthum, gerade bei uns auch am meisten als allgemeine Geschichte gelehrt, während die andern gebildeten Nationen sie mehr als den Hintergrund für die spezielle Geschichte ihres Landes betrachten. Die Geschichte muß aber als Weltgeschichte aufgefaßt werden, wo sie wahrhaft bildend und veredelnd wirken soll.

Man hat viel darüber gesprochen und geschrieben, wie diese Wissenschaft in der weiblichen Erziehung zu behandeln sei; man wollte sie durchaus dürftiger, mäßiger, zahmer machen um der zarten Weiblichkeit willen; ja man schrieb Weltgeschichten für Töchterschulen, in denen man möglichst vermied von Kriegen und Eroberern, von schreckenvollen Zuständen und erschütternden Begebenheiten zu sprechen, an deren Stelle man poetische Sagen und unterhaltende Anekdoten, außerdem noch Charakterschilderungen von Frauen und Müttern großer Männer setzte. Man vergaß, daß man die zu Unterrichtenden nicht für ihr ganzes Leben vor den Wirkungen erschütternder Weltereignisse, vor Krieg und gewaltsamen Veränderungen in ihrer Umgebung bewahren kann, daß sie ihrerseits berufen sind Frauen und Mütter von Männern zu werden, welche an solchen Begebenheiten

vielleicht Theil haben würden und auf deren Tüchtigkeit sie Einfluß üben sollen. Zum Glück hat diese weichliche Behandlung allmälig wieder vor der Würde der Geschichte verschwinden müssen, und die Jugend darf das stärkende Element wieder unverkümmert in sich aufnehmen.

Wie sollten in der That außerdem auch die großen poetischen Schöpfungen unserer Dichter, die historischen Dramen unserer Bühne auf die Frauen wirken, wenn der Hintergrund der Weltgeschichte für sie in matte Nebelbilder verschwamm? Wie sollte im weiblichen Geiste der Eindruck der Großartigkeit ersetzt werden, den die Betrachtung von ungeheuren Umwälzungen und tragischen Völkerschicksalen geben muß? Man verzärtele und verweichliche nicht Geist und Phantasie der Frauen, wenn man eine kräftige Generation von Männern erziehen will. Die Thaten der Männer können Frauen und Mütter nicht theilen, aber die Ideen, aus welchen Thaten erwachsen, müssen Gemeingut beider Geschlechter sein, sonst sind die Weiber der Ballast, der allen Aufschwung hindert; sie verleiten dann, selbst in einen engen Kreis gebannt, auch die Männer, nur an das materielle Wohlsein zu denken und dafür allein zu wirken.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung unserer Zeit, daß das Interesse an historischen Schriften sich immer mehr verbreitet und auch bei allen Frauen Eingang findet, die irgend anderer Geistesnahrung bedürfen, als der bloßen Unterhaltungsliteratur. Das jetzt herrschende Bestreben, die Wissenschaft zu popularisiren, hat sich zuerst in der Geschichte Bahn gebrochen. Historische Romane bereiteten vielleicht den Boden für ernstere Bemühungen auf diesem Felde.

Das Lesen historischer Schriften hat, außer der günstigen Wirkung durch den Inhalt, noch die heilsame Kraft an eine gewisse Geisteszucht zu gewöhnen. Es kann hier der Leser nicht die Forderung machen, in jedem Augenblicke angenehm unterhalten zu sein; es sind oft viele Blätter scheinbar interesselosen Zeiten gewidmet, oder Seiten des öffentlichen Lebens weitläufig erörtert, die unseren Antheil nur wenig in Anspruch nehmen; und doch sind diese Zwischenglieder nicht zu überschlagen, weil ohne die Kenntniß von denselben die großartigeren historischen Erscheinungen nicht richtig aufgefaßt werden können. Man betrachte also das Lesen solcher Schriften nicht blos als Unterhaltung, sondern auch als Geistesarbeit, die unfehlbar ihre Früchte bringt.

An das Gesagte schließt sich die Frage, ob Zeitungslesen den Frauen zu empfehlen sei. Wenn wir nun auch nicht in dem Falle sind,

die Gründe dafür geltend machen zu müssen, welche Talleyrand aufführte, als er die französischen Damen gegen Napoleon wegen ihrer Theilnahme an der Politik entschuldigte, indem er sagte: „In einem Lande, wo man den Frauen zuweilen die Köpfe abschlägt, möchten sie doch auch wissen, warum das geschieht", — so können wir doch nicht in Abrede stellen, daß neben der gewordenen Geschichte auch die werdende ein Recht auf die allgemeine Theilnahme hat. Es wird nicht viele Frauen geben, die allen parlamentarischen Verhandlungen in constitutionellen Staaten mit Aufmerksamkeit folgen, aber gewiß nicht wenige, die den wichtigen Ereignissen unserer Tage ihren Antheil zuwenden. Zudem sind ja die politischen Veränderungen der Gegenwart so vielfach verflochten mit Bestrebungen in allen erdenklichen Gebieten der menschlichen Thätigkeit, daß bei einigermaßen regem Geiste das Verlangen nach Kenntniß von denselben zu natürlich ist, um getadelt zu werden. Das sogenannte Politisiren ist zwar eine ziemlich unerquickliche Unterhaltungsweise und die Berechtigung dazu, welche sehr eingehende Bekanntschaft mit den politischen Verhältnissen voraussetzt, den Frauen im Allgemeinen so wenig zuzugestehen, wie oberflächlich gebildeten Männern; aber immer noch bleibt es unschädlicher als das Geschwätz über den Nächsten und sein Thun und Treiben.

Neben der politischen Tagesliteratur geht, außer wissenschaftlichen Zeitschriften, noch eine Unzahl von Unterhaltungsblättern her. Diese letzteren gründen ihre Existenz zum Theil auf das weibliche Publikum. Von denjenigen, welche sich ausschließlich die Unterhaltung der Leser, also recht eigentlich den Zeitvertreib als Aufgabe machen, bis zu jenen, die eine möglichst bequeme Belehrung des Publikums zum Zweck haben, giebt es eine lange Stufenleiter von schlechten und guten Blättern, über deren Werth kein allgemeines Urtheil gefällt werden kann. Es bleibt nur die Frage zu beantworten, ob es rathsam sei, einen großen Theil seiner Zeit der periodischen Literatur zu widmen, welche ihrer Natur nach von weniger bewährten Kräften genährt wird, mehr flüchtig Hingeworfenes, mehr Lückenbüßer enthalten muß, als Werke, die ihre Lebenskraft in selbstständiger Existenz bewiesen haben. Auch die beste Redaction einer Zeitschrift sieht sich zuweilen genöthigt Arbeiten aufzunehmen, die nicht ganz vor der Kritik bestehen, um den bessern ein Organ zu erhalten; wie sollte das bei weniger gewissenhafter Leitung, bei dem offen zugestandenen Zweck bloßer Unterhaltung, nicht noch viel häufiger geschehen? Wenn schon von vielen Büchern leider zugestanden werden muß, daß sie ihre Existenz haupt-

sächlich dem Verlangen nach Gelderwerb zu verdanken haben, so ist das bei Zeitschriften, wenn sie weder eine politische noch wissenschaftliche, noch religiöse Tendenz haben, wohl mit Recht vorauszusetzen. Es giebt wohl Beispiele von Aufopferung zum Zwecke der Leitung, Belehrung und Besserung der Mitmenschen, aber wohl nicht zu ihrer Unterhaltung. Die Zeitschriften, welche der letzteren dienen, haben also fast immer den handgreiflichen Zweck des Gelderwerbs und daher das natürliche Bestreben, sich mehr nach dem Geschmack des Publikums zu richten, als denselben zu leiten und zu läutern.

Das Lesen als Unterhaltung ist an sich gewiß nicht unbedingt schädlich zu nennen, so wenig wie mündliche Unterhaltung, wenn sie mit ernsterer Beschäftigung abwechselt. Wie sehr aber dem gebildeten Menschen für den mündlichen Verkehr gute Gesellschaft Bedürfniß ist, so ausschließlich sollte er sie auch im Lesen suchen.

Da der Roman derjenige Zweig der Literatur ist, in welchem am häufigsten Unterhaltung gesucht wird, da er in der Gegenwart überhaupt die Bahn ist, welche von den verschiedensten Ideenrichtungen verfolgt wird, und zugleich die bequemste Form für wirkliche, wie für vermeintliche Poesie, so ist er recht eigentlich zu dem Schauplatz geworden, auf dem sich Alles bewegt, was sich für einen größeren Leserkreis mit geistiger Production befaßt und auf weitere Verbreitung Ansprüche macht. So haben wir denn, außer den schon längere Zeit gangbaren historischen Romanen, religiöse, musikalische, biographische, culturhistorische, politische, sociale u. s. w., vielleicht bei dem wachsenden Interesse für populäre Belehrung, bald auch naturhistorische, agronomische, polytechnische Romane. Es ist dies gewissermaßen ein Einschmuggeln von Ideen und Meinungen, bei welchem freilich nicht immer die solideste Waare auf den Markt kommt.

Ehe wir uns mit den verschiedenen Richtungen der Romanliteratur beschäftigen, welcher das weibliche Publikum sich doch wohl vorzugsweise zuwendet, wird es am Orte sein, einige Worte über die Nachtheile zu sagen, welche eine ausschließliche Beschäftigung mit derselben zu haben pflegt. Wir werden damit der Wirkung der wirklich guten Werke dieser Gattung nicht entgegentreten, sondern im Gegentheil ihnen den Boden bereiten, weil ihre Vorzüge am besten von einem auch durch andere Lectüre gebildeten Verstande erfaßt werden.

Die Gattung literarischer Productionen, die wir Romane nennen, hat zur Aufgabe die Wirklichkeit in poetischem Bilde darzustellen;

die Phantasie spielt also eine wichtige Rolle bei dem Schaffen derselben, wie bei dem Genuß des Geschaffenen. Nun ist die Phantasie aber diejenige Thätigkeit unseres Geistes, die am leichtesten auf Abwege geräth und am leichtesten zu Uebertreibungen führt. Wo also bei den Verfassern die Phantasie nicht durch gleichmäßige Ausbildung der andern Geisteskräfte geregelt und gezügelt wird, wo Menschenkenntniß und Beobachtungsgabe ihr nicht zur Seite stehen, werden Werke entstehen, die zwar auch die die Phantasie des Lesers anregen, aber dem gesunden Urtheil desselben wenig förderlich sein können. Die Gattung der Mährchen ist weit weniger gefährlich. Da diese in ihren phantastischen Gebilden weit über alle Möglichkeit hinausgehen, fällt es den Lesern derselben auch niemals ein, in der Wirklichkeit dieselben Dinge finden und erleben zu wollen, während die im Roman geschilderten Ereignisse doch im Bereich der Möglichkeit sind, wenn auch nicht immer in dem der Wahrscheinlichkeit. Es wird also für Frauen, deren Phantasie, besonders in der Jugend, leicht erregbar zu sein pflegt, durch vorherrschendes Romanlesen oft eine falsche Anschauung der Wirklichkeit, eine ungegründete Unzufriedenheit mit derselben, eine ungerechte Beurtheilung der Persönlichkeiten in der Umgebung, und ein ungeduldiges oder sehnsüchtiges Harren auf ungewöhnliche Personen oder Ereignisse erzeugt, dadurch die Seelenruhe gestört, und oft können sogar traurige Folgen für das ganze Lebensglück herbeigeführt werden. Es gilt dies besonders für die durch Romanleserei erzeugte Ansicht von der Nothwendigkeit und Unüberwindlichkeit der Liebe als Leidenschaft, die schon für Viele die Ursache von Fehlgriffen in der Wahl eines Lebensgefährten geworden ist, sowie auch die übertriebene Vorstellung von der Vortrefflichkeit des Gegenstandes, dem allein Zuneigung zugewendet werden könne, oft genug dazu führt wirkliche Vorzüge an den Personen zu übersehen, welche die Wirklichkeit vorführt. Dazu kommt, daß Romane ihre Helden und Heldinnen in ungewöhnliche Lebenslagen zu versetzen pflegen und ihrer Natur nach nicht alle die unzähligen kleinlichen Umstände und Vorfälle zur Anschauung bringen, welche die Wirklichkeit auch von den interessantesten Persönlichkeiten nicht fern halten kann. Der Hang zum Idealisiren ist den Frauen in der Jugend so natürlich, und ist eine so schöne Seite des weiblichen Gemüths, daß wir weit entfernt sind denselben unterdrücken zu wollen; denn das Gefühl für alles Schöne und Große hängt damit zusammen. Nur müssen wir wünschen, daß er nicht ein äußerliches Verlangen nach vollkommnen Erscheinungen werde, sondern die Fähigkeit das Schöne und

Gute in der Wirklichkeit herauszufinden, sei es auch durch die Phantasie gesteigert und verklärt.

Nächst dieser Einwirkung auf die Anschauungsweise, haben wir eines schädlichen Einflusses der Romane auf die Gemüthsruhe und durch deren Störung auch auf die körperliche Gesundheit zu gedenken. Wer irgend mit Lebhaftigkeit dem Gange der Handlung zu folgen pflegt, wird an sich die Erfahrung gemacht haben, wie oft die Theilnahme an dem Schicksal der geschilderten Personen das Herz schneller klopfen und die Wangen fieberhaft glühen machte, wie oft diese Bewegung den Schlaf verscheuchte, ja zuletzt noch die Träume beunruhigte. Die so beliebte Spannung, welche die gelesensten Romane erzeugen, ist keineswegs blos ein geistiger Zustand, sondern auch eine Nervenerregung, welche, oft wiederholt, unfehlbar zur Erschlaffung beitragen muß. Die angestrengteste Beschäftigung mit wissenschaftlichen Büchern hat gewiß weniger nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit, weil sie eine vollkommen ruhige Stimmung hinterläßt. Es wäre nun allerdings pedantische Aengstlichkeit jeden erregten Gemüthszustand vermeiden zu wollen. Abgesehen davon, daß das Leben selbst schon die Sorge übernimmt, die immer gleiche Stimmung vielfach zu unterbrechen, gestehen wir auch der Poesie gern das Recht zu, das Gefühl zeitweilig in lebhaftere Wallung zu bringen; nur sei es ein Ausnahmezustand, keine durch ausschließliche Romanleserei immer wieder erneute Aufregung. Diese wird zuletzt Bedürfniß, und es braucht um sie hervorzurufen, immer stärkerer Mittel, welche denn von den Lieferanten der Leihbibliotheken auch demgemäß gesteigert werden.

Wie die durch Lesen erzeugte Spannung und Aufregung der Gesundheit schadet, so ist sie nur zu häufig noch gefährlicher für die Pflichterfüllung in häuslichen Verhältnissen. Wir wissen Alle, wie langweilig und trocken manche Beschäftigungen erscheinen, wenn wir uns von einem interessanten Romane losreißen mußten um ihnen nachzugehen. Wie oft wird die Hausfrau ihre Dienstboten, welche etwas brauchen, flüchtiger und unfreundlicher abfertigen, weil sie ihren Helden erst aus einer Lebensgefahr befreit sehen möchte; wie oft wird ein Kinderhäuflein ungeduldig weggeschickt, weil die Mama ihre Heldin in einer kritischen Lage nicht verlassen will, wie oft eine Lehrstunde mit Verdrießlichkeit und Zerstreutheit gegeben, weil die Gesellschaft im Roman sich viel interessanter unterhält.

Sind die erwähnten Nachtheile schon bei dem häufigen Lesen guter Romane nicht zu vermeiden, die doch vielfachen geistigen Gewinn bieten,

so sind sie doch viel fühlbarer wenn der Geschmack der Leserin, nicht gereift genug, sich von dieser oder jener extravaganten Richtung, welcher so viele moderne Werke folgen, fortreißen läßt.

Wir gehen in der nachfolgenden kurzen Betrachtung der Romanliteratur nicht weiter zurück, als uns das Gedächtniß unserer Leserinnen mittleren Alters folgen kann, fangen also ungefähr mit der Walter-Scott-Periode an, welche uns daran erinnern wird, wie viel weniger Aufregung damals noch einer Romanleserin Bedürfniß war, und wie viel mehr Geduld sie aufzuwenden hatte bis sie zur Katastrophe gelangte, als man jetzt zu haben pflegt. Goethe sagte von Walter-Scott's Romanen, sie hätten die bedeutende Summe ihres Werthes in lauter kleine Münze geprägt. Diese ist nun freilich zuweilen mit einiger Mühe zusammenzulesen; doch wurden diese Werke, durch gute und schlechte Uebersetzungen schnell verbreitet, von dem urtheilsfähigen Publikum mit Freuden aufgenommen weil sie, sittlich rein wie die meisten englischen Romane, mit reicher Menschenkenntniß und seltener Darstellungsgabe historische Zeiten und Begebenheiten schilderten, und durch diese Vorzüge den noch kurz vorher beliebten, lockern und faden Clauren und den unreifen van der Velde verdrängten. Mit Scott begann die Vorliebe des deutschen Publikums für die englische Romanliteratur, die bis heute dauert und manche erfreuliche Seite hat. Die uns gemeinsame germanische Achtung für Familienleben und Häuslichkeit macht uns die Schilderung englischen Lebens lieb und vertraut und läßt uns manche Ausstellung vergessen, die wir vom Standpunkte der Kritik wohl an mehreren dieser Werke zu machen hätten, welche größtentheis aus weiblicher Feder fließen, wenn wir die jetzt schon fast vergessenen Wildniß- und Seeromane Coopers und Marryats, sowie die noch beliebten des Weltmannes Bulwer und die des volksthümlichen Dickens ausnehmen.

Der deutsche Roman brachte uns unterdessen, neben vielen Nachahmungen Walter Scotts, auch zahlreiche Familiengeschichten, die aus den Mittelclassen allmälig in die aristokratischen Kreise stiegen und endlich zu jenen Schilderungen „aus der Gesellschaft" sich erweiterten, die eine besondere aristokratische Moral in einer vornehm sein sollenden Sprache gaben, Schilderungen, die uns nur bedauern lassen, daß ein reicher Geist keine gediegenere und segensreichere Wirksamkeit erwählen mochte. Diese Richtung wurde noch eine Zeit lang von verschiedenen Schriftstellerinnen ausgebeutet und das deutsche Lesepublikum gewöhnte sich an Salonsprache und Salon-

sitten, welche schon durch die gewandte Feder des „Verstorbenen“ beliebt geworden waren, als — von Frankreich her, die in die Welt hinausgeschrienen „Geheimnisse“ in eine ganz andere Gesellschaftsschicht hineinschauen ließen. Wir hatten ähnliche Schilderungen nur aus Spindlers einst vielgelesenen Romanen kennen gelernt, welcher seine Stoffe aber nicht aus der Gegenwart, sondern aus dem Mittelalter nahm. Jetzt fing die allezeit fertige Nachahmungssucht an, noch angetrieben durch Buchhändlerspeculation, überall aus der Hefe des Volkes allerlei Entsetzliches heraufzuwühlen, in dem man nach köstlichen Perlen der Tugend und des Edelmuths suchte, die darin verborgen sein sollten. In der Begier, mit welcher man nach allem Neuem greift, stählten auch Frauen ihre Nerven um die in Schmutz und Elend gekleidete Tugend bewundern und dem ekelhaftesten Laster in seine Schlupfwinkel folgen zu können. Viele indessen brachten wohl das Originalwerk dieser unerquicklichen Geheimnißliteratur nicht zu Ende, und es ist in diesem Augenblick, trotz seines bedeutenden Einflusses auf die socialen und politischen Verhältnisse seiner Zeit, wie sein Verfasser fast vergessen. Doch klang der einmal angeschlagene Ton noch eine Zeit lang nach und das Liebäugeln mit den untersten Volksklassen dauerte noch fort, gab uns aber in den deutschen Dorfgeschichten eine zwar weniger piquante, aber doch kräftigere und gesundere Speise.

Als das Jahr 1848 die geschilderten Volksschichten wieder in weniger günstigem Lichte gezeigt hatte, brachten auch die Romane wieder ein gemischteres Personal; die politisch socialen Fragen blieben aber im Vordergrunde und erzeugten neben leichter Waare auch manche gediegnere Werke. Die Mysterienliteratur hatte aber an ungeheure Bogenzahl der Romane gewöhnt und die Herren Verfasser brauchten fortwährend sehr viel Platz für ihre gut bezahlten Ideen. Um das Interesse der Leser aber wach zu erhalten, mußte nach neuen Reizmitteln gesucht werden und man lockte nun die Neugier, indem man zahlreiche Anspielungen auf bekannte Persönlichkeiten, ja vollständige Schilderungen derselben in Romane verflocht.

Gegen die Proletarier der Geheimniß-Literatur aufgerufen, erschien noch 1848 eine geharnischte Schaar conservativer Romane, die „für Gott, König und Vaterland“ neben Behandlung der Weltbegebenheiten aus ihrem Parteistandpunkt, allerlei Scandal, gewürzt mit deutlicher Bezeichnung hervorragender Zeitgenossen, die man für seine Zwecke zurichtete, im Felde. Einige dieser Schriften, die, wie sich's versteht, größtentheils anonym erschienen, brachten für abgestumpfte Gaumen nebenher Greuelscenen aus

Kriegs- und Friedenszeiten, so ausführlich, so anschaulich geschildert, als bestände das ganze Lesepublikum aus lauter Wundärzten, Criminalrichtern und Geistlichen, die man zur Heilung menschlicher Gebrechen herbeigerufen. Diese Eigenschaft der genannten Werke wird, hoffen wir, die meisten Leserinnen abschrecken, auf diese Art Geschichte der Gegenwart zu studiren. Die Vergangenheit, namentlich die Geschichte der deutschen Höfe, wurde in neuerer Zeit indessen auch von nicht sehr zuverlässiger Feder mit willkürlicher Entstellung historischer Personen und Zustände zu zahlreichen Bänden für die Leihbibliotheken bearbeitet.

Eine neue Gattung des Romans ist der biographische Roman, der seinem Namen nach eigentlich eigentlich ein Unding ist. Der Roman sagt sich bekanntlich von der Verpflichtung los, das wirklich Geschehene allein zu berichten, während die Biographie diese Treue der Persönlichkeit wohl schuldig ist, die sie zum Gegenstande genommen. Man wird dagegen einwenden, daß die Persönlichkeit bei einigen Abweichungen von der Wahrheit auch gewinnen kann; diese Abänderungen möchten aber erstens nicht immer nach dem Geschmack des geschilderten Charakters sein, und zweitens jedenfalls dazu dienen, von etwas wirklich Dagewesenem eine unrichtige Idee zu geben. Dichtung und Wahrheit dürfte biographisch nur in dem Sinne vereinigt werden, wie unser großer Dichter sich's erlaubte, dessen Dichtung selbst noch ein treues Bild der Wirklichkeit giebt.

Das Lesen von Biographien, deren Verfasser sich Wahrheit zur Pflicht machten, kann dagegen nur als sehr segensreich empfohlen werden. Es giebt für die Jugend insbesondere wenige Bücher, die so günstigen Einfluß auf dieselbe haben, als die Lebensgeschichten bedeutender Männer und Frauen. Wo irgend ein junges Gemüth regeren Strebens fähig ist, wird die Schilderung eines kräftigen Wirkens, in welchem Lebenskreise es auch sei, die heilsame Ueberzeugung geben und befestigen, daß die Höhen der Menschheit nie ohne Anstrengung und ohne Opfer erstiegen werden und daß alle Gaben der Natur nicht zur Größe führen, wenn ein fester Wille ihnen nicht die rechte Richtung giebt. Auch troststreich und beruhigend in reiferem Alter ist solche Betrachtung. Mehr als irgendwo sehen wir in solchen Schriften, wie auch das köstlichste Menschenleben Mühe und Arbeit, Irrthum und Reue, Drangsale und Leiden, Täuschung und Entsagung brachte und eben dadurch erst zum Segen für die Mitmenschen wurde.

Unsere Literatur ist reich an Lebensbeschreibungen und Beiträgen zu denselben. Die ausführlichsten werden die interessantesten sein. Wir müssen

Zeit haben uns mit der Persönlichkeit recht eigentlich einzuleben; es genügt nicht die wichtigsten Ereignisse aus ihrem Leben zusammenzustellen, wie es gewöhnlich in den biographischen Werken für die Jugend geschieht. Gerade das Detail ist nöthig, um uns einen Charakter recht vertraut und bekannt zu machen. Das ist auch der Grund des Interesses, welches die Herausgabe von Briefwechseln erregt. Leider hat die Gewinnsucht auf diesem Gebiet am meisten zu mißbräuchlicher Uebertreibung geführt und uns das wenig erbauliche Schauspiel gegeben, bedeutende Männer im geistigen und körperlichen Negligé sich bewegen zu sehen.

Noch haben wir der jetzt so zahlreichen Schriften zu gedenken, welche naturwissenschaftliche Belehrung zum Zweck haben. Diese ist gewiß ein nicht zu verkennendes Bedürfniß unserer Zeit, die in Benutzung der Naturkräfte so Staunenswerthes leistet und uns täglich neue Wunder vor die Augen führt. Wenn vor einigen Jahrzehnten noch der Schulunterricht in der Naturgeschichte sich gewöhnlich auf die Kenntniß einiger Thierclassen, etwa vom Affen bis zu den Vögeln, wenn es hoch kam, bis zu den Amphibien beschränkte, will die jetzige dampfselige Zeit sich nicht mehr mit der lebendigen Welt begnügen, sondern verlangt auch die Bekanntschaft mit leblosen Körpern und ihren Wirkungen. So ist denn auch den Frauen das Feld der Naturwissenschaft durch populäre Schriften einigermaßen zugänglich gemacht worden; sie müssen nur nicht wähnen ganz ohne Vorkenntnisse Werke höherer Art, wie Humboldts Kosmos z. B., der sich selbst nicht einmal für populär ausgiebt, ohne weiteres zur Unterhaltung lesen zu können. Viele, die es versuchten, scheiterten schon nach wenigen Seiten an ihnen unverständlichen Ausdrücken, und Humboldt mußte sich viele Vorwürfe gefallen lassen, weil er sein Werk nicht für Personen geschrieben hatte, die sich bisher nie mit Naturwissenschaften beschäftigten. Indessen rief das Verlangen ihn zu verstehen, eine große Zahl belehrender Schriften hervor, welche ihren Leserinnen eben so viel Nutzen als Unterhaltung gewähren, indem sie es ihnen möglich machen, viele der uns täglich umgebenden Dinge und Erscheinungen in ihrer Ursache und Wirkung zu erkennen. Diese Erkenntniß trägt gewiß nicht wenig dazu bei, viele bisher als geisttödtend verrufene Beschäftigungen des häuslichen Lebens in günstigerem Lichte erscheinen zu lassen, und es ist also schon deshalb erfreulich, wenn auch Frauen ihr Interesse den Naturwissenschaften zuwenden.

An die zuletzt genannten Schriften schließt sich die Reiseliteratur, welche für den Augenblick nicht der besondern Gunst des großen Lesepublikums

genießt, obgleich sie in so enger Verbindung mit vielen Zweigen des Wissens steht. Da sie uns vorzugsweise mit den gegenwärtigen Zuständen der Länder und Völker bekannt macht, sollte sie in unserm reiselustigen Zeitalter mehr Interesse erregen, als es in der That der Fall ist. Vielleicht ist aber gerade die erleichterte Möglichkeit der eigenen Anschauung der Grund dieser Vernachlässigung. Wenn, wie in unseren Tagen, sogar Frauen die Beschwerden nicht mehr scheuen, welche eine Reise durch die Wildniß zu barbarischen Völkern mit sich führt, so verliert sich natürlich auch die Färbung des Wunderbaren, welche sonst den Beschreibungen solcher Reisen mährchenhaften Zauber verlieh. Unser eigener Welttheil aber ist in dem Grade zu einem Tummelplatz der Reiselustigen geworden, daß es schwer sein möchte noch viele Leser zu finden, die das Beschriebene nicht selbst gesehn haben.

Wir haben noch des Lesens in fremden Sprachen zu erwähnen. Bei uns ist unter gebildeten Frauen die französische und englische ziemlich allgemein verbreitet, die letztere in neuerer Zeit vorzugsweise beliebt, was wir in Rücksicht auf das Lesen für erfreulich halten müssen. So weit wir entfernt sind ein absprechendes Urtheil über die gesammte französische Literatur fällen zu wollen, die auch in der Gegenwart so manches schätzbare Werk liefert, müssen wir doch behaupten, daß die französische Unterhaltungsliteratur nicht die zuträglichste Nahrung für deutsche Frauen bietet, selbst wenn sie sich an die bessern unter den neuern Schriftstellern halten. Die französischen Sitten sind so grundverschieden von den unsrigen in ihren Licht- wie in ihren Schattenseiten, die Schilderung derselben übt aber, bei ausschließlicher Beschäftigung mit Scenen aus französischem Leben, einen so verlockenden Einfluß aus, daß der Sinn für das tiefere deutsche Wesen, besonders aber für das Familienleben, leicht verloren geht, welches die leichtblütige Französin gern gegen den erweiterten Kreis der Gesellschaft vertauscht. Die Uebung in der französischen Sprache, die immer noch ein Erforderniß der heutigen Bildung bleibt, macht es indessen nöthig, eine Auswahl zu treffen, bei welcher wir die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf historische Schriften lenken möchten, die, wenn auch von Franzosen nicht leicht mit Unparteilichkeit und historischem Ernst, so doch desto häufiger mit Geist und Gewandtheit geschrieben werden.

Bei der Beschäftigung mit englischer Literatur bedürfen wir weniger der Vorsicht, und haben nur das zu ausschließliche Lesen englischer Romane zu vermeiden, die, wenn auch sittlich mehr wohlthätig als schädlich,

doch nicht immer von literarischem Werthe sind und unsern Geschmack am Ende für kräftigere Nahrung zu weichlich machen. Wenn man dagegen Shakespeare als Stärkung verordnet, wie es wohl zuweilen geschieht, so vergesse man nicht, daß er seine Dramen für ein Publikum schrieb, welches nur aus Männern bestand. Bei aller Begeisterung für die Schönheiten seiner Dichtungen, werden Frauen immer Anstoß nehmen an den Aeußerungen Shakespearschen Humors und sollten sich daher, besonders in der Jugend, den Genuß durch Vorlesen vermitteln lassen, wenn sie nicht Gelegenheit haben, die für unsere Ansprüche bearbeiteten Stücke auf der Bühne zu sehen.

Wir gehen endlich zu den deutschen Dichtungen im engern Sinne, zu den poetischen Werken unserer classischen Dichter über, die doch wohl vor allem zu der durch Lesen gewonnenen Geistesnahrung dienen sollen, da sie häufig für Frauen sogar mit dem Gesammtnamen „Literatur" bezeichnet werden und in den für Unterricht bestimmten Handbüchern dieselbe in der That repräsentiren. Wenn wir nun auch der weiblichen Ausbildung ein festes Fundament von positiven Kenntnissen wünschen, verkennen wir doch keineswegs den Werth und den segensreichen Einfluß der poetischen Schönheit, welche so begründet, erst dem Geiste seinen reichsten Schmuck geben kann. Wer die Poesie und den Sinn für dieselbe vernichtete, nähme dem Leben seine Jugend, aller Geistesthätigkeit ihre Blüthe. So mögen denn unsere poetischen Führer uns auf allen Stufen unseres Lebensganges begleiten, in jedem Alter das Gefühl für Hohes und Edles wecken und pflegen, wenn auch durch verschiedene Gaben, wenn sie nur aus dem reichen Schatze der Schönheit und Wahrheit geschöpft sind. Wer gewohnt ist aus klarer Quelle zu trinken, wendet sich mit Widerwillen von allem Unreinen, und wer auf den lichten Höhen ächter Poesie zu wandeln pflegte, vermeidet die Niederungen, in welchen literarische Unwürdigkeit sich breit macht. Man bilde nur die Jugend an den Meisterwerken der größten Geister heran, so wird sie später auch ohne Führer nicht irre gehen.

Statt dessen überschwemmt die Fluth der jährlich erscheinenden Kinderschriften die jugendlichen Leser schon sobald sie nothdürftig buchstabiren lernten, gewöhnt sie frühe daran immer Neues zu verlangen, immer flüchtiger von einem Gegenstande zum andern überzugehen, und bereitet sie recht eigentlich zur Romanleserei vor, indem sie das Bedürfniß der Spannung vor allem erzeugt und befriedigt. Es wird dem jungen Leser nicht

mehr Zeit gelassen, sich mit einem Buche recht einzuleben, es zu einem Lieblingsbuche zu machen, wie es Kinder sonst wohl zuweilen fast auswendig wußten. Auf diese Weise den jugendlichen Geist durchdringend wurde auch manches poetische Werk im wahren Sinne zum bildungsfördernden Eigenthum der Jugend, bereicherte die Phantasie mit seinen Gestalten, die Anschauung durch seine Ideen, die Ausdrucksweise durch seine Form. Lyrischer Poesie ist jetzt fast allein diese Aufgabe überlassen, indem sie, theils durch Musik vermittelt, theils durch die Unzahl der sogenannten Gedichtsammlungen noch am meisten zur Wirkung kommt. Der Eindruck des Großartigen aber, welcher durch das Vertrautwerden mit dem Ganzen größerer Werke gewonnen wird, geht dadurch verloren, und damit ein unschätzbarer geistiger Gewinn.

Homers unsterbliche Gesänge, durchweht von dem Hauche ewiger Jugend, bleiben den meisten Frauen ganz unbekannt, ja wohl auch der Mehrzahl der Männer, welche nicht griechische Sprache trieben, — obgleich sie durch die vortrefflichste Uebersetzung zum wahren Eigenthum unserer Nation geworden sind. Man erwähnt ihrer wohl vergleichungsweise, man nennt sie unübertrefflich, ja unerreichbar, aber — man liest sie nicht. Und doch sollten sie die Quellen poetischen Sinnes für alle Generationen sein, mit ihrer ewigen Naturwahrheit, ihrem unbeschreiblichen Zauber des menschlich Schönen! Nicht durchlesen bloß sollte man sie; es müßten die schönsten Gesänge, dem Gedächtniß eingeprägt, ein Fundament unserer poetischen Bildung sein, wie sie der Gipfel poetischer Vollendung im Gebiete des Epos sind.

Auch unser deutsches National-Epos, aus langer Vergessenheit erst vor wenigen Jahrzehnten hervorgegangen, wird zwar beim Unterricht in der Literaturgeschichte hier und da in Bruchstücken gelesen, bleibt aber im Ganzen der Lesewelt ziemlich unbekannt. Die demselben anhaftenden Roheiten einer barbarischen Zeit machen es allerdings nicht geeignet in unveränderter Gestalt den Händen der weiblichen Jugend übergeben zu werden, so wenig wie Shakespeares Meisterwerke in ursprünglicher Form auf der Bühne erscheinen können; doch bleibt als Vermittelung das Vorlesen, es bleibt die Bearbeitung für einen jüngern Leserkreis, welche das Ungenießbare leicht ohne Schaden des Schönen entfernen kann, übrig. Auch in solcher Gestalt giebt es noch immer ein großartiges Bild deutscher Kraft und Treue und sollte häufiger, als es geschieht, der Weichlichkeit unserer Zeit gegenüber gestellt werden.

In den letztvergangenen Jahren sind die poetischen Schöpfungen unseres Schiller wieder zu ihrem Rechte auf die allgemeine Theilnahme und Begeisterung gekommen. Die Jugend hatte zwar nie aufgehört ihn ihren Liebling zu nennen, wenn sie nicht durch auswendig gelernte Urtheile um ihre Bewunderung für ihn betrogen wurde; die sogenannten „literarisch Gebildeten" aber, die „Geistreichen" der dreißiger und vierziger Jahre, glaubten den Götheschen Genius nicht besser ehren zu können, als durch Geringschätzung des ihm so theuern Zeitgenossen. Die schlaffe thatenlose Zeit wandte sich von dem jugendlich-kräftigen Dichter ab und wähnte dem beschaulichen Geiste Goethe's dadurch näher zu kommen. Heine's glänzendes Talent blendete die deutsche Jugend; sein geistreicher Spott tödtete aber alle Begeisterung für die idealen Güter des Lebens. Ein frischeres Aufleben der Nation rief auch die alte Liebe für Schiller wieder wach, ohne der Bewunderung für seinen großen Nebenbuhler und Freund zu schaden. So stehen sie denn für unsere Zeit Beide da, die großen Repräsentanten unserer Poesie, wie in dem herrlichen Werke eines frühvollendeten Künstlers, einander den Lorbeer reichend. Uns aber seien sie Begleiter durchs Leben, und wenn uns in der Jugend die idealen Gestalten Schillerscher Dichtungen auf seine Seite hinüberziehen, schauen wir in reiferen Jahren mit Göthe auf das Treiben der bunten Welt und lassen allem Lebenden und Strebenden das Recht seines Daseins. Von Schiller lernen wir „Achtung zu tragen für die Träume unserer Jugend", Goethes Künstlergenius bewundern wir mit Leonorens Worten:

Sein Ohr vernimmt den Einklang der Natur;
Was die Geschichte reicht, das Leben giebt,
Sein Busen nimmt es gleich und willig auf;
Das weit Zerstreute sammelt sein Gemüth,
Und sein Gefühl belebt das Unbelebte;
Oft edelt er, was uns gemein erschien,
Und das Geschätzte wird vor ihm zu nichts.

Die Gruppe der Zeitgenossen, welche die beiden Großen umgab, tritt für die Gegenwart mehr und mehr in den Hintergrund. Die sich einst für Gleichberechtigte hielten, müssen zurücktreten. Wenn auch ihr Werth von Literaturkundigen nicht verkannt wird, ist ihnen doch die wärmere Theilnahme der Nachwelt schon entzogen. Noch stehen zwar auch auf den Bücherbrettern der Frauen, in langen Reihen die Werke von Wieland, Jean Paul, Herder, u. a., aber selten liegt ein Band derselben aufgeschlagen auf dem

Tische. Dieser ist dagegen wohl oft bedeckt mit kleinen zierlichen Büchelchen mit prächtigen farbigen Deckeln und goldenem Schnitt. Neben den etwas stärkeren Bändchen, welche die Namen: Uhland, Chamisso, Geibel, Lenau u. s. w. tragen, liegen ganz dünne Schriftchen, welche überzarte Gedanken und Gefühle in überzarten Worten in die poesiedurstige weibliche Seele säuseln und flüstern. Immerhin! Es hat das Gezwitscher der Vögel, das Summen der Bienen, das Murmeln der Quellen so gut sein Recht, wie das Rollen des Donners und das Sausen des Sturmes. Man verzärtele nur nicht das Ohr, daß es, an leise schmeichelnde Töne gewöhnt, sich nicht verschließe der erhabenen Sprache großartiger Natur.

Wenn unsere Leserinnen in der flüchtigen Uebersicht, mit welcher wir geschlossen, manche Lücken bemerken, manchen Lieblingsnamen vermissen, so bitten wir sie, unsere kleine Schrift für nichts weiter zu halten, als für eine Zusammenstellung von Betrachtungen, die durch das Treiben der Lesewelt hervorgerufen wurden. Dabei gestehen wir gerne zu, daß, wer auch nur eine Seite des Lebens der Gegenwart zum Gegenstande der Beurtheilung macht, nie vergessen darf, daß wir sammt und sonders in dieser Gegenwart stecken, mit unserer ganzen Ideenrichtung und Bildungsweise. Niemand darf wähnen mit ungetrübtem Blick aus der Vogelperspective auf die kleine Welt unter ihm sehen zu können.

Johanna Conradi.

---

# Eine Apologie der livländischen Ideen von 1856.

Die Baltische Monatsschrift hat ihren neuen Jahrgang mit einem Aufsatz über das neue livländische Bauerngesetzbuch eröffnet, dem man wegen seiner entschiedenen Parteistellung den begründetsten Anspruch auf ebenso deutliche Gegenrede zugestehen muß.

Ein Mann, der durch die bekundete Kenntniß der Geschichte, Politik und Staatswirthschaft, sowie durch die glänzende Diction seiner Schrift den vollen Anspruch hat, den Gebildetsten unserer Gesellschaft zugezählt zu werden, findet es in der Ordnung, daß die Geschicke seines Landes von einem Stande, einer Corporation getragen werden, und sieht hohe politische Weisheit in den unlängst vorgekommenen Bestrebungen, diese anomale Lage zu perpetuiren.

Ist es die romantische Ansicht eines Einzelnen? oder spricht hier Einer als Repräsentant des die Geschicke tragenden Standes?

Soviel nur ist gewiß, daß der Verfasser im Sinne der Landtagsbeschlüsse von 1856 und 1857 spricht, — als Advokat der damaligen Majorität, als Apologet des damaligen „Umschwungs der Ideen".

Haben diese Ideen noch die Herrschaft? oder ist seitdem eine Umkehr von der Umkehr eingetreten?

Wir wissen es nicht und folgen zunächst der Geschichtsdarstellung unseres Verfassers. Wir haben über die Motive und leitenden Gesichtspunkte von damals viel von ihm zu lernen.

Er beginnt mit einem Ueberblick der legislatorischen Thätigkeit von 1841 bis 1849. Die trübe Lage der damaligen Verhältnisse steht im Vordergrunde und mit gesperrten Lettern wird der an 180 Bauern vollzogene Strafact hervorgehoben. Außerdem, sagt der Verfasser, drängte die Staatsregierung zur Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse. Es ist also zugestanden, daß die demnächst eintretende gesetzgeberische Thätigkeit durch die gewaltsam erschütterte Sicherheit der ökonomischen und gesellschaftlichen Existenz der großen Grundbesitzer und durch die ernsten Forderungen der Regierung hervorgerufen wurde. Seit der letzten Bethätigung für das allgemeine Wohl und das Wohl der Ackerbauer waren 20 Jahre vergangen und erst nothgedrungen nahm man den Faden wieder auf.

Von den Männern, die 1842 bis 1847 sich an die Spitze der zeitgemäßen Bewegung stellten, wissen wir, einen wie schweren Kampf sie zu bestehen hatten; sind sie aber schon damals so harten Anklagen ausgesetzt gewesen, als unser Verfasser jetzt, nach soviel Jahren, gegen sie erhebt? Ihnen, welche die staatsrechtlich ihrem Stande übertragene und von diesem übernommene Vertretung der Interessen des kleinen Ackerbauers und der agrarischen Interessen überhaupt gewissenhaft zu üben entschlossen waren, wird hier legislatorische Rathlosigkeit und bewußte Ungerechtigkeit vorgeworfen (S. 24). Es sei, behauptet der Verfasser, der Zweifel laut geworden, „ob nicht am Ende die politische Verzagtheit, das bewußte Aufgeben der Geschicke des Landes jene Beschlüsse dictirt habe und ob der erste grundbesitzende Stand nicht etwa einem Wanderer aus der Mitte des letzten zu vergleichen sei, der seine Habe möglichst rasch und vortheilhaft zu verkaufen bestrebt ist, um die ihm unleidlich gewordene alte Heimath zu verlassen und sich anderswo eine neue zu schaffen?“

Die zur Vertretung ihrer Interressen staatsrechtlich nicht berufene, aber an dem Wohl und Weh des Landes mitbetheiligte Gesellschaft kann solche Vorwürfe nur mit Unwillen hören und wir hoffen, daß es bei vielen oder doch einigen innerhalb der Ritterschaft selbst nicht anders sein wird.

Sagen wir hier ein Wort über das principielle Verhältniß der Agrarfrage zu unserer Gesellschaft überhaupt und zu unserer Ritterschaft insbesondere.

Der Grund und Boden ist die Basis der geschichtlichen Metamorphose in jedem Lande. Die Einsicht in die Oekonomie des Bodens, die Beurtheilung seiner Behandlung, die Theilnahme an seinen Geschicken ist ein Gemeingut der ganzen Gesellschaft, deren materielle und sittliche Lebens-

momente eng und unzertrennlich mit ihm verknüpft sind. Die agrarischen Angelegenheiten sind die erste Lebensmanifestation eines Staatskörpers und sie sind eine um so wichtigere, je mehr dieser Körper in der Cultur zurücksteht. Ihr richtiges Verständniß kann nur durch Berücksichtigung des ganzen Umfangs ihrer gesellschaftlichen Beziehungen gewonnen werden. Die Riesen im Motto des Verfassers („Es sprießt die Kraft der Riesen aus Bauernmark hervor") sind heutzutage eben nur die großen Interessen der ganzen Gesellschaft; denn von jenen, die auf Burg Niedeck hansten, sagt der Dichter selbst: „Du findest sie nicht mehr."

Findet sich nun in unsern Zuständen noch dieses oder jenes, was anderwärts sich ausgelebt hat — ist bei uns die Ritterschaft fast alleinige Inhaberin von Grund und Boden und hat sie das ausschließliche Vorrecht, an der Gesetzgebung für das flache Land betheiligt zu sein, — so ist ihr damit zugleich eine ernste und schwere Verpflichtung auferlegt: die Verpflichtung, das Interesse des Grundes und Bodens, als der Basis unserer Staatsgesellschaft, zu bewahren und zu pflegen, sowie die Verpflichtung, den Stand der kleinen Ackerbauer zu schirmen und zu vertreten.

Die Ritterschaft ist bestellter Tutor und Mandatar — wenn es gestattet ist diese Begriffe des privaten Rechts auf öffentliche Verhältnisse anzuwenden.

Zum Tutor ist sie verfassungsmäßig von der Staatsregierung gesetzt.

Das Mandat vor jeder Instanz und bei der Staatsregierung selbst hat unsere 700jährige Geschichte ihr in die Hände gelegt.

Wenn der Ritterschaft die Vertretung ihrer Standesrechte staatsrechtlich zusteht, so ist sie aber auch in ihrem Gewissen verbunden, diese Berechtigung streng zu sondern von den Pflichten des Tutors und Mandatars.

Es ist nicht unmöglich, ja sogar wahrscheinlich, daß unter Umständen eine Collision der tutelarischen und mandatarischen Verpflichtung mit den eigenen Rechtsausübungen der Ritterschaft eintreten kann, — dann mag sie entweder die Tutel und das Mandat beibehalten, wenn sie auf die Ausübung ihrer speciellen Standesrechte verzichten will, — oder sie giebt die Tutel und das Mandat auf und vertritt ihre Standesrechte.

In der Legislatur-Periode von 1842 bis 1847 gelang es der livländischen Ritterschaft unter Führung jener Fraction, welcher von unserem Verfasser politische Verzagtheit, bewußtes Aufgeben der Geschicke des Landes, Rathlosigkeit und Ungerechtigkeit vorgeworfen wird, auf die Höhe ihres tutelarischen und mandatarischen Berufs sich durchzuarbeiten. Es gelang ihr nach

schwerem Bemühen und, wie wir glauben, nicht vollständig genug, aber doch soweit, daß das überwundene Sonderinteresse darnach desto heftiger zu reagiren anfing.

Bis 1856, sagt unser Verfasser, habe sich im Schooße des grundbesitzenden Adels ein Umschwung der Ideen vollzogen, der in den Beschlüssen des Landtags von 1856 zu Tage getreten sei. Diese Beschlüsse, so sagt er ferner, hätten im Wesentlichen „ein Verlassen des 1847 eingeschlagenen Weges" bezweckt.

Diese allgemeinen Data sind freilich niemandem im Lande ein Geheimniß geblieben; aber wir sehen sie gern von unserem Verfasser so unumwunden constatirt und wollen nur das von ihm verschwiegene Moment hervorheben, daß ein Verlassen des 1847 eingeschlagenen Weges eigentlich außerhalb der damaligen Aufgabe des Landtages lag.

Die Bauernverordnung von 1849 war zunächst versuchsweise in Kraft gesetzt. Der dieselbe einführende Ukas vom 9. Nov. 1849 hatte bestimmt, „daß nach Ablauf von 6 Jahren der Generalgouverneur in Gemeinschaft mit dem Adel Vorschläge über diejenigen Abänderungen zu machen habe, die wie eine sechsjährige Erfahrung wird gelehrt haben, sich als nützlich erweisen werden, ohne die den Bauern jetzt zugestandenen Rechte zu beschränken". Was ist deutlicher, als daß man nur auf Modificationen im Einzelnen, nicht auf ein Verlassen des ganzen Weges gewiesen war? Wenn unser Verfasser in der provisorischen Einführung des Gesetzes eine „rühmenswerthe Vorsicht" sieht, so können wir ihm wenigstens nicht gestatten, diese Vorsicht als gleichbedeutend mit einer so völligen Unsicherheit hinzustellen, daß schon nach 6 Jahren a principio wieder anzufangen vorgesehen gewesen wäre.

Aber dem Landtag gern das volle Recht der legislatorischen Initiative wahrend, lassen wir uns von dem Verfasser sagen, worin die den Weg von 1847 verlassenden Gesetzanträge bestanden haben.

„Sie stellten die Aufhebung des Rentenbank-Institutes an die Spitze; sie ersetzten dasselbe durch die den erörterten Gesichtspunkten entsprechende Verordnung, welche von dem livländischen Gütercreditverein im Jahre 1849 über Bewilligung von Darlehen zum Ankauf bäuerlicher Grundstücke erlassen worden war; sie beschränkten den Verkauf des Bauernlandes räumlich auf ein Dritttheil seines Areals und persönlich auf solche Mitglieder des eigentlichen Bauernstandes, welche das Verkaufsobject bereits in mehrjähriger Pacht gehabt hatten; sie nahmen das Hofsland ganz von der Verkäuflichkeit

an Mitglieder des Bauernstandes aus; sie setzten, im Interesse der Bildung mittelgroßer herrschaftlicher Güter, bei Creirung neuer Rittergüter ein Minimum von 5 dazu gehörigen Haken Bauerlandes fest; sie verwarfen endlich die Grundidee der Verordnung von 1849, die Ausschließlichkeit des Princips des bäuerlichen Grundeigenthums, und stellten den Grundsatz der gesetzlichen Gleichberechtigung der bäuerlichen Pachtsysteme unter einander und mit dem System des Grundbesitzes auf."

Wir nehmen keinen Anstand, diese Mittheilung für authentisch anzusehen. Nur die letzten, nicht von uns erst gesperrt gedruckten Worte haben weniger das Ansehen eines Gesetzantrags als das eines zu Grunde gelegten Princips. Vielleicht auch sind sie in der hier gegebenen Wendung nichts als eine Interpretation des Verfassers selbst, und dazu eine unrichtige. Denn fassen wir die vorhergehend gesetzten „Restrictionen" nach ihrer Tendenz und Tragweite wohl ins Auge, so erscheint uns die „Gleichberechtigung" des bäuerlichen Grundeigenthums mit den „bäuerlichen Pachtsystemen" nur als ein zierlicher — Euphemismus. Wir erinnern uns, aus dem Munde solcher, die den Umschwung der Ideen mitmachten oder betrieben, damals den Satz gehört zu haben: nicht bäuerliches Grundeigenthum, sondern langjährige Pachtverträge seien das Wahre, das dem Flor jeglichen Landes Dienende, das allein der Würde einer Ritterschaft Angemessene und das allein von der Gesetzgebung zu Bezweckende. Das Wort von der „Gleichberechtigung" hören wir hier zum ersten Male.

Vom Gesichtspunkt der „Gleichberechtigung" aus konnte doch höchstens die Aufhebung der Rentenbank indicirt sein, um Frohne, Geldpacht und Eigenthumserwerbung — ohne Begünstigung und ohne Restriction — dem Willen der Contrahenten und dem natürlichen Laufe der Dinge anheimzugeben. Welchen Sinn aber haben die übrigen Anträge? Außer absolutem Verbot des bäuerlichen Grundeigenthums ist wohl alles andere unserem Verfasser Gleichberechtigung desselben mit den bäuerlichen Pachtsystemen?

Und enthüllt nicht der Verfasser selbst den Gedankenzusammenhang, in welchem die „Restrictionen" begehrt wurden? Er spricht von „Befürchtungen der ernstesten Art", die damals (1856) „tiefe Wurzel gefaßt". Es scheint ihm, „als ob die letzten Consequenzen des der Rentenbank zum Grunde liegenden Gedankens der allmäligen Verwandlung des gesammten ländlichen Grundbesitzes (35,767 □ W.) bis auf einen relativ unbedeutenden Theil (4297½ □ W.) in bäuerlichen Kleinbesitz jetzt erst

durch die rasch anwachsenden praktischen Anfänge überall zu klarem Bewußtsein durchgedrungen waren und die Ueberzeugung begründet hatten, daß man hier einer socialpolitischen Machtfrage ersten Ranges gegenüberstand."

Wir acceptiren bestens diese Schlußfolgerung. Eine socialpolitische Machtfrage, d. h. die Frage wegen Conservirung der Macht bei den Wenigen, die sie bisher geübt, — das also war der Kern der Sache. Das Hofsland der Rittergüter soll ungeschmälert, keiner Parcellirung unterworfen, aller geschichtlichen Bewegung enthoben verbleiben, wie es einmal ist, um den Stand der großen Grundbesitzer zu conserviren. Wenigstens ²/₃ des Bauernlandes von jedem Rittergut sollen unveräußerlich sein und auch jedes neugebildete Rittergut soll mit wenigstens 5 Haken Bauernlandes ausgestattet werden, damit kein Herr ohne fröhnende oder Pacht zahlende Unterthanen, „kein Ritter ohne Hintersassen" sei.*)

Man nehme zu den eben erwähnten Anträgen noch die Bestimmung, daß Landerwerbung nur den Gliedern des eigentlichen Bauernstandes gestattet werde, und zwar diesen erst dann, wenn sie das Kaufobject bereits in mehrjähriger Pacht gehabt, — und man wird zugestehen, daß es kaum noch der Abolition des verhaßten Rentenbank-Institutes bedurfte, um die Machtstellung der Ritterschaft, als fast alleinige Inhaberin von Grund und Boden, möglichst zu sichern.

Also eine Machtfrage war es — der Verfasser selbst hat es gesagt; und in dieser Machtfrage hat die Corporation der ritterschaftlichen Grundbesitzer die Tutel geübt, das Mandat behalten, obwohl klar bewußt, daß sie als Macht der Macht gegenüberstand: — auf der einen Seite sie selbst, auf der andern der ganze, numerisch weit überlegene Bauernstand und der durch Capital und Intelligenz immer mehr in's Gewicht fallende übrige Theil der deutschen Bevölkerung.

Und dieser letzteren Macht sind die Hände gebunden, sie steht unter der Tutel der andern, selbst da wo ihre Interessen schnurstraks gegen einander laufen.

---

*) Die 5-Haken-Maßregel deutet der Verfasser dahin, daß sie die Bildung und Conservirung mittelgroßer Güter bezweckt habe. Dieser Absicht aber wäre durch Festsetzung eines angemessen großen Minimums von unveräußerlichem Hofesland bei neu entstehenden Rittergütern offenbar directer und sicherer entsprochen worden. Kein herrschaftlicher Besitz ohne daran hängendes Bauernland — das scheint doch der unverkennbare Sinn auch dieses Antrags gewesen zu sein. Die Aussicht, daß es einst nur große und kleine Grundbesitzer — in keinem andern Verhältniß zu einander, als dem der Freundnachbarlichkeit — geben solle, war unliebsam geworden.

Ist eine solche Lage der Dinge noch lange haltbar?

Sollte nicht unseren ritterschaftlichen Corporationen selbst daran gelegen sein, der immer wiederkehrenden Collision von Interesse und Pflicht — dieser scrupulösen Doppelstellung, welche im Privatleben auch der sicherste Charakter fürchten und meiden würde — enthoben zu werden? Wäre es nicht an der Zeit, eine bezügliche Reconstruction der Organe unseres provinziellen Staatslebens als zu erstrebendes Ziel ins Auge zu fassen?

Bemerken wir beiläufig noch folgendes.

Nach den oben angeführten Worten des Verfassers wären die letzten Consequenzen des Rentenbank-Institutes die, daß von den 35,767 □ W. ländlichen Grundbesitzes nur 4297½ □ W. im Besitz der Ritterschaft verbleiben werden, während die übrigen 31,469½ □ W. in bäuerlichen Kleinbesitz übergehen müssen. Mit dieser Perspective werden die „Befürchtungen ernstester Art" im Schoße des grundbesitzenden Adels motivirt. Wenn man aber bedenkt, daß wenigstens 50 % der gesammten Oberfläche nicht der Cultur unterworfen sind und daß innerhalb jedes bäuerlichen Kleinbesitzes das Verhältniß des cultivirten Landes zu dem wüstliegenden nicht so ungünstig sein kann, als bisher im Großen und Ganzen, so folgt, daß unser Verfasser die Parcellirung als von umfassender Cultivirung begleitet sich gedacht hat, oder mit andern Worten, daß zu den letzten Consequenzen der Rentenbank auch der Anbau einer Wüste von 17,883½ □ W. gehört. Und diese Aussicht soll der Ritterschaft von 1856 so große Besorgniß eingeflößt haben! Wenn der Verfasser richtig motivirt, so müssen wir sagen, daß die „Befürchtungen ernstester Art" nur ein panischer Schreck gewesen sind; denn trotz des Fortbestandes der Rentenbank wird die große Wüste leider nicht so bald cultivirt werden.

Wir konnten dem Verfasser nicht zugeben, daß nach den Ideen von 1856 das bäuerliche Grundeigenthum den „bäuerlichen Pachtsystemen" gleichberechtigt gewesen sei. Was die Gleichberechtigung dieser Pachtsysteme unter einander betrifft, so finden wir in den von dem Verfasser mitgetheilten Gesetzanträgen allerdings nichts, was die Frohne vor der Geldpacht oder diese vor jener begünstigte. Aber ist es nicht bezeichnend für einen Gesetzgebungsversuch, der diese Gleichberechtigung herstellt im ausdrücklichen Gegensatz zu der vorher in Kraft gewesenen Bevorzugung der Geldpacht? und ist es nicht bezeichnend für unsern Verfasser, daß er die Urheber der Gesetzgebung von 1849, insofern sie es auf allgemeine Beseitigung der

Frohne abgesehen hatten, des „doppelten Fehlers der abstracten Methode und der Gefühls-Argumentation" anklagt?

Diesen abstracten Doctrinärs und aus dem Gefühl Argumentirenden soll sich 1856 die praktische Erfahrung entgegengesetzt haben, daß trotz aller Maßregeln zur Abolition der Frohne dieselbe doch unerwartet langsam wich und noch immer 77 % des Bauernlandes nach diesem System bewirthschaftet wurden. Während 1849 behauptet wurde, daß die Frohne die theuerste Wirthschaft sei, habe sich herausgestellt, daß die Hofesknechte zwischen 25 und 50 % mehr kosteten, als die Frohnknechte. In Gegenden, die von den Städten und großen Communicationswegen entfernt sind, habe der Geldpächter keine Gelegenheit das Pachtgeld zu erwerben. Die Möglichkeit rascher Steigerung der Geldpacht sei für den Pächter eine fortwährende Drohung des Ruins. Das sind die „Gründe und Erfahrungen positiver Art", mit welchen der Verfasser für die Frohne ficht.

Daß die Knechtswirthschaft unter Umständen theurer werden kann, als die für convertirte Frohne eingegangene Pacht, wollen wir nicht in Abrede stellen. Wie viele Factoren sind dabei zu berücksichtigen! Da kann einmal Geräth und Gespann der Knechtswirthschaft schlechter bestellt sein, als es bei der Frohne war; der Lohn der Knechte kann exorbitant steigen; die Preise der zum Unterhalt für Menschen und Pferde erforderlichen Naturalien können sehr hoch werden; man kann die Arbeit der Knechtswirthschaft schlecht und gut benutzen; man kann den Vortheil der Knechtswirthschaft in den Resultaten des 1., 2. Jahres, aber kann sie auch in den 10- und 15jährigen Resultaten suchen. Das jedoch ist gewiß: eine gute kräftige Arbeit erweist sich im Laufe der Zeit als vortheilhaft aus; eine schlechte nie. Wenn 20jährige Erfahrung mich und viele meiner Berufsgenossen gelehrt hat, daß die Knechtswirthschaften mit der Zeit einen sicherern Reinertrag abgeworfen haben, als benachbarte, mit Frohne weiter geführte Wirthschaft, so wollen wir das doch nicht als maßgebend betrachten. Ueber die Erfolge der Knechtswirthschaft mögen umfassendere statistische Zahlen entscheiden.

Wie dem nun aber sein mag; es kommt bei der Frohnabolition gerade darauf an, zu entscheiden, ob die Frohne volkswirthschaftlich billiger oder theurer ist, als die freie Arbeit. Wenn mit der Regierung im Interesse des Landeswohls verhandelt wird, so kann es nur von der Höhe der Volkswirthschaft geschehen. Von da aus ist die Frage ein für allemal entschieden.

Wenn nun noch zum Ueberfluß der Verfasser behauptet, daß eine Tages-

leistung des freien Knechts 25—50% theurer ist, als ein Frohn-Arbeitstag, so ist das gerade der schlagendste Beweis, wie viel theurer den Frohnwirthen die Beschaffung einer Tagesleistung wird, als diese scheinbar ist. Wunderbar aber ist es, daß sie, die Frohnherren, im Besitz größerer materieller und intellectueller Mittel, nicht im Stande sein wollen, das einfach zu bewerkstelligen, was der fröhnende Bauer mehr als doppelt zu leisten hat, und obwohl gerade dabei der kleine Wirth prosperiren soll.

Man vergesse nicht, daß unsere Bauernwirthschaft in ihrer Organisation der großen Wirthschaft vollkommen zur Seite zu stellen ist. Unser kleiner Ackerbauer ist nicht etwa so situirt, wie ein livländischer auf Land etablirter Halbknecht, oder so wie der Bauer in Rußland, wo demselben nur so viel Land zugemessen wird, als er selbst mit seinem Weibe bei der halben Zeit bearbeiten kann, während er in der andern Hälfte der Zeit dem Herrn fröhnen muß. Unser Ackerbauer hat eine vollkommen organisirte Knechtswirthschaft. Neben der Aufgabe, für diese die nöthige Arbeit zu schaffen, muß er noch eine wohlorganisirte Arbeitskraft für den Hof halten, eine Arbeitskraft, die er so einrichten muß, daß er sie auf den Wink des Herrn, und nicht regelmäßig, in Thätigkeit setzen kann. Er wohnt gewöhnlich nicht am Ort der Arbeit, sondern muß oft entfernte Strecken fahren und gehen, bis es ihm möglich wird, sein pensum zu beginnen. Während der große Grundbesitzer zu Hause arbeiten kann, und sein Geräth und Gespann unter eigenen Augen hat, muß der Fröhner sein Eigenthum der Discretion eines Knechts überlassen.

Es wird sich finden und selbst der Verfasser wird es der allgemeinen Ueberzeugung gegenüber nicht leugnen können, daß bei den Knechtswirthschaften noch ein Umstand hervorzuheben ist, daß nämlich die 23% in Geldpächter convertirter Frohnwirthe in erstaunenswerth kurzer Zeit an Wohlstand und wirthschaftlicher Tüchtigkeit sich weit über ihre im Frohndienst lebenden Berufsgenossen erhoben haben. Es muß also in dem Geldpachtverhältniß doch eine Quelle reichlicherer Production und lohnenderen Erwerbes gefunden worden sein.

Der Verfasser hat sich in der weiten Welt nach Beispielen umgesehen, daß die Frohne das Glück des Landes und des Ackerbaues sei. Mecklenburg muß ihm hierbei den Frohndienst des gezwungenen Beweises leisten. Mecklenburg, das unglückliche Land, ist durch Aufhebung der Frohne seinem gerechten Schicksal erlegen. Und dieses Schicksal könnte folgerecht auch die 3 Ostseeprovinzen treffen!

Wenn es dem Verfasser gestattet ist, aus dem mecklenburgischen Staatsleben die zwei Momente des Verfalls der ackerbauenden Bevölkerung und der Aufhebung der Frohne in einen Causalnexus zu bringen, so mag er uns ein gleiches Recht zugestehen, den Causalnexus zweier andern Momente zu behaupten, nämlich den des Verfalls von Mecklenburg und des exclusiven großen Grundbesitzes in diesem Lande und darnach den Schluß zu ziehen, daß bei uns der große Grundbesitz aufgehoben werden müsse. Doch bis uns der Verfasser den Beweis des Causalnexus zwischen dem Verfall Mecklenburgs und seiner Frohnabolition geliefert, müssen wir wenigstens seine Behauptung dahingestellt sein lassen, so wie wir unsererseits aus dem Verfall Mecklenburgs und dem fast ausschließlich dort bestehenden großen Grundbesitz nicht unbedingt folgern wollen, daß bei uns sämmtlicher große Grundbesitz aufgehoben werden müsse.

Auch in Polen soll mit der Abschaffung des Systems der Frohne der Verfall der ackerbauenden Classe begonnen haben. Aber auch hier sind Factum und Causalnexus keineswegs so notorisch, daß der Verfasser mit einer kürzesten Erwähnung imponiren zu wollen sich erlauben durfte. Wir warten auch für Polen auf Citate und Beweise.

Die Frohne als social-politische Phase hat im Abendlande ihr naturgemäßes Ende längst erreicht; im benachbarten Osten wickelt sie sich rasch ab; bei uns ist der Glaube an ihre Fortexistenz tief erschüttert, und die bessere Einsicht hat entschieden, daß, wenn wir nicht unsere agrarischen Verhältnisse ganz zerstören wollen, die Frohne bei uns rasch aufzuheben ist, und daß sie nicht einmal durch Gesetze zu neuem Leben erweckt werden könnte.

Die Gesetzgebung von 1849, sagt der Verfasser, habe bei Geldpachten der schrankenlosen Erhöhung des Pachtzinses durchaus keinen Damm gesetzt. Erwidern wir darauf, daß eine Normirung der Geldpacht allerdings nicht unmöglich und zur Beförderung der Eigenthumserwerbung von kleinen Wirthschaften ein vortreffliches Expediens gewesen wäre. Aber der Vorwurf trifft den Verfasser, oder vielmehr die Partei, deren Wort er führt, selbst. Es ist bekannt, wie schwer es war, die Geldpacht als nächstes Ziel auf dem Landtag durchzusetzen. An eine Concession der Normirung war nicht zu denken. Uebrigens hat die Folgezeit den Gesetzgebern keinen Vorwurf machen dürfen, denn es ergiebt sich, daß die Geldpacht sich lange nicht so gesteigert hat, wie in der That die durch das Wackenbuch streng normirte Frohnpacht. Im Verlauf von 10 Jahren hat sich die Erhaltung eines Knechts von 40 auf 70 Rubel, also um 75 % gesteigert. Wenn der Fröhner daher

jetzt dieselbe Anzahl Gehorchstage zu leisten hat, wie damals, so muß er aus dem Geldertrage seiner Wirthschaft gegenwärtig ebenfalls zur Anschaffung der Arbeiter 75 % mehr hingeben. Die Geldpacht hat sich in dieser Zeit im mittlern Verhältniß von 3 Rbl. per Thaler auf 5 erhoben, mithin ist sie gesteigert um 66 %. Die Geldpacht scheint also in sich eine durch die freiere Bewegung begründete bessere Garantie zu haben, als die normirte Frohne.

Alles zusammenfassend, was der Verfasser zu Gunsten der Frohne gesagt hat, können wir uns des Zweifels nicht erwehren, ob er, der mit einer gewissen Sicherheit die agrarischen Verhältnisse behandeln zu wollen scheint, auch nur eine entfernteste Vorstellung von dem bereits bei uns im Lande vollzogenen Fortschritt der Landwirthschaft, ja überhaupt von dieser selbst, besitzt. Wenn er uns die Beibehaltung der Frohne noch für lange Zeiten anempfiehlt, so beantworte er die Frage: wie sollen wir in einer Wirthschaft, die alle die verbesserten Werkzeuge der Arbeit adoptirt hat oder adoptiren will, unseren Acker bestellen, da wir das Frohnpferd nicht vor einen modernen Pflug spannen dürfen, weil das Wackenbuch ausdrücklich „landesübliche" Art der Arbeitsbestellung vorschreibt? Wie sollen wir eggen, da der Fröhner entschieden das Recht hat, sich zu weigern, etwa die eiserne schottische Egge in raschem Gange übers Feld zu führen? Er ist nur verpflichtet mit Baumästen den Boden zu fegen. Wie sollen wir unsere 2- und 4spännig beladenen Wagen fahren? Wer soll unsere Göpel an Dreschmaschinen, Mühlen u. s. w. ziehen? Wer wird mit unserer großen Sense die Ernte bestreiten? Ich glaube — und der Verfasser wird mir Recht geben — wir werden den Fröhner nur einmal brauchen können, — unsere landwirthschaftlichen Geräthe aus der Werkstatt auf den Wirthschaftshof zu führen, um sie dann für immer zu entlassen.

Der Verfasser ist ein warmer Lobredner der Garantien von 1804. Daß diese Garantien mehr waren, als gar keine, muß zugestanden werden; aber daß ihre Wiedergabe den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen könnte, ist entschieden in Abrede zu stellen. Die agrarischen Verhältnisse unserer Zeit haben für die Frohnpächter einen anderen Besitzschutz geschaffen, welcher in der Abneigung der Ackerbauer gegen die Frohnleistung besteht. Im Ganzen nämlich muß eingestanden werden, daß Frohnpachtstellen nicht gesucht sind. Der Gutsbesitzer, dem an der Frohne gelegen ist, muß heutzutage gewärtig sein, neue Concurrenten zu verlassenen Frohnpachtstellen nicht so leicht zu finden; es sei denn durch Concessionen oder die gesicherte

Aussicht auf baldigen Uebergang zur Geldpacht. Aber dennoch fühlt sowohl bei der Geld- als Frohnpacht der Pächter sich nicht sicher; er fühlt sich nicht heimisch in dem, wenn auch vollkommen contractlich gesicherten Rechtsverhältniß. Er hat im Laufe der Zeiten erfahren, daß eine andere Macht über ihm sowohl, als auch über dem Grundherrn steht, von deren Wirkungsweise er nur dunkle Vorstellungen hat — er träumt von ungemeinen Vortheilen, die ihm plötzlich zufallen könnten und fürchtet seinen Willen zu binden. Daher entschließt er sich ungern oder gar nicht zu längeren contractlichen Vereinbarungen. Die Gesetzgebung von 1849 hat mit richtigem Takt eingesehen, daß das Princip des Eigenthums das einzige Mittel sein könnte, den kleinen Wirthschaften nachhaltige Solidität zu gewähren. Die Gesetzgebung von 1849 hat ferner eingesehen und mit Recht hervorgehoben, daß der kleine Grundbesitz nicht blos dem bisherigen Bauernstande reservirt bleiben sollte, daß es nothwendig wäre, andere Elemente, andere Capitalien in die wirthschaftliche Sphäre zu ziehen, um befruchtend auf dieselbe einzuwirken. Wenn diese Gesetzgebung die Alienabilität des Bodens nicht blos auf Bauernland beschränkte, sondern auch einen großen Theil des sogenannten Hofeslandes der Alienation unterwarf, so wurde hiermit der Intelligenz und dem Capital der Weg eröffnet, auch auf solchem Boden fruchtbar werden zu können, der bis jetzt durch staatsrechtliche Institutionen nur im ausschließlichen Besitz eines sehr kleinen Theils der Gesellschaft — oft ganz unproductiv — gehalten wurde. Es war diese letzte Maßregel eine, die nicht über das Bedürfniß und nicht über die historisch vorgestreckten Ziele hinausging. Das Bedürfniß nach Erwerb von Grundbesitz ist, wie in neuester Zeit recht deutlich hervortritt, größer als in der That erfüllt wird und erfüllt werden kann; das historische Ziel aber kann nie ein solches sein, das Capital und Intelligenz von der Befruchtung des Bodens ausschließt. — Wenn endlich die Gesetzgebung von 1849 ein Institut begründete, das unabhängiger als das Creditsystem dastehend, den Kaufwilligen die Mittel unbehinderten Erwerbes von Grundstücken zu bieten hatte, so ist auch dieses Institut der Rentenbank als integrirender Bestandtheil des ganzen Systems der damaligen Gesetzgebung zu betrachten, insofern es das einzig wirksame Mittel war, der kleinen Wirthschaft gegenüber dem Sonderinteresse der großen Grundbesitzer gedeihlichen Schutz zu verschaffen.

In der Gesetzgebung von 1849 hat die livländische Ritterschaft ihrer hohen Aufgabe der Interessenvertretung der ganzen Gesellschaft und des kleinen Ackerbauers insbesondere zu genügen gestrebt; 1856 aber überwog

der Gedanke an die corporative Machtstellung. Die Parcellirung und Veräußerung des Bodens sollte nach allen Seiten hin beengt sein, dem Eindringen neuer Elemente in den Bodenbesitz sollte gewehrt werden und die verkaufslustigen unter den großen Grundbesitzern selbst wollte man durch das Gesetz in Schranken halten.

Es ist ein neues Prärogativ, was die Gesetzanträge von 1856 bezweckten. Denn war von Parcellirung und Alienation in größerem Maßstabe in früheren Zeiten keine Rede, weil keine Möglichkeit da war, und ist diese Möglichkeit gekommen — hervorgerufen durch das Bedürfniß der übrigen Gesellschaft, ihr materielles und intellectuelles Capital in Grund und Boden anzulegen, und durch das Bedürfniß vieler Grundbesitzer, durch Veräußerung eines Theils von ihrem Bodenbesitz die Mittel zu einem productiveren Wirthschaftssystem sich zu beschaffen, — so wollte man diesem neuen Laufe der Dinge ein neues Standesvorrecht entgegensetzen.

Nach den Aeußerungen unseres Verfassers hat sich die livländische Ritterschaft wirklich die Illusion gemacht, daß die 1856 verlautbarten Desideria von der Staatsregierung gutgeheißen werden könnten; und um so mehr soll man davon überzeugt gewesen sein, als die Regierung „für die Wohlfahrt der unter solchen Umständen voraussichtlich für sehr lange Zeit in den Vordergrund tretenden Classe der Pächter“ Garantien verlangte, welche der Landtag von 1857 „das Verdienst“ hatte sofort zu adoptiren.

Mittlerweile ist das Rad der Geschichte weitergerollt. „Alle diese Gründe und Thatsachen, sagt unser Verfasser, haben schließlich ihre Würdigung und ihren Ausdruck in dem neuen Gesetz nicht gefunden. Dasselbe enthält in seiner uns vorliegenden definitiven Gestalt die beantragten Garantien des großen und mittlern Grundbesitzes nicht“. — Die Geschichte, erwidern wir, hat ihren Willen und ihr Bewußtsein in der Ritterschaft von 1856 nicht gehabt. Schade nur um die längere Hinhaltung im Provisorium und um das erschütterte Rechtsbewußtsein — diese bösen Folgen der versuchten principiellen Umkehr!

Abgesehen von der Gesetzgebung könnte der livländische Adel sich etwa durch Wort und Handschlag verpflichten, von seinem Grundbesitz keine Handbreite den Eindringlingen zu gönnen, und der Verfasser scheint dieses Mittel zu meinen, wenn er sagt, „daß die wachsende Erkenntniß der hohen Aufgabe, welche den Repräsentanten des großen und mittleren Grundbesitzes gestellt ist, in ihnen den festen Willen zu erzeugen beginnt, sich unabhängig

von geschriebenen Gesetzen aus eigener Kraft die Bedingungen zu sichern, unter welchen die Erfüllung ihres historischen Berufes ihnen allein möglich ist".

Wir aber glauben, daß eine solche Conföderation nie ins Leben treten wird.

In der Ritterschaft Livlands sind die Elemente des Fortschritts sichtbar und thätig. Es sind die Männer, welche 1847 bewirkten, daß das ständische Sonderinteresse hinter dem Bewußtsein des gesetzgeberischen Berufs für das ganze Land zurückstand. Es sind die Männer, welche in der Aufhebung der Frohne, dem Verkauf der kleinen Bauerwirthschaften und dem theilweisen Parcelliren des Hofslandes nicht nur ihren eigenen Vortheil gefunden, sondern auch den Weg angebahnt haben zur Entwickelung der materiellen Wohlfahrt des Landes und des daraus resultirenden intellectuellen Aufschwungs. Es sind die Männer, die mit der Vergangenheit abgerechnet haben und das ererbte Pfund nicht vergraben wollen, die sich schon jetzt mit dem Capital und der Intelligenz ihrer Landesgenossen verbunden haben, um einem culturhistorischen Ziele nachzuringen, das anderwärts längst erreicht ist.

Unser Gegner freilich erwartet das Heil von der im Jahre 1856 eingeschlagenen Richtung. „Mit dem Erfolg oder dem Scheitern dieses Strebens steht und fällt der feste Zusammenhalt, den die Wandlungen der Geschichte dem abendländischen Fundamente unserer einheimischen staatsrechtlichen Formen gelassen haben".

Das angezogene abendländische Fundament aber ist im Abendlande selbst längst zerfallen und aus den Trümmern hat sich ein neues Erdreich bereitet, das fähig wurde, die reife Saat der Geschichte aufzunehmen. Nicht hinter den zerbröckelnden Fundamenten können wir uns schützen, sondern nur indem wir die neuen Spitzen des europäischen Culturbaus zu erklimmen suchen.

Die Ideen von 1856 waren eine Utopie nach rückwärts — eine Abstraction wie eine. Möge sich dergleichen aus dem Sinn schlagen, wer Gründe und Zwecke „positiver Art" sucht!

---

Nachwort der Redaction. Als diese Entgegnung geschrieben wurde, konnte ihr Verfasser freilich nur sagen, er wisse nicht, ob die Ideen von 1856 noch die Herrschaft haben oder „eine Umkehr von der Umkehr"

eingetreten sei. Jetzt wissen wir mehr darüber und begrüßen hoffnungsvoll die neuen Ziele, die höher sind als die 1847 gesteckten. Von dem vorstehenden Aufsatz wird darum nichts zurückzunehmen sein und kein Verständiger wird ihn in Parallele stellen mit gewissen, trotz der Liberalität unserer Censur im Auslande gedruckten Broschüren, deren übel berathene Verfasser den Stützpunkt der Bewegung außerhalb des sich bewegenden Körpers selbst suchen.

---

Redacteure
Th. Böttcher A. Faltin G. Berkholz

# Inhalt.



---

Die „Baltische Monatsschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga“ erbeten.

# Baltische Monatsschrift.

Fünften Bandes drittes Heft.

März 1862.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1862.

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Riga am 25. März 1862.

Bürgermeister O. Müller.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

# Was wird aus dem russischen Adel?

---

Diese Frage hat in den letzten Monaten ganz Rußland ergriffen und bewegt. Die immer deutlicher zum Bewußtsein kommenden Folgen des großen Aktes der Bauern-Emancipation und der Umstand, daß fast gleichzeitig in mehr als 20 Gouvernements die ordnungsmäßigen Adelsversammlungen abzuhalten waren, gaben dazu Veranlassung. Die Regierung ließ hier der Presse freie Hand und begegnete der radicalen Ansicht von der Nothwendigkeit einer vollständigen Aufhebung des Adels nur vermittelst der Presse selbst, d. h. durch eine offizielle Erklärung über den Standpunkt, den sie in dieser Sache einnehme. Von den in der Journalistik laut gewordenen Stimmen geben wir die beiden äußersten wieder; unsere Leser werden daraus nicht nur den Stand dieser besonderen Frage kennen lernen, sondern auch im allgemeinen ersehen, welches — nach rechts und nach links — die letzten Marksteine der politischen Anschauungen im heutigen Rußland sind; denn dasselbe Verhältniß ist auch sonst durchgehend und die hier dargelegten Meinungsunterschiede können mit leichter Analogie auf andere Punkte übertragen werden.

Die erwähnten Adelsversammlungen sind jetzt vorüber und die Standesfrage soll in allen oder den meisten vorgekommen sein. Die bezüglichen Verhandlungen und Adressen würden gewiß ein noch wichtigeres Material abgeben, als die Discussion in der Tagespresse. Obgleich nun bei der Petersburgischen Gouvernements-Adelsversammlung sogar Oeffentlichkeit der Sitzungen stattfand, so ist doch nur wenig über ihre und die

übrigen Verhandlungen gedruckt worden und wir könnten darüber für jetzt kaum etwas Zusammenhängenderes mittheilen, als in unseren Zeitungen (namentlich der Rigaschen) gestanden hat. Einige Notizen aber über das Wesen der russischen Adelsversammlungen überhaupt werden zu vorläufiger Orientirung nicht überflüssig sein.

Sie bestehen erst seit 1785 vermöge des Adelsstatuts von Katharina II. (der sogenannten Dworänskaja Gramota) und sind eine Nachbildung des Landtags in Liv- und Estland — am wenigsten also etwas Urslavisches. Bis vor kurzem war politische Debatte und legislatorische Initiative in ihnen so gut wie unerhört und fast ihr einziges Geschäft bestand in der Besetzung der adeligen Wahlämter. Daher war auch der gebräuchliche Name für diese Zusammenkünfte: Wahlversammlung (Wybory), und nur in der officiellen Sprache hießen sie Adelsversammlung (Dworänskoje Sobranije). Seitdem die Aufhebung der Leibeigenschaft auf die Bahn gebracht war, kam ein neues Leben in diese je nach drei Jahren in jedem Gouvernement statthabenden Adelstage und sie machten jetzt erst gleichsam die Entdeckung, daß ihnen nach § 47 des Adelsstatuts gestattet sei, „wegen ihrer gemeinen Bedürfnisse oder ihres gemeinen Nutzens"*) zu verhandeln und bei der Staatsregierung Anträge einzubringen. Ende 1859 kam es über diese Entdeckung zu Conflicten verschiedener Adelsversammlungen mit den Gouvernementschefs und dem Minister des Innern — am stärksten in Twer. In den diesjährigen Versammlungen ist die erwähnte Berechtigung, in Folge wichtiger Regierungsvorlagen, umfassend geübt worden. Aber dennoch scheint uns der Zweifel erlaubt, ob sich nicht in allem Vorgekommenen eher etwas anderes gezeigt habe, als Sinn und Geschick für corporative oder locale Selbstverwaltung. Ein Geist der Selbstverwaltung — begründet in nationaler Sitte und Tradition — besteht bekanntlich bei dem russischen Bauernstande mit seinem Gesammtbesitz der Dorfmark, seinen Gemeindeversammlungen und seinen „Artels"; aber den Edelleuten und noch mehr den Stadtbürgern fehlt er durchaus. Der „Meschtschanin" ist eben, nach der treffenden Bemerkung eines russischen Schriftstellers, nichts anders als der aus seinem Stande herausgetretene Bauer, der es noch zu keiner neuen Standesorganisation gebracht hat. Warum aber dem Adel das erwähnte Moment abgeht, wird man mehr oder weniger in den folgenden Referaten erläutert finden.

---

*) Deutsche Uebersetzung des Adelsstatuts von C. G. Arndt, St. Petersburg 1785.

Die extreme Stimme von links, die wir zunächst hören wollen, hat sich durch das publicistische Organ der Slavophilen geäußert. Ueber die Tendenzen dieser ultranationalen, wesentlich reactionären und doch in gewissen Dingen (z. B. in der Adelsfrage) extravagant progressistischen Partei gedenken wir vielleicht nächstens etwas Ausführlicheres zu liefern. Sagen wir hier nur von dem erwähnten Organ derselben, daß es eine Wochenzeitung ist, die unter dem Titel „День" (Der Tag) seit October 1861 in Moskau herauskommt. Die Leitartikel, denen wir das Betreffende entnehmen, sind ohne Zweifel aus der Feder des Redacteurs Iwan Aksakow, dessen Vorfahren auch deutschen Lesern aus der „Russischen Familienchronik" von S. Aksakow (übersetzt von S. Raczynski, Leipzig 1858) bekannt sind oder bekannt zu sein verdienen. Es lautet nun in jenen Leitartikeln (unter dem 2. December, 9. December und 6. Januar) folgendermaßen:

Die Bauernfrage ist zugleich eine Adelsfrage; sie hat beide Stände in ihrem Jahrhunderte alten Fundament erschüttert. Es scheint fast, als ob die Erhebung des einen Standes nothwendig das Sinken des andern zur Folge haben müsse. Dem sei aber wie ihm wolle, jedenfalls sieht sich der Adel jetzt veranlaßt, seiner zeitgemäßen Bestimmung und Bedeutung sich bewußt zu werden. Es könnte scheinen, als ob die Abtretung eines Theils der Ländereien an die Bauern und das den letzteren gewährte Recht der persönlichen Freiheit keine wesentliche Veränderung in der socialen Stellung der Gutsbesitzer hervorbrächte — ähnlich wie etwa die Ablösung der Frohne in Preußen, Sachsen und andern Ländern solche Folgen nicht hatte, ja sogar die Stellung der Hochgebornen, Hochwohlgebornen und Wohlgebornen noch erhöhte. Jedenfalls legte der Adel des Westens in ähnlichen Fällen sich nicht so peinliche Fragen vor, wie jetzt der unsere. Was ist der Grund davon? welch enges Band besteht zwischen dem Recht, Leibeigene zu besitzen, und der Bedeutung des Adels als Stand? und wie konnte überhaupt die Frage aufgeworfen werden: was bedeutet der russische Adel noch in der Gegenwart?

Ein Blick auf die Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte des russischen Adels kann allein uns die richtigen Gesichtspunkte gewähren.

In Rußland gab es bekanntlich keine Unterjochung eines Volkes durch das andere, welche wie im westlichen Europa zur Gründung eines Feudalstaates Veranlassung gegeben hätte. Das russische Volk schied sich nicht sowohl nach seiner Geburt als nach seiner ererbten Beschäftigung, wie wir es von den frühesten Zeiten bis in die Gegenwart wahrnehmen. Es giebt

bei uns keine Geburts-, sondern nur Berufsstände. Das gegenwärtige Steuerreglement kennt gegen 100 zum Theil sehr eigenthümliche Classen der Bevölkerung, als Postbauern, Holzfröhner, Bauern in den Hüttenwerken, Diener in den bischöflichen Häusern u. s. w., deren Beschäftigungen vom Vater auf den Sohn zu vererben pflegen, ohne daß dabei etwas einer Kaste ähnliches bestände, da jedem die Wahl des Berufs freisteht. Stände im abendländischen Sinne sind es nicht, obgleich wir sie so nennen.

Volk und Gefolgschaft (Druschina), Land- und Dienststand — sie waren die beiden Elemente der altrussischen Bevölkerung. Der Dienststand diente der Regierung unmittelbar; der Landstand trug Lasten zum Besten derselben, zahlte Steuern, stellte Soldaten und Arbeiter. Seine Beschäftigung war: Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Wir wollen hier keine Untersuchungen über den Ursprung der Gefolgschaft anstellen: ob sie aus Einwanderern oder aus hervorragenden eingebornen Geschlechtern sich bildete; es genügt uns zu wissen, daß diese Zweitheilung sich zeigte, sobald überhaupt ein staatlicher Organismus Rußlands vorhanden war. Das Land lebte nach Gewohnheitsrechten, mit Gesammteigenthum der Gemeinde an dem Boden und mit solidarischer Verpflichtung der Gemeinde. Der Dienststand bildete keine Gemeinden, seine Thätigkeit war eine rein persönliche ebenso wie seine Beziehung zur Regierung; Land empfing er von dem Herrscher für seinen Dienst und statt der Löhnung, entweder zu persönlicher Nutznießung oder als erblichen Besitz.

In diesem Dienststande, der zuerst durch die Sitte, später auch durch die Gesetzgebung erblich wurde, gab es keine durch Genealogie bestimmte Aristokratie. Nicht das Alter des Geschlechts gab den Vorzug bei der Stellenbesetzung, sondern die Höhe der Aemter, welche die Vorfahren bekleidet hatten. Dies ist das eigenthümliche Institut, das den Namen Mestnitschestwo führte. Nach ihm mußte selbst der Nachkomme Ruriks (also doch ein Aristokrat von tadellosem Blut) irgend einem Edelmanne nachstehen, dessen Vater oder Großvater in einem höheren Amte gestanden, als der des Fürsten aus Ruriks Stamme. Den Angehörigen des Landstandes wurde der Eintritt in den Dienst untersagt; die einzige Ausnahme bildet der bekannte Minin, welcher als Edelmann mit Sitz im Staatsrath in den Dienststand aufgenommen wurde.

Diese altrussische Dienstordnung wurde bekanntlich unter Feodor Alexejewitsch (1682) abgeschafft und dagegen das „Sammetbuch" eingerichtet, in welchem alle alten Geschlechter des Dienststandes genealogisch verzeichnet waren.

Wir glauben, daß diese den Traditionen des russischen Volkslebens nicht entsprechende Neuerung theilweise auf polnischem Einfluß beruhte, und bald sollte sie durch Peter wieder vernichtet werden.

Die „Rangtabelle“ Peters des Großen hat jede Aristokratie in Rußland unmöglich gemacht. Sie hat die höchsten Staatsämter den Angehörigen aller Stände zugänglich gemacht. Sie wurde deshalb besonders so wichtig, weil sie dem in höheren Aemtern Dienenden auch adelige Standesrechte gewährte und namentlich das des Grundbesitzes. Es mußten sich Abkömmlinge der ältesten Geschlechter jetzt gefallen lassen in einer Reihe mit dem Pastetenbäcker Menschikow, dem deutschen Soldaten Münnich und dem deutschen Predigersohne Ostermann zu sitzen. So behielt der Dienststand wohl die Pflicht, aber nicht das ausschließliche Recht des Dienstes; er verlor alle auf Geburt gegründeten (also im westeuropäischen Sinne aristokratischen) Rechte. Bürger- und Bauernsöhne begannen jetzt mit oft größerem Erfolge dem Staate zu dienen, als Söhne altadeliger Geschlechter, und erhielten Grundbesitz wie jene.

Der verderblichste Schlag, der den Adel als Stand traf, den er damals verblendet mit Freude begrüßte, war der Ukas Peters III. über die Freiheit des Adels, d. h. über sein Recht, nicht in Staatsdienste zu treten. Damit war die Gefolgschaft ihres Dienstes entlassen, der Dienststand überhaupt aufgehoben, wie schon durch Peter d. Gr. der Geburtsstand. Es entstanden damals Unruhen unter den Bauern, welche den Gutsbesitzern nicht mehr dienen wollten, „da diese ja aufgehört hätten dem Staate zu dienen“.

Katharina II. bestätigte den Ukas über die Freiheit des Adels, suchte aber die zersprengte Gefolgschaft als privilegirten Stand zusammenzufassen. Doch auch ihr berühmtes Adelsstatut war nicht im Stande eine russische Aristokratie zu schaffen.

Gehört nämlich zur Aristokratie ein altes Geschlecht, so hätten weder Graf Rasumowsky noch viele andere, welche als Favoriten Ehren und Titel erlangten, zu ihr gezählt werden können. Die Rangtabelle hatte einen solchen Riß in jene Anschauungen gebracht, daß auch später nie die Frage aufgeworfen ist, ob z. B. der Staatsminister Speransky, der Sohn eines Dorfgeistlichen, tafelfähig sei, während z. B. in Hanover eine bestimmte Reihe von Ahnen erst eine Einladung bei Hofe ermöglicht.

Gehören ferner zur Aristokratie durch die Geburt bedingte Rechte und Pflichten in Bezug auf den Staatsdienst — wie z. B. in England — so

konnte nach dem Ukas Peters III. von einer Aristokratie bei uns ebenfalls nicht die Rede sein. Es blieb demnach nur das Eine übrig, den Edelleuten ohne irgend welche Basis Privilegien zu ertheilen. Dies geschah auch, betraf aber nicht ausschließlich die alten Geschlechter, die schon von den neuen überwuchert waren, und so gaben nun Privilegien dem Adel den Charakter eines Standes, den er früher als Dienst- und Geburtsstand besessen hatte.

Das wichtigste und wesentlichste dieser Privilegien war das Recht Leibeigene zu besitzen. Die Bauern hatten, wie von jeher, dem Staate Steuern und dem Gutsherrn Frohne oder Obrok zu leisten, während ihre Herren dem Staate nicht mehr dienten und viele von ihnen nicht einmal dem alten Dienststande entstammten. Jeder Oberoffizier wurde erbadelig, nannte sich dann hochwohlgeboren (d. h. ihm waren adelige Ahnen verliehen) und konnte Gutsbesitzer werden; sein Sohn aber konnte es bleiben, auch wenn er nicht diente.

So standen die Sachen bis zum 19. Febr. 1861. An diesem Tage verlor der Adel sein wesentlichstes Recht, das Privilegium Land und Leute zu besitzen. Wodurch unterscheidet sich jetzt de facto und de jure der Edelmann von den übrigen Ständen? Nach Ablösung der Frohn- und Pachtpflicht werden auch der Kaufmann und der Bauer jedes Grundeigenthum besitzen dürfen. Die Befreiung von Körperstrafen wird allmälig wohl auch auf die andern Stände ausgedehnt werden. Freiheit von der Rekrutenpflicht haben auch die Kaufleute. Die sogenannte Abgabenfreiheit wird gegen die einzuführende allgemeine Grundsteuer wahrscheinlich nicht schützen. Was bleibt übrig? Das Recht des Staatsdienstes? — es ist seit Peter dem Großen Allgemeingut geworden. Alter des Geschlechts? — es wäre schwer die Grenze zu bestimmen, wie alt das Geschlecht sein müsse, um als adelig zu gelten; nähme man auch nur 100 Jahre, so müßte ein sehr großer Theil des Adels seinen Adel verlieren. Grundbesitz? — dieses Recht steht in Rußland Allen zu. Reichthum? — er ist mehr in den Händen der Industriellen und Banquiers, als in denen des Adels. Wie stehen die Sachen also? was ist zu thun?

Es ist offenbar, daß der Umfang des Begriffs: Landstand sich jetzt erweitert hat. Die entlassene Gefolgschaft kehrt heim; sie tritt in den Landstand zurück, indem sie ihm eine neue Lebensform zuträgt. Wir sehen nämlich in dem sich neugestaltenden Landstande zwei Principien: das des Gemeindebesitzes und das des persönlichen Grundeigenthums, welches letztere

fast ausschließlich den bisherigen Edelleuten zufällt. Die Wechselbeziehung dieser beiden Elemente, ohne Exclusivität, ohne corporative Geschlossenheit, ihre gegenseitige Annäherung auf nationaler und historischer Basis, könnten, wie es uns scheint, eine reiche Entwickelung in der Zukunft verbürgen.

Wir glauben also genügend dargethan zu haben, daß unser Adel als Stand seine Bedeutung vollständig verloren hat. Alle Bedingungen dazu haben, eine nach der andern, aufgehört. Wir achten und lieben die Ueberlieferung der Geschichte, aber wir anerkennen die Vernünftigkeit des Geschehens und träumen nicht von Wiederherstellung des unwiderbringlich Verlornen. Wir sprechen hier nicht von dem deutschen Adel der Ostseeprovinzen; seine Entstehung war eine andere und darum auch seine Entwickelung. Ueber ihm waltet die Logik seiner eigenen Geschichte und sie wird nicht ermangeln auch an den Erben der stolzen Ordensritter sich zu vollziehen. Wir Russen aber verstehen und begreifen, daß der Entwickelungsgang unseres staatlichen Lebens nicht abgeschlossen ist, sondern weitere Forderungen macht. Deshalb ist es nothwendig, daß der Adel sich selbst klar mache: was er noch sein kann. Da die Bauernfrage noch nicht vollständig gelöst ist, halten wir es für ganz unzweckmäßig und unzeitgemäß wenn der Adel, wie geschehn ist, Aenderung des Justizverfahrens, Einführung von Geschwornengerichten, Eintritt der Edelleute in die neu organisirten, bisher nur bäuerlichen Landgemeinden, Niedersetzung von Commissionen zur Ueberwachung der bäuerlichen Prästanden beantragt. Vor allem muß die Standesfrage entschieden sein. So lange der Adel noch seine scheinbare Standesstellung bewahren will, wird er Mißtrauen und Mißverständnisse säen. Wie groß das Mißtrauen schon jetzt ist, zeigt sich in allen Gegenden des weiten Reiches bei der Abschließung der Urbarialurkunden, welche noch immer nicht beendigt werden kann. Wir sagten oben, daß der Dienststand in den Landstand zurückgekehrt sei; wir müssen aber hinzufügen, daß der vollen Rückkehr noch einige Gespenster der alten Exclusivität im Wege stehen, von denen man, seine wahren Interessen verkennend, nicht lassen will. Der Adel hat seine alte Grundlage verloren, eine neue aber noch nicht gefunden und befindet sich daher in einer seltsam haltlosen Lage. Deshalb glauben wir, daß jetzt ein Eintritt des Edelmanns als Edelmann in die Bauerngemeinde unmöglich ist oder wenigstens, als eine künstliche Maßregel, unfruchtbar bleiben wird, und daß es ebenso ungeeignet wäre, jetzt Delegirte aus allen Ständen zur Controlirung der bäuerlichen Prästanden zusammentreten zu lassen, so lange Gutsbesitzer und Bauern nicht mit einander ab-

gerechnet haben und so lange die überlieferte Vorstellung von dem Vorrecht der einen und der Rechtlosigkeit der andern trennend zwischen beiden steht. Man kann ein neues Gebäude nicht auf ein verfallenes Fundament bauen noch einen neuen Lappen auf ein altes Kleid flicken.

Die nächste Sorge des Adels müßte jetzt sein, das Adelsstatut und das Reglement über die adligen Wahlämter (d. h. den III. und IX. Band des Reichsgesetzbuchs) mit dem Bauerngesetz vom 19. Februar in Einklang zu bringen. Eine Aenderung der früheren Bestimmungen ist schon deshalb nothwendig, weil das frühere Stimmrecht bei den Wahlen von der Seelenzahl der Leibeigenen abhängig war. Deshalb hat der Adel des Gouvernements von Samara schon am Anfang dieses Jahres (1861) darum nachgesucht, das Wahlreglement revidiren zu dürfen, was ihm auch gestattet wurde. Wir unsererseits glauben, daß in einem Zeitabschnitt von 14 Tagen, wie es in Samara geschah, keine sehr gründliche Revision so wichtiger Bestimmungen stattfinden könne, und halten es für richtiger daß ein zu dem Zweck gewähltes Gouvernements-Comité — etwa 2 Glieder aus jedem Kreise — zusammentrete, um im Laufe eines halben Jahres die zeitgemäßen Abänderungen der erwähnten Gesetze zu entwerfen. Wenn die Erlaubniß zu einer Revision dieser Gesetze, wie dem Adel von Samara, auch den Adelsversammlungen anderer Gouvernements ertheilt wird, so könnte sich für Rußland das Schauspiel der Jahre 1858 und 1859 erneuern. Damals erklärten 48 Gouvernements-Comités die Nothwendigkeit der Abschaffung der Leibeigenschaft und der Adel zerriß mit eigener Hand sein altes Privilegium. Jetzt liegt es dem Adel ob, das Angefangene zu vollenden und seine Stellung und Bedeutung, abgesehen von jenen alten Standesprivilegien, zu bestimmen. Eine Lösung dieser Frage a priori ist nicht möglich. Wir glauben, daß es dem Adel selbst zukommt hier die Initiative zu ergreifen. Erst nach Entscheidung dieser Frage könnte man auf gehöriger Grundlage über die bäuerlichen Prästanden, die Provinzialverwaltung, Justiz und andere Reformen berathen.

Unserer Zeit ist eine große historische Aufgabe zugefallen; es wird sich zeigen, ob der Adel seiner hohen Bestimmung würdig ist oder, den großen Zeitfragen nicht gewachsen, nur Belege dazu liefert, daß sein Stand in seiner heutigen künstlichen Form nicht bestehen kann.

In den Zeitungen liegt die Rede gedruckt vor, welche im December des vorigen Jahres vom Tulaschen Gouvernements-Adelsmarschall bei Eröffnung der Adelsversammlung gehalten worden ist. Der Adel wird

zusammenberufen, heißt es in jener Rede, um fünf Fragen in Betracht zu nehmen, welche unmittelbar die Interessen der Grundbesitzer berühren. Die eine dieser Fragen betrifft die Revision des jetzt bestehenden Reglements über die adligen Wahlämter, eine andere die localen Steuern und Prästanden, welche die Landschaft jedes Gouvernements sich selbst auflegt und selbst verwaltet.

Wir erlauben uns den Leser in das Reich der Phantasie zu führen und anzunehmen, daß wir von dem Tulaschen, Moskauschen oder einem andern Gouvernementsadel bevollmächtigt wären, die Antwort auf jene Vorlagen der Regierung zu entwerfen. Sie würde ungefähr so lauten:

„Der Adel des Gouvernements N., der sich zum ersten Mal nach dem Manifeste vom 19. Febr. versammelt hat, hält für nöthig, vor allem seine einstimmige Meinung von der Nothwendigkeit einer baldigen Entschädigung für die erlittenen materiellen Verluste kund zu thun — und ferner: um völlige Vernichtung aller noch übrigen Spuren des Leibeigenschafts-Verhältnisses nachzusuchen. So lange dieses nicht geschehen, können wesentliche Verbesserungen in der Administration nicht eingeführt werden. Da jedoch eine sofortige Erfüllung dieser beiden Wünsche nicht möglich ist, hat der Adel sich in gebührender Geduld zu bescheiden und will zunächst nur folgende Erläuterungen daran knüpfen.

Die erste Frage, welche sich den versammelten Edelleuten aufdrängte, war: was ist der Adel noch, nach Aufhebung seines wesentlichsten Privilegiums — der Leibeigenschaft?

So unsittlich dieses Privilegium auch war, es gab dem Adel jene Macht und Festigkeit, welche das Wesen eines bevorzugten Standes ausmachen und ihn von den übrigen Ständen scheiden. Welcher Standesvorzug aber bleibt ihm jetzt noch? Die edle Geburt etwa? Der russische Adel ist nur darauf stolz russischer Abkunft zu sein und erkennt, daß, sich der Race zu rühmen, an und für sich unsittlich und der allgemeinen Menschenwürde zuwider ist und auch dem historischen Entwickelungsgange des russischen Volksgeistes nicht entspricht. Auch läßt sich dieses Princip jetzt gar nicht durchführen, da unser Adel — wenn ein gewisses Alter des Geschlechts als Bedingung angenommen würde — viele allgemein geachtete oder hochberühmte Namen ausstoßen müßte.

Es bleibt dem Adel somit nur zweierlei übrig: entweder seine unhaltbar gewordene Stellung einfach aufzugeben oder sich neue Privilegien zu schaffen und etwas der abendländischen Aristokratie Aehnliches in Rußland

einzuführen. Aber der russische Adel ist zu aufgeklärt, um der historischen Entwickelung sich entgegenzusetzen und etwas schaffen zu wollen, was ungeachtet mancher Versuche sich im Laufe von 1000 Jahren auf russischem Boden nicht zu bilden vermochte, was allen nationalen Traditionen und außerdem auch dem allgemein menschlichen Zuge unserer Zeit unangemessen wäre. Jedes neue Privilegium könnte nur zum Nachtheil der übrigen Stände gegeben werden, könnte nur ihre Rechte beeinträchtigen und den Adel nur noch mehr isoliren d. h. kraftlos machen.

In dieser Ueberzeugung sieht sich der Adel der Regierung gegenüber veranlaßt seinen einmüthigen und entschiedenen Wunsch dahin auszusprechen:

1) daß es dem Adel gestattet sein möge, feierlich, vor den Augen von ganz Rußland, seine Selbstauflösung zu beschließen;
2) daß die bisherigen Vorrechte des Adels, in angemessener Modification, auf alle Stände des Reichs ausgedehnt werden.

Hienach erhebt sich die weitere Frage: was soll aus den bisherigen Edelleuten werden? welche Organisation sollen sie erhalten?

Sie zerfallen in Grundbesitzer und Nichtbesitzliche. Die letzteren sind entweder Staatsbeamte - oder sie treiben Handel und Industrie und gehören somit in eine Classe mit allen übrigen Personen, welche gleiche Beschäftigung haben — oder sie sind Angesessene in Städten und Dörfern, ohne weitere Qualification. Nach diesen Nichtbesitzlichen allen haben wir also nicht zu fragen. Die grundbesitzenden Edelleute aber sollen in die allgemeine Classe der „persönlichen Landeigenthümer“ (im Gegensatz zu dem Gesammtbesitz der Bauergemeinden) übergehen, welche sich auf freie und naturgemäße Weise aus Personen aller Stände bilden wird. Alle Angehörigen dieser neuen Classe sollen vollkommen gleichberechtigt und weder durch Geburt noch durch die Größe ihres Besitzes (einen Census) mit politischen Vorrechten ausgestattet sein. Auch gegenüber den Gesammteigenthümern, d. h. den grundbesitzenden Gemeinden, sollen die persönlichen Eigenthümer keinerlei Vorrecht genießen und nicht etwa eine besondere Corporation ausmachen. Angelegenheiten, welche sowohl die persönlichen als auch die Gesammteigenthümer betreffen, sollen in Abgeordneten-Versammlungen jedes Kreises gemeinsam verhandelt werden; in solchen, welche nur auf die bäuerlichen Gemeinden Bezug haben, sollen diese durchaus autonom sein, sowie die persönlichen Landeigenthümer jedes Kreises in Dingen, die sie allein angehen.

Dieses wären die allgemeinen Principien, welche der Adel des Gouvernements N. — zum letzten Mal seine ordnungsmäßige Versammlung nach dem alten Modus abhaltend — der Regierung als Grundlage seiner bevorstehenden Metamorphose vorschlägt. Für die weitere Entwickelung und Bearbeitung der Sache erachtet der Adel für nothwendig:

1) daß ein Comité aus seiner Mitte berufen werde, bestehend aus wenigstens zwei Abgeordneten von jedem Kreise, um die erforderlichen Entwürfe und Vorlagen nach den angegebenen Principien auszuarbeiten;
2) daß die Presse, als unentbehrliches Organ der öffentlichen Meinung in einer öffentlichen Angelegenheit, aufgefordert und ermächtigt werde, alle einschlagenden Fragen zu erörtern. Es giebt kein anderes Mittel zur Vermeidung von Einseitigkeit bei einer so schwierigen Aufgabe.

Eine solche Antwort, scheint uns, wäre eines hochherzigen Adels wahrhaft würdig. Eine Handlungsweise, wie die von uns vorgeschlagene, — die nothwendige Consequenz der bisherigen Entwickelung und die Grundlage eines großen Neubaus — würde dem Adel Rußlands einen Ehrenplatz in der Geschichte sichern und ihm ein Recht auf die Dankbarkeit des ganzen Volkes erwerben."

Ich hoffe — so schließt der Verfasser — daß der Adel mir wegen meines aufrichtigen und unumwundenen Rathes nicht zürnen wird — mir, der ich durch Geburt und mit allen Standesrechten ihm angehöre.

---

Diese radicale Meinung blieb nicht ausschließliches Eigenthum der Slavophilen-Fraction; auch Zeitungen und Revüen anderen Zeichens bekannten sich dazu mit mehr oder weniger Entschiedenheit. Als eine durchgeführte Ansicht in mehr conservativer Richtung steht die hienach von uns wiederzugebende fast isolirt da. Sie gehört dem jungen, talent- und bildungsreichen Moskauer Professor Boris Tschitschérin an und findet sich in den Januar-Nummern der in Moskau erscheinenden Zeitung Наше Время (Unsere Zeit), die als Organ eines gemäßigten, in seinen Grundzügen mit der Regierung einverstandenen Liberalismus angesehen werden kann.

Die Emancipation des russischen Bauernstandes, sagt Tschitscherin, hat eine Menge wichtiger Fragen wachgerufen, die nicht unbeantwortet bleiben können. Eine der wichtigsten unter ihnen ist die über die künftige Stellung,

ja über das Fortbestehen des Adels überhaupt. Das Recht auf den Besitz von Leibeigenen war bisher eines der wesentlichsten Merkmale dieses Standes; es hat zu bestehen aufgehört und es fragt sich nunmehr, was soll aus dem Adel werden?

Nach Ansicht des extremen Liberalismus soll mit der Leibeigenschaft auch der Adel aufhören. Die Idee, den Adel abzuschaffen, ist in Westeuropa häufig genug ausgesprochen und gehört dort zu den Grundanschauungen der Demokraten und vieler Liberalen. Von dort aus ist sie auch zu uns gedrungen und hat sich sogar bei den erbittertsten Gegnern aller westeuropäischen Ideen, man möchte sagen wider ihren Willen, einen Kreis von Anhängern gebildet. Im gegenwärtigen Augenblick ist sie gleichsam ein allbeliebter Modeartikel geworden und es giebt eine große Zahl von Leuten, welche den Adel sofort und noch im Laufe dieses Jahres abschaffen wollen.

Bei dieser letzteren Ansicht brauchen wir uns nicht weiter aufzuhalten; die Annahme, es sei die Leibeigenschaftsfrage durch das Gesetz vom 19. Febr. bereits zu Ende geführt und abgethan und man könne einen Stand, der durch Jahrhunderte bestanden, eines schönen Morgens „aufheben," verräth politische Ideen, die noch im Stadium der Kindheit begriffen sind.

Anders steht es mit der Frage, ob der Adel als Stand in einer ferneren Zukunft noch fortbestehen oder aufhören soll; denn diese ist in der That von Wichtigkeit. Ihre Beantwortung wird selbstverständlich von der Art und Weise der Fragestellung abhängen; fragt man uns, ob der Adel im idealen Staat oder etwa in Frankreich und Nordamerika nothwendig ist, so werden wir sagen: nein! Handelt sichs aber darum, ob es gegenwärtig in Rußland nützlich wäre, den Adel zu conserviren, so antworten wir entschieden: ja!

Allem zuvor tritt uns die Thatsache entgegen, daß der Adel in Rußland thatsächlich existirt und daß gegenwärtig kein Grund vorliegt, ihn abzuschaffen. Eine jahrhundertalte Einrichtung ohne drängende Nothwendigkeit abzuschaffen, wäre ein Akt politischen Leichtsinns, der dem Volke theuer zu stehen kommen dürfte. Ueberdies möchten sich einem derartigen Beginnen noch beträchtliche Schwierigkeiten in den Weg stellen. Der russische Adel ist ebenso alt wie das russische Reich, er hat seine aus der russischen Geschichte erwachsenen Ueberlieferungen, Anschauungen und Vorurtheile, die man mit der Aufhebung der Leibeigenschaft nicht mit abschaffen könnte.

Es ist allerdings nicht schwer, einen Journal-Artikel über die Abschaffung des Adels zu schreiben; aber für den praktischen Staatsmann, der diese Maßregel in Ausführung bringen sollte, bedürfte es der dringlichsten politischen Antriebe, um mit dem ersten Stande des Reichs ein Ende zu machen. Diese liegen thatsächlich nicht vor und eine derartige Maßregel wird vom wirklichen Leben nicht gefordert. Davon aber, daß der russische Adel ohne tiefergehende Motive seine Existenz abstract liberalen Ideen zum Opfer bringen werde — davon kann im Ernst doch wohl nicht die Rede sein.

Unser Adel ist nicht durch seine Vorrechte allein von den übrigen Ständen geschieden; strenger als diese scheiden ihn seine socialen Eigenthümlichkeiten vom Kaufmanns- und Bauernstande. Allerdings giebt es zahlreiche Ausnahmen und zum Glück werden diese täglich häufiger; denn der Geist unserer Geschichte geht auf das Nivellement aus. Zur Zeit ist der herrschende Typus aber noch der der Sonderung und diese beruht auf tieferen Ursachen, als dem bloßen Vorurtheil. Der Adel hat weit mehr als die übrigen Stände die Elemente europäischer Cultur in sich aufgenommen und damit neue Ideen, Sitten und Interessen. In früherer Zeit ging jeder, der eine europäische Erziehung genossen, früher oder später in den Adel über. Ob das vernünftig oder angemessen war, ist freilich eine andere Frage, deren Beantwortung nicht hieher gehört. Factum ist es, daß sich im Adel eine sociale wie politische und culturhistorische Wandelung vollzog, an welcher der Kaufmannsstand nur sehr geringen, der Bauernstand gar keinen Antheil hatte. Als einziger gebildeter Stand nimmt der Adel thatsächlich eine exceptionelle, von den übrigen Ständen völlig gesonderte Stellung im russischen Staats- und Gesellschaftsleben ein.

Das ist aber nicht alles: der Adel ist auch der einzige Stand in Rußland, der ein Bewußtsein seiner Rechte hat, und dieses hat sich bei ihm historisch entwickelt. Der Adel fühlt sich seit lange als erster Stand des Reichs, als wichtigster Pfeiler des Throns und hatte bis jetzt das unbeschränkte Verfügungsrecht über 20 Millionen Leibeigener. Wir räumen gern ein, daß dieses Rechts- und Standesbewußtsein mit ungegründeten Vorurtheilen untermischt war und einerseits zu thörichter Ueberhebung, andererseits zu sklavischer Kriecherei führte, daß das Recht zum Besitz von Leibeigenen unheilvoll genug und mehr eine Bürde als ein Vorzug zu nennen war. Nichts destoweniger trug es aber dazu bei, das Standes- und Selbstbewußtsein des Adels mehr als das der übrigen Stände zu befestigen.

Dieses Bewußtsein hat zugleich mit der höheren Bildungsstufe dazu beigetragen, den Adel zum einzigen politischen Factor Rußlands zu machen, in ihm allein schlummern die Keime eines wirklichen politischen Lebens. Wenn nicht von der größten herab bis zu der geringsten alle Sorge der Regierung obliegen, wenn die gesellschaftlichen Kräfte mit in den Dienst des politischen Lebens gezogen werden sollen, so bedarf es dieses *eines* Factors, der selbstständig organisirt und von einem Gefühl seiner Bedeutung durchdrungen ist.

Allerdings muß Sorge dafür getragen werden, daß ein derartig beschaffener politischer Körper seine bevorzugte Stellung nicht dazu ausbeute, Sonderinteressen zu verfolgen und andere zu schädigen. Es ist Sache der höchsten Staatsgewalt, jeden Stand in seiner Sphäre zu erhalten, Ausschreitungen desselben und Collisionen mit den Interessen der übrigen zu verhindern, über die Aufrechterhaltung eines allgemeinen Gleichgewichtes zu wachen und nur denjenigen Forderungen Rechnung zu tragen, welche vernünftig und ausführbar sind. Der Adel als Stand darf nicht an die Spitze des Staats gestellt werden; aber durch die höchste Staatsgewalt auf die richtige Sphäre beschränkt, kann er immerhin eines der nützlichsten Elemente in Rußland, zugleich ein Pfeiler des Throns und ein Beschützer der Freiheit, werden.

Wir dürfen aber auch endlich nicht übersehen, daß der Adel gegenwärtig Rechte und Interessen hat, welche zu denen anderer Stände und namentlich des Bauernstandes im Gegensatz stehen. Noch ist die Emancipationsfrage lange nicht definitiv geordnet; so lange die Bauern noch ihren Gutsherrn zu fröhnen oder zu zinsen haben, so lange die Bauerlandverkäufe noch nicht ins Werk gerichtet sind, werden Edelleute und Bauern verschiedene Lager bilden; die Verwandlung der Bauern in Eigenthümer kann nur allmälig und im Verlauf eines gewissen Zeitabschnitts in Ausführung kommen, ja es ist nicht einmal wünschenswerth, daß dieselbe plötzlich und unvermittelt geschehe. So lange diese Frage mit allem, was mit ihr zusammenhängt, nicht ausgetragen worden, kann von einer Verschmelzung des Adels und Bürgerstandes nicht die Rede sein, kann eine derartige Forderung von niemanden gestellt werden, der die einfachsten praktischen Gedanken festzuhalten fähig ist und überhaupt die Augen offen hat.

Aber auch nach dem Aufhören der Frohn- und Pachtverhältnisse wird eine Verschmelzung des Adels- und Bauernstandes nicht in Aussicht gestellt sein. Der Edelmann bleibt als einziger größerer Grundbesitzer zwischen seinen

früheren Leibeigenen stehen. Soll er einfach Mitglied der Landgemeinde werden oder seine exceptionelle Stellung behalten? Im letztern Fall würde diese nach wie vor — ständischer Natur sein. Unserer Ansicht nach ist das, wenigstens für die nächste Zukunft unausbleiblich, denn der Edelmann kann weder an der bäuerlichen Steuerrepartition participiren noch auch dem Bauergericht untergeordnet werden. In Deutschland bietet die Regelung des Verhältnisses, welches der große Grundbesitzer den zahlreichen kleinen Besitzern gegenüber in der Gemeinde einnehmen soll, noch in der Gegenwart unzählige Schwierigkeiten. Zu den ökonomischen Hindernissen treten solche, die socialer Natur sind: die verschiedene Bildung und Lebensstellung, die früheren Beziehungen und Vorurtheile, mit denen allen man im praktischen Leben nicht eben so schnell fertig werden kann, wie auf dem Papier. Bei uns entsteht zudem eine besondere Schwierigkeit durch das Gesammtbesitzrecht der Gemeinden, welchen gegenüber der persönliche Eigenthümer in eine ganz besondere Kategorie tritt. Noch wissen wir nicht einmal was aus all dem werden und wie sich unsere Landgemeinde organisiren wird. Es ist allerdings nichts leichter, als trotz all dieser Thatsachen die Verschmelzung der Stände dem Volke zu predigen; das heißt aber auch, den naturgemäßen Entwickelungsgang des Lebens und die ruhige Entfaltung der bürgerlichen Verhältnisse durch liberale Phrasen ersetzen wollen.

Aus all den oben entwickelten Gründen sind wir der Ansicht, es könne und dürfe der Adel als Stand gegenwärtig in Rußland nicht aufgehoben werden, es sei die gesammte in Rede stehende Frage bei der gegenwärtigen Lage der Dinge völlig müßig. Unserer Ansicht nach kann dieselbe erst dann in ernstliche Erwägung gezogen werden, wenn es bei uns einen reichen, gebildeten, sittlich und materiell gefestigten Mittelstand giebt, der von dem Adel nicht wie jetzt durch eine gewaltige Kluft getrennt ist, sondern mit diesem in der großen Masse der gebildeten Gesellschaft verschmilzt. Ueberall, wo von einer Abschaffung des Adels die Rede war, ist dieselbe durch den Mittelstand angeregt worden; thatsächlich kann sie anders auch nicht zur Ausführung kommen, weil die politische Bedeutung des Adels durch irgend etwas anderes ersetzt werden muß.

An die Stelle der bestehenden politischen Organisation muß man eine neue, die auf kräftiger Grundlage ruht, setzen können; so lange solche aber nicht existirt, kann der Gedanke eines Aufgehens des Adels in die Masse der übrigen Bevölkerung nur von Leuten ausgesprochen werden, die von politischen Dingen keinen Begriff haben. Der rechtliche Unterschied zwischen

den verschiedenen Ständen hört von selbst auf, wenn der Mittelstand ein Uebergewicht an politischer Bedeutung gewinnt und im Stande ist, ein geeignetes Element für die Gesellschaft und eine Stütze für den Thron abzugeben; ist er vorhanden, so kann eine wahre Einheitlichkeit der Gesellschaft und ein kräftiges politisches Leben geschaffen werden. Das hat sich zu allen Zeiten wiederholt und wird sich auch bei uns wiederholen, weil es ein Gesetz der menschlichen Entwickelung ist. Die Bildung eines solchen innerlich unabhängigen, reichen und politisch gebildeten Mittelstandes kann sich aber nur sehr allmälig vollziehen, denn sie ist ein Werk der Zeit. Wir wissen zur Zeit sogar noch nicht, wann und wie sie sich bei uns vollziehen wird. Zur Zeit ist in Rußland der Adel der einzige gebildete und von einem politischen Geiste beseelte Stand und mit den vorhandenen Elementen müssen wir uns für jetzt begnügen.

Was den Bauernstand anlangt, so bildet dieser unstreitig die festeste Grundlage der politischen und nationalen Einheit Rußlands; in ihm ruht die naturwüchsige Kraft des Volkes. Daß der Bauernstand aber ein denkender und thätiger Theil des Staatslebens sein kann, daß wir von ihm ein neues Staatsprincip und politische Ideen holen können, ist wieder eine jener Literaten-Phantasien, von denen bei Behandlung staatsrechtlicher Fragen nicht die Rede sein kann.

Wenn wir von der Erhaltung des Adels als eines eigenen Standes reden, so haben wir damit nicht sagen wollen, daß die Lage desselben völlig unverändert bleiben soll. Mit der Leibeigenschaft ist ihm die kräftigste seiner bisherigen Stützen entzogen worden. Gegenwärtig entsteht darum die Frage: soll der Adel bleiben, was er war? soll er sich gar noch mehr in sich abschließen? soll er sich einfach in einen Stand der persönlichen Grundeigenthümer verwandeln? oder giebt es etwas Vermittelndes, zwischen beiden Extremen Liegendes, das man wünschen soll?

Der russische Adel ist wie der des Abendlandes aus der Kriegsgefolgschaft hervorgegangen. Auf einer späteren Entwickelungsstufe des Staatslebens kam dazu der im Civildienst erworbene Adel; aber das militärische Moment blieb vorwiegend, wie sich auch darin zeigte, daß seit Peters d. Gr. Rangtabelle erst durch die 8. Civildienstclasse, aber schon durch den ersten Oberoffizierrang der Uebergang in den Adelsstand bedingt wurde. Beide Arten des Adels verschmolzen zu einem Stande, der sein politisches Gewicht in dem Staatsdienst und seine materielle Grundlage in dem Landbesitz hatte.

Der Staatsdienst aber, wie er in Rußland wurde, machte den Adel selbst zu einem Stande von Leibeigenen. Von Jugend auf wurden die Edelleute, ohne daß man nach ihrem Willen gefragt hätte, in den Militärdienst gesteckt, einexercirt und hatten in keinem Falle Anspruch auf Entlassung. Sie standen in unbedingter und lebenslänglicher Disponibilität und hatten nichts von jener Unabhängigkeit der Person, ohne welche eine wahrhaft politische Bedeutung unmöglich ist. Diese Unabhängigkeit wurde dem Adel von Peter III. und Katharina II. verliehen. Er war jetzt befreit von der Dienstpflichtigkeit und erhielt das Recht des vollen Eigenthums an seinen Landgütern, die ihm ursprünglich nur als Löhnung und zur Nutznießung gegeben waren. Zugleich wurden ihm bedeutende Wahlrechte behufs der Besetzung verschiedener Justiz- und Verwaltungsämter eingeräumt. Seitdem ist der russische Adel ein wirklich politischer Stand geworden, der nicht in den Dienst gepreßt wird, aber zur Betheiligung an den Staatsangelegenheiten berechtigt und geneigt ist. Staatsdienst und Landwirthschaft, das sind seine fast einzigen Beschäftigungen auch jetzt noch.

Da der Adel von der Dienstpflicht freigesprochen war, so bedurfte der Staat, je entwickelter und complicirter seine Functionen wurden, um so mehr eines neuen Dienststandes und so bildete sich auch aus Leuten aller Stände die Büreaukratie. Zwischen dieser und dem Geburtsadel mußte eine Grenze gezogen werden und man zog sie durch Erhöhung der Rangstufe, mit welcher der Adel erworben wird. Der Adel blieb ein Stand, in den der Staatsdienst einführt; aber nicht durch die Masse der Kanzellei-Arbeiter, sondern nur durch die höheren Staatsbeamten ergänzen sich jetzt seine Reihen.

Dieses war die Stellung, welche Katharina und ihre Nachfolger dem Adel gegeben, und er befand sich wohl dabei und Rußland nahm zu an Macht und Ausdehnung. Aber es war klar, daß auf die Dienstbefreiung des Adels über kurz oder lang die Dienstbefreiung des Bauern folgen mußte. Sie ist jetzt in dem nothwendigen Entwickelungsgange des Lebens gekommen und damit hat sich die Lage auch des Adels verändert. Er verliert ungefähr die Hälfte seines Grundbesitzes, er verliert die Gewalt über 23 Mill. Menschen, er verliert das Privilegium des persönlichen Landeigenthums, welches durch das Leibeigenschaftsrecht geschützt war. Die Concurrenz ist freigegeben, nichtadelige Käufer werden einen Theil des dem Adel übrig gebliebenen Grundbesitzes an sich bringen und diese neue Gesellschaftsclasse wird sich ihm mit dem Anspruch auf politische Geltung zur Seite stellen. Wenn nun der Adel, sowohl vermöge des Triebes der Selbsterhaltung als auch um des

Staatswohls willen, sich als Stand zu behaupten bestrebt sein soll, so frag es sich, durch welche Mittel das schwankende Gebäude gestützt werden kann.

Unter unsern Edelleuten ist der Gedanke aufgetaucht, daß sie ihre Stellung nicht anders sichern können, als durch Abschließung nach allen Seiten; dem Adel, meint man, müsse das Recht gegeben werden, Personen aus anderen Ständen durch Ballotement zu recipiren, und kein anderes Mittel in den Adel zu gelangen müsse statuirt sein. Ein höchst unheilvoller Gedanke! Ein Stand, zu dem der Eingang nicht durch bestimmte Qualificationen, sondern durch die Wahl der vorhandenen Mitglieder bedingt wird, muß nothwendig dem Geiste der Engherzigkeit und Exclusivität verfallen. Er hört auf ein politischer Stand zu sein und wird eine geschlossene Corporation, deren Horizont nicht weiter reicht als ihre Privilegien und die den allgemeinen Staatsinteressen fremd wird. Er hört auf, ein nützliches Glied des Organismus zu sein und kann leicht zu einer krankhaften Verhärtung desselben ausarten. Bei den andern Ständen aber erregt er Haß und Neid, was wieder auf den Adel die Rückwirkung hat, daß er um so eifersüchtiger auf Wahrung seiner Privilegien bedacht ist und um so mehr seinen politischen Beruf, an der Spitze des Volkes zu stehen, aus den Augen verliert. Die Selbstergänzung durch Ballotement (Cooptation) mag einer Privatgesellschaft, einem Klubb, einem gelehrten Verein, einer Corporation mit ganz speciellem Zwecke zustehen; die Aufgabe des Adels aber ist eine allgemeine, durch das Staatsganze bedingte und auf dasselbe zurückzielende. Im Namen und zum Nutzen des Staates übt er seine politischen Vorrechte und nur das Staatsgesetz soll derselben theilhaft machen. Dem Adel das Recht der Selbstergänzung geben, hieße ihm seine politische Bedeutung nehmen.

Die entgegengesetzte Ansicht, daß der Adel nur durch den Grundbesitz bedingt sein solle, oder vielmehr aufzuhören und einem neuen Stande der „persönlichen Landeigenthümer" Platz zu machen habe, ist nicht weniger irrig. Das Landeigenthum ist nur die materielle Grundlage des Adelsinstituts, welches auch ein sittliches Moment in sich trägt. Dieses nicht zu übersehende sittliche Moment besteht in der sich vererbenden Rechtsgewohnheit und Familientradition — in der Bildung, welche eine Generation der andern hinterläßt — in dem persönlichen Selbstgefühl, welches die durch Jahrhunderte geübte Herrengewalt erzeugen mußte, — in der Standesehre endlich, welche durch Gesetze nicht gegeben werden kann, sondern einfach da sein muß.

Landeigenthum und Adel sollen also nicht synonym werden. Aber wir denken, daß allerdings eine angemessene Größe des Landeigenthums, ver-

bunden mit einer verbürgten Bildung, den Eintritt in den Adelsstand bedingen sollte. In den Adel gehören nicht alle Grundbesitzer; aber die größeren, die schon durch ihren Besitz selbst ein politisches Gewicht haben, dürfen nicht außerhalb bleiben. Ein Census von 500 Dessätinen dürfte fürs erste das rechte Maß sein, vorbehältlich späterer Herabsetzung; denn je verbreiteter in einem Volke die politische Bildung ist, desto niedriger muß jeder Census für Rechtsausübungen angesetzt werden, und wenn in einem Lande gleiche politische Bildung die ganze Masse des Volkes durchdrungen hat, dann wird der Census überhaupt unnütz, ja schädlich — und die Demokratie ist möglich.*)

Aber der Grundbesitz ist nur die eine Seite; es bedarf auch, so zu sagen, eines Census der Bildung und deshalb stimmen wir vollkommen überein mit dem in der Moskauer Adelsversammlung vorgekommenen Vorschlag, daß alle solche, *die wenigstens 500 Dessätinen besitzen und einen vollständigen Universitätscursus absolvirt haben*, eo ipso dem Adel eingereiht sein sollen. Wir sind überzeugt, daß so am besten den Interessen sowohl des Adels als auch des Staates Rechnung getragen wäre.

Ein triftiger Einwand könnte freilich erhoben werden. Man könnte sagen, daß die beiden aufgestellten Bedingungen mehr oder weniger die persönliche Qualification, aber keineswegs die der Nachkommenschaft verbürgen. In Bezug hierauf mag festgesetzt werden, daß die vermöge jener Bedingungen in den Adel Eintretenden zunächst nur die *persönliche* Adelswürde erhalten sollen, daß aber, wenn Vater und Sohn in dieser Weise persönliche Edelleute gewesen, der Enkel ohne weiteres in den erblichen Adelsstand übergehe. Diese Einrichtung würde ein verbindendes Mittelglied schaffen zwischen den bei uns schon bestehenden Ständen der persönlichen und der erblichen Edelleute.

Außerdem nehmen wir an, daß die bisherige Ordnung, nach welcher die höheren Staatsbeamten, von einer gewissen Rangstufe an, dem Adel zugezählt werden, fortzubestehen hat. Ihre Aufnahme in den Adelsstand

*) Ein Census bestand auch bisher für den russischen Adel — nicht zwar bei der Standeserwerbung, aber bei gewissen Rechtsausübungen, insofern nur die Besitzer von wenigstens 100 Seelen in den Adelsversammlungen vollberechtigt waren. Das Slavophilen-Organ protestirte neulich gegen jeglichen Census, als eine westeuropäische, unslavische Erfindung. Doch erhob sich darwider in dieser Zeitung selbst ein namhaftes Mitglied der Partei, Herr Koschelew: der Census werde unvermeidlich sein und sei auch — woran immer besonders gelegen — eine echt slavische Institution.

muß nicht von Wahl und Willkür abhängig, sondern durch ihre hervorragende Stellung selbst bedingt sein. Jede Scheidewand zwischen dem Adel und den wichtigeren Staatsorganen kann dem ersteren nur zum Schaden gereichen. Wenn der Fall eintritt, daß die höchsten Würdenträger nicht als solche dem Adel angehören, so muß dieser an Werth und Gewicht verlieren.

Die größeren Grundbesitzer und die höheren Staatsbeamten — das sind die Elemente, aus denen der Adel immer neue Kräfte an sich zu ziehen hat. Was die hervorragenden Persönlichkeiten auf andern Lebensgebieten betrifft, so sollen sie die Blüthe des Mittelstandes bleiben. Unser Mittelstand ist keineswegs so reich an Kräften, daß er seine Spitzen dem Adel abgeben dürfte. Dem Adelsstande kann es nur vortheilhaft sein, die besten Männer aller Berufssphären zu sich herüberzuziehen; aber er soll den übrigen Ständen nicht das Mark aussaugen.

Daß der russische Adel als geschlossene Corporation mit dem Rechte der Cooptation sich absperre — daß er in einen nach allen Seiten offenen Stand der persönlichen Grundbesitzer sich verwandle — daß er endlich auf seiner bisherigen Rechtsgrundlage verbleibe, nur mit einer in Bezug auf den freigegebenen Grundbesitz erweiterten Modalität der Adelserwerbung: das sind die drei Meinungen, welche sich unter uns in der jüngsten Zeit vernehmen ließen. Wir haben uns für die letzte entschieden und gehen jetzt über zu der Frage von den Standesrechten des Adels.

Die persönlichen Vorrechte eines Edelmanns sind hauptsächlich folgende: 1. Befreiung von der Körperstrafe, 2. Befreiung von der Personal- oder Kopfsteuer, 3. Befreiung von der allgemeinen Militärpflicht (Rekrutenpflicht), 4. Bevorzugung im Staatsdienst, 5. privilegirter Gerichtsstand.

Die drei ersten Vorrechte theilt der Edelmann mit den Ehrenbürgern und Kaufleuten, ausgenommen daß die Kaufleute 3. Gilde nicht von der Körperstrafe befreit sind. Nur in Betreff der zwei letzten Bestimmungen ist der Adel vor allen übrigen Ständen bevorzugt.

Hinsichtlich der Körperstrafe handelt es sich blos darum, ob es möglich sei, das bezügliche Vorrecht der höhern Gesellschaftsclassen auf alle übrigen auszudehnen, ohne daß die Strafgewalt des Staates entkräftet werde und ohne daß das Volk durch Geld- und Freiheitsstrafen mehr zu leiden hätte, als durch die Körperstrafe. Daher fragt es sich hier nicht um Aufrechterhaltung oder Aufhebung einer Rechtsverschiedenheit, sondern nur um den Zeitpunkt der Aufhebung.

Die Befreiung von der Personalsteuer wird von selbst mit der Umwandlung der Kopfsteuer in eine Grundsteuer aufhören, da die letztere auch auf den adeligen Grundbesitz fallen muß. Es versteht sich, daß diese Reform nicht sofort vollzogen werden kann. Das Vermögen des Adels ist ohnehin durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umwandlung der Frohne in Knechtswirthschaft bedeutend belastet; ihm eine neue Steuer aufzulegen, wäre daher jetzt unmöglich. Aber mit der Zeit ist eine Ausgleichung der Lasten unvermeidlich. In vielen europäischen Staaten ist das Eigenthum des Adels lange steuerfrei geblieben; immer aber war dieses eines der ungerechtesten und gehässigsten Privilegien und nichts hat mehr zur Herabwürdigung des Adels in den Augen des Volkes und zu seinem schließlichen Fall beigetragen. Wir hoffen, daß unser Adel nicht auf diese Immunität von den allgemeinen Staatsbürgerpflichten bestehen wird.

Dasselbe ließe sich von der Militärpflicht sagen. Hier jedoch wird das Postulat der allgemeinen Gerechtigkeit durch vollwichtige praktische Rücksichten modificirt. Die Organisation unserer Armee, die Dienststellung unserer Rekruten und Soldaten, endlich die unverhältnißmäßigen Bildungsunterschiede unserer Stände machen eine Gleichstellung der Edelleute mit den Kopfsteuerpflichtigen auf der untersten Dienststufe der Armee fast zu einer Unmöglichkeit. Gewiß würde bei einer Ausdehnung der Rekrutenpflicht auf alle Staatsangehörige ohne Ausnahme die bedeutende Mehrzahl des Adels sich von ihr loskaufen, so daß nur eine neue Steuer und doch keine persönliche Leistung dabei herauskäme. In Deutschland, wo der Adel sonst sehr auf seine Privilegien hält, hat er sich überall der allgemeinen Militärpflicht unterworfen. Bei uns aber wäre es nicht zeitgemäß, ein Vorrecht anzutasten, dessen Aufhebung dem Staate keinen wirklichen Vortheil brächte und doch bei dem Adel den größten Unwillen erregen würde. Wenn ein Stand ohnehin schon einen bedeutenden Theil seiner Vorrechte einbüßt, so muß man ihn nicht mehr, als durchaus nothwendig, niederdrücken.

Aehnliches gilt von der Bevorzugung des Adels im Militärdienst; denn hier darf nicht übersehen werden, daß der Militärdienst eines specifischen Ehrgefühls bedarf und daß die militärische Standesehre am meisten der des Adels verwandt ist. Beide Arten des Ehrbegriffs stehen in einer gewissen historischen und moralischen Verbindung, welche dem Adel ein Anrecht auf bevorzugte Stellung im Militärdienst geben. Anders verhält es sich mit dem Civildienst, bei welchem vorzugsweise nicht das corporative Ehrgefühl, sondern Fähigkeit und Bildung in Betracht kommen; woher denn

auch alle, die den Universitätscursus absolvirt haben, ohne Rücksicht auf Stand und Herkunft für den Civildienst gleichberechtigt sind. Wünschenswerth wäre es, diese Gleichberechtigung noch weiter, namentlich auf solche, die einen Gymnasialcursus absolvirt haben, auszudehnen.

In Beziehung auf den Gerichtsstand endlich bestehen die Privilegien des Adels darin, daß ein Edelmann nur von Seinesgleichen gerichtet wird und daß alle Urtheile auf Verlust des Lebens und der Standesrechte an den Senat gelangen und der kaiserlichen Bestätigung unterliegen müssen. Das erstere dieser Vorrechte ist durch das Adelsstatut gewährt, findet aber fast keine Anwendung mehr, seit nach dem Gesetz von 1802 in den Civil- und Criminal-Gerichtshöfen Beisitzer aus dem Kaufmannsstande an der Entscheidung von Sachen, welche Edelleute betreffen, gleich den übrigen Gliedern theilnehmen. Nur im Kreisgericht werden die bäuerlichen Beisitzer von der Betheiligung an Sachen dieser Art noch ausgeschlossen. Der Rechtsgang an den Senat aber ist ein bloßer Ehrenvorzug, der niemanden schadet und daher fortbestehen kann.

Dieses sind die persönlichen Privilegien des Adels, welche jedoch nur einen kleinen und unwesentlichen Theil seiner Rechte ausmachen. Seine politische Bedeutung beruht nicht auf solchen Vorrechten des einzelnen Edelmanns, sondern auf der corporativen Organisation des ganzen Standes, namentlich auf dem Recht, Gouvernements- und Kreistage abzuhalten, über seine Interessen zu berathen und darauf bezügliche Maßregeln zu treffen, endlich auch verschiedene Justiz- und Verwaltungsstellen durch Wahl aus seiner Mitte zu besetzen. Zu diesen Adelsbeamten gehören die Gouvernements- und Kreis-Adelsmarschälle, die Adelsdeputirten, der Secretär der Adelsversammlung, die Deputirten zum Behuf der Repartition der Landesprästanden, der Ehrencurator des Gymnasiums, die Präsidenten und je zwei Beisitzer des Civil- und Criminal-Gerichtshofs, der Gewissensrichter, die Kreisrichter und die Beisitzer der Kreisgerichte, die Landpolizeirichter (Jsprawniks) und die Beisitzer des Landpolizeigerichts (Semski Ssud), die beständigen Glieder der Gouvernements- Versorgungs-, Bau- und Wegecommission, die Curatoren der Reserve-Kornmagazine und die Schiedsrichter in Landvermessungssachen. Der Adel hat endlich Listen von Personen einzureichen, welche sich zu Bezirks-Polizeibeamten (Stanowoi Pristaw) eignen. Die Gouvernements- und Kreis-Adelsmarschälle haben, außer der Leitung der Angelegenheiten des Adels, auch noch Sitz in einigen allgemeinen Verwaltungsbehörden, namentlich in den Rekruten-Commissionen, im Landes-

prästanden-Comité, in den Volkszählungs-Commissionen, so oft solche statthaben, in der Gouvernements- Bau- und Wegecommission, in den Kreis-Wegecommissionen, in den Comités für Revision der Poststationen, in dem Comité für das Gouvernements-Gestütewesen, in den Sanitäts- und Gefängniß-Comités, im Curatorio der Kinderbewahranstalten. Die Beisitzer der Justizbehörden werden auch zu Beisitzern in dem Collegium der allgemeinen Fürsorge gewählt, an Stelle der ehemaligen Beisitzer des Gewissens-Gerichts. Ueberdies erwählt der Adel in Grundlage des neuen Bauerngesetzbuchs Deputirte in die Gouvernements-Bauernbehörde, deren Mitglied der Gouvernements-Adelsmarschall als solcher ist. Aus dem Adel jedes Kreises werden auch die Friedensrichter ernannt, welche zu berathenden Versammlungen unter dem Vorsitz des Kreis-Adelsmarschalls zusammentreten. Endlich stehen in einigen Gouvernements dem Adel außerordentliche Wahlrechte zu, so z. B. wählt in Petersburg der Adel Mitglieder für das Conseil der Reichscredit-Anstalten, in beiden Hauptstädten Deputirte in die Bezirksverwaltungen des Wege- und Communicationen-Ressorts. In Petersburg nimmt der Adel gemeinsam mit den Stadtbürgern Theil an der städtischen Verwaltung.

Hieraus ist ersichtlich, welche bedeutende Wirksamkeit der erste Stand des Kaiserreichs ausübt. Der Adel versieht direct eine Menge von Provinzialangelegenheiten und nimmt fast an allen Theil. Dennoch sind fortwährende Klagen über mangelnde Selbstverwaltung zu hören und als Heilmittel gegen dieses Uebel wird eine noch größere Ausdehnung des Wahlrechts empfohlen.

Man muß zugeben, daß der Adel bis jetzt mehr auf sein Leibherrenrecht hielt, als auf seine politische Wirksamkeit; fest bestand er auf seinem nährenden Privilegium, aber wenig kümmerte er sich um den Gang der öffentlichen Angelegenheiten. Die Wahlämter waren mehr wegen des Ansehens, das sie gewährten, als wegen des Nutzens, den man hätte leisten können, gesucht; die Gelder wurden unachtsam und willkürlich verschleudert, da sie aus der Tasche des Bauern und nicht des Edelmanns flossen; und welches auch die Ursache gewesen sei, niemand wird leugnen, daß der vorherrschende Zug in allen Adelsversammlungen bis jetzt Gleichgültigkeit gegen den Selbstverwaltungszweck gewesen ist. Die Folge hievon war, daß die Regierungsbeamten mehr und mehr die provinzielle Verwaltung in ihre Hände nahmen, so daß der Adel factisch viel weniger an derselben betheiligt ist, als ihm rechtlich zusteht. Deshalb kommt es nicht so sehr auf Erweite-

rung des Wahlprincips an, als auf bessere Benutzung der Rechte, die man schon besitzt. Was hilft es das Wahlrecht auszudehnen, so lange an den adligen Wahlstellen Bestechlichkeit und andere Mißstände ganz ebenso zu Hause sind, wie in der Büreaukratie? Eine Erweiterung der Wahlrechte kann nur derjenige verlangen, welcher durch die That bewiesen hat, daß er die verliehenen Rechte zu üben versteht und daß man sich auf ihn verlassen kann. Das Wahlprincip ist keine Panacee in allen Fällen und gegen alle möglichen Uebel. Auch ist nicht zu übersehen, daß es nicht in gleicher Weise auf alle Functionen des Staatslebens Anwendung finden kann und soll. Justiz, Polizei und Verwaltung verlangen jede nach ihrer verschiedenen Natur auch eine verschiedene Organisation und eine verschiedene Bedienung durch Wahlbeamte oder durch solche, die von der Regierung ernannt werden.

Die Justiz ist ein Attribut des Staates selbst und über kurz oder lang wird der Adel das bezügliche Wahlrecht verlieren müssen. Ein besonderer, berufsmäßig gebildeter, durch lebenslängliche Anstellung unabhängiger Richterstand und für gewisse Zweige der Rechtspflege durch das Loos bestimmte Geschworene — das ist es, worauf auch wir hinauskommen müssen. Freilich ist damit nicht gleich heute vorzugehen. Noch haben wir keinen wirklichen Richterstand und die Bildung eines solchen ist Sache der Zeit; wir haben auch keine Advokaten, die doch bei dem neuen Gerichtsverfahren unentbehrlich sein werden; die Einführung von Geschworenen aber würde ohne gehörige Anleitung von Seiten der Richter und Advokaten wenigstens bedeutende Schwierigkeiten verursachen. Vor der Hand ist Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens alles, was wir wünschen dürfen. Eine unmittelbare Ersetzung der gewählten Richter durch ernannte könnte mehr schaden als nützen. Wenn auch der Staatsregierung mehr berufsmäßig Gebildete zu Gebote stehen als den Adelscorporationen, so berechtigt uns doch der gegenwärtige Bestand unserer höchsten Gerichtshöfe nicht zu der Annahme, daß mit der erwähnten Abänderung die Richter durchweg besser würden. Eine Reform des Richterstandes muß von oben beginnen; vorläufig bietet die Beibehaltung der gewählten Richter noch immer einige Garantien gegen die Schikane. Jedenfalls aber ist es nur eine Frage nach der Zeit, wann das Besetzungsrecht des Adels in Bezug auf Justizstellen abzuschaffen sein wird.

Auch bei der Polizei ist das Wahlprincip im allgemeinen nicht wohlangebracht. Gewählte Polizeibeamte sind der Versuchung zu übermäßiger Nachgiebigkeit gegen ihre Wähler ausgesetzt und diese stimmen leicht für

den, von welchem sie die meiste Nachsicht erwarten. Daß die Kaiserin Katharina die Landpolizei dem Adel anheimstellte, muß als ein Zeichen großen Vertrauens zu der Ehrenhaftigkeit dieses Standes angesehen werden, wenn auch in Betracht kommt, daß der Adel durch seine ganze Stellung den polizeilichen Requisitionen und Maßregeln weniger als die andern Stände unterliegt und nur eine Betheiligung der Bauern an der Wahl der Landpolizeirichter geradezu widersinnig wäre. Dennoch geht die allgemeine Klage nicht etwa auf vexirende Strenge unserer Landpolizei, sondern darauf, daß ihrem Arm zu entgehen allzuleicht sei. Zwar denken wir auch hier nicht, daß man sofort zu reformiren, d. h. die Ernennung der Isprawniks den Gouvernementschefs zu überweisen habe. Für den Augenblick käme man damit aus dem Regen in die Traufe. Aber principiell ist es so, wie wir gesagt haben, und mit der Zeit wird auch auf diesem Punkte das Wahlrecht des Adels zu beschränken, nicht zu erweitern sein.

Ganz anders verhält es sich auf dem volkswirthschaftlichen Gebiet, wo die provinzielle und communale Selbstverwaltung ihr eigentlichstes Feld hat. Die zahllosen Commissionen und Comités, welche gegenwärtig in jedem Gouvernement existiren, könnten mit Nutzen in eine allgemeine, ständisch gewählte Verwaltungsbehörde zusammengezogen werden, so daß die Repartition der Steuern und Landesprästanden, die Sanitäts- und Nahrungspflege, das Gefängniß- und das Armen- und zum Theil das Wege- und Postwesen der Competenz und Controle von Vertretern der Provinzialinteressen anheimgegeben würden. Der Entwurf einer solchen Einrichtung liegt der Staatsregierung bereits vor. Wir wissen nicht, wie weit er den Bedürfnissen und Wünschen der Stände entspricht, und hätten jedenfalls nicht näher darauf einzugehen. Wir wollten nur die Richtung bezeichnet haben, in welcher wirklich ersprießliche Erweiterungen des provinziellen Selbstverwaltungsrechts, also der bezüglichen Befugnisse des Adels möglich und wünschenswerth sind*).

*) Tschitscherin erwähnt nicht der Bodencreditbanken, welche in jedem Gouvernement als selbstständige Unternehmungen des Adels oder von Capitalisten entstehen zu lassen beabsichtigt wird. Die Regierung hat möglichst aufgemuntert; durch eine besondere Commission von einsichtigen Fachmännern ließ sie schon vor einigen Jahren Materialien sammeln und vollständige Entwürfe ausarbeiten, die gedruckt vorliegen und den Unternehmern die Sache leicht machen sollten. Aber der russische Adel scheint mit diesen Instituten, die in unseren baltischen Provinzen schon seit so vielen Decennien bestehen, nicht fertig werden zu können — ein Beweis mehr für die Behauptung von seinem mangelnden Talent für corporative Selbstverwaltung

Doch auch über die Sphäre des provinziellen Sonderlebens hinaus könnten dem Adel mit der Zeit Wahl- und Vertretungsrechte zufallen, die ihm in Beziehung auf den Staat als solchen ein vorzügliches Gewicht geben würden. Ziehen wir auch diese Eventualität noch in Erwägung.

Niemand wird im allgemeinen bestreiten, daß eine unter lebendiger Mitwirkung des Volkes sich vollziehende Gesetzgebung in jeder Hinsicht genügendere Bürgschaften bietet, als eine auf büreaukratischem Wege erzielte, und daß öffentliche Verhandlungen die beste Schule für den praktisch-politischen Geist eines Volkes sind. Aber man hüte sich hier vor den Abstractionen, welche bei uns in allen Dingen so gewöhnlich sind! Wie Wenige finden sich unter uns, die von den realen Bedingungen und Mitteln zur Verwirklichung ihrer Wünsche, von den Hindernissen, mit denen allgemeine Grundsätze im wirklichen Leben zu kämpfen haben, sich Rechenschaft zu geben im Stande sind!

Denken wir uns, daß die Regierung eine allgemeine Versammlung ständischer Vertreter beriefe, so drängt sich zunächst die Frage auf: wer soll vertreten sein?

Es dürfte wohl kaum jemand behaupten, daß unsere Bauern zu einer gesetzgeberischen Thätigkeit befähigt seien. Ohne von dem Verhältniß ihrer Sonderinteressen zu den allgemein staatlichen einen Begriff zu haben, werden sie entweder Ignoranten aus ihrer eignen Mitte wählen — wie es in manchen fremden Staaten vorgekommen ist — oder sie werden dem ersten besten Phrasenhelden zufallen, der ihnen nur vorredet, daß er mit Leib und Seele für sie einstehen wolle.

Daß keine viel größere Fähigkeit zur Gesetzgebung von unserem Kaufmannsstande zu erwarten ist, beweist die Rolle, welche seine Delegirten in den Provinzialbehörden spielen. Wer weiß nicht, daß dort die Beisitzer aus dem Bauern- und Kaufmannsstande sich ganz unscheinbar zu machen und so gut wie nicht vorhanden zu sein pflegen? Und doch wäre die provinzielle Selbstverwaltung die nothwendige Vorschule, wo die politische Fähigkeit eines Standes sich zu bilden und zu erproben hätte, bevor man ihr einen größeren Wirkungskreis einräumen kann.

Sonach ist gegenwärtig der Adel der einzige Stand, der in einer als möglich vorgestellten allgemeinen Vertretung Stimme und Gewicht haben könnte — dem also ein neues und sehr großes Vorrecht zu Theil werden müßte. Dann aber läge auch die Gefahr nahe, daß das allgemeine Staatsinteresse dem eines einzelnen Standes geopfert würde. Nehmen wir z. B.

die Bauern-Emancipation mit ihren noch nicht durchgeführten Consequenzen. Das Interesse der Gutsbesitzer und das der Bauern stehen hier schroff gegen einander. Wenn jetzt der Adel einen überwiegenden Einfluß auf die Gesetzgebung erhielte, so wäre seine Sache sofort gewonnen. Wir sind für den politischen Rechtsvorzug des Adels; aber unter den gegenwärtigen Umständen tritt sein specielles Standesinteresse zu sehr in den Vordergrund, als daß man ihm directe Betheiligung an der Gesetzgebung einräumen könnte. Standesrechtliche Fragen dürfen nicht von den Ständen selbst entschieden werden — am wenigsten zu einer Zeit, wo die Leidenschaften entbrannt sind; nur von der obersten Staatsgewalt kann in solchen Fällen erwartet werden, daß sie über den Parteien stehe und das allgemeine Interesse wahre. Wir glauben also, daß eine Betheiligung an der Reichsgesetzgebung vor der Hand mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft wäre und die standesrechtliche Bevorzugung des Adels auf die Sphäre der Provinzialverwaltung beschränkt bleiben muß. Und verständigen wir uns zum Schluß noch über das Wesen dieser Bevorzugung überhaupt. Nicht eigentlich einen Löwenantheil von Rechten soll der Adel haben; aber wenn er bei der Provinzialverwaltung, sowie dereinst bei der Reichsgesetzgebung, als Stand neben Ständen gleichberechtigt dasteht, so liegt hierin schon ein Vorrecht. Der Adel nämlich bildet doch nur einen kleinen Bruchtheil des ganzen Volkes und für einen solchen ist es ein unermeßlicher Vorzug, als besonderer Stand constituirt und vertreten zu sein. Wenn nun noch dazu kommt, daß diese Minorität durch innere Kraft und Bildung hervorragt, daß sie einen ansehnlichen Theil des Grundes und Bodens besitzt und daß die höchsten Reichswürdenträger, ja alle höheren Staatsbeamten überhaupt ihr angehören, so ist ihr factisches Uebergewicht unzweifelhaft und auf lange gesichert.

---

Dieses ist die Meinung Tschitscherins, welche eine „ultraconservative“ genannt wurde (z. B. in einer Petersburger Correspondenz des Nord vom 4. Februar). Sollten nun Leser, die ein solcher Begriff des Ultraconservativen Wunder nimmt, uns fragen, ob denn unter dem russischen Adel kein zäheres Festhalten an den hergebrachten Standesrechten, keine prononcirt aristokratische Richtung zu finden sei, so ist zu antworten, daß so etwas allerdings existirt und sich zuerst als Widerstreben gegen die Emancipation überhaupt, in jüngster Zeit aber als eine Velleität, die vollendete Thatsache wenigstens zu modificiren, und als ein Urgiren des Rechtsbodens der Dvo-

ränskaja Gramota geäußert hat. Es ist aber eine unansehnliche Minorität, als deren Vorkämpfer mit Wort und Schrift etwa nur ein Graf Orlow-Dawydow und das Brüderpaar M. und N. Besobrasow zu nennen sind. In den Adelsversammlungen von Moskau und von Petersburg hat N. Besobrasow Aufsehen erregende Reden gehalten, welche eine Revision und Abänderung der Bauerverordnung vom 19. Februar 1861 nach Maßgabe der unantastbar und ewig sein sollenden Dworänskaja Gramota von 1785 bezweckten (während sowohl Tschitscherin als auch die Slavophilen umgekehrt das Adelsstatut dem neuen Bauerngesetz accommodiren wollen); aber seine und Orlow-Dawydows Anträge drangen nicht durch oder wurden nicht einmal zur Betrachtnahme zugelassen. Hat die Sache dieser Kreuzritter ohne Kreuzzugstraditionen dennoch eine Zukunft? Sollte sich das Gesetz, daß auf jeden Progreß eine Reaction zu folgen pflegt, auch hier bewähren? Oder ist der Rechtsboden von 1785 zu jung dazu, und fehlen in Rußland alle Elemente zu einer Reaction im aristokratischen Sinne? Hierüber etwas vorauszusagen, dürfte sehr schwierig sein. Wir unsererseits können schon insofern auf die politischen Meinungen der erwähnten Fraction nicht näher eingehen, als diese an der von uns resümirten Journalpolemik — abgesehen von einem kurzen Artikel Orlow-Dawydows — sich nicht betheiligt hat. Fand sie kein Organ, das seine Spalten ihr öffnen mochte, oder waren es Gründe anderer Art, durch die sie daran verhindert wurde? — Wenden wir uns zu Tschitscherin zurück und zu dem lebhaften, ja heftigen Widerspruch, den seine doch so gemäßigte Ansicht von liberaler Seite erfuhr. Dieses geschah namentlich in der Sowremennaja Ljetopis, einer Wochenzeitung, die als Begleiterin der gediegensten aller russischen Revüen, des Russki Westnik, durch gebildetes Wesen sich auszeichnet.*) Trotz seiner principiellen Vorliebe für englische Institutionen — oder gerade wegen dieser Vorliebe — erklärte sich das genannte Blatt gegen Tschitscherins Meinung von der Nothwendigkeit einer neuen Constituirung des russischen Adels mit blos modificirter Abmarkung seiner Vorrechte: — das Slavophilen-Organ habe ganz Recht, falls es nur die Sache so verstehen wolle, daß die Aufhebung des Adels nicht gerade „in diesem Jahre" zu vollziehen sei. Wir entnehmen der Sowremennaja Ljetopis nur einige allgemeine Betrachtungen, in denen die Sache von einem hohen und orginellen Gesichtspunkt angesehen wird.

*) Diese Sowremennaja Ljetopis ist die einzige russische Zeitschrift, welche einmal von der Baltischen Monatsschrift Notiz genommen und sie als eine „nützliche und gehaltvolle" Unternehmung empfohlen hat.

Unser Adel, so beginnt die Polemik gegen Tschitscherin, befindet sich gegenwärtig in der mißlichsten Lage. Von der einen Seite wird ihm gerathen, er solle seine Selbstvernichtung decretiren; von der andern Seite wünscht man, er solle fortleben, ja sogar noch üppiger sich entfalten, um dann freilich später unter den Schlägen des Mittelstandes zu fallen. Er soll wählen zwischen einem schleunigen Selbstmord und dem Schicksal des Opferlammes, welches, mit Blumen umwunden, früher oder später zur unvermeidlichen Schlachtbank geführt wird.

Was die erste Eventualität anlangt, so ist wohl durchaus kein Grund vorhanden, ein so schreckliches Ereigniß zu befürchten. Daß der Adel seine Selbstauflösung beschließe, ist sehr unwahrscheinlich. Bei weitem verführerischer ist der Vorschlag, in den früheren Verhältnissen zu verharren, unbekümmert um die veränderten Zeitumstände, um die neuen Anforderungen des Lebens, um das eigene wohlverstandene Interesse und sogar um die heranrückende Katastrophe, die eintreten soll, wenn einst der Mittelstand sich vermehrt, gekräftigt und gehoben haben wird, um nach dem unabweisbaren Rathschluß des Schicksals dem Adel den Garaus zu machen. Er kann um so ruhiger in den früheren Verhältnissen verharren, als der Mittelstand, mit dem man ihn schrecken will, in Rußland noch ein sehr unklares, zweifelhaftes Ding ist.

Mittelstand! Ja, was ist denn aber eigentlich der Mittelstand? Wir haben die französische Geschichte studirt und mancherlei Bücher gelesen, in denen die Rede vom Mittelstande ist. Wir wissen, daß es in Frankreich z. B. einen besonderen Stand gab, welcher der dritte oder der mittlere genannt zu werden pflegte; wir haben uns daran gewöhnt, diesen Terminus zu gebrauchen, und bilden uns ein, die Sache sei schon sonnenklar, wenn wir ihn gebrauchen. Es kommt uns so vor, als ob schon Aristoteles, wenn er von den „mittleren Leuten“ spricht, den französischen tiers-etat gemeint habe. Mit Gemeinplätzen uns begnügend, können wir sagen, der Mittelstand ist die Blüthe und die Kraft des politischen Lebens im Volke, ohne uns dabei Rechenschaft zu geben, was hievon Aristoteles angehört, was der französischen Geschichte und was endlich dem blinden Mechanismus der von uns auswendig gelernten Terminologie.

Unser Adel, sagt man, muß seine gegenwärtigen Standesverhältnisse festhalten, weil und so lange es bei uns noch keinen bedeutenden Mittelstand giebt, welcher einst an die Stelle des Adels zu treten hat und in welchem alles politische Leben sich concentriren wird. Wie schade, daß der Mittel-

stand uns fehlt! — Sagen wir aber, warum er uns fehlt. In Frankreich bildete sich ein mächtiger Mittelstand, weil der Adel dort eine geschlossene Kaste war. Verstand, Bildung, Genie, Reichthum, alles verharrte und sammelte sich in der Sphäre, wo ihre Träger geboren waren, ohne Möglichkeit des Uebertritts in eine andere. Bei uns aber bildet der Adel keine Kaste und noch vor kurzem standen die Zugangsthore zu ihm flügeloffen; denn mit dem Fähnrichs-Range im Militärdienst und mit dem eines Collegienassessors im Civildienst wurde ein Jeder erblicher Edelmann. Wie hätte sich also, fragen wir, bei uns ein Mittelstand im Sinne der französischen Geschichte, ein reicher, mächtiger, ehrgeiziger Mittelstand, bilden können? Gleiche Folgen müssen gleiche Ursachen haben. Wenn bei uns ein Mittelstand im französischen Sinne entstehen soll, muß sich nothwendig unser Adel nach dem Vorbild des französischen vollständig abschließen. Vermöchte es unser Adel noch hunderterlei große und kleine Vorrechte zu erwerben, den Eintritt bis aufs äußerste zu erschweren oder vollständig unmöglich zu machen, dann freilich würde sich auch bei uns das dritte Element bilden, welches, angeschwollen und erstarkt, mit aller Wucht seiner Wogen an die ihm verschlossenen Thore heranprallen müßte; dann freilich würde auch bei uns ein Stück aufgeführt werden, dem ähnlich, das in der französischen Geschichte gespielt hat. Die geschlossene Adelskaste würde mit der Zeit jede wesentliche Kraft und allen belebenden Geist verlieren und müßte unter dem Andrang dieser ewig jungen und stets wachsenden Wogen fallen. Ist es aber möglich, die ständische Abgeschlossenheit feudaler Epochen künstlich bei uns aufleben zu lassen? Um einst einen Mittelstand im französischen Sinne zu haben, sollten wir wünschen, zuvor etwas dem alten französischen Adel ähnliches zu schaffen oder zu erhalten! Ein neues Vorrecht, ein neues Interesse sollten wir begründen, um es später wieder zu aboliren, mit der vorausbestimmten Absicht der Abolition!

Wir brauchen keinen tiers-état. — Das ist aber nicht so zu verstehen, als brauchten wir nicht die aristotelischen „mittleren Leute“, welche weder zu groß noch zu klein, weder zu reich noch zu arm, gleichweit von übermüthigem Stolz und von sklavischer Kriecherei entfernt sind. Die Gesammtheit derselben ist in der That das wesentlichste Element des Staatslebens, erhält das sociale Gleichgewicht und bildet das lebendige Band zwischen den höheren und niederen Gesellschaftsschichten, indem es sich an beide lehnt und den Uebergang nach oben und nach unten vermittelt. Sollte nun diese sociale Stufe uns durchaus fehlen? Haben wir wirklich nichts der-

gleichen? Wahrlich sehr schlimm wäre es um uns bestellt, wenn dem so wäre.

Durch künstliche Mittel etwas schaffen zu wollen, dessen wir nicht bedürfen, müßte ein unbegreiflicher Unverstand heißen; aber nicht zu sehen, was uns vor Augen liegt, nicht zu fühlen, was wir in Händen halten, ist noch schlimmer. Den französischen tiers-etat haben wir nicht; es ist aber unmöglich, daß wir überhaupt jene socialen Mittelstellungen nicht haben sollten, deren Gesammtheit von großen Denkern des Alterthums und der Neuzeit für die Grundlage der Staatskraft erklärt wird. Diese nicht zu reichen und nicht zu armen, nicht zu großen und nicht zu kleinen Leute, welche im Stande sind Gewalt von sich abzuwehren und nicht im Stande sind Gewalt zu üben, diese „Mittleren" — wir haben sie in der großen Mehrzahl unseres Adels, wir werden sie wenigstens jetzt, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, haben, da dieser Stand nicht mehr in der Lage sein wird, Anderen Gewalt anthun zu können. Unser Adel ist ein buntes Gewirr der verschiedenartigsten Elemente; da giebt es Berge und Thäler und Abgründe; eine Menge der mannichfaltigsten Lebensstellungen bildet eine Stufenleiter von der schwindelnden Höhe der dem Throne zunächst stehenden Würdenträger bis hinab zu jenem Edelmann Mjassojedow, der förmlich darum einkommt, dem Bauernstande zugezählt zu werden, um das Nutzungsrecht auf eine Bodenquote in der Dorfmark zu erlangen*), — von dem güter-, titel- und ahnenreichen Magnaten bis hinab zu dem „Einhöfner" (Odnodworez), welcher selbst sein Feld pflügt und schlechter als ein Bauer lebt, obwohl er adlige Standesrechte hat, oder gar hinab bis zu jenen zweideutigen Gestalten, die in den Gassen unserer Städte sich nicht entblöden ihre Hand nach Almosen auszustrecken. Was bilden sie alle zusammen? Sollte diese fast an eine Million heranreichende Masse, dieses Volk im Volk, diese zahllose Mannichfaltigkeit socialer Stellungen und Bildungsstufen, diese Menge der verschiedenartigsten Interessen, Bestrebungen und Ansichten, die nichts Gemeinsames haben, und die ganz gut sind auf dem weiten Gebiet des Volkslebens, nicht aber in der abgeschlossenen Sphäre eines Standes, — sollte wirklich alles dieses den Stoff abgeben zu einem gewaltigen Körper, den ein gemeinsamer Geist zu beleben vermöchte? Wo und wie könnte dieser Geist sich bilden? Wo sind die Pulsadern und die

*) Ein unlängst im Gouvernement Orenburg vorgekommener Fall, der sich darnach auch in Twer wiederholt hat. Mjassojedow wurde abschlägig beschieden, kein Paragraph des Gesetzes konnte ihm zugute kommen.

Venen dieses Organismus, wo concentrirt sich das Leben? Hat diese Masse als Ganzes irgend welche politische Bedeutung? Im Besitz der Standesrechte sind de facto nicht die Edelleute als solche, sondern die Grundbesitzer. Folglich müßte nicht sowohl von der politischen Bedeutung des Adels, als vielmehr von der des Standes der Gutsbesitzer die Rede sein. Diese aber haben vermöge der Aufhebung der Leibeigenschaft ihr Wesen geändert und sind jetzt eher der englischen Gentry als einer deutschen „Ritterschaft" oder französischen Noblesse zu vergleichen. Entkleidet unseren Adel vollends des ihm sowenig eigenthümlichen ritterschaftlichen Charakters, löst ihm die Fesseln, daß er aus seinem engen Kreise herauszutreten vermag, — und ihr habt, was ihr gewünscht! Die große Masse unseres Adels, seine überwiegende Mehrzahl wird sich dann grade als das herausstellen, was ihr in weiter Ferne suchet: als die Gesammtheit der mittleren Lebensstellungen, welche die eigentliche Grundlage des Staatslebens ausmacht. Hat erst unser Adel seinen wahren Charakter rein hergestellt, so wird sich auch zeigen, daß die vermittelnden Elemente, durch welche allein die politische Einheit des ganzen Volkes begründet werden kann, bisher in ihm versteckt waren.

Nicht neue Schranken errichten, nicht durch künstliche Mittel einen zum politischen Kampf mit dem Adel prädestinirten Mittelstand schaffen, sondern im Gegentheil den Umstand, daß unser sociales Leben keinen Boden für ständische Spaltungen bietet und ein Kampf der Stände untereinander bei uns nicht zu den unvermeidlichen Dingen gehört, mit Weisheit und Geschick benutzen, — das ist unsere Aufgabe. Zwar wird es ohne Kampf auch bei uns nicht abgehen — so will es das Gesetz des Lebens; aber nicht Stände werden gegen einander aufstehen, sondern Parteien, was in jeder Beziehung besser ist. Englische Publicisten haben zwischen schädlichen und unschädlichen Spaltungen im Volk einen anschaulichen Unterschied gemacht, indem sie erstere horizontale, letztere verticale nennen. In die erste Kategorie gehören Kasten und Stände im schlechten Sinne. Diese horizontalen Volksschichten liegen über einander und drücken auf einander; der politische Kampf wird in diesem Falle vulkanischen Erschütterungen und Eruptionen vergleichbar; er ist ein Vernichtungskampf, weil der Machtbesitz nicht in leichtem Wechsel bald bei der einen, bald bei der andern Schichte sein kann. Die einzige Rettung aus dieser gefährdeten Lage und der nothwendige Ausgang des Kampfes ist eine mächtige Büreaukratie, welche die sich befeindenden Stände bändigt, und ihren Sonderinteressen gegenüber den allgemeinen Staatszweck vertritt. Ganz andere Erscheinungen sehen wir, wo

die auf gewissen Culturstufen unvermeidlichen horizontalen Schichtenverhältnisse zeitig ihre politische Bedeutung verloren haben und die um ihren Machtantheil streitenden Gruppen nicht Stände, sondern Parteien sind, welche sich aus allen Berufsklassen rekrutiren, also durch Spaltgänge von oben nach unten — durch alle auf einander gelagerten Schichten hindurch — gebildet werden. Diese vertikalen Durchschnitte zeigt uns das alte Rom in seinen besten Zeiten und wir begegnen ihnen wieder im heutigen England, wo die untersten Volksklassen, sogut wie die Lords und die Bischöfe, in Tory's und Whigs zerfallen. Beide Parteien — die mehr zur Conservirung des Bestehenden und die mehr zu Neuerungen geneigte — sind politisch gleichberechtigt und erlangen und verlieren abwechselnd die Uebermacht. Zeitumstände und die Stimme des ganzen Volkes entscheiden über Sieg und Niederlage, ohne daß je ein Kampf auf Tod und Leben daraus werden könnte. So ist es bei fortgeschrittener politischer Entwickelung, während die Zerklüftung nach Ständen eine jener Eigenthümlichkeiten des Mittelalters ist, über deren Beseitigung man sich freuen muß und die wiederbeleben zu wollen unverständig wäre.

Die politische Berechtigung kann nie eine gleich abgemessene für alle Staatsangehörige werden, weil sie in dem Antheil an der Machtausübung besteht. In dieser Beziehung aber werden diejenigen Edelleute, welche wirklich politische Rechte besitzen (d. h. die wahlberechtigten größeren Grundbesitzer) nicht verlieren sondern gewinnen, wenn der Adel, wie er ist, zu sein aufhört. Diese nur durch persönliche Vorrechte abgegrenzte, nicht politisch zusammengehaltene Massenschicht mag sich auflösen und umlagern. — — —

---

Tschitscherin und sein Gegner verhalten sich zu einander wie einer, der mehr französische Zustände studirt hat, zu einem, der mehr englischer Vorbilder voll ist, während Besobrasow und Genossen zu der preußischen Kreuzzeitung passen und die Slavophilen am liebsten mit „Druschina“ und „Semstwo“ (Gefolgschaft und Landstand) operiren und altrussische Argumente für ihre moderne These suchen. Das sind vertikale Spaltgänge, die freilich nur von oben eingesetzt und noch nicht durch alle Schichten sich gesenkt haben. Damit hat es denn auch noch gute Weile; die Sowremennaja Ljetopis wird in dieser Hinsicht einige Geduld haben müssen.

Auch gegen den glänzenden Gedanken des genannten Blattes, daß der größte Theil des russischen Adels nach Nivellirung seiner Standesvorrechte alsbald den wahren Mittelstand bilden werde, scheint sich uns doch ein

Bedenken zu erheben. Die Gesetze allein machens nicht, wie schon von Tschitscherin hervorgehoben wurde; Bildung, Sitte, Vorurtheil fallen auch ins Gewicht. Werden nun diejenigen Edelleute, welche nicht zu den größeren Grundbesitzern, also der künftigen Gentry Rußlands, gehören, einen leichten, durch Lebensgewohnheit und Familientradition unbehinderten Uebergang finden zu allen Berufsarten, die ein tüchtiger Mittelstand versehen muß? nicht blos zum Staatsdienst und zum Literatenthum — dazu sind die Wege gebahnt — sondern auch zu Handel und Gewerbe in ihrem ganzen Umfang? Undenkbar freilich ist die Sache nicht, denn Standesvorurtheile belasten den Adel Rußlands viel weniger, als es bei den Ritterbürtigen des Abendlandes der Fall ist.

Geben wir zum Schluß noch die im Eingang unseres Artikels erwähnte Erklärung, mit welcher die Regierung den radicalsten Meinungen in der Adelsfrage entgegentrat. Sie stand in der „Nordischen Post," dem neubegründeten officiellen Organ des Ministeriums des Innern, und zwar an der Spitze des officiellen Theils dieser Zeitung:

„Gelegentlich der Adelsversammlungen in verschiedenen Gouvernements bringen mehrere Zeitungen Erörterungen über die Stellung und Bedeutung des Adelsstandes bei den durch das Reglement vom 19. Februar veränderten Bauerverhältnissen und über die Vorschläge, welche in dieser Hinsicht von den Gouvernements-Adelsversammlungen der Regierung gemacht werden könnten. In einigen Artikeln ist der Gedanke entwickelt worden, daß der Adel mit Aufhebung des Leibeigenschaftsrechts seine eigenthümliche Bedeutung in der Reihe der Stände des Reichs verloren habe und selbst die Anerkenntniß dieser Thatsache aussprechen solle. Durch das allerhöchst bestätigte Reglement vom 19. Februar ist nur das Leibeigenschaftsrecht über die Hofleute und die auf gutsherrlichen Grundstücken angesessenen Bauern aufgehoben, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Adels selbst und unter seiner Mitwirkung. Vor allem die Tradition seiner Verdienste auf dem Schlachtfelde und in der Carriere des Civildienstes werth haltend, konnte und kann der Adel Rußlands das Leibeigenschaftsrecht nicht als Grundbedingung seiner Existenz ansehen. Er nahm in der von höchster Stelle vorgezeichneten Weise eifrigen Antheil an der Abschaffung dieses Rechtes und wird jetzt nicht vergessen können, daß er keineswegs zur Selbstvernichtung, sondern vielmehr zu fernerer Betheiligung und Mitwirkung bei der Durchführung jener die Leibeigenschaft aufhebenden Gesetze berufen ist."

---

Wir wollten hier schließen, wie die Sache selbst, über welche wir referirten, ihren vorläufigen Abschluß gefunden zu haben scheint. Nachträglich aber erhielten wir ein Paar Blätter der Slavophilen-Zeitung, in denen die in unserer Anmerkung S. 207 erwähnte Discussion über den Census zu Ende geführt ist, und wir kommen darauf zurück, weil Herr Koschelew (beiläufig gesagt, auch ein grundbesitzender Edelmann, und sogar ein sehr reicher) bei dieser Gelegenheit eine künftige Organisation der Provinzialvertretung skizzirt hat, die uns in Bezug auf unsern Gegenstand merkwürdig scheint.

Ein Census — darüber haben sich die streitenden Slavophilen verständigt — soll bestehen, aber nicht um eine zu politischer Vertretung berechtigte Classe von einer unberechtigten zu scheiden, sondern um die bezüglichen Rechte Aller zu modificiren und abzustufen. Die Gutsbesitzer sollen nach der Größe ihres Besitzes in drei Classen zerfallen (wobei unsere Leser daran zu erinnern sind, daß diese Größe ungemein varirt und es eine Menge außerordentlich kleiner Gutsbesitzer, „Melkopomestnyje“, giebt). Jede der erwähnten drei Classen soll in jedem Kreise etwa 5 bis 6 Deputirte wählen. Eine ebenso große Zahl, als von allen dreien zusammen, soll von den bäuerlichen Landgemeinden kommen — dazu noch Deputirte der Städte, deren Bewohner ebenfalls nach einem Wahl-Census etwa in zwei Classen zu theilen seien. Dieses wäre der Kreistag, auf welchem die Vertreter jeder Classe in ihren besondern Angelegenheiten nach Ermessen auch besonders berathen dürfen. Die Vertretung des ganzen Gouvernements aber soll ohne ständische Gliederung aus beliebigen Delegirten der Kreistage bestehen. So denkt es sich Koschelew für Großrußland, während er es Andern überläßt, für die litauischen, weiß- und kleinrussischen Gouvernements, wo das bäuerliche Gesammteigenthum nicht vorkommt und jeder einzelne Bauer, wie er sagt, Eigenthümer werden muß, die entsprechenden Vorschläge zu machen.

Wir erinnern uns hiebei an den Platonowschen Antrag in der Petersburger Adelsversammlung, welcher — soviel wir davon erfahren haben — nicht einmal die Kreistage nach Ständen oder Classen, sondern von den städtischen und ländlichen Communen als solchen beschickt wissen wollte, — wie er denn auch innerhalb der Communalverwaltung alle Angesessenen, welchem Beruf und Stande sie auch angehören, berechtigt sein ließ. Die von ihm hervorgehobene Abnormität, daß Edelleute, welche in den Städten Häuser besitzen, an der Erwählung der Adelsmarschälle und übrigen Adelsbeamten, deren Wirksamkeit sich doch nur auf das flache Land bezieht, Theil nehmen, während sie von der Verwaltung ihres Stadtwesens aus-

geschlossen bleiben, bei welcher nur Kaufleute und Handwerker berechtigt sind, und vice versa — diese Abnormität wird vielleicht bald als ein Problem der Gesetzgebung in Angriff genommen werden. Die neue St. Petersburger Stadtverfassung, nach welcher keineswegs blos Kaufleute und Handwerker wählen und gewählt werden, steht schon da als ein Wegweiser zu einer künftigen, nicht ausschließlich ständischen Provinzial- und Communalordnung.

Wer diese Eventualität ins Auge faßt, wird schon um ihretwillen annehmen müssen, daß das Princip der „ritterschaftlichen" Geschlossenheit bei dem russischen Adel jedenfalls nicht zu gewinnen, sondern zu verlieren bestimmt ist, wenn auch von einer sofortigen „Aufhebung" des Adels verständiger Weise keine Rede sein mag.

---

# O. v. Rutenberg's Geschichte der Ostseeprovinzen.*)

Der „Baltischen Monatsschrift“ kommt es nach ihrem selbstgesteckten Zwecke unseres Erachtens als eine unabweisliche Pflicht zu, dem in der Ueberschrift genannten Werke eine eingehendere Beachtung zuzuwenden, als es bisher geschehen ist. Wir sind freilich nicht arm an Darstellungen der baltischen Geschichte, wir sind sogar verhältnißmäßig reich an Schriften und Abhandlungen, welche bestimmte Gruppen, Vorgänge, Richtungen und Entwickelungen aus derselben hervorheben. Aber durchgehen wir die Verfasser gerade der größeren und umfassenderen Arbeiten, so begegnen wir verhältnißmäßig nur wenigen darunter, welche ihrer Geburt nach den Ostseeprovinzen selbst und namentlich demjenigen Theile ihrer Bevölkerung angehören, welchen sie den Namen der deutschen Ostseeprovinzen und die historische Individualität deutscher Sitte, Bildung und Rechtsverhältnisse verdanken. In beiden Beziehungen mußte dagegen der Verfasser des vorliegenden Werkes, seinen persönlichen Verhältnissen zufolge, eine innere Veranlassung finden, die schwierige Aufgabe zu unternehmen, welche er nach unserem Dafürhalten glänzend gelöst hat. Er selbst spricht sich darüber so treffend und klar aus,

*) Vollständiger Titel: „Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland von der ältesten Zeit bis zum Untergang ihrer Selbstständigkeit von Otto von Rutenberg.“ (Leipzig, W. Engelmann. 1. Bd. 1859. XVI. und 424 S. — 2. Bd. 1861, mit einem Namen- und Sachregister und einer Karte von Liv-, Est- und Kurland zur Ordenszeit, XVI. und 550 S.)

daß dieser höchste patriotische Antrieb nicht dem leisesten Zweifel unterliegen kann. „Als ich — sagt er im Vorwort — zuerst den Gedanken faßte, eine Geschichte der jetzt mit dem russischen Reiche verbundenen deutschen Ostseeprovinzen zu schreiben, da steckte ich mir im Geiste ein zwiefaches Endziel, welches ich zu erreichen oder welchem ich mich wenigstens zu nähern hoffte. Ich dachte nämlich einmal, den vor langer Zeit ausgewanderten, entfremdeten, den beinahe verlornen Sohn der deutschen Erde, der sich im fernen Osten angesiedelt, wieder einmal in die Urheimath zurückzuführen und ihn so, wie er in der Fremde gewesen und geworden, der deutschen Mutter vorzustellen. Erkennt sie dann, so dacht ich weiter, bei längerer Betrachtung eine gewisse Familienähnlichkeit, einen rührenden Ausdruck, der sie selbst an ferne Vergangenheit, an die eigene Jugend mahnt, so wird sich, wenn auch das Beisammenwohnen unter einem Dache zur Unmöglichkeit geworden, doch ein geistiges Band der Liebe zwischen Mutter und Sohn wieder anknüpfen lassen. Die Herstellung, die Befestigung dieser Liebe zwischen Mutter und Sohn war die eine Hälfte meines Endzieles. Die andere bestand darin, daß ich dem entfremdeten Sohne selbst, der alternd seine Abstammung und seine Verwandschaft vergessen, ja dem sich selbst die Erinnerung an seine Kindheit und sein Jugendleben beinahe völlig verdunkelt hat, — daß ich ihm die Geschichte seiner Geburt, seines Wachsthums und seiner Ausbildung wahrheitsgetreu erzählen und ihm dieselbe lieb und werth machen wollte; denn das ist ein armes verödetes Leben, dem die Jugenderinnerung fehlt — ein Tag ohne Morgen, ein Jahr ohne Frühling"! —

Beide Endziele, welche der Verfasser bezeichnet, bekunden klar, daß es ihm nicht um eine kalte und objective, sondern um eine warme und lebendige auf der Grundlage bestimmter Anschauungen und Principien ruhende Geschichtsschreibung zu thun war, auch wenn wir dafür nicht schon in der Widmung des Werkes an den Begründer der modernen Geschichtschreibung eine Andeutung empfangen hätten. Die politische Geschichtschreibung unserer Zeit hat ja überhaupt nicht mehr die Aufgabe, die Vorgänge ihres Themas ausschließlich an die Hauptpersonen dieser Ereignisse zu binden und sie aus diesen zu erklären. Freilich drängt sich die Kraft der Zeit in eine verhältnißmäßig beschränkte Zahl von Personen zusammen, die ihr den Ausdruck geben. Würde man diese vollständig zu kennen vermögen, so läge allerdings auch die Zeit, der sie den Ausdruck geben, als vollkommen aufgelöstes Räthsel vor uns. Aber diese intime Kenntniß der Personen, nicht

blos nach ihren äußeren Thaten, sondern nach den Umständen und Verhältnissen, aus denen sie hervorgingen, gerade so hervorgingen wie sie waren und nicht anders — diese individuelle Kenntniß bleibt selbst für den zukünftigen Geschichtschreiber unserer Gegenwart unerreichbar, trotz der tausend und aber tausend vermehrten Hülfsmittel, welche unser schreib- und druckfertiges Geschlecht ihnen dafür hinterlassen wird. Die Geschichte wird allerdings nach wie vor mit Kaisern und Königen, Feldherren und Staatsmännern, Rückzüglern und Reformatoren zu thun haben; aber sie wird sorgfältiger als ehedem untersuchen müssen, in welchem Verhältnisse diese handelnden Männer zum Massenbewußtsein stehen, das ihnen nicht blos Folie, sondern auch Maßstab ist. Gerade diese Kritik der Geschichte aber erhebt sich zu doppelter Schwierigkeit in den früheren Zeitläufen der Ostseeprovinzen, deren durchgehender Charakter die Handhabung des Volkes als einer nur durch völlige Unterwerfung dem Herrscherwillen entsprechenden Masse ist. Das baltische Volk hat uns keine Urkunden hinterlassen; sie stammen, wie die Geschichtserzählungen selbst, ausschließlich von den herrschenden Kasten, Adel und Kirche, deren einzige Machtbeschränkung in ihrem eignen Wechselkampfe um die Oberherrschaft gefunden wurde.

So mußte eine Geschichtschreibung, welche von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Selbstständigkeit der ostseeprovinzlichen Ritterstaaten herabstieg, mit doppelter Strenge die beiläufigen und officiellen Documente prüfen, vergleichen und nebeneinanderstellen, um durch die Nebelschicht der Urkunden hindurch auf die wahre Gestalt der Dinge zu gelangen. Aber diese wahre Gestalt ist nicht nur immer von dem gleichzeitigen Herrschergeschlechte mit Farben seines Sinnes überstrichen worden; auch spätere Geschlechter haben die ihnen willkommene Darstellung der Verhältnisse benutzt, um darauf Rechtstitel zu gründen oder Ansprüche zu erheben, welche darum unangefochten blieben, weil sie den Gesammtinteressen der herrschenden Elemente entsprachen. Das Recht des Volkes fand keine prinzipielle Vertretung, höchstens nur von der einen oder anderen Seite eine gütige Befürwortung; und auch diese meistens aus egoistischen Nebenabsichten. In dem Momente dagegen, da der humane Geist des Jahrhunderts dazu gelangt ist, selbst mit dem Bewußtsein augenblicklicher Opfer der Berechtigten den undeutschen Stammvölkern die Mittel zu gewähren, um die Kluft auszugleichen, welche sie bisher von ihren deutschen Herren, Leitern und Lehrern schied, da gerade erscheint eine solche kritische Durchsichtung des Werdens der Dinge im baltischen Lande von höchster Wichtigkeit.

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Vorausschickungen zu dem Rutenbergschen Werke direct zurück, so wird es zunächst als einer der angenehmsten Eindrücke desselben zu bezeichnen sein, daß es sich nicht mit jenem Apparate der Gelehrsamkeit umgibt, welcher derartige Bücher so häufig für größere Kreise geradezu unlesbar macht. Wir wollen den Lampenrauch des Studirzimmers eben so wenig athmen, als den Schweiß der Arbeit sehen, wir wollen nur die Schöpfung selber in uns aufnehmen. Wer aber die baltische Geschichte kennt und ihren Quellen selber nachzuspüren Veranlassung fand, dem wird es bei der Lectüre keinen Augenblick zweifelhaft bleiben, daß sie von dem Herrn Verfasser mit gleicher Sorgfalt benutzt worden sind, wie von anderen Schriftstellern, welche den Leser mit gelehrten Citaten ermüden und vor lauter Berücksichtigung des Apparats fast an keinem Haltpunkte der Geschichte zu einem geistigen Abschlusse ihres Inhalts gelangen.

Wir würden den uns gesteckten Raum weit überschreiten müssen, wenn wir schul- und formgerecht den Ausführungen des umfangreichen Werkes im Einzelnen folgen möchten. Doch dürfte darauf an erster Stelle hinzuweisen sein, daß die einleitenden Capitel, welche sich mit Land und Volk vor der Ankunft der christlichen Missionäre beschäftigen, eine so klare Darlegung der damaligen ethnographischen Verhältnisse geben, daß schon von hier aus die Orientirung in jenen frühesten Zeiten und Zuständen des Eindringens des germanischen Elements in die baltische Halbinsel außerordentlich erleichtert erscheint. Fern dagegen wird jene falsche Sentimentalität gehalten, mit welcher, namentlich am Ende des vorigen Jahrhunderts, verschiedene Publicisten und Historiker die Letten, Esten, Liven (und auch die Litauer und Preußen) vor Ankunft der deutschen Priester und Kreuzritter beinahe wie sanfte Südseeinsulaner zu schildern liebten. Unsere Sympathien für dieselben sind nicht sofort erweckt, wenn wir an die Geschichte der beginnenden Kämpfe herantreten; sie gehören zunächst den abenteuernden Trägern einer höheren Civilisation.

Gerade diese ungesuchte und einfache, bis zu einem gewissen Grade sogar nüchterne Auffassung der natürlichen Verhältnisse, in welche zuerst der Handel, dann die damals sich mit großer Klugheit des profanen Lebens bemächtigende Klerisei und endlich die von ihr herbeigerufene Militärmacht erobernd eintraten, erweckt dagegen von vornherein im Leser das Vertrauen auf eine unbefangene und parteilose Auffassung des Geschichtschreibers, welche sich denn auch allerwärts bewährt. Namentlich berichtigt sich gerade in diesen einleitenden Abschnitten jene Anschauung, welche die Gewinnung der

baltischen Lande für das deutsche Element und das Christenthum gern wie das ausschließliche Verdienst des mit der Kirche verbündeten Ritterthums auffaßt und daran selbst einen historischen Rechtstitel für die Ausschließlichkeit des aristokratischen Regiments und adeligen Grundbesitzrechts in späteren Jahrhunderten knüpft. Wie die ersten handeltreibenden Colonisten dem Bürgerstand angehörten, so waren auch die gewaffneten „christlichen Pilger," welche nach der Wiedervernichtung der Ansiedelungen an der Düna durch die Urvölker unter dem Banner der Kirche die ersten siegreichen Schlachten schlugen, sowie der Grundstock der „Schwertritterschaft" zuerst vorzugsweise aus bürgerlichen Elementen der nachherigen Hansestädte zusammengesetzt. Erst beinahe anderthalb Jahrhunderte später wurde die Ritterbürtigkeit zur Bedingung des Eintrittes in den erobernden Ritterorden gemacht, welcher zu dieser Zeit bereits die Einfachheit seiner Sitten und die Strenge seiner Gelübde zusammt dem Gehorsam für die Kirche zu vergessen begonnen hatte.

Die wüsten Wirren des ersten Jahrhunderts, in welchem die in einem gewissen Zusammenhange mit dem deutschen Orden stehenden „christlichen Pilger" und nachherigen „Schwertritter" sich in den baltischen Landen festsetzten, während vom Norden her gleichzeitig Dänemark, vom Osten aus die Russen, vom Süden die Litauer ihnen die Beute streitig zu machen suchten und im Westen der preußische Orden um sich griff, sind oft genug geschildert, so daß es überflüssig scheinen würde, hier abermals darauf einzugehen. An und für sich würden auch die Verhältnisse und Zustände des 12. und 13. Jahrhunderts in diesen Landen und bei den damaligen Bildungsstandpunkten nicht gerade irgend etwas Absonderliches darbieten, wenn nicht das religiöse oder, viel richtiger gesprochen, das pfäffische Element ihnen von vorn herein ein Raffinement der Unehrlichkeit in ihren Beziehungen zu den Urvölkern gäbe, welches mit der rohen Wildheit des übrigen Lebens wunderbar contrastirt. Das „haereticis fides non est habenda" zieht sich wie ein rother Faden durch dieses erste Jahrhundert der feindlichen Berührung mit den Urvölkern und aus dieser Treulosigkeit der relativ cultivirten Christen gegen die Heiden entsprang es offenbar, daß auch letztere allmälig jeden Vertrag und Act nur eben benutzten, um augenblickliche Vortheile zu erringen und bei der ersten besten Gelegenheit wieder zu vergessen, was sie geschworen hatten. Dazu kommen noch mancherlei Umstände. Weil die Geistlichkeit die christlichen Pilger gerufen und diese ein bewaffneter geistlicher Orden waren, glaubten sich die Prälaten von vorn herein

als eigentliche Herrscher, den Ritterorden aber in einem durchaus vasallenhaften Verhältnisse betrachten zu dürfen. Natürlich hörte jedoch bei letzteren die religiöse Exstase sofort auf, sowie er sich als der materiell Mächtigere fühlte. Competenzconflicte aller Art und Streitigkeiten um materiellen Besitz bezeichnen von vorn herein das Wechselverhältniß zwischen der geistlichen und weltlichen Macht; jede von ihnen findet die Grundlagen möglicher Compromisse immer wieder in den unterdrückten Urvölkern, welche mit ihrem Besitzthum und ihren Menschenrechten alle Prozeßkosten bezahlen müssen; wo gar kein Ausgleich zu finden ist, wenden sich Ritter wie Geistlichkeit an den Kaiser und Papst, um dort die oberste Entscheidung zu holen. Aber Papst und Kaiser haben ebenfalls viel weniger das wirkliche Recht als gewisse politische Opportunitäten im Auge, sind überdies schon wegen der räumlichen Entfernung nicht im Stande, ihren Befehlen einen Nachdruck zu geben und so ist es natürlich, daß auch von ihnen aus nichts geschieht, um das Loos der Urvölker irgend wie zu sichern. So sahen wir diese bereits beim Beginne des 13. Jahrhunderts, wo sie unterworfen sind, in Besitz- und Rechtlosigkeit versenkt, so entstand schon damals, wenn auch noch nicht dem Namen nach, doch in der That deren Leibeigenschaft und Austreibung aus dem Besitze des Bodens, aus welchem sie emporwuchsen.

Wir begegnen hier zugleich einem Unterschiede zwischen der Leibeigenschaft dieser Lande und derjenigen Rußlands, welche unseres Erachtens bei der historisch-publicistischen Vergleichung beider Zustände selten genugsam ins Auge gefaßt wurde und dennoch gerade auch in jetziger Zeit bei den angebahnten socialen Reformen eine wesentliche Beachtung verdient. Bei den Russen blieb auch in den dunkelsten Zeiten der Leibeigenschaft immerhin die Gemeinde gleichsam im ideellen Besitze des Grundes und Bodens, auf welchem ihre Mitglieder wohnten und von welchem sie lebten. Erst Peter der Erste gab den grundherrlichen Leibherrn auch rechtlich die unbedingte Verfügung über das Gemeindeland. Dagegen traten die baltischen Urvölker ohne irgend eine communale Organisation in das Leibeigenschaftsverhältniß, gleichsam als lauter Einzelne, und darum war es wohl natürlich, daß sie auch um so tiefer in vollkommene Rechtlosigkeit versenkt wurden.

„Im Jahr 1290 war also auch Semgallen eine eroberte Provinz und die mit dem Schwerte Bezwungenen fielen der Knechtschaft anheim oder vielmehr der schrankenlosen Willkür der Eroberer, die noch schrecklicher war als eine geregelte Leibeigenschaft, bei welcher die Menschen doch wenigstens so gut behandelt werden wie das Vieh.“ Mit diesem Satze tritt der Ver-

fasser an den ersten großen Abschnitt seiner Geschichte, in deren weiterem Fortgange die nun vollkommen unterjochten Urvölker nur noch mitunter in einem Schmerzensbilde hervortreten. Hatte aber bis hierher das gemeinsame Interesse an ihrer Unterwerfung die drei nebeneinander bestehenden Staaten im livländischen Staate, die Geistlichkeit, die Städte und den Orden wenigstens in einem gewissen äußeren Frieden gehalten, so sind dagegen jetzt die Kämpfe zwischen diesen drei Elementen das eigentlich bewegende Prinzip. Die Hansa hatte nun schon seit etwa zwanzig Jahren eine Art von Schiedsrichteramt zwischen dem Orden und den aufblühenden baltischen Städten geübt. Darauf pochte Riga und nahm dem Orden gegenüber eine ziemlich rücksichtslose Haltung an. „Mit den Bischöfen und Prälaten wußten die reichen Bürger der Stadt sich im allgemeinen besser zu vertragen; sie gönnten sich gegenseitig die großen Reichthümer, in deren Besitz sie sich befanden, an denen die einen handelnd und in steter Thätigkeit, die andern betend und in geschäftigem Müßiggange sich erfreuten. Sie hielten auch schon deshalb fester zusammen, um verbunden dem übermächtigen und noch immer mächtiger werdenden Orden die Spitze bieten zu können. Während der Reichthum und damit die Macht Riga's fortwährend im Wachsen begriffen, war das Ansehen der G e i s t l i c h k e i t schon seit Albert von Apeldern's Tode immer mehr gesunken. An Reichthümern freilich fehlte es auch der Geistlichkeit nicht und sie war auf alle Weise bemüht, dieselben noch zu vermehren und kannte und übte damals schon alle die Mittel, die sie auch später zu ähnlichen Zwecken immer in Bewegung gesetzt hat. In ihren Händen aber verwandelte der Reichthum sich nicht in Macht; dazu fehlte es der Geistlichkeit an Thatkraft und Unternehmungsgeist. Einzelne Bischöfe, wahrscheinlich nur die früheren Ordensritter, stellten sich zwar noch an die Spitze ihrer Lehnsleute und kämpften in den Schlachten mit; aber im allgemeinen lebten die Bischöfe, die Domherren, die Aebte doch auch schon in Livland in Weichlichkeit und Ueppigkeit und waren viel mehr bemüht, die alte vom ersten Albert erworbene Macht und Stellung geltend zu machen, als durch eigene Macht und Thätigkeit neue Macht zu entwickeln. Man sagt, ein Vermögen, das nicht wächst, ist schon im Verfall begriffen. So war es auch im Besitz der Geistlichkeit in Livland.... Wenn das Verhältniß der Geistlichkeit zur Stadt Riga ein erträgliches war, so lebte dagegen der ganze Clerus in tiefer und unverhüllter Feindschaft mit dem O r d e n; und wenn die Ritter gegen die reiche und aufstrebende Stadt Neid und Mißachtung zusammen empfanden, so hatten sie

für den thatenlosen und anspruchsvollen Klerus nichts als Verachtung und machten sich ein Vergnügen daraus, den Pfaffen diese Verachtung bei jeder Gelegenheit recht deutlich zu zeigen. Früher hatte das Ansehen des Papstes das gestörte Gleichgewicht der beiden Nebenbuhler oft wiederhergestellt, jetzt aber sprachen die Ordensbrüder nur noch mit Spott vom Papste und riefen der Geistlichkeit, wenn diese auf die Macht des Papstes hindeutete, höhnend zu: Der Papst sei weit, der Orden nah! Der Papst kämpfe mit Pergament, sie mit dem Schwert! und andere ähnliche Redensarten, die uns in den Klagen der Bischöfe aufbewahrt und unverkennbar aus dem Munde der Ritter genommen sind. So lange der Kampf mit den Semgallen gedauert, die das Gebiet des Ordens wie des Erzbischofs gleichmäßig bedrohten, war über die alte, nie verlöschende Gluth des Hasses immer wieder die Asche neuer Versöhnung gestreut worden, aus welcher nur hin und wieder ein Flämmchen hervorzuckte; als die Semgallen nun aber völlig besiegt waren, da schlug die versteckte Glut als offene Flamme empor und wilder und grausamer Bürgerkrieg trat an die Stelle der bisherigen Kämpfe mit Semgallen und Litauern."

Es war im Jahre 1290, als die Semgallen vollkommen besiegt waren und die Kirche in ihren geistlichen Fürsten so tief gedemüthigt, daß diese als Gefangene des Ordens und ihrer eigenen Lehnsleute in eine Reihe von Forderungen hatten einwilligen müssen. Jetzt konnte also der Orden sein hochgestecktes Ziel, ausschließlicher Herr des Landes zu werden, mit ungetheilter Kraft verfolgen. Dies um so mehr, als in Preußen die Geistlichkeit keine Gegenmacht gegen den Orden mehr bildete, sondern durch dessen Schlauheit in ihm aufgegangen war, indem seine Creaturen die Domcapitel füllten und die Bischofswahlen in der Hand hatten. Aber jemehr der Orden zum Herrn des baltischen Landes wurde, desto aristokratischer gestaltete sich auch seine innere Organisation. Vortrefflich als Militärstaat gegliedert, hatte der Orden durchaus kein anderes Ziel mehr, als nur seinen materiellen Reichthum und seine Macht zu mehren. Wenn nun hier und da die Kirche, schwerlich aus ganz lauteren Absichten, einen scheinbaren Anlauf nahm, um die Zustände des Landvolks minder unglücklich zu gestalten, so berief sich der Orden, wie man das nennt, auf einen zwiefachen Besitztitel: einmal altes germanisches Recht oder vielmehr Unrecht, wornach eroberte Länder (aber freilich nur in der dunkelsten Zeit) mit allen Einwohnern Eigenthum der Eroberer wurden, und dann die Schenkungen der Päpste und Kaiser, zuletzt Friedrich's II. Zwar sollten die leibeigen gewordenen Heiden

den päpstlichen Bullen zufolge, wenn sie Christen würden, die Freiheit wiedererlangen, aber nur für so lange, als sie Christen blieben. Die vom Christenthum wieder Abgefallenen waren aller Rechte verlustig, und wir wissen, daß alle Bewohner Kurlands zwei- und dreifach Abgefallene waren. Es wurde jetzt also alles Land, wie das in Liv- und Estland schon früher geschehen war, dergestalt vertheilt, daß jedem Schloß, auf welchem ein Komthur oder ein Vogt sich befand, ein großes Stück Land als unmittelbares Eigenthum des Ordens zugewiesen wurde. Die Bauern, die dies Stück Land bewohnten, entrichteten Zins und Zehnten unmittelbar an den Orden, leisteten Frohnden und Kriegsfolge auf directen Befehl des Komthurs oder Vogts. Alles andere Land wurde in größere oder kleinere Güter zerlegt und jedes einzelne Gut wurde an einen Deutschen (jetzt wohl immer nur vom Ritterstande) als Lehn vergeben. Hier war denn der Belehnte zur Kriegsfolge verpflichtet, mußte auch die Kriegsschäden tragen, aus etwaiger Gefangenschaft sich selbst lösen, wogegen die Bauern seines Guts nunmehr ganz seiner Gewalt anheimfielen und ihm unbedingten Gehorsam, so wie Zins und Zehnten leisten mußten. Ein solches Lehngut wurde dann in zwei Hälften getheilt. Die eine umfaßte als Hofesland die Gärten, Felder, Wiesen, Weiden und Wälder, die unmittelbar zum Edelhofe gehörten; die andere Hälfte wurde als Bauernland in viele kleine Parzellen zerschlagen, von denen jede einem Bauernhofe (Gesinde) zugegeben wurde. Der Inhaber eines solchen Gesindes hieß und heißt noch der Wirth und wurde je nach dem größeren oder kleinen Gehorch, den er zu leisten hatte, Hakenmann oder Einfotling (Ganzhäkner oder Halbhäkner) genannt. Diese Wirthe erhielten bei der Vertheilung des Landes wohl noch ein beschränktes Eigenthumsrecht, aber auch dieses mußte in dem rechtlosen Zustande, in welchem die Eingeborenen sich befanden, bald verloren gehen, und der Herr setzte hinfort nach freier Willkür Wirthe ein und aus, wie es ihm beliebte, und war niemandem Verantwortlichkeit dafür schuldig. Dagegen blieb die Scheidung des Bauernlandes vom Hoflande in aller Zeit aufrecht erhalten und hat im Laufe der Jahrhunderte wohl nur in seltenen Fällen geringe Veränderung erlitten. Ein solches Lehngut wurde nicht freies Eigenthum des Belehnten; es konnte nur vom Vater auf den Sohn vererbt werden und fiel, wenn kein Sohn da war, zu neuer Belehnung an den Orden oder Bischof zurück. Aus diesen Lehnsleuten des Ordens und der Bischöfe ging der Adel in Livland hervor und wuchs neben den Lehngebern zu einer selbstständigen Macht heran. Im Laufe der Zeit erkaufte und ertrotzte jedoch der Adel immer weitere

Befreiung von dem Lehnsverhältnisse und verwandelte nach und nach seine ursprünglich als Lehn besessenen Güter in freies Eigenthum, das bei Auflösung des Ordensstaates von den neuen Regierungen des Landes als solches anerkannt wurde. Die Gutsbesitzer in Kurland waren also seit 1561 auch freie Eigenthümer ihrer Güter, jedoch unter der zwar nicht ausdrücklich ausgesprochenen, aber doch unverändert fortdauernden Beschränkung, daß auch jetzt das alte Bauernland vom Hofeslande geschieden blieb.

Wir sind mit diesen Bemerkungen der Geschichte um Jahrhunderte vorangeeilt, weil sie unseres Erachtens gerade an dieser Stelle nicht unpassend erschienen. Kehren wir zum 13. Jahrhundert zurück, so finden wir hier noch als besonders wichtiges Moment, welches die ganze Stellung des Ordens veränderte, den Untergang des christlichen Staates in Jerusalem zu berühren. Der Orden hatte bis zu diesem Augenblick mit getheilter Macht in Asien für den Heiland, in Livland für die Jungfrau Maria, in Preußen für sich selbst gekämpft; der Kampf im Morgenlande hörte nunmehr gänzlich auf, das zwiefache Interesse in Livland und Preußen wußte man leicht in eine einzige große Aufgabe zusammenzufassen, und es befand sich fortan am Gestade der Ostsee der ganze Schwerpunkt der Ordensmacht. Zwar wurde fürs erste noch das Hauptordenshaus, dem Papst zu Liebe, in Venedig gegründet, aber Blick und Gedanke waren fest nach Nordosten gerichtet, wo nunmehr ein großes Ordenskönigreich gegründet werden sollte. Die eigentliche, erste Aufgabe des Ordens, der Gedanke bei Gründung desselben, war in den ganz veränderten Lebensverhältnissen jetzt schon völlig untergegangen. Die Krankenpflege, der lebenslängliche Kampf mit den Heiden, die nothwendige Pilgerreise nach Jerusalem und vieles andere durch Sitte und Gesetz Vorgeschriebene konnte kaum oder konnte gar nicht mehr in Erfüllung kommen. Es war aber auch die hohe belebende Idee, welche die Gründung des Ordens veranlaßt hatte, so gänzlich unter Egoismus und Scheinfrömmigkeit verloren gegangen, daß man gar keinen Anstand nahm, das Wesen einer hergebrachten, heilig gehaltenen Sitte durch eine todte, dabei frivole und widerwärtige Form zu ersetzen.

Daß unter solchen Umständen die Entsittlichung des Ordens immer weitere Fortschritte machte, bedarf eigentlich kaum einer weiteren Ausführung. Die ungemein großen Reichthümer desselben gaben dem geschäftigen Müßiggange seiner Mitglieder auch Gelegenheit genug zur Befriedigung ihrer unsaubern Gelüste. Und eigentlich war die Existenz jedes einzelnen Ordensritters, wenn er nicht zufällig den Capitelsbeamten angehörte, vollkommen

zwecklos, sobald derselbe nicht durch ritterliche Thaten d. h. Krieg in Anspruch genommen war. Dem Charakter der Zeit widersprach es außerdem, daß der Orden sich über seine immer weiter greifenden Ansprüche mit den Macht-Rivalen im Lande, dem Erzbischof und dem Bürgerthum, durch friedliche Verhandlungen auseinandersetzte. Dazu kam noch, daß der Orden, wie so viele Beschwerdeschriften jener Jahrhunderte beweisen, keinen abgeschlossenen Vertrag, kein eingegangenes Compromiß, kein getroffenes Abkommen in ehrlicher und wirklich ritterhafter Weise erfüllte, sondern sich im junkerthümlichsten Hochmuthe darüber hinwegsetzte. Natürlich wuchs nun bei den monarchischen und hierarchischen Mächten der Haß gegen die von den Kreuzzügen herstammenden Orden überhaupt. Mit Grausamkeit wurden die Tempelherren in Frankreich aufgehoben und die Päpste schienen gar nicht übel Lust zu haben, dasselbe Experiment auch auf den preußischen Orden auszudehnen. Dadurch wurde dieser veranlaßt, sein Ordenshaus von Venedig weg nach Marburg zu verlegen und dann, als er sich auch hier noch den päpstlichen und kaiserlichen Mächten zu nahe fühlte, dasselbe nach Marienburg in Ostpreußen überzusiedeln. Beiderseits bedroht, war jetzt eine nähere Verbindung zwischen dem Orden in Preußen und dem in Livland ganz natürlich. Dadurch wuchs allerdings wieder die Ordensmacht nach außen, allein die innere Consolidirung seiner Zustände hielt damit keineswegs Schritt.

Gegen den livländischen Orden waren neue erzbischöfliche Beschwerden beim Papste so ungemein angeschwollen, daß dieser sich endlich der Verpflichtung nicht mehr entziehen konnte, einen Legaten zu deren Untersuchung abzusenden. Aber die geschickte Verwendung von Bestechungen bei den geistlichen Richtern, Cardinälen und Päpsten selber erreichte auch wirklich das Ziel, daß der Orden im Besitze aller der Ortschaften und Burgen blieb, die er mit Schlauheit, List oder Waffengewalt bisher dem livischen Erzbisthum zu entringen gewußt hatte. Dadurch kam namentlich Riga, dessen Dünamünde sich im Ordensbesitze befand, außerordentlich herunter. Die Handelsverbindungen über See verloren sich allmälig und suchten den Hafen von Reval auf. Je ohnmächtiger aber die Bürgerstadt Riga war, desto bedeutungsloser natürlich auch jede andere bürgerliche Ansiedelung innerhalb des Ordensgebietes. In Estland waren nun freilich unter den schwachen Nachfolgern des Dänenkönigs Waldemar die Zustände auch nicht viel besser. Die dortige Ritterschaft, welche ihre Besitzungen nominell von der Krone Dänemark zu Lehen trug, hatte sich die innere Herrschaft des

Landes ebenso anzueignen gewußt, wie sie der Orden in Livland besaß. Die Esten wurden sogar vielleicht noch barbarischer behandelt, als die Urvölker in Livland.

Wie nach der Empörung Riga's mit dessen bedingungsloser Unterwerfung unter den Orden, welcher einerseits die Besiegung des Litauerfürsten Gedimin durch den Orden, andererseits die Niederwerfung des großen estnischen Bauernaufstandes durch die estländische Ritterschaft vorangegangen und Estlands Besitznahme durch den Orden gefolgt war, also am Wendepunkte des 14. und 15. Jahrhunderts, der Moment der höchsten Machtblüthe des Ordensstaates gekommen war, so lag doch eben auch in der Entwicklung, welche die inneren Zustände damals genommen hatten, bereits die Nothwendigkeit jenes raschen und tiefen Verfalles begründet, welcher mit der Schlacht von Tannenberg (1410) begann und bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts zum Untergange der Selbstständigkeit des Ordensstaates führte. Diesen Niedergang des glänzenden Ritterstaates behandelt der zweite Band des Rutenbergschen Werkes. Seiner Geschichtserzählung hier zu folgen, ist unmöglich. Aber je klarer in derselben hervortritt, wie dieser Verfall keineswegs so sehr durch die Uebermacht feindlicher Bedrängung und Gewalt von außen hereingetragen wurde, als vielmehr von innen heraus durch den Mangel eines Gleichgewichtes der Interessenvertretung und der Berücksichtigung der nichtadeligen Stände das Leben aushöhlte, so daß endlich dessen morsche Schale zusammenbrechen mußte — desto angemessener erscheint es, gerade aus dieser Periode des Umschlages einige Ausführungen der socialen Zustände hervorzuheben.

Mit Riga's Eroberung und tiefer Demüthigung durch den Orden endete das vielgestaltige Leben des livländischen Staates, wie es sich bis dahin entwickelt hatte. Der Erzbischof war gedemüthigt, die Bischöfe und Domcapitel beugten sich unter die Macht des Ordens und das reiche und mächtige Riga lag zu den Füßen des Landmeisters. Der Orden, dem bald auch Estland zufiel, stand auf einem Gipfelpunkte seiner Macht. Gerade um diese Zeit aber entwickelte sich aus kleinen Anfängen eine neue Macht im livländischen Staate: die Vasallen des Ordens sowohl als der Bischöfe. In Harrien und Wierland, unter der Regierung der ohnmächtigen dänischen Könige, hatten deren Vasallen schon im 13. Jahrhunderte unter ihren selbstgewählten Landräthen eine bedeutende Macht an sich gerissen und widersetzten sich dem Willen des Königs oft mit großer Entschiedenheit und vollem Erfolge. Im Laufe des 14. Jahrhunderts traten die Vasallen

auch in Livland, zuerst in den bischöflichen Landestheilen, später ebenso in den Ordensländern, mit eignem Willen und mit gesondertem Interesse ihren Lehnsherren entgegen. Mit dem Ende dieses Jahrhunderts erscheinen sie neben Orden und Geistlichkeit als einer der Stände im livländischen Staate; im 16. Jahrhundert endlich überleben sie allein den Zusammensturz des Ordensstaats, und die Erben und Nachkommen dieser Vasallen sind es, in deren Händen sich heute noch die Ostseeprovinzen beinahe ausschließlich befinden.

Wie waren nun aber die damaligen Standesverhältnisse im Ritterstaate? Im 13. Jahrhundert waren Deutsche von allen Ständen (mit Ausnahme der Hörigen) in Livland eingewandert, hatten dort die Städte und zum Theil das Land bevölkert. Nicht Alle aber zogen hin um dort zu bleiben, die Personen vom hohen Adel, die reichsunmittelbare Besitzungen in Deutschland hatten, und auch die zum Ritterstande gehörigen freien Grundeigenthümer gingen alle nach Deutschland zurück oder hielten sich nur als Mitglieder des Ordens längere Zeit in Livland und Preußen auf. Mit Rittergütern belehnt wurden aber in Livland 1) die Ritter (milites) und ritterbürtig Geborenen, Wappner, Knappen, Knechte genannt; 2) die Ministerialen oder Dienstleute der Bischöfe; 3) die ritterbürtigen Bürger der Städte, besonders Riga's: endlich 4) manchmal auch Kaufleute und andere Nichtritterbürtige, besonders Krieger aus den untern Ständen der deutschen Heimath, die durch den Besitz von Ritterlehngütern Ritterrechte erwarben. Aus diesen verschiedenen Elementen sind also die Vasallen der Bischöfe und des Ordens hervorgegangen und alle diese Vasallen zusammengenommen bildeten den späteren Stand der Ritter, der von den Ordensrittern durchaus verschieden ist und der nachher als Adelsstand in den Ostseeprovinzen auftritt. Die Adelsfamilien gehörten also ursprünglich alle zum niederen Adel, nur der Erzbischof, die Bischöfe, der Hochmeister und die Landmeister gehörten persönlich dem hohen Adel an; Grafen- und Freiherrntitel gab es sogar bis zum 16. Jahrhundert gar nicht in Livland. Der doppelte Ordensstaat in Preußen und Livland hatte aber niemals, auch im 14. Jahrhundert nicht, wirklich innere Kraft besessen. Seine ganze Herrschaft war recht eigentlich auf Geld gegründet, welches ihm aus den rücksichtslos gebrandschatzten eigenen und fremden Ländern in immer größeren Massen zufloß. Er kaufte Länder und nahm sie gegen Geldsummen in ewigen Pfandbesitz, oder er kaufte Fäuste und machte mit diesen seine Eroberungen. Alle größeren Erfolge im Kriege wurden immer nur mit Hülfe von Kreuz-

pilgern, mit herbeiziehenden neuen Haufen von Ordensbrüdern, später unter Zuzug ganzer Kreuzheere (wie unter Ottokar von Böhmen und andern deutschen Fürsten) erzielt. Das dauerte im 14. Jahrhundert so fort und gewann noch weitere Ausdehnung dadurch, daß der Orden später ganze Heere von Söldnern in seine Dienste nahm und mit diesen seine Kriege führte.

Diese innere Schwäche des Ordensstaats war aber eine nothwendige Folge seiner Organisation und Verfassung. Alle Einwohner desselben waren nämlich von jetzt an der unumschränkten Willkür von einigen hundert unverheiratheten fremden Männern unterworfen. Die Herrschaft des Ordens blieb als eine immer erneute, eine darum immer verhaßte Fremdherrschaft, indem die aus Deutschland herbeiziehenden Ordensritter das Land nur als eine Quelle betrachteten, aus welcher sie Ehre, Ruhm, Vergnügen und Geld und nebenbei auch noch einige Seligkeit schöpfen konnten. So mußte das Gefühl der Vaterlandsliebe diesem sonderbarsten Staatsbau ewig fremd bleiben. Die durchziehenden Ritter konnten sie natürlich nie empfinden; das unglückliche, unterdrückte Volk haßte die Fremdherrschaft jetzt noch ebenso wie im 13. Jahrhundert; die deutschen Städte hatten den tiefsten Widerwillen gegen den hochmüthigen und selbstsüchtigen Orden, und warfen sich, wie sich nur von ferne eine Gelegenheit dazu bot, einem fremden Könige zu Füßen; und selbst der güterbesitzende Lehnadel in Preußen, welcher in zweiter und dritter Generation sich dem Lande angehörig fühlte, war bald den eignen Standesgenossen abgeneigt, schloß Bündnisse mit den Städten gegen den Orden und unterwarf sich lieber dem Könige von Polen als daß er ferner die Herrschaft des Ordens ertragen hätte. Von Liebe und Anhänglichkeit an den Ordensstaat war also nirgends eine Spur.

Der Orden mußte darum immer gegen das nahe und drohende Polen, als dieses unter Kasimir dem Großen sich zu neuer Macht erhob, in voller Rüstung dastehen, und konnte nicht mehr mit ganzer Energie gegen Litauen verfahren, welches Zeit gewann, unter einer Reihe großer Fürsten zu einer gewaltigen Macht heranzuwachsen. Bald reichten Polen und Litauen, durch den Haß gegen den Orden mit einander verbunden, sich gegenseitig die Hand, und endlich verbanden sich die beiden Staaten durch eine Heirath zu einem mächtigen Reiche, welches dem Orden den Untergang bereitete.

Mehrere Schriftsteller und namentlich auch Bunge haben nun nachzuweisen gesucht, daß die Leibeigenschaft der Eingebornen nicht mit dem Ende des 13., sondern erst bei Ablauf des 14. Jahrhunderts allgemein herrschend

gewesen sei. Es ist kein geringes Verdienst der Rutenbergschen Darstellung, mit Bestimmtheit nachgewiesen zu haben, daß in Kurland und Semgallen bereits 1290 die Leibeigenschaft eben so feste Regel war, wie in Estland und daß nach dem estnischen Bauernaufstande (1343) auch in Livland alle Freiheit, wo sie durch Zufall noch bestand, von den erbitterten Standesgenossen der ermordeten dänischen Vasallen vollkommen ausgerottet wurde. In bestimmte Formen und in ein gesetzliches Verhältniß wurde jedoch allerdings die Leibeigenschaft erst um 1400 auf den ersten sich bildenden Landtagen gebracht. Juristisch kann man also von hier an die Leibeigenschaft datiren, als historischer Zustand und sociale Bedingung ist sie um hundert Jahre älter. Ob einige adelige Familien der Ostseeprovinzen von Häuptern der Urvölker abstammen, ist höchst fraglich, wenn man das Geschlecht derer von Lieven ausnimmt; die estnischen und lettischen Adelsnamen, welche noch heute existiren, sind nämlich nicht ursprüngliche Geschlechtsnamen, sondern von den zu Lehn erhaltenen Rittergütern angenommen. Documentarisch nachweisbar existirten dagegen noch im Anfange des 15. Jahrhunderts und selbst in das 16. hinein einheimische Landfreie, welche eine Stellung zwischen den deutschen Ritterbürtigen und den Leibeignen einnahmen. Erst die Kriege, welche der Auflösung des Ordens unmittelbar vorangingen, ließen auch diesen Rest der eingebornen Freien unter den Erbbauern verschwinden bis auf jenes ärmliche Ueberbleibsel, welches man noch heute unter dem Namen der „Kurischen Könige“ kennt.

Wenn unter den geschilderten Verhältnissen in der sogenannten „goldnen Zeit“ des Ordens, (namentlich unter dem Hochmeister Winrich von Kniprode), der frühere mannhafte und thatkräftige Geist des Ordens mehr und mehr der Verweichlichung wich, so war es wahrlich nicht zu verwundern. Davon nicht zu reden, daß der aristokratische Militärstaat jetzt mit der Hansa um die Wette Handelsgeschäfte trieb, nur mit weniger Geschick und Umsicht, auf Faustpfänder und Güter Geld auslieh u. dgl., wurde auch die Pflicht der Heidenbekämpfung allmälig gerade so in eine leere Form verwandelt, wie früher schon die religiöse Pflichterfüllung der Pilgerreise nach Jerusalem. Wenn man just Lust verspürte, oder einige Junker vorhanden waren, welche ihre Rittersporen zu verdienen hatten, that sich ein Hanse zusammen, fiel unvermuthet in die Grenzbezirke der Preußen und Litauer ein, raubte, plünderte die einzeln gelegenen Bauernhütten aus und flüchtete wieder auf das sichere Ordensgebiet, ehe die Angegriffenen Zeit gehabt hatten, sich zur Gegenwehr zu sammeln, nachdem man ein Paar Tage im wilden Saus

und Braus eines scheinbaren Kriegszuges verlebt hatte. Das hieß dann eine „Heidenfahrt," und damit hatte der Ordensritter, wenn er wollte, seinem Gelübde für sein Leben genügt.

Da gleichzeitig der Orden wegen seiner ununterbrochenen Streitigkeiten mit der Kirche beinah fortwährend im Bann war, so war unter solchen Verhältnissen für die Städte ziemlich vortheilhafte Gelegenheit gegeben, sich wieder zu selbstständiger Blüthe zu erheben. Dies würde allerdings noch entschiedener möglich gewesen sein, wenn nicht auch die Geistlichkeit sich in allen möglichen Intriguen bewegt und auf allen denkbaren Wegen nur ihren Reichthum zu vermehren beflissen gewesen wäre. Dabei war die Entartung des hohen und niederen Klerus so groß und allgemein geworden, und das Verhältniß zwischen den Prälaten und dem Orden so verderblich, daß das Bürgerthum nothwendig nach keiner Seite hin in irgend eine zusammenwirkende Beziehung zu diesen beiden Herrschaftselementen treten konnte. Während nun so wiederum die Städte unter einander gehindert waren, eine engere Verbindung einzugehen, mußte jede einzelne Stadt suchen, sich von innen heraus und nach außen hin zu kräftigen. Daß Riga allein dieses Ziel vollständig erreichte, ist bekannt genug. Wir haben hier auch nicht weiter darauf einzugehen und möchten unserem Bericht über das Rutenbergsche Werk nur einige Auszüge aus dessen Schilderung der Schlacht von Tannenberg beifügen, mit welcher der Niedergang des Ordensstaates seinen entschiedensten Anfang nimmt.

Die entferntere Veranlassung des damals ausbrechenden Krieges zwischen dem Orden und Litauen war der 1402 von Sigismund vollzogene Verkauf der Neumark an den Orden, aus welchem sich unter Jagello eine Menge Streitigkeiten entwickelt hatten, deren Ausgleichung das jetzt mächtige Polenreich schon wegen des noch brennenden Zornes über den Verlust von Samaiten und Pommern an die Deutschen nicht zu Stande kommen ließ. Dazu kam, daß die Ordensritter in der Neumark, als der Hochmeister gegen ihr Räuberunwesen mit Strenge auftrat, heimliche Verbindungen mit Polen angeknüpft hatten. Zufällige Veranlassungen und eine Empörung in Samaiten ließ schon 1409 den Krieg hier und da entbrennen, den dann noch ein Waffenstillstand bis zum Juni 1410 aufhielt, welchen beide Theile nur benutzten, um große Streitmassen an sich zu ziehen, sich in aller Weise auf den Kampf vorzubereiten, endlich um die benachbarten Fürsten für sich zu gewinnen. Noch suchte allerdings der Hochmeister, so viel an ihm lag, eine Friedensvermittelung herzustellen, aber bereits war es zu spät. Am

8. Juli, am Tage, an welchem der verlängerte Waffenstillstand ablief, betrat das polnische Heer das preußische Gebiet, Tataren im Heere Witowd's eroberten Gilgenburg und übten viehische Lust und Grausamkeit. Am 15. Juli lagen beide Heere nicht weit von Gilgenburg beim Dorfe Tannenberg kampfbereit einander gegenüber. Die Macht des Ordens wird nach ziemlich unsichern und schwankenden Berichten auf 83,000 Mann angegeben, worunter 50,000 Mann aus Preußen und den andern Ordensländern, sowie 33,000 angeworbene Söldner gewesen sein sollen. Im Heere des Königs sollen 60,000 Polen, 42,000 Litauer, Samaiten und Russen, 40,000 Tataren und 21,000 Söldner aus den Nachbarländern gekämpft haben — im Ganzen 163,000 Mann. Die Livländer unter blau-roth-weißer Fahne scheinen nicht sehr zahlreich gewesen zu sein, auch die Verbindung der Polen und Litauer hatten sie nicht hindern können. Vor dem Beginn der Schlacht übersendete der Ordensmarschall durch zwei Herolde dem Könige und dem Großfürsten zwei blanke Schwerter, begleitet von herausfordernder frecher Rede der Herolde, auf welche der König mit frommer christlicher Salbung antwortete, wie er denn überhaupt die letzten Stunden vor der Schlacht in brünstigen Gebeten und keineswegs in sehr muthiger und gehobener Stimmung verbracht haben soll. Er hatte sich sogar Pferde zur Flucht bereit stellen lassen und soll, selbst nach polnischen Quellen, auch während der Schlacht in weicher und weinerlicher und durchaus unköniglicher Stimmung geblieben sein. Das Beste thaten Witowd und der zum Feldherrn des königlichen Heeres ernannte Zindram. Von beiden Seiten wurde mit Tapferkeit und Ausdauer gekämpft, die Uebermacht und wohl auch einige Fehler des Ordens entschieden für den König. Im Uebrigen fand sich auch hier die allgemeine Erfahrung bestätigt, daß die ernsten und stillen Männer, die vor der Schlacht zum Frieden gerathen hatten, in derselben die tapfersten waren, daß dagegen die Schreier und Prahler bei ungünstiger Wendung der Schlacht sich sobald als möglich aus dem Staube zu machen suchten. Das Resultat derselben war schaudervoll. Das Ordensheer hatte 600 Ritter und Knechte und darunter 200 Ordensritter mit dem Hochmeister und fast allen Ordensgebietigern verloren, 40,000 Mann lagen todt auf der Wahlstatt, 15,000 mit dem ganzen Lager, mit allem Geschütz, mit unermeßlicher Beute fielen den Siegern in die Hände. Vom polnischen Heere sollen 60,000 Mann geblieben sein. Der Orden fand sich nach dieser unglücklichen Schlacht in eben so verzweifelter Lage wie nach den Unglückstagen bei Rahden und Durben. Während aber im 13. Jahrhundert nur rohe heidnische Völker ohne Plan und Zusammenhang

sich gegen den Orden erhoben, stand ihm jetzt die geordnete und concentrirte Macht eines großen Königs gegenüber. Nach diesem Tage bei Tannenberg brachen alle versteckten innern Schäden des Ordensstaats auf und er ging unter Schmach und Elend aller Art in langsam aufzehrender Krankheit einem ruhmlosen Tode entgegen.

In den nächsten Tagen nach der Schlacht schien es, als würde der preußische Ordensstaat sich gleich jetzt völlig auflösen und mit dem einen Schlage dem siegreichen Könige als Beute zufallen. Dieser blieb bis zum dritten Tage auf der Wahlstatt und erließ von da aus, unter Verheißung großer Wohlthaten, Aufforderungen zu gutwilliger Unterwerfung unter seine Macht an die Landschaften, an die Städte, an die festen Schlösser. Diese Aufforderungen hatten den glänzendsten Erfolg und der versteckte Haß gegen das Ordensregiment brach von allen Seiten in offene Thaten des Verraths aus. Während der König selbst heuchlerische Thränen über der mißhandelten Leiche des Hochmeisters vergoß und die Gefangenen aus Schlauheit milde behandelte, verübten seine wilden, zum Theil barbarischen Horden an den unglücklichen Bewohnern Preußens die scheußlichsten Grausamkeiten und verbreiteten Schrecken und Entsetzen über das ganze Land. Als der König erst am zehnten Tage nach der Schlacht vor Marienburg ankam, empfing er Huldigungen und Eide von allen Seiten. Alle vier Bischöfe lagen zu seinen Füßen; fast alle Städte, vorzugsweise Danzig und Elbing, unterwarfen sich ihm mit lautem Jubel und lieferten in sein Lager alle Bedürfnisse des Kriegs; die Ritter und Knechte des Landes huldigten ihm als ihrem neuen Landesherrn und die übrig gebliebenen Ordensritter selbst übergaben fast alle Schlösser und gingen theilweise zu ihm über oder rafften Geld und Gut zusammen und entflohen damit nach Deutschland. Es war ein Zustand von Auflösung aller Ordnung, daß nach dem Ausdruck der Chronik von Lindenblatt „nie dergleichen gehört ward in irgend einem Lande von so großer Untreue und von so schneller Wandlung, wie das Land unterthänig ward dem Könige binnen einem Monate". Ja sogar die deutsche, jedem Stande anders vom Hochmeister vorgeschriebene Tracht wurde abgeworfen; die Bärte wurden geschoren, polnische Röcke angezogen, polnische Mützen aufs Haupt gesetzt: der preußische Ordensstaat schien wie unter dem Schlage einer Zauberruthe von der Erde verschwunden .... Unter all den niedrigen und feigen, verzweifelnden und hassenden Menschen fand sich aber noch eine muthige und kräftige Seele. Heinrich Reuß von Plauen, Komthur von Schwetz, war während des Krieges mit der Verthei-

digung des Landes Pommerellen beauftragt gewesen. Sobald er die Nachricht von dem schrecklichen Ausgange der Tannenberger Schlacht erhielt, erkannte er deutlich, daß nur durch Rettung Marienburgs der Orden gerettet werden konnte und daß es ohne Marienburg keinen Orden in Preußen mehr gab. Schnell entschlossen brach er mit seinem Vetter Heinrich von Plauen, der eben aus Deutschland angekommen war, mit all seiner Mannschaft auf, zog Verstärkung an sich und erreichte das Ordenshaupthaus am dritten Tage. Als der König am zehnten Tage nach der Schlacht mit seinem Heere vor Marienburg erschien, war dieses mit dem Nothwendigsten versehen und von 5000 tapferen Männern, denen Heinrich seinen Muth eingehaucht, vertheidigt. Alle anderen Ordensburgen der westlichen Provinzen, bis auf fünf, waren ohne Kampf von den treulosen Komthuren und Vögten den Polen übergeben worden. Schon vor dem Kriege hatte Zwist und Parteiung im Orden geherrscht; jetzt waren die elenden Ordensritter, die zu Jagello und Witowd entflohen waren, niederträchtig genug, dem tapferen Helden auf der Marienburg Fehde- und Ladungsbriefe in Masse zuzusenden. Heinrich stand fest und entschlossen, wie gegen die Polen so gegen die verrätherischen Ordensbrüder, und der König sah sich bei längerer Belagerung, da Seuchen und Mangel in seinem Heere ausbrachen, bald in sehr unangenehmer Lage und erbot sich, Friedensbedingungen anzunehmen, die er beim Beginn der Belagerung hochmüthig zurückgewiesen hatte. Jetzt aber nahm der Komthur diese Bedingungen nicht mehr an, da ihm vom Könige von Ungarn Hülfe versprochen und aus Livland wirklich Hülfe zugeführt wurde. Am Sonntage vor Martini wurde Heinrich von Plauen, der Held in der Noth, einstimmig zum Hochmeister erwählt und ergriff dann energische Maßregeln, um dem gänzlich zerrütteten Staate wieder neue Kraft und Festigkeit zu geben, was ihm aber besonders dadurch erschwert und unmöglich gemacht wurde, daß viele Städte und Ritter „vele bosewichte deser lande“ mit dem Könige von Polen in heimlicher und offener Verbindung blieben und ihm alle Pläne des Hochmeisters verriethen. Das Unglück ist bekanntlich der Prüfstein des Werthes wie der einzelnen Menschen, so auch der Staaten und Völker. Kein Staat hat sich im Unglück schmachvoller gezeigt, als der preußische Ordensstaat. Wir müßten daraus auf die tiefste innere Verderbtheit desselben zurückschließen, wenn wir dieselbe nicht schon aus dem ganzen Verlauf seiner Geschichte zur Genüge kennten.

Wir stehen hier nicht am Schlusse des Rutenbergschen Werkes, aber am Abschlusse der aufwärts steigenden Lebensleiter des Ordensstaates, welche

die Zeichnung in großen, schwunghaften Linien gestattete. Der Niedergang, die Verwitterung und Zerbröckelung des Staatsgebäudes, hier und da versuchte Ausbesserungen im Innern, während die Spalten der Grundmauern immer weiter auseinanderklaffen, bedingen für die historische Darstellung ein Eingehen in die Einzelheiten, dessen sorgsame Genauigkeit und objective Gewissenhaftigkeit man bewundern kann, dessen Klarlegung nach seinen hervorragenden besonderen Vorzügen jedoch den Raum weit überschreiten würde, welcher einer Anzeige des Werkes gesteckt ist. Für die Darlegung der Ursprünge und Quellen dessen, was man heute gern als historischen Rechtsboden bezeichnet, ist der Schlußband des Rutenberg'schen Werkes sogar weit bedeutsamer, als die Periode, aus welcher im Vorstehenden einzelne Züge entlehnt wurden. Aber läugnen läßt es sich ebensowenig, daß manche der bisher freundlich geschmeichelten historisch-politischen Individualitäten im ungefärbten Lichte historisch-kritischer Betrachtung, nicht blos in ihrer wohlconservirten Farbenpracht gewaltig einbüßt, sondern selbst bis zum schwachen Schattenbilde sich verflüchtigt. Und in dieser Zurückführung übermäßig gepflegter Illusionen liegt nach unserem Dafürhalten eines der Hauptverdienste eines Geschichtswerkes, welches am Wendepunkte einer neuen Zeit unseren Blicken die Vergangenheit vorüberführt. Es ist ein altes Wort: die Geschichte ist eine rückwärts gewendete Prophetin; aber das Wort hat durch sein Alter nicht an Wahrheit verloren. Im Gegentheil, tagtäglich führen die Weltgänge neue Bestätigungen seiner Wahrheit an uns vorüber. Tagtäglich wiederholt sich freilich auch die traurige Erfahrung vor unsern Augen, daß die Lehren der Geschichte vom lebenden Geschlecht überhört werden. Aber der wahrhafte Patriot, welcher weder den Machthabern noch den Massen schmeichelt, sondern eben die Gesammtheit seines Vaterlandes mit voller Seele liebt, darf sich dadurch weder ermüden noch abschrecken lassen, die Geschichte und Geschicke der Vergangenheit warnend, mahnend, anregend vor die Gegenwart hinzustellen.

Der Mann, welchem Herr O. v. Rutenberg seine Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen gewidmet und dessen Auffassungs- wie Darstellungsweise ihm bei seiner bedeutungsvollen Arbeit offenbar vorgeleuchtet hat Friedrich Christoph Schlosser ist vor kurzem gestorben. Wie lautete aber der treffende Wahrspruch, welcher von seinem Grabe hinausklang durch alle Lande deutscher Zunge? „Schlosser war zu seiner Zeit der Mund, durch welchen das Gewissen des deutschen Volkes sprach."

# Der Vaticanische Apollo,

Vortrag bei der Jahresfeier der Universität Dorpat am 12. Decbr. 1861.

(Hiezu eine Tafel in Steindruck)

Das plastische Werk, dessen verkleinerte und unvollkommene Nachbildung Ihren Blicken sich darbietet, wird der Gegenstand des Vortrags sein, mit dem die Feier des heutigen Tages in Ihrer Mitte zu begehen mir obliegt. Der Vaticanische Apollo steht vor Ihnen, den zu bewundern und zu preisen, zu verstehen und zu beurtheilen drei Jahrhunderte nicht müde geworden sind. Aber nicht die Popularität dieser Antike ist es, die mich bestimmt hat, Sie bei dieser Gelegenheit in eine nähere Bekanntschaft mit derselben einzuführen. Wenn anders das Institut dieser Festvorträge nur den Zweck haben kann, daß sie die Universität verpflichten, bei jeder öffentlichen Kundgebung von ihrem wissenschaftlichen Charakter ein Zeugniß abzulegen, so erweist sich dazu unsere Statue vorzüglich geeignet. Denn in dem Vaticanischen Apollo spiegeln sich alle Studien ab, welche die Archäologie zurückgelegt hat, seine Geschichte wiederholt im Kleinen die dieser Wissenschaft selbst. So glaubte ich mich berechtigt, um einen Blick in diese zu eröffnen, bei einem Monument derselben zu verweilen, und hoffe allerdings, daß das von der allgemeinen Berühmtheit des Gegenstandes getragene Interesse auch die Einzelheiten der archäologischen Discussion sich gefallen lassen werde.

Das Jahr, in welchem das Werk zugleich mit dem Borghesischen Fechter beim Hafen des alten Antium, des heutigen Porto d'Anzo, zum Vorschein kam, ist unbekannt, nur geschah dies nicht, wie bisweilen*) noch überliefert wird, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, sondern spätestens im Anfang desselben, denn wir finden es zuerst im Besitz des Cardinals Julian delle Rovere, der schon 1503 als Julius II. den päpstlichen Stuhl bestieg.**). Aus dem Garten seines Palastes gelangte es nun in den Vatican und zwar in den von Bramante gebauten Flügel des Belvedere, von welchem Standort es seitdem den Namen des Vaticanischen oder Belvederischen Apollo führt. Gleich der Mehrzahl der alten Statuen kam auch dieser Apollo nicht unversehrt auf die Nachwelt; die Extremitäten waren theils gebrochen, theils verloren; vom rechten Fuße waren nicht alle Stücke mehr zu finden, der linke war beschädigt vom Knie bis zur Sohle und es bedurfte also schon einer Restauration, um dem Werk auf die Beine zu helfen. Sie geschah schwerlich von einem Kunstverständigen, sondern handwerksmäßig wurden die Lücken mit Gyps ersetzt, und die Fehler, welche man in der Wendung der Kniee gegeneinander tadelt, scheinen von dieser ersten Aufstellung zu stammen, die jedenfalls bereits vor der Aufnahme in den Vatican vollzogen war. In Ermangelung genauer Fundberichte giebt der älteste Kupferstich des Agostino Veneto, gewöhnlich der Marc-Antonische genannt, weil nach dessen Zeichnung verfertigt, von dem damaligen Zustande Auskunft. Danach fehlt am linken Arm, über den der Mantel fällt, die ganze Hand und ein nicht unbedeutendes Stück des Vorderarms, an der rechten Hand alle Finger, es fehlen die Pfeile im Köcher, von welchem eine neuere Untersuchung dargethan hat, daß nur die zwei oberen Drittheile desselben antik sind. Die Plinthe aber, auf welcher die Statue aufsteht, so wie der Baumstamm mit der Schlange, der ihr zur Stütze dient, sind ebenfalls unzweifelhaft die ursprünglichen. Jene Zeit war nicht blos die des Findens und Sammelns, sie wollte auch ihrer Funde froh werden in behaglichem Genuß; ihre schwärmerische Hingebung an das neuerwachte Alterthum duldete ebensowenig fehlerhafte Codices und fragmentirte Inschriften, wie verstümmelte Körper. So kam die zweite Restauration des Apollo zu Stande. Der Servitenmönch Agnolo Montorsoli, von Michel Angelo dem Papst Clemens VII. empfohlen, ersetzte den linken Arm des Apollo ebenso unglücklich und ungeschickt, wie den rechten des Laokoon, und wenn er an

*) z. B. Overbeck, Kunstarchäol. Vorlesungen. S. 83.

**) Das Folgende nach Feuerbach, Vatic. Apollo. S. 110 fg.

dem letzteren bloß gegen die anatomischen Indicien sündigte, so lud er beim Apollo eine ungleich größere Schuld auf sich, indem er die restaurirte Hand willkürlich mit dem Bogen füllte, oder mit einer Abbreviatur des Bogens, den zu vervollständigen er der Phantasie des Beschauers überließ. So war der Bogenschütz fertig; der antike Köcher auf der Schulter bestätigte ja den neugeschaffenen Bogen, und bei dieser Auffassung ist man seitdem beharrt, bis es erst der allerletzten Zeit gelang, sich davon loszuringen: ein lehrreiches, aber auch warnendes Beispiel von dem Einfluß der Realität des Kunstwerks auf den nicht kritisch gestimmten, sondern der Gesammterscheinung gläubig sich hingebenden Beschauer. Andererseits hieße es zu streng urtheilen über jene Restauratoren der Renaissance, die literarischen sowohl wie die plastischen, wenn man ihren Ergänzungen immer die Anmaßung unterlegte, das Ursprüngliche und unabänderlich Wahre getroffen zu haben, sie wollten die Integrität der Hinterlassenschaft des verehrten Alterthums um jeden Preis und gaben sich zufrieden mit dem Wahrscheinlichen. Aber der Schade, den sie angestiftet haben, bleibt sich gleich.

Auch als dann nach langen Jahren — mehr als zwei Jahrhunderte waren verflossen — Winckelmann mit seiner Kunstgeschichte den ersten kühnen Schritt zur Gründung einer archäologischen Wissenschaft that, war die Zeit zur Heilung jenes Schadens noch nicht reif. Wir, die Epigonen, staunen jetzt über das Wagniß mit dem damaligen Denkmälervorrath ein solches Riesenwerk anzutreten. Denn noch waren die Parthenonwerke im gebildeten Europa so gut wie unbekannt, Aegypten und Kleinasien noch verschlossen, und die vom Vesuv verschütteten Städte, sowie die Vasenschätze Etruriens und Unteritaliens begannen erst ans Licht zu treten. Winckelmanns glühender Enthusiasmus für die bildende Kunst des Alterthums, wie er sich später nie wieder mit archäologischer Erudition verbunden hat, giebt den Erklärungsgrund ab und dieser Enthusiasmus gipfelt in dem berühmten Hymnus, welchen er zum Lobe des Vaticanischen Apollo sang. Er erklärt ihn für „das höchste Ideal der Kunst unter allen Werken des Alterthums, welche der Zerstörung entgangen sind, und legt, unfähig das Bild zu malen und zu beschreiben, den Begriff, welchen er von demselben gegeben, zu dessen Füßen nieder, wie die Kränze derjenigen, die das Haupt der Gottheiten, welche sie krönen wollten, nicht erreichen können".*) — Eine Analyse, sei es der künstlerischen oder mythologischen Situation, suchen wir in jener be-

*) Ausgabe v. H. Meyer u. J. Schulze, Bd. VI., 1. S. 261.

geisterten Schilderung vergebens, daß sich aber der Verfasser, der für die archäologische Hermeneutik epochemachenden Monumenti inediti diese verdeutlicht hatte, lehren seine Worte: „Er hat den Python, wider welchen er zuerst seinen Bogen gebraucht, verfolget, und sein mächtiger Schritt hat ihn erreicht und erleget.“ Wie wenig aber dieser Kern seines Hymnus für ihn die Hauptsache war und daß er wenigstens mit dem mythologischen Problem für sich nicht zum Abschluß gekommen, zeigt eine unmittelbar folgende Stelle, wo er die Wahl zwischen Python und Tityos frei läßt (S. 262) und an einer dritten (VI., 2. S. 324) schreibt er gar: „Sollte es aber auch nothwendig sein, dem Belvederischen Apollo eine ganz bestimmte Beziehung beizulegen? — Mögen wir uns daher lieber bemühen den Schwierigkeiten der Auslegungen zu entgehen, und dieses geschieht, wenn wir die Statue als ein in sich abgeschlossenes Ganze betrachten und als ein Symbol, wie es die göttlichen Figuren der Alten gewöhnlich sind.“ — Aber nicht diese Zweifel, sondern jener positive Ausspruch ward von den Zeitgenossen vernommen und wirkte fort auf die Dauer. Hatte so der berufenste Lobredner der Statue Montorsoli's Willkür geheiligt, indem er dem Bogenschützen sein Ziel, den Drachen Python, angewiesen, was Wunder, wenn seitdem die obligate Kunstdogmatik jenen Hymnus wie einen ästhetischen Glaubensartikel in Prosa und in Versen nachbetete und wenn selbst die archäologische Betrachtung auf dem betretenen Irrwege fortging; denn welches andere Ziel man auch für jene Ungethüme substituirte, ob die personificirte Pest und Krankheit mit Visconti, oder die Niobiden mit Azara, oder ob man ihn der Diana von Versailles als Jagdgefährten an die Seite stellte, oder mit Miserini in ihm einen Augustus-Apollo sah, der die Feinde des Reichs erlegt, — der homerische Fernhintreffer mit silbernem Bogen blieb unangetastet.

Während sich so die künstlerische und ästhetische Ekstase in ihren Aeußerungen erschöpfte, war die Wissenschaft erstanden, welche, das Genießen und Empfinden der alten Kunstwerke Andern überlassend, deren allseitiges Verständniß zur Aufgabe hat, die Archäologie. Sie hatte diese ihre Aufgabe auch für den Vaticanischen Apollo nachzuholen, aber der bisherige Repräsentant der classischen Plastik trat nun mit zahlreichen anderen Problemen in gleiche Reihe und ward durch die Meisterwerke, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts der Boden Griechenlands den Museen spendete, von seinem isolirten Gipfelpunkt verdrängt. Es dauerte noch einige Zeit, bis die neue Wissenschaft, deren Abhängigkeit von ihrem Material nach dem Gesagten einleuchtend ist, auch nach anderer Seite hin zur Selbstftän-

digkeit erstarkte. Genährt von dem wiederbelebten Studium der classischen Literatur und an dessen Methoden und Resultate sich anlehnend, trug und trägt sie zum Theil noch einen völlig literarischen Charakter. Die Schätze literarischer Erudition, welche die ältere Philologie aufgespeichert hatte, kamen ihr zu Gut, aber dies Besitzthum ward auch vorzüglich in dem Sinne verwendet, daß es seine Bestätigung, Fortsetzung und Abbildung in den Kunstwerken finden sollte. Was die alten Dichter mit plastischem Geiste geschaut und gesungen, glaubte man in den Werken der Plastik nur verkörpert zu sehen und daraus entsprang eine Methode der archäologischen Hermeneutik, welche die Erklärung eines Kunstwerks nur auf entsprechenden Dichterstellen vollzog. Ausgehend von der richtigen Auffassung des Alterthums als eines Ganzen, dessen specifischer Geist sich in allen seinen Erscheinungen wiederspiegeln müsse, übersah diese Methode doch die Incongruenz unserer literarischen und monumentalen Ueberlieferung, sie übersah auch die organischen Differenzen zwischen Poesie und Bildkunst und war uneingedenk, daß das Alterthum, trotz des gegenseitigen Einflusses seiner Lebenskräfte auf einander, mit seinem Streben nach Reinheit und Maß die Gebiete und Gattungen der Kunst in strenger Scheidung erhalten und dadurch in unbehinderter Freiheit sich hatte entfalten lassen. Diese Erfahrungen sollten auch dem Vaticanischen Apollo nicht erspart sein. Das vielfach getheilte Interesse auf ihn wieder zurückgeführt zu haben, ist das Verdienst von Anselm Feuerbach, der einst an unsere Universität einen Ruf hatte, ohne daß uns seine Vortrefflichkeit zu Theil werden sollte. Die Reihe archäologisch-ästhetischer Betrachtungen, welche er im Jahre 1833 über unsere Statue veröffentlichte, ist nicht nur „das Durchdachteste und Beste, was jemals über dies Werk geschrieben worden",*) sondern das Wesen der antiken Plastik findet hier eine so einsichtige und warme Darstellung, daß man es denen nicht genug empfehlen kann, welche sich von dem Verständniß eines Werkes aus den Weg zum Ganzen bahnen wollen. Feuerbachs Leistungen für unsere Statue sind dreifacher Art: zuvörderst gab er die erste gründliche Analyse ihres plastischen Motivs und ihres künstlerischen Werthes, zweitens prüfte und widerlegte er auf dieser Grundlage siegreich die bisherigen Auffassungen derselben und drittens stellte er eine neue Deutung auf, welche alle Einzelheiten erschöpfen, alle aufgeworfenen Schwierigkeiten und Widersprüche lösen sollte. In jener Analyse ist unwiderleglich

*) Stephani, Apollon Boedromios S. 14.

dargethan, daß die Situation des Vaticanischen Apollo weder die eines zielenden Bogenschützen ist, noch den Moment abbildet, wo der Pfeil schon von der Sehne geflogen. Denn die naturgemäße und schulgerechte Stellung des Bogenschützen verlangt, daß im Augenblick, wo der linke Arm mit dem Bogen sich ausstreckt, der linke Fuß dieser Richtung folgt, und parallel vortritt, daß der rechte Arm, welcher den Pfeil auf die Sehne gelegt oder schon abgedrückt hat, sich in gleicher Richtung mit dem linken befindet und allmälig nach der rechten Brust zurückzieht, daß Haupt und Oberkörper vorgebeugt sei oder mit der angezogenen Bogensehne um ein Geringes zurückweichen. An dem Vaticanischen Apollo widerspricht außer dem linken Arm Alles der Schußlage, denn nicht der linke, sondern der rechte Fuß ist vorgesetzt, der rechte Arm ruht unbeschäftigt und abgespannt, die Haltung des Oberkörpers mit aufrechtem Haupt ist nicht vorgebeugt, und die Richtung des Blickes und der erhobenen Linken stimmen nicht völlig überein. Also weder der Augenblick des Schusses, noch der darauf folgende, wo der Schütze in der Erwartung das Ziel getroffen zu haben, momentan in der Schußlage beharrt, sind verkörpert, sondern — so folgerte Feuerbach weiter, weil er ebenfalls an der Richtigkeit der Restauration des linken Arms mit dem Bogen nicht zweifelte — der Gott schickt sich eben an, einen Pfeil abzusenden. Der linke Arm, schreibt er, ist mit dem Bogen bewehrt, und schon dem Feinde entgegengestreckt, wiewohl noch nicht zum Schusse straff gespannt, der rechte spielt in freier, mimischer Bewegung, aber im Augenblicke bereit, den tödtlichen Pfeil aus dem Köcher zu holen. So wurde auch der klare Geist dieses Mannes, nachdem er den Ungrund der früheren Deutungen aufgedeckt, wieder von Montorsoli's willkürlicher Ergänzung bestrickt und kaum hatte er den Bogenschützen für immer abgewiesen, so ließ er den Bogen wieder bei sich ein. Bei solchen Voraussetzungen konnte die neue Deutung, welche Feuerbach seinem Apollo gab, so glücklich sie manche ästhetische Bedenken löste, nicht gelingen. So richtig er die Mängel jener Hermeneutik aus Dichterstellen selbst erkannt und gegen ihre Extravaganzen sich gewappnet hatte, zahlte er ihr doch, allerdings in ganz anderem Verhältniß, als seine Vorgänger, seinen Tribut. Mit Laokoon und den Niobiden wurzelte ihm auch die Grundidee des Vaticanischen Apollo auf der tragischen Bühne; er sah in ihm den Apollo des Aeschylus, welcher die Eumeniden, denen er den Orestes entzogen, aus seinem Tempel vertreibt, mit seinem Geschoß ihnen Tod und Verderben drohend, ein treues Abbild jener Worte des Dichters:

Hinaus, ich wills, aus diesem Heiligthume schnell
Hebt euch hinweg, vom Sehersitze lasset ab,
Damit du nicht die blanke Flügelschlang' empfahst,
Die los von goldgetriebner Bogensehne stürmt,

welche die Seele des Künstlers entzündet hätten und durch freie Behandlung zu höherer und allgemeinerer Bedeutung erhoben seien. Feuerbach's neue Auffassung zerfiel vor dem einen Bedenken O. Müller's,*) daß die Statue somit nach einer vermittelnden Scene, die nur in der Tragödie des Aeschylus, nicht im Mythus ihre Stelle habe, entworfen sei, wofür er innerhalb der bildenden Kunst jede Analogie vermißte. Feuerbachs Werk aber über den Vaticanischen Apollo wird damit wenig von seinem Werthe entzogen. Denkt man sich seine Hypothese hinweg, welche den vorletzten Abschnitt füllt, so bleibt noch immer eine Schöpfung übrig, in welcher nicht nur das Verhältniß zwischen antiker Plastik und Malerei, sondern auch das zwischen Poesie und bildender Kunst die treffendste Würdigung erfahren hat. — Seitdem hat die archäologische Forschung den Vaticanischen Apollo eher gemieden als gesucht und wo von ihm die Rede sein mußte, da giebt sich ein Schwanken zwischen den früheren Ansichten kund, unter denen die Winkelmannsche wieder die Oberhand behielt. So blieb das bekannteste und gepriesenste Bildwerk des Alterthums ein großes Räthsel bis auf unsere Zeit.

Aber ein neues Licht sollte über dasselbe aufgehn, von woher man es am wenigsten verhofft hatte. Nichts war einem Fortschritte des Verständnisses bisher hinderlicher gewesen als der Mangel an analogen und vollständiger erhaltenen Kunstwerken, welche die gereiftere Methode ebenso wie die Varianten eines fehlerhaften Textes hätte zusammenstellen können, um aus ihnen die ursprüngliche Form und Bedeutung des Werkes wieder zu gewinnen. Der Graf Sergius Stroganoff in St. Petersburg war in den Besitz einer Broncestatue gelangt, welche im Betrage eines Viertels der natürlichen Größe die Composition des Vaticanischen Apollo im Wesentlichen wiederholt und hat im vergangenen Jahre den Akademiker Stephani**) mit dem Auftrage ihrer Veröffentlichung beehrt. Jene Statue wiederholt aber nicht blos die Motive der Vaticanischen, sondern, was für die schwebende Frage die Hauptsache ist, sie hat auch beide Arme unversehrt. Dennoch löst sie nicht das alte Räthsel, sondern giebt ein neues auf. Denn der

*) Gött. Gel. Anz. 1835. St. 130, 131, S. 1296.

**) Apollon Boedromios Bronze-Statue im Besitz Seiner Erlaucht des Grafen Sergei Stroganoff, erläutert von Ludolf Stephani Mit vier Kupfertafeln. St. Petersburg 1860

linke etwas weniger gehobene Arm hält einen Gegenstand, der handgreiflich kein Bogen ist., dessen zusammengedrückte Falten über der Hand emporstehn und sich ausbreiten und nur an einer Stelle beschädigt sind, wo sich wahrscheinlich ein dünner Ausläufer absonderte und niederbog, der einst den Rücken der Hand berührte, auf dem er eine kleine Erhöhung noch deutlich zurückgelassen hat. Dicht unterhalb der Hand aber ist der zusammengepreßte Gegenstand, der sich hier seiner Länge und Breite nach ausdehnen mochte, abgebrochen. Die übrigen Differenzen von dem Belvederischen Apollo sind nicht bedeutend. Während an diesem die Richtung des linken Arms fast mit der Linie zusammenfällt, welche sein Blick verfolgt, liegt bei dem Apollo Stroganoff derselbe Arm gerade in der Mitte, zwischen der Richtung des Rumpfes und des Kopfes: er blickt über die etwas höhere linke Schulter mehr nach links hinaus. Der Mantel ist nicht in malerischen Falten über den linken Arm geschlagen, sondern fällt schon von der Schulter schlicht nach dem Rücken hinab. Das Köcherband hat er mit Punkten und kleinen Kreissegmenten abwechselnd verziert, aber der Köcher fehlt. Es fehlt auch der Baumstamm mit der Schlange, welchen als Stütze das zähere Material des Erzes nicht bedurfte, obwohl, da die alte Basis sich nicht erhalten hat, ein Zweifel bleibt, ob jenes Attribut nicht mit ihr verschwunden ist. Den gelehrten Herausgeber hat die trotz der genannten Unterschiede überwiegende Uebereinstimmung beider Bildwerke, die sich selbst in den gleichgültigsten Aeußerlichkeiten bis auf die Anordnung des Haares und die einzelnen Falten des Mantels herab zeigen soll, bestimmt, sich dahin zu entscheiden, daß beide Werke treue Nachbildungen eines und desselben Originals sind, welches der höchsten Blüthe der griechischen Kunst angehörte.' Die erwähnten Unterschiede aber leitet derselbe aus der Verschiedenheit des Stils und des Materials beider Statuen ab. Die Vaticanische Statue drückt ihm in jeder Linie das Streben des Künstlers nach theatralischem Effect aus, und wird deshalb mit Rücksicht auf ihren Fundort, ihr wahrscheinlich aus Carrara stammendes Material, ihr nicht selbstständig erfundenes, sondern entlehntes Motiv in das erste christliche Jahrhundert gesetzt, vielleicht unter Nero, welcher sich bekanntlich in Beziehungen zu diesem Gotte gefiel und dessen Geburtsort und Lieblingssitz Antium war. Die Stroganoffsche Bronce dagegen sei um mehr als ein Jahrhundert älter, da sie in jedem Zuge jene anspruchslose Unmittelbarkeit und unnachahmliche Einfachheit und Natürlichkeit athme, welche die griechische Kunst unter den Römern bereits eingebüßt hatte. Bei dieser Verschiedenheit aber des Kunstwerthes und der Ent-

stehungszeit sei das plastische Motiv beider Statuen und somit die denselben von ihren Künstlern untergelegte Bedeutungssphäre identisch und was die Forschung für das Verständniß der einen ermittele, müsse auch für die andere gelten. Es fragt sich also zunächst nach jenem verlorenen Attribut, dessen Ueberbleibsel die linke Hand noch zusammendrückt. Stephani hat es in der Aegis gefunden, jenem mächtigen Schreckmittel der Götter, das man an Zeus und Athene zu sehen gewohnt ist, welches als zottiges Ziegenfell oder als Schuppenhaut eines Drachen gedacht ward, mit dem Gorgonenhaupt in der Mitte und Schlangenleibern als Verbrämung. Und von einem solchen einst über den oberen Rand der Aegis herabgebogenen Schlangenkörper soll jene noch sichtbare Berührung auf der äußeren Handfläche herstammen. Für dies Attribut des linken Arms ist nun die allergrößte Wahrscheinlichkeit vorhanden. Stephani hat nämlich so gut wie erwiesen, daß der Apollo Stroganoff identisch ist mit einer dem Belvederischen gleichenden Apollostatue von einem Viertel der natürlichen Größe, welche nebst einem Gorgonenhaupt Pouqueville, der als franz. Generalconsul von 1806—1815 bei Ali Pascha in Janina war, im Besitze dieses letzteren erwähnt, von dessen Sohn sie ein Deutscher Dr. Frank zum Geschenk erhielt. Sie gehörten somit wohl zu dem, den Archäologen bekannten, unmittelbar bei Janina, dem alten Paramythia, gemachten Funde von 16 Bronzen, von denen nur 14 durch Abbildung und Beschreibung bekannt sind, die beiden fehlenden werden, wenn nicht alles trügt, der Apollo Stroganoff und das an seiner Hand abgebrochene und bis jetzt nicht wieder zu Tage gekommene Gorgonenhaupt der Aegis sein. Die Deutung aber dieses mit der Aegis bewehrten Apollo begründet Stephani auf einer Schilderung Homers im 15. Buch der Ilias (V. 221 fg.). Die Troer, in offener Feldschlacht von den Griechen mit schwerem Verlust zurückgeworfen, wenden sich zur Flucht, ihr Vorkämpfer Hektor von einem Steinwurf des Telamoniers Aias getroffen, liegt ohnmächtig und blutspeiend am Boden. Da erbarmt sich Zeus, vom Ida zuschauend, seiner Schützlinge und bescheidet Apollo vor sich, dem er Hektor aufzurichten und das Kriegsglück der Troer wieder herzustellen befiehlt:

Auf, du nimm in die Hände die quastumbordete Aegis,
Diese mit Macht herschütternd, erschrecke das Herz der Achaier.

Der Gott gehorcht, ermuthigt Hektor und verspricht seine Hülfe. Als die Griechen, welche die flüchtigen Troer verfolgen, Hektor wieder erstanden sahen, ahnen sie, daß nur ein Gott das Wunder bewirkt haben könne, der

ihnen Verderben bringe. Also wird auf Thoas Rath die Menge des Heervolks zu ihrem Schiffslager zurückgeschickt und nur die Tapfersten des Heeres, die edelsten Helden, — 6 sind genannt und nachher noch andere 8 — halten Stand, um dem ersten Angriff zu begegnen.

Vor nun drangen die Troer mit Heereskraft, Hektor voran ging
Mächtigen Schritts; vor ihm selbst dann wandelte Phöbos Apollon
Eingehüllt in Gewölk und trug die stürmische Aegis,
Graunvoll, rauhumsäumt, hochfeierlich; welche Hephästos
Schmiedet', und Zeus zu tragen empfing zum Entsetzen der Männer:
Diese trug in den Händen der Gott und führte die Völker.

Als die Troer auf Schußweite nahe gekommen sind, erschallt Kriegsgeschrei von beiden Seiten und Pfeile und Speere werden entsendet:

Weil noch still einhertrug die Aegis Phöbos Apollon,
Hafteten jeglichen Heeres Geschoß und es sanken die Völker,
Aber sobald er sie gegen der reisigen Danaer Antlitz
Schüttelte, laut aufschreiend und fürchterlich, jetzo verzagte
Ihnen im Busen das Herz und vergaß des stürmenden Muthes.

Wie die Heerde, in welche das Raubthier einbricht, entfliehn sie:

Also entflohn kraftlos die Danaer, ganz von Apollons
Schreien betäubt, denn die Troer und Hektor ehrt er mit Siegsruhm.

Diesen homerischen Apollo sieht Stephani in der Stroganoffschen Bronze und in der Vaticanischen Statue verkörpert und zwar in dem Moment, wo er in unmittelbarer Nähe der Griechen angelangt, seine Waffe zu schütteln und die Feinde durch diesen furchtbaren Anblick in hastige Flucht zu jagen beginnt. Alle plastischen Elemente und Motive vereinigen sich ihm zum meisterhaften Ausdruck dieser Situation, aus welcher er wiederum die Vorstellung des Dichters sich verdeutlicht und ausbaut. Hören wir ihn darüber selbst: So eben hat Apollo bemerkt, daß die Griechen, die ihm gerade gegenüber standen, und auf die er bisher energisch zuschritt, sich bereits zur Flucht wenden. Allein ihm steht eine lange Schlachtreihe gegenüber. Daher hat seine Waffe auf diejenigen, welche sich an den äußersten Enden derselben befinden, um so weniger wirken können, als er sie erst in unmittelbarer Nähe zu schütteln begonnen hat. Er muß also plötzlich seine Schritte durch den rechten Fuß hemmen. Bevor er noch Zeit gehabt hat, den linken Fuß vollständig nachzuziehen, hat er schon das Haupt nach der linken Seite gewendet, um die dort befindlichen, von ihm noch nicht niedergeschmetterten Feinde in das Auge zu fassen und die Kraft seiner

furchtbaren Waffe fühlen zu lassen. Eben will er auch die linke Hand mit der Aegis, die er natürlich bis zu dem dargestellten Moment dahin hielt, wohin er schritt, nach der linken Seite hinbringen, wo sein Auge Feinde entdeckt hat, die noch mit ungebrochenem Muthe vorwärts dringen. Doch wendet er nicht den ganzen Körper nach dieser Seite hin; denn er wird unmittelbar darauf auch auf die Feinde zu achten haben, die zu seiner Rechten die Wirkung der Aegis noch nicht empfunden haben. So erweist sich jede Einzelheit in der Haltung Apollons vollkommen naturgemäß: namentlich auch das plötzliche Anhalten einer hastigen Bewegung und die dreifache Richtung der Thätigkeit, da der mit der Aegis bewaffnete Gott nicht wie der mit dem Bogen schießende, einen einzelnen Zielpunkt, sondern ein ganzes Heer gleichzeitig ins Auge gefaßt hat, und auf dieses nicht aus weiter Ferne, sondern aus unmittelbarer Nähe wirkt. Der Künstler der Vaticanischen Statue soll, weil es ihm um überwältigenden Effect zu thun war, von dieser Meisterschaft durch die veränderte Haltung des linken Arms, den er zur Stütze eines prunkhaften Faltenwurfs gebrauchen wollte, abgewichen sein und stelle daher jene Handlung, über ihren Gipfelpunkt hinausgreifend, schon als vollendet und darum weniger verständlich dar. Dies ist die Hauptsache in der ausführlichen Erörterung des Petersburger Archäologen; denn daß der Apollo Stroganoff nicht etwa eine Illustration zu der genannten homerischen Stelle, daß er mit allgemeiner Beziehung dieses apollinischen Typus auch ein Monument der apollinischen Religion, ein Apollo Boedromios sei, d. h. den Gott in der Eigenschaft eines hülfreich herbeieilenden darstelle, wie ihn der alte Glaube der Griechen, namentlich der Athener verehrte, ändert nichts an der archäologischen Beweisführung oder an dem Sinne unserer Statuen.

Ich habe Ihnen die Grundlagen dieser neuen Auffassung des vielberühmten Werkes umständlicher mittheilen müssen, um mein eigenes Urtheil darüber abgeben zu dürfen. Daß die erste Veröffentlichung der wichtigen Bronze kundigen Händen anvertraut ward, ist ein glückliches Ereigniß, über welches alle Freunde des Alterthums und seiner Kunst sich freuen müssen. Durch die geschickte Combination der Pouqueville'schen Notiz mit allen übrigen Daten hat der Herausgeber die Statue erst vollständig und dadurch fruchtbar gemacht. Stephani's Verdienst erblicke ich darin, daß er fortbauend auf Feuerbach's *richtigen* Ergebnissen und O. Müller's Andeutungen auch den letzten Gedanken an einen zum Bogenschuß sich anschickenden Apollo für immer beseitigt hat. Denn dadurch ist für eine *künftige*

endgiltige Erklärung des Vaticanischen Bildes der Grund gelegt und der Weg gewiesen. Die enge Beziehung aber, in welche derselbe beide Statuen zu der homerischen Schilderung setzt, sowie alles was daraus abgeleitet wird, vermag ich nicht anzuerkennen. Es ist allerdings ein fruchtloses Beginnen, a priori bestimmen zu wollen, wie viele und welche Elemente der Dichtung, die den Künstler inspirirt hat, von ihm wiederholt und beibehalten, welche unbeachtet bleiben und verändert werden müssen, und schon darin zeigt sich das Mißliche der genannten Methode. Aber es ist auch ebenso klar, daß das Kunstwerk, dessen Sinn und Conception der archäologische Interpret aus einer Dichterstelle ableitet, sowohl die Hauptzüge des dichterischen Bildes enthalten, als auch andererseits von allem frei sein muß, was einer ausdrücklichen Angabe des Dichters entgegenläuft; ist aber beides der Fall, so wird man eben nur von einem Mißgriff sprechen können. Die zwar für die Dauer fixirte, aber auch sehr eng umschriebene Sprache, welche das plastische Werk zum Beschauer redet, wird sich gewiß keines der ihr gebotenen Mittel entgehen lassen, um ihre erste Aufgabe, deutlich und klar zu sein, zu erfüllen. Welches Dunkel aber über dem Vaticanischen Apollo ruht, haben wir gesehen. Sollte es daher rühren, daß der Künstler blos in die Hände des Gottes, die verloren sind, den Schlüssel seines Sinnes legte? und steht so etwas vollends zu erwarten von dem Meister des in die Kunstblüthe Griechenlands projicirten Originals? Bei Homer wirkt Apollo durch zweierlei, durch das Schütteln der Aegis und sein fürchterliches Schreien. Warum bildete der Künstler den homerischen Apollo, dem er die vernichtende Aegis in die Hand gab, nicht schreiend, warum verstärkte er nicht jenes Attribut durch den gleichzeitigen Ausdruck des Antlitzes, warum ließ er die eine der von Homer gleichgestellten Thätigkeiten ganz fallen? Man erhebe nur nicht den Einwand, ein schreiender Apollo wäre unschön gewesen, denn der Einwand beruht auf modern ästhetischen Voraussetzungen der allerwohlfeilsten Art. Laokoon und der jüngere Sohn des Laokoon schreien und sind deshalb doch nicht unschön. Der Künstler aber hatte nicht das Ideal männlicher Schönheit zu bilden, sondern den homerischen Apollo, den mit der grauvollen Aegis schreiend daherstürmenden, welcher Menschen und Mauern niederwirft. Die Bedeutung des Schreiens in der homerischen Stelle hat neulich auch Overbeck,*) der mit Stephani's Deutung völlig einverstanden ist, empfunden, wenn er meint, daß Homer

*) Beiträge zur Erkenntniß und Kritik der Zeusreligion. Leipzig 1861. S. 48.

damit auf den Cultnamen des Boedromios, da dieser auch den mit Geschrei herbeieilenden bedeute, habe anspielen wollen, und daran erinnert, daß wie bei Homer Aegis und Schreien zusammen gehört, so auch in der Natur beisammen sei, was beide bedeuten, nämlich die Wetterwolke und der Donner. Nur wird, wer das Epitheton Boedromios in diesem Sinne faßt, es wenigstens den beiden in Rede stehenden Statuen nicht ertheilen dürfen, die sonst wie lucus a non lucendo ihren Namen führten. Also unsere beiden Statuen sind Aegisschüttler nach Homer, aber ohne Geschrei. Der Künstler muthete dem Beschauer zu, daß er sich bei der Aegis den Gott schreiend dachte, dessen Mund er nicht schreiend bildete, und zwar derselbe Künstler, der in allen übrigen Stücken die homerische Situation durchdrungen und copirt hatte. Aber dieser Künstler muthete dem Beschauer noch viel mehr zu. Stephani's ganze Auffassung und die Meisterhaftigkeit des Apollo Stroganoff steht und fällt mit der langen Schlachtreihe, die er sich gegenüber hat, denn nur so wird es statthaft, daß er seine furchtbare Waffe auch den an den äußersten Enden befindlichen und zwar, obgleich er nach rechts schreitet, zuerst auf der linken, dann auf der rechten Seite weist und fühlbar macht. Die lange Schlachtreihe suchen wir bei Homer vergebens. Denn die Völker sind zum Lager fortgeschickt, nur die Edelsten des Heeres, 15 insgesammt (Thoas mitgerechnet), halten Stand. Ob ihrer noch viele außer diesen waren und wie viel Mann hoch und tief die kleine Heldenphalanx aufgestellt gewesen sein mag? Und wozu überhaupt dieses Hin- und Herweisen des Schreckmittels? Die Griechen, welche den von fern nahenden Hektor erkennen, würden auch Apollo mit der Aegis erkannt haben, wäre er nicht in Gewölk eingehüllt gewesen, ich denke, um desto plötzlicher zu überraschen und eine frühzeitige Flucht zu verhindern. Als er nun auf Schußweite nahe gekommen, da schüttelt er die Aegis und schreit dazu fürchterlich. Wie die gesammten Helden ohne Zweifel dies Geschrei vernahmen, so werden sie auch gleichzeitig die verderbliche Aegis gesehen haben. Oder heißt es nicht ganz prosaisch und materiell denken, wenn man die magische Kraft der Götterwaffe dahin einschränkt, daß sie nur in unmittelbarer Nähe wirksam sein konnte, während es für den Glauben an ihre Fernwirkung nicht an Zeugnissen aus dem Alterthum*) fehlt? In diesem Fall also verlangte der alte Künstler, daß der Beschauer, welcher das Schreien des Gottes bei Homer eben hatte vergessen müssen, sich die lange

*) Hom. Il. IV., 166 sq. XVII., 593 sq. Claudian. de rapt. Pros. III., 60: sentiet iratam procul aegida.

Schlachtreihe vergegenwärtigte, von welcher Homer gar nichts, sondern beinahe das Gegentheil sagt. Sollte es nicht viel unbedenklicher sein, dem alten Künstler die Freiheit zuzugestehn, nicht nach Homer componirt zu haben, was doch unbezweifelt in tausend andern Fällen geschehn ist, und für das Kunstmotiv der scheinbar dreifachen Thätigkeit nach einem andern Erklärungsgrund zu suchen? Die Notiz aber, welche Homer uns giebt, daß Apollo die Aegis führt zum Verderben seiner Feinde, wollen wir als eine willkommene Bestätigung des Apollo Stroganoff dankbar in Ehren halten; nur ist sie nicht sein Erklärungsgrund in erster Instanz.

Mit diesem meinem abweichenden Urtheile stehe ich übrigens nicht allein. Als ich im vergangenen Jahre zu wiederholten Malen Deutschland nach verschiedenen Richtungen durchzog, habe ich den ersten Eindruck beobachten können, welchen Stephani's unterdeß erschienene Schrift gemacht hatte. Sie war überall, wie sie es verdient, mit großem Interesse aufgenommen worden, aber der Beifall war nur ein getheilter. Einen Ausdruck haben die Bedenken zunächst in einer von Wieseler*) in diesem Jahr erschienenen Abhandlung über beide Statuen erhalten. Auch Wieseler, der die Aegis des Apollo Stroganoff als richtig erkannt voraussetzt, bestreitet die Deutung desselben aus der homerischen Stelle, weil Apollo die Aegis nur an dieser einen Stelle von Zeus entlehne, und findet für die Statue eine Uebertragung der Aegis von Athene, deren habituelles Attribut sie ist, wahrscheinlicher, wodurch der Gott zu ihr und zu Athen in ein näheres Verhältniß treten und die allgemeine Bedeutung des Abwehrers (Apotropeios) erhalten würde, eine Bedeutung, welche die Aegis und noch mehr das Gorgoneion befestige. Aber nicht aus diesem Grunde allein, sondern auch deshalb, weil die ganze Körperhaltung und der Ausdruck beider Statuen unvereinbar ist mit denen eines Gottes, welcher mit einer von Zeus entliehenen Waffe und in seinem Auftrage über schwache Sterbliche Flucht und Entsetzen verhängt. Und bei diesem Punkte, dem populärsten in der ganzen Discussion, wollen wir einen Augenblick verweilen, denn er erfordert nicht archäologische Erudition oder homerische Studien, es fragt sich hier nicht nach den verlorenen Armen und ihren präsumtiven Attributen, es handelt sich einfach um ein visum repertum, wozu ein unbefangenes und geübtes Auge genügt. Was sehen wir also am Vaticanischen Apollo und — was sehen wir nicht? — Wir

*) Der Apollon Stroganoff und der Apollon vom Belvedere. Eine archäol. Abhandlung. Nebst einer Kupfertf. Leipzig 1861. Siehe jetzt auch Gerhards Denkmäler, Forschungen und Berichte, Berlin 1861. Anzeiger St. 151—153. S. 209—220.

sehen den apollinischen Körper in einer zwiefachen Thätigkeit begriffen, er schreitet von links nach rechts, das rechte vorgesetzte Bein und der rechte nach derselben Seite gewendete Arm weisen diese Richtung augenscheinlich; das linke, in die Schwebe gestellte Bein wird derselben Bewegung augenblicklich folgen, während der vorgestreckte linke Arm noch in der Lage nach links beharrt und das Haupt über die erhöhte linke Schulter ebendahin ausschaut. Apollo also schreitet. Die Plastik hat kein anderes Mittel den Begriff des Schreitens zu versinnlichen, als den schwebenden Schritt, wendet sie es an, so zeigt sie uns einen schreitenden Körper, denn eine zweizüngige Sprache ist ihr fremd. Stephani dagegen läßt den Vaticanischen Apollo eben einer hastigen Vorwärtsbewegung Einhalt thun, jedes Element der Stellung ist ihm mit dem Beginn einer Vorwärtsbewegung unvereinbar und weist vielmehr unzweideutig auf das Ende einer solchen hin. Das sehen wir nicht. Dasselbe aber, was wir sahen, sahen vor uns auch Andere, ja alle Anderen, die sich um dies Werk bemüht haben, Feuerbach, O. Müller und Wieseler. Wie aber Apollo schreitet, das hat Niemand besser ausgedrückt als Feuerbach (S. 400), daher es mit seinen Worten wiedergesagt werden muß: „Lassen wir den Vaticanischen Apollo in Gedanken weiterschreiten, so wird er Schritt für Schritt tactmäßig innehalten. Der rechte zur Erde gesetzte Fuß scheint dem kräftigen Niederschlag eines mannhaften Rhythmus gefolgt zu sein, während die ganze Gestalt in demselben Maße gleichsam elastisch gehoben von der Grundfläche emporstrebt." — Mit dem plötzlich durch das rechte Bein gehemmten Vorwärtseilen sieht Stephani in vollständigster Uebereinstimmung die sehr merklich zurückgebeugte Haltung des Oberkörpers. Denn diese werde nicht nur bei einer so plötzlichen Unterbrechung einer längeren hastigen Bewegung unvermeidlich, sondern auch nur eben dadurch erklärlich. Diese merkliche Reclination des Oberkörpers, welche für den Vaticanischen Apollo schon Wieseler beanstandet, vermag ich wiederum nicht zu sehen, mir erscheint vielmehr unabhängig von aller Bewegung und Richtung des Schrittes die gehobene linke Brust der Ausdruck eines psychischen Processes zu sein, der uns als das „sich in die Brust werfen" bekannt ist. Zu jener Unterbrechung einer Vorwärtsbewegung passen Stephani ferner auf das vollkommenste die in senkrechter Linie ungehemmt dem Gesetze der Schwere folgenden Falten der vom linken Arm herabhängenden Chlamys. Dagegen hat schon Wieseler bemerkt, daß im Augenblicke plötzlicher Hemmung des Vorwärtseilens die Chlamys unmöglich senkrecht vom Arm herabhängen könnte. Der Künstler würde in diesem Fall ver-

muthlich die Chlamys nach vorn hinschlagend dargestellt haben, um die Pendelbewegung anzudeuten. Endlich die Krone des Werkes, der Ausdruck des Kopfes, von welchem Stephani auffallender Weise gar nichts sagt — auch Homer sagt nichts davon — was sehen wir? Wiederum fast dasselbe, was alle Anderen vor uns sahen und bald mit schwächeren, bald mit stärkeren Worten bekannten. Feuerbach sagt: „Unmuthig erkennt man in seinen Mienen nicht nur drohenden Unmuth, sondern bei stolzem Selbstgefühl einen gewissen frohen Triumph, der an Hohn und Verachtung streift.“ Wenn Stephani immer nur von der mit der Richtung des linken Armes divergirenden oder harmonirenden Linie des Blickes spricht, so ist ihm das eigentliche Motiv der Kopfhaltung entgangen. Es ist dies, am Apollo Stroganoff noch stärker ausgedrückt als an dem Vaticanischen, dasselbe, welches unsere Sprache so bezeichnend durch „über die Schulter ansehn“ wiedergiebt. In diesem Blicke concentrirt sich die psychische Energie des Gottes, und alle übrigen Elemente sind von ihm beherrscht. Dazu paßt das stolz aufgerichtete Haupt auf dem gehobenen Thorax, der Unmuth der Brauen, das scharf markirte Kinn und die etwas geblähten Nüstern seiner Nase, die schon Winckelmann erwähnt. Dazu paßt endlich die ganze Thätigkeit des übrigen Körpers des siegreich hinwegschreitenden Gottes. Nicht wird, wie Stephani will, der linke Arm nach links in die Linie des Blicks zurückkehren — er schwenkt ja schon nach rechts ein; sondern ihm wird auch das noch divergirende Haupt folgen und die Schwenkung des ganzen Körpers vollständig machen. Ich stimme also in der Auffassung der plastischen Situation vollkommen O. Müller bei, der in der Beurtheilung des Feuerbachschen Werkes*) sagt: „Wenn etwas aus dem Anblick der Vaticanischen Statue selbst schon mit Sicherheit geschlossen werden kann, so ist es gewiß dies, daß der Gott von dem Gegenstande, den er seine Macht hat fühlen lassen, hinwegschreitet. Dies Hinwegschreiten kann freilich auch als ein Vorbeischreiten gedeutet werden, da die Plastik die Entfernung von einem Gegenstande, verbunden mit dem Rückblicke darauf, nur durch eine halbe Wendung des Körpers gegen die Richtung des Kopfes ausdrücken kann.“ Fragt man aber nach dem Eindruck, den die Gesammterscheinung macht, so finde ich, was gewöhnlich als solcher genannt wird, Effect, theatralischer Effect, theatralischer Schwung, zu stark, und habe dafür meinerseits keine andere Bezeichnung als: Ostentation im etymologischen Sinne des Worts. Der Gott weist dem Beschauer,

*) Götg. Gel. Anz. 1835. St. 130. 131. S. 1299.

was er in der vorgestreckten Linken hält, und will, daß derselbe dies zu dem Gegenstande in Beziehung setze, auf den sein Blick gerichtet ist. Diese Absicht wirft auf ihn selbst einen Schein des Gesehenwerdenwollens, den man aber glaube ich mit Unrecht schon als verwiegende Intention dem Künstler zugeschrieben hat.

Mit diesen analytischen Bemerkungen wird hoffentlich der Belvederische Apollo erlöst sein von seiner engen Beziehung zur homerischen Schilderung im 15. Buch der Ilias. Aber ich gebe sie Preis. Er sei der Aegisschüttler Homers, er schreie nicht, weil das unschön wäre, er habe eine lange Schlachtlinie vor sich, um seine Aegis erst links und dann rechts verweisen zu können, er schreite nicht, sondern hemme den hastigen Schritt, sein Oberkörper sei deshalb zurückgeworfen und die Falten seiner Chlamys hängen deshalb gerade herab, der Ausdruck seines Kopfes sei gar nicht vorhanden, — alle diese Concessionen werden rückgängig vor einer Frage. Einem Künstler aus der Blüthezeit Griechenlands, der seinen Homer so gut wie seine Landsleute im Kopfe hatte, „kam es darauf an", dies sind Stephani's Worte, „den Apollon, wie er im Glauben des griechischen Volkes lebte, als einen zur Rettung seiner Verehrer thatkräftig herbeieilenden und für sie mit unwiderstehlicher Macht eintretenden Gott darzustellen." Und wo fand dieser Künstler die unübertrefflichen Züge zu seinem Bilde? In jenem Apollo der Ilias, der das troische Heer, den griechischen Nationalfeind, stürmenden Schrittes heraufführt und lautschreiend die Aegis schüttelt zur Vernichtung — wessen? — der Griechen! Nein, nein, es muß dabei bleiben, daß der Vaticanische Apollo nicht der homerische Verderber der Griechen ist. — Als Phrynichus die Einnahme Milets auf die athenische Bühne brachte, und der Schmerz über das Schicksal der stammverwandten Stadt einen Mißton in die festliche Stimmung trug, ward er um 1000 Drachmen gestraft und die Wiederaufführung des Stückes verboten. Einen griechischen Künstler, dem es in den Sinn kommen konnte, die Niederlage der Griechen zu verewigen in dem feindlichen Gott, hätten die Griechen vertilgt mit seinem Werk.

Wir brauchen aber nicht stehen zu bleiben bei der Negation. Wieseler hat die auch ihm bedenkliche Deutung Stephani's durch eine andere ersetzt. Der kunsterfahrene Duc de Luynes hatte hingeworfen, „das Fell in der Linken des Apollo Stroganoff könne möglicherweise die Haut des Marsyas sein." Diesen Gedanken hat Wieseler für beide Statuen als berechtigt zu

erweisen gesucht, wobei ihm zu Statten kam, daß ein jüngerer Archäolog*) der Göttinger Schule vor kurzem die Kunstwerke besprochen hatte, welche sich auf den Kampf des leierspielenden Gottes mit dem flötenden Satyr und auf die Strafe des Besiegten durch die von Apollo selbst vollzogene Abhäutung beziehen. Mag sich das moderne Kunstgefühl noch so sehr dagegen sträuben, den Vaticanischen Apollo, in welchem Winckelmann und die ganze Folgezeit die idealste Darstellung seines Typus gesehen hatten, zu einem Marsyasschinder herabwürdigen zu lassen, — der plastischen Kunst des Alterthums, wie seiner Sage, war diese Vorstellung des Gottes ganz geläufig. Außer zahlreichen Basreliefs und Wandgemälden, die uns diesen Gegenstand vorführen, zeigt uns eine Marmorstatue des Galleria Giustiniani**) den Gott, den weit vorgestreckten linken Arm mit dem Skalp des Marsyas wie mit einem Mantel bedeckt, in der Hand die bärtige Kopfhaut haltend, und dieser Arm so wie seine Attribute unterliegen glücklicherweise keinem Zweifel der Aechtheit. Der Kopf fehlte und ist durch einen andern antiken mit Lorbeer bekränzten ersetzt, die ebenfalls restaurirte rechte Hand hat der Ergänzer mit dem Messer versehen, mit dem der Gott die Strafe vollzog. In Rom ward nach Suetonius (vit. Aug. 70.) ein Apollo tortor verehrt, ein anderer zierte das forum bei den rostra, wahrscheinlich mit Marsyas gruppirt, und auf diese wird der jurisperitus Apollo und der Marsyas causidicus der römischen Satiriker***) zu beziehen sein. Danach wird eine Angabe des Servius (ad Verg. Aen. III., 20.) recht glaublich, daß die römischen Colonien mit ius Italicum, welche in allem die Hauptstadt nachzuahmen pflegten, dieselbe Gruppe als Symbol der gestrengen Gerichtsbarkeit und des gestraften Uebermuthes auf ihren Foren wiederholten. So scheint für diese Auffassung des Vaticanischen Apollo, die breite Analogie zu sprechen, welche gerade die römische und italische Sitte darbietet. Wie gut aber die Haltung und der Ausdruck desselben zu einem Marsyassieger sich schicken, bedarf nur eines Winkes. Denn auch in der Marsyassage handelt es sich um einen Sieg Apollo's über einen Gegner, von welchem der Gott triumphirend, die Exuvien in der Linken, hinwegschreitet und ihm einen Blick voll Unmuth, Hohn und Verachtung zuwirft. Wieseler (S. 107.) läßt diesen Blick und das Hinhalten der Marsyashaut den Begleitern des-

*) A. Michaelis, Appollne e Marsia. Annali dell' inst. di corrisp. arch. vol. XXX. Roma 1858. p. 298 sq.

**) Abgebildet bei Clarac, mus. de sculpt. T. 3. pl. 451. n. 1136.

***) Juvenal. 1, 128. Martial. II, 64.

selben, den Satyren und Nymphen, oder was der alten Kunst gemäßer ist, einem von ihnen als Repräsentanten gelten. Die Rechte soll mit einem Pfeil aus dem offenen Köcher die Haut aufgeschlitzt, die Linke das Abhäuten vollzogen haben, so daß die Exuvien naturgemäß in dieser ruhen. Ich halte nur in einem Punkte nöthig von dieser Auffassung abzuweichen. So gewiß der Blick des Apollo dem besiegten Gegner gilt, so wenig scheint es mir nothwendig, auch eine bestimmte Persönlichkeit vorauszusetzen, der die Marsyashaut gewiesen wird. Es ist die Geste der Ostentation des siegesfrohen, triumphirenden Gottes, er zeigt die Spolien jedem Beschauer, nicht einem bestimmten Zeugen seiner That.

Eine Erwiederung Stephani's im Bulletin der Akademie,*) in welcher er es unter seiner Würde erklärt, auf Wieselers Einwände und dessen neue Deutung einzugehen, hätte ich unerwähnt gelassen, wenn sie nicht zugleich die Ansicht eines Mannes veröffentlichte, den wir einst zu den unsrigen zählten, dessen lehrreicher Mund seitdem auf immer verstummt ist. Preller schreibt in einem anspruchslosen Privatbrief: „Ich denke mir (diesen Apollo) in allgemeinerem Sinne als Retter in der Schlacht und Helfer gegen die Nationalfeinde von Griechenland, wobei ich mir erlaube, Sie auf eine neuerdings bekannt gewordene Inschrift aufmerksam zu machen. Es geht daraus hervor, daß auf Beschluß des Aetolischen Bundes zur Feier des Sieges über die Galater ein Agon in Delphi gefeiert wurde, die Soteria zu Ehren des Zeus Soter und des Apollon Pythios, welcher also ganz der Gott war, welcher mit der von Zeus entlehnten Aegis, wie in der Iliad, die Barbaren niedergestreckt hatte. Eine ähnliche Auffassung und Veranlassung der späteren Zeit und von allgemein hellenischem Charakter scheint mir auch bei der Bronze des Grafen Stroganoff und dem Apollon von Belvedere zu Grunde zu liegen." Wenn Stephani diese briefliche Mittheilung eine überaus wichtige nennt, so sind auch wir damit völlig einverstanden und zwar deshalb, weil Preller in dem durch des Gottes Beistand gewonnenen wunderbaren Siege der Griechen über die Gallierschaaren vor Delphi ebensowohl eine sehr ansprechende Veranlassung für beide Statuen nachgewiesen hat, als auch dem Künstler bei seiner Conception die nöthige Freiheit und der archäologischen Interpretation den bei dem mißlichen Stande der Sache rathsamen Spielraum wahrt, denn daß er sich diesen Apollo nach Homer componirt dachte, sagt er mit keiner Silbe und nur die Aegis hält er als

*) (1861). T. IV. N. 1. p. 55—62.

Attribut des linken Armes fest. Wenn aber Stephani diesen Spielraum gleich wieder beschränkend, jenes Ereigniß bei Delphi zwar als Veranlassung des Originals beider Statuen ansieht, dieses Original aber „natürlich" mit Rücksicht auf die homerische Stelle componirt sein läßt, wenn er ferner den von Preller vorgeschlagenen Beinamen Soter als berechtigt anerkennt, daneben aber auch wieder seinen Boedromios nicht ganz aufgeben möchte, so können wir darin nur jenes Vermitteln sehen, von dem er selbst in dem Eingange seiner Schrift sagt, daß es „nie zur Wahrheit führen könne und daß man sich durch dies Verfahren bisher jede Möglichkeit, zum Verständniß des Vaticanischen Apollo zu gelangen, abgeschnitten habe". Prellers Annahme für den Vaticanischen Apollo noch durch andere Data zu verstärken, wäre ein Leichtes, wenn sie dessen bedürfte, und nur dies mag in Bezug auf den Fundort unserer Statue und den wahrscheinlichen Aufstellungsort ihres Originals erinnert sein, daß gerade Nero, der ganz Griechenland plünderte, aus Delphi allein 500 Statuen entführte,*) wonach sich leicht begreift, warum Pausanias von einem Weihgeschenk der Griechen für den Sieg über die Gallier weder in Delphi, noch sonst wo etwas zu melden fand.

Ich habe Ihnen hiemit die langen Acten dieses Streites vorgelegt, soweit dies, ohne mehr als ein allgemeines Interesse zu beanspruchen, geschehen konnte, was leider ohne die Veranschaulichung durch bildliche Mittel geschehen mußte, und glaube damit zugleich einen Blick in die Bestrebungen der Archäologie, auch der neuesten, gewährt zu haben, was wie die Schilderung jeder Gegenwart nicht ohne das Auftreten der sie gestaltenden Persönlichkeiten ausführbar ist. Es liegt mir noch ob, den Gewinn, welchen die Wissenschaft aus jenen langjährigen Bemühungen gezogen hat und damit den Stand dieser Frage kurz zu bezeichnen. Das Verständniß der plastischen Situation des Vaticanischen Apollo war durch Feuerbach und O. Müller als des siegreich hinwegschreitenden Gottes in der Hauptsache zum Abschluß gebracht, für die mythologische Deutung aber waren bis zum Erscheinen des Apollo Stroganoff nur negative Resultate erzielt worden. Mit der Stroganoffschen Bronze war das erste Analogon aus der Kunstwelt selbst gegeben und das Attribut der Aegis für diese hat Stephani zu einem hohen Grad der Probabilität erhoben. Läßt man den Apollo Stroganoff nicht nach Homer componirt sein, sondern erkennt man die von Preller vorgeschlagene Veranlassung und Deutung desselben als Soter an, so ist auch

*) Pausan. X, 7, 1. 19, 1. Dio Chrys. Rhod. 31 p. 410 Emper.

sein Verständniß im Ganzen erreicht. Daß der ihm so analog gebildete Vaticanische Apollo die Aegis gehalten haben könne, ist nicht zu leugnen; daß er sie gehalten haben müsse, nicht nothwendig, seit Wieseler in der Statue der Galleria Giustiniani ein zweites analoges Kunstwerk und damit die Möglichkeit eines Marsyasschinders nachgewiesen hat. Es wird damit auch die Deutung des Apollo Stroganoff wieder zweifelhaft. Dies ist jedoch kein Rückschritt. Denn der wichtige, durch diese neuesten Untersuchungen erzielte Gewinn besteht darin, daß die Aufklärung des Vaticanischen Apollo nicht mehr auf Dichterstellen angewiesen ist, sondern aus dem Kreise der Kunstwerke selbst zu erwarten steht, daß die Methode, welche die neuere Archäologie in anderen Fällen mit reicheren Mitteln so erfolgreich angewandt hat, hinfort auch ihm zu Theil werden muß. Von dem Zuwachs solcher Mittel wird die Entscheidung dieser alten Preisfrage abhängen und nur auf ihrer Grundlage die Antwort erfolgen, ob ein Thun oder eine That, eine Situation oder Handlung, ein Individuum oder Symbol uns vor Augen steht.

L. Mercklin.

---

# Die preußische Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808.*)

Deutsches Städtewesen! Das ist ein Wort von einem vollen und tiefen Klange! Dem geistigen Auge ruft es gebieterisch ein Bild vergangener Zeiten zurück, ein großes farbenreiches Bild in dem weiten Rahmen des Mittelalters, ein Bild voll des mannichfaltigsten individuellen Lebens, voll deutscher Kraft und deutscher Mannhaftigkeit, deutschen Bürgermuthes und Bürgertrotzes, deutscher Kämpfe und deutscher Zwietracht. Heute sind die Farben erblaßt, die Umrisse kaum noch kenntlich und nur die Romantik verzweifelt noch nicht, die Schatten wieder zu beleben. Thörichte und zum Glück vergebliche Restaurationsversuche! Jene städtischen Republiken des deutschen Mittelalters mit all ihrer Größe und Macht, ihrem kräftigen Gemeinsinn und tüchtigen gestaltenden politischen Geiste ruhten in ihrer Eigenart doch auf einem zu ungesunden Stück deutscher Volksgeschichte, enthielten ein zu starkes Maß nationaler Atomistik, als daß man die über ihre Trümmer hinweggegangene nationale Entwickelung ernsthaft beklagen

*) Wir freuen uns diese vorzügliche Arbeit über einen Gegenstand, der nicht ohne naheliegende praktische Beziehung ist, mittheilen zu können. Da bei uns städtische Verfassungsfragen in Angriff genommen werden, so muß daran gelegen sein, sich nach Anregungen und Vorbildern umzusehen und namentlich solche fremde Institutionen in Betracht zu ziehen, welche für musterhaft in ihrer Weise gelten, wenn auch das wenigste in ihnen zu einer unmittelbaren Uebertragung geeignet sein mag. Die Red.

könnte. Sie hatten der allgemeinen Unordnung und Ohnmacht im Reich ein geordnetes, lebenskräftiges Gemeinwesen nur entgegenstellen können durch ein System der extremsten Abschließung und Ausschließung, das im Inneren wohl die Kräfte in einer vernünftigen Organisation energisch zusammenfaßte, nach außen hin aber und nicht ohne Rückwirkung auf den eigenen Organismus beschränkt und engherzig ohne gleichen war, dem kleinen und engen Körper des Ganzen entsprechend. Ein spannelanges Fahrzeug ist kein Fahrzeug, urtheilt selbst der Grieche Aristoteles über die Berechtigung derartiger souveräner Staatengebilde. Wie die Klöster, könnte man sagen, einer gewissen Stufe der religiösen Entwickelung entsprachen, wie sie in die stille Zurückgezogenheit ihrer Zellen und Gärten die Pflege der religiösen, moralischen und allgemein geistigen Cultur aufzunehmen hatten, um sie späteren Geschlechtern und einer empfänglicheren Zeit als Gemeingut zu überlassen und dann einzugehen, so oder ähnlich war es mit den deutschen Städten in Bezug auf den politischen Geist. In der unnahbaren Abgeschlossenheit ihrer Mauern mußten sie den staatlichen Gedanken Deutschlands beherbergen und entwickeln, während eine politische Verwilderung ohne gleichen die ganze übrige Nation erfaßte. Das römische Recht und die protestantische Lehre, die beiden intellectuellen Factoren, welche vor allen anderen in der Folgezeit unsere nationale Entwickelung bestimmten, fanden wesentlich in den Städten erst den zum Keimen erforderlichen Boden, dann für ihre Ausbreitung die volksthümlichen Träger. Da die Zeit herankam und die Zustände in der Nation reif genug waren, um dem staatlichen Gedanken eine allgemeine kräftige Realität zu geben, schwanden die Bedingungen ihres Seins und mit ihnen sie selbst.

Der absolute Staat hat überall die antiqua libertas der Städte gebrochen, in den deutschen Landen nicht weniger wie in Frankreich. Seine Aufgabe, politische Einheit und Ordnung in großen, gleichförmigen Staatswesen zu schaffen, vertrug sich weder mit dem Selbstrecht der Ritterschaft noch mit dem der Städte. Auch waren die letzteren meist bereits bei einem derartigen Zustande, sei es von Verknöcherung und Marasmus, sei es von innerster Verderbniß und Anarchie, angelangt, daß sie schlechterdings in der einen oder anderen Weise zu Grunde gehen mußten. Aber während die staatliche Centralisation Frankreichs in der Rücksichtslosigkeit und Selbstsucht des ancien régime nicht blos den politischen, sondern selbst den natürlichen Particularismus im Volke vernichtete, und die Städte in seelenlose, zufällige Anhäufungen von Häusern und Menschen ohne alle Besonderheit und Glie-

derung organischen Lebens auflöste, zeichnete sich in Deutschland das absolute Regiment durch eine nicht hoch genug anzuerkennende Schonung wenigstens der äußeren municipalen Formen den Städten gegenüber aus.

Die Hohenzollern haben kaum weniger thätig in die Verwaltung der Städte eingegriffen, wie die Bourbonen. Die Einführung einer Verbrauchssteuer, der Accise, hatte zuerst Veranlassung gegeben, fürstliche Ortscommissarien behufs „Respicirung" dieser indirecten für die Bedürfnisse des stehenden Heeres bestimmten Abgabe in die Städte zu schicken. So nah, wie die Verwaltung eines derartigen Finanzwesens die ganze städtische Kämmerei- und Steuerverfassung nothwendig berühren mußte, und so zerrüttet, wie das Kämmereiwesen meist war, konnte es nicht fehlen, daß die Ortscommissarien, später Steuerräthe genannt, das letztere sehr bald fast privativ an sich rissen. Qui pecuniam habet, habet omnia, sagt in magyarischen Latein eine magyarische Staatsrechts-Parömie. Als die preußischen Steuerräthe erst über die Säckel der Städte verfügten, verfügten sie auch über alle städtischen Angelegenheiten. Sie participiren nach und nach neben den ausschließlich ihnen vorbehaltenen Accise-, Steuer-, Rechnungs-, Militär-, Marsch-, Einquartirungs- und Proviantsachen ziemlich an der gesammten städtischen Polizeiverwaltung: den Feuer-Anstalten, Pflaster- und Gassensachen, dem Markt-, Brunnen-, Laternen- und Armenwesen, den Fleisch- und Brodtaxen, den Bau- und Brausachen, der Unterhaltung der Wege, Brücken und Dämme u. s. f. Sie übernehmen in dem ihnen gleichfalls zufallenden s. g. Commerz- und Manufacturwesen die Leitung des städtischen Gewerbebetriebes und Handels. Sie beaufsichtigen endlich auch das municipale Justizwesen. Sie selbst sind den landesherrlichen Provinzialbehörden, den Kriegs- und Domainenkammern untergeordnet, welche theils durch sie, theils neben ihnen unmittelbar eingreifend die strengste Vormundschaft über die Städte handhaben. Trotzdem bestehen äußerlich die alten städtischen Verfassungen und Statute fort, es bestehen scheinbar unverändert die alten Magistrate, die „regierenden" Bürgermeister, in der von Alters her überkommenen Zahl ihrer Mitglieder, Art ihrer Erwählung, meist aus Cooptation hervorgehend, freilich häufig auch vom Landesherrn eingesetzt, die alten bunten Classen der Voll- und Halbbürger, die alten Zünfte und Corporationen mit ihren traditionellen Privilegien und Gerechtsamen. Noch immer ist formell Gerichtsbarkeit und Polizei in den Händen der Stadt und ihrer Magistrate. — In Wirklichkeit sind, wie bemerkt, die Magistrate längst staatliche Unterbehörden geworden und von einer Mitwirkung der

Bürgerschaft am Gemeinwesen, die übrigens selbst in den besten Zeiten des Mittelalters stets einen ziemlich ungeordneten, tumultuarischen Charakter an sich trug, ist keine Rede mehr. Aber — und das ist der große Unterschied zwischen der centralisirten französischen und der decentralisirten preußischen Omnipotenz des Staatsabsolutismus — die Magistrate wie die Ortscommissarien sind Localbehörden geblieben, haben trotz aller staatlichen Vormundschaft ihren selbstständigen localen Wirkungskreis, sind mehr oder weniger mit der Stadt verwachsen und geeignet wie geneigt, dem Städteleben seine individuellen Besonderheiten und Eigenarten zu erhalten. Die natürlichen Wurzeln der Municipalfreiheit blieben unversehrt, um dereinst auf neuem Boden in veränderter Luft neue Triebe zu entwickeln, zwar nicht mehr so urwüchsig und knorrig, wie im Mittelalter, aber segensreicher für die gemeine Freiheit und das Wohl der Gesammtheit.

In dem Gemeinwohl, der Förderung der materiellen Interessen aller Volksclassen, vor allem der untersten, welche es vom deutschen Reiche in elendester Rechts- und Hülflosigkeit überkommen hatte, in dieser socialen Mission fand das alte Regime in Preußen die ideelle Berechtigung seines schrankenlosen Wirkens und Wollens. Diese Berechtigung wird ihm die Geschichte für alle Zeit lassen müssen. Die Städte prosperirten dabei in erster Reihe. Gewerbe, Handel und Wandel blühten, der Fortschritt der allgemeinen Cultur- und wirthschaftlichen Entwickelung brach sich in vollem Zuge durch das städtische Leben Bahn, auch der nichtzünftige Handwerker, Halbbürger und Schutzverwandte hatte daran Theil. Was aber fehlte und was alles Gedeihen in den stofflichen Dingen niemals zu ersetzen vermag, das war Gemeinsinn, Bürgerkraft und Bürgertüchtigkeit, ein reges Bewußtsein der gemeinsamen Interessen, Fähigkeit, Uebung und Verständniß für die eigene Besorgung der eigenen Gemeindeangelegenheiten. Das war erstorben oder doch erschlafft unter der rastlosen, alles besorgenden, für alles sorgenden Wirksamkeit der Staatsbehörden, es war verzehrt worden durch jene dem preußischen Staatsbeamtenthume so oft vorgeworfene Leidenschaft „de faire la cuisine de tout le monde". Es fehlte an allem inneren Zusammenhange zwischen Magistrat und Bürgerschaft und in der Bürgerschaft selbst. Das moralische Ansehen und der moralische Einfluß des ersteren auf die letztere war gleich Null. Woher hätte es ihnen in ihrer gänzlichen Abhängigkeit von den Kammern und Steuerräthen auch kommen sollen? Will man sich da wundern, daß, als mit der Katastrophe des Jahres 1806 die Staatsverwaltung in Preußen, des fridericianischen Geistes beraubt, wie

ein morsches Gebäude zusammenbrach, das städtische Bürgerthum es in Rathlosigkeit und Muthlosigkeit den Staatsbehörden zuvorthat? Konnte es anders sein, daß dann, als Preußen darauf angewiesen war, durch eine spontane Bethätigung der Volkskraft die eingebüßte politische Machtstellung zurückzugewinnen, gerade der wichtigste Volkstheil in den Städten allen politischen Geistes leer und ledig war, und man vergeblich nach Organen suchte, durch die dem municipalen Körper Leben und Bewegung einzuhauchen sei, nach Organen, durch die man sich wenigstens über das dem Staate Nothwendige und Heilsame, die gemeinsame Gefahr und die gemeinsame Rettung verständigen könne?

Doch war das Gefühl für die Kläglichkeit dieser Lage nicht allen Städten abhanden gekommen; der Stadt wenigstens nicht, aus deren Mauern vordem und nachdem das politische und Geistesleben Preußens und Deutschlands schon so oft einen zündenden Funken, eine frische, freie, auf lange Zeit fortwirkende Anregung erhalten hat. Ich meine das alte Königsberg an der Ostsee. Die Aeltesten der Königsberger Bürgerschaft wandten sich in einer Immediatvorstellung vom 15. Juli 1808 an den unter ihnen weilenden König, schilderten ihm rückhaltslos die Mißstände der siechen städtischen Verfassungen, die Nothwendigkeit einer Abhülfe, und bezeichneten auch den Weg, auf dem die letztere zu finden. In ihrer Stadt bestehe die Bürgerschaft aus drei gesonderten Classen, Kaufmannschaft, Mälzerbräuer und Gewerke, jede mit besonders gearteten, nur in dem Obsoleten, Willkürlichen, Unorganischen der Entstehung gleichartigen Repräsentanten versehen, welche den Gesammtwillen der Bürgerschaft darzustellen vollkommen untauglich und städtischen Gemeinsinn in der Bürgerschaft zu erhalten ganz unfähig seien. Die Bildung einer g e s e t z l i c h e n Vertretung der Bürgerschaft bei a l l e n das städtische Wesen betreffenden Angelegenheiten wurde als die Vorbedingung jeder Besserung des bürgerlichen Gemeindelebens dringend erbeten. — Die Vorschläge fanden bei Friedrich Wilhelm III. ein offenes Ohr. Waren es doch die Tage, in denen der König und die Gesetzgebung lebendiger als je von der Erkenntniß beherrscht wurde, daß eine Nation nicht stark bleiben kann, wenn jedes einzelne ihrer Glieder schwach ist, und daß noch nie eine gesellschaftliche Form oder eine politische Combination aus kleinmüthigen Bürgern ein kraftvolles Volk geschaffen hat. Durch Cabinets-Ordre vom 25. Juli 1808 — zehn Tage nach dem Datum der Immediatvorstellung — erhielt der Staatsminister v. Schrötter den Auftrag, den Plan einer städtischen Gemeinde-Verfassung zu entwerfen „die

der städtischen Gemeinde und ihren Vorstehern Befugnisse beilegt, wodurch sie eine zweckmäßige Wirksamkeit erhalten, und sie nicht nur von den Fesseln unnützer, schwerfälliger Formen befreit werden, sondern auch ihr Bürgersinn und Gemeingeist, den die Entfernung von aller Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet, wieder neues Leben erhält." Wenige Tage vorher hatte bereits Stein aus eigenem Impulse den Entwurf einer „Constitution" für die Städte dem Minister von Schrötter übersandt, und so konnte letzterer schon unter dem 9. September 1808 dem königlichen Auftrage gemäß dem Geheimen Staats- und Cabinetsminister Freiherrn von Stein den ersten offiziellen Entwurf einer „Constitution für sämmtliche Städte in Ostpreußen, Littauen und Westpreußen" zufertigen. Schnell, energisch, ein reales Ziel unverrückt im Auge, wie unsere Regenerationsgesetzgebung arbeitete, erfolgte in den Octobertagen die Berathung dieses Entwurfs in den Centralverwaltungsbehörden der Monarchie, am 9. November 1808 die Einreichung des berathenen und definitiv festgestellten Gesetzvorschlags mittelst gemeinschaftlichen Berichts der Minister v. Stein und v. Schrötter an den König und unter dem 19. November 1808 die königliche Vollziehung dieses Entwurfs, nunmehr aber als „Städte-Ordnung für sämmtliche Städte der Monarchie", zugleich mit der Anweisung ihrer sofortigen Publication und Einführung.

Solches sind die geschichtlichen Voraussetzungen, solches der Ursprung und die Entstehung der preußischen Städte-Ordnung vom 19. November 1808, welche mit Recht die Magna Charta unserer Municipalfreiheiten genannt worden ist. Die Frage nach ihrem Inhalte liegt zunächst — und nach ihrem Inhalte allein, nach ihren realen Gestaltungen, Institutionen, Wirkungen, die ihren Reichthum ausmachen, nicht nach volltönenden abstrakten Principien, die man vergeblich in ihr sucht, muß sie gewürdigt werden. So sehr sie von dem echten Geiste deutscher Gemeindefreiheit getragen ist, so fern ab liegen ihrem Wesen glücklicher Weise alle romanischen Ideen von allgemeinen ursprünglichen Volksrechten, von Volksfreiheit und Volksgleichheit. Ja es waltet eine entschiedene Feindschaft und ein offener Widerstreit zwischen jenen Ideen und dieser Städte-Ordnung ob. Es hat niemals einen eminenteren Träger jener Ideen gegeben, als es die Constituante, Legislative und der Convent der französischen Revolution war. Und niemals ist gründlicher mit allen historischen Ungleichheiten, veralteten Classen, Zünften, Corporationen im städtischen Bürgerthum aufgeräumt worden, als

damals. Wann aber ist damals an eine Städteverfassung, Städtefreiheit und städtisches Selfgovernment gedacht worden? Eine Partei gab es allerdings auch in dem Frankreich jener Zeit, die daran dachte, weil sie überhaupt eine germanische Ader in sich trug: die Partei der Gironde. Sie endigte unter der Guillotine, wie der Feudaladel vor ihr geendigt hatte: das ländlich-aristokratische wie das städtisch-föderative Sonderelement hatte keinen Platz in dem gleichen souveränen Volke, das nur die arithmetischen Größen von Departements und Arondissements als begriffliche Theile in sich anerkennen konnte. Die Principien der französischen Revolution, die napoleonischen Principien würden — das ist gewiß — das Werk unserer Municipalfreiheit verdorben haben; sie haben in der That drei Jahre später bei der Ordnung der ländlichen Gemeindeverfassung in dem Gensdarmerie-Edict ihren verderblichen Einfluß geltend gemacht.

Die praktischen Grundgedanken, nach denen die Männer der preußischen Regeneration dem städtischen Bürgerthume eine freiheitliche politische Entwickelung geben wollten, haben sie selbst in den Eingangsworten ihres Werkes schlicht und bündig dargelegt. „Der besonders in neuerer Zeit (1806) sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Städte-Gemeinden, das jetzt nach Classen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamen Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugten Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbständige und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten."

Ueberschauen wir kurz die Art, in der diese Gedanken verwirklicht wurden in den drei Seiten, welche die fundamentalen jeder städtischen Verfassung sind: 1) den Körper der Gemeinde, die stofflichen Elemente, die Zusammensetzung der Bürgerschaft, 2) die Organe der Bürgergemeinde, ihre Bildung, Bestimmung, ihr Verhältniß zu einander, 3) die Functionen des Körpers und seiner Organe, die Substanz der selbständigen Befugnisse und Gerechtsame der Stadt. Inwieweit die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 hiernach den modernen Postulaten deutscher Selbstverwaltung entspricht, inwieweit nicht, wird sich daraus von selbst ergeben.

Da schon ein Jahr vorher das Cultur-Edict vom 9. October 1807

(weil „es sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer geordneten Staatswirthschaft gemäß ist, alles zu entfernen, was den Einzelnen hindert, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig ist“) die vorhandenen ständischen Beschränkungen im Besitz und Genuß des Grundeigenthums und der Wahl der Gewerbe beseitigt hatte, die Einführung vollster Gewerbefreiheit außerdem bereits bevorstand, konnte die Städte-Ordnung, wenn sie von den Anschauungen des Vermögenscensus absah, das eine gleichartige Bürgerrecht, das sie schaffen wollte, nicht wohl an andere Vorbedingungen knüpfen, als an Unbescholtenheit und die Thatsache der häuslichen Niederlassung in der Stadt (§ 17). Jeder, der sein Domicil in der Stadt genommen, ist, wenn er seinen Willen erklärt, Bürger der Stadt, und der Inbegriff sämmtlicher Bürger macht die Stadtgemeinde oder Bürgerschaft aus. Alle Unterscheidungen zwischen Voll- und Halbbürgern, alle besonderen Gerechtsamen von Classen und Corporationen, alle persönlichen Privilegien und Immunitäten bezüglich des Municipalwesens fallen fort. Die Bürgerschaft besteht hiernach prinzipiell aus allen Einwohnern der Stadt; daneben liegen nur die Schutzverwandten in geringer Zahl, Personen, welche das Bürgerrecht nicht haben erwerben können (bescholtene Personen, Minderjährige, Soldaten — Juden), oder wollen, die jedoch die Gemeindelasten und selbst persönlichen Gemeindedienste gleich den Bürgern mitzutragen verpflichtet sind. Gewiß ist dies eine sehr breite, nach heutiger Bezeichnung demokratische Basis einer Städteverfassung. Bevor man jedoch über diese Erscheinung abspricht, scheint mir, muß man sich darüber klar werden, ob von einer anderen Grundlage aus als der der gleichen Rechte aller Gemeindemitglieder überhaupt die politische Selbstregierung, wie sie der Idee und dem verstandesmäßigen Begriff genügt, gegründet werden kann. Ich möchte behaupten, daß auf jeder anderen Grundlage der Begriff sogleich eine schiefe, schillernde, sophistische Bedeutung erhält; er wandelt sich um, sei es in Oligarchie oder Feudalismus auf dem Gebiete des Gemeinderechts, sei es auf dem Gebiete des Staats- oder Kirchenrechts in Volkssouveränetät oder Hierarchie. Deshalb, vermuthe ich, sind „Selbstregierung“, „Selbstverwaltung“, „Autonomie“, „Selfgovernment“ auch so beliebte Stichwörter geworden, mit denen alle Parteien in Kirche und Staat ein bequemes und leichtfertiges Spiel treiben können.

Wie dem indessen auch sei: die Aehnlichkeit der Grundlagen zwischen der preußischen Städte-Ordnung und den wirklich demokratischen Städte-

verfassungen hört auf, sowie man die Action des politischen Körpers der Bürgergemeinde ins Auge faßt. Die reine Demokratie hat es eigentlich nur in dem ausschließlich auf städtischer Gemeindeverfassung ruhenden politischen Leben der antiken Welt gegeben, und die antike Welt kannte weder in ihrem städtischen noch staatlichen Gemeinwesen diejenige Erscheinung, welche wir mit „Repräsentation" bezeichnen, und welche allen neueren s. g. demokratischen Bildungen einen wesentlich veränderten Charakter giebt. Die städtischen Demokratien des alten Griechenlands und Roms wählten ihre Beamten als ausführende Organe ihres Willens, aber niemals unter normalen politischen Verhältnissen Repräsentanten als selbständige, unbeschränkte Stellvertreter ihres Willens. Die eigentlichen politischen Herrschaftsrechte übte die sich selbst regierende Gemeinde auch selbst und unmittelbar in unmittelbarem Willensausdruck aus. Heute erklärt man dies allerseits, angeblich wegen des zu großen Umfanges der Gemeinden für eine Unmöglichkeit, und die constitutionelle Doctrin hat bekanntlich die absolute, ideelle Nothwendigkeit des Repräsentativsystems für die an sich beste Verfassung dialektisch erwiesen.

Nun basirt unsere Städte-Ordnung grundsätzlich ganz und gar auf repräsentativem Regiment; praktisch giebt sie, wie wir weiter unten sehen werden, den Grundsatz in einigen nicht unerheblichen Beziehungen zu ihrem eigenen Vortheil wieder auf. „Die Bürgerschaft," sagen die §§ 48 und 67, „wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Einzig und allein die Wahl der Stadtverordneten wird von der Stadtgemeinde in der Gesammtheit ausgeübt." Dieses Recht, Repräsentanten zu wählen, bildet den eigentlichen Inhalt des Bürgerrechts; die Städte-Ordnung selbst bezeichnet als solchen zwar noch die Befugniß des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes in der Stadt, aber mehr als eine historische Reminiscenz, denn als Rechtssatz von praktischer Bedeutung. Es war indessen dafür gesorgt, daß jenes Wahlrecht durch eine häufigere Anwendung eine stärkere Intensität erhielt, ohne doch, wie dies sonst gewöhnlich zusammentrifft, zugleich die Stellung und Autorität der Gewählten zu schwächen. Jeder Stadtverordnete wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; doch ist die Einrichtung getroffen, daß aus der Stadtverordneten-Versammlung jährlich ein Drittel der Mitglieder ausscheidet und durch Neuwahlen ersetzt wird. Andererseits greifen dann allerdings bei der Wahl der Stadtverordneten wiederum verschiedene Beschränkungen Platz, die diesem Bürger-

rechte seine breite demokratische Basis noch entschiedener entziehen, als es die Repräsentation an sich schon thut. Die Wahl der Stadtverordneten findet lediglich nach geographischen Bezirken, niemals nach Ordnungen, Zünften oder Corporationen statt, und wahlfähig zum Stadtverordneten ist prinzipiell jeder Bürger, der in dem Bezirke in die Bürgerrolle eingezeichnet ein Stimmrecht hat. Doch sind mit Grundbesitz in der Stadt nicht angesessene Bürger, deren jährliches Einkommen in größeren Städten 200 Thaler, in mittleren und kleineren 150 Thaler nicht übersteigt, von dem aktiven, mithin auch von dem passiven Wahlrecht ausgeschlossen, und außerdem müssen wenigstens $^2/_3$ der Stadtverordneten mit Häusern in der Stadt angesessen seyn. Diese Bestimmung ist es vor allem, welche der Städteverfassung ein festes conservatives Fundament, einen innigen Zusammenhang mit dem Boden, der heimathlichen Erde der Stadt zurückgeben sollte und in der That erhalten hat. Die Verbesserung der späteren Zeit, den Census zu erhöhen und die gesetzliche Quote der angesessenen Stadtverordneten zu verringern, ist von sehr zweifelhaftem Werth. Die Zahl der Stadtverordneten varirt nach der Größe der Stadt von 24 bis 102. Im übrigen wird die volle Unbeschränktheit der Willensvertretung der Gemeinde durch die Stadtverordneten ausdrücklich hervorgehoben. „Das Gesetz," heißt es in der warmen volksthümlichen Sprache unserer damaligen Gesetzgebung, „und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und Ansicht von dem gemeinen Besten der Stadt ihre Instruction, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin sowenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, als einer Corporation oder Zunft, zu der sie zufällig gehören" (§ 110).

Die Beschlüsse der Stadtverordneten sind für die ganze Bürgerschaft bindend, können jedoch nicht von den Stadtverordneten selbst mit öffentlicher Autorität zur Ausführung gebracht werden. Ihr ausführendes Organ ist der Magistrat. Er besteht immer aus einem besoldeten Bürgermeister resp. Oberbürgermeister, einem besoldeten Rathsmanne als Kämmerer und einer Zahl von 4—15 unbesoldeten Rathsmännern; dazu treten dann in den großen und mittleren Städten ein bis zwei besoldete gelehrte Rathsmänner, Syndici und ein Stadtbaurath. Der Magistrat wird von den Stadtverordneten gewählt, die Syndici, gelehrten und Stadtbauräthe auf 6, die übrigen Magistratsmitglieder auf 12 Jahr. Jährlich scheidet von den letzteren, ähnlich wie bei den Stadtverordneten, ein Theil aus und wird

durch Neuwahlen ergänzt. Wählbar zum Magistratsmitgliede ist jeder „geachtete, rechtliche, einsichtsvolle, geschäftskundige" Bürger von 26 Jahren. Die Oberbürgermeister werden vom König, die übrigen Magistratsmitglieder von den Provinzialverwaltungs-Behörden bestätigt.

Hiemit wäre in allgemeinen Zügen die äußere Struktur der städtischen Verfassungen nach der Ordnung vom 19. November 1808 angedeutet. Es bleibt übrig, nunmehr den Inhalt des Städterechts selbst, die Befugnisse und Functionen der städtischen Gemeinden, ihrer Repräsentanten und Magistrate in ihrem Verhältniß zu einander und zu dem Staate ins Auge zu fassen.

„Preußens Ziel," bemerkt Dahlmann in seiner Politik (Bd. I. S. 223), „war einfach: die Städte sollen selbständig, aber nicht wie vor Alters Staat im Staate sein. Darum sollen sie wiedererhalten, wo man ihnen diesen genommen hat, ihren Haushalt, sollen abgeben, was des Staates ist, Polizei und Justiz; ihr Gemeinwesen soll nicht länger von unabhängigen Corporationen, mit lebenslänglichen, fast erblichen Mitgliedern, aber auch nicht von Staatsbeamten, es soll von Gemeindebeamten, von wechselnden Behörden, deren Wahl von der Bürgerschaft ausgeht, verwaltet werden."

Einfach an sich und eine formell bestimmte Unterscheidung enthaltend ist ein solches Ziel allerdings. Ob es jedoch in dieser Formulirung auch das an sich allein richtige und nothwendige ist? Daß die Gerichtsbarkeit den Städten genommen wurde, ist freilich in Preußen bisher noch niemals auf keiner Seite zum Gegenstande des Bedauerns oder Angriffs gemacht worden; die unbedingte Anerkennung dieser Maßregel war und ist eine allgemeine. Eine gesunde Entwickelung des Staatslebens mußte absolut auf sie hinführen. Die Gerichtsbarkeit ist dasjenige Hoheitsrecht, das schon der Sachsenspiegel dem deutschen Könige als die erste und wesentlichste seiner Prärogativen zuweist. Erst mit dem Verfall der deutschen Reichsgewalt war es der letzteren abhanden gekommen, war wie ein herrenloses, verlassen auf dem Wege liegendes Gut von Städten und Rittern in den losen Formen der Belehnung in Besitz genommen, hier zu bösen, dort zu guten Dingen, überall in selbstischer Art ausgebeutet und ausgenutzt worden. Dieses Hoheitsrecht wieder an sich zu ziehen als das unverrückbare Fundament deutscher obrigkeitlicher Gewalt mußte die unabweisbare Aufgabe jedes deutschen Staatswesens sein, welches das Erbe der Hohenstaufen anzutreten sich berufen fühlte. Auch war in Preußen bereits unter Friedrich dem Großen die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung in den staatlichen Behörden, dem eigentlichen Staatsorganismus so scharf durch-

geführt, daß die begriffliche Distinction beider Gewalten und der Gedanke, jeder ihre besondere Stelle in der ferneren politischen Entwickelung anzuweisen, nicht, wie anderwärts, präjudicielle Schwierigkeiten bereitete. Ganz anders jedoch liegt die Sache mit der Polizei. Die Polizei ist keine so selbstverständliche Bezeichnung eines lediglich dem Staate angehörigen Rechts, liegt nicht so scharf getrennt neben dem städtischen Haushalt, als Dahlmann meint. Die Bedeutung des Staates ist von jeher fließend, verschwommen, undeterminirt, ohne festen Kern gewesen, und ist es heute noch. Dem landesväterlichen Regiment in Preußen war alles „Police," Polizei, was wir gegenwärtig unter innerer Politik verstehen, die ganze ausgedehnte Sorge für die Wohlfahrt der Unterthanen, der Inbegriff der ganzen unbeschränkten Staatsverwaltung. Dann fing man an zu unterscheiden zwischen gerichtlicher Polizei und Landes-Polizei, und gegenwärtig befinden wir uns noch in vollster Thätigkeit, das Inventar der letzteren zu sichten, ein Stück nach dem anderen von ihr auszuscheiden, um es der individuellen oder communalen Selbstregierung als Allodialgut zu überlassen. Gehört es nicht zum Haushalt, für die äußere Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit, die Beseitigung schädlicher, die Einführung nützlicher Einrichtungen im Hause zu sorgen? und bin ich wirklich Herr im Hause, wenn mir der Staat in diesen Dingen überall Regeln vorschreibt? Gewiß nicht! Auch wurde dies so wenig von der Städte-Ordnung verkannt, daß sie in der That, wie sich gleich zeigen wird, den Städten eine Menge Angelegenheiten zur selbstständigen Verwaltung überließ, die bis dahin und auch noch später unbedenklich zur Polizei gerechnet wurden. Indem sie jedoch prinzipiell allerdings dem Staate die Polizei, das Recht, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrate vermöge Auftrags als Staatsbehörde zu übertragen, vorbehielt (§ 166) und indem die Grenzen zwischen Staats- und städtischer Polizei damals, wie heute im Gemenge blieben, ließ sie hierin und in der Zwitterstellung der Magistrate eine Lücke zurück, welche nothwendig dazu angethan war, die Municipalfreiheit zu schwächen, in der Folgezeit es in der That auch reichlich gethan hat. Alle Eingriffe des Staats in die städtische Selbstverwaltung, den eigenen Haushalt, haben später regelmäßig durch diese Lücke ihren Weg gefunden.

Von diesem zweifelhaften Punkte abgesehen bietet im übrigen aber die Städte-Ordnung der Municipalfreiheit die sichersten und wohlbegründetsten Garantien. Nur das „oberste Aufsichtsrecht" über die Städte, ihre

Verfassung und ihr Vermögen will sich der Staat reservirt wissen. Mit der Einsicht in die Rechnungen des Stadthaushaltes, der Entscheidung von Beschwerden der einzelnen Bürger über die Stadtbehörden oder der letzteren über einander, mit der Bestätigung der Magistratsmitglieder und der städtischen Statuten ist der concrete Inhalt des obersten staatlichen Aufsichtsrechts erschöpft (§§ 1 und 2). In allen anderen Beziehungen sollen die Städte in der Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten selbständig und frei von jeder staatlichen Bevormundung dastehen.

Obenan ist das wichtige Recht der statutarischen Gesetzgebung anzuführen, welches wohl ebenfalls unter die Kategorie des „Haushalts" nicht ohne weiteres zu subsumiren sein dürfte. Statute, welche in den allgemeinen Landesgesetzen gestattete Einrichtungen begründen sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit nur des übereinstimmenden Willens der städtischen Organe, des Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten. Nur Statute, welche sich außerhalb der Landesgesetze stellen oder den letzteren geradezu derogiren, sind in ihrer Gesetzeskraft von der Genehmigung der Orts-, resp. der Landes-Polizeibehörde abhängig.

Auf den weiteren Inhalt der städtischen Freiheiten und hierbei zugleich auf die innere Organisation des städtischen Regiments übergehend, treten wir an die vollendetste Seite der Städte-Ordnung — an die Seite, in der sie den Grundsatz deutscher Selbstverwaltung in so treuem Ausdruck und so eminent freiheitlichem Geiste verwirklicht hat, daß sie für alle Zeit ein denkwürdiges Monument jener großen Tage preußischer Gesetzgebung bleiben wird, unübertroffen und niemals erreicht durch all den Schwall sogenannter organischer Gesetze der späteren und der neuesten Zeit. Man konnte leicht erwarten, die Städte-Ordnung würde den Schwerpunkt der städtischen Verwaltung wiederum in die Executive, die Befugnisse des Magistrates legen. Auf der anderen Seite durfte man fürchten, sie würde in der Stadtverordneten-Versammlung als regierendem Ausschuß der Bürgergemeinde auf Kosten der dem übrigen Körper entzogenen Kräfte alles politische Leben der Stadt, alle Gewalt und alle Gerechtsame des Municipiums zusammenhäufen. Es geschah weder das Eine noch das Andere. Der Magistrat, bestimmt der § 174, ist zwar die ausführende Behörde. Er hat jedoch ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung nur diejenigen speciellen Geschäftszweige abzumachen, bei denen es hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt. Hiernach sollen zu seiner ausschließlichen Competenz die

Besetzung der unteren Communalämter nach Anhörung der Stadtverordneten, die Führung der Bürgerrollen, das Gewerbeconcessionswesen, die Handels-, Strom-, Schifffahrts-, Manufactur- und Fabrikangelegenheiten gehören. Hiezu bedarf er keines zahlreichen executiven Unterpersonals. Die eigentlichen Unterbehörden des Magistrats im Sinne der Städte-Ordnung sollen die „Bezirksvorsteher" sein, von den Stadtverordneten immer auf die Dauer von 6 Jahren aus den Reihen der Bürgerschaft gewählt, ein unbesoldetes Ehrenamt ausübend, dazu bestimmt, mit den particularen Bedürfnissen des Bezirks vertraut zu sein, diese Bedürfnisse gegenüber den Stadtbehörden und der letzteren Anordnungen im Bezirke zu vertreten, und somit das eigentlich vermittelnde und innerlich verbindende Glied zwischen Regiment und Bürgerschaft zu sein. Ein Mehreres selbständiger Befugnisse des Magistrats schien der Städte-Ordnung weder nöthig noch nützlich.

Stärker mit Gerechtsamen ausgerüstet erscheint daneben die Stadtverordneten-Versammlung als einheitlicher Körper. Vermöge ihrer unbeschränkten Vollmacht, die Bürgerschaft überall zu vertreten, steht es ihr allein zu, hinsichtlich des Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und Bürgerschaft bindende Erklärungen abzugeben, die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren und zu bewilligen. Die Stadtverordneten in ihrer Gesammtheit ertheilen die Decharge über die gelegten Rechnungen des Stadthaushaltes, ordnen die Etats, das Abgabewesen, die Gehälter; kein Rechtsgeschäft, Vertrag oder Vergleich, Kauf oder Verkauf, kein Proceß kann ohne ihre Zustimmung eingegangen oder abgeschlossen werden. In Gemeinschaft mit dem Magistrat üben sie die oberste Controle über die selbständige städtische Verwaltung aus. Aber die eigentliche Verwaltung ist dennoch nicht in den Händen dieser Versammlung. Für die eigentliche Verwaltung führte die Städte-Ordnung in einem überaus glücklichen Gedanken eine Institution ein, die von den segensreichsten Wirkungen für die Befestigung wahrhaften Selfgovernments und die Entwickelung eines kräftigen Gemeinsinns in den Städten geworden ist. Es sollten, bestimmte die Städte-Ordnung, je nach dem Bedürfniß eine größere oder geringere Zahl von Ausschüssen gebildet, dieselben zum Theil aus Magistratsmitgliedern, zum Theil aus von der Stadtverordneten-Versammlung dazu bestimmten Stadtverordneten zusammengesetzt, außerdem aber, und das ist das Wichtigste, noch durch die Zuziehung von Bürgern aus der Stadtgemeinde selbst ergänzt und verstärkt werden. Das ist der Punkt, der bereits oben angedeutet wurde. Wenn auch mit dem Reprä-

sentativsystem grundsätzlich auf die unmittelbare Mitwirkung der Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit an der städtischen Verwaltung verzichtet wurde, so ging dieser Verzicht doch nicht so weit, daß die Bürgerschaft abgesehen von den jährlichen Wahlen der Stadtverordneten bezüglich einer dauernden und geordneten Theilnahme am Regiment trocken gelegt worden wäre. Eine solche Theilnahme in einer Menge einzelner organischer Bildungen zu erhalten war vielmehr grade die Bestimmung jener Ausschüsse, jener gemischten Deputationen oder Commissionen. Und in der letzteren Hände legt nun die Städte-Ordnung alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltender Aufsicht und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen. Die wesentlichsten solcher Angelegenheiten aufzuführen, welche nach der Ordnung vom 19. November 1808 als vorzüglich zur Geschäftsführung der Deputationen geeignet bestimmt werden, sei der letzte Gegenstand dieser Darstellung. Da stehen obenan die kirchlichen Angelegenheiten; jede Kirche soll einen Obervorsteher aus dem Magistrat, zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde erhalten. Es folgen dann die Schulangelegenheiten; ferner das Armenwesen, für welches besondere Armendirectionen aus der Bürgerschaft gebildet werden sollen; ferner die Feuersocietätsangelegenheiten, die Sicherungsanstalten, die Sanitätspolizei, das Bauwesen mit einer besonderen Baudeputation, die Curatel über das eigentliche Kämmereiwesen, das Servicewesen (für die Militäreinquartierungs- und andere städtische Militärlasten). Schon hierin wird man es bestätigt finden, daß die Trennung zwischen Haushalt und Polizei ungenügend ist, um die Grenzen der städtischen Selbständigkeit genau zu bestimmen.

Es ist ein wahres und ein schönes Wort, daß der Freiherr v. Stein und die Männer, welche mit ihm wirkten, in tieferem Sinne die Städteerbauer Deutschlands geworden sind, als König Heinrich mit seinen Burgen. Nicht sie trifft die Schuld, wenn ihre Schöpfungen sich nicht so gleichmäßig in dem Geiste, in dem sie angelegt waren, stetig zunehmend an äußerer Kraft und innerer Gesundheit fortentwickelten, als sie es gedacht und gewollt hatten. Sie mußten im Drange der Zeit ihre Gründungen rasch aufrichten nach einem gleichartigen Modelle ohne behutsame Rücksicht auf die besonderen Zustände jedes einzelnen Orts, und nur wenig Spielraum durften sie den localen Bedürfnissen überlassen. Es war ihnen keine andere Alternative gegeben, als eine in den Grundzügen gleichmäßige Ordnung der preußischen Städte, oder die alte hülflose, sieche Unordnung. Die todten Steine von Gesetzesparagraphen konnten ihrem Werke allein kein

festes Fundament gewähren: sie mußten es auf die Kraft wesentlicher intellectueller Factoren gründen, auf denen alle Selbstverwaltung in letzter Instanz beruht, und über welche auch der glänzendste staatsmännische Geist nicht Herr ist. Sie vertrauten darauf, daß die Staatsgewalt immer die Selbstlosigkeit, die Kraft des Ganzen nicht in dem Centrum, sondern in den Gliedern zu suchen, und daß die Glieder immer den Gemeinsinn besitzen würden, sowohl für die eigene Selbständigkeit und Gesundheit unablässig wachsam, als auch für die allgemeinen Angelegenheiten der Nation und des Staates ununterbrochen thätig zu sein. In diesem Vertrauen täuschten sie sich. Der Particularismus nach seiner berechtigten wie nach seiner unberechtigten Seite machte sich bald wieder breit und nach der rasch verflüchtigten Begeisterung der Befreiungskriege trat auch die traditionelle Sucht staatlicher Bevormundung wieder an ihren alten Platz. Da fing man an, an der Städte-Ordnung herumzunergeln, bald diesen, bald jenen äußeren Punkt als verbesserungsbedürftig hervorzukehren. Bald schien das Oberaufsichtsrecht des Staates, bald die Prärogative des Magistrats, bald das Recht der statutarischen Gesetzgebung zu eng bemessen, bald mußte der undefinirbare Begriff der „Intelligenz" herhalten, um behufs seiner besonderen Vertretung dem Wahlrecht seine breite Basis zu entziehen, und doch war die Unmöglichkeit, für die Vertretung der Intelligenz in der städtischen Verwaltung gesetzliche Garantien zu finden, in keiner Weise zu überwinden. An die Kräftigung und Entwickelung der organischen Einrichtungen, in denen sich das municipale Selfgovernment im Sinne der Städte-Ordnung gerade verkörpern sollte, wurde wenig gedacht. Der Geist der Regenerationszeit war verloren gegangen und haltlos experimentirte die folgende Gesetzgebung an den städtischen Verfassungen herum. Manche Städte-Ordnungen haben sich seitdem in Preußen abgelöst, niemanden befriedigt, nichts gebessert, bis endlich in den letzten Jahren mit dem zunehmenden Sinn für deutsche Gemeindefreiheit und für die echte Bedeutung deutscher Selbstverwaltung die Erkenntniß in immer weiteren und weiteren Kreisen des städtischen Bürgerthums wiederzuerwachen beginnt, daß die Municipalfreiheit, will sie den eingebüßten Boden wieder gewinnen, auf die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zurückgeführt werden muß, daß nicht in einer geistlosen Restauration, wohl aber in einer geistigen Wiederbelebung dieser Ordnung das Heil für das deutsche Städtewesen in den preußischen Landen zu suchen ist.

Dr. Mittelstädt,
Gerichts-Assessor in Posen.

---

# Zur Paßfrage.

Bei der Discussion dieses Gegenstandes auf dem letzten livländischen Landtage hat es nicht verborgen bleiben können, daß die Propositionen der Staatsregierung eine Anforderung an die Gesetzgebung stellten, welcher ohne weiteres vollständig zu genügen unmöglich war. Wenn nämlich verlangt wird, daß dem Zeitbedürfniß der Freizügigkeit möglichst Rechnung getragen werde, so kann die Solidarität der Gemeinde in Bezug auf gewisse Abgaben und Leistungen dem Staate gegenüber nicht aufrecht erhalten werden. Es liegt auf der Hand, daß entweder die Freizügigkeit der Solidarität oder umgekehrt die Solidarität der Freizügigkeit geopfert werden muß. Es ist ferner leicht nachweisbar, daß die Freizügigkeit von dem gegenwärtigen Zustande des Ackerbaus und der Gewerbe als unabweisliche Nothwendigkeit gefordert, daß hingegen die Solidarität der Gemeinde lediglich von der gegenwärtigen Art der directen Besteuerung bedingt wird und daß sie durch eine entsprechende Modification der letzteren entbehrlich gemacht werden könnte. Bei der Unmöglichkeit, eine Reform des Steuerwesens schnell und ohne zeitraubende Vorarbeiten zu bewerkstelligen, mußten die Gesetzanträge des Landtags einen Mittelweg einschlagen, vermöge dessen lieber einzelne Gemeinden der Möglichkeit unverschuldeter Verluste ausgesetzt bleiben, als daß die freie Entwickelung des ganzen Landes durch ein Gesetz beschränkt würde, welches vor allem den unbedingten Schutz des Gemeinde-Interesses im Auge hätte.

Im allgemeinen kann nur dort die Kraft und die Intelligenz des Arbeiters den höchsten Nutzen bringen, wo derselbe vollkommen unbehindert ist, den Ort und die Art seiner Thätigkeit nach eigener Wahl seinen Fähigkeiten und seiner Neigung anzupassen. Mithin wird bei jeder Zwangsarbeit, wo der Arbeiter an einen bestimmten Ort oder an eine gewisse Verrichtung wider seinen Willen gebunden ist, ein gewisser Bruchtheil der Leistung in Form von äußerem oder innerem Widerstande ohne irgend welchen Nutzen verloren gehen. Jede Beschränkung der Freizügigkeit bedingt daher nothwendig eine entsprechende Verminderung des Nationalreichthums, im Vergleiche zu dem Grade der öffentlichen Wohlfahrt, welcher durch die vorhandenen Arbeitskräfte und Capitalien und durch die sonstigen Conjuncturen bei freiem Verkehre möglich sein müßte. In ganz besonders dringender und unerläßlicher Weise wird die Freizügigkeit gefordert in Uebergangszeiten, wie die gegenwärtigen es sind, wo unhaltbar gewordene gewerbliche Zustände verlassen und neue Entwicklungsstufen der Industrie angebahnt und betreten werden müssen, wo bedeutende Arbeitskräfte, sei es zeitweilig zum Zwecke von Bauten und Meliorationen, sei es bleibend im Interesse der Industrie, an gewissen Orten concentrirt werden müssen. Die Regierung war also in ihrem vollen Rechte, ja sie handelte im wohlverstandenen Interesse des in rascher Entwickelung begriffenen Landes, wenn sie verlangte, daß der Freizügigkeit des Individuums volle Rechnung getragen werde.

Andrerseits muß die Regierung an der Solidarität der Gemeinde festhalten, so lange es ihr noch nicht möglich geworden, die Kopfsteuer durch eine andere zeitgemäßere Steuerform zu ersetzen. So lange die Kopfsteuer besteht, kann die Regierung an der von dem einzelnen Individuum gebotenen Sicherheit für das Einkommen der Steuer sich nicht genügen lassen. Sie ist im Interesse des Ganzen genöthigt, zu verlangen, daß die Gemeinde für die Zahlungsfähigkeit des Einzelnen gutsage. Das Dilemma zwischen Freizügigkeit und Solidarität ist somit gegeben, da es gegen alle Rechtsgrundsätze und gegen die gesunde Vernunft streitet, jemanden für die Schuld eines Dritten verantwortlich zu machen, ohne ihm das Recht und die Möglichkeit zu geben, sich an dem Vermögen oder an der Person dieses Dritten schadlos zu halten.

Unter solchen Umständen blieb dem livländischen Landtage nichts anderes übrig, als im Interesse der Entwickelung der allgemeinen Wohlfahrt die Freizügigkeit des Einzelnen möglichst wenig zu beschränken und diese Beschränkung der Gemeinde zu Gute kommen zu lassen, um ihr ein, wenn

auch in manchen Fällen ungenügendes, Aequivalent, eine Art Assecuranz für die eventuellen Verlüste zu bieten. Es wurde in diesem Sinne beliebt, daß bei Ausgabe eines Passes nicht allein Vorausbezahlung der Kopfsteuer, sondern auch die Erlegung einer Paßsteuer von der Gemeinde verlangt werden könne. Auf diese Weise soll der auswärtige Arbeitgeber herbeigezogen werden, nicht allein die Zahlung der Steuer zu sichern, sondern auch die Abnutzung des auf Kosten der Gemeinde erzogenen Arbeiters zu decken.

Abgesehen davon, daß in vielen Fällen dieser Beitrag zur Dienstboten- oder besser Assecuranzcasse immer noch unzureichend sein möchte, kann nicht wohl übersehen werden, daß diese Maßregel, wiewohl sie unter den obwaltenden Verhältnissen die einzige denkbare war, nichtsdestoweniger einen bedauerlichen Arbeitszwang, mithin eine Kraftverschwendung, und zugleich eine beträchtliche Capitalvergeudung, also eine Verminderung des Reichthums in sich schließt. Denn es ist unstreitig eine volkswirthschaftliche Monstrosität, von dem Arbeiter etwas anderes, als kräftige Arme oder Geschicklichkeit oder gewerbliche Intelligenz zu verlangen. Es werden gewiß zahlreiche Arbeiter, welche nicht abgeneigt wären, außerhalb ihrer Gemeinde einen höheren Lohn zu suchen, welche mithin bei freiem Verkehre der Gesammtheit einen größeren Nutzen bringen würden, als sie, an die Scholle gebunden, zu erzielen im Stande sind, es werden zahlreiche Arbeiter, denen auch die geforderte, selbst kleine Capitalauslage unmöglich ist, verhindert sein, von der Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Sei es ferner, daß der Arbeiter seine Wanderung antritt ohne vorhergegangenes Engagement, sei es, daß jene Capitalauslage von dem Arbeitgeber, welcher ihn im voraus engagirte, bestritten wurde, immerhin ist es evident, daß die fragliche Paßmaßregel ein Capital in Anspruch nimmt, welches für die Gesammtheit der Provinz unstreitig ein beträchtliches sein muß, und welches in den Gemeindeladen vergraben wird, statt daß es in Circulation erhalten, neues Capital erzeugen würde.

Aber, sagt man vielleicht, ein gewisses Assecuranz-Capital muß jedenfalls auch von dem Einzelnen in Bereitschaft gehalten werden. Allerdings! — aber erfahrungsmäßig erreicht das Capital der Dienstbotencasse in den meisten Fällen eine Höhe, welche das Bedürfniß bei weitem übersteigt. Befindet sich ein solches Assecuranz-Capital in freier Hand, so wird sein Ueberschuß unaufhörlich in wieder fruchtbare Form verwandelt, während es in der schwerfälligen Hand der Gemeinde nur selten und in unvollkommener Weise Anlage findet. Also auch diese geringe Beschränkung der Freizügigkeit,

welche der Landtag glaubte eintreten lassen zu müssen, auch diese findet ihren letzten Ausdruck in Arbeitsverschwendung und Capitalverminderung. Es ist in die Augen springend, wie verderblich ein solcher, volkswirthschaftlich fehlerhafter Zustand namentlich auf Livland wirken muß, welches den Drang nach Fortschritt und das Verständniß der Zeitbedürfnisse in unzweideutiger Weise manifestirt und welchem nur Arbeit und Capital fehlt, um eine von außen her ungestörte und nach innen harmonische Entwickelung zu vollenden. Suchen wir nach Mitteln zu einer vollständigeren und befriedigenderen Lösung!

Eins muß vor allem feststehen: die Freizügigkeit kann nie und nimmer aufgegeben oder beschränkt werden, wenn anders die Gesetzgebung den Bedürfnissen entsprechen soll. Es muß also die Solidarität der Gemeinde in Sachen öffentlicher Lasten aufgegeben werden. Fällt nun hiemit nicht auch der Gemeindeverband überhaupt, diese Grundfeste jeder staatlichen Existenz? — Ohne auf diesen Gegenstand weiter einzugehen, möchte es genügen, auf die Schweiz, auf Holland, England hinzuweisen, wo weder Kopfsteuer, noch Gemeindesolidarität in Steuersachen dem Staate gegenüber besteht und wo dennoch das Gemeindeleben Wunder des stetigen Fortschritts erzeugt. Man beachte ferner; daß der Gemeinde nichts anderes als ein Theil der gemeinsamen Belastung genommen würde und zwar der Theil, welcher sich auf Zwecke bezieht, die außerhalb des Gemeindeverbandes liegen, — während alle auf ihre innern Interessen bezüglichen Lasten unverändert zu bleiben hätten. Von außen aufgelegte Belastung kann höchstens ein Moment zusammenhaltender Selbstverwaltung, nicht aber innerer productiver Thätigkeit werden. Diese entfaltet sich im Gemeindeleben erst dann in ihrer ganzen Stärke, wenn der Triebfeder, welche in keines Menschen Brust fehlt — der Sociabilität — möglichst freier Spielraum in ihrem nächsten Bereich gelassen wird.

Wir müssen also fragen: auf welchem Wege könnte die Solidarität der Gemeinde abgeschafft werden? oder mit andern Worten: welche Art der Besteuerung könnte an Stelle der Kopfsteuer gesetzt werden? — Eine erschöpfende Beantwortung dieser Frage ist jedenfalls vor Beschaffung des erforderlichen statistischen Materials ganz unmöglich. Vermuthungen über die Richtung, in welcher die Lösung gesucht werden müßte, könnten ohne Benutzung statistischer Data im besten Falle nur mehr oder weniger glückliche Hypothesen bleiben; ja sogar, statt von praktischem Werthe zu sein, könnten sie leicht dazu dienen, Verwirrung der Begriffe zu Wege zu bringen und Vorurtheile zu erwecken. Der Umstand, daß eine Conversion der

Kopfsteuer jedenfalls möglich (Rußland ist das einzige Land, wo sie existirt) und daß eine solche Conversion von der Zeit dringend gefordert ist, muß einen jeden Patrioten zur Bereitwilligkeit stimmen, seine Mitwirkung denen angedeihen zu lassen, welche die Herbeischaffung bezüglichen statistischen Materials sich zur Aufgabe machen sollten. Wie verlautet, hat die Staatsregierung selbst zur Conversion der Kopfsteuer im ganzen Reiche ihre Vorarbeiten begonnen. Bei der Schwierigkeit aber, die heterogenen Verhältnisse des Reichs statistisch zu erforschen und darzustellen und ein neues Steuergesetz in umfassender Weise zu begründen, möchte es nicht gewagt sein zu behaupten, daß einerseits die statistische Erforschung der baltischen Provinzen allein und die Ausarbeitungen eines angemessenen neuen Steuersystems für diese in unverhältnißmäßig kürzerer Zeit zu Wege gebracht werden könnte und daß andrerseits die Staatsregierung es voraussichtlich unseren Provinzen gern anheimstellen würde, die Vertheilung und Aufbringung der Steuern als eine provinzielle Angelegenheit (ein Domesticum) mit provinzieller Solidarität für den verhältnißmäßigen Betrag der Steuer zu übernehmen. Die Regierung gewänne dadurch die Möglichkeit, ein hochwichtiges und für ihre Casse gefahrloses Experiment anzustellen, während die baltischen Provinzen ein neues und sehr wesentliches Moment des Selbstverwaltungsrechtes gewönnen.

H. Samson v. Himmelstiern.

---

Zu den vorstehenden Betrachtungen und Vorschlägen, die um so mehr Beachtung verdienen, als dieselben von der Höhe nationalökonomischer Axiome herab dem Uebel auf den Grund gehen, haben wir noch von anderer Seite die folgenden Bemerkungen einzuholen nicht für überflüssig gehalten.

Die Red.

Der Verfasser legt mit Recht allen Nachdruck darauf, daß eine volle Freizügigkeit, wie sie von der Gegenwart gefordert wird, nicht zu ermöglichen ist, so lange die Solidarität der Gemeinde fortbesteht. Aber er scheint nicht genug berücksichtigt zu haben, daß diese solidarische Haftung noch anderes als die Kopfsteuer zu ihrem Inhalt hat und daß es daher mit der Conversion dieser Steuer allein nicht gethan ist.

Die Gemeinde hat für ihre in der Fremde („auf Päffen“, wie es heißt) lebenden Glieder im Falle der Krankheit und der Verpflegung in

städtischen Hospitälern die Kurkosten zu tragen. Diese Verpflichtung ist desto drückender, je unberechenbarer sie ist. Eine mehr oder weniger hohe Krankenhaus-Rechnung, welche die Gemeinde in ganz unerwarteter Weise für eines ihrer entfremdeten Glieder zu bezahlen bekommt, kann von ihr nur als eine Ungerechtigkeit empfunden werden. Es liegt nun nahe, daß in den Städten besondere Cassen für die Deckung von Kur- und Verpflegungskosten aus Beiträgen der Arbeiter zu bilden wären, damit die bezügliche Verpflichtung der Landgemeinden „zum Besten der Städte", wie man es genannt hat, aufhören könne. Die schon seit längerer Zeit in Vorschlag gebrachte und hoffentlich bald die höhere Genehmigung erhaltende „Adreßsteuer" wird dieser Aufgabe entsprechen.

Ein anderer Umstand, welcher der Freizügigkeit in den Weg tritt, ist die Verpflichtung der Gemeinde, ihre altersschwachen und arbeitsunfähigen Glieder zu unterhalten. Leute, die lange Jahre hindurch in der Fremde gelebt, kehren alt und hinfällig heim, um die Unterstützung und Fürsorge ihrer Gemeinden zu beanspruchen. Obgleich solche Fälle nur selten vorkommen mögen, so pflegt doch darauf ein besonderes Gewicht gelegt zu werden. Auch dieses Moment der solidarischen Haftung wäre leicht zu beseitigen, wenn die erwähnten Krankencassen zugleich als Versicherungscassen für den Fall des Arbeitsunfähigwerdens eingerichtet würden, so daß bei der Rückkehr eines Altersschwachen oder Arbeitsunfähigen in seine Gemeinde dieser eine verhältnißmäßige Geldvergütung ausgekehrt werden müßte.

Fabriken, die auf dem Lande belegen sind, könnten in Beziehung auf die Sorge für Kranke und Arbeitsunfähige, je nach Umständen, entweder der nächsten Stadt angeschlossen oder zu Sicherstellung in ihrem eigenen Umfange verpflichtet werden.

Die in Livland seit 1849 bestehenden „Dienstbotencassen", welche denselben Zweck der Vorsorge für Kranke und Arbeitsunfähige haben, aber wegen der jährlich erforderten Rückbeziehung der Individuen auf ihre Gemeinden die Freizügigkeit behindern, würden darnach entbehrlich werden. Ohnehin gewähren sie den kleineren Gemeinden, deren es so viele giebt, nicht einmal ausreichenden Schutz für alle Eventualitäten.

Eine fernere solidarische Verpflichtung betrifft die Rekrutenstellung, insofern die Gemeinde für eines ihrer Glieder, welches von dem Loose betroffen, sich unfindbar zu machen weiß, ein anderes eintreten zu lassen gehalten ist. In Bezug auf die in der Gemeinde selbst Lebenden mag es so in der Ordnung sein; für die „auf Pässen" Abwesenden aber kann man

die Gemeinde nicht verantwortlich machen, ohne ihr die Paßbewilligungen zu verleiden. Den Abwesenden zu fassen, muß Sache der bezüglichen Provinzialbehörden sein; wo es diese nicht vermögen, wäre aus einer ad hoc einzurichtenden allgemeinen Casse das Loskaufsgeld zu erlegen oder ein freiwilliger Ersatzmann zu bedingen, vorbehältlich der Schadloshaltung an der Person des später Aufgefundenen; denn vermittelst seiner „Abgabe auf Abrechnung" würde die erwähnte Casse bei dem nächsten Falle ihr Geld sparen. Ueberhaupt aber werden diese Fälle sehr selten bleiben und der Bestand der Casse wird ein Minimum betragen können, so daß wir über dessen Beschaffung keine vorgreifenden Projecte zu machen brauchen.

Alle diese Einrichtungen — einbegriffen die von Herrn v. S. vorgeschlagene Convertirung der Kopfsteuer — sind ohne Zweifel nicht im Handumwenden gemacht; aber im Laufe weniger Jahre wären sie doch wohl herzustellen und dann ist, wenigstens innerhalb der Provinz, Freizügigkeit im absolutesten Sinne möglich.

Wir haben hiemit dasjenige nachgetragen, was von Herrn v. S. unabsichtlich außer Acht gelassen scheint. Nicht aber gehört dahin das „Arbeiterbedürfniß der Gutsbesitzer" d. h. das Bedürfniß, den Arbeitslohn vermittelst verhältnißmäßiger Verkümmerung der individuellen Freiheit herabzudrücken. Auf dem nationalökonomisch gebildeten Standpunkt des Verfassers ist dergleichen selbstverständlich verneint und abgewiesen. Dasselbe geschah vor kurzem in der Rigaschen Zeitung (No. 67) — wie man uns sagt, von Seiten eines Gliedes der kurländischen Ritterschaft. Wir erlauben uns einen Theil dieses bemerkenswerthen Zeitungsartikels hieherzusetzen: „Wer wünschen kann, daß durch gesetzliche Bestimmungen die freie Bewegung der Individuen der Arbeiter-Bevölkerung gehemmt oder irgend so beschränkt werde, daß dadurch der Arbeitsbedürftigkeit der Gutsbesitzer (der Arbeitgeber überhaupt) Rechnung getragen werde, verlangt nach einem Monopole für den Begehr gegenüber dem Angebot von Arbeit. Das wäre ein Standpunkt, der schon lange hinter uns und der Jetztzeit liegt, wie solches die unter Mitwirkung der kurländischen Ritterschaft 1848 emanirte Gesetzgebung über die Aufhebung der Landpflichtigkeit schon bekundet, und den wieder herzustellen niemand bei uns mit Aussicht auf Erfolg bei den für die bäuerliche Gesetzgebung competenten Organen oder auf Billigung in der öffentlichen Meinung unternehmen kann. Sind auch gesetzliche Restrictionen in Bezug auf die freie Ausübung des Paßrechtes der einzelnen Gemeindeglieder unstreitig erforderlich, so sind sie — wir wiederholen das

— nur insoweit nöthig, als die Interessen des Staates oder der Gemeinde es erheischen, vornehmlich nur insoweit, als die Existenz-Bedingungen dieser dabei unmittelbar concurriren. Eine Rücksichtnahme auf das Arbeiterbedürfniß für den Landbau oder die Gutsbesitzer ist weder geboten, noch ist von irgend einer Seite darnach verlangt worden. Die Bodencultur ist in Kurland, namentlich in den letzten 15—20 Jahren, so weit vorgeschritten, daß das Land seine Leute — Arbeitgeber und Arbeiter — reichlich nährt und daß der Landbau wie früher der Land-, so jetzt der Ackerbaupflichtigkeit der ländlichen Arbeiterbevölkerung entbehren kann und in Bezug auf die Beschaffung der Arbeitskraft die freie Concurrenz mit den übrigen Industrien und Gewerben wohl auszuhalten vermag. Wozu also bei der bäuerlichen Paßgesetzgebung Rücksichtnahme auf das vermeintliche Arbeiterbedürfniß der Gutsbesitzer?"

Wenn es um die öffentliche Meinung in Kurland so gut steht, wie hier behauptet ist, so wird — nach Maßgabe der respectiven Landtagsbeschlüsse — von der in Liv- und Estland noch besser zu denken sein. Immer allgemeiner scheint also auch bei uns die Einsicht zu werden, daß man den berechtigten Forderungen der Zeit wohl für Augenblicke entgegentreten, nicht aber auf die Dauer ihrer sich erwehren kann und daß gerade diejenigen, welche sich am spätesten und nach dem längsten Widerstreben in das Unabwendbare fügen, unfehlbar die Verlierenden sein müssen. L.

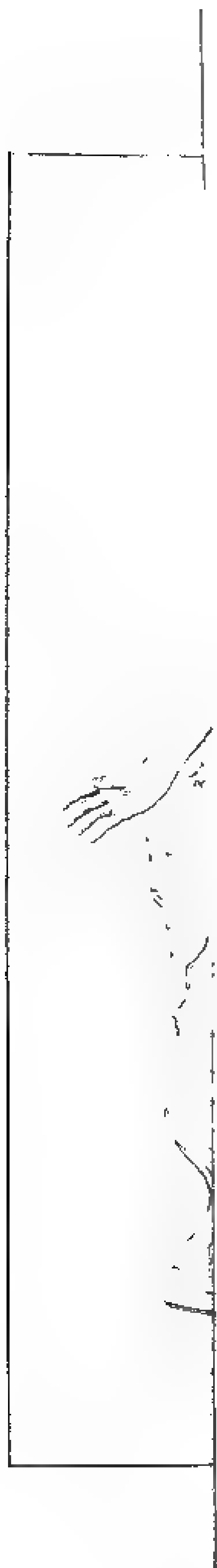
---

Druckfehler im Januarheft:

S. 52, Z. 9 v. u. lies erhoffenden statt erhaschenden.
„ 59, „ 17 „ „ „ Aestrich „ Austrich.
„ 59, „ 11 „ „ „ Leser „ Lesern.

---

Redacteure
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.



# Inhalt.



---


Die „Baltische Monatsschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga“ erbeten.

# Baltische Monatsschrift.

Fünften Bandes viertes Heft.

April 1862.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1862.

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Riga am 28. April 1862.

Bürgermeister O. Müller.

Druck der livländischen Gouvernements-Typographie.

# Eine Wolga-Fahrt von Twer bis zum Kaspischen Meer.

Es hatten sich einige eifrige Hubertus-Diener in Dorpat in dem Wunsche begegnet, die Reihe ihrer bisherigen altgewohnten Jagderlebnisse zu unterbrechen und neue Erregungen in einem fernen, ihnen völlig unbekannten Jagdrevier zu suchen, in einer südlichen Region, unter einer fremdartigen Thierwelt. Diese Absicht konnte an dem Laufe der Wolga bis zu ihren Mündungen am Kaspischen Meere am gewissesten und in kürzester Zeit erreicht werden; dort konnten statt des Wildprets des Nordens, um 12 Breitengrade südlicher als der Ausgangspunkt der Reise, Fasane und Flamingos und andere seltene Vögel mit schimmerndem Gefieder, auch der wilde Eber erlegt werden, und so ward eine Wolga-Fahrt bis zum Kaspischen Meer vereinbart. Indessen sollte nicht allein die Jagdlust auf dieser Excursion Befriedigung finden, sie konnte auch wissenschaftliches Interesse gewähren. Und wer irgend Sinn für die mannichfaltige Entwickelung der Natur in Beziehung zum Menschenleben hat, wie sie durch Beschaffenheit und Gestaltung der Erdoberfläche dem Leben der Völker gewisse Richtungen giebt, den Modus ihrer geistigen Entwickelung bestimmt, durch besondere örtliche Verhältnisse und Erzeugnisse die Lebensweise wie die Art des Gewerbfleißes derselben bestimmt, oder wie sie durch ihre verschiedene und doch in Einklang stehende Entfaltung ihrer drei Reiche dem Naturfreunde und Forscher die verschiedenfarbigsten Bilder vorführt: der wird, wenn er sich mit Muße vom Strom der Wolga hinuntertragen läßt, reiche Befrie-

digung finden. Sei es, daß er mit der ethnographischen Feder, dem geologischen Hammer oder der botanischen Trommel, oder mit der Flinte und dem Scalpell seine Wanderungen am Ufer antritt, reiche Beute findet sich auf jedem Schritt. Wenn sich der europamüde Wandrer von den abgenutzten und überall mit Schlagbäumen versperrten Pfaden des fast culturkranken Westens mit Ueberdruß abwendet, so wird ihm hier ein fast noch ursprüngliches Völkerleben mitten in einer beinahe noch jungfräulichen Natur in wechselnden Bildern vorgeführt. Der majestätische Strom mit seinen verschiedenen, bald weicheren bald wild-romantischen Ufern, in dessen ruhig dahingleitenden Wassern sich viele bedeutende Städte, Dorfschaften und Colonien spiegeln, wird von Tausenden von Barken und Hunderten von Dampfschiffen durchfurcht und gilt mit Recht als ein Hauptweg unseres innern Handels und Culturlebens.

Für die wissenschaftliche Vorbereitung zur Reise lag unendlich reiches Material vor; man konnte bis Herodot zurückgreifen und von ihm bis zu den neuesten Beschreibungen treue Schilderung der seit Jahrtausenden wenig veränderten Beschaffenheit des weiten Gebiets der untern Wolga finden. Viel Belehrendes ist von Naturforschern und Statistikern über die Gegend, die wir durchziehen wollten, geschrieben worden, indessen für den Jäger und Touristen, in welcher doppelten Eigenschaft wir reisen wollten, war, so viel uns bekannt geworden, keine Anleitung gegeben, kein guide-voyageur war zu consultiren und es war uns überlassen, aus dem Gewirre widersprechender Nachrichten und abenteuerlicher Geschichten über das einen Wolga-Reisenden unvermeidlich erwartende Ungemach, durch eigene Erfahrung und Anschauung das Wahre vom Falschen zu trennen, wie schon Paul Flemming sagt, der 1633 die von Adam Olearius beschriebene moskowitisch-persianische Reise mitmachte:

Zeuch in die Mitternacht in das entlegne Land,
Das Mancher tadelt mehr, als daß ihm ist bekannt;
Thu, was dir noch vergönnt der Frühling deiner Jahre,
Laß sagen, was man will, erfahre du das Wahre!
Dem traut man, was man sieht, und hoffe dies darbei,
Daß in der Barbarei auch was zu finden sey,
Das nicht barbarisch ist.

In dem Wechsel der Zustände und den reißenden Fortschritten, die in gesellschaftlicher Hinsicht und in den Handelsverhältnissen durch die Dampfschifffahrt auf der Wolga hervorgerufen werden, kann eine Schilderung nur

einen Moment bezeichnen und paßt nicht auf das, was vor kurzem war, und auf das, was vielleicht in nächster Zukunft sein wird. Unsere Aufzeichnungen sollen daher keine Kritik dessen enthalten, was Andere vor uns über Wolga-Reisen gesagt oder veröffentlicht haben mögen; wir nehmen nur das Vertrauen für uns in Anspruch, daß wir treu über unsere Erlebnisse und Beobachtungen berichtet haben, und glauben, daß die gegebenen Nachweise und Rathschläge künftigen Reisenden von Nutzen sein werden, die an die Reminiscenzen ihrer Wanderungen im hochcivilisirten Westen die Eindrücke werden reihen wollen, welche Europa's Ostgrenze an den Ufern der majestätischen Wolga mit ihren Steppen und ihrer rohen nomadisirenden Bevölkerung gewährt. Möge es recht häufig Reisende geben, die mit uns die Freude theilen wollen, daß durch die Dampfschiffahrt auf der Wolga soviel Pracht der Natur ihrer Bestimmung, die Bewunderung der Menschen zu erwecken, um soviel näher gerückt ist.

Am 24. Juni 1861 um 6 Uhr Morgens schifften wir uns in Dorpat auf dem Dampfboot Narowa ein und bald erschien die Stadt nur noch als ein freundlicher Hintergrund, der über grünen Wiesen emporstieg und allmälig vor unsern Augen verschwand. Nachdem wir das unterhalb der ehemaligen schwedischen Uferbefestigung Warbeck beginnende zu beiden Seiten des Embachs weithin sich ausbreitende Wiesenland durchschifft hatten, erreichten wir das flache Becken des Peipus und gelangten bei dem Dorfe Mehikorem in den schmalen Theil des Sees, der ihn mit dem Pleskauschen See verbindet. Den westlichen Strand nie aus dem Gesicht verlierend, erreicht man nach mehrstündiger Fahrt die flache Wiese, in der die Welikaja mit mehreren Armen sich in den Peipus ergießt.*) Etwa 15 Werst oberhalb liegt Pleskau. Tief gesunken von ihrer ehemaligen Macht und ihrem Ansehn,

*) Wenige Werst oberhalb der Mündung der Welikaja schließen sich an den hohen Ufern des Stromes die devonischen Schichten auf, und man erkennt in ihnen die Dolomit-Etage der Formation, die von verschiedener Mächtigkeit selbst die Höhe von 320 Fuß erreicht und hier auf dem untern Sandstein lagert. Diese Etage besteht aus Kalkstein, Mergel und Thon und enthält bei dem etwa 80 Werst entfernten Ort Isborsk Gypslager eingeschoben, dessen Gewinnung nicht nur wie bisher für den Kleebau von großer Wichtigkeit ist, sondern auch gegenwärtig in beträchtlicher Menge durch die Eisenbahn nach St. Petersburg als Baumaterial geführt wird. An beiden Ufern, besonders aber am linken Ufer sind ansehnliche Steinbrüche, deren Kalksteine je nach ihrer Dauerhaftigkeit entweder zu Trottoirs und Bausteinen behauen oder zum Kalkbrennen verwandt werden. Die leitenden Versteinerungen, die diese Formation bezeichnen, finden sich hauptsächlich in den Mergel- und Thonlagen derselben. Sowohl die obere als die untere Abtheilung des Welikaja-Gebiets werden durch charakteristische Versteinerungen bestimmt.

als sie noch im Bunde mit der mächtigen Hansa den Handel dieser mit dem Orient vermittelte, liegt jetzt die Gouvernementsstadt Pleskau wie ein lockerer Kern in der weiten Schale ihrer verfallenen Ringmauern, die einst in langen Belagerungen mächtigen Feinden widerstanden. Das gegenwärtige Pleskau ist indessen durch die Nähe der Eisenbahn zu neuem Leben erwacht und die große Zahl neuer oder im Bau begriffener Häuser zeugt von dem wachsenden Wohlstande der Einwohner.

Die Eisenbahn von Pleskau nach Petersburg führte uns durch flache, sumpfige, meist mit Zwergtannen bewachsene Moore und erst jenseits der Luga wird die Bahn von Nadelwäldern auf sandigem und moorigem Boden begleitet, bis man in der Nähe von St. Petersburg von deutschen Colonisten angebautes Wiesen- und Ackerland erreicht.

In St. Petersburg erhielt zuvörderst die Industrie-Ausstellung unseren flüchtigen Besuch und wir erfreuten uns am Anblick des vielen Schönen und Nützlichen, Kunstvollen und Einfachen, was wir in ihr zu besichtigen und zu bewundern hatten.

Am 27. Juni verließen wir um 12 Uhr mit dem Postzuge der Nikolaus-Eisenbahn St. Petersburg und langten am Morgen darauf um 3 Uhr in Twer an. Der Weg dahin führt durch eine Wildniß von sumpfigen Wiesen, Mooren, Wäldern verschiedenen Alters und erst bei Twer durch hügelichtes bebautes Land. In Twer hatten wir nunmehr die noch jugendliche Wolga erreicht, die uns bis zu ihrem fernen Wellengrab im Kaspischen Meere tragen sollte. Durch diese für Rußland so wohlthätige Wasserstraße sollten wir in schneller Folge mit den Erscheinungen ihrer Ufer bekannt werden, an denen ehemals feindliche, in Glauben und Sitten verschiedene Nationalitäten nunmehr friedlich angesiedelt sind und die civilisirende Macht des Verkehrs bezeugen. Wir bestiegen den der Samolet-Compagnie gehörenden kleinen Dampfer Coline von 40 Pferdekraft und mit dem geringen Tiefgang von nur 12 Werschok, wie es der seichte Strom erforderte.

Die Zahl der Passagier-Dampfer auf der Wolga hat sich nicht mit Genauigkeit ermitteln lassen; sie mag indessen nicht 100 übersteigen, von denen die Samolet-Compagnie allein etwa 30 besitzt. Die Zahl sämmtlicher die Wolga befahrenden Dampfer soll gegenwärtig etwa 250 betragen. Die uns bekannt gewordenen Dampfer lassen sich, was ihre Ausstattung, Führung und die Beköstigung auf denselben anlangt, mit den Rhein-Dampfern vergleichen und gewähren nicht weniger Comfort. Die große Cajüte der ersten Classe für die Herrn enthält besonders auf den Samolet-Dampfern

lange, breite, weichgepolsterte, mit feinem Tuch überzogene Divane zu Schlafstellen längs den Schiffswänden. In den andern Schiffen werden die Schlafstellen zur Nacht in zwei Reihen neben einander aufgeschlagen. Außerdem giebt es separate Cajüten, von drei bis vier Plätzen und auf dem Verdeck der meisten Dampfer sind zur ausschließlichen Benutzung der Passagiere der ersten Classe kleine Pavillons angebracht. Die Cajüten für die Frauen haben eine reichere Ausstattung; die Divane sind mit Plüsch überzogen; die großen und besondern Cajüten der zweiten Classe haben ebenfalls bequeme Schlafstätten. Die Deck-Passagiere der dritten Classe haben keine angewiesenen Stellen und etabliren sich wie sie können und mögen. Die Täfelung der Dampfer ist von Mahagoni oder anderem polirten Holz und wenn nicht eine allzugroße Menge von Reisenden die Säuberung der Cajüten und des Verdecks hindert, so geschieht sie mehrere Male am Tage. Wir fanden keine Veranlassung, das Insectenpulver mit dem wir uns versehen hatten, in den Dampfern oder in Gasthöfen, die wir auf der Reise betraten, anzuwenden. Die Beköstigung auf den Wolga-Dampfern entsprach allen billigen Anforderungen der Reisenden und der Tisch bot, außer den gewöhnlichen Speisen, noch stets die schönen Erzeugnisse des Wolga-Gebiets, den schmackhaften Sterlet und viele andere Fische. Je nach der Jahreszeit ist eine Fülle schmackhafter Früchte zu haben. Man kann ein Diner von vier Speisen für 90 Kop. erhalten, oder läßt sich das Essen portionweise reichen. Die gewöhnlichen Tischweine und sonstigen Getränke waren zu mäßigen Preisen zu haben. Fortwährend ward unentgeltlich Eis zur Abkühlung des Wassers gereicht. Die Fahrpreise der Wolga-Dampfer sind höchst mäßig im Vergleich zu den großen Entfernungen, die man auf ihnen durchschifft, und da die Preise auf allen Schiffen dieselben sein mögen, so kann genügen, die der Samolet-Dampfer anzugeben:

| | erste Classe, | zweite Classe, | dritte Classe, |
|---|---|---|---|
| Von Twer bis Kasan | 30 Rub. | 19 Rub. | 9 R. 50 K. |
| Von Kasan bis Astrachan | 40 Rub. | 22 R. 50 K. | 11 Rub. |
| Summa | 70 Rub. | 41 R. 50 K. | 20 R. 50 K. |

Für die Bagage wird von Twer bis Astrachan 2 Rub. per Pud und für Hunde 1/4 des Fahrpreises der III. Classe bezahlt. Die Bedienung auf den Dampfern war ausreichend. Die Direction der Compagnie Samolet hat zum Bedarf der Reisenden eine Flußkarte der Wolga und Kama herausgegeben. Die mittlere Geschwindigkeit der Passagier-Dampfer ist

etwa 18 Werst die Stunde; wir fuhren jedoch auch häufig 22 Werst. Die Fahrt stromaufwärts ist von Astrachan bis Nischni-Nowgorod nur um einen Tag länger, als für dieselbe Strecke stromabwärts.

Auf unserer Fahrt stromabwärts benutzten wir von Twer bis Astrachan drei Schiffe der Samolet-Compagnie: die Coline bis Rybinsk, von dort bis Kasan den Pospeschny von 60 Pferdekraft und von dort bis Astrachan die Depesche von 120. Auf der Fahrt von Astrachan stromaufwärts bis Samara fuhren wir mit dem der Wolga-Compagnie gehörigen Dampfer Zarewitsch von 200 Pferdekraft, von Samara bis Kasan auf dem gleichfalls der Wolga-Compagnie gehörigen Dampfer Zar und von Kasan bis Nischni-Nowgorod auf dem der Compagnie Druschina gehörigen Dampfer Dimitri gleichfalls von 200 Pferdekraft. So oft der Dampfer anlegte, um Holz aufzunehmen, eilten die Passagiere ans Land um die Fülle feilgebotener Erdbeeren und Himbeeren, nebst Milch und Schmant, Melonen, Arbusen und Kirschen, frische und gesalzene Gurken, schönes Weißbrod, gesalzene, geräucherte und gedörrte Fische einzukaufen. Es war höchst erfreulich zu sehen, wie gut und wohlfeil sich das am Bord befindliche Landvolk nähren konnte. Ein großes Stück schönes Weizenbrod und ein gewichtiges Stück frisch gesalzener, rosiger Beluga kostete zusammen $8\frac{1}{2}$ Kop. S. Auf der Fahrt von Twer nach Astrachan bestand unsere Reisegesellschaft aus hohen Militär- und Civil-Beamten. Erstere benutzten die Dampfschiffe um die in den Uferstädten stationirten Truppen zu inspiciren; letztere reisten entweder in Aufträgen der Regierung oder benutzten die Gerichtsferien, um sich auf ihre Landgüter zu begeben. Auch Besitzer nahe am Ufer gelegener Güter mit ihren Familien zierten den Kreis unserer flüchtigen Bekanntschaften. Von Astrachan bis Nischni-Nowgorod bestand die Reisegesellschaft größtentheils aus Kaufleuten, meist Armeniern, denn in Nischni-Nowgorod sollte in den letzten Tagen des Juli der berühmte Jahrmarkt beginnen, zu dem ein ungeheurer Zudrang stattfand, so daß alle Dampfer, besonders von Deckpassagieren überfüllt waren und stets Reisende abgewiesen werden mußten. Das Mittelverdeck der Dampfer zwischen Astrachan und Nischni-Nowgorod war gewöhnlich von Personen aus Masanderan und Gilan eingenommen.*)

*) Die Tataren bringen den von ihnen bei Derbend, Kisliar und Baku gebauten Krapp nach Nischni-Nowgorod und bei Astrachan sahen wir große Barken mit Säcken beladen, die diesen kostbaren Farbestoff enthielten. Gegenwärtig kostet ein Pud Krapp in Nischni-Nowgorod 8 Rub. und es werden jährlich zwischen 150 bis 180 tausend Pud daselbst verkauft. Der beste Krapp kommt aus Derbend, wo die Tataren etwa 18 □ Werst mit

Dort hatten sie ihre Teppiche ausgebreitet, auf denen sie mit hohen schwarzen Mützen aus krausem Schaffell gravitätisch mit untergeschlagenen Beinen saßen und die von ihrer Dienerschaft in Bereitschaft gehaltenen Wasserpfeifen (Nargile) rauchten. Diese Dienerschaft bereitete ihnen auch in einer besondern ihnen eingeräumten Küche, in eigenen Geräthen, ihre aus Pilaf (Reis mit Schaffleisch) bestehende Mahlzeit. Auch Einwohner von Chiwa, Buchara und Tataren, Nachkömmlinge derer, die einst Rußland beherrschten und verheerten, deutsche Colonisten und reisende deutsche Handwerker waren zahlreich repräsentirt. So bot das Verdeck des Dampfers außer den Russen die verschiedensten Nationalitäten dar mit charakteristisch ausgeprägten Physiognomien.

Um 6 Uhr Morgens am 28. Juni fuhr unser kleiner Dampfer von Twer ab und herrliches Wetter begünstigte den Beginn unserer Wolga-Fahrt. Das linke Ufer zeigte sich meist bis zum Wasser begrast, das rechte besonders bei Gorochowo hoch und steil abfallend, mit tiefen Wasserfurchen im thonigen und sandigen Boden. Breite Anschwemmungen lagen am linken Ufer und mehrere schräg in den Strom, gegen die Richtung seines Laufes gebaute Dämme dienen zur Correction des Fahrwassers. Große Lebhaftigkeit herrschte auf dem Strom. Außer mehreren Dampfern, die an uns vorüberrauschten, sah man fortwährend Barken, meist von Pferden stromaufwärts gezogen. Der Anspann dieser auf dem Leinpfad ziehender Pferde ist eigenthümlich. Sie sind zwischen Gabeln gespannt, die hinter dem Pferde mit einem Querholz verbunden sind und sind mit dem gewöhnlichen Chomut und Krummholz versehen. Kleinere Fahrzeuge werden von Menschen gezogen.

Die Fahrt ist in diesem obern Theil des Stromes des niedrigen Wasserstandes wegen höchst schwierig und unser Dampfer hatte, seines geringen Tiefganges ungeachtet, große Vorsicht nöthig, um nicht aufzufahren. Die Eoline verbrauchte in der Stunde einen halben Faden gutes Birken- oder Tannenholz und dem Verhältniß der Größe gemäß verbrauchen die Dampfer einen Faden und mehr in der Stunde.

---

Krapp bebauen. Am Ende des vorigen Jahrhunderts führte ein Perser Kerbalay Hussein die Cultur der Krapp-Pflanze bei Derbend ein und ward hierdurch der Wohlthäter des Landes. Der gewinnbringende Anbau des Krapp hat aus den früher räuberischen Einwohnern friedliche und fleißige Ackerbauer gemacht. Schon im zweiten Jahre nach der Aussaat wird die erste Ernte an Krappwurzeln gemacht und bis zum 4. Jahre fortgesetzt, worauf das Beet umgegraben und abermals mit Krapp-Saamen besät wird. Dreimal im Jahr wird die Krapp-Pflanze bewässert.

Die Gesammtmasse des von den Dampfern der Wolga jährlich verbrauchten Holzes muß, nach den an den Ufern aufgestapelten Vorräthen zu urtheilen, ungeheuer sein und da ein siebenfüßiger Klafter Eichen-, Eschen-, Ellern-, Linden-, Weiden-, Birken- und Tannenholz, — die Scheite sind eine Arschin lang — 2½ bis 3 Rbl. kostet, so muß der Holzverkauf für die Waldbesitzer am Ufer von großer Bedeutung sein. Auch der ärmste und schwächste Theil der Uferbevölkerung zieht bedeutenden Gewinn von der Holzverwendung der Dampfer, denn so oft diese anlegen, um Holz einzunehmen, drängen sich Weiber und Kinder hinzu, um auf Stangen das Holz an Bord zu schaffen und erhalten, je nach der Entfernung des Holzes vom Ufer, für 5 Klafter die sie eintragen bis 1½ Rubel. Ueberhaupt fließt der gesammten Uferbevölkerung der Wolga-Dampfschifffahrt ein bedeutender Gewinn zu durch den leichten unendlich vermehrten Absatz ihrer Bodenerzeugnisse und durch Anwendung ihrer Arbeit.

Am 29. Juni langten wir bei der auf dem rechten Ufer liegenden Stadt Uglitsch an, die mehrere Kirchen mit vergoldeten Kuppeln und Klöster enthält. Gegenwärtig hat sie 10,000 Einwohner; 1607 dagegen soll sie über 30,000 Einwohner gehabt haben. Neben einer Kirche mit grünem Dach ist ein kleines Gebäude sichtbar, in dem der Zarewitsch Demetrius am 15. Mai 1591 auf Anstiften Boris Godunows ermordet ward.

Auf dem linken Ufer, der Stadt gegenüber, sieht man das schöne, dem Herrn Popow gehörige Landhaus. Unterhalb Uglitsch ist bald das eine bald das andere Ufer bewaldet. Die Stadt Myschkin hat meist hölzerne Häuser und in geringer Entfernung von dem am rechten Ufer gelegenen Orte Glebowa sieht man das, dem Generaladjutanten, Baron Lieven gehörige Landgut Iwanowo. Der Strom breitet sich bedeutend aus und wird bei dem Orte Koprino so seicht, daß unser Dampfer sich nur mit Mühe durch den Sand durcharbeitete, den sein Kiel stets aufwühlte. Das der Krone gehörige, malerisch gelegene Dorf Kimera hat 3 stattliche Kirchen. Man muß eine kleine Strecke in die Mologa einfahren, um die Stadt gleichen Namens zu erreichen. Die Stadt liegt am rechten bedeutend hohen Ufer der Mologa und wie weit man den Fluß hinauf sehen konnte, ist das rechte thonige und sandige Alluvial-Ufer hoch, das linke dagegen flach und sandig. Dieser, von der linken Seite einfallende Zufluß, der sich in den nördlichsten Winkel der Wolga ergießt, ist bei der Vereinigung derselben von gleicher Breite mit ihr. Am Zusammenfluß beider Ströme sahen wir das erste schwerfällige Fahrzeug, ein Pferdeschleppschiff, das man

Maschina (Konowodnaja Maschina) nennt. Diese Fahrzeuge wurden 1815 eingeführt und werden nunmehr nicht neu erbaut, sondern allmälig im Kampf zwischen Routine und Fortschritt von den Schleppdampfern völlig verdrängt. Auf diesen Fahrzeugen befinden sich je nach ihrer Größe bis 60 Arbeiter und 80 Pferde, von denen an Göpelwerken bis 40 zugleich angespannt sind, die eine aufrecht stehende Walze umdrehen, auf der ein Tau sich aufrollt. Dieses Tau ist an einem Anker befestigt, der in bedeutender Entfernung vom Fahrzeug in den Strom gesenkt wird. Auf solche Weise windet sich das Fahrzeug, Tag und Nacht fahrend, stromaufwärts und legt am Tage höchstens 17 Werst zurück. Es schleppt gewöhnlich 4 Barken, jede mit 40—50 tausend Pud Waaren beladen; außerdem noch mehrere kleinere Fahrzeuge für das Futter der Pferde, für das Auswerfen des Ankers u. s. w. Die Pferde werden meist von Kirgisen und Baschkiren im Orenburgschen Gouvernement wohlfeil gekauft und in Rybinsk gewöhnlich mit Vortheil verkauft. Ein Pferdeschleppschiff bedarf von Balakowo, einem bedeutenden Kornstapelort an der Wolga oberhalb Saratow, bis Rybinsk 1200 Werst stromaufwärts 80 Tage und erhält für einen Sack Getreide von 9 Pud 70 Kopeken. Es macht nur eine Fahrt im Jahre. Rybinsk ist die eigentliche Grenze bis wohin diese schwerfälligen Fahrzeuge gelangen. Von dort kehren sie, von der Strömung getrieben oder mit Hülfe großer Segel, an ihre Stapelplätze zu der untern Wolga zurück; mit allem Zubehör kostet ein Pferdeschleppschiff 15,000—24,000 Rubel. Die durch Dampfkraft begünstigten Concurrenten der veralteten Pferdeschleppschiffe sind zunächst die kräftigen Dampfer, die man Cabestane nennt, deren Maschine das Tau aufwindet und deren Anker ein kleines Dampfschiff (Sabeschka) auswirft. Der Anker wird, wenn die Richtung des Stromes es gestattet, bis auf eine Werst Entfernung ausgeworfen. Der Cabestan-Dampfer schleppt in mehreren Barken gegen 300,000 Pud, macht 50—70 Werst täglich und legt den Weg von Balakowo bis Rybinsk gewöhnlich in 18 Tagen zurück. Für diese Fahrt erhält er für je 9 Pud 80 Kopeken. Die beiden Cabestan-Dampfer, der große und kleine, verbrauchen täglich 35 Faden Holz und machen jährlich zwei Fahrten zwischen Balakowo und Rybinsk. Außer den Cabestan- giebt es Bugsir-Dampfer, die noch schneller gehen, etwa 200,000 Pud Waaren schleppen, und noch höhere Transportpreise als die Cabestane erhalten. Der Transport von einem Pud Waare von Astrachan bis Nischni beträgt mit dem Cabestan-Dampfer 12 Kopeken und mit dem Bugsir-Dampfer 15 Kop. S.

Die Wolga wird außerdem von einer großen Anzahl Fahrzeugen von den verschiedensten Dimensionen und Namen befahren.

Zwischen Twer und Rybinsk waren uns außer unzähligen Barken die drei kleinen Samolet-Dampfer Niza, Nereida und Russalka begegnet, nun sollten wir mit den größern Wolga-Dampfern bekannt werden. Schon in einiger Entfernung kündigte sich das für den russischen Handel höchst wichtige Rybinsk durch den Mastenwald der daselbst stationirenden Schiffe an. Die Kreisstadt Rybinsk ist ein ansehnlicher Ort mit vielen gut gebauten steinernen Häusern. Während der Schifffahrt ziehen über 150,000 Menschen durch Rybinsk, mit denen über 8000 Fahrzeuge mit Waaren abgefertigt werden, für etwa 22 Millionen Rubel an Werth. Von unserem Dampfer aus war ein großes Gewühl in den Straßen sichtbar — es war Markttag und nachdem wir die Coline mit dem Pospeschny vertauscht hatten, wurden viele Marktleute aufgenommen, um sie in den nahegelegenen Uferdörfern abzusetzen. Der Pospeschny ist größer als die Coline und von 40 Pferdekraft, die Ausstattung eben so elegant. Am Abend trafen wir vor Jaroslaw ein und da die Dampfer, sobald die Dämmerung eintritt, nicht gehen, so ward der schöne Abend benutzt, um die hohe Terrasse zu ersteigen, die dem Ufer entlang angelegt, und mit einer Reihe schöner Bäume bepflanzt ist; hinter diesen ist eine mit großen steinernen Häusern besetzte Straße. Etwa in der Mitte dieser Terrasse, von der man eine herrliche Aussicht auf das Wolga-Thal hat, befindet sich vor einem stattlichen Hause eine große hölzerne Treppe, auf der wir in eine Anpflanzung herabstiegen, durch die wir zum Landungsplatz zurückkehrten. Am 30. Juni schifften wir an Kostroma, am linken hohen Ufer gelegen, vorbei. Die Stadt enthält viele schöne Kirchen und Gebäude. Unterhalb werden beide Ufer flach und das linke hat schöne Waldungen. Der Flecken Pleß am rechten Ufer ist auf mehreren Hügeln sehr malerisch gelegen und hat viele große, schöne steinerne Häuser. Pleß ist der Hafenort für die bedeutenden, nicht fern gelegenen Fabrikstädte Iwanowo, Schuja und andere Orte des Wladimirschen Gouvernements. Hier werden alle Rohstoffe, die die Fabriken, hauptsächlich die Baumwollwebereien bedürfen, auf der Wolga herangeführt und die fertigen Fabrikate verschifft. Hier begegnen sich in vielen Hunderttausenden von Puden die rohe Baumwolle aus Chiwa und Buchara mit der Baumwolle aus Amerika. Die Baumwolle aus Chiwa und Buchara ist kürzer als die amerikanische, daher geringer geschätzt, erlangte aber auf dem diesjährigen Markte in Nischni-Nowgorod,

des Krieges in Amerika wegen, eine außerordentliche Bedeutung, so daß noch in diesem Jahre eine große Sendung Baumwolle aus China erwartet wird.

Unterhalb Pleß ist das rechte Ufer schön bewaldet. Bei der Kreisstadt Kineschma, die am rechten, sehr hohen und steilen Ufer malerisch gelegen ist, berührten wir die Jura-Formation und beobachteten an einigen Stellen mit Jura-Schiefer bedeckten Mergel, der Pflanzenabdrücke enthält. Kineschma hat mehrere Nankingfabriken, wo die sehr geschätzte Kitaika gewebt wird. Der Ort war vor wenigen Tagen von einer großen Feuersbrunst heimgesucht worden, bei der 460 Häuser verbrannten. Die Kreisstadt Jurjewetz ist lang ausgedehnt am rechten Ufer und hat eine reizende Lage. Die Dampf-Säge-Mühle daselbst gehört dem Kaufmanne Korowin. Der gleichfalls am rechten Ufer gelegene Flecken Katunki zeichnet sich durch seine Lederfabriken aus. Wenig oberhalb sieht man große Gipsbrüche an dem rechten steilen Ufer, das häufig tiefe Einschnitte im rothen Thon zeigt. Bei Balachna dringen aus dem Mergel der permischen Formation viele Salzquellen hervor. Zwischen Balachna und Nischni-Nowgorod wird die Wolga von der Grenzlinie der erratischen Gerölle, die hier in Meridian-Richtung nach Norden aufsteigen, gekreuzt, aber man findet dieselben noch weit unterhalb Nischni-Nowgorod, durch Fluthen und Eisgänge vertragen, am Ufer angehäuft. Wo sich bei Nischni-Nowgorod die Wolga mit der Oka vereinigt, theilt sich von jener ein Arm ab, so daß für den Hauptstrom nur eine Breite von 350 Faden bleibt. Im Frühling ergießt sich indessen die Wolga in einer Ausdehnung von 19 Werst und überschwemmt den niedriger gelegenen Theil des zum Markt bestimmten Raumes. In Folge dessen bleibt dieser Ort auch während der Marktzeit ein ungesunder Aufenthalt, wo häufig epidemische Krankheiten ausbrechen, namentlich die Cholera.

Auf dem nunmehr schon breiten Strom regte sich ein immer lebhafteres Treiben; mehrere Bugsir-Dampfer rauschten mit ihrem Gefolge von Barken an uns vorüber; viele Segelschiffe gingen aufwärts und abwärts und gewährten ein stets wechselndes, belebtes Schauspiel, dessen Reiz durch die am Ufer gelegenen Städte Balachna und Gorodetz, Dörfer und Landhäuser erhöht ward. Die liebenswürdige Gesellschaft am Bord unseres Dampfers erfreute sich mit uns an dem Genuß der herrlichen Abendkühle, nachdem wir um Mittag 24½ Grad Hitze im Schatten gehabt hatten. Am 1. Juli um 4 Uhr Morgens langten wir vor Nischni-Nowgorod an,

wo zwar der Markt noch nicht begonnen hatte, indessen aus unzähligen in der Oka und der Wolga stationirenden Barken und Schiffen die zu Markt gebrachten Waaren ausgeladen wurden. Mit dem Vorsatz, die Stadt bei unserer Rückkehr zur Zeit des Marktes zu besichtigen, setzten wir unsere Fahrt nach kurzem Aufenthalte fort. Die Wassermasse und Breite der Wolga nimmt nach der Vereinigung mit der Oka bedeutend zu, es beginnen die ausgedehnten Wolga-Inseln sich zu bilden und der Strom sich in verschiedene Arme zu theilen.

Das rechte Ufer ist stets hoch und steil abfallend, und immer dichter mit Dörfern, Kirchen und freundlichen Landhäusern besetzt; das linke Ufer ist flach und sandig.

Das auf dem rechten Ufer gelegene Dorf Liskowo betreibt einen sehr bedeutenden Kornhandel und jährlich werden daselbst über 700 Fahrzeuge beladen mit Waaren für 1,800,000 Rbl. S. Dem Dorfe gegenüber am linken Ufer, etwa 80 Werst von Nischni-Nowgorod, liegt das Kloster Makarjew, vom heiligen Makarius im 14. Jahrhundert gegründet, als er den christlichen Glauben daselbst unter den Heiden und Tataren verbreitete. In der Nähe des Klosters ward ehemals der 1817 nach Nischni-Nowgorod verlegte Jahrmarkt abgehalten. Der Markt von Makarjew ward im 16. Jahrhundert von dem Zaren Wassili Iwanowitsch gegründet, der den russischen Kaufleuten verbot, den berühmten Markt in Kasan, damals noch der Hauptstadt eines tatarischen Chanats, zu besuchen. Ein großes, jetzt unbenutztes Gebäude hinter dem Kloster enthielt ehemals die Buden. Das Kloster steht dicht am Strom, der an dem vorspringenden Ufer nagt und schon einen Thurm von der das Kloster umgebenden hohen Mauer hat einstürzen machen. Als der Markt noch in der Kreisstadt Makarjew abgehalten ward, lebte auf seiner gegenüber liegenden Besitzung Liskowo der Fürst Grusinsky, der unbestritten den größten Einfluß auf den Markt ausübte. Seiner persönlichen Jurisdiction hatte er die Jahrmarktsgäste und Kaufleute zu unterwerfen gewußt, ohne hiezu eine andere Autorisation zu haben, als das Ansehn, das er sich durch seinen Reichthum, seine Unparteilichkeit, Liberalität und Gastfreiheit erworben hatte.

Bei Isada, das am rechten Ufer malerisch gelegen ist, zeigt dieses in seinen schroffen Abhängen eigenthümliche durch tiefe Wasserfurchen (Owrage) verursachte Gestaltungen. Die zur permischen Formation gehörigen horizontalen Schichten sind abwechselnd roth und weiß, die Seitenwände der oft sehr breiten Einschnitte mit schönem Laubwald bedeckt.

Die vom Zaren Wassili Iwanowitsch erbaute Kreisstadt Wassil-Sursk ist am hohen rechten Ufer der Wolga an der Mündung der Sura gelegen die weit hinauf schiffbar ist und die hauptsächlich von Schiffen, die Rasschiwa heißen, befahren wird. Der Ort betreibt einen lebhaften Kornhandel. Nicht fern davon sahen wir herrliche Waldungen aus Eichen, Ulmen, Eschen und anderem Laubholz bestehend. In der Kreisstadt Kosmodemjansk am rechten Ufer der Wolga wurden zierliche Eichenstöcke und dicke knotige Stöcke von Birken-Masern feilgeboten, die schnelle Abnahme bei den Reisenden fanden. In der alten Mordwinen-Stadt Tschebokfary, die am rechten Ufer höchst malerisch liegt, und nicht fern davon in Sundary wohnen mehrere tausend Mordwinen und Tscheremissen von finnischem Stamm, in deren eigenthümlichem Glauben, obgleich sie zur griechischen Kirche gehören, noch die Verehrung der heiligen Haine (Keremet) besteht. Sie zahlen der Krone jährlich 5 Rubel per „Seele“ und erhalten dagegen für jede Seele eine Dessätine Ackerland, mehr als eine Dessätine Wiese und ein ausreichendes Stück Weide, auch Holz aus den Staatswaldungen. Einer der alten Kirchthürme von Tschebokfary ist dermaßen überhängend, daß er mit Einsturz droht, vielleicht aber, wie die schiefen Thürme von Pisa und Bologna, sich schon seit Jahrhunderten erhält.

Am 2. Juli waren wir vor Kasan angelangt; auf der Rückkehr sollte die altberühmte Stadt besucht werden; jetzt begnügten wir uns mit dem Fernrohr ihre vielen Kirchen mit vergoldeten Kuppeln und den Thurm der Zarin Zumbeka zu besichtigen. Als 1237 die Tataren unter Batu, dem Großsohne Tschingis-Chans, das mächtige Reich der Bolgaren unterjocht und deren Hauptstadt Bolgar zerstört hatten, bildeten die Tataren mit den fleißigen, handeltreibenden Bolgaren einen neuen Staat, dessen Hauptstadt Kasan ward, und der sich allmälig von der Herrschaft des Chans der goldenen Horde unabhängig machte. Die Nachkommen dieser Tataren werden gegenwärtig mit dem Namen Kasanische Tataren bezeichnet.

Vor Kasan sieht man in einiger Entfernung am rechten Ufer auf hohen Felsen die Stadt Swiaschsk. Hier mündet die Swiaga, die etwa 200 Werst dem Laufe der Wolga zuwider, von Süden nach Norden fließt. An dem Ufer dieses Flusses, etwa 15 Werst von der Mündung, sollen Steinkohlen in zerstreuten Stücken gesehen worden sein; am rechten Ufer befindet sich eine große Dampfmühle, dem Kaufmann Korowin gehörig. Vor Kasan verließen wir den Dampfer Pospeschny, mit dem wir vollständig zufrieden gewesen waren, um den gleichfalls der Samolet-Compagnie gehörigen

Dampfer Depesche von 120 Pferdekraft zu besteigen, der uns nicht weniger Bequemlichkeiten darbot. Etwa 80 Werst unterhalb Kasan vereinigt sich die mächtige Kama mit der Wolga. Eine breite, vor der Mündung liegende Insel entzog uns den Anblick dieses, für den Handel Rußlands höchst wichtigen Zuflusses der Wolga. Auf der Kama werden nicht nur die hauptsächlichsten Producte Sibiriens verschifft, sondern auch aller aus China kommende Thee. Schon wird die Kama hoch hinauf mit Dampfschiffen befahren, desgleichen die in sie fallende Belaja. Am linken Ufer unterhalb Spask liegen die Ruinen der ehemals reichen und blühenden Stadt Bolgary. Am Abend langten wir vor Simbirsk an, das am hohen rechten Ufer der Wolga liegt, und erstiegen eine schroffe Anhöhe vor der Stadt, von der wir eine weite Aussicht über das Wolga-Thal hatten. Die Stadt ist auf einem Bergrücken erbaut, der westlich ziemlich steil zum Thal der Swiaga herabfällt. Der berühmte Historiker Karamsin ist in Simbirsk geboren und ein Denkmal aus Bronze, die Muse der Geschichte darstellend, ist daselbst seinem Andenken gesetzt.

Nachdem wir an der Kreisstadt Sengilei Nowodewitschi und Stawropol ohne uns aufzuhalten vorübergefahren waren, erblickten wir mit der plötzlichen Wendung der Wolga nach Osten, den Beginn der großen Halbinsel, die man nach der gegenüberliegenden Stadt Samara den Samarischen Bogen (Samarskája Luka) nennt, und die sich am rechten Ufer hinziehende Kette der Gigulewschen Berge. Diese Berge bilden eine prachtvolle Uferlandschaft und sind der malerischste Theil der ganzen Wolga. Die aus Bergkalk bestehende, zur Steinkohlen-Formation gehörende, von tiefen Thalkesseln unterbrochene Bergkette, deren höchste Gipfel der Kreisstadt Stawropol gegenüber tausend Fuß erreichen mögen, ist mit den schönsten, meist aus Laubholz bestehenden Waldungen bedeckt, aus deren dunklem Grün hin und wieder kahle, schroffe Felsen hervorblicken. Die Kette erstreckt sich in stets wechselnden malerischen Gestaltungen und Bergformen bis zu dem auf dem linken Ufer an der Mündung der Soka sich erhebenden Zarew-Kurgan; von hier weicht das Gebirge des rechten Ufers allmälig zurück und der übrige südliche Theil der Halbinsel ist ein mäßig erhöhtes, höchst fruchtbares Flachland. Bei unserer Rückkehr ward es uns vergönnt, auch den südlichen Abhang der schönen Gigulewschen Berge kennen zu lernen. Zwischen dem Vorgebirge, das die Gigulewschen Berge bilden, und dem isolirt stehenden Zarew-Kurgan eingeengt, ist die Wolga kaum 2 Werst breit. Diesem Zarew-Kurgan, der einen abgestumpften,

baumlosen, mit rothem Lehm bedeckten Kegel bildet, schreibt die Tradition eine wunderbare Entstehung zu. Es soll einst der Tataren Chan Batu hier mit seinem Heere gelagert haben und auf seinen Befehl hatte jeder seiner Krieger eine Mütze voll Erde herbeigetragen und auf einer Stelle ausgeschüttet; so entstand der Berg; und als der Zar Iwan Wassiljewitsch IV. gleichfalls an dieser Stelle mit seinem Heer lagerte, befahl er seinen Kriegern, jeder solle eine Mütze voll Erde vom Berge abtragen. Das Heer des Zaren vermochte indessen nicht mehr, als den Gipfel des Berges abzutragen, woher er gegenwärtig abgestumpft erscheint. Auch mit Peter dem Großen wird die Geschichte des Zarew-Kurgan in Verbindung gebracht und seit er ihn bestiegen, soll der Berg seinen gegenwärtigen Namen führen.

Von dem Zarew-Kurgan bis Samara zieht sich am linken Ufer eine Bergkette hin, die man die Sokolji Gory nennt, die bald steil gegen die Wolga abfallen, bald in geringer Entfernung zurücktreten. Diese Bergkette besteht gleichfalls aus Bergkalk und ist mit schönem Laubwerk bedeckt, die von der linken Seite in die Wolga fallenden Flüsse Soka und Samara und der in diese wenig oberhalb der Stadt Samara einfallende Kinel haben ihren rechten Ufern entlang Bergketten, die ihren gemeinschaftlichen Ursprung in dem Plateau haben, der die Wasserscheide zwischen den Flüssen Samara und Ural bildet. Die Bergkette, an deren Fuß die Soka fließt, enthält vielen Schwefel und aus ihr entspringen die Schwefelquellen, an denen der Badeort Sergiewsk gelegen ist. Bei dem Vorsatz, uns bei unserer Rückkehr in Samara aufzuhalten, besuchten wir die Stadt nur flüchtig, überzeugten uns indessen schon bei diesem ersten Besuche, daß sie von allen Städten an dem Wolga-Ufer die schönste ist.

Sehr beachtungswerth ist die seit einigen Jahren etwa 6 Werst von Samara in geringer Entfernung von der Wolga angelegte Kumiß-Anstalt (gegohrne Stutenmilch), die unter Leitung ihres Gründers, des Doctors Posnikow steht. Wir fanden die Anstalt sehr besucht und die 40 Quartiere, die die Anstalt zu vergeben hat, alle besetzt. Aerzte senden aus den Residenzen und anderen Städten Rußlands Kranke mit Erfolg dahin. Wissenschaftliche Krankengeschichten lagen zwar nicht vor, aber soviel aus den Mittheilungen der deutschen Aerzte in Samara, sowie einiger Kranken an Ort und Stelle, vernommen werden konnte, ist die Kur besonders wirksam gegen veraltete katarrhalische Leiden der Kehl- und Lungenschleimhaut, namentlich solcher, die in Schwindsucht überzugehen drohen; gegen gastrische und congestive Leiden, die sich auf Stockungen des Pfortadersystems und

Hämorrhoidal-Zustände gründen, gegen atonische Blutungen aller Art, gegen hektische Zustände, die sich auf gesunkene Ernährung, besonders nach erschöpfenden Krankheiten, sowie auf skrofulöse Dispositionen gründen. Es kommen 3 verschiedene Gährungsgrade vom Kumiß in Anwendung, deren erster einer etwas gesäuerten Buttermilch ähnlich ist und nur einen geringen Weingeist-Gehalt hat, und den Katarrhal-Leiden, gesunkenen Ernährungszuständen und Skrofel-Leiden entspricht. Der zweite Grad ist gegen Pfortaderstörungen und Hämorrhoidal-Leiden in höherem Grade als der erste wirksam. Der dritte Grad entspricht den atonischen Leiden. Die Wohnungen der Anstalt sind geräumig, trocken, gut möblirt und man zahlt für ein Zimmer nebst Heizung 50—60 Rbl., für 2 Zimmer 100 Rbl. auf die 3—4 Sommermonate. Die Restauration liefert für 15 Rubel monatlich 3 der Kur entsprechende nahrhafte Speisen zu Mittag und eine für den Abend. Die Umgebung ist ländlich mit schönen Aussichten, reizenden Spaziergängen in parkähnlichen alljährlich vervollkommneten Anlagen und hat noch romantisch gelegene Ausflugsorte. Die Lage ist trocken, die Luft rein. Auch für Musik und andere Unterhaltung ist gesorgt. Die Kur kann auch unter Aufsicht anderer Aerzte in der Stadt, wohin Kalmücken den frischen Kumiß bringen, gebraucht werden.

Am 4. Juli schifften wir an der auf dem rechten Ufer gelegenen Kreisstadt Chwalinsk vorüber, nachdem wir in der Nacht vorher bei Batraki 14 Werst von der Kreisstadt Sysran angelegt hatten. Unterhalb Chwalinsk sahen wir hohe Kreideberge, die das Ufer bilden. Der Flecken Balakowo am linken Ufer zwischen dem Steppenfluß Irgis und der Wolga gelegen, ist einer der wichtigsten Stapelplätze für den Getreidehandel der Wolga und etwa 200 Barken beginnen von hier aus ihre Bergfahrt nach Nischni-Nowgorod und Rybinsk. Die Kreisstadt Wolsk am rechten Ufer, die gegenwärtig etwa 14,000 Einwohner haben soll, verdankt ihre schleunige Vergrößerung dem Branntweinspächter Slobin, der eine große Anzahl steinerner Häuser bauen ließ, um sie mit hoher Abschätzung bei seinen Pachtungen der Krone als Bürgschaft anzuweisen.

Der Stadt Wolsk gegenüber auf dem linken Ufer beginnt mit Schaffhausen die lange Reihe der 1763 gegründeten deutschen Colonien, deren Kirchthürme vom Strom aus gesehen werden können. Der ehemals blühende Zustand der Colonien scheint sehr gesunken durch die geringe Umsicht der jetzigen Colonisten. Sie beharren eigensinnig bei ihren früheren Cultur-Methoden und Beschäftigungen, die nichts oder nur sehr wenig

eintragen im Vergleich zu der auf sie gewandten Zeit. Hiezu gehört alle Handweberei, bei der ihnen nur 6 Kop. für die Ar'schin der ehemals sehr gesuchten Sareptaer Baumwollenzeuge gezahlt wird.

Ihr Tabacksbau ist völlig in Verfall; durch sorglose Bearbeitung und Verpackung der bessern Tabacksgattungen, mit denen sich selbst ein Absatz nach Hamburg eröffnet hatte, ist diese Absatzquelle für die Colonisten versiegt, und so ist es denn gekommen, daß gegenwärtig größtentheils nur die geringsten von den Kirgisen und Kalmücken gekauften Tabacksgattungen in den Colonien angebaut werden. In großer Menge werden Sonnenblumen gebaut, aus deren Saamen Oel geschlagen wird. Die bei der Gründung sich auf etwa 16,000 belaufende Einwohnerzahl der Colonien an der Wolga, soll gegenwärtig über 200,000 betragen, was hauptsächlich ihrer Exemtion vom Militärdienst zuzuschreiben ist.

Um 8 Uhr abends langten wir in Saratow an und begaben uns in den außerhalb der Stadt gelegenen Schechtelschen Garten, in dem sich jeden Abend das Publikum zahlreich versammelt und wo in einem Gartensaale eine russische Schauspielertruppe Vorstellungen giebt. Saratow besitzt auch eine italienische Sängertruppe. Die Häuser der Stadt sind größtentheils von Holz, weit von einander gebaut, zwischen ihnen einzelne große steinerne Häuser; mehrere Straßen sind gepflastert, wie z. B. die Moskowskaja, Nemetzkaja, Iljinskaja u. a. Von Saratow bis Sosnowka tritt die rechte Uferterrasse weiter zurück, um unterhalb des letztern Ortes wieder an den Strom heranzutreten; sie bietet indessen eine baumlose Steppe dar, auf der kein Landbau sichtbar ist. Das hohe, steile rechte Ufer bei Solotoje zeigt scharf hervortretende horizontale Kalkschichten und die Stadt Kamyschin, wo wir die Nacht zubrachten, ist auf hohem Kalkfels gelegen. Zur Zeit Peters des Großen unternahm man, die bei Kamyschin in die Wolga fallende Kamyschenka mit der in den Don fallenden Ilawla durch einen Kanal zu verbinden und dadurch eine Wasserstraße zwischen dem Kaspischen und Asowschen Meer zu begründen; indessen wurden die Arbeiten aufgegeben, weil der Kanal nicht ausreichend mit Wasser hätte versorgt werden können. Zwischen Kamyschin und Dubowski-Possad erblickt man die ersten Etablissements, wo die Wolga-Häringe (Beschinki), die vom 15. März bis 25. April in ungeheuern Schwärmen die Wolga hinaufziehen, gefangen und zum Theil gesalzen werden. Aus dem größten Theil wird in großen Kesseln das Fett ausgesotten. Von Dubowka nach Katschalinsk am Don führt eine Pferdeeisenbahn, die nunmehr durch ein Dampfeisenbahn

ersetzt wird. Dubowka hat einen bedeutenden Handel, hauptsächlich mit Getreide.

Zarizyn am rechten, mäßig hohen Ufer wird in Zukunft eine große Bedeutung als Handelsort gewinnen, wenn die Eisenbahn zwischen dem Don bei Katschalinsk und der Wolga eröffnet sein wird. Wir sahen am untern Theile der Stadt das Stück der Bahn, das in mehreren Windungen zum Ufer herabführt.

Die vielleicht nur noch wenige Jahre dauernde Möglichkeit, das zum Betrieb der Dampfschifffahrt auf der Wolga erforderliche Holz zu Preisen zu erlangen, die dem Geschäftsbetriebe entsprechen, macht es gleichsam zur brennenden Frage, was geschehen werde, wenn das Holz gar nicht oder nur zu Preisen zu erhalten sein wird, die die Dampfschiffbesitzer nicht zahlen können. Bei dieser unvermeidlich drohenden Gefahr kann man nicht umhin, mit besonderem Interesse auf die Zarizynsche Eisenbahn zu blicken, durch die zunächst Abhülfe der eintretenden Noth zu erwarten ist. So lange nicht an günstiger gelegenen Gegenden Steinkohlen gefunden sind, wird der Anthracit am Don das einzige Mittel darbieten, alles dasjenige in Gang zu erhalten, was von dem Bestehen der Wolga-Dampfschiffahrt abhängig ist. Je ernster und wichtiger die Interessen sind, die durch die Kohlen- und Anthracitlager des südlichen Rußlands repräsentirt werden, desto bedauerlicher ist der bisher stattfindende, völlige Mangel an sachgemäßer Gewinnung dieses unermeßlichen Schatzes. Das Kohlengebiet im Lande der Donischen Kosaken wurde bisher ohne Rücksicht auf Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, Kohlen zu gewinnen, in Antheile von ein oder zwei □ Werst den Kosaken vergeben, und statt gemeinschaftlich einen Stollen zu treiben, und von ihm aus die verschiedenen Antheile zu bearbeiten, senkte jeder Besitzer eines Antheils einen Stollen ein; bei Gruschewka sind auf solche Weise etwa 80 Gruben, verschiedenen Besitzern gehörig, angelegt worden. Nicht umsichtiger verfuhr die Compagnie der Dampfschiffahrt auf dem schwarzen Meer. Es war der Compagnie eine Strecke Landes überlassen worden, wo sie Anthracit für sich gewinnen sollte und statt die, bereits im Betriebe befindlichen reichhaltigen Gruben von Gruschewka zu benutzen, wählte die Compagnie einen etwa 8 Werst von Gruschewka, am Flüßchen Kadamowka gelegenen Ort, wo sie neue Stollen anlegen ließ und ohne erst den Boden durch Bohrlöcher gehörig untersucht zu haben, große Gebäude aufführte, so daß, als sie bereits eine bedeutende Summe verausgabt hatte, noch kein Pud Anthracit für die Compagnie gewonnen worden war.

Das nutzlose und kostspielige Unternehmen der Compagnie ist nunmehr aufgegeben und gegenwärtig der ganze Betrieb der Anthracitgewinnung dem Capitain Fölkner übertragen worden, von dessen Kenntniß und Energie zu erwarten ist, daß endlich diese für den Handel und die Industrie Rußlands hochwichtige Angelegenheit auf die rechte Weise betrieben werde. Die Gruschewkaschen Gruben haben zwei Schichten Anthracit, jede von etwa 1½ Arschin Dicke, 2 Faden von einander in einen so festen Gestein eingelagert, daß es keines Holzbaues bedarf, um die Wände zu stützen. Die Schichten gehen zu Tage aus und fallen unter etwa 12° ein. Der tiefste Schacht ist 50 Faden tief. Gruschewka ist etwa 36 Werst vom Don entfernt und es wird beabsichtigt, eine Eisenbahn von den Gruben zum Fluß zu führen. In der persischen Provinz Gilan findet sich Steinkohle an der Mündung des Flusses Sefet Rut ins Kaspische Meer; sie soll indeß von schlechter Beschaffenheit sein. Dagegen hat man vor kurzem 40 Werst oberhalb der Mündung der Kura ein Steinkohlenlager entdeckt, das zu der Hoffnung berechtigen soll, die Kohle für die Dampfschiffe des Kaspischen Meeres benutzen zu können.

Oberhalb Zarizyn theilt sich nach links ein Arm der Wolga ab, die Achtuba, an deren Ufer die Ruinen von Sarai liegen, dem ehemaligen Sitz des Chanes der goldenen Horde. Von hier aus lastete zwei Jahrhunderte lang das Mongolenjoch auf Rußland, hieher schickten die russischen Fürsten Tribut und kamen die Großfürsten, um bei ihrem Regierungsantritt dem Chan zu huldigen, — bis durch innere Zerwürfnisse die Macht der goldnen Horde zerfiel und Sarai im Jahre 1480 von den krimischen Tataren zerstört wurde. Ein weites mit Trümmern bedecktes Feld zeigt noch jetzt die Ausdehnung der Stadt und Mosaike von Gyps, die mit einer Glasur von Gold und mit lebhaften Farben bedeckt sind, finden sich neben Münzen in den Trümmerhaufen. Auf den Ruinen von Sarai ist die Stadt Zarew erbaut, aus den alten Ziegeln von einem □Fuß Größe und 3 Zoll Dicke und von außerordentlicher Dauerhaftigkeit.

Bei Sarepta macht die Wolga eine plötzliche Wendung nach Osten und verläßt die Hochebene, die bisher ihr rechtes Ufer bildete. Unser gefälliger Schiffscapitain verweilte einige Stunden vor Sarepta, wodurch wir diesen interessanten, etwa 3 Werst von der Wolga entfernten, von der Brüdergemeinde gegründeten kleinen Ort kennen zu lernen Gelegenheit fanden. Die an dem hohen Ufer der Sarpa gelegene Stadt hat gegenwärtig 450 männliche Einwohner und die saubern wohlgebauten Häuser

zeigen von dem Wohlstande und der Ordnungsliebe ihrer fleißigen Einwohner. Viele ihrer bisherigen Erwerbsquellen sind gegenwärtig versiegt, weil sie bei der Concurrenz mit Maschinen nicht haben bestehen können, namentlich die früher so ausgedehnten Handwebereien. Gegenwärtig ist außer dem sehr einträglichen Ackerbau der Anbau und die Bereitung des bekannten Sareptaer Senfs die Hauptbeschäftigung der Sareptaner. Die Senffabrik des Herrn Glitsch ist ein ansehnliches hohes Gebäude; derselbe besitzt auch eine reichhaltige Sammlung einheimischer ausgestopfter Vögel.

Unterhalb Jenotajewsk sahen wir am linken Ufer eine große Anzahl Kalmücken-Jurten (Filzzelte) und unter ihnen das in chinesischem Stil gebaute große Landhaus des Oberhaupts derselben, des Fürsten Tümen. Die Kalmücken gehören zu den mongolischen Stämmen, die einst Dschingis Chan unterworfen waren, als dieser von Corea bis zur Wolga herrschte. Die gegenwärtig auf russischem Gebiet lebenden Kalmücken sind ein geringer Theil derjenigen, die unter der Regierung des Zaren Alexei Michailowitsch an die Wolga zogen. Bedrückungen der Beamten nöthigten den größten Theil in das Innere von Asien unter chinesische Herrschaft zurückzukehren.

Um 7 Uhr am Abend des 7. Juli erreichten wir das ferne Ziel unserer Dampfschiffreise; es lag Astrachan vor uns, das wir schon aus weiter Ferne erblickt hatten, indem die hohe Kathedrale mit ihrer weißen Ringmauer aus unzähligen Schiffsmasten hervorragte. Als unser Dampfer angelegt hatte, war unsere erste Sorge, den Apotheker Osse aufzusuchen, an den wir uns von St. Petersburg aus brieflich mit der Bitte gewandt hatten, uns ein Unterkommen in Astrachan zu verschaffen, da wir erfahren hatten, daß es dort nur sehr schlechte Gasthöfe gebe. Durch die Vermittelung des Herrn Osse erhielten wir am nächsten Morgen in der Nähe des Hafens, an der Nikolskaja Nr. 187 im Hause des Kaufmanns Iwan Semenytsch Nikolajew eine sehr gute Wohnung für 2 Rub. täglich und konnten nunmehr an die Anstalten zur Fahrt an das Kaspische Meer gehen. Die ersten Erkundigungen überzeugten uns schon, daß unser Eintreffen in dieser Gegend mit keiner der Epochen übereinstimmte, in denen bei Astrachan und in dem Wolga-Delta die großen und ergiebigen Jagden stattfinden. Für alles Federwild waren wir um einen Monat zu früh gekommen, die Fasanen hauptsächlich waren noch zu jung; erst in der Mitte des August wird Jagd auf sie gemacht, noch ergiebiger ist indessen die Jagd im Frühjahr, wenn bei dem Hochwasser die Fasane sich auf die

hochgelegenen, von dem Wasser nicht erreichten Stellen sammeln. Die Jagd auf wilde Schweine findet im Winter Statt. Auch in Hinsicht des Gefieders der Vögel hatten wir nicht die rechte Zeit getroffen, denn die Vögel waren in der Mauser; wir konnten daher nicht erwarten sie im vollen Schmuck ihres Gefieders zu finden. Wer also mit einer Wolga-Fahrt das Vergnügen der Jagd an ihren Mündungen verbinden will, muß etwa am 15. August in Astrachan eintreffen. Es erwies sich auch, daß uns zu unserer bevorstehenden Excursion manches Erforderliche fehlte, was in kurzer Zeit nur unvollständig oder gar nicht angeschafft werden konnte; zum Schutz gegen die an den Wolga-Mündungen in der Nacht höchst lästigen Mücken muß man mit Zelten von Haartuch und mit kurzen eisernen Stäben zum Aufstellen dieser Zelte versehen sein. Da uns bevorstand unter freiem Himmel auf der Erde zu schlafen, so wären Luftkissen höchst dienlich gewesen. Nur der Thätigkeit des Sohnes unseres Wirths, dem wir die Aussicht eröffneten, mitgenommen zu werden, verdankten wir es, daß in einem Tage alle Anstalten getroffen waren; nämlich ein großes und ein kleines Zelt ward angeschafft nebst mehreren Häuten, die auf nassem Boden ausgebreitet werden konnten. Auf Luftkissen oder Matratzen mußte verzichtet werden, weil die ersteren nicht zu haben waren und die letzteren zu viel Raum im Bote eingenommen hätten. Zu einer vollständigeren Einrichtung ist daher zu empfehlen, daß ein jeder Jäger sich zu der Wolga-Jagd mit einem Zelt von 7 Fuß Länge und 5 Fuß Höhe und Breite von Haartuch versehe, das vermittelst 4 Stäben von 5 Fuß Höhe aufgespannt werden kann. Auch muß man mit großen Regen- und Sonnenschirmen von weißer Leinwand versehen sein. Es ward ferner eine Theemaschine, ein Kessel, Thee, Zucker, einheimischer Wein, Tschigir genannt, Zwieback mitgenommen, selbst Pfeffer und Lorbeerblätter für die zu kochenden Fischsuppen.

Ein Bot, Budarka genannt, zum Segeln und Rudern eingerichtet, mit zwei Ruderern, für einen Rubel fünf und siebenzig Kopeken täglich, war gemiethet und somit waren wir zur Abfahrt am nächsten Tage so ausgerüstet, wie es die Kürze der Zeit und die Umstände gestatteten. Sehr erfreulich war es uns daß der Conservator der Astrachanschen zoologischen Sammlung Herr Pölzam unserer Einladung, uns auf unserer Jagdexcursion zu begleiten, folgte, denn nicht nur ist Herr Pölzam ein rüstiger Jäger, sondern auch ein sehr geschickter Ausstopfer, so daß wir erwarten konnten, diejenigen Vögel, die geschossen würden und sich zum Ausstopfen eigneten, später uns in die Heimath nachgesandt zu sehen. Am 9. Juli

um 5 Uhr am Morgen fuhren wir von Astrachan ab und einige Zeit bedurfte es, bevor wir uns aus unzähligen, am Ufer lagernden Schiffen herausarbeiteten und das freie Fahrwasser erreichten, und da der Wind günstig war, so konnte sogleich das Segel aufgesetzt werden. Am Tage zuvor hatten wir 31° Hitze im Schatten gehabt; der heutige Tag sollte nicht minder heiß werden. In der Absicht, zunächst das offene Meer zu erreichen, fuhren wir den Hauptstrom entlang, der der westlichste Arm der Wolga ist und an dessen Mündung ein Leuchtthurm steht. Auf diesem Arm gelangt man nach etwa sechzig Werst ins Meer; diese Richtung mußte jedoch aufgegeben werden, da uns gesagt ward, daß wir auf dem Hauptstrome, der durch die Schifffahrt sehr belebt ist, kein Wild finden würden; und so lenkten wir am nächsten Tage in weniger befahrene, östliche Arme ein. In einiger Entfernung unterhalb Astrachan sahen wir rechts das Kosakendorf Vorpostenskaja-Stanitza und auf einer Anhöhe einen tatarischen Begräbnißplatz, auf dem Stangen aufgerichtet waren, an denen Fähnchen flatterten.

Es ward häufig gelandet, um die flachen begrasten Ufer zu durchstreifen; wir sahen große Schwärme Reiher, Pelikane, Schnepfen verschiedener Arten und wurden allmälig mit der reichen, fremdartigen Thierwelt dieser südlichen Gegenden bekannt, konnten uns indessen in der baumlosen Ebene den scheuen Vögeln nicht nähern, so daß an diesem ersten Jagdtage nur ein schöner grauer Reiher geschossen ward. Endlich konnten unsere Vorsteherhunde in Anwendung kommen, nachdem sie während der Reise des Tages Last und Hitze, auf dem Verdeck angekettet, hatten ertragen müssen. Bei hellem Mondschein schlugen wir unser Nachtlager auf dem flachen Sandufer auf; bald loderte ein lebhaftes Feuer und der Thee ward bereitet, während unsere Botsleute die Pologs (Zelte) aufstellten. Um 11 Uhr abends waren noch 21° Wärme und am Morgen waren unsere Zelte und Kleider von Thau durchnäßt.

Am 10. Juli befanden wir uns um Mittag bei dem Dorfe Bespuťnoje, etwa 25 Werst von Astrachan. Das ansehnliche Dorf gehört dem Herrn Saposchnikow, der den größten Theil der Fischereien an der unteren Wolga gepachtet hat oder in eigenen Grenzen betreiben läßt. Auf den Inseln der Wolgamündungen wird nicht Ackerbau getrieben, sondern nur Vieh- und Pferdezucht. Die ausgedehnten Heuschläge werden meist an Kalmücken verpachtet, die wir häufig an den Ufern mähen sahen, worauf sie das Heu zur Fütterung ihrer zahlreichen Heerden abführen oder den Einwohnern der Dörfer verkaufen. Bei den meisten Dörfern sahen wir Kalmückenjurten

deren Bewohner bei den Russen als Tagelöhner dienen. In einer der Jurten besichtigten wir das auf Seide gemalte sechsarmige Götzenbild der Kalmücken, deren Religion der Lamaismus ist. Die Kalmücken zeigten uns die Vorrichtung, mittelst welcher auf einer Walze die Gebete vor den Augen des Betenden schnell vorübergeführt werden, ihr ärmliches Hausgeräth, und den Schlauch, in dem mit einem Klöpfel der Kumiß (gegohrne Pferdemilch) bereitet wird. Die Jurten sind aus Rohrgeflecht, Filzmatten und Thierhäuten zusammengesetzt und können bei der bis 25° steigenden Kälte des Winters nur einen sehr ungenügenden Schutz gewähren. Die Männer sowohl als die Weiber machten mit ihren platten, breiten, mongolischen Gesichtern und schmal geschlitzten, schräg stehenden Augen einen widerlichen Eindruck, schienen indessen in heiterer Stimmung und mit ihrer Lage ganz zufrieden zu sein.

Immer häufiger sahen wir an den Ufern die Anstalten, die man Watagen nennt, in denen die im Frühjahr gefangenen Fische entweder auf langen, aus Latten bestehenden Gestellen getrocknet oder in großen Bottichen gesalzen werden, oder in kupfernen Kesseln aus ihnen Thran gesotten wird. In diesen Watagen wird auch die kostbare Hausenblase bereitet, die man aus dem Innern der Blasen der Beluga und des Störs (Osset) herauskratzt und dann in dünnen Scheiben trocknet. Die in dünnen Streifen in den Handel kommende, als Speise gleichfalls sehr geschätzte Wäsiga wird aus den am Rückgrat mehrerer Fische vorkommenden Knorpeln gewonnen.

Um den unendlich ergiebigen Fischereien der Wolga die Bedeutung zu geben, die sie durch Anwendung richtiger Verfahrungsarten bei dem Einsalzen der Fische gewinnen können, hat sich der Akademiker v. Baer während eines mehrjährigen Aufenthaltes an den Ufern des Kaspischen Meeres, außer mit naturhistorischen Forschungen, auch ganz besonders mit den Fischereien der Wolga beschäftigt und großes Verdienst um diesen wichtigen Industriezweig erworben, durch Angabe der zweckmäßigsten Methoden bei dem Einsalzen der Fische und durch Bezeichnung des hierzu tauglichsten Salzes. Leider begegneten aber seine zweckmäßigen Anleitungen der Abneigung der Fischereibesitzer, von ihrer vieljährigen Routine abzuweichen, und der unvertilgbaren Neigung, die Waare auf nachlässige und betrügerische Weise in den Handel zu bringen, unbekümmert, ob sich ihr Credit begründet und sie den gerechten Erwartungen des Käufers entsprechen. Wenn auch bei einigen Fischereibesitzern ein Streben anerkannt

werden kann, ihr Geschäft regelmäßiger zu betreiben, so ist die Mehrzahl, besonders seit Herr v. Baer Astrachan verlassen hat, wieder zu den früheren, schlechten und flüchtigen Verfahrungsarten bei dem Einsalzen der Fische zurückgesunken, wodurch große Quantitäten verdorben in den Handel kommen. Vor allen anderen Fischen der Wolga könnten die Wolga-Häringe (Beschinki) einen sehr wichtigen Handelsartikel bilden, wenn sie, wie Herr v. Baer hiezu die Vorschriften ertheilt hat, eingesalzen würden. Hiezu ist blos erforderlich, daß man die Fische sorgfältig in kleinen Tonnen schichtet, stets die Rücken nach unten und den Kopf des einen Fisches gegen den Schwanz des nächstliegenden, damit kein leerer Raum entstehe, durch den zunächst Fäulniß verursacht wird, — daß das zu verwendende Salz nicht gespart werde und rein von Bittersalz sei. Alles Salz der Kaspischen Salzseen und des Eltonsees enthält 2—4 Procent Bittersalz, wodurch es zum Einsalzen der Fische sich weniger eignet als das Salz des etwa 70 Werst östlich von Tscherny-Jar in der Steppe vor einiger Zeit entdeckten großen Lagers von völlig reinem Steinsalz bei Tschaptschatschy (tatarisch: Salz hau' du). Dieses Steinsalzlager ist nur mit einer wenige Fuß dicken Sand- und Erdschicht überdeckt und von unbekannter Tiefe und Ausdehnung. Das Salz dieses Lagers ist vollkommen farblos und durchsichtig, und da es sehr hart und daher die Gewinnung desselben beschwerlicher als die des Salzes der Salzseen ist, so beträgt der Zoll für das Salz aus Tschaptschatschy nur 20 Kopeken per Pud, während er für alles übrige Salz 27 Kopeken per Pud beträgt. Bis zum Jahre 1860 waren aus den Astrachanschen Salzseen jährlich anderthalb Millionen Pud Salz verkauft worden; im gegenwärtigen Jahre betrug der Verkauf bereits 4 Millionen Pud. Den von uns in Astrachan eingezogenen Notizen nach sind im Jahre 1861 etwa 35 Millionen Beschinki zur Versendung nach Nischni-Nowgorod und weiter eingesalzen worden, von denen der Kaufmann Orechow 2 Millionen hat einsalzen lassen, wobei die Operation des Einsalzens nach alter Weise geschah. Frische Beschinki wurden in Astrachan 1861 für 1 Rbl. 80 Kop. bis 2 Rbl. 30 Kop. für das Tausend verkauft, gesalzene für 7—8 Rbl. das Tausend. In Nischni-Nowgorod sollen Partien zu 16 Rbl. das Tausend verkauft worden sein. Der ganze Gewichtbetrag an verschiedenen, in diesem Jahre von Astrachan abgefertigten Fischen außer Beschinki, war 2 Millionen Pud.

Auf der flachen Ebene des rechten Ufers erhebt sich bei Bespulnoje ein breiter Hügel (Bugor) von etwa 200 Fuß Höhe.

Unsere Fahrt fortsetzend gelangten wir auf dem linken Ufer zu der, zum Dorfe Melok gehörigen Weide, auf der sich mehrere mit hohem Schilfe bewachsene, lang ausgedehnte und mit hohen alten Weiden eingefaßte Weiher befinden, auf den wir eine große Anzahl der mannigfachsten Wasservögel antrafen. Diese für die Jäger interessante Localität ist etwa 7 Werst oberhalb des Dorfes Golodnoje. Dort wurden mehrere weiße Reiher, Ibisse, Kormorane, Enten und Schnepfen geschossen, auch ein Baumfalke und eine Sumpf-Ohreule. An diesem Weiher nisteten weiße, graue — und Nachtreiher, Ibisse, die gewöhnliche Märzente, Schaarkibitze; in den Weiden nisteten Tauben, der Kuckuck, der Wiedehopf, schwarze — und Rosenstaare.

11. Juli. Am rosigen Morgenhimmel schwärmten über uns unzählige weiße Reiher, als wir das Dorf Golodnoje verließen und vor demselben in einen Wolga-Arm einlenkten, der Koklui heißt und an dessen Ufern Fasane zu finden sein sollten. Diese Aussicht ward nicht getäuscht; denn als wir zuerst durch etwa 12 Fuß hohes Schilf und dann durch dichtes Weidengestrüpp gedrungen und in eine mit Ackerbeeren und hohem Grase bedeckte Ebene gelangt waren, nahmen die Hunde eine Wildspur auf und bald darauf standen sie vor dem ihnen unbekannten Wilde. Es gingen Fasane auf, von denen einige erlegt wurden; die jungen Fasane waren nur von der Größe von Wachteln und wurden daher nicht geschossen. In der am Koklui gelegenen, dem Herrn Kamenschtschikow gehörigen Watage ward zu Mittag gerastet und in kurzer Zeit eine große Menge der schmackhaftesten Fische geangelt. Die Fasane sammt wilden Enten und Ibissen wurden an hölzernen Spießen auf Kohlen gebraten und bildeten mit einer vortrefflichen Fischsuppe ein splendides Mittagsmahl. Die Ibisse haben ein zartes Fleisch, dem der jungen Birkhühner zu vergleichen. In einiger Entfernung von der Watage rauchte eine Ziegelbrennerei. Auf die Nachricht, daß am Ausfluß des Koklui wilde Schweine auf einer bewaldeten Insel gesehen worden, beschlossen wir den Rest des Tages in der Watage zuzubringen, um am nächsten Tage diese Insel zu besuchen, sodann das nur noch etwa 20 Werst entfernte Kaspische Meer zu erreichen und zur Nacht zur Watage zurückzukehren.

Am 12. Juli brachen wir am frühen Morgen auf und nahmen einen der Watagenwächter mit, um uns auf die Insel zu führen, wo die wilden Schweine von ihm gesehen worden waren, und zu ihr gelangt, fanden wir auch viele, sehr große und frische Fährten dieser Thiere, mußten aber

bald aufgeben, sie zu verfolgen, des dichten hohen Schilfes und Weidengestrüppes wegen. In immer größeren Scharen umgaben uns Reiher, Löffelgänse, wilde Gänse, Cormorane, Ibisse, bis wir nur noch wenige Werst vom Meere an einen Ort gelangten, wo an beiden Ufern des Koklui sich die Brutstellen verschiedener Vögel befanden, die auf hohen Weidenbäumen ihre aus Reisig und Rohr zusammengesetzten großen Nester hatten. Kaum waren einige Schüsse gefallen, so umschwirrten uns in allen Richtungen unzählige Vögel und erfüllten die Luft mit ihren fremdartigen Stimmen, unter denen wir auch das bekannte Schnattern unserer Elstern und den Ruf des Kuckucks erkannten.

Es wurden weiße, gelbe und braune Reiher, Cormorane und Ibisse in Menge geschossen und die besten Exemplare zum Ausstopfen abgebalgt. Der Wolga-Arm, auf dem wir fuhren, ward immer seichter und verlief sich endlich in eine unabsehbare, mit einzelnen Schilfbüschchen besetzte Lagune, — wir hatten das Ziel unserer Reise, das Kaspische Meer, erreicht. In unbegrenzter Ferne lag vor uns gleichsam ein neutrales Gebiet, wo die mächtige Wolga nicht mehr war, indessen das Meer mit seinen salzigen Fluthen noch nicht angefangen hatte, denn soweit wir, im Wasser kaum bis an die Kniee watend, ins Meer vorgingen, hatte das Wasser keinen Salzgeschmack. Rechts von uns war der schiffbare, westlichste Arm der Wolga, der Baklany mit dem Leuchtthurm, Wyschka genannt; links glaubten wir ein Vorgebirge mit Bäumen zu sehen, das vielleicht aber nur durch Luftspiegelung hervorgebracht ward. Sehr unterhaltend war es, mit unseren Fernröhren die Scharen von Pelikanen und Reihern und anderen großen und kleinen Wasservögeln zu beobachten, die in der seichten Lagune und auf den flachen Sandbänken umherwanderten oder beschaulich da standen, während unzählige Möwen uns umschwärmten, unter denen sich besonders die Lachmöwe durch ihren eigenthümlichen Schrei bemerkbar machte. Auch sahen wir große Wolfsspuren im Sande des Ufers. Flamingos hatten wir nirgends gesehen; sie sollen nur bei anhaltendem Südostwinde sich bei den Wolgamündungen einfinden, wahrscheinlich vom persischen Ufer kommend.

Mehrere Stunden verbrachten wir bei herrlichem Wetter im Anschauen dieser fremdartigen Scenerie und es trat lebhaft vor unser Bewußtsein, daß es nur achtzehn Tage bedurft hatte, um nach höchst angenehmer Reise an das Ende unserer Wolgafahrt zu gelangen. Daß wir uns nun in einer Gegend befanden, die mit ihrem eigenthümlichen Charakter in überschwenglich reicher Thier- und einförmiger aber üppiger Pflanzenwelt sich

mit nichts vergleichen ließ, was wir irgendwo auf früheren weiten Wanderungen gesehen haben mochten, daß wir an einem Gestade standen, dessen Wellen die Ufer Transkaukasiens oder Gilans oder des Landes der Truchmenen bespülten. Mit Zaudern trennten wir uns endlich von dem Meere, das so lebhafte und freudige Erregungen bei uns erweckt hatte, und traten unsere Rückfahrt an.

Am rechten Ufer des Koklui sahen wir in unabsehbarer Ausdehnung die Ebene mit einem dicht stehenden, hohen Hanf bedeckt, der alljährlich aus der herabfallenden Saat sich neu erzeugt und von niemanden benutzt wird. Es ist höchst befremdend, daß man bisher unterlassen hat, diesen Schatz als einen reichen Erwerbsquell auszubeuten und den Hanf an Ort und Stelle zu weichen, um ihn nach dieser ersten Bearbeitung zu Wasser fortzuschaffen. Es wäre zu wünschen, daß die fleißigen Sareptauer sich mit diesem Gegenstande befaßten.

Am 13. Juli wurden schöne Strandläufer, Teichhühner, Falken, Enten und Taucher geschossen und am Morgen des 14. Juli befanden wir uns bei den uns bereits bekannten wildreichen Weihern oberhalb Golodnoje, und auch dieses Mal war die Jagd daselbst sehr ergiebig. Wir waren aus einem Wolga-Arm, der Bachtimir heißt, in einen andern, den Bertulski-Jerik, eingelenkt, an dem in vielen langen Magazinen sich die große Salzniederlage von Bertul befindet. Der Ort hat mehrere von den Beamten bewohnte, ansehnliche Häuser und eine Kirche auf der Anhöhe. Die Nacht brachten wir wieder unter unseren Zelten am Ufer zu, und nachdem wir am 15. Juli die Astrachan gegenüberliegende Haseninsel besucht hatten, auf der einige Cormorane geschossen wurden und auf der wir eine schöne, hellgrüne Schildkröte, am Ufer schwimmend, gesehen, und wild wachsende weiße Maulbeerbäume gefunden hatten, waren wir um 7 Uhr Abends abermals in Astrachan.

Astrachan am linken Ufer der Wolga, etwa 60 Werst vom Kaspischen Meere gelegen, ward vom Zaren Iwan Wassiljewitsch IV. 1554 erobert und hieß während der Tatarenherrschaft Hadschitarchan*). Die Stadt ist sehr weitläufig gebaut, die Häuser sind größtentheils von Holz, die breiten Straßen sämmtlich ungepflastert, häufig mit tiefen, stinkenden Kothpfützen. Trotz seines ausgedehnten Handels und lebhaften Verkehrs

*) Rubruquis, der 1253 als Gesandter König Ludwig's von Frankreich an Mantschuchan durch Astrachan reiste, nennt den Ort Citrachan.

hat dieser Ort kein Gasthaus und gewährt, wie wohl keine andere Gouvernementsstadt Rußlands, das Bild völliger Verwahrlosung von Seiten der städtischen Verwaltung. Die Kathedrale ist ein hohes, viereckiges, unter der Regierung des Zaren Michael Feodorowitsch erbautes Gebäude, das mit einem hohen Altan umgeben ist, der Schauplatz so vieler Greuel zur Zeit des Stenka Rasin. Die Kathedrale befindet sich im Kreml, der mit einer crenelirten Mauer umgeben ist. Es hatte der Herr Portcommandeur v. Kosküll die Güte, uns den Hafen und die in demselben errichteten Werkstätten zu zeigen, in denen Dampfschiffe für das Kaspische Meer neu erbaut oder in Stand gesetzt wurden. Diese Dampfschiffe haben die Bestimmung, den Verkehr auf dem Kaspischen Meere zu unterhalten und den russisch-persischen Handel gegen die räuberischen, am östlichen Ufer des Kaspischen Meeres wohnenden Truchmenen zu schützen. Hiezu wird gegenwärtig bei Baku ein Hafen gebaut, bei Lenkoran aber und auf persischem Gebiete bei Astara Enzeli und besonders auf der vor Astrabad gelegenen Halbinsel Achurade und an der Truchmenischen Küste bei der Insel Tschiliken werden Schiffsstationen errichtet. In dem außerhalb der Stadt, nicht fern von dem schönen Gebäude des Hospitals des Collegiums der allgemeinen Fürsorge gelegenen, dem Herrn Makarow gehörigen ausgedehnten Weingarten sahen wir die bekannten Astrachanischen wohlschmeckenden Trauben, die jährlich in großer Menge, mit Hirse in Fäßchen verpackt, versandt werden. Ein kaltes Frühjahr hatte der Blüthe geschadet, so daß nur eine sehr karge Traubenernte zu erwarten stand. Die Weinstöcke sind nicht einzeln angebunden, sondern werden von langen Stangen, die ein Gerüst bilden, unterstützt. Auch sahen wir in dieser Besitzung des Herrn Makarow sehr schöne Pferdeställe, in denen werthvolle Träber gehalten wurden. Zur Bewässerung des Gartens dient ein mit Pferden bespanntes Göpelwerk und eine Windmühle.

Astrachan zählt eine große Anzahl Jagdliebhaber, unter denen Herr Schewelew einer der erfahrensten und eifrigsten ist. Seinen Bemühungen ist es gelungen in Astrachan eine Jagdgesellschaft und einen Jagdklubb zu organisiren, die es sich zur Aufgabe gestellt haben, nicht nur die bestehenden, sowohl für die Jagd als auch für die Fischerei erlassenen Vorschriften zur vollen Geltung zu bringen, sondern auch noch fernere auf Erfahrung gegründete Regeln zu entwerfen und bei der Obrigkeit in Vorschlag zu bringen. In Hinsicht der Fischerei wird es sich die Jagdgesellschaft zunächst angelegen sein lassen, auf die genaue Befolgung der vom Akademiker

v. Baer gegebenen Anleitungen zu wachen, und im allgemeinen wird die Gesellschaft bemüht sein, die Ursachen der Verminderung des Wildes und der Fische kennen zu lernen und sie zu beseitigen; sie wird Versuche anstellen lassen, die Fasane und Trappen zu zähmen, sie wird die Racen der Jagdhunde zu verbessern suchen, sie wird Schießübungen anstellen, das bereits in Astrachan bestehende zoologische Museum vervollständigen u. s. w. Diesen höchst lobenswerthen Vorsätzen ist der beste Erfolg zu wünschen. (Journal de St. Petersbourg, 28. September 1861, Nr. 218).

Bei dem Herrn Apotheker Osse machten wir die Bekanntschaft des Herrn Directors der Astrachanischen Salzverwaltung, Staatsrath Bergsträßer, und verdanken ihm den Besitz nicht nur von Salzproben aus den hauptsächlichsten Astrachanischen Salzseen, sondern auch des Steinsalzes von Tschaptschatschy. Diesem Geschenke waren sehr interessante Fossilien vom Berge Bogdo beigefügt. In dem zoologischen Cabinet, dessen Conservator Herr Pölzam ist, der uns auf unserer Jagdexcursion begleitet hatte, sahen wir sehr sorgfältig und höchst naturgetreu ausgestopfte meist inländische Thiere und Vögel.

Als wir uns den 18. Juli um 9 Uhr am Morgen auf dem der Wolga-Compagnie gehörigen, großen Dampfer Zarewitsch einschifften, hatten wir Gelegenheit wiederholt dem Herrn Osse unseren wärmsten Dank für die uns erwiesenen Gefälligkeiten zu bezeugen.

Auf unserem Dampfer machten wir die Bekanntschaft des Chefs der Kron-Domainen des Astrachanischen Gouvernements und der in demselben wohnenden Kalmücken, Herrn Obristen Kostenko, und sahen die wohlgelungenen Photographien, die derselbe angefertigt hatte, die Wohnung des Kalmückenfürsten Tümen, Gruppen und viele einzelne Portraits von Kalmücken darstellend.

Am 22. Juli spät am Abend langten wir in Samara an und bezogen eine sehr gute Wohnung in dem neuen, mit Aufwand ausgestatteten Gasthause des Herrn Ananjew. Nachdem wir bereits die Nordseite der Samaraschen Halbinsel gesehen und die schönen Gigulewschen Berge bewundert hatten, wünschten wir auch das Innere der Halbinsel kennen zu lernen, und begaben uns auf die Samara gegenüberliegende Besitzung Roschdestwenneje, der Gräfin Lewaschew geborenen Gräfin Panin gehörig, wo wir bei dem Administrator dieser schönen Besitzung, dem Herrn von Erogins, die gastfreieste Aufnahme fanden. Mit dem doppelten Zweck unserer Reise bekannt gemacht, als Jäger und Touristen Wild und

interessante Oertlichkeiten aufzusuchen, hatte Herr v. Crogius die Gefälligkeit, beide Zwecke zu fördern, und nachdem wir einen Tag mit Jagd zugebracht hatten, unternahm er mit uns eine Fahrt in die Gigulewschen Berge. Etwa zehn Werst waren wir durch eine Ebene gefahren, in der die schönen Waizenfelder, mit deren Aberntеn man eben beschäftigt war, von der Fruchtbarkeit des Bodens zeugten, und gelangten sodann an den Fuß des Südabhanges der Gigulewschen Bergkette, der entlang wir fuhren, bis wir beinahe gegenüber dem auf dem linken Ufer gelegenen Zarew-Kurgan angelangt waren. Die Südseite der Bergkette ist weniger steil, hat indessen, wie die Nordseite, sehr malerische Thalgründe und ist mit schönen, aus Laubholz bestehenden, dichten Waldungen bedeckt. Zwei große Dörfer lagen auf unserem Wege, deren Häuser gut gebaut waren; die Wohnungen, in die wir eintraten, waren von größter Sauberkeit. Bei einem Baschtan (Arbusenfeld), wo zur Zeit, als die Besitzung der Frau v. Nowosilzow gehört hatte, ein großer Obstgarten gewesen war, befand sich eine reich fließende, in einem Häuschen eingeschlossene Quelle. Als wir den Ort erreicht hatten, wo zur Zeit Peters des Großen Schwefelöfen angelegt worden waren, um den in den Bergen im Gips vorkommenden Schwefel zu schmelzen, verließen wir die Equipage, um den Weg zu Fuß fortzusetzen. Wir erstiegen nicht ohne Anstrengung auf einem steilen, durch dichtes Lindengebüsch eingeengten Pfade wandernd, eine bedeutende Anhöhe, auf der sich in dem zwischen dem Kohlenkalk eingeschichteten und aufgerichteten Gipslagern tiefe Gänge befinden, wo ehemals Schwefel gewonnen wurde. Mit einem Lichte versehen, begaben sich einige von uns in einen Gang, aus dem mehrere große Stücke körnigen, weißen Gipses hervorgeholt wurden und aus denen wir beim Zerschlagen einige beträchtliche Stücke in dem Gips eingewachsenen Schwefels erlangten. Von der ganzen Anstalt zur Schwefelgewinnung, die ehemals Sernу-Gorodok geheißen hatte, waren nur noch einzelne Vertiefungen, wo die Oefen gestanden hatten, sichtbar; die Arbeiten hatten seit 1768 aufgehört, als die ganze Samarasche Halbinsel, von der Kaiserin Katharina dem Grafen Orlow geschenkt worden war.

Am 26. Juli verließen wir das gastliche Roschdestwennoje und kehrten nach Samara zurück. Der auf mehreren ziemlich steil zum Strom abfallenden Terrassen gebaute Ort macht einen sehr freundlichen Eindruck durch die große Anzahl ansehnlicher steinerner Häuser, die dichter als in den übrigen Wolgastädten mit Ausnahme Nischni-Nowgorod's an einander

gebaut sind und die, gleichwie die hölzernen Häuser, durch ihr sauberes Ansehen von Wohlhabenheit der Einwohner und guter städtischer Verwaltung zeugen. Am obern Ende der Stadt ist am Wolgaufer ein öffentlicher Garten und nicht weit davon eine Dampfmahlmühle. Dem Generalstabs-Offizier, v. Plehn verdankt Samara eine Buchhandlung, in der sich außer russischen auch französische und deutsche Bücher finden. Etwa 2 Werst oberhalb Samara liegt die dem Herrn Bibikow gehörige Stärkefabrik, in der jährlich 40,000 Pud Stärke fabricirt werden.

Am 27. Juli um 6 Uhr am Morgen verließen wir Samara auf dem der Wolga-Compagnie gehörigen Dampfer Zar, um auf ihm die Fahrt bis Kasan zu machen. Noch einmal erfreuten wir uns des Anblicks, den die Sokolji-Berge am linken, und die Gigulewichen am rechten Ufer gewähren, und hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern sei, wo die Besitzer dieser schönen Gegenden sie besser würdigen werden, als jetzt geschieht.

Am 28. Juli sahen wir bei dem Dorfe Krasnowidowka auf beiden Seiten des Stromes eine große Anzahl Barken, die des seichten und schmalen Fahrwassers wegen, nach Anordnung der daselbst stationirten Flußpolizei, einzeln von den Schleppdampfern über die schwierigen Stellen geschafft wurden. Am Abend langten wir vor Kasan an und siedelten auf den der Compagnie „Druschina" gehörigen Dampfer Dimitri über, auf dem wir bis nach Nischni-Nowgorod fuhren.

Da am Morgen des 29. Juli der Dampfer nicht früh aufbrach, so war Frist gegeben, eine Fahrt nach Kasan zu unternehmen, und sie ward benutzt, um die 1552 durch Iwan Wassiljewitsch eroberte, altberühmte Stadt zu besuchen. Es ward durch die schöne Straße Prolomnaja und andere gepflasterte Straßen gefahren. Der Thurm der Zarin Sumbeka und das im Hofe der Universität befindliche Denkmal des Dichters Derschawin u. s. w. besichtigt.

Um 7 Uhr am Morgen des 31. Juli langten wir in Nischni-Nowgorod an und es gelang uns, des großen Zudranges von Marktgästen ungeachtet eine sehr gute und günstig gelegene Wohnung im Gasthause des Kaufmanns Naryschkin am linken Ufer der Oka bei der Schiffsbrücke zu finden. Nachdem wir vom Balkon unseres Gasthofes aus, von dem Gedränge auf der Schiffsbrücke, bis weit hinaus auf die große, mit Buden bedeckte Ebene geblickt hatten, wo der Welthandel die Producte aller Zonen und Länder zum Verkauf ausbietet, begaben wir uns in das Getümmel des Jahrmarktes, der am 15. Juli beginnt und bis zum 25. August

währt. Den Höhepunkt des Handelsinteresses hatte der Markt noch nicht erreicht, denn dieser tritt erst etwa in der Mitte des August ein, und bei den vielen schon vorhandenen Beschreibungen dieser großen Schaubühne aller Erzeugnisse der Industrie, von den rohesten und einfachsten bis zu den feinsten und kunstvollsten, genüge hier nur die Versicherung, daß sie auch für denjenigen, der die übrigen großen Emporien des Handels besucht hat, höchst interessant sein wird.*) Bei Besichtigung des obern, mit einer hohen, 1509 erbauten Mauer umgebenen Theils der Stadt, des Kreml, der mehrere stattliche öffentliche Gebäude und den auf Befehl des Kaisers Nikolaus erbauten Pallast enthält, fanden wir zu unserer Ueberraschung, daß auf einer hohen Terrasse errichtete, dem Andenken Minins und Poscharski's geweihte Denkmal in einem Zustande, der nicht der Pietät entspricht, die man für das Andenken dieser Helden hegen sollte. An dem aus vielen Stücken Granit roh zusammengesetzten Obelisk war die Poscharski betreffende Inschrift abgeschlagen und die bronzenen Figuren waren beschädigt.

Aus einem Pavillon auf der Terrasse warfen wir einen dankbaren Scheideblick auf die herrliche Wolga, die uns zum fernen hyrkanischen Meere getragen und unsere Jäger- und Touristenneigungen in so reichem Maße befriedigt hatte. Wir hatten gesehen, wie wunderbar sich auf ihr das innere Leben des Reiches bewegt, dessen Grenzen die Hälfte der nördlichen Hemisphäre umspannen, und wie sehr sie, die Ernährerin, verdient den Mutternamen zu führen, den ihr die Dankbarkeit des Volkes beigelegt hat.

Wir hatten auf einer langen Fahrt die heilsame Wirkung beobachten können, welche die Concurrenz auf Privatunternehmungen übt, denn der Aufschwung, den die Dampfschifffahrtsverbindung auf der Wolga erlangt hat, ist nur dem Wetteifer der Dampfschiffbesitzer zuzuschreiben, den gerechten Forderungen und Erwartungen des Publikums durch Pünktlichkeit und Ordnung zu entsprechen. Nun sollten wir den Gegensatz einer nicht von dem Motiv der Concurrenz getriebenen Verwaltung kennen lernen. Am 1. August um 9 Uhr am Morgen verließen wir Nischni-Now-

*) Die etwa 2400 steinerne Buden enthaltenden Gebäude und die mehrere Werst Länge haltenden unterirdischen Latrinen wurden 1817, als der Markt von Makarjew nach Nischni-Nowgorod verlegt ward, nach dem Plan des General Betancourt erbaut In viel größerer Zahl sind hölzerne Buden vorhanden, die jährlich abgebrochen und zum Markt aufgeschlagen werden

gorod in der kaiserlichen Malle-Poste und erreichten nach einer Fahrt von 50 Stunden die nur 210 Werst entfernte Stadt Wladimir! Nach fünfstündiger Fahrt langten wir am Abend des 3. August in Moskau an.

Auf der ganzen Strecke von Nischni-Nowgorod bis Moskau hatten wir ein vortrefflich angebautes, mit üppig stehenden Getreidefeldern bedecktes Land gesehen. Nachdem wir die hauptsächlichsten Merkwürdigkeiten von Moskau besichtigt hatten, setzten wir am 5. August um 12 Uhr unsere Reise fort, langten in St. Petersburg nach 20stündiger Fahrt an, fuhren am 6. August um 2 Uhr nach Pleskau, wo wir uns am 7. August auf dem Dampfer Narowa einschifften. Um 8 Uhr am Abend waren wir glücklich nach Dorpat heimgekehrt.

So gehört sie nun schon der Vergangenheit an, unsere in 6 Wochen beendete Reise von mehr denn 7000 Werst, mit allen ihren schönen Erinnerungen, Erregungen und freudig ertragenen Ermüdungen, mit ihren verhießenen und nicht erduldeten Entbehrungen, und wir gedenken dankbarst aller derer, die uns zur Erreichung unserer Reisezwecke förderlich gewesen sind oder durch ihre Gesellschaft die Annehmlichkeiten unserer Reise erhöhten. Auch war es uns höchst erfreulich, auf unseren Excursionen eine große Anzahl von Personen zu finden, die durch ihre Herkunft den Ostseeprovinzen angehörten und durch ihre Erziehung ihnen ihre Bildung verdankten. Bei allen hatte sich das deutsche Element durch Kenntnisse, Fleiß und Berufstreue Geltung verschafft, bei allen hatte sich trotz weiter Entfernung und langer Abwesenheit lebhaft das Andenken und die Anhänglichkeit an die Heimath erhalten.*)

---

Die Wolga, der größte Fluß in Europa, von den Alten Rha, von den Tataren Etel genannt, entspringt im Ostaschkowschen Kreise des Twerschen Gouvernements auf einer Hochebene voll kleiner Seen. Nachdem sie etwa 41 Werst weit durch mehrere dieser Seen geflossen ist und mehrere kleine Bäche in sich aufgenommen hat, bildet sie den See Wolgo. Vier Werst unterhalb dieses Sees ist das Wasser-Reservoir der obern Wolga angelegt. Der ganze Lauf der Wolga beträgt 3390 Werst = 484 $^{2}/_{7}$ deutsche Meilen = 3616 Kilometer. Durch Ebenen, welche im Vergleich zu ihrer ungeheuren Erstreckung nur von unbedeutendern Bodenanschwel-

*) Was weiter folgt, sind drei besondere Excurse über die Wolga-Länder: ein hydrographisch-geognostischer, ein botanisch-zoologischer und ein historischer

lungen, wie die Wolgahöhen, die Ausläufer des Ural, der Obschtschi-Sirt gerunzelt sind, fließen der Wolga die zahlreichen Nebenflüsse hauptsächlich von den Wolgahöhen und dem Ural zu.

Ihre Ufer sind von ihrem Ursprung bis zum See Wolgo morastig und niedrig; vom Wolgo bis zur Stadt Rschew werden sie höher und steiler; sie bestehen aus Thon, Sand und Kalkstein der Kohlen-Formation, der häufige Wasserfälle verursacht. Bei Rschew beträgt die Breite des Stromes im Sommer 20 Faden; von Rschew bis Subzow erlangen die aus Kalkstein bestehenden Ufer eine ansehnliche Höhe. Bei Subzow ist die Breite des Stromes 30 Faden. Unterhalb Subzow treten an Stelle des Kalksteins Thon und Sand. Bei Staritza bestehen die Ufer aus weißem Tuff, der unter dem Namen des Staritzaschen weißen Steins bekannt ist. Gegen Twer werden die Ufer niedriger, die Wolga wird breiter von 30—90 Faden, bei Twer 100 Faden.

Nach den Messungen des Akademikers Köppen sind die Quellen der Wolga 840 Fuß höher als der Ocean und nach den Messungen des Akademikers Fuß ist das Kaspische Meer 80 Fuß niedriger als das Asowsche; demnach beträgt der gesammte Fall der Wolga 920 Fuß. Dieser geringe Fall ist der Schifffahrt sehr günstig, weil der größte Theil der Waaren stromaufwärts geführt wird. Der Fall ist im obern Theile des Stromes geringer als im untern. Der stärkste Fall ist zwischen der Kama und Zarizyn. Die Geschwindigkeit ist sehr verschieden und am stärksten bei Nischni-Nowgorod, Tschebokssary, Simbirsk und den Sigulewschen Bergen; im Astrachanschen Gouvernement und in der Nähe des Meeres ist die Strömung kaum bemerkbar. Im Frühjahr ist die Strömung ungleich stärker und ist dann in der untern Wolga 6,4 Fuß in der Secunde, im Ganzen 4—8 Fuß in der Secunde. Am spätesten geht die Wolga bei Nischni-Nowgorod auf, nämlich etwa am 20. April, bei Zarizyn nicht später als im März. Im Frühjahr steigt die Wolga über ihr Sommerniveau um 28—43 Fuß; von Nischni-Nowgorod bis zur Grenze von Saratow um 30—60 Fuß; bei Jenotajewsk und bei Astrachan um 14—17 Fuß; unterhalb Astrachan ist das Steigen unbedeutend. Der niedrigste Stand der Wolga tritt in dem obern Theil früher ein als in dem untern. Oberhalb Rybinsk tritt der niedrigste Stand im Juli ein, unterhalb Rybinsk nicht vor dem August; durch anhaltende Südostwinde erhebt sich bei Astrachan die Wolga bis um 7 Fuß. Das Wasser der Wolga ist geschmacklos, im Frühjahr trübe und besonders in der untern Wolga gelblich,

enthält indessen wenig Erdtheile und keinen Kalk, bei Astrachan in 3 Pfund Wasser einen Gran Kochsalz und ein Minimum anderer Chlorsalze. Im Herbst ist das Wasser der Wolga schädlich und verursacht Wechselfieber, besonders in ihren untern Gegenden. Während die Fische die Wolga aufwärts ziehen, gewinnt das Wasser einen unangenehmen Geschmack. Anhaltende Seewinde machen das Wasser der Wolga bis Jenotajewsk salzig.

Das Bassin der Wolga verbindet sich mit dem des Ladoga-Sees und dem der Newa durch drei Kanalsysteme, durch den von Wyschni-Wolotschok, den Tichwinschen und den Marienkanal. Das Wolga-, Ladoga- und Newa-System ist mit dem Dwina-System verbunden durch den Kanal des Herzogs Alexander von Würtemberg. In Hinsicht des Handelverkehrs kann die Wolga in fünf Theile getheilt werden: 1) von dem obern Reservoir bis Twer; 2) von Twer bis Rybinsk; 3) von Rybinsk bis Nischni-Nowgorod; 4) von Nischni-Nowgorod bis Kamyschin; 5) von Kamyschin bis Astrachan.

Zwischen Astrachan und Kamyschin gehen Waaren aus Persien und Transkaukasien: Farbestoffe, Seide, Baumwolle, Wein, Galläpfel, Pfeffer, Naphta; ferner Erzeugnisse der Umgegend Astrachan's: Wein, Früchte, Fische, Caviar, Hausenblase, Fisch- und Seehundsthran, Schaffelle, Pelzwerk, Salz. Aus diesem Theil der Wolga wird zum Don ausgeführt: Weizen, Leinsaat, Butter, Caviar, Eisen und eiserne Geräthe, Leinwand, Baumwollenwaaren, Glas, Töpferwaaren, Bastmatten, Theer, Holz und Holzwaaren. Von dem Don zur Wolga werden geführt: Waaren aus Kleinasien und den Häfen des Asowschen Meeres, Baumöl, Nußholz aus dem Kaukasus, Donische Weine, Anthracit.

Zwischen Kamyschin und Nischni-Nowgorod werden aus dem Gouvernement Saratow, Simbirsk, Samara, Kasan und Nischni-Nowgorod stromaufwärts geführt: Weizen, Roggen, Malz, Grütze, Erbsen, Hafer, Leinsaat, Butter, Fische, Talg, Talglichter, Spiritus, Honig, Wachs, Felle, Bastmatten, Theer und Holzgeräthe. Stromabwärts auf dieser Strecke: Zucker, Kaffee, ausländische Weine, Spezereiwaaren, Tuch, Leinwand, Taue, Papier, Stahl, Eisen, Metalle, Manufakturwaaren, Thee.

Zwischen Nischni-Nowgorod und Rybinsk wird stromaufwärts geführt: Getreide, Holz, Geräthe, Talg, Salz, Baumwollenwaaren, Leder, Manufakturwaaren, Eier, Wachslichter, Flachs, Gespinste, Eisenwaaren, Tuch, Spezereiwaaren. Die Wolga abwärts: Tuch, Papier, Taback, Vitriolöl, Zucker, Sirup.

Rybinsk bildet eine Handelsgrenze der Wolga-Schifffahrt, sowohl weil

es der Centralpunkt des Getreidehandels ist, als auch, weil wegen des seichteren Fahrwassers auf der obern Wolga alle Waaren aus den größern Fahrzeugen in kleinere umgeladen werden, die den verschiedenen Kanalsystemen entsprechen, auf denen sie verführt werden.

Zwischen Rybinsk und Twer werden stromaufwärts geführt: Weizenmehl, Hafer, Malz, Hafergrütze, Talg, Talglichter, Leinwand, Leder, Stärke, Butter, Cichorien, Lumpen, verschiedene Nahrungsmittel. Stromabwärts: Eisenwaaren, Porcellan und Fayence, Specereiwaaren. In Twer sammeln sich die Fahrzeuge in Karawanen zum Durchgang durch den Wyschni-Wolotschok-Kanal.

Zwischen Twer und dem Wolga-Reservoir geht stromaufwärts: Getreide, Hafer, Spiritus, Hede, Gespinst, Hanf, Leinsaat, Leinöl, Talg und Talglichter, Stahl und Eisenwaaren, Glas. Stromabwärts: Steine, Thon, Taue, Bastmatten, Theer und Holz.

Handel auf den Zuflüssen der Wolga: von der Kama wird auf die Wolga geführt: Thee, Salz, Kupfer, Eisen, Stahl, Talg, Spiritus, Leinwand, Wachs, Stearin- und Talglichter, Pottasche, Cedernüsse, Pelzwerk, Getreide, Schiffsbauholz, Matten und Baumrinden.

Von der Wetluga: Theer, Matten, Holzwaaren, Schiffsbauholz, Balken.

Von der Sura und der Oka: Getreide, Grütze, Spiritus, Leinöl, Talg, Hanf, Gußeisen, Eisen, Kupfer- und Eisenwaaren, Glas, Taback, Seife, Wachs, Wachs- und Talglichter, Leinwand, Pottasche und Leder.

Die Schifffahrt dauert auf der Wolga im Jahre: zwischen dem Reservoir und Nischni-Nowgorod 195 Tage; zwischen Nischni und Saratow 190 Tage; zwischen Saratow und Astrachan 205 Tage.

Durch den Damm des Wolga-Reservoirs wird das Wasser auf 7 Arschin Höhe aufgestaut, wodurch der See Wolgo und die Quellen der Wolga sich in einer Ausdehnung von 75 Werst Länge und 2 Werst mittlerer Breite ergießen und ein Reservoire von 150 Quadratwerst mit einer Wassermasse von 40 Millionen Cubikfaden Wasser bilden. Aus diesem Reservoir kann je nach Bedürfniß das Niveau der obern Wolga bis zur Mologa erhöht werden, und zwar bei Twer um 6 Werschok; nach 57 Werst bei der Soscha um 5 Werschok; nach 190 Werst bei Kaljasin um 3½ Werschok; nach 260 Werst bei Myschkin um 2 Werschok; nach 326 Werst bei der Mologa um 1½ Werschok.

Durch das Wyschni-Wolotschokſche Reservoir kann auf gleiche Weise

das Niveau der Wolga erhöht werden durch einen Zufluß von 1500 bis 1700 Cubikfuß in der Secunde, so daß, wenn beide Reservoirs sich gleichzeitig ergießen, daß Niveau der Wolga bei der Mologa um 3 Werschok erhöht wird. Um das Fahrwasser zu vertiefen, waren 1854 an der Wolga 126 Uferdämme aus Flechtwerk und 4 hölzerne angelegt. Von Twer bis Rybinsk ist ein Leinpfad längst der Wolga mit Brücken über Bäche oder Flössen zum Uebersetzen der Pferde von einem Ufer zum andern. An schwierigen Stellen ist das Fahrwasser durch zwei Reihen Bojen bezeichnet.

Von allen Waaren auf der Wolga werden Abgaben erhoben: 1) zur Verbesserung der Schifffahrt ¼ Kop. von jedem Rubel des Werthes der Waaren; 2) zum Besten der Uferstädte z. B. Nischni-Nowgorods von 1000 Rubel des Werthes der Waare 1 Rubel. In Kasan von den Verträgen zwischen Schiffsbauleuten und Schiffseigenthümern ½ %. Von ein- und ausgeschifften Waaren auf 10 Pud von ⅐ bis ⅐ Kop. Für Ueberwintern von einem Pferdeschleppschiff 15 Rub.; für kleinere Fahrzeuge 4 Rub., 1 Rub. 50 Kop., 60 Kop., 50 Kop. In Saratow für 1000 Pud eingeführter Waaren 30 Kop. In Astrachan von Fahrzeugen mit 40—50 Arbeitern 7 Rub. 15 Kop.; mit 30—40 Arbeitern 4 Rub. 29 Kop.; von kleineren 2 Rub. 86 Kop.

Alle Bergzüge und Plateaus, welche auf der ungeheuern Erstreckung von Twer bis zum Kaspischen Meere hin das rechte Ufer des mächtigen Stromes bilden, verlieren mit dem Fall seiner Wasser, besonders von da an, wo er seine entschieden südliche Richtung einschlägt, im allgemeinen wenig an Höhe, steigen vor Nischni-Nowgorod und Kostroma bis zu 300 und 400 Fuß, selbst auf dem linken Ufer, und erreichen gegenüber Kasan 600, in den Kohlen-, Kalkbergen der Samaraschen Halbinsel, gegenüber Stawropol bis 1000 Fuß, abwärts bei Simbirsk und Saratow in den Kreidehöhen 500—600 Fuß und fallen dann bis Zarizyn ungefähr um die Hälfte. In der vorwaltenden Erhebung des rechten Ufers gegen das linke, durch die ganze Erstreckung des Stromlaufes hin sehen wir eine, von älteren und neueren Forschern auch an andern Strömen gemachte, neuerdings durch den Akademiker v. Baer besonders bearbeitete Beobachtung (Kaspische Studien, 8. Heft, Petersburg 1861). Es ist ihm durch eine Sammlung von Beispielen in verschiedenen Welttheilen nachzuweisen gelungen, wie eine solche Eigenschaft der rechten Ufer in der nördlichen Erdhälfte und der linken Ufer in der südlichen, besonders durch die mehr oder weniger dem Meridian entsprechende Richtung des Flußlaufes, gleich-

viel ob zu den Polen oder zum Aequator, bedingt sei und ihren letzten Grund in der Rotation der Erde habe. Die vielen Ausnahmen, welche man im Verlauf der Wolga findet, sind theils in der größern Abweichung von der Meridian-Richtung zu suchen, welche sowohl durch ursprüngliche, geologische Verhältnisse des Flußbettspalts hervorgerufen werden, wie z. B. Biegungen, als auch durch Strom ändernde Einflüsse verschiedener Art bedingt wurden, wie Ueberschwemmungen, Eisgänge u. s. w.; theils gründen sie sich auf die alljährlichen Erzeugnisse der Stromwirkungen selbst, wie Versandungen und Inselbildungen; theils auf die Beschaffenheit des Ufermaterials. Wo also dieselbe Erscheinung an ganz äquatorialen Stromrichtungen dennoch hervortritt oder bei entschiedener Meridian-Richtung auffallend zurücktritt, müssen sich diese Abweichungen aus den gegebenen Verhältnissen erklären lassen. Es kommen daher Ausnahmen vor, wo der Strom zu starken Biegungen gezwungen war, in welchen Fällen die convexe Uferseite immer die steilere seyn wird, indeß am Ausgange der concaven Uferseite sich Versandungen bilden. So kann man es vor und hinter Uglitsch, jenseits Myschkin u. a. O. sehen. Die Idee, als hätte der Strom bei seinem, an manchen Stellen seit Jahrtausenden unveränderten Bett die oft bedeutenden Uferhöhen erzeugt, muß dabei fremd bleiben, denn diese hängen, wie uns ein Blick auf die geologische Karte Rußlands sagen muß, offenbar von ursprünglichen Bodenerhebungen und Formationsgrenzen ab. Denn die Wirkungen der ersten dehnten sich während der einzelnen Erhebungsperioden häufig über benachbarte Grenzen aus, so daß Hebungen späterer Perioden auf schon gehobene ältere Schichten mitwirkten; die Hebung von Juraschichten konnte Schichten der permischen oder Kohlenformation von neuem verrücken und so diese zur Hebungsgrenze machen, wie es in dem Stromtheil von der Mologa bis zur Kama öfters der Fall ist. Am auffallendsten ist die Bedeutung der Formationsgrenzen für die Ufererhöhung von Spask an bis Zarizyn, wo der Strom entschieden Meridian-Richtung hat und zugleich nur an Formationsgrenzen hinfließt. Die Zähigkeit des Ufermaterials aber veranlaßt das hier oft steil Abfallende, Klippenartige. Das besonders von der Kama ab stark angenagte rechte Ufer bietet daher häufig schöne Schichtenprofile und Aufschlüsse über Lagerungsverhältnisse älterer und jüngerer Meeresabsätze dar und läßt seinen verschiedenen Schichten hie und da mineralische Quellwasser entrinnen. Diese Richtung der Stromgewalt gegen das rechte Ufer zeigt sich noch mehr nach dem Abgang der Achtuba; die Ufer werden hier stark unterwaschen

und häufig bleibende Inseln durch Trennung vom Festlande gebildet. Die zahlreichen in die Wolga mündenden Ströme, besonders die Mologa, Schekſna, Samarka, Kama, sowie die Schnee- und Regenfluthen, welche von den hohen Ufern überall durch zahllose, oft 10—15 Faden hohe und viele Faden breite Waschrinnen herabströmen, führen dem Strom ein ungeheures Material zur Bildung von Sandbänken und Inseln zu. Die Wasser der Kama machen die Wolga das ganze Jahr hindurch auf bedeutende Entfernung trübe und setzen viele bewegliche und unbewegliche Sand- und Thonbänke ab. Auf den Bänken bereiten Rohr, Binsen und andere Gräser den Weiden, der hauptsächlichen Vegetation der Inseln, den Boden vor. In der mittleren Wolga finden sich jedoch auch häufig kleine Waldungen edler Laubhölzer, als Eichen, Ulmen, Linden, Ahorne und Sträucher aller Art auf den Inseln angesiedelt. Stets neue Hindernisse bereitet der auf seinem ganzen Lauf Sand und Thon in seinem Bette bewegende Strom seinen zahlreichen Befahrern, so daß nicht allein jährliche gründliche Messungen und Bezeichnungen des Fahrwassers vorgenommen werden müssen, sondern daß letzteres sich bei Regengüssen selbst in Wochen ändert. Alle Fahrzeuge dürfen daher nur sehr flach gebaut, höchstens 3—4 Fuß tief gehen und bleiben dennoch häufig sitzen. Am größten ist die Gefahr im Frühling, wo die Wasserfluth alle Inseln überdeckt, daher sieht man auf diesen sehr häufig die Gerippe gestrandeter Barken aus dem Boden hervorragen. Obgleich man durch verschiedene Maßregeln, als quer in den Strom hineingelegte Dämme, sich bemüht, den Strom in gewissen Richtungen zu erhalten, so wird es um so schwieriger, wo er über flaches Wiesenland bei Hindernissen sogleich einen bequemeren Weg einschlagen kann, den Zweck zu erreichen, und es möchte hier, wie an vielen anderen Flüssen am gerathensten sein, sich auf die am wenigsten kostspielige Anpflanzung von Weiden zu beschränken. Die größte Gefahr laufen die Mündungen der Wolga-Arme selbst, so daß schon jetzt die Schiffe nur mit halber Ladung in See gehen können, um dann auf der hohen See die volle Ladung zu empfangen. Im vorigen Jahre war nur ein östlicher Arm für größere Fahrzeuge fahrbar, jetzt war es der westlichste. In den Ueberschwemmungszeiten erreicht die Wolga Breiten von 40—50 Werst, wie namentlich im Gebiete der Achtuba; an den Mündungen sogar von 200 Werst. Die sehr verschiedene Tiefe der Wolga beträgt von Twer bis zur Schekſna 8—10 Werschok, von da bis zur Oka 12—22 Werschok, von der Oka bis zur Kama 28—40 Werschok und von der Kama bis Astrachan als Normaltiefe

2½ Faden. Nur auf der Grenze des Stawropolschen Kreises bei Tetjuschi besteht eine Tiefe von 12 Faden und von Astrachan bis zum Meer können 7—8 Fuß als Normaltiefe angenommen werden.

Bei Twer ist die nur 100 Faden breite Wolga von wallartig etwa 500 Fuß hohen Ufern eingeschlossen, die aus mächtigen, sandigen und thonigen mit erratischen Blöcken untermischten Grusschichten bestehend, am Fuße ihres schrägen Abfalls hin und wieder Kohlen-Kalkstein hervorbrechen lassen. Oberhalb Uglitsch schneidet die Wolga in eine von Süden nach Norden gerichtete Jurabank ein und verweilt in derselben etwas über den genannten Ort hinaus. Solcher von ihr durchschnittener Jurabänke finden sich bei Pleß noch zwei, eine gleich unterhalb Rybinsk, die andere zwischen Jaroslaw und Kostroma. Zwischen Uglitsch und Myschkin treten erst am linken, dann an beiden Ufern 20—30 Fuß mächtige, über dem Wasserspiegel hangende, mit sandigem Grus bedeckte Schichten eisenschüssiger Conglomerate hervor, welche der permischen Formation angehören; seltener sind thonige und mergelige Schichten an dem oft steilen Ufer sieht man überall im Grus in verschiedenen Höhen erratisches Geröll stecken, das dort, wo die Ufer stark angegriffen wurden, in Reihen den Wasserspiegel begrenzt.

Bei Nischni-Nowgorod, wo sich Wolga und Oka vereinigen, hat das rechte Ufer beider Flüsse eine Höhe von 50—60 Faden und einen steilen Abfall, der aus versteinerungsleeren Mergeln und Sandsteinen zusammengeschichtet ist.

Unterhalb Tschebokſary wechseln nackte und bewachsene Uferhöhen, bis sie allmälig an Höhe abnehmend, plötzlich von allem Pflanzenwuchse entblößt, nur eine Menge Furchen und Schwemmschluchten zeigen, worauf wieder Vegetation beginnt, anfangs um die Schluchten, später auch in denselben. Unweit der Mündung der Sura, gehen am linken Ufer der Wolga die nackten Uferhügel in bewaldete über und sind auf ihren Plateau's mit unabsehbaren Getreidefeldern bekleidet. Bei dem Dorfe Sereduoje, wo die Ufer Gyps und Schwefel enthalten, wird auch Asphalt gefunden. Bei dem Dorfe Teuſchin verschwinden die Gypsschichten, indem sie kalk- und schwefelhaltigen Thonschichten Platz machen. Am rechten Ufer kann man von Werchni-Uslon bis zur Swiaga ein 30 Werst ausgedehntes Querprofil sehen. Der untere Theil des 70—80 Fuß hohen klippenartigen Ufers wird von Gypsbänken und Versteinerungen führenden dünnen Kalklagen, denen mürber, schiefergrauer Kalk in Platten und Bänken folgt, gebildet. Auf diesen Kalken mit Productus Cancrini, Avicula Casanensis und Mo-

diola Pallasii, ruhen wie unterhalb an der Kama rothe und graue Mergel und Sandsteine, die eine Mächtigkeit von 150—200 Fuß besitzen. Oberhalb der Stadt Swiaschsk, die 7 Werst von der Mündung der Swiaga entfernt ist, findet sich bei dem Dorfe Schemal eine 200 Fuß mächtige Dolomitmasse, bedeckt von Mergeln und Sandsteinen, welche in manchen Schichten sehr reich an Kieselsäure und Feuersteinknollen sind, und über das Ganze breitet sich ein Streifen bituminösen, in Tuff übergehenden Kalks mit obgenannten Versteinerungen. Oberhalb Kasan ist auch das linke Wolga-Ufer häufig bewaldet oder mit dichtem Weidengestrüpp besetzt. Ein etwa 6 Werst breites Schwemmland trennt Kasan von der Wolga und die Stadt liegt an der Kasanka auf einer Hügelreihe aus dünnen neueren Kalksteinlagern und rothbraunem Mergel bestehend. Unterhalb der Citadelle gehn die Kalksteine zu Tage aus; sie sind hier von mächtigen Thon-, Sand- und Gruslagern bedeckt und steigen vom rechten Ufer des Flüßchens zu einem isolirten Hügel heran, auf welchem ein Kloster steht.

Von Kasan nach Westen verschwinden allmälig die unteren Gips- und Versteinerungen führenden Kalklagen unter den mit bunten Mergeln wechselnden, weder Pflanzenreste noch Kupfererze führenden Sandsteinen. Die an der Wolga etwa 50 Werst von Kasan bei Antonowka noch deutlich unter den zu Bausteinen verführten Kalksteinen mit Murchinsonia subangulata, Nucula Casanensis, Arca Kingiana (Vern.), Murchisia subangulata Avicula Casanensis (Vern.), Schizodus Rossicus, Natica Sp. Leda Vinti, Mytilus Pallasii, Pleurophorus costatus (nach Angabe des Herrn Professors Grewingk, eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den permischen Schichten in Kurland) liegenden Sandsteine sieht man in südöstlicher Richtung nach Mamadysch hin häufig entblößt und an der Kama-Mündung durch gypsführende Kalksteine; Mergel und Schiefer vertreten. Die eigentlichen Kupfersandsteine beginnen ungefähr 40 Werst östlich von Kasan an der Mischa, die unterhalb Laischew in die Kama fällt. Auf manchen Hochebenen des südlichen Obschtschi-Sirt drängt sich Grube an Grube, so daß die Halden nicht mehr die Benutzung des Bodens gestatten. Viele dieser Gruben folgen den Spuren der von den alten Tschuden angelegten Kupfergruben. Die jetzige Kama-Mündung besteht wahrscheinlich aus Schwemmland; die ältern Ufer liegen landeinwärts und begleiten noch über die Kama hinaus die Wolga in einiger Entfernung. Unterhalb der Kama-Mündung ist das linke Ufer niedrig und mit Gestrüpp bewachsen, das rechte läuft in ein nacktes und steiles Vorgebirge aus und tritt dann

durch Alluvialland und große Sandbänke vom Strom geschieden in's Land zurück. Oberhalb Spask enthält das rechte Ufer Gipsknollen und kleine Bänke, die auf Sandsteinen ruhen. Unterhalb Tetjuschi erheben sich in einiger Entfernung vom rechten Ufer Hügel von 15—18 Faden Höhe, die aus Thon, Mergel mit Kalkadern und Eisenkies bestehen und den Namen der Berge von Tetjuschi, wo sie sich aber dem Ufer nähern, den der Undarskischen und Gorodrischenskischen Berge tragen. Am Fuß dieser Berge sieht man eine Schicht bituminöser, Versteinerungen führender Schiefer. Nach Simbirsk hin bildet das rechte Ufer bewachsene Abhänge, die fast in regelmäßigen Abständen durch Schluchten zu pyramidalen Vorsprüngen geformt sind, theils aus steilen Abhängen bestehen, die nur oben spärlich bewachsen sind. Eine mächtige Conglomeratschicht mit vielen feuersteinartigen Concrementen, theils auf festerem Sandstein, theils auf zusammengebackenen in dünne Schichten sich spaltenden Thon ruhend, bilden hier die Ufer, die sich bei Gorodischtsche mit Inoceramen-Sandstein bis zu 150 Fuß hohen Klippen erheben, der weiterhin unter der Kreide verschwindet. Die Schichtenfolge ist hier Tschernosem (Humus), Thon, Sand mit Concretionen von blauem Kalk, Inoceramen-Sandstein, gelber Sand mit Belemniten, schwarze Schiefer, graue Mergel, bituminöse Schiefer mit Pechkohle, Ammoniten, Belemniten, Orbicula moestus, wie weiter unterhalb Syfran bei Kaschpur und Chwalinsk, dann zuletzt eisenreiche Schiefer und Thonmergel.

Simbirsk liegt an der nördlichsten Bucht des Kreidemeers, das einst von dem Südende des Ural und der Wolga bis zu den Karpathen reichte, auf einem hohen keilförmigen Landrücken zwischen der Wolga und der Swiaga, die in entgegengesetzter Richtung nach Norden fließt, um, wie schon erwähnt, Kasan gegenüber in die Wolga auszumünden. Dieser Landrücken zeigt unter weißer Kreide mit Terebrateln, Ostreen, Inoceramen, Belemniten und Ananchyten, mächtigen grauen Sandthon mit Glimmerblättchen; am Wasserspiegel blauen Thon mit Gipskristallen, verkiesten Belemniten und Ammoniten — und im Niveau der Wolga Inoceramen-Sandstein.

Unterhalb Simbirsk wird das mit Strauchwerk bedeckte rechte Ufer mehr oder weniger abgerundet und vor Sengilei senkt es sich tief herab, um diesen Ort aufzunehmen und sich dann wieder als Juginsche Berge zu erheben. Tuschna und Sengilei liegen auf dem Ende einer Jurabank, welche durch die Tertiärschichten hervorbricht; der Strom wird hier durch viele bewaldete Inseln und Sandbänke gespalten. Vor dem Dorfe Pod-

warts laufen die weißen Berge des rechten Ufers in ein Vorgebirge aus und am linken Ufer zeigen sich hinter Schwemmland bewachsene Höhen.

Die Samarasche Halbinsel wird gleichsam als ein Vorgebirge vom Festlande durch eine Linie geschieden, die von Ussolje nach Sysran geht und der Westgrenze eines Streifens von Juraschichten entspricht, die oberhalb Ussolje an der Wolga ansetzend, längs Sysran und Chwalinsk fortstreichen und auf der erwähnten Linie über dem Kohlenkalk lagern. In der Niederung von Ussolje entspringen Salzquellen in einer Tiefe von 532 Fuß. Die Kohlengebilde auf der Halbinsel werden hauptsächlich durch mächtig entwickelten Kalk, dessen oberstes Glied an der südlichen und östlichen Grenze dieses Gebiets, der Fusulinenkalk, bei Ussolje besonders schön austritt, repräsentirt. Der Fusulinenkalk wird hier von Tuffconglomeraten, die aus permischen Kalken hervorgegangen zu sein scheinen, bedeckt. Am Zarew-Kurgan finden sich Cyathophyllen, Syringoporen, Producten, Spiriferen u. s. w. Um Samara erstreckt sich eine hohe, steppenartige, unebene, von vielen Wasserlachen und schilfigen Gräben durchwebte Grasflur. Man vermißt im allgemeinen, wie auch weiter stromabwärts, auf Grasfluren dieser Art einen dichten Rasen, wie wir ihn im Norden zu sehen gewohnt sind, und die Halme stehen gesondert auf dem fruchtbaren thonigen Boden, so daß man das Erdreich überall hindurchsieht.

Unterhalb Samara sind beide Ufer von mäßiger Höhe und die Bergkette der Halbinsel, deren südliche Ausläufer die Smejewschen Berge bilden, theilt sich unterhalb jener in einen nordöstlichen und südwestlichen Zweig, welcher letztere das rechte Wolga-Ufer bildet und zugleich die Wasserscheide zwischen der Wolga und dem Don. Oberhalb Sysran erhebt sich der Kohlenkalk des rechten Ufers in 50—80 Fuß hohen wallartigen Formen und in derselben Weise bis zu jener Stadt fortziehend, hinter welcher wieder Juraschichten an den Strom treten, landeinwärts von Kreidebergen überragt.

Auf dem linken Ufer beginnen unterhalb Samara jüngere Tertiärgebilde, aus denen fortan das linke Ufer bis zum Kaspischen Meere besteht. Unterhalb Sysran bilden schwarze Schiefer und eisenreiche Sandsteine die Basis der Kaschpurschen Berge und aller andern Profile, bis sie unterhalb Feodorowka unter Dammerde von Kreide überlagert werden. Oberhalb Chwalinsk tritt das sehr hohe Ufer in Form eines nackten Vorgebirges an den Strom, so daß unterhalb desselben eine große Bucht entsteht und Veranlassung zu einer großen Sandbank gegenüber dieser giebt.

Westlich von Chwalinsk landeinwärts erheben sich 3—400 Fuß hohe Kreideberge; das terrassenförmig emporsteigende rechte Ufer ist hier mit Dörfern besetzt. Unterhalb des Dorfes Schirokoje senkt sich das rechte Ufer allmälig und man blickt in ein weites, mit Kornfeldern bedecktes Thal. Hinter der Stadt Wolsk erheben sich mehrere 100 Fuß hohe Kreidewände mit Pectoniten und Chomiten, überlagert von Tertiärschichten mit Turitella, Lucina und Nucula.

Von Wolsk bis Saratow zieht sich eine schmale Jurabank am Ufer hin; hinter dieser Bank erheben sich Kreideberge, deren Schichtung von unten auf mit dunkeln kieselichten Schiefern, Kiesel-Concretionen und Ammonites cordatus beginnt. Ihnen folgen mächtige eisenhaltige Sandsteine, Schiefer und Sandsteine mit Versteinerungen, welche insgesammt den Juragebilden angehören. Dann folgen weiße und gelbe Sandsteine mit Alcyonien und Korallen, dunkle Thonmergel, Porzellanerde und Thon, Kiesellager und Sand, die ersten der Kreide-, dann einer Tertiär-Formation angehörend.

Oberhalb Saratow treten die Kreidehöhen als Lissowji-Berge, aus Mergel bestehend, hinter die Stadt, die auf einem hohen Plateau liegt, um wenige Werst unterhalb wieder an das Ufer zu treten. In der Vorstadt Sokolowki findet sich ein Hügel mit entwickelten Juraschichten, in der oben angegebenen Folge. Von Solotoje an bestehen die mäßig hohen Abhänge aus Wechsellagen von festerem und lockerem Sandstein. Die Kalklagen, 15—20 an der Zahl behalten ihre Mächtigkeit von $1\frac{1}{2}$—2 Fuß, indessen die Sandsteinlagen nach oben immer breiter werden. An diesen Abhängen sieht man breite Strecken durch Wirkung der Tagewasser und Verwitterung in ziemlich gleichen Abständen von mehreren Fuß breiten Rinnen durchfurcht, die von zackigen Kämmen von beiden Seiten begrenzt sind. Die lockern Sandsteinlagen wurden nämlich mehr zerstört, so daß die Kalksteinlagen sie überragen, woher ein solcher Kamm, von der Seite gesehen, gezähnt erscheint. Bei dem Dorfe Danilowskoje ändern sich die Formen und cariatidenartige Vorsprünge in gleichfalls gleichmäßigen Abständen nehmen den obern Raum ein. Mächtige Kalksteinlagen tragen gleichsam wie Cariatiden die über ihnen lagernden festen Sandsteinlagen; dann folgen Strecken, wo der Sandstein oben fehlt, dann nimmt der Kalkstein consolenartige Formen an, die häufig soweit vorragen, daß sie dachartige Decken bilden. Im allgemeinen liegen die, in diese Formen eingehenden Schichten, horizontal und nur in einiger Entfernung von Dani-

lowskoje bemerkt man eine muldenartige Senkung der untern Schichten, welche horizontale in sich aufnehmen. Unterhalb Danilowskoje hört der Wechsel der Kalk- und Sandsteinlager auf, und ein fester Sandstein wird vorherrschend. Es strömen hier, häufiger als an anderen Gegenden des Ufers, Quellen die Abhänge herab, und bei Dawydowka sieht man einen kleinen Bach herabrieseln, nachdem er drei dicht hinter einander liegende Mühlen getrieben hat. Bisher hatte die Uferhöhe etwa 400 Fuß betragen, oberhalb Kamyschin senkt sich das rechte, aus ältern Tertiär-Formationen bestehende Ufer auf 50—100 Fuß und zeigt außer vielen gebogenen Schichtungen am Wasserspiegel Höhlenbildungen. Bei Kamyschin durchschneidet die Wolga die Uschi-Berge, die von dem Obschtschi-Sirt auslaufend, die Fortsetzung der Wasserscheide zwischen der Wolga und dem Don bilden. Die südliche Abdachung dieser Höhen bildet den Beginn der eigentlichen Steppe des linken Ufers der Wolga mit ihren Salzseen und Lachen bis zum Kaspischen Meer. Unterhalb Kamyschin bei Belaja Glinka findet sich wieder reine Kreide mit Terebratula carnea und Korallen, alles von Tertiärschichten bedeckt, die sich in einer Höhe von 40—50 Faden über Zarizyn und Sarepta hinaus, am Ufer der Wolga hinziehen und dann, dem linken Ufer der Sarpa folgend, ein hohes Plateau bilden. Unterhalb Belaja Glinka bei Antipowka finden sich unter dem Thon und braunem Sande mit Thierknochen von Mammuth, Rhinoceros, Bos primogenius u. s. w., kieselige Sandsteine mit unregelmäßigen Concretionen, bläuliche sandige Mergel mit Petrefacten, Thon und Sand mit rundlichen Concretionen, Kalk, Thon mit Eocenen Petrefacten. Aehnlich ist der größte Theil der Klippen zwischen Zarizyn und Sarepta zusammengesetzt und man könnte hier wie in der Krim einen Uebergang tertiärer Schichten in secundäre nachweisen. Auf der Wiesenseite gehen indessen die jüngsten in die Niederschläge des Aralokaspischen Beckens übergehende Tertiärabsätze fort und die herrschende Ansicht ist, daß sie, wie die Versteinerungen im Kalk der Steppe andeuten, aus salzigem Wasser niederfielen. Indessen, nach neuern Forschungen eines uns auf der Reise begegnenden Naturforschers, sollen die Versteinerungen unter der Alluvialschicht des Steppenbodens zwar die größte Aehnlichkeit mit den jetzt im Kaspischen Meere lebenden Schalthieren haben, jedoch keineswegs mit denselben identisch sein, und was den Tschernosem anlangt, so soll er nirgend im Aralokaspischen Becken vorkommen. Etwa 100 Werst von der Achtuba südlich vom Elton-See sind zwei isolirte Bergkuppen unter dem Namen des großen und kleinen Bogdo, die deshalb von

Interesse sind, weil über ihre Zusammensetzung noch manche Zweifel herrschen. Der 600 Fuß über dem Kaspischen Meer erhobene Gipfel des großen Bogdo besteht aus grauem Kalk, der in seinen obern Schichten eine dem Inoceramus rostratus ähnliche Perna, einen Mytilus eduliformis und einen kleinen Donax, in seinen untern eine Gervillia enthält; auf einer andern Seite den Ammonites Bogdoanus und Mytilus Beaumontii.

Auch erhielten wir Stücke ohne genaue Bestimmung der Berggegend mit Avicula Dalailama und Avicula Alberti.

Nach der Meinung des erwähnten Reisenden bleibt es zweifelhaft, ob die obern Bergschichten der Jura- oder Triasgruppe beizuzählen sind, da die Beizählung zur Triasgruppe, nach zwei neuen Species geschehen ist; die unteren Schichten gehören entschieden der permischen Gruppe und zeigen an einigen Stellen eigenthümlich zahlreiche kleine Gipshöhlen.

---

Die Jagd auf Thiere, die unseren Provinzen fremd sind, beginnt erst an der Grenze der Steppen, indessen wollen wir auch hierin den Stromlauf verfolgen und nicht nur angeben was wir sahen, sondern auch was wir aus Mittheilungen dortiger Jäger entnahmen. Auf den ersten Sandbänken vor der Mündung der Mologa bemerkten wir den Austernfischer, Haematopus ostralegus, eigentlich den nordischen Meeren angehörend, einzeln und später in Gesellschaften an den Ufern der Wolga bis zum Kaspischen Meere hin, und zwar in einer Zeit, wo man annehmen kann, daß er daselbst auch nistet. Sein steter Begleiter war der gemeine Kibitz, Vanellus cristatus, dem sich an der untern Wolga der Schaarkibitz, V. gregarius, hinzugesellte. Auch die bei uns gewöhnlichen kleinen Schnepfen, Totanusarten begleiteten den ganzen Stromlauf.

Die Dohle, welche von Twer aus in großen Schaaren am Ufer Nahrung suchte, verlor sich hinter Nischni-Nowgorod allmälig und überließ die Revision der ausgeworfenen Fische und Muscheln den kosmopolitischen Krähen und Elstern, die wir auch am Kaspischen Meere auf den zum Trocknen der Fische gebauten Gestellen wiederfanden. An der untern Wolga bis zum Meere sahen wir die Saatkrähe, Corvus frugilegus, zahlreich erscheinen.

Möven verschiedener Arten umschwebten uns, als Larus ridibundus, minutus, Sterna hirundo, minuta und nigra; in der Nähe des Kaspischen Meeres Larus cachinnans, ichthyaetos, melanocephalus, Sterna hybrida, leucoptera und caspia.

Raubvögel zogen stets längs dem Strom dahin; Pandion haliaetos, der Fischadler, war bis zum Meere hin sichtbar. Der schwarze Milan, Milvus niger, wurde gegen Astrachan hin immer zahlreicher und erhielt dort den M. regalis zu seinem Begleiter. Mit den Barken und menschlichen Wohnungen äußerst vertraut, betrug er sich wie ein Hausthier, und häufig sahen wir ihn seine Beute gemächlich verzehren, indem er dieselbe schwebend mit einer Kralle zum Schnabel führte. Schon oberhalb Kasan begegneten wir einzelnen Cormoranraben, Phalacrocorax carbo, einen zur Familie der Pelikane gehörigen Wasservogel. Bei einem Ausfluge nach den Gigulewschen Bergen gegenüber Samara fiel uns die Menge wilder Tauben auf, welche dort die Weizen- und Hirsefelder umschwärmen und von den Einwohnern nicht verfolgt, sich wie Hausgeflügel benehmen. Sie waren durch die Hohltaube, Columba oenas, und die Turteltaube, C. turtur, vertreten, in der Nähe Astrachans gesellte sich noch C. livia zu ihnen und alle fanden sich auf dem Delta wieder. Hier sahen wir auch den Bienenfresser, Merops apiaster, mit seinem im Sonnenlicht schimmernden Gefieder in anmuthigen Schwingungen die Lüfte durchschiffen und waren sehr erfreut ihn auch bei Astrachan wiederzusehen.

Den Haussperling, Passer domesticus, sahen wir bei den Wohnungen nahe an den Wolgamündungen. In den Bergen scheuchten wir einen Steinadler, Aquila chrysaetos, auf, und der Wanderfalke, Falco peregrinus, nebst dem Thurmfalken, F. tinnunculus, schossen häufig über uns dahin. Am Fuße der Gigulewschen Berge auf einer Wolgainsel fanden wir eine Kette Schnatterenten, Anas strepera, und auf einem Moore eine Kette Birkhühner. Unterhalb Samara am Ufer der Samarka fanden wir den Wachtelkönig, Crex pratensis, und unsere Stock- und Krickente nisten. Auch sahen wir hier auf den Sandbänken den großen Brachvogel, Numenius arquatus, umherspazieren.

Unsere großen Raubthiere — Bär, Luchs, Dachs — gehen so weit an der Wolga hinunter, als namhafte Waldungen reichen. Der Wolf und Fuchs findet sich in der Steppe und auf dem Delta; auch werden diese noch vom Steppenfuchs, Canis corsac, bewohnt. Vom Elennthier und Reh konnten wir bei Kasan nichts erfahren. Auch das Auerhuhn und Haselhuhn begleitet die Waldungen, sowie das Schneehuhn die Moore, daher sie an der Steppe verschwinden. Schon bei Kasan kommt das weiße Huhn nicht mehr vor. Das Birkhuhn geht noch etwas in die Grassteppe hinein und findet sich noch bei Spask, namentlich an der Kama hinauf in

ziemlicher Menge, ebenso bei Saratow. Die so beliebte Doppelschnepfe, Astolopax major, nistet noch bei Spask. Auf dem Delta fanden wir, obgleich die Gegend sehr geeignet für dieselben schien, keine Doppelschnepfen und keine Becassinen in dieser Jahreszeit. An der untern Wolga, wie auf dem Delta, lebt auf hohen sandigen Inseln der Triel, Oedicnemus crepitans, in Paaren sparsam ausgestreut.

Unterhalb Samara begegneten uns die ersten Pelikane, P. onocrotalus, wo wir sie gemeinschaftlich mit dem Cormoran, Phalacrocorax carbo, fischen sahen. Am Meere gesellt sich diesen Pelikanen noch der P. crispus und den Cormoranen der Ph. pygmaeus im Ganzen nicht häufig hinzu. Es ist ein fesselnder Anblick, wenn beim Herannahen eines Schiffes die Pelikane sich langsam aus den Fluthen erheben und mit majestätischer Ruhe dahinziehen. Die Steppe ist hier belebt von Rebhühnern, Stepphühnern Otis tetrax, und Trappen Otis tarda, Hasen lepus timidus, und tiefer hinein von zwei Antilopenarten Antilope Saiga und gutturosa. Besonders reich ist die Steppe auch an kleinen Nagern, von welchen wir den Springhasen, Lagomys pusillus, die Springmäuse, Dipus jaculus, acontion und sagitta, die Wühlmäuse, Spalax typhlus, und von den Erdmäusen, Arvicola socialis, glareola und amphibius; Cricetus accedelaphaeus, arenarius und frumentarius; Mus decumanus, Meriones meridianus und tamaricinus, letztere am Kaspischen Meere, herausheben wollen. Auch der Spermophilus mugosaricus, aus der Gruppe der Murmelthiere findet sich hier, sowie aus der Gruppe der Siebenschläfer Myoxus dryas und glis. Außer den bei uns vorkommenden Wiesel- und Iltisarten findet sich noch der Faetorius sarmaticus.

An der untern Wolga wurden die Adler häufiger; der Seeadler Haliaetos albicilla und leucorypha, schwebten über uns oder verspeisten auf einer Sandbank ihre Beute. Auf dem hohen Uferrande unterhalb Chwalinsk saßen in kurzen Entfernungen von einander Adler gleich Statuen. Außerdem sahen wir noch den Circaëtos hipoleucos, den Wespenbussard, Pernis apivorus, den Würgfalken, Falco laniarius, den Merlin, Falco Aesalon, den Abendfalken, F. vespertinus, die Kornweihe, Circus cyaneus, die Wiesenweihe, C. cinerarius, und die Sumpfweihe, C. aeruginosus.

An der südlichen Grenze der Steppe in der Umgegend von Astrachan und auf dem Delta bis nahe dem Meere lebt am Rande der Weidendickichte, auf trockenen, langgrasigen, schilfigen oder mit Ackerbeergestrüpp bewachsenen Wiesengründen der gemeine Fasan, Phasianus colchicus. Die Dorfbe-

wohner zeigen seinen Aufenthaltsort leicht an, indem sie denselben aus dem Krähen des Hahnes in der Frühe und des Abends errathen.

Die ergiebigste und zugleich verheerendste Jagd auf dieses herrliche Wildpret macht man dort im Frühlinge, wenn fast das ganze Delta unter Wasser ist, und nur mehr oder weniger bewachsene, höhere Plateaus und Gipfel der Bugors ihr Zufluchtsort sind, wo dann einige Jäger mit leichter Mühe 60—80 Stück an einem Tage erlegen.

Fünf Werst unterhalb Astrachan liegt am rechten Ufer die Haseninsel, so genannt wegen der vielen Hasen — die Unterscheidung eines Lepus caspius wird nicht allgemein angenommen — die sich dort im Winter im Buschwerk sammeln. An den sumpfigen Lachen dieser Insel kommen im Frühling viele Schildkröten, Emys caspica, vor. Wir hatten Gelegenheit eine am Ufer zu sehen, allein sie entging unseren Nachstellungen. Die nicht giftige Schlange, grau und schwarz gefleckt, mit zwei gelben Flecken am Kopfe, Coluber natrix, sahen wir häufig auf Wiesen und durch den Strom schwimmen. Auf den Aesten der Weiden fanden wir hier die noch nicht flügge Brut von Ardea nycticorax und minuta sitzen.

Große Züge von Ibis falcinellus und Löffelreiher, Platalea leucorodius, zogen an uns vorüber. In drei Werst Entfernung vom Kaspischen Meere stießen wir auf dicht mit Weiden und hohem Schilf bewachsene Ufer eines Armes, wo nahe dem Wasser auf den überragenden Baumästen Cormorane in großer Menge saßen. Die Weise, wie die Cormorane selbst auf dem Sande mit ausgespreizten Flügeln dasitzen, giebt ihnen ein eigenthümliches Ansehen. Ueber ihnen war die Luft erfüllt mit umherschwärmenden Reihern und Ibissen, und in den Büschen selbst war ein aus den verschiedensten Stimmen zusammengesetzter Lärm. Hier fanden wir in den Aesten der Weidenbäume die zahlreiche Brut des Ibis, des Nachtreihers, Ardea nycticorax, des Silberreihers, A. alba, des Rallenreihers, A. comata, und des Seidenreihers, A. garzetta. Die hier auch vorkommenden Rohrdommel, A. stellaris, den Purpurreiher, A. purpurea, den orientalischen Reiher, A. orientalis, sahen wir nicht. Aber wir fanden den Pirol, Oriolus galbula, den Rosenstaar, Merula rosea, den schwarzen Staar, Sturnus vulgaris, und den Waldsperling, Passer montanus.

Am Meere angelangt, fanden wir dasselbe von schilfigen Weidenwaldungen, welche vom wilden Eber und seltener vom Katzenluchs, Felis Chaus, bewohnt werden, eingefaßt; Adler, unter denen man den Schreiadler, Aquila naevia, und den Zwergadler, A. pennata, erkannte, schwebten auf

Beute lauernd dahin; zugleich Wasservögel aller Art: Möven, Pelikane, Reiher, Gänse, Enten, große und kleine Brachvögel, Numenius arquatus und phaeopus, rothe und graue Pfählschnepfen, Limosa rufa, cinerea und aegocephala, Strandreiter, Hypsibates himantopus, Aroсetten, Pecurvirostris arosetta u. s. w. durcheinander.

Den Hintergrund der Lagunen gegen das Meer hin bildete ein undichter Schilfbogen, der, so weit selbst das bewaffnete Auge unterscheiden konnte, mit weißen Reihern bedeckt war, die in kurzen Entfernungen von einander theils umherwateten, theils zuschauend dastanden. Den Flamingo, Phoenicopterus roseus, den wir erwarteten, sahen wir nicht; er soll hauptsächlich mit heftigen Südostwinden auf dem Delta erscheinen.

Auf dem Delta nisten in den Tausenden von schilfigen Weihern und Pfützen das moldauische Bleßhuhn, Fulica atra, das Teichhuhn, Gallinula chloropus, der Porphyrio antiquorum, die Wasserralle, Rallus aquaticus, und die europäischen Arten Ortygometra, als porzana, pygmaea und minuta, so wie die Schapmachtal, die Graugans, Anas cinereus, die Stockente, A. boschas, die Spießente, A. acuta, die Krickente, A. crecca, die Knackente, A. querquedula, die Pfeifente, A. penelope, die Fuchsente, Vulpanser Ladorna, die Höhlenente, Casarca rutila, die Löffelente, Rhynchopsis clypeata, die Moschusente, Cairina moschata, besonders in den Seen der Steppe; die Tafelente und Kolbenente, Fuligula ferina und rufina, die Lappentaucher, Podiceps cristatus, subcristatus, auritus und cornutus.

Die Enten werden dort in der Mauserzeit mit Netzen gefangen, und wir begegneten einem vom Fange zurückkehrenden Bote, das über 100 Enten, meist Krickenten, geladen hatte, die in Astrachan zu 10 Kopeken das Paar verkauft werden. Wir bemerken noch, daß die etwas höheren Stellen des Deltalandes fast überall von vierfüßigen Erdbewohnern unterwühlt waren, so daß zuweilen der Boden von den Eingängen zu den Höhlen durchlöchert war und unsere Hunde jeden Augenblick Lust zeigten, sich mit Nachgrabungen zu beschäftigen. Abends an den Weihern hinziehend, scheuchte man immerwährend untertauchende Wasserratten in dieselben, wo sie oft spurlos zu verschwinden schienen; wahrscheinlich Arvicola amphibius.

Bei Astrachan kommen noch vor: der schwarze Storch, Ciconia nigra, der weiße Kranich, Grus Leucogeranus und Virgo, der Sägetaucher, Mergus albellus und merganser, das Sandhuhn, Pterocles arenarius, und Syrrhaptes paradoxus, die Haubenlerche, Alauda cristata, die sibirische

Lerche, Phileremos sibirica, die Kalanderlerche, Melanocorypha calandra, und Mohrenlerche, M. tartarica.

Die Vertheilung der Pflanzenwelt längs der Wolga wollen wir nur im allgemeinen und im Vergleich zu unseren Ostseeprovinzen betrachten*).

Betrachten wir zuerst die Vertheilung der beiden Hauptabtheilungen der Phanerogamen, so finden wir, daß wenn das Verhältniß der Monocotyledonen zu den Dicotyledonen in den Ostseeprovinzen wie 1 : 2, 75 ist, es in Kasan 1 : 3, 19, in Sergiewsk 1 : 3, 29, in Sarepta 1 : 4, 4, in der Steppe 1 : 3, 9 ist. Es nehmen also die Monocotyledonen mit dem Hervortreten der Steppenflora ab, und das Verhältniß der mittleren Wolga entspricht einer europäischen Bergflora, d. i. 1 : 3, 1; dagegen hat der Kaukasus 1 : 5, 5, der Altai 1 : 5, 8.

Wir sehen die Artenzahl gewisser Familien von den Ostseeprovinzen gegen Astrachan hin abnehmen, so z. B. der Ranunculaceen, Rosaceen, Cyperaceen, und wiederum zunehmen bei den Cruciferen, Leguminosen, Synanthereu, Boragineen, besonders aber bei den Chenopodien.

Die Wolgaflora hat drei Wendepunkte, deren erster im Kasanischen, deren zweiter um Sarepta und deren dritter in der Steppe liegt. Die Flora unserer Provinzen schließt sich zunächst an die von Kasan als die der mittleren Wolga an. Das Kasanische Gebiet ist die ungefähre Grenze der nördlichen und mittleren russischen, sowie der uralischen Flora an der Wolga; denn ausgenommen einige östliche und sibirische Arten, gehören sie meist europäischen an. Auch möchten einige Arten des Westens das linke Wolgaufer hier nicht erreichen. An der mittleren Wolga nimmt die Zahl der Labiaten und Caryophylleen zu und wieder gegen die Steppe ab, dagegen nehmen die Gramineen ab und gegen die Steppe hin zu. Es mangeln oder sind selten an der mittleren Wolga: Plumbagineen, Rutaceen, Franckeniaceen, Tamariscineen, Zygophylleen, Orobanchen, Lythrarien.

Von den 792 Arten, welche Kasan besitzt, kommen 690 in unseren Provinzen vor, und es sind nur wenige eigene Arten, wie Dianthus carthusianorum, Silene tatarica und procumbens, Siler trifolium, Inula ensifolia, die als Bürger der mittleren Wolga gelten können; andere scheinen Flüchtlinge des Ostens, wie Siler supinus, Mulgedium cacaliaefolium, Cypripedium guttatum und macranthum, Astragalus sulcatus, Jurinea Pollichii, Triticum fibrosum, Populus Laurifolia, Carex Beckeri, Acer

*) Vergl. Beiträge zur Pflanzenkunde des russischen Reiches, herausg. von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 8. Lief. St. Petersb. 1851.

tartaricus, ein hübscher Baum für Parkanlagen, geht bis an die Samarasche Halbinsel und ins Kasanische.

Es fehlen in Kasan die Plumbagineen, Globularineen, Rutaceen und Diosmeen. Die an Arten reichsten Familien sind die Gramineen, Cyperaceen, Rosaceen, Caryophyllaceen, Labiaten, Cruciferen, Umbelliferen, Leguminosen, Ranunculaceen, Boragineen, Chenopodien. Pinus sibirica hin und wieder um Kasan.

Wir müssen jedoch einer für Botaniker interessanten, im Osten von Kasan gelegenen Oertlichkeit erwähnen, weil sie sich mit ihren Formen Kasan bis auf 30 Werst nähert, wo sich ähnliche Bodenverhältnisse finden, und weil sie in einer Beziehung zu der später zu erwähnenden Umgegend von Sarepta steht. Es ist die Umgegend der am Surgut gelegenen Schwefelbäder von Sergiewsk, die an ihrer Oberfläche aus Mergel und braunem Thon der permischen Formation besteht und keinen Sand hat. Zwei Grad südlicher als Kasan, besitzt sie kein von diesem sehr abweichendes Klima, scheint einen Theil seiner Pflanzen vom südlichen Ural erhalten zu haben, und der Vegetationscharakter ist im allgemeinen der einer Steppenflora von frischem Leben und nicht der dürren Salzsteppen. Sergiewsk tauscht für die 170 gewöhnlichen nordwestlichen Formen der Kasanischen Flora 168 neue Arten ein und hat 254 Arten, welche den Ostseeprovinzen fehlen. Die Grasebenen wuchern hier mit Stipa pennata und capillata, die Hügel sind bedeckt mit Caragana frutescens, Citisus biflorus, Amygdalus nana, Prunus chamaecerasus, Spirea crenata. Die Schluchten und Niederungen sind mit krüppelartigen Erlen, Birken, Eichen, Linden ausgefüllt; dagegen mangeln Coniferen, wie die Gewächse des Moorbodens — Ericeen, Vaccineen, Pyrolaceen, Droseraceen, Ledum, Andromeda. Sehr gering ist die Zahl der Cyperaceen und Orchideen, so wie der Pflanzen des Sandbodens — Hieracium-, Gnaphalium-, Dianthus-Arten. Schon zu Ende April erscheinen Liliaceen, Ranunculaceen, Fumariaceen; Mitte Mai — Cruciferen, Alliaceen; Anfangs Juni — Leguminosen, Caryophyllaceen, Labiaten und Boragineen; Anfangs Juli — Umbelliferen, z. B. Libanotis montana, Peucedanum alsaticum, Spirea fil.pendula, Mitte Juli — Synantheren, Distelgewächse, so daß Centaurea scabiosa, ruthenica und Serratula radiata sich vollständig des Bodens bemächtigen; noch später ist ein erstorbenes Gelb der Grundton der Flur.

Am reichsten vertreten sind in der Flora von Sergiewsk 8 Familien: Synantheren, Gramineen, Leguminosen, Cyperaceen, Cruciferen, Caryo-

phylleen, Labiaten, Rosaceen; minder sind es die Umbelliferen, Ranunculaceen, Boragineen und Chenopodieen. Zieht man aber die überall an Arten reichen Gramineen und Synantheren ab, so hat man Grund, Sergiewsk eine Leguminosenflora zuzuerkennen. Im Juli blühen Oxytopis soongarica, floribunda, pilosa, Hedysarum grandiflorum, und die Südabhänge der Berge tragen auf den entblößten Mergeln bunte Hedysarum polymorphum und Rasumovskianum, Onobrychis sativa, Astragalus Helmii, macropus und ulriger, in dichten Büscheln und Gruppen. Der allgemeine Charakter der Steppenflora beurkundet sich in dem Auftreten von Halophyten z. B. der Salsola kali, Cochia sedoides, prostrata, Schoberia maritima, Eurotia ceratodes und Artemisia, besonders Austriaca.

Von Sergiewsk sich in verschiedenen Richtungen entfernend wird die Flora immer ärmer, und erst einige hundert Werst oberhalb Orenburg wieder reicher und mannichfaltiger.

Gehen wir nun weiter stromabwärts, so finden wir, daß die Flora von Simbirsk, zwischen Kasan und Saratow, keine besonderen Formen aufzuweisen hat und ungefähr eine Strecke von 250 Werst an der Wolga einnimmt, nur daß sich bei Saratow schon der Einfluß der Salzsteppe durch Salzpflanzen bemerkbar macht, die so weit heraufwandern, als Ferula salsa, tartarica, wie auch Eriosynaphe longifolia, Malobaila graveolens, Peucedanum ruthenicum, Dianthus squarrosus. Die Wälder hören unterhalb Saratow fast auf und nur noch die Wolgaberge bei Wolsk und Chwalinsk zeigen einzelne Bäume; dagegen hat die Colonie Anton auf Hügeln vertheilten Laubwald. Birke und Haselstrauch gehen nur bis Saratow und hören noch südlicher auf. Pinus oborata kommt selten an der mittleren Wolga vor.

Die Vegetation der Wolgainseln, die von der Kama ab an Bedeutung gewinnen, sind mit Calamagrostis Epigeios und Canceolata, Eragrostris pilosa und Triticum repens, an niedrigen Stellen mit Oenanthe phellandrium, Allium angulosum, seltener mit Isatis costata, tinctoria, Rubia tartarica und Galeum humifasum bewachsen. Von Sträuchern herrschen Salix pentandra, alba, acutifolia, Coenolophium Fischeri vor; auch findet sich häufig die als Zierstrauch zu empfehlende Calophaca wolgarica. Um Zarizyn ist Grassteppe vorherrschend.

Den zweiten Abschnitt der Wolgaflora finden wir um Sarepta und hier begegnen sich die Hügelflora von Sergiewsk mit der Steppen- und

Grasflora; am nächsten jedoch schließt sich Sarepta an die kaspische Steppe an.

Das Klima ist milder als an der mittleren Wolga und um Sergiewsk, denn schon im April sind die Frühlingsblumen da. Der Sommer leidet an Regenmangel, dagegen ist der Herbst herrlich; der Winter beginnt Ende November. Die Bodenverhältnisse und seine Mischung sind mannichfaltig. Die Flora von Sarepta hat mit der der Ostseeprovinzen 358 Arten gemein und 439 in diesen nicht vorkommende Arten. Mit der Kasanischen hat sie 469 gemein und 323 dieser fehlende Arten. Ihr Leguminosenreichthum ist mit dem Papilionaceenreichthum von Sergiewsk nicht gleich zu stellen, dagegen kann dieses mit Sarepta in Hinsicht auf Chenopodieen und Artemisien nicht verglichen werden. Die Synantheren betragen ¹/₇ der ganzen Flora und viele Arten Kasan's, wie einige Sergiewsk's mangeln. Mehrere Pflanzen haben bei Sarepta ihre nördliche Grenze, als Alhagi Camelorum, Astragalus physades, reduncus, reticulatus, Lepidium coronopifolium, Thlaspi perfoliata, Capsella eliptica, Ferula caspica und besonders die Salzpflanzen aus den Gattungen Anabasis, Brachylepis, Halimocnemis, Salsola, Salicornia.

Um Sarepta mangeln die Nymphaceen, Balsamineen, Oxalideen, Diosmeen, Cystineen, Polygaleen, Tiliaceen, Halorageen, Grossulaceen, Saxifrageen, Droseraceen, Ericeen, Pyrolaceen, Baccineen, Polemoniaceen Aroideen, Orchideen, sowie im Vergleich mit der kaspischen Steppe die Terebinthaceen und Eleagneen. Auf dem Wege nach Astrachan wird die Flora immer ärmer, selbst die Salzpflanzen nehmen an Arten ab.

Was die kaspische Steppe anbelangt, so besitzt sie nur wenige eigne Formen, wie z. B. den Abutilon Avicennae; auch kommen einige Synantheren vor, die Sarepta und Sergiewsk fehlen. Mit den Ostseeprovinzen hat sie 400 Arten, mit Kasan 338, mit Sergiewsk 302 Arten gemein. Ihren Hauptcharakter erhält sie zuerst durch die Chenopodien, und dann durch die Salzpflanzen. Die einzige Conifere, die sie besitzt, ist die Ephedra monostachys.

Die Vegetation des Deltas entspricht hauptsächlich der Grassteppe, jedoch bedingen viele sumpfige Niederungen und Lachen eine starke Rohrvegetation und das Rohr erreicht hier Höhen von 10—12 Fuß und bis ³/₄ Zoll Durchmesser. Dadurch daß es an höheren Uferstellen auf ganzen Strecken häufig von einer Winde umwunden ist, gewährt es einen eigenthümlichen Anblick.

Höhere Stellen sind mit kaum zu durchwandelnden Gewirren des Rubus caesius bedeckt und häufig finden sich die Süßholzgewächse Glycirrhiza echinata und glandulifiora, sowie die reizende luftige Tamarix Pallasii. Nahe dem Ufer der Lagunen fanden wir an den hohen Uferstellen eines Armes sehr dichte Gesellschaften bildende Cannabis sativa. Noch ist zu erwähnen, daß auf eine Localität beschränkt in einem Weiher östlich von dem Arm Koklut die Nymphaea caspica mit ihrer schönen großen Blume vorkommt. Die Baumvegetation besteht hauptsächlich aus Weiden, welche hier eine bedeutende Größe erreichen und am Meeresstrande hin in verschiedenen Arten Dickichte und Waldungen bilden.

---

Die untere Wolga ist einst der Schauplatz grauenvoller Thaten gewesen, und zwei Episoden der russischen Geschichte sind hier noch in vielfachen Sagen und Volksliedern in der Erinnerung der Uferbewohner erhalten. Die Aufstände Rasin's und Pugatschew's, um etwa 100 Jahre von einander getrennt — 1671 und 1775 — schienen beide dem russischen Staate gefährlich werden zu können.

Als 1665 unter dem Zaar Alexei Michailowitsch sein Feldherr Dolgoruki gegen die Polen zu Felde lag, befanden sich mehrere Abtheilungen des von Rußland damals noch unabhängigen Kosakenheeres unter seinen Truppen. Eine dieser Abtheilungen unter Anführung des Ataman Rasin verlangte entlassen zu werden und da Dolgoruki die Entlassung verweigerte und Rasin dennoch heimlich das Heer verließ, so ward ihm nachgesetzt, er ward ergriffen und auf Befehl Dolgoruki's aufgehängt. Dieser Ataman Rasin hatte zwei Brüder Stepan oder Stenka und Frol; beiden gelang es zu entfliehen und ersterer schwor, seinen Bruder blutig zu rächen. Stenka Rasin war ein Mensch voll wilder Leidenschaften, von ungewöhnlicher Körperkraft und kühnem Unternehmungsgeiste, der seinen Blutdurst durch stets neue Opfer steigerte und sich an ihren Qualen ergötzte. Er sammelte eine Räuberbande um sich, mit welcher er zuerst bei Zarizyn zwischen dem Don und der Wolga sich festsetzte. Er kündigte einen Vertilgungskrieg der Herrschaft des Zaren an und indem er allen Gutsherrn Untergang drohte, proclamirte er die Freiheit der Leibeigenen. Seine Emissäre durchzogen heimlich das Land und wiegelten die Bauern gegen ihre Herren auf. Seiner Räuberbande gab er die Verfassung des Kosakenheeres und führte als Ataman den Oberbefehl. Bei Solotoje am

hohen Ufer der Wolga oberhalb Kamyschyn war eine der vielen Stationen, von denen aus er den Lauf der Wolga aufwärts und abwärts in weiter Entfernung übersehen konnte, die aus Astrachan nach Nischni-Nowgorod schiffenden Kaufleute und die der Krone gehörigen Bote plünderte und die Mannschaft mordete, wenn sie nicht zu seiner Bande übergehen wollte.

Alle Angriffe, welche die Befehlshaber von Astrachan und Zarizyn gegen ihn versuchten, hatten nicht nur keinen Erfolg, sondern seine Bande und die Zahl seiner Fahrzeuge vermehrte sich durch die zarischen Truppen, die mit den Fahrzeugen und allem Kriegsbedarf zu ihm übergingen. Bald verbreitete sich der Glaube, Stenka Rasin sei ein Zauberer und keine menschliche Gewalt könne ihn besiegen. In kurzer Zeit hatte er dreißig Fahrzeuge und über 1300 Mann unter seinem Befehl. Mit diesen zog er durch einen Arm, der sich oberhalb Astrachan von der Wolga trennt, an der Stadt vorbei ins Kaspische Meer, wo er sich an die Mündung des Jaik, des jetzigen Uralflusses begab, die Stadt gleichen Namens überrumpelte, die Garnison tödtete und sich in den Besitz großer Vorräthe setzte. Jaik wurde nunmehr der Hauptsitz Stenka Rasin's an den Ufern des Kaspischen Meeres; von hier aus plünderte und verheerte er die türkischen und persischen Ufer, und neue Räuberbanden, die sich auf der Wolga gebildet hatten, vereinigten sich mit ihm und vermehrten seine Macht. Die Ufer von Dagestan wurden von ihm furchtbar verheert, Tausende von Einwohner ermordet; er hatte Baku eingenommen, die Einwohner getödtet und war dann zur persischen Provinz Gilan gezogen, wo er mit dem Befehlshaber der Stadt Reschd in Unterhandlung trat, angeblich wegen Unterwerfung unter persische Herrschaft. Bald jedoch begingen die Kosaken Räubereien; die Perser überfielen sie, tödteten über 200 Kosaken und nur mit Mühe gelang es Rasin mit seiner Bande, die Fahrzeuge zu erreichen. Hierauf nahm er die Stadt Farabad ein, zerstörte sie von Grund aus, tödtete viele Einwohner oder nahm sie gefangen. Zum Winter verschanzte er sich auf einer vor Farabad gelegenen Insel. Indessen hatte der Schach von Persien Anstalten treffen lassen, eine ansehnliche Flotte auszurüsten, mit der den Verheerungen der Kosaken ein Ziel gesetzt werden sollte. Als jedoch im Frühlinge 1669 diese aus 70 Fahrzeugen bestehende persische Flotte mit 4000 Mann Besatzung erschien, griff sie Stenka Rasin an und erfocht einen so vollständigen Sieg, daß der persische Anführer nur mit drei Fahrzeugen entkam. Sein Sohn und seine schöne Tochter befanden sich unter den Gefangenen, die dem Sieger als Beute zufielen. Dieser

Sieg hatte den entschiedensten Einfluß auf die Macht und das Ansehen Stenka Rasin's. Sein Ruhm erscholl unter allen Kosaken und im ganzen Reich. Volkslieder, die noch gegenwärtig gesungen werden, verherrlichten dieses Ereigniß.

Im August 1669 kehrte Rasin zur Wolga zurück und Fürst Prosorowski, der Woiwode von Astrachan, schloß mit ihm die Uebereinkunft, daß er sich unterwerfen solle, wogegen ihm und seiner Bande freier Abzug und Verzeihung gewährt werden sollte. In Astrachan legte er zum Zeichen seiner Unterwerfung seinen Commando-Stab nieder, wußte sich aber den Astrachanschen Pöbel geneigt zu machen, der mit Jubel von den Thaten der Kosaken erzählen hörte und das Fahrzeug des Stenka Rasin bewunderte, dessen Taue aus Seide, die Segel aus kostbaren persischen Zeugen bestanden. In wilden Trinkgelagen verbrachte er mehrere Tage vor Astrachan und als er eines Tages auf der Wolga umherfuhr und die mit Geschmeiden und kostbaren Kleidern gezierte schöne Perserin neben ihm saß, sagte er: „Mutter Wolga, du hast mich reich und mächtig gemacht, ich bin dir ein theures Opfer schuldig", ergriff die unglückliche Perserin und stürzte sie in die Fluthen.

Im September 1669 ging er an den Don, wo er auf einer Insel ein Städtchen Kagalnik gründete und es mit einem Erdwall umgab. Aus allen Theilen des Reiches strömten nun Flüchtlinge ihm zu und vermehrten seine Bande, während seine Emissäre Kosaken-Vereine gründeten, Aufstände erregten, Gutsbesitzer mordeten und ihre Höfe plünderten. Der Einfluß Rasins erstreckte sich im Norden bis an das weiße Meer und nach Westen bis zur Grenze Polens.

Im Frühjahr 1670 brach er mit seiner Schar auf, nahm die Städte Zarizyn und Kamyschin ein, schaffte in ihnen die zarische Regierung ab und führte die Kosakenverfassung ein, nachdem alle Beamten und Adeligen ermordet worden waren. Die von Prosorowski ausgesandten Truppen empörten sich gegen ihre Befehlshaber, tödteten sie und gingen mit ihren Fahrzeugen zu Rasin über. Am 18. Juni 1670 erschien dieser mit seinem Heere vor Astrachan, welches damals von einer hohen, mit 460 Kanonen besetzten Mauer umgeben war.

Der Woiwode Prosorowski traf alle ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsanstalten. Am 21. Juni machte Rasin einen Scheinangriff auf ein Thor, während seine Truppen mit Sturmleitern einen andern Theil

der Mauer erstiegen und in die Stadt eindrangen. Sogleich fiel der Pöbel über die Besatzung und ihre Anführer her, und verwundet ward Prosorowski in die Kathedrale getragen, die mit flüchtenden Männern, Frauen und Kindern angefüllt war. Als die Räuber die Thüren der Kathedrale erbrochen hatten, ward der Woiwode auf den hohen Altan getragen, der die Kathedrale umgiebt, die übrigen Gefangenen aber wurden gebunden; sie alle erwarteten ihr Schicksal von dem Ausspruch Stenka Rasin's. Am Morgen des folgenden Tages erschien er, faßte selbst den Fürsten Prosorowski und stürzte ihn vom Altan herab. Hierauf befahl er alle Gefangenen zu tödten, worauf die Stadt der Plünderung der Kosaken Preis gegeben ward und Tausende der Einwohner eines qualvollen Todes umkamen. Stenka Rasin führte in Astrachan die Kosakenverwaltung ein und verließ die Stadt, die er unter Befehl des Ataman Waska Uß stellte. Auf 200 Fahrzeugen zog er mit seinem Heere und unendlich reicher Beute die Wolga hinauf und dem Ufer entlang gingen 2000 Mann Reiterei. Nachdem er seine geraubten Schätze in sein Lager am Don gesandt hatte, setzte er seine Fahrt die Wolga hinauf fort, nahm Saratow ein und ließ den Woiwoden, alle Adeligen und Beamten hinrichten. Ein gleiches Schicksal traf Samara und im September 1670 langte er vor Simbirsk an.

Die Aufstände der Leibeigenen breiteten sich indessen immer mehr aus und Moskau selbst war schon bedroht. Rasin sandte Unterhändler an den Chan der Krim, um ihn zu einem Einfall in Rußland zu bewegen. Simbirsk war gut befestigt und vertheidigt und wurde schon einen Monat lang von Rasin vergeblich belagert, als von Kasan aus die erwartete Hülfe unter Befehl des Fürsten Bariatinski heranrückte. Stenka Rasin ging ihm entgegen; nach blutigem Kampfe geschlagen und schwer verwundet, flüchtete er vom Schlachtfelde. Sein zahlreiches aber größtentheils undisciplinirtes Heer hatte dem Andrange der disciplinirten Strelitzen nicht widerstehen können. Simbirsk war entsetzt und der Zauber, der Rasin umgab, vernichtet. Blos von seinen Kosaken begleitet, verließ er in der Nacht sein Lager, alles Volk, das sich ihm angeschlossen hatte, zurücklassend. Dieses wurde am folgenden Tage von Bariatinski größten Theils gefangen und sogleich viele Hunderte der Räuber hingerichtet.

Der Sieg des Fürsten Bariatinski war von höchster Bedeutung für das Reich, denn wäre Stenka Rasin als Sieger aus diesem Kampfe hervorgegangen, so hinderte ihn nichts mehr, den Thron Rußlands umzustürzen, so unvermögend war die Regierung, dem von allen Seiten sich der

Hauptstadt nähernden Aufstand der Bauern Widerstand zu leisten. Nun wurden die von den Anhängern Rasin's gesammelten Banden einzeln geschlagen und gefangen und als derselbe Fürst Dolgoruki, der den Bruder Stenka's hatte hinrichten lassen, zum Oberbefehlshaber aller gegen ihn ausgeschickten Truppen ernannt worden war, begann ein schreckliches Gericht über alle Theilnehmer an dem Aufstande. In Arsamas wurden im Laufe von 3 Monaten über eilftausend Aufrührer meist auf martervolle Weise hingerichtet. Während der Belagerung von Simbirsk hatte der von Rasin zu Astrachan hinterlassene Ataman den ehrwürdigen Metropoliten martern lassen und ihn dann vom Altan der Kathedrale herabgestürzt. Nach der Niederlage von Simbirsk hatte sich Stenka Rasin in sein Lager in Kagalnik am Don zurückgezogen und fand dort in dem Ataman des regelmäßigen Kosakenheeres Kornilo Jakowlew einen mächtigen Gegner. Diesem gelang es, das Ansehn Rasins bei seinen Anhängern zu untergraben, den Ort Kagalnik von Grund aus zu zerstören und Stenka Rasin nebst seinem Bruder Frol gefangen zu nehmen. Nach Moskau geführt, erduldete Stenka, ohne einen Schmerzenslaut auszustoßen, die entsetzlichsten Marter und ward dann mit seinem Bruder hingerichtet.

Nach einem Zwischenraume von hundert Jahren sollte zum zweiten Male die Wolga von dem Blute unzähliger Opfer geröthet werden, als der furchtbare Aufruhr des Pugatschew ihre Ufer verheerte, und abermals waren es die Kosaken, von denen der Aufruhr ausging.

1773 waren durch Bedrückung der Beamten Aufstände unter den Kosaken vom Jaik ausgebrochen; der Kosak Jemeljan Pugatschew schloß sich diesem Aufstande an und gab sich für den Kaiser Peter III. aus. Schnell wuchs seine Macht; alle gegen ihn ausgesandten Truppen wurden entweder geschlagen oder gingen zu ihm über. Die Heere der Kaiserin Katharina waren in Polen und in der Türkei beschäftigt; in den Städten des fernen Ostens waren nur schwache Besatzungen. Alle Orte in der Umgegend von Orenburg wurden von Pugatschew eingenommen und bald erscheint er vor Orenburg selbst mit einem Heere von 2000 Mann und zahlreicher Artillerie. Die Stadt wird geplündert, die Einwohner werden gemordet, die Festung aber nicht eingenommen, bis General Michelson diese entsetzt und Pugatschew in mehreren Treffen schlägt. Sich der Verfolgung seines Gegners entziehend, sammelt Pugatschew ein neues Heer, wirft sich auf Kasan, vernichtet den größten Theil der Stadt und richtet ein gräßliches

Blutbad unter den Einwohnern an. Von dem herbeieilenden Michelson abermals geschlagen, flieht Pugatschew über die Wolga. Auf dem rechten Ufer der Wolga verbreiteten seine Emissäre in allen Richtungen den Aufstand; sie verkündigten die Freiheit der Leibeigenen und diese bildeten Räuberbanden, die alle Adeligen ermordeten und ihre Besitzungen vernichteten. So wälzt sich, Mord und Plünderung verbreitend, der Aufruhr die Wolga entlang; auch Pensa wird eingenommen, Saratow und Dubowka verwüstet. Endlich erreicht Michelson unterhalb Sarepta den flüchtigen Feind, schlägt ihn entscheidend, so daß Pugatschew nur mit 30 Kosaken über die Wolga entkommt.

Indessen war Suworow nach dem ruhmvollen Frieden von Kutschuk-Kainardschi von der Donau auf den blutigen Schauplatz des Aufruhrs geeilt und hatte den Oberbefehl übernommen. Unablässig ward nun Pugatschew in der weiten Steppe verfolgt und immer enger eingeschlossen, bis die ihn begleitenden Kosaken, indem sie ihn auslieferten, Verzeihung für sich zu erlangen hofften. So ward Pugatschew am 14. September 1774 von seinen Anhängern ausgeliefert, von Suworow nach Moskau geführt und daselbst am 10. Januar 1775 hingerichtet.

Zwischen diesen beiden blutigen Episoden der russischen Geschichte liegt ein Ereigniß, dessen Zeugen auch die Ufer der Wolga waren, als der mächtige Geist, dessen Spuren man überall in Rußland, in Städten und auf dem Lande, auf Flüssen und auf Meeren, begegnet, an die Ausführung seiner letzten, großartigen Pläne schritt. Peter der Große hatte die Macht seines Reiches begründet, und es vielfach mit dem civilisirenden Westen in Berührung gebracht; indessen schien ihm das Gebäude, dessen einziger Architekt und thätigster Arbeiter er gewesen war, noch nicht vollendet, und die letzten Handlungen seiner Regierung erwecken um so größeres Interesse, als sie das ferne Ziel erkennen lassen, nach dem der große Herrscher strebte und zu dessen Erreichung der bisherige Glanz seiner Herrschaft nur die Einleitung sein sollte. Der Orient war der Gedanke, welcher ihn in seinen letzten Lebensjahren am meisten beschäftigte.

Zu einer Zeit, als die Kraft des Dampfes noch nicht bekannt war, wo der russische Handel auf den Flüssen nur elende Fahrzeuge benutzte, war Peter beharrlich bedacht, den Producten Rußlands einen Absatz über das Kaspische Meer zu eröffnen und die Reichthümer Asiens heranzuziehen.

Wie immer, wollte er auch jetzt Alles selbst sehen und selbst prüfen.

Seinem Aufbruch lieh er dieses Mal einen ungewöhnlichen Glanz. Am 15. Mai 1722 nahm eine Galere mit achtzehn Ruderern den Kaiser und die Kaiserin auf. Dieses Fahrzeug schiffte mit zahlreicher Begleitung die Moskwa herab bis Kolomna, sodann die Oka bis Nischni-Nowgorod, wo er mit Glockengeläute, Kanonendonner und Jubel des Volks empfangen ward. In Nischni-Nowgorod besichtigte der Kaiser die Schiffswerften, deren Gründung er schon früher angeordnet, und die Schiffe, die ihn auf seiner Expedition begleiten sollten; zugleich ertheilte er Vorschriften zum Bau von Handelsschiffen für das Kaspische Meer. Bei dem Bau aller Schiffe mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß sie seefähig wären; Schiffbaumeister wurden verschrieben und die Schiffseigenthümer genöthigt, ihren Fahrzeugen die vorgeschriebene Construction zu geben. Schon diese energischen Maßregeln verriethen die weithin reichenden Absichten des Kaisers, spätere Anordnungen ließen nicht ferner an ihnen zweifeln.

In Kasan erließ der Kaiser Vorschriften für die Erhaltung der Wälder; Vorräthe von Schiffsbauholz und Schiffswerften wurden angelegt und Kriegsmittel aller Art angehäuft.

In Astrachan hielt sich der Kaiser einen Monat auf; der Ort sollte die Basis seiner Operationen sein, der Ausgangspunkt, von dem aus er seinem Reiche eine neue Welt eröffnen und die große Aufgabe lösen wollte, die er seiner Herrschaft gestellt hatte.

Ein Manifest, das nicht gegen Persien gerichtet war, sondern gegen die räuberischen Einwohner von Dagestan, Vasallen des Schach von Persien, kündigte feierlich die Eröffnung des Feldzugs an. Ein Heer, das durch Kalmückenhorden verstärkt ward, zog dem westlichen Ufer des Kaspischen Meeres entlang, und eine Flotille von 274 Fahrzeugen mit 27000 Mann segelte am 18. Juli 1722 von Astrachan ab, wo die Kaiserin zurückblieb. Dieser 18. Juli wird in den Annalen der russischen Flotte ein denkwürdiger Tag bleiben, denn an diesem Tage entfaltete sich auf dem Schiffe des Grafen Apraxin zum ersten Male die Flagge des Großadmirals. Durch diesen Akt wollte Peter die Wichtigkeit bezeugen, die er dem Kaspischen Meere beilegte. Er selbst befehligte die Avantgarde seiner Flotille. Die eingeschifften Truppen landeten in der Bucht von Agraschane und nachdem sie sich mit denen vereinigt hatten, die zu Lande gezogen waren, bildeten sie ein Heer von 46000 Mann außer den Kalmücken.

Man zeigt noch in der Citadelle von Derbent das Fenster, das Peter

der Große in seiner Ungeduld selbst eingebrochen hat, um den fernen Horizont des Meeres überschauen und die Fahrzeuge erblicken zu können, die ihm die zur Fortsetzung des Feldzugs nöthigen Lebensmittel bringen sollten. Ein Sturm hatte jedoch diese Fahrzeuge zertrümmert und die Jahreszeit war zu sehr vorgeschritten, um eine neue Sendung anordnen zu können. Peter sah sich also genöthigt, die Ausführung seines Planes aufzuschieben, und kehrte am 4. October nach Astrachan zurück.

Er hatte auf dieser Expedition mit Befremden erfahren, wie leicht vermittelst der in das Kaspische Meer fallenden Kura eine Communication mit Tiflis eröffnet werden könne, und ertheilte dem Kapitain Soimonow, einem ausgezeichneten Seeofficier, dessen Karte vom Kaspischen Meer zum Theil noch benutzt wird, eine ausführliche Instruction zur genauen Besichtigung der Mündungen der Kura, um daselbst eine Stadt zu gründen, die der Centralpunkt des orientalischen Handels werden sollte. Die bedeutende Ausfuhr von Seide aus Gilan im Auge habend, ließ er zwei Bataillone einschiffen, um die in dieser Provinz belegene Stadt Reschd einzunehmen; auch befahl er Baku zu besetzen. Er selbst kehrte nach Moskau zurück, wo er unter Vortragung der Slüssel von Derbent einen feierlichen Einzug hielt.

Es verging kein Jahr darnach — und nicht nur Baku war eingenommen, sondern Persien hatte, ohne daß ein Schuß gegen diesen Staat gefallen wäre, alle seine am Ufer des Kaspischen Meeres gelegenen Provinzen an Rußland abgetreten. Der Tractat vom 12. September 1723, brachte Dagestan, Schirwan, Gilan, Masanderan und Astrabad, vier reiche Provinzen und eine ansehnliche Stadt unter russische Herrschaft. Der Kaiser traf nun Anstalten, die neuerlangten Provinzen an Unterwerfung zu gewöhnen, und sandte 5000 Tataren, Tscheremissen und Tschuwaschen von den Ufern der Wolga als Arbeiter nach Gilan und an die Mündungen der Kura. Die Stadt, die er daselbst anlegen wollte, beschäftigte ihn angelegentlich, und er befahl dem Fürsten Bariatinski, dem ersten Commandanten von Baku, sich mit dem General Matuschkin, Befehlshaber der Armee, und dem Kapitain Soimonow, Befehlshaber der Flotte, nach St. Petersburg zu begeben, um ausführliche und schließliche Instructionen wegen Gründung der Stadt am Ausflusse der Kura zu erhalten. Außer diesem Centralpunkt künftigen Handels wollte Peter der Große noch Stationen in der Bucht von Enzeli für den directen Verkehr mit Persien, und bei Astrabad für den mit Chorassan, Buchara, Sa-

markand, Balk Ostindien, anlegen. Und das alles genügte noch nicht der Ungeduld dessen, der schon am Ende seiner Laufbahn stand: er sandte den Admiral Wilster mit einer Escadre von drei Fregatten an den Groß-Mogul ab, um Handelsverbindungen anzuknüpfen und nebenbei sich in den Besitz von Madagaskar zu setzen. Diese Expedition ward im November 1723 beschlossen und zwei Monate später war Peter der Große ins Grab gesunken, im 52. Lebensjahre mitten in den großartigen Plänen, zu deren Ausführung die Wolga der Weg sein sollte.

S. u. S.

# Das unbewegliche Vermögen im Kampfe mit dem beweglichen.

Dieser Kampf ist die Signatur unserer Zeit. Die Stichworte der Parteien sind einerseits: Rückkehr zu mittelalterlichen, feudalen Zuständen, andererseits: Nothwendigkeit des Fortschrittes. „Hie Welf, hie Waibling" schallt es in beiden Lagern. Auch in unseren baltischen Landen vernehmen wir solche Stimmen und nicht erst seit gestern. Nur sind wir weniger gewöhnt an die Besprechung der brennenden Fragen in der Presse und daher weit empfindlicher. „Feudale Partei, Junkerthum" — „Demokratie, Kaufmannsgeist," die gegenseitigen Stichworte der Parteien in Deutschland, sind dort fast schon aus Scheltnamen zu bezeichnenden Ehrentiteln geworden, wie weiland die Parteinamen der Geusen, der Whigs und Tories. Sind die politischen Gegensätze bei uns auch nicht in gewissermaßen technischen Bezeichnungen hervorgehoben, sie existiren doch, und eben so ist der Widerstreit der durch die Vermögensformen bedingten Interessen deutlich genug zu ersehen. In Kurland drückte während der „Concurszeit" bösen Andenkens das Kapital, oft unbillig und ohne Verständniß der nothwendigen und berechtigten Gegenseitigkeit beider Interessen, auf den Grundbesitz; dann erfolgte der im Ganzen höchst heilsame und nur selten, wie namentlich in dem immer enger gezogenen Grenzen der Verwerthung bürgerlichen Kapitals durch die Erwerbung von Landgütern; an das andere Extrem streifende Rückschlag in den letzten 30 Jahren; wollen wir hoffen, daß wir jetzt der Periode billiger Ausgleichung entgegengehen.

Zu diesen Betrachtungen werden wir eben veranlaßt durch die kleine Schrift eines preußischen Edelmanns Carl v. Oven: „Der Rentenkauf, sein Wesen und seine Bedeutung für den Grundbesitz, nebst Vorschlägen zur Verwandlung der kündbaren Hypothekenschulden in unkündbare Renten durch einen Rentenverein der Gutsbesitzer.“ Es ist kein gutes Zeichen, wenn die eigentlichen Absichten, die wahren Ziele versteckt, wenn die Worte gebraucht werden, um die Gedanken zu verbergen. Diesen Vorwurf wollen wir nun zwar der vorliegenden Schrift nicht machen, sondern nur sagen: sie glaubt als originell, als neu entdecktes oder wiederbelebtes Aushülfsmittel etwas vorzutragen, was thatsächlich schon da ist, sie will eine Kreditvermehrung, die Erhöhung des Taxwerths der Güter-Kreditvereine unter dem Schilde eines anderen Namens anweisen. Es ist unsere Absicht nicht sowol die vorliegende Schrift zu recensiren, als vielmehr das Vorhandensein derselben Ideen und Zustände bei uns, darzustellen. Dies ist der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes.

Bekanntlich besteht der Charakter des Mittelalters in der vorwiegenden, ja ausschließlichen Begründung des Staates auf dem unbeweglichen Vermögen; das Durchbrechen der Macht desselben durch die des Geldes bildet den Charakter der Neuzeit, den Uebergang aus den feudalen Zuständen zu denen des 19ten Jahrhunderts. Vortrefflich ist dies auseinandergesetzt und nachgewiesen in Kiesselbach's Schrift „Der Gang des Welthandels und die Entwickelung des Völkerlebens im Mittelalter.“ Wir finden namentlich darin die klare und gediegene Erörterung, daß die katholische Kirche mit dem Augenblicke ihrer Machtentwickelung auch sofort ihren Feind, den Träger der modernen auf Unabhängigkeit von aller absoluten Gewalt gerichteten Ideen in der Geldmacht erkannt und sich bemüht habe sie niederzuhalten. Daher das Verbot der Zinsnahme, motivirt durch die auf ganz andere, ideale Zustände, Gütergemeinschaft der christlichen Gemeinde in ihren ersten Anfängen, und auf die Nothwendigkeit sein Herz von den Gütern dieser Welt abzuwenden, um das Himmelreich zu gewinnen, gegründete Abmahnungen der Schrift gegen den Wucher. Eben daher aber auch von der anderen Seite die Bemühungen sich diesem Verbote zu entziehen und darunter namentlich die s. g. Gültenkäufe, der Erwerb einer ewigen, auf dem Grundvermögen ruhenden Rente durch Hingebung eines Kapitals. Herr v. Oven findet nun aber in diesem Rechtsgeschäfte die wahre Versöhnung des Kapitals mit dem Grundbesitze; er sieht, wie es uns scheint, wenn er es auch nicht ausdrücklich ausspricht, in der Aufhebung der Zinsverbote die Quelle

der Geldkrisen der Jetztzeit, im Gülten- oder Renten-Kauf das wahrhaft conservative, einzig heilsame Princip, in der Rückkehr zu demselben die Panacee der Gegenwart. Die Tendenz seiner Schrift dünkt uns nun aber fast noch weniger darauf, als vielmehr auf den Erweis dessen gerichtet, daß diese seine Idee etwas Originelles sei, sich höchst wesentlich von dem Pfandbriefsystem unterscheide. Daß nun aber dies nicht der Fall, daß unter der angeblichen Wiederbelebung jenes mittelalterlichen Instituts — vielleicht dem Verfasser selbst unbewußt — nichts weiter als das Bestreben sich berge, höhere Taxprincipien für die Creditvereine zu erzielen, daß namentlich der von ihm hauptsächlich betonte und wiederholentlich hervorgehobene wesentliche Unterschied zwischen den ein Kapitaldarlehen repräsentirenden Pfandbriefen und den von ihm beabsichtigten unkündbaren Renten gar nicht vorhanden sei, vielmehr nur ein Unterschied in den Worten, in der Benennung vorliege, und in den unkündbaren Pfandbriefen, wie namentlich in den preußischen und wenigstens in einem kleineren Theile der unsrigen (soweit sie nämlich, wenn auch nur auf vorübergehende Zeit, unkündbar sind) die von ihm construirte Thatsache vorhanden sei, wird sich unschwer darthun lassen, wenn man den Kern aus der ihn verbergenden Umhüllung herausschält. Der Verfasser erkennt wie es uns scheint, trotz seines Sträubens diese Gleichheit sehr wohl, hält sie aber nur für eine unwesentliche Aehnlichkeit; wir meinen, er begehe hier einen Irrthum oder vielmehr, er glaube an die Richtigkeit seiner Gegengründe, nachdem ihm die Gründe für die Gleichheit anfangs vorgeschwebt, und man dürfte ihm nicht Unrecht thun, wenn man ausspricht, seine Vorschläge seien solche, wie sie in einer gesetzgebenden Versammlung von lauter Grundbesitzern lebhaftesten Anklang finden würden. Seine Schrift zeichnet sich übrigens vor anderen ähnlicher Tendenz höchst vortheilhaft durch den ruhigen, völlig leidenschaftslosen Ton, durch die einfache und geschäftsmäßige Sprache aus, es ist daher ein Vergnügen, ihren Behauptungen und Schlüssen nachzugehen und wir müssen derselben in so weit unsere volle Anerkennung aussprechen, auch indem wir sie bekämpfen. Wir heben hier nun grade den Angelpunkt der Schrift, den behaupteten, von uns negirten Unterschied zwischen dem Rentensystem des Verfassers und den uns allen bekannten Pfandbriefen der Kreditvereine hervor. Das Interessante für uns besteht dabei hauptsächlich in der Aehnlichkeit ja Gleichheit der preußischen Güter-Verhältnisse mit den kurländischen, selbst in den nämlichen Argumentationen; wenn wir auf die Grundlagen, das eigentliche Wesen der Anschauungen des Verfassers, bisweilen

nicht ohne Schwierigkeit und erst auf Umwegen, gelangt sind, so müssen wir in den Ausruf ausbrechen: tout comme chez nous!

Der Verf. sagt: „Obgleich in der Hauptsache ähnlich, wird doch in „der äußeren Form ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen dem Renten„briefe und dem Pfandbriefe bestehen, indem der Pfandbrief über eine „Kapitalsumme lautet, der Rentenbrief über den Jahresbetrag der Rente.“

Wir entgegnen sofort: es existirt ja schon der Rentenbrief, wie ihn der Verf. sich denkt, in dem unkündbaren Pfandbriefe so wie in den Staatspapieren, die geradezu, obgleich sie auf ein nach gewissem Zinsfuße zu verrentendes Kapital lauten, doch nur eine ewige Rente repräsentiren, insofern sie von keiner Seite gekündigt werden können, wo also das Kapital niemals zurückzuzahlen, bezüglich zurückzufordern ist, wie in den russischen sechsprocentigen und in den beiden ersten fünfprocentigen Anleihen.

„Nehmen wir z. B. an, daß der Reinertrag eines Gutes von der „Landschaft (was wir Kredit-Verein oder System nennen) auf 1000 „Thaler ermittelt ist, so berechnet sie daraus seinen Kapitalwerth auf „20,000 Thlr. und giebt Pfandbriefe zum Nominalbetrage von 10,000 „Thlr. aus. Zu diesen Pfandbriefen gehören je nach dem Zinsfuße von „3½ oder 4% an jährlichen Zinsen 350 oder 400 Thlr. da nun aber „der Verkaufswerth der Pfandbriefe nicht nach ihrem nominellen Kapi„talbetrage, sondern nach den mit ihnen zum Verkaufe kommenden Zin„sen sich richtet, so entspricht derselbe diesen 350 oder 400 Thlrn. die „nicht die Hälfte, sondern nur 35 oder 40% des Reinertrages, also auch „des eigentlichen Gutswerthes sind.“

Hier finden wir nun sofort die Gleichheit derselben Argumentation mit einer auch in Beziehung auf den kurl. Kreditverein vorgekommenen. Auch bei uns ist die specielle Taxation der mit Pfandbriefen zu belegenden Güter darin begründet, daß die Einkünfte genau abgeschätzt, darnach das Kapital zu 5% berechnet und davon die Hälfte als mit Pfandbriefen belegbar angenommen wird. Als nun der anfänglich angenommene Zinsfuß von 5% auf 4% herabgesetzt wurde, brachte man die nämliche Argumentation vor: daß nun nicht mehr die Hälfte des Taxwerths, sondern weniger belastet sei, daß also ein Zuschuß gegeben werden könne, 20,000 Rbl. zu 5% sei dieselbe Last wie 25,000 zu 4%, und es müßte also die Differenz in der höheren Beschuldbarkeit ausgeglichen werden. (S. Baltische Monatsschrift, Decemberheft 1860 Seite 511, 512, wo wir zugleich, den Druckfehler in

Zeile 18 dahin berichtigen, daß es heißen muß 20000 Rubel zu 5% &c.) Ganz so sagt unser Verfasser: Güter, welche dem Kapitalbetrage nach zur Hälfte des Taxwerths (1000 Thaler reines Einkommen geben 20,000 Thaler Kapital und 10,000 Thaler Pfandbriefkredit-Werth) mit Pfandbriefen belegt scheinen, sind es in der That nur mit weniger, nicht mit 50% (wie beim fünfprocentigen Zinsfuße) sondern nur mit 40 (beim vierprocentigen) oder gar nur mit 35 (bei 3½% Verzinsung). Diesem Nachtheile der nicht zur vollen Kapital-Hälfte verstatteten Belegung mit Pfandbriefen will er nun vorbeugen — und darin liegt gerade das punctum saliens seines Unterschiedes zwischen den Pfandbriefen und den projectirten Rentenbriefen — indem er bei der Ertragsberechnung stehen bleibt, hiernach nicht ein Kapital (zu 5%, also das Zwanzigfache des Ertrags, das Zehnfache als Grenze der Pfandbriefcreation) berechnet, sondern sofort den halben Satz der Einkünfte für seine Rentenbriefe anweist, und dadurch natürlich diese volle Hälfte beschuldet.

„Hiernach würde in dem vorstehenden Beispiele eines Gutes mit einem Reinertrage von 1000 Thlr., bei einer Beleihung mit Rentenbriefen bis zur Hälfte, der Besitzer 500 Thlr. Rente zum Verkauf bringen „und dafür 11,500 Thlr. lösen."

Es wird hier nämlich der gegenwärtige Cours unkündbarer Kreditpapiere zu Grunde gelegt, während, wenn ein vierprocentiges Papier al pari angenommen wird, eine Rente von 500 Rbl. sogar ein höheres Kapital, 12,500 Rbl. repräsentirt. Man sieht also: der ganze Unterschied liegt darin, daß bei Pfandbriefen nach den preußischen, vom Verf. angenommenen und auch der speciellen Abschätzung des kurl. Kreditreglements zu Grunde liegenden Taxationsprincipien auf 1000 Thlr. Reinertrag nur ein Pfandbriefkapital von 20,000 Thlrn. berechnet wird, der Verf. aber für seine Rentenbriefe mehr, mindestens 23,000 Thlr. nach dem jetzigen Courswerthe in Preußen herausbekommt. Er sagt daher: „die praktische Bedeutung „des Unterschiedes zwischen Pfand- und Rentenbrief ist also, daß durch den „ersteren dem Gutsbesitzer an seinem Real-Kredit 10—15% des Guts-„werths, und zwar innerhalb der ersten Hälfte desselben unbenutzbar werden. „In dem oben erwähnten Beispiele eines Gutes von 1000 Thlrn. Reinertrag würde der Besitzer, wenn ihm Rentenbriefe nur bis zur Hälfte des „Reinertrags bewilligt werden, dadurch 10,000 Thlr. 3½-procentiger Pfand-„briefe und außerdem noch circa 3450 Thlr. kündbare Privathypotheken ab-

„stoßen können. Wir sehen hieraus, daß, so sehr Landschaft und Renten-„verein hinsichtlich des Hauptprincips übereinstimmen, doch keineswegs blos „ein Unterschied des Namens zwischen ihnen besteht, wonach der letztere nur „eine Erweiterung des ersteren wäre." Und doch ist es also, denn: da die preußischen Pfandbriefe sämmtlich unkündbar sind, das Kapital nur durch Verkauf an der Börse oder durch Cession realisirt werden kann, nicht durch Aufkündigung, so ist es praktisch völlig einerlei, ob ein Pfandbrief von 1000 Thlrn. Kapital unkündbar und zu 4% Verzinsung ausgegeben wird, oder ein ewiger Rentenbrief auf 40 Thlr. jährlicher Rente. Der ganze Unterschied liegt hier nur darin, daß der Verf., wenn von einem auf 1000 Thlr. Reinertrag abgeschätzten Gute 10,000 Thlr. in Pfandbriefen, welche eine Verzinsung von 400 Thlrn. erfordern, ausgegeben werden, Rentenbriefe aber auf den Belauf von 500 Thlrn. jährlichen Einkommens, — darin einen besondern Vorzug seiner Rentenbrieftheorie erblickt, während das ganze Manoeuvre genau dasselbe wäre, wenn man einen Zuschlag zum Taxwerthe statuirte und das Exempel also stellte: weil 20,000 Thlr. Gutswerth resp. 10,000 Thlr. Pfandbriefbeschuldbarkeit eine Verzinsung von 400 Thlrn. erfordern (nicht mehr von 500 wie bei der ursprünglich nach dem höheren Zinsfuße geschehenden Veranschlagung), so repräsentiren diese 400 Thlr. einen Kapitalwerth von 25,000 Thlrn. wovon die Hälfte mit 12,500 und nicht blos mit 10,000 Thlrn. in Pfandbriefen zu belegen ist. Wenn der Verfasser daher sagt: „die Absichten der Landschaften, einem Geschäft, „welches seinem Wesen nach Rentenkauf ist, dennoch die Form des Schuld-„vertrages zu erhalten, hat wesentlich praktische und zwar für den Grund-„besitz sehr nachtheilige Folgen": so liegt hierin der Beweis unserer Eingangs aufgestellten Behauptung, wie derselbe sich zuweilen dessen sehr wohl bewußt werde, daß unkündbare Pfandbriefe ganz identisch seien mit seinen Rentenbriefen, daß also das Einzige (aber auch wie Ben Akiba sagt, schon längst Dagewesene) seiner Theorie lediglich darin bestehe, daß man eine höhere Beschuldbarkeit herausbekommt, wenn man nicht mehr den anfänglichen, jetzt schon verminderten, der Güter-Taxation für die Pfandbriefemission aber noch immer zu Grunde liegenden Zinsfuß von 5%, sondern den wirklichen jetzigen d. h. niedrigeren als Ausgangspunkt annimmt und daher statt 20,000 wie früher bei 5% Verzinsung, 25,000 bei einer vierprocentigen berechnet.

Es handelt sich also nicht um ein Zurückgehen auf die wahrhaft conservativen, dem Grundbesitze günstigen Principien des Mittelalters, wobei

wir andererseits darauf verweisen, daß wir uns allesammt, einschließlich der sog. Feudalen schönstens bedanken würden, wenn wir durchweg beim Worte genommen, auf solche Rückkehr „in des Worts verwegenster Bedeutung" und zum Verzicht auf alle damit unvereinbaren Gestaltungen der Neuzeit verwiesen würden, — sondern einfach um die Frage: sind die Taxprincipien der Kreditvereine zu erhöhen und zugleich die Pfandbriefe, so weit sie noch kündbar (was in Preußen nicht mehr der Fall), in unkündbare zu convertiren? Daß diese Operation, wenn sie ausführbar, eine dem Grundbesitze sehr vortheilhafte, daß eine unkündbare Schuld von 25000 zu 4% ganz dieselbe Last sei, wie eine solche von 20,000 zu 5% Verzinsung, ist unbezweifelbar, es handelt sich hier nur um die kleine Frage: wird man unter diesen Bedingungen Geld erhalten, wird man derartige Pfand- oder Rentenbriefe al pari oder mit einem wenngleich geringern, doch noch verhältnißmäßigen Vortheil involvirenden Verkaufspreise an den Markt bringen können? Und da ist es denn vollkommen gleichgültig, ob man das in Rede stehende Papier Pfand- oder Rentenbrief tauft, ob man darin das Kapital, obgleich es unkündbar, benannt oder nur den Rentenbetrag als ewige Schuldlast ausspricht. Die „Geldmenschen" haben die unangenehme Eigenschaft, daß sie genau ihren Vortheil zu berechnen verstehen, daß sie also nicht Papiere, und würden sie noch so sehr empfohlen, ankaufen werden, so lange sie größeren Ertrag aus anderen Geschäften ziehen können, und daß die Schätzung welche man der Sicherheit und Rentabilität der Werthpapiere beimißt, sich sehr einfach in dem fatalen Dinge ausdrückt, welchen man Börsencours nennt. Und dieser wird denn auch die Unkündbarkeit, welche ja unserem Verfasser als die richtige Vermittelung der kämpfenden Interessen vorschwebt, sehr wohl in Anschlag zu bringen wissen; es wird, je nachdem eine Erniedrigung oder Erhöhung des Zinsfußes in naher Zukunft zu erwarten ist, eine ewige Rente mehr oder weniger gesucht, höher oder niedriger bezahlt werden als ein zwar gleiche Rente tragendes, aber nicht blos durch Verkauf an der Börse und möglicherweise also mit Kapitalverlust, sondern nach erfolgter Kündigung im Nominalbetrage heimzuzahlendes Kapital. Wenn aber unser Verfasser die Unkündbarkeit nur zu einer einseitigen macht, wenn er dem Gutsbesitzer dessen Hypothek mit Rentenbriefen belastet ist, den Austritt aus dem Vereine gestattet, was durch Ankauf eines seiner Schuld gleichkommenden Betrages von Rentenbriefen und durch Einreichung derselben beim Vereine zum Umtausch gegen die auf sein Gut eingetragenen, nun zu löschenden, geschehen mag: so wird die Börse

auch dies zu würdigen wissen.*) Kurz, wir glauben nicht, daß durch das vom Verfasser in der hier besprochenen Schrift vorgeschlagene Heilmittel das Problem der Versöhnung des unbeweglichen mit dem beweglichen Vermögen werde gelöst werden; wenigstens können wir seiner Meinung, in der Wiederbelebung des mittelalterlichen Gülten- oder Rentenkaufes einen in den jetzigen Kreditvereinen nicht schon vorhandenen Schutz vor den in der vorliegenden Schrift geschilderten Gefahren zu finden, nicht beistimmen, denn der von ihm bezweckte Vortheil für den Grundbesitz ist bereits in Preußen durch die Unkündbarkeit aller Pfandbriefe, bei uns soweit thunlich durch die, auch unter Kündbarkeit der Pfandbriefe immerhin eine Mobilisirung des Güterkredits (bei dennoch vorhandenem sehr beträchtlichen Schutze der Güterbesitzer gegen die den Vereinzelten betreffenden Nachtheile) bewirkenden Kreditvereine erreicht. Daß diese für das beiderseitige Interesse von sehr bedeutendem Nutzen gewesen und noch sind, ist viel zu sehr erprobt, als daß es hierüber noch eines Beweises bedürfte.

*) Man hört in Kurland jetzt, wo der Cours der Pfandbriefe durch den Umstand gedrückt wird, daß das Papiergeld im Inlande gesetzlich mit dem gemünzten Gelde gleich, im Auslande aber um 12 und mehr % niedriger steht, häufig das Bedauern aussprechen, daß man vor einigen Jahren, als die Pfandbriefe nicht unbedeutend über pari standen und die Kapitalisten sogar eine Herabsetzung des Zinsfußes befürchteten, diesen Zeitpunkt nicht zur Bewirkung der Unkündbarkeit der Pfandbriefe benutzt habe. Man vergißt dabei, daß diese Maßregel damals vielfältig erwogen worden, aber unterbleiben mußte, weil eine Schwierigkeit nicht füglich zu beseitigen war, nämlich die Nothwendigkeit, die gesammte Pfandbriefsumme (c. 9 Millionen Rbl.) zu kündigen, um denjenigen, welche nicht ihre Zustimmung zur Unkündbarkeit der in ihrem Besitze befindlichen, bisher kündbaren Pfandbriefe ausdrücklich erklären (wohl auch dieselben zu desfallsigem Vermerke einliefern) würden, den Betrag baar auszuzahlen. Man hätte also allem zuvor eine vorher gar nicht einmal auch nur annähernd zu bemessende Anleihe von mehreren Millionen im voraus zu diesem Behufe contrahiren, wenigstens sich sichern müssen, denn man war nicht befugt, dem Publikum das Präjudiz zu stellen, daß, wer die Erklärung ob er seinen Pfandbrief in einen unkündbaren verwandeln lassen wolle, unterlassen würde, als die Unkündbarkeit genehmigend würde erachtet werden. Weder die Bank noch irgend ein Gerichtshof hatte die Befugniß, eine solche Androhung auszusprechen. Die Bank konnte also, umgekehrt, nur von sich aus, ohne alle Einschränkung und ohne weitere Vorschrift als daß sich daraus die Nothwendigkeit des Empfanges des Kapitals für diese ihre Gläubiger ergab, allen Pfandbriefinhabern kündigen, und sodann lediglich diejenigen Pfandbriefe in unkündbare verwandeln, deren Inhaber solches der Auszahlung vorzuziehen ausdrücklich erklärten, für alle also, welche sich gar nicht erklärten, mußten die Baarzahlungen im Termine bereit gehalten werden, und diese, nebst den ausdrücklich erforderten, wären auf mehrere Millionen zu veranschlagen gewesen, für welchen Betrag dann erst die damit eingezogenen Pfandbriefe in unkündbare zu verwandeln und an den Markt zu bringen waren.

Zugleich ist es ja gar nicht zu bezweifeln, daß der Grundbesitzer ein ganz berechtigtes Interesse habe, sein Landgut möglichst gegen die Kündigung der darauf hypothecirten Schulddocumente zu sichern, und daß er daher gern sogar ein gewisses Opfer für dieses Sicherheitsbewußtsein bringen, mit anderen Worten seinem Gläubiger dafür einen Vortheil zugestehen wird, daß dieser in die Unkündbarkeit seine Forderung für immer oder auf eine gewisse Reihe von Jahren willigt, ebenso wie umgekehrt in einer Zeit, wo viel Kapital am Markt und die sichere Unterbringung desselben schwierig ist, der Kapitalist eine unkündbare Anlegung desselben vorziehen wird. Die Frage also, ob der Taxwerth der Güter zu erhöhen (eine Maßregel, deren Erzielung den eigentlichen Kern der uns hier beschäftigenden Schrift bildet), ob es möglich sei, höhere Pfandbriefdarlehne zu erhalten oder die bestehenden Kündbarkeits-Verhältnisse durch andere zu ersetzen, hängt großentheils von den Conjuncturen des Geldmarktes ab. Diese richtig zu erkennen und denselben, wie überhaupt — und nicht blos in den Geld- und Güter-Beziehungen — den thatsächlich vorhandenen Verhältnissen und der Zeitbewegung Rechnung zu tragen, nach solcher Erkenntniß die erforderlichen Maßregeln zu treffen, ist die Aufgabe, wie überall im politischen Leben, so gerade jetzt mehr denn je. Wer an der Schwelle einer Umgestaltungsperiode steht, der sehe zu, sie im rechten Momente und mit richtigem Verständnisse zu überschreiten; sonst wiederholt sich auch für ihn die tiefsinnige Erzählung von den sibyllinischen Büchern; er kann leicht in die Lage kommen, einen Theil später eben so theuer kaufen zu müssen, als wofür zur rechten Zeit das Ganze zu erlangen war, und nur gar zu oft geht Werthvolleres verloren, weil der Besitzer, als die Erhaltung noch möglich war, ein kleineres aber nothwendiges Opfer nicht bringen wollte;

C. Neumann.

---

# Die Reorganisation des Feuerlöschwesens in Riga.

Die lange schon als dringende Nothwendigkeit erkannte Umgestaltung des Feuerlöschwesens in Riga ist endlich aus dem Stadium der frommen Wünsche in das positiver Vorschläge und entschiedener obrigkeitlicher Maßnahmen getreten. Die erfolgreichen Bestrebungen des Auslandes dem Löschwesen eine rationelle Basis zu geben, haben die der Staatsregierung unterbreiteten Vorlagen für die Reorganisation der Rigaer Löschanstalten wesentlich beeinflußt und wir dürfen somit erfreulichen Resultaten entgegensehen.

Betrachten wir, was in dieser Beziehung in neuerer Zeit das Ausland geleistet, so sehen wir, daß nach zwei Richtungen hin bedeutungsvolle Fortschritte gemacht worden sind. Einerseits hat die Technik in der Vervollkommnung der Löschinstrumente große Erfolge erzielt; andererseits ist man jetzt allgemein zu der Erkenntniß gelangt, daß es nicht weniger eine Kunst des Löschens und Rettens bei Feuersbrünsten giebt, als z. B. eine Kriegskunst, daß der gute Wille und rohe Empirismus ungeübter Volksmassen nicht ausreicht, dem Zerstörungswerk des entfesselten Elements rasch und sicher Einhalt zu thun. Man hat daher — mit Beseitigung der ungeregelten Thätigkeit von Freiwilligen — speciell für den Lösch-

dienst, nach besonderen Exercier-Reglements geschulte Feuerwehren eingeführt, welche die Flamme kunstgerecht niederzuwerfen haben und mit einem durch Gewöhnung gestählten Muth befähigt sind, unter lebensgefährlichen Umständen Menschen und Sachen dem Bereiche der vernichtenden Kraft zu entreißen. An der Spitze der ausländischen Löschanstalten stehen die Pariser pompiers und die Berliner Feuerwehr, die jedoch ihrer großen Kostspieligkeit wegen in Städten von geringerem Umfange und Reichthum nicht nachgeahmt werden können. Um Aehnliches mit beschränkteren Mitteln zu erreichen, haben die norddeutschen Städte — Memel, Danzig u. s. w. — die Berliner Einrichtung modificirt, indem sie einen besoldeten Stamm von geschulten Feuermännern für diejenigen Löschmanöver, welche vorzugsweise Uebung und Geschicklichkeit voraussetzen, anstellten, zur Unterstützung dieses Corps aber unbesoldete, aus der Einwohnerschaft gebildete Hülfsmannschaften für die einfacheren Dienstleistungen organisirten. Diese Combination ist auch für Riga proponirt worden und verdient, da hiedurch etwas bewährt Tüchtiges, mit nicht zu großen Kosten, geschaffen werden kann, vollen Beifall. Es fehlt nicht an Vertheidigern des jetzt bestehenden Rigaschen Brandcommando's und man hat gemeint, daß zu vollkommen befriedigenden Leistungen desselben es nur der Bewilligung größerer Geldmittel für dasselbe bedürfe. Unserer Ansicht nach würde dadurch nichts erreicht werden, sondern bedarf es durchaus einer radikalen Umgestaltung.

Als durch den allerhöchsten Befehl vom 11. Januar 1812 die Municipal-Polizei der Stadt Riga in eine Staats-Polizeibehörde, wie im übrigen Reich, verwandelt wurde, ging auf letztere auch die Verwaltung des Feuerlöschwesens über. Das militairische Brandcommando Riga's besteht mithin jetzt gerade ein halbes Jahrhundert. Wenn im Verlaufe dieser Zeit größere Brandschäden verhältnißmäßig selten vorgekommen, so ist dies wesentlich einem anderen Umstande zuzuschreiben — der Gewandtheit und Unerschrockenheit der Rigaschen Schornsteinfeger; die Thätigkeit des Brandcommando's besteht zum großen Theile in einem planlosen Demoliren der Baulichkeiten auf und in der Nähe der Brandstätte, mitunter zum Schrecken der Einwohnerschaft. Es kann aber auch kaum anders sein, weil es zunächst an einer technischen Leitung mangelt, weil die Fürsorge für die Instandhaltung der Löschinstrumente keiner sachgemäßen Controle unterliegt, weil endlich das Brandcommando, wie das Polizeicommando, sich fast ausschließlich aus Soldaten recrutirt, die wegen Untauglichkeit zum Frontdienst

oder schlechter Führung aus der Armee ausgeschlossen worden sind. Es erhoben sich wiederholt Stimmen über die Untauglichkeit des Löschwesens, aber es blieb doch beim Alten. Allerdings waren die dem Brandcommando zugewiesenen Geldmittel entschieden unzulänglich,*) man mochte aber der Bürgerschaft nicht größere Opfer, als die bereits getragenen, für eine Verwaltung zumuthen, zu der sie kein Vertrauen hatte; eine Reform im System wagte man andererseits nicht in Vorschlag zu bringen, weil man wähnte, daß die Staatsregierung die traditionelle Anschauung noch nicht aufgegeben habe, es sei die militairische Organisation die normale Verwaltungsform. Da trat durch die Circulair-Vorschrift des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1860 plötzlich ein entschiedener Umschwung der Dinge ein. Die Unzweckmäßigkeit der militairischen Brandcommando's anerkennend, stellte das Ministerium den Grundsatz hin, daß das Feuerlöschwesen in den Städten, wegen des dabei versirenden Interesses der städtischen Einwohner von den Stadtgemeinden selbst zu verwalten sei und führte das bürgerlich organisirte Löschwesen der Stadt Ostaschkow im Gouvernement Twer als mustergültiges Beispiel auf.

Als leitender Grundsatz gilt in Ostaschkow, daß die vereinte Kraft aller Bürger ohne Ausnahme eine Feuersbrunst zu bekämpfen habe. Zunächst sind jedoch die jungen Bürger nach Wahl der Gemeinde zum Dienst berufen. Die Löschmaßregeln auf der Brandstätte leiten zwei ältere und erfahrene, ebenfalls aus der Bürgerschaft gewählte Brandmeister; das Ganze steht unter Aufsicht der Stadtobrigkeit. Der Dienst ist Bürgerpflicht und Ehrensache; für Verabsäumungen treten Verweise und als letzte Strafe Ausschließung aus der Löschmannschaft ein.

Diese Einrichtung war indessen den livländischen Städten im allgemeinen nicht fremd, denn in ihnen — mit Ausnahme Riga's — wird der Löschdienst ebenfalls von Alters her von der Bürgerschaft selbst besorgt. Für eine Stadt von der Ausdehnung Riga's ist aber eine solche Einrichtung unzulänglich, da die weiten Distanzen eine permanente Dienstbereitschaft der Feuerwache erheischen, wenn dem obersten Requisite eines tüchtigen Löschwesens genügt, d. h. rasche Hülfe geboten werden soll.

*) Zum Unterhalt des Rigaschen Brandcommando's sind jetzt bestimmt circa 10,000 Rubel.

Es war mithin nicht die Ostaschkowsche Brandlösch-Organisation, als vielmehr die auf Selbstverwaltung der Commune gerichtete Tendenz des ministeriellen Circulairs, welche wesentlich die Reformvorschläge der kurz vor Publication des Circulairs von dem damaligen Generalgouverneur der Ostseeprovinzen, Fürsten Suworow, behufs Reorganisation des Rigaschen Brandwesens niedergesetzten Commission bestimmte. Kleinmüthig war die Commission an's Werk gegangen; sie war sich dessen klar bewußt was noth that, sie war durchdrungen von der Ueberzeugung, daß nur ein von der Commune selbst verwaltetes Löschwesen genügende Garantien für den städtischen Besitzstand zu bieten vermöge, sie verzweifelte aber daran diese Anschauung zur Geltung bringen zu können, — da sah sie unerwartet in dem erwähnten Circulair von der Staatsregierung das Princip anerkannt, in dem sie den einzig möglichen Ausgangspunkt für eine befriedigende Lösung ihrer Aufgabe erblickte. Damit war die wesentlichste Schwierigkeit beseitigt und das auf solcher Basis ausgearbeitete Project liegt in den Grundzügen, nach Abstipulation der verfassungsmäßigen 3 Stände der Stadt, jetzt bereits der Staatsregierung zur Prüfung vor. Die von der erwähnten Commission gemachten Reformvorschläge sind in der von den Ständen adoptirten modificirten Form in der Kürze folgende:

1) das Feuerlöschwesen in Riga wird der Polizei abgenommen und der Commune übergeben, die mit der obern Leitung desselben ein aus den 3 Ständen erwähltes Brandcollegium betraut;
2) unter dem Befehl eines dem Brandcollegium subordinirten technischen Branddirectors, der einen Gehülfen erhält, wird eine zwar unifornirte und kasernirte, aber aus Personen nicht-militärischen Standes gebildete und angemessen besoldete Feuerwehr, von Oberfeuermännern, Feuermännern und Spritzenführern eingerichtet und diese nach einem besonderen Exercierreglement für den Löschdienst geschult;
3) für die keine besondere Uebung und Geschicklichkeit voraussetzenden Dienstleistungen beim Löschen, z. B. für die des Pumpens, wird die Feuerwehr durch eine bürgerliche Hülfsmannschaft unterstützt, während zur Aufbewahrung der aus dem Feuer geretteten Effecten eine besondere Bergungsmannschaft organisirt wird. Zum Dienste in diesen beiden Commando's, der als Ehrensache zu betrachten, werden aus der gesammten Einwohnerschaft Freiwillige aufgerufen;
4) die Polizei hat sich auf die Abwehr des Zudranges Unberufener zur Brandstätte zu beschränken;

5) das gesammte Löschwesen wird in einem allgemeinen Spritzenhause, das zugleich als Kaserne für die Feuerwehr dient und Wohnungen für den Branddirector und dessen Gehülfen in sich schließt, untergebracht und dieses Spritzenhaus durch electrische Drähte mit den Wachtthürmen des Rathhauses und der Polizei-Siegen in Verbindung gesetzt. Die Mitauer Vorstadt erhält für die Zeit der behinderten Passage über den Strom eine temporäre Löschstation;

6) der alte, vollkommen unbrauchbar gewordene Löschapparat wird durch einen neuen, nach den vorzüglichsten Modellen des Auslandes ersetzt;

7) zur Bestreitung der Anlage- und Einrichtungskosten wird von der Commune eine Anleihe gemacht, die Verzinsung und successive Tilgung dieser Anleihe aber, sowie der jährliche Unterhalt des Löschwesens, durch eine auf sämmtliche Einwohner zu repartirende Brandsteuer gedeckt.

In den vorläufigen Berechnungen ist das Spritzenhaus mit 30,000 Rbl., die Drahtleitung mit 4000 Rbl. und der anzuschaffende neue Löschapparat mit 11,000 Rbl., die ganze neue Einrichtung also mit 45,000 Rbl., der jährliche Unterhalt aber mit 19,000 Rbl. veranschlagt, nämlich 12,300 Rbl. für den Gagen-Etat des Branddirectors (1000 Rbl.), dessen Gehülfen (500 Rbl.), der 5 Oberfeuermänner (à 300 Rbl.), der 30 Feuermänner (à 250 Rbl.) und der 12 Spritzenführer (a 150 Rbl.), für die Montirung (à 50 Rbl. per Mann) 2350 Rbl., für den Unterhalt von 25 Pferden nebst Anspann (a 100 Rbl. per Pferd) 2500 Rbl., für Remonte des Löschapparats 750 Rbl., für Beheizung und Beleuchtung des Spritzenhauses 500 Rbl. und für unvorhergesehene Bedürfnisse 600 Rbl.

Die Bestätigung dieses Projects dürfte kaum noch zweifelhaft sein, da es ganz im Geiste des gedachten ministeriellen Circulairs abgefaßt ist. Die Stadt Riga kann somit erwarten, noch im Laufe dieses Jahres die Umgestaltung eines der wichtigsten Verwaltungszweige in Angriff genommen zu sehen. Jetzt handelt es sich darum noch einen Schritt weiter zu gehen und auch die Wiederherstellung der Municipal-Polizei ins Auge zu fassen. Die an maßgebender Stelle immer mehr zum Durchbruch

kommende Anerkennung des Princips der Selbstverwaltung, als der einzig gesunden Grundlage für das communale Leben, sowie die in dem Circulair des Ministeriums des Innern vom 25. April 1860, Nr. 44 kategorisch ausgesprochene Absicht sämmtliche Militaircommando's des Civilressorts eingehen zu lassen und die betreffenden Mannschaften durch ein freies Dienstpersonal zu ersetzen, bahnen die Wege zu diesem weiteren Schritte, der gethan werden muß, da die Rigasche Polizei-Organisation sich ebenso überlebt hat, wie das Feuerlöschwesen und zwar in Folge derselben Schäden. Seit dem Jahre 1812 ist die Rigasche Polizei ein dem Organismus der Stadtverwaltung selbstständig gegenüberstehendes Organ der Staatsregierung und nur scheinbar mit der Communalverwaltung in Zusammenhang gebracht. Denn wenngleich die Commune bei der Polizei durch zwei, als Polizei-Assessoren fungirende Rathsglieder vertreten wird, so ist dieser Grad und Modus der Betheiligung doch nicht dazu angethan, um auf den Geist der Polizei irgend einen Einfluß auszuüben. Die in Schrecken erregender Weise zunehmende Unsicherheit mitten in der Stadt, die beispiellose Frechheit der in jüngster Zeit an unserem Orte mehrfach verübten schweren Verbrechen und die Erfolglosigkeit der polizeilichen Recherchen fordern gebieterisch zu Anstrengungen auf, dem Uebel durch eine kräftige Sicherheitspolizei zu begegnen. Wird auch hier zu einer Reorganisation geschritten, so dürfte abermals das Ausland bewährte Muster bieten. Die von den Oberbürgermeistern als Polizeidirectoren, mit den ihnen untergeordneten Schutzmannschaften, mit ebensoviel Takt als Energie, verwaltete Polizei in den preußischen Provinzialstädten hat vielfache Analogien mit der Verfassung der Rigaschen Municipal-Polizei, wie sie bis zum Jahre 1812 war, aufzuweisen; wenigstens ist die principielle Basis dieselbe. Allerdings würde auch die restituirte Municipal-Polizei größere Mittel in Anspruch nehmen, als die gegenwärtige Polizeiverwaltung; aber kein Opfer darf der städtischen Einwohnerschaft zu groß sein, wenn es gilt sich damit Ruhe und Sicherheit zu erkaufen. Ja, es dürften die Mittel wohl auch ohne weitere Belastung der jetzt zu den Polizei-Abgaben Contribuirenden aufgebracht werden, sobald zu einer Revision der städtischen Abgaben-Repartition geschritten, die unbegründeten Exemtionen verschiedener Kategorien der städtischen Einwohnerschaft von der Besteuerung zum Unterhalt der allen zum Nutzen gereichenden Communalinstitute aufgehoben und die projectirte Adreßsteuer — durch welche namentlich auch die zahlreiche Classe der temporär in der Stadt sich aufhaltenden Fremden zur Contribution

für die Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei herbeigezogen werden soll — eingeführt wird.

Hoffen wir, daß die Stadt Riga nicht säumen werde, ihrer städtischen Autonomie einen so tief in das bürgerliche Leben eingreifenden Verwaltungszweig zu vindiciren. Der Augenblick scheint zur Aufnahme dieser Frage günstig!

---

# Deutsches Schauspiel und deutsches Leben der Gegenwart.

Der Verfall der deutschen Bühne sowohl in productiver als in reproductiver Hinsicht, das heißt als Dichtung wie als Darstellung, ist eine Klage unserer Gegenwart, welche aus allen Gebieten deutscher Zunge mit gleicher Lebhaftigkeit erhoben wird. Dabei erstreckt sie sich auf die höchsten wie auf die niedrigsten Gebilde des dramatischen Lebens. Während der Aesthetiker höheren Styles umsonst nach einer Pflege des höheren Dramas verlangt, die seinen Ansprüchen einigermaßen gerecht wird, klagt der Mann aus dem Volke darüber, daß dasjenige Schauspiel, welches seinen Interessen zunächst liegt, das Volksstück und die Posse, ihm nicht mehr jene volle Befriedigung gewähre, deren er aus früherer Zeit in wohlthuender Erinnerung gedenkt. Die Literarhistoriker unserer Gegenwart sprechen vollends dem heutigen Geschlechte jede poetisch machtvolle Gestaltungskraft, wie die Gabe der Empfänglichkeit für eine tief innerliche poetische Anschauung ab. Damit ist allerdings die allgemeine Frage kategorisch abgethan und man müßte eben mit Resignation warten, bis wieder eine Zeit käme, in welcher die Dichter sich mit dem ganzen Behagen der Ruhe ihren selbstgestellten Vorwürfen hingeben und das Publikum sich zu ruhiger Empfängniß der ästhetischen Anregung gesammelt haben würde. Aber solche Erwartungen vom Jahrhunderte der Lokomotive und des elektrischen Telegraphen hegen, wäre eitel Utopie. Wie der Maler für sein Bild,

welches er im Geiste entworfen, der materiellen Farben bedarf, um durch ihre Wirkungen die Wirkung seines Gedankens auf den Beschauer zu ermöglichen, so bedarf auch der dramatische Dichter einestheils prägnanter Gestalten, um sein Gedicht in das dramatische Leben einzuführen, andererseits aber solcher Darsteller, welche sich der von ihm gestellten Aufgabe mit wahrhaft künstlerischer Hingebung widmen, um sie in jeglicher Beziehung zu lebendiger Wirkung zu bringen. Der Befriedigung beider Bedürfnisse sind die Gestaltungen unseres modernen Lebens gleichermaßen ungünstig. Die abschleifende und gleichsam nur auf Massen berechnete Bildungsweise unserer Zeit gestattet der Originalität des Persönlichen nur ein sehr beschränktes Hervortreten, die Schauspieler unserer Gegenwart aber sind bereits in einer Epoche der Verwilderung des Theaters herangewachsen, welche die Traditionen der Vergangenheit aufgab, ohne einen neuen Styl entwickelt zu haben. Wollte man aber glauben, daß die großen socialen Umgestaltungen unserer Zeit mindestens dem Dichter des Lustspiels und des bürgerlichen Dramas Motive in Menge darbieten könnten, so würde man bei näherer Betrachtung auch hierin einen Irrthum bekennen müssen. Denn eine im Ringen begriffene Gegenwart vermag es nicht, ihre eigenen Lebensregungen gleichsam historisch aufzufassen. Mitten in den Wehen eines noch unbestimmten Werdens, vermag sie keine Objectivität für die Aufnahme dieser socialen Conflicte auf der Bühne zu erringen; denn diese vermag hier nicht eine befriedigende Lösung des allgemeinen Räthsels zu geben, wenn sie auch vielleicht für den einzelnen Fall einen halbweg befriedigenden Ausgang erfindet. Wenn aber die realistischen Ansprüche an die Bühne auf diesem Gebiete des Dramas keine Befriedigung finden, so haben sie noch weniger Neigung sich in die klassische Idealität der dramatischen Production früherer Perioden zu versenken. Denn die gänzliche Abwendung von dem modernen Leben und seinen Leiden wie Freuden, ist den Menschen unserer Gegenwart beinahe unmöglich geworden. Ob das ein Rück- oder Fortschritt ist der allgemeinen Bildung, ist hier nicht die Frage; man muß die Thatsachen nehmen, wie sie liegen und man hat unserem Publikum so consequent vorgepredigt, daß das Theater ein Volksbildungsmittel sei, daß man es ihm auch nicht verdenken kann, wenn es an dasselbe, sobald es ihm höher steht als Kunstreiter und Zauberer, mit solchen utilitarischen Ansprüchen herantritt.

Darin aber liegt, nach unserem Dafürhalten, ein Mangel an richtigem Verständnisse der thatsächlichen Verhältnisse, wenn man auch heute noch ohne Unterschied überall von dem Grundsatze ausgeht, das Theater sei eine

Bildungsanstalt für die Massen. Es hat allerdings eine Zeit gegeben, wo dieser Grundsatz überall gleichermaßen seine Berechtigung hatte. Es war dies jene Zeit, in welcher die niederen Schichten der Bevölkerung überhaupt noch außerhalb der allgemeinen Bildung standen und namentlich auch großentheils von den literarischen Hülfsmitteln zur Erlangung encyclopädischer Anschauungen von den Erscheinungen und Vorgängen des öffentlichen Lebens ausgeschlossen standen. Zu jener Zeit blickte wirklich das Volk im Großen und Ganzen durch das Theater in die Herrschaftsreiche der Humanität, deren Kenntniß ihm sein gewöhnlicher Lebensgang verschloß. Aber seitdem die Volksbildung höher gestiegen und die Scheidewände der verschiedenen Lebenssphären immer unscheinbarer geworden sind, hat sich dieses Verhältniß nothwendigerweise außerordentlich ändern müssen. Es beruht daher nicht bloß auf sogenannten nationalen Eigenthümlichkeiten, wenn wir heute bei fast allen Völkern des Continents sowohl die dramatische Production in lebhafterer Entwicklung, das Interesse des Publikums aber an der dramatischen Darstellung reger und geneigter sehen, als eben in Deutschland. Denn die allgemeine Volksbildung durchdringt eben in den außerdeutschen Ländern die verschiedenen Schichten nicht in gleichem Maße wie in Deutschland. Ja das Theaterinteresse und die dramatische Production zeigt in Deutschland selber eine Verschiedenheit, welche selbst in den Concentrationspunkten deutschen Lebens auf der mehr oder weniger unaufhaltbaren Theilnahme der niederen Schichten an der allgemeinen Bildung beruht. In Oesterreich, namentlich in den Provinzen, ist das Theater noch ein wirkliches Bedürfniß und Interesse auch der niederen Bevölkerungsschichten, während es in Norddeutschland in ihrem Bedürfniß wie Interesse sich kaum von den anderen Amüsementsanstalten unterscheidet. Seitdem aber auch in Oesterreich die fortschreitende Lebensentwicklung den Gesichtskreis der Massen erweitert und damit die Allgemeinbildung befördert hat, ist die eigenthümliche lokale Ausbildung, welche das österreichische Theater genommen, ebenfalls im Verbleichen begriffen. Zuerst warf sie die Zauberei von sich, welche der früheren Unbildung in derben Freskobildern die poetische Moral der s. g. „Wiener Posse" zum Bewußtsein hatte bringen müssen. Dann verlor sie mehr und mehr die Harmlosigkeit eines nur auf materielle Genüsse gerichteten Sinnes und ist in ihren neuesten Wandlungen entweder überhaupt keine Localposse mehr, oder eine bloße Zusammenwürfelung s. g. Volksscenen, denen weder eine tiefere Idee, wie den älteren Raimund'schen Arbeiten, noch überhaupt ein ethischer Gedanke innewohnt. Die Berliner

Posse war von Anfang an nicht im Bildungsbedürfnisse begründet, sie hatte von Anfang an kein gläubiges, sondern nur ein ironisirendes Publikum, sie war einfach eine Speculation der Bühnen zweiten und dritten Ranges auf die Möglichkeit einer Kasseneinnahme, wie sie manche Wiener Theater mit mancher Wiener Posse machten. Nebenbei möchten wir doch auch nicht vergessen, daß die Berliner Posse zunächst in einer Zeit entstand, da das Gouvernement die „Umkehr" auf sein Banner schrieb, ohne vorher eine der aufgeregten politischen oder socialen Fragen des Lebens erledigt zu haben. Je weniger nun im allgemeinen die Posse als Speculation einschlug, desto derber und gewaltsamer wurden die Mittel, mit denen man zu wirken suchte und jeder gerade herrschenden Zeitrichtung nachlief. Dadurch ist die Berliner Posse immer localer geworden und immer mehr bloß auf die augenblickliche Tagesstimmung berechnet. Soweit sie nicht unmittelbar politischen Tendenzen dient, schildert und verspottet sie heute nur die socialen Auswüchse unserer Zeit, doch leider ohne sie ernsthaft zu geißeln. Sie hat sich in gewisser Art unter dem Einflusse französischer Vorbilder zu einer Verherrlichung des Proletariats ausgebildet, mit welcher nicht nur die düstere Schilderung der höheren Classen, sondern auch eine eigenthümliche Geringschätzung sittlicher und geistiger Bildungselemente Hand in Hand geht. Indem sie den eines moralischen Princips entbehrenden Realismus unserer Zeitströmung repräsentirt, wird sie zugleich zu dessen Zerrbild, doch ohne ethische Tendenz. Sie ist eine Selbstpersifflage ohne Buße und eine Verhöhnung des Besseren, bloß weil es sich über die Gewissenlosigkeit des rein egoistischen Utilitarismus erhebt.

Diese gänzliche Verflachung der Volksposse ist auf das tiefste zu beklagen. Sie mag zumeist daher rühren, daß dieses Genre des Dramas in den großen Städten nur auf den niederen Bühnen gepflegt wurde und von den einzigen Theatern der mittelgroßen Städte bloß als Lockstück des Sonntags gebracht zu werden pflegt. Da war es denn freilich natürlich, daß die bloße Handwerkerei sich dieser dramatischen Sphäre mehr und mehr bemächtigte und schließlich den Inhalt weit weniger in Betracht zog, als eine gewisse Schmeichelei für die Geschmacksrohheit, allerlei wüsten Decorationsplunder und ein berauschendes Musikgeklingel. Trotz dieser Abirrungen erscheint aber die moderne Posse bis zu einem gewissen Punkte doch wohl der rechte Weg um dem Theater seine volksthümliche Bedeutung wiederzugeben. Wir möchten sie sogar als das Ferment eines Bildungsprocesses betrachten, welcher den Rahmen des Lustspiels zu sprengen sucht, um auch

auf der Bühne dem Humor weitere Kreise zu eröffnen. Es gibt sogar Aesthetiker, welche in der Volksposse das Lustspiel der Zukunft erblicken. Dies ist vielleicht zuviel gesagt; denn um diesen Uebergang zu vermitteln, muß sie jedenfalls erst zum künstlerischen Abschlusse gekommen sein und dahin ist noch ein weiter Weg. Selbst das Volksdrama, welches in Frankreich mit socialistischen Tendenzen so eifrig gepflegt wird, hat doch nur in sehr einzelnen Erscheinungen seinen Triumphzug auch über die deutsche Bühne gemacht. Es waren aber nicht seine socialistischen Eigenschaften, welche ihm diese Siege verschafften, sondern seine Gemüthselemente. Beweise dafür sind: „Maria Anna" und „der Bajazzo und seine Familie". Das Proletarierdrama, als solches, ist glücklicherweise im Großen und Ganzen des des deutschen Lebens noch unwahr; es paßt nur auf einzelne, ganz locale Verhältnisse. Anstoß gab es zwar, auch das eigentliche Volksleben in seinen realistischen Erscheinungen auf die Bühne zu stellen. Aber diese Versuche schlossen sich immerhin mehr an die Dorfgeschichte an und baueten deshalb auf Voraussetzungen, welche darum wieder ganz localer Natur erschienen, weil sie ihre Scene und ihre Menschen fast immer außerhalb der allgemeinen Lebensströmung stellen mußten. Nicht die Charakteristik als solche, nicht die Macht der Conflikte, sondern die geschickte Benutzung der Bühnentechnik und der theatralischen Effecte vermittelte ihre Popularität, die darum auch nur eine vorübergehende blieb.

Trotz alledem ist es nicht ohne kulturhistorische Bedeutsamkeit, daß das Theater unserer Gegenwart bloß nach diesen Seiten hin aus den alten, breitgetretenen Wegen auf neue Bahnen überlenkte. Dagegen blieb das Lustspiel ohne jeden reicheren Gehalt als denjenigen, welchen der Kreis der Familie bietet; dieser Kreis ist aber nachgerade erschöpft; auch die geistreichsten Köpfe martern sich umsonst um eine neue Situation im Gebiete der bürgerlichen Liebesgeschichten ab. Zur Illustration der Gegensätze der Gesellschaft, des öffentlichen und des ganzen geistigen Lebens wagen sie sich nicht zu erheben, aus Besorgniß ihre herkömmliche Form zu zerbrechen. Der Boden des Lustspiels blieb der Salon, seine Sprache der Gesellschaftston, das privilegirte Bürgerthum sein Held. So blickt das Volk auf sie wie auf einen erleuchteten Ballsaal der vornehmen Welt mit mehr Neugierde als innerer Befriedigung, die ihm höchstens die Bedienten und Kammermädchen in dieser glatten Einförmigkeit gewährt. Außerdem ist die Moral der meisten Lustspiele eine höchst zweideutige, weil sie sich immer erst durch eine Menge von Unmoralitäten hindurchwinden muß, um endlich klar zu

werden. Es ist vielleicht hart es zu sagen, aber es ist wahr, daß das Lustspiel im Ganzen auch in seiner neuesten Epoche nicht über die Form der Kotzebue'schen Komödie hinausgekommen ist. Nur das geschichtliche Lustspiel ist ein neues Genre, aber kein aus deutschem Bedürfnisse hervorgegangenes, sondern ganz ausschließlich nach französischem Vorbilde entwickelt. Man behandelt mit Vorliebe die Ironie der Weltgeschichte, die Geschichte in Schlafrock und Pantoffeln, die Geschichte vom Standpunkte des Kammerdieners, für den es keine Helden giebt. Es ist recht eigentlich das Lustspiel der zersetzenden Blasirtheit und es setzt doch wieder zu seinem ganzen Verständniß ein so außerordentlich durchgebildetes Publikum voraus, daß nicht der Inhalt dieser Stücke, ihre geistige Tendenz, sondern nur die Schwächen und Lächerlichkeiten der darin vorgeführten Personen eine größer Popularität einzelner unter ihnen zu vermitteln vermochten.

Durchgehend und für die Zeit charakteristisch ist indessen in diesem modernen Lustspiel der Gedanke, daß das Alte und Ueberlebte den neuen Zeitströmungen zu weichen berufen ist. In gewisser Art schließt sich daran die Neigung, das geschichtliche Drama in demselben Sinne zu cultiviren. Nur überwinden die Dichter dieser Richtung noch allzu selten einen gewissen Doctrinarismus, worüber ihnen die allgemein-menschliche Frage, das Humanitätselement verloren geht. Die glücklichsten Griffe nach solchen Wendepunkten zwischen alter und neuer Zeit haben jedenfalls Laube und Gutzkow gethan, indem sie es verstanden, nicht bloß die Weltgeschichte, spärlich mit einigen Blumenguirlanden umkränzt, vor uns in chronistischer Nacktheit aufzutischen, sondern ihren Personen dramatischen Nerv zu verleihen. Ihre Arbeiten sind mehr social, als historisch und so war durch ihre Anregung der Uebergang zum modernen socialen Drama von selbst gegeben. Namentlich schritt Gutzkow, als Dramatiker des modernen Bewußtseins auf dieser Bahn mit wesentlichem Erfolge voran, wenn ihn auch Freitag an tief innerlicher Aufgreifung der Conflikte weit übertrifft. Trotz alledem sind indessen auch diese Dramen nicht eigentlich populär geworden, während die höhere Aesthetik sich davon ebenfalls unbefriedigt zeigt. Sie drängen eine zu gewaltige Menge der schwierigsten socialen Räthsel auf einen zu engen Raum zusammen, als daß das gesprochene Wort allein für die verschiedenen Schichten des Theaterpublikums ein volles Verständniß zu vermitteln vermöchte. Sie fordern überdies nicht nur vom einzelnen Darsteller, sondern von der ganzen Aufführung eine Ausarbeitung und Vortrefflichkeit, wodurch sie sich beinahe selber nur auf die größten Bühnen beschränken.

Und hier treten wir einem Momente gegenüber, welches überhaupt bei einer Betrachtung des Wechselverhältnisses zwischen der Bühne und unserem modernen Leben außerordentlich schwer ins Gewicht fällt. Es klafft hier ein Widerspruch, der von allergrößter Bedeutung erscheint und dennoch im allgemeinen seltener ins Auge gefaßt wird, weil leider überhaupt die deutsche Theaterkritik größtentheils in den unberufensten Händen liegt, diejenigen Aesthetiker aber, welche die Theaterfrage ernster fassen, mit den praktischen oder noch richtiger gesprochen, geschäftlichen Verhältnissen des Theaterwesens meistens nicht allzu vertraut sind. Jener klaffende Widerspruch liegt darin, wie sich allmälig das Wechselverhältniß zwischen der dramatischen Dichtung und den theatralischen Darstellern ausgebildet hat. Der Schauspieler ist der Dichtung halber da, nicht umgekehrt; der Charakter der Dichtung bedingt die Darstellung, nicht diese jene. Diese Fundamentalsätze aller praktischen Dramaturgie erscheinen so selbstverständlich, daß schon ihre Ausführung beinahe überflüssig aussieht. Dennoch darf man bei nur einiger Kenntniß der Theaterzustände in Deutschland mit vollem Rechte behaupten, daß die Praxis der letzten zehn Jahre dieses Verhältniß geradezu auf den Kopf gestellt hat. Und noch heute sind die Aussichten dafür außerordentlich schwach, daß darin eine radicale Umkehr zu erwarten stehe. Man kann fragen, wie dies gekommen? Aber die Antwort ist keineswegs bloß mit zwei Worten zu geben. Die Schuld liegt an allen hierbei concurrirenden Theilen, an den Darstellern, an den Dichtern, am Publikum und an den Theaterleitungen; man kann gerade in dieser Beziehung die allgemeine Verwilderung des Theaterwesens am deutlichsten erkennen und wird dennoch schließlich auch bei dieser scheinbar rein ästhetischen Frage wieder auf die nationalpolitische Zersplitterung Deutschlands gewiesen.

Die Hamburger Schule hatte theils durch ihre direkte Einwirkung, theils mit ihren Traditionen mindestens das Vorbild eines allgemeinen Styles der Darstellung geschaffen, welcher in Weimar seine weitere Entwickelung fand. Jemehr sich aber in und nach den Napoleonischen Kriegen die politische Souveränität der Einzelstaaten aus der socialen Gemeinsamkeit des Nationallebens aussonderte, desto eifriger hielt man leider auch in den einzelnen Residenzen, deren Kunstinstitute ausschließlich unter der Leitung von Hofleuten standen, auf eine specifische und locale Ausbildung der dramatischen Kunst, deren Charakter von allerhöchsten Eigenthümlichkeiten und Launen weit mehr, als von ästhetischen Grundsätzen beherrscht ward. So stand jedes größere Theater mehr oder minder außerhalb der allge-

meinen nationalen Geistesströmung und anstatt eines gemeinsamen Styles entwickelten sich ebenso viele Darstellungsmanieren, als überhaupt größere Bühnen existirten. Fast nirgends existirte damals ein wahrhaft artistisches Prinzip. Ja die überwiegende Zahl der Hoftheater und ebenso die größeren Stadttheater cultivirten das recitirende Drama in seinen verschiedenen Fächern nicht einmal vorzugsweise. Noch in den vierziger Jahren war auf den meisten Hoftheatern Oper und Ballet die Hauptsache, während das Drama nur als Nebensache, oft sogar als bloßes Ausfüllsel benützt wurde. Nur Wien und Berlin hatten überhaupt Hofbühnen, welche dem Schauspiel ausschließlich gehörten. Und es ist bemerkenswerth genug, daß selbst heute noch, außer diesen beiden und dem Thalia-Theater in Hamburg, keine nennenswerthe dem recitirenden Drama allein gewidmete Bühne existirt. In Berlin und Wien waren aber wie an allen anderen Hoftheatern so tausendfache Rücksichten maßgebend, daß der Kreis des Darstellbaren relativ außerordentlich beschränkt blieb. Innerhalb dieses Kreises waren wieder darstellende Mitglieder in der Hauptsache maßgebend für die Wahl des Repertoirs und vor Allem maßgebend für die Einführung von Neuigkeiten auf die Bühne.

Das Revolutionsjahr 1848 jagte momentan die beiden größten deutschen Bühnen und überhaupt die Mehrzahl der Hoftheater auseinander; die übrig bleibenden, meistens um ihre Existenz ringenden Theater fröhnten den schlechtesten Launen und dem rohesten Geschmacke des ihnen fast noch allein gebliebenen, oder vielmehr gewordenen Publikums der niedersten Bildungsschichten. Denn die gebildeteren Stände und namentlich die eigentlich vornehme Welt zogen sich zuerst voll Furcht und Schrecken, nachher nicht ohne schmollende Absichtlichkeit fast zwei Jahre lang von der Öffentlichkeit namentlich aber auch vom Theaterbesuche zurück. Als die politische Rückzügelung das Regiment gewann, begannen auf den Hoftheatern wieder die alten Rücksichten und selbst ein ersichtliches Streben den Interessen und dem Geschmacke eines größeren Publikums gar keine Concessionen zu machen. Aber fast überall war ihr ständiges Künstlerpersonal auseinander gegangen, so daß das vorhandene nicht durch Trefflichkeit der Leistungen den Mangel an Interesse für das Repertoir in den weiteren Kreisen des Publikums auszugleichen vermochte. Dagegen hatten sich die sogenannten Vaudeville- und Sommertheater massenhaft vermehrt, bei denen von Kunst meistens gar keine Rede, dagegen Lungenkraft, Unfläterei und möglichste Frechheit des Spiels, namentlich von weiblicher Seite entschei-

dend für den dröhnenden Beifall der bei Bier, Würsten und Taback sitzenden Zuschauer war.

„Wir wollen nun keineswegs entscheiden, ob die politische Reaction, nachdem sie von ihrem ersten Siegestaumel zurückgekommen war, die Gefahr empfand, welche darin lag, wenn sie das große Publikum dieser Abscheidung seiner theatralischen Interessen von jedem höheren Standpunkte und feinerem Kunstgenusse überlasse, oder ob die von den vorausgegangenen Jahren beschnittenen Civillisten und Regalien die vom Publikum verlassenen Hoftheater nicht fürder allein zu erhalten vermochten — genug, in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre begann man allmählig die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der größeren Bühnen fast überall zu empfinden. Diese durchzuführen oder auch nur anzubahnen, erwiesen sich aber die meisten der bisherigen hochadeligen Intendanten vollkommen unfähig. So suchte man ihnen zuerst bessere, einflußreichere Regisseurs als bisher zu unterstellen; und nachdem sich auch dieses Experiment, namentlich in pekuniärer Hinsicht, fruchtlos erwiesen, überwand sich allmälig hier und da die angeerbte Abneigung gegen die „Literaten“ soweit, um die bekanntesten dramtischen Dichter als ästhetische und technische Leiter der Hoftheater zu berufen.

Das natürlich von den Hofleuten durchschnittlich mißgünstig angesehene und auch vom theatralischen Zunftneide hart angefeindete Experiment gelang in der Mehrzahl der Fälle über Erwarten, obgleich die hofmännischen Intendanten, welche ihre Titel behielten, als strenge Wahrer der Rücksichten nach oben ein freies Aufblühen des Kunstlebens möglichst hemmten.

Waren nun damit hier und da, wenn schon keineswegs überall, einige dankenswerthe, obgleich doch immerhin noch sehr geringe Schritte geschehen, um dem ästhetischen Elemente der Production eine Vertretung neben den technischen Interessen zu verleihen, so sind doch im Großen und Ganzen die Verhältnisse dieselben geblieben. Mehr noch als früher hat sich dagegen und trotzdem im übrigen Theater der Gebrauch ausgebildet, alles dasjenige mit einer gewissen Voreingenommenheit zu betrachten, was nicht bereits auf den vier oder fünf größten Theatern Deutschlands seine Feuerprobe bestanden hat. Dadurch sind die dramatischen Dichter der Gegenwart beinahe in die Unfähigkeit versetzt, sich bei der Schaffung ihrer Werke irgend eine ideale Darstellung zu denken. Sie werden unwillkürlich bei der speciellen Ausarbeitung ihrer Stücke für die Darstellung sich immer die Gruppe der sogenannten „ersten Fächer“ auf diesem oder jenem der großen maßgebenden

Theater erinnern und unter solchem Eindrucke unwillkürlich ihre Hauptgestalten diesen bestimmten Individualitäten möglichst anzupassen suchen. Dadurch stellen sie schon selber, wenn auch halb unbewußt, die technische Reproduction über die Poesie und Aesthetik ihrer Schöpfung.

Nun denke man sich aber die Darsteller, und selbst die besten, mit dem Bewußtsein, daß der Dichter sein Stück auf sie berechnete. Man erinnere sich ferner, wie mächtig ihre Protection für die Erscheinung einer zweifelhaften Neuigkeit auf der Bühne ist. Und wer irgend mit den praktischen Theaterverhältnissen bekannt ist, weiß es auch, daß jede Neuigkeit, selbst die allerbeste zweifelhaft bleibt, bis das Publikum sein Verdict darüber ausgesprochen hat. Man denke sich dieß alles zusammen und man wird am Ende gerade den befähigtsten Darstellern nicht einmal einen schweren Vorwurf daraus machen können, wenn sie sich die ihnen zugetheilte Aufgabe, um in der Theatersprache zu reden, „zurecht legen." Damit wird aber wiederum das Verhältniß des Darstellers zur Dichtung geradezu auf den Kopf gestellt; denn anstatt daß er seine Persönlichkeit der Aufgabe unterordnet, accommodirt er diese jener. Nachdichten soll allerdings der Schauspieler dem Dramatiker, nicht aber ihn umdichten. Und wenn wir uns nun denken, wie drei, vier Hauptdarsteller gerade dieses Experiment mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben vornehmen, so ist es wohl natürlich, daß damit die dramatische Geschlossenheit der Dichtungen aufs äußerste gefährdet wird. Es ist kein Zusammenwirken, um das Stück in wahrhaft künstlerischer Weise zur möglichsten Geltung zu bringen, sondern eine bloße Rivalität der Darsteller, um je in der einzelnen Rolle die möglichst glänzende Wirkung zu erzielen. So hat es sich nach und nach auch im großen Publikum gemacht, daß wenn die Rollen gefallen, das Stück gefällt. Die tagesläufige Kritik aber urtheilt meistens in demselben Sinne und ihr Einfluß auf das Publikum, also auch auf das Schicksal einer dramatischen Dichtung, ist um so mehr an Bedeutung gewachsen, als die Feuilletons der großen Zeitungen sich auch solcher ästhetischer Fragen fast ausschließlich bemächtigt haben. Die Reaction dagegen kann nun ebenfalls nicht ausbleiben, und je mehr die gewöhnlichen Recensenten ihr Urtheil durch die Darsteller bedingen lassen, desto größere und oft ungerechte Maßstäbe legt der kritische Ernst an die productiven Erscheinungen auf dramatischem Gebiete.

So hören wir auf der einen Seite von den gewichtigsten Aesthetikern ein allgemeines Verdammungsurtheil über alle neuere Productivität aus-

gesprochen; auf der anderen Seite aber sehen wir, die reine technische Virtuosität als allein seligmachende Seele der dramatischen Kunst behandelt und selbst die allergrößten Meisterwerke der Vergangenheit nur als Folie schauspielerischer Kunststückchen behandelt. Als grellste Erscheinung dieser Richtung treten jene Komödianten auf, welche sich gar nicht fest an die Kunstgenossenschaft einer Bühne binden, sondern ihr Vagabundenleben fortwährend als Gäste hinbringen. Sie sind der tiefste Verderb des deutschen Schauspiels und ihnen vor allem ist die weit verbreitete Verwilderung und Geschmacksverbildung des Publikums zuzuschreiben. Während sie bei ihren mit allen Mitteln der Corruption in Scene gesetzten Triumphzügen durch geordnete ständige Theater das Repertoir vernichten, die einheitliche Durchführung der Auffassung und Darstellung zu Gunsten ihrer „Glanzmomente, Scenen und Abgänge“ zerstören, die regelmäßigen Mitglieder, welche neben ihnen und durch ihr Arrangement zu bedeutungslosen Statisten herabgedrückt werden, gleichgültig und unwillig machen, arbeiten sie zugleich jenem ärmlichsten und gedankenlosesten Schlendrian der Directionen in die Hände, welcher bei erhöheten Preisen und gefüllter Casse den vom „gefeierten Gaste“ zermarterten dramatischen Genius opfert. Feile Theaterreferenten stellen dann ihre Federn zur Verfügung, um in den an die Theaterjournale versendeten Localblättchen mit der Statistik der bezahlten Hervorrufe und anderen Huldigungen für die theatralischen Jongleurs die erbärmlichste und verwerflichste Reclame zu treiben. Noch gemeinere Redactionen von Theaterzeitungen verpflichten sich, gegen eine bestimmte jährliche Summe, nicht nur jeden eingesendeten Lobpsalm des Herrn ** oder der Dame *** unbesehen abzudrucken, sondern auch den Rivalen im Fach nicht zu nennen, während der Gastspieldauer an einem Theater die ständigen Mitglieder nur mit mitleidiger Herablassung zu erwähnen u. s. w. Da aber derartige gastspielende Commis voyageurs fast ausschließlich immer wieder ihre tausendmal gerittenen Paradepferde vorführen, so bleibt ihnen gewöhnlich auch noch Zeit genug die Lobartikel über sich selber zu schreiben, so daß die braven Dienstjournale nur etwaige Styl- und Orthographiefehler zu berichtigen haben.

„Die Nachwelt flicht dem Mimen keine Kränze.“ Einfach in die Praxis des Lebens übersetzt, heißt dies, daß der Schauspieler ohne den Beifall des Publikums nicht leben kann und zwar im eigentlichsten Sinne nicht leben; denn er erlangt eben keine Stellung, welche ihn für die Mühen seiner Leistungen entschädigt und ihm die Möglichkeit gewährt, seine Fähig-

keiten zu entsprechender Geltung zu bringen. Sehen wir nun die geschilderten theatralischen Virtuosen vom Enthusiasmus der Menge überhäuft und mit den besten Goldrollen der Directionen belohnt, so mag auch wohl mancher es mit seiner Kunst ernst meinende Künstler sich zweifelnd fragen, ob nicht diese Künstelei die wahre Kunst. Er mag sich mitunter schwer genug von der Pietät gegen die Kunstwerke trennen, es mag ihn hart anmuthen, seine Collegen durch Kunstgriffe des Handwerks zurückzuschieben, aber der Künstlerstolz oder vielmehr die Eitelkeit wird auch immer mit neuer Versuchung an ihn herantreten, um ihn zur Anwendung jener kleinen Mittel zu treiben, mit denen die „Sterne" und „Kometen" der Bühne so mächtige Erfolge erzielen. Der Schauspieler blickt hinter die Coulissen; er sieht, daß „überall mit Wasser gekocht wird." In den großen Traditionen der Schröder'schen und Iffland'schen Schule ist er schon nicht mehr aufgewachsen, sondern in der Kritik ihrer Epigonen. Er fragt sich leicht: ist denn das heutige Publikum überhaupt angethan und aufgelegt sich einer ganzen und umfassenden dramatischen Gestaltung hinzugeben? Und er muß sich leider in einer flüchtigen Betrachtung des Lebens diese Frage meistentheils verneinend beantworten. Welcher Art sind aber jene untrüglichen Effectmittel? Meistens sogenannte Nüancen, gewisse kleine Pikanterien, frappirende Absonderlichkeiten, durchschnittlich weder im ganzen dramatischen Organismus des Stückes, noch in der Nothwendigkeit des darzustellenden Charakters bedingt. Stellen sie die dramatische Gestalt über das Niveau des Alltäglichen hinaus? Veredeln sie sie ästhetisch? Gerade dahin geht ihr Ziel am wenigsten. Das was sie „dramatische Naturwahrheit" nennen, suchen sie vorzugsweise in unwesentlichen Aeußerlichkeiten, und meinen mit diesem Herabziehen der idealsten oder doch großartigsten Gestalten des schöpferischen Dichtergeistes in die Sphäre des Gewöhnlichen eine wirkliche Vermittelung der Poesie mit dem Leben herzustellen. Und dafür hat man den ästhetischen Jargon mit dem klingenden Ausdruck „realistische Darstellungsweise" bereichert.

Den Neigungen des Publikums kommt diese Verzerrung der dramatischen Kunst allerdings entgegen. Drang und Hast unseres Lebens gewöhnen uns allerdings daran, den Illusionen Lebewohl zu sagen; der Utilitarismus unserer Zeit aber nennt alle höheren Anschauungen nur gar zu gern unpraktisch. Es findet bis zu einem gewissen Punkte darin selbst die Rechtfertigung für eine leichte Verlängnung moralischer Principe. So gefallen natürlich dem großen Haufen jene Gestalten der realistischen Bühnen-

virtuosen zu deren erhabener Sphäre man nicht mehr aufzublicken braucht, sondern welche mit einem gewissen Raffinement in die Atmosphäre des Alltäglichen herabgezogen werden. So gewöhnt auch das Theater die Massen daran, was eine volksschmeichelnde Presse mit ebensoviel Eifer als Erfolg predigt, nämlich alle außergewöhnlichen Verhältnisse nur in skeptischen Kammerdienerperspectiven aufzufassen. Die sogenannte realistische Darstellung, welcher heute die Mehrzahl der Darsteller und Bühnen huldigt, ist keine ehrliche und volksbildende Popularisirung des ächtpoetischen Dramas, sondern eine den schlechtesten Neigungen dienstbare Verflachung desselben und seine egoistische Profanirung.

Zu verwundern ist es allerdings nicht, daß die deutsche Bühne so herunter gekommen, da sie keine nationale Pflege gefunden; die Schuld liegt in den allgemeinen Lebensverhältnissen. Die Schuld ihrer modernsten Deteriorirung liegt aber noch weiter in dem höchst allgemeinen Mangel allgemeiner Bildung unter den Schauspielern und ihrer theilweise gerechtfertigten, doch großentheils unverschuldeten Isolirung im socialen Leben. Dazu kommt, daß in der That eine mächtige Entwickelung eines bestimmten darstellenden Talentes in der heutigen Theaterwelt zu den Seltenheiten gehört. Der Lebensgang der Schauspieler zwingt sie meistens sich unvorbereitet, oft um des lieben Brodes willen, in allen denkbaren Fächern umher zu bewegen; und daraus möchten wir es erklären, daß die Darsteller für solche Fächer, zu denen eine wirkliche volle Begeisterung und die ganze Hingabe an die Aufgabe gehört, kaum mehr existiren. Alle Bühnen groß und klein, schmachten nach Vertretern der wirklichen Lyrik in männlichen wie weiblichen Rollen. Ebenso fehlen fast überall die entsprechenden Vertreter des edlen Heldenthums, der ächten Weiblichkeit, der poetischen Erhabenheit. Das Große und Gewaltige des vollen Mannes und des ächten Weibes, des wirklichen Jünglings und der ächten Jungfrau sind Elemente, welche von der modernen Bühne beinahe verschwanden. Das Bewußtsein dieses Mangels an großer und inniger Conception führt die Darsteller und Darstellerinnen zur Aushülfe durch sogenanntes Charakterisiren, welches nur allzu oft nichts weiter ist als eine Selbsttäuschung und die Blendung des Publikums mit allerlei technischen Hülfsmitteln.

Haben nun weder die dramatischen Dichter unserer Gegenwart, noch auch die intelligenteren Bühnenleiter gegen solche innere und äußere Entartung der dramatischen Kunst eine wohlthätige Reaction zu bewirken gesucht? Was die Dichter anbelangt, so mögen die Anfänge einer solchen

Reaction vielleicht darin gesucht werden, daß die besten und tüchtigsten unter ihnen sich in neuester Zeit von den complicirten und künstlichen Verhältnissen der modernen Historie und des Intriguenspiels abgewendet haben, um mit antiken Stoffen, unter einfacheren Lebensverhältnissen, große ethische Conflicte zu ihrer tragischen Entwickelung oder zu ihrer natürlichen Lösung hinzuführen. Um in der Theatersprache zu reden, so „fassen" allerdings diese Versuche beim größeren Publikum noch nicht; sie kommen nicht über den Achtungserfolg hinaus. Aber fehlt ihnen vielleicht noch die rechte Form, um eine neue Epoche zu begründen, so sind sie immerhin als Symptome einer Wendung im Strome der Production höchst beachtenswerth. Auch die eigentliche Blüthezeit der wandernden Heroen und der umherschweifenden Sterne scheint vorüber. Sie müssen sich bereits den kleineren Bühnen zuwenden, während die größeren sich ihnen verschließen, um, wenn auch mit vielleicht weniger glänzenden Kräften, ihr Ensemble fester zu fügen und durch dessen Gesammtwirkung oder durch Gesammtgastspiele mehrerer Künstler die Dichtungen selber, nicht blos den einzelnen Darsteller zu Ehren zu bringen.

Finden diese Reactionen zum Besseren einen Anklang im Publikum? Diese Frage wiegt schwer und die Reactionen unter den dramatischen Dichtern, wie unter den Bühnenleitern, zum Besseren sind vielleicht auch noch zu neu, um sich bereits in Wirkungen auf das Publikum zu äußern. Wer aber die Literatur- und Culturgeschichte einigermaßen verfolgt, der wird es auch bemerkt haben, daß gerade das Theater sehr häufig die ersten Frühlingsboten einer neuen und frischeren Wendung des geistigen Lebens ausgehen läßt. Hoffen wir, daß auch diesmal jene Erfahrung sich bewahrheite.

---

# Unsere Geldkrisis.

(Schreiben an die Redaction.)

Riga, den 23. April. — Sie wünschten von mir eine Beleuchtung unserer Finanznoth und der möglichen Wege und Mittel zu ihrer Beseitigung. Wie verlautet, fehlt es in laufender Zeit nicht an bezüglichen Projecten von Berufenen und Unberufenen, die an maßgebender Stelle sich Gehör zu schaffen wetteifern. Ich zweifle, daß die Baltische Monatsschrift in ähnlicher Weise vorzugehen Veranlassung habe; wenn aber wenigstens die allgemeinen Principien aufgestellt werden, nach denen unsere Lage zu beurtheilen ist, so könnte damit vielen Ihrer Leser in der That gedient sein, und es mag daher in möglichster Kürze und Bündigkeit versucht werden.

Unsere finanziellen Bedrängnisse haben ihren wesentlichsten Grund in der Entwerthung und Unsicherheit unsers obligatorischen Preismaßes und Zahlungsmittels, unseres Geldes. Der Werth des Geldes muß ein fester, unveränderlicher sein. Diese Eigenschaft hat nur das aus Gold und Silber nach bestimmtem Schrot und Korn geprägte Geld, die klingende Münze. Das Papiergeld hat nur insofern einen festen und sichern Werth, als es jederzeit gegen klingende Münze umgewechselt werden kann. Der Werth des Papiergeldes schwindet in demselben Maße, wie die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit einer solchen Umwechselung. Keine menschliche Macht kann dieses natürliche Gesetz aufheben. Kein Zwangscours kann dem Papiergelde einen höhern Werth geben, als demselben nach diesem Gesetze zukommt. Der Zwangscours kann das Papiergeld als Zahlungsmittel in Umlauf erhalten, aber nicht die Entwerthung desselben verhindern. Die Entwerthung des Papiergeldes offenbart sich bei der Umwechselung gegen ausländisches Geld (im Wechselcourse) und in der Preissteigerung aller

Dinge, zuerst des Arbeitslohnes und der primitiven Lebensbedürfnisse. Die Theurung des Arbeitslohnes lähmt die productive Thätigkeit; die Theurung der Lebensbedürfnisse verhindert die Ansammlung von Ersparnissen. In beiden Richtungen beeinträchtigt die Theurung das Nationalvermögen, die Capitalbildung. Unsicherheit des Geldwerths ist Unsicherheit aller auf Geldzahlung hinauslaufenden Verträge und Eigenthumsrechte. Unsicherheit des Geldwerthes untergräbt daher das geschäftliche Vertrauen, und den Credit und verscheucht das Capital. Die Sicherheit eines dargeliehenen Capitals wird nicht durch die Zahlungsfähigkeit des Schuldner's allein bedingt; es gehört dazu auch die Gewißheit, daß das Geld, welches zurückgezahlt wird, nicht schlechter sein werde, als das Geld, welches dargeliehen wurde. Wo diese Gewißheit fehlt und die Capitalien der Gefahr ausgesetzt sind, durch die Entwerthung des Zahlungsmittels decimirt zu werden, ziehen sich dieselben von den Unternehmungen und vom Geldmarkte zurück; sie suchen eine größere Sicherheit, sie wandern aus dem Lande. Durch Entziehung fremder und Auswanderung eigener Capitalien, durch Verluste an den Wechselcoursen und beim Sinken aller Staatspapiere und Actien, endlich durch die Entwerthung des Geldes an sich, sind die Ressourcen des Landes an beweglichem Capital in wenigen Jahren bedeutend geschmälert worden; der Credit ist also nicht mehr im Stande, mit der erforderlichen Leichtigkeit die Capitalien herbeizuschaffen und flüssig zu halten, deren die volkswirthschaftliche Thätigkeit jetzt mehr denn je bedarf. Unser Leiden ist Mangel an Capital und Lähmung des Credits. Daß es so gekommen, mag zu beklagen sein, hat aber nichts Auffallendes. Wir machen dabei dieselbe Erfahrung wie jene Länder, welche ebenso wie wir sich durch die Macht der Umstände haben bestimmen lassen, den festen Boden eines metallischen Geldwerths zu verlassen. Die Natur des Papiergeldes und des Zwangscourses bleibt sich überall gleich und wir können uns nicht den natürlichen Gesetzen des volkswirthschaftlichen Lebens entziehen. Daher läßt sich auch mit mathematischer Gewißheit voraussagen, daß wir über die gedrückte Lage des Geldmarktes und Credits nicht hinwegkommen werden, bis eine feste und sichere Geldbasis wieder eingeführt oder wenigstens in unzweifelhafte, nicht zu ferne Aussicht gestellt ist. Nur auf dem Fundamente eines gesicherten Geldwerths kann der Credit seine volkswirthschaftliche Function erfüllen und in ausreichendem Maße die Capitalien heranziehen und in Umlauf halten, welche die productive Thätigkeit nach allen Richtungen hin anregen und beleben sollen.

Unter Wiederherstellung einer festen Geldbasis kann, sofern man den Staatscredit aufrechterhalten und Erschütterungen der allgemeinen Wohlfahrt vermeiden will, nichts anderes verstanden werden, als die Zurückführung der Reichscreditbillete zu ihrer ursprünglichen freiwilligen Parität mit der klingenden Münze. Diese Parität kann nur eintreten und verbürgt bleiben, wenn der Zwangscours aufgehoben und dagegen die Gelegenheit geboten wird, die Reichscreditbillete auf Verlangen gegen klingende Münze, Rubel für Rubel, umzuwechseln. Zwangscours ist mit Sicherheit des Geldwerths durchaus unvereinbar.

Finanzielle Projecte, welche nicht die Wiederherstellung einer solchen festen Geldbasis, einer solchen Parität der Reichscreditbillete mit der klingenden Münze bezwecken, verrathen ein mangelndes Verständniß dieser brennenden Frage. Ihre Schöpfer ergehen sich entweder in Illusionen, welche auf diesem ernsten und praktischen Gebiete nur Unheil bringen können, oder sie verwechseln Ursache und Wirkung, indem sie die Krankheit durch Operationen beseitigen zu können meinen, welche nur gegen die Symptome derselben gerichtet sind. Das Verschwinden der klingenden Münze, der niedrige Stand und die heftigen Schwankungen des Wechselcourses, der hohe Disconto, der Geldmangel, die Theurung, die Unzulänglichkeit des Einkommens, der abnehmende Handel, der Mißcredit, die Geschäftsstockungen u. s. w. bilden eine zusammenhängende Kette von Erscheinungen, die immer aus der Entwerthung und Unsicherheit des obligatorischen Zahlungsmittels und aus dem Mangel einer festen metallischen Geldbasis hervorgegangen sind und immer mit Nothwendigkeit daraus hervorgehen werden.

Wir stehen an einem Wendepunkte und hoffen, uns bald zur Wiederkehr befriedigender Zustände unseres Geld- und Creditwesens Glück wünschen zu können. Der Ukas vom 14. April d. J. ist der Anfang zu einer neuen Ordnung der Dinge. Die Herstellung einer festen Grundlage für die Geldcirculation vermittelst Umwechselung der Reichscreditbillete gegen klingende Münze wird darin als das Ziel bezeichnet, wohin die Operationen der Finanzverwaltung gerichtet sein sollen. Es bleibt darnach nur zu wünschen übrig, daß es der Finanzverwaltung, aller etwanigen Anfechtungen ungeachtet, gelingen möge, dieses Ziel unbeirrt im Auge zu behalten und durch die geeignetsten Mittel baldmöglichst zu erreichen.

---

Redacteure:
Th. Böttcher. A. Faltin. G. Berkholz.

# Inhalt.



---

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

# Baltische Monatsschrift.

---

Fünften Bandes fünftes Heft.

Mai 1862

---

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1862.

Von der Censur genehmigt.

Riga am 28. Mai 1862.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

# Die Bildung der Nichtgelehrten.

Eine eingehende Berücksichtigung der Realschulbildung hatte in unseren Provinzen bis vor wenigen Jahren nicht Platz gegriffen. Unsere Hochschule und unsere Gymnasien hatten vorwiegend humanistische Bildungsgrundlagen und unsere Kreisschulen, auch die Rigasche Domschule, konnten mit ihren bisherigen Lehrkräften, Lehrgegenständen und Lehrmitteln den Anspruch auf eine genügende Realschulbildung nicht befriedigen. Selbst die in Mitau errichtete Realschule und die den Kreisschulen insbesondere der Rigaschen angefügten Realcurse entsprechen, wenn sie auch als Concessionen gegen steigende Anforderungen Dank verdienen, nicht dem weiter reichenden Bedürfniß. Aufgeklärten Bürgern Riga's, Gliedern der politisch vollberechtigten drei Stände, ist die Errichtung eines städtischen Realgymnasiums seit dem Januar vorigen Jahres zu danken und im Laufe des Octobers dieses Jahres steht die Eröffnung einer polytechnischen Anstalt in Riga bevor. Solchen Thatsachen gegenüber mag es Vielen ein Bedürfniß sein über das Wesen dieser unseren Provinzen neu gewonnenen Anstalten sich Aufklärung zu verschaffen und so scheint es an der Zeit, diesen neuen Erscheinungen auch die Aufmerksamkeit der Presse zuzuwenden.

Zwar brachte das „Inland" unlängst einen Reisebericht des Dorpater Gouvernements-Schulendirectors v. Schröder, welcher belehrende und interessante Aufschlüsse über das Realschulwesen in Deutschland und der Schweiz enthält, und auch der Reisebericht zweier Glieder des Verwaltungs-

rathes des Rigaschen Polytechnikums wurde im Januarheft der Baltischen Monatsschrift veröffentlicht, nachdem schon mehrere Publicationen des Börsencomités über dasselbe, sowie auch der bezügliche Redevortrag des Professors Francke vorlagen. Auch veröffentliche ich selbst im „Inland" einen Reisebericht über polytechnische Institute. Dennoch aber dürfte es für die Anregung der Theilnahme in weiteren Kreisen nicht überflüssig sein, das Wesen dieser zeitgemäßen Anstalten durch Darlegung ihrer geschichtlichen Entwickelung, ihrer Stellung in der Reihe der Bildungsanstalten und ihrer gegenwärtigen Gestaltung deutlich zu machen. Die von mir zunächst zu eigener Orientirung verfaßte Darstellung war zum Theil vor mehreren Jahren beendet, ich zögerte aber mit der Veröffentlichung in der Hoffnung, daß andere competentere Männer unser Publikum in die neue Schulwelt einzuführen unternehmen würden und weil größere Vollständigkeit erwünscht schien. Diese ist leider auch jetzt nicht in genügendem Maße erreicht worden und Ergänzungen von anderer Hand bleiben im Interesse der Sache zu wünschen.

## I. Geschichte der Realschulen.

Schon im 15. und 16. Jahrhunderte erkannten Männer von so großer Bedeutung für die Bildung ihrer Zeit, wie Erasmus, Melanchthon und Luther, daß der Jugendunterricht nicht blos in Grammatik, Dialektik und Rhetorik zu bestehen habe, sondern auch Mathematik, Physik, Geschichte, ja nach Melanchthon sogar Medicin allgemein gelehrt werden müßten. Insbesondere verlangte Erasmus (1467—1536) daß der Grammatikus oder Philolog außer Grammatik, Dialektik und Rhetorik auch Geometrie, Arithmetik und Naturkunde lerne. Auch Melanchthon (1497—1560) strebte neben seinen philologischen Studien nach universellen Kenntnissen: Physik, Mathematik, Astronomie, Medicin und Geschichte. Er sagt namentlich: „da offenbar die Menschen von Gott zur Betrachtung der Natur begabt worden, so müssen wir die Lehre von den Elementen, dem Gesetz, den Bewegungen und Qualitäten oder Kräften der Körper lieben und pflegen. Bereiten wir uns auch vor auf jene ewige Akademie, da wir die Physik lückenlos erlernen werden, wenn uns des Baues Meister selbst das Vorbild der Welt zeigen wird". Luther empfahl dringend das Studium der Geschichte, Mathematik, Astronomie und Musik.

Nicht aber begriff man etwa schon damals diese empfohlenen Lehrzweige unter dem gemeinschaftlichen Namen des Realstudiums. Es war

das Realstudium vielmehr ein Theil der classischen Bildung, nicht wie heutzutage deren Gegensatz. Realstudium nannte man mit Beziehung auf das Studium der Form oder der Sprache der Classiker, das Studium ihres Inhaltes.

Das Wort Realismus aber wird zuerst im Anfange des 17. Jahrhunderts gebraucht und bildete einen Gegensatz zum Verbalismus. Reales hießen in ehrender Weise die Sachkenner, während der Ausdruck verbales die Wortkrämer herabsetzte. In späterer Zeit ist freilich das Wesen dieser Bedeutung sehr geändert worden. An die Stelle des Verbalismus setzte man das Wort Humanismus und verstand darunter die classische, edlere Bildung, während mit Realismus bald eine oberflächliche, bald eine blos auf das unmittelbar Nützliche gerichtete bezeichnet werden sollte.

Franz Baco trat maßgebend auf. Er warnte vor zu großer Bewunderung der Alten und beanspruchte den Ehrennamen „der Alten" für seine Zeitgenossen. Denn den Alten hätten viele Kenntnisse gemangelt und sie seien daher eher der Jugend zuzurechnen gewesen. Nur ein geringer Theil der Erde, nur eine kurze Zeit der Geschichte sei ihnen bekannt gewesen. Vor allem wollte er aber, daß man die Natur aus der Natur kennen lerne, im Gegensatze zu den Philologen, welche von ihr nur aus Berichten der Classiker wüßten.

Die nach Baco auftretenden Reformatoren des Unterrichtswesens suchten Realstudien mit Sprachstudien zu verbinden. Ja sie verlangten schon für die Nichtstudirenden an Stelle lateinischer Schulen — Realschulen. Comenius (1592—1671) unterscheidet 1) die Mutterschule, d. h. die häusliche Erziehung bis zum 6. Jahre und 2) die s. g. deutsche Schule (im Gegensatz zur lateinischen so benannt), in welcher bis zum 12. Jahre unterrichtet werden sollte in der Muttersprache, Religion und in allgemeiner Geschichtskenntniß, namentlich in der Schöpfungsgeschichte, Weltbeschreibung und Kenntniß der Gewerbe und Künste. Diese deutsche Schule war somit eine Art Realschule; indeß zog die lateinische Schule, in welcher der zwölfjährig Aufgenommene bis zum achtzehnten Jahre verblieb, auch Realien, wie z. B. Mathematik, Physik und Geschichte in ihren Kreis.

Auch Locke (1632—1704) verlangte Realkenntnisse und führte beispielsweise auf: Kenntniß der Mineralien, Pflanzen, Thiere, der Nutzhölzer und Fruchtbäume, vorzugsweise aber der Geographie, Astronomie und Anatomie. Zur Erholung sollte aber der Jüngling aus höherem Stande ein Handwerk erlernen, etwa das des Zimmermannes, Tischlers, Drechslers oder Gartenbau

und Landwirthschaft. Zu anderem Zweck und aus anderen Gründen empfahl dasselbe Justus Möser in seinen patriotischen Phantasien: „Also sollen reicher Leute Kinder ein Handwerk erlernen".

Die Nothwendigkeit des Unterrichtes in den Realien ward somit von den bedeutendsten Denkern ihrer Zeit hervorgehoben, aber die praktische Durchführung des Gedachten versuchte zunächst in größerem Maßstabe der für alle Zeit hochgeachtete Schulmann Francke (1663—1727). Hier tritt uns zuerst der Name Bürgerschule entgegen. Erst im folgenden Jahrhunderte begegnen wir Realschulen. Jener Name ist also der ältere. Den Namen „Bürgerschule" erhielten nämlich die von Francke gestifteten Armenschulen, in welchen neben dem Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen auch in der Naturkunde, Geschichte und Geographie unterrichtet wurde. Aber auch in Francke's lateinischen Schulen wurden dieselben Realien gelehrt, außerdem aber auch Naturlehre, Anatomie, Musik und Malen. Besonders aber beabsichtigte Francke mit seinem Pädagogium, einer Anstalt zur Erziehung von Söhnen aus höheren Ständen, Realunterricht. Es gehörte zu demselben ein botanischer Garten, ein Naturaliencabinet, ein physikalischer Apparat, ein chemisches Laboratorium, Einrichtungen zu anatomischen Sectionen, auch Drechselbänke und Mühlen zum Glasschleifen. Nur eine Classe des Pädagogiums, die Selecta, diente der Vorbereitung zur Universität. Von diesen drei Bildungsanstalten war blos die Bürgerschule eine reine Realschule, während sowohl die lateinische Schule als das Pädagogium dem zwiefachen Zwecke der Vorbildung zur Universität und der höheren realistischen Ausbildung dienten, in ihnen also humanistischen Studien realistische sich anknüpften.

Wir können diese letztgenannten Anstalten einigen gleiche Vorbereitung anstrebenden Realgymnasien unserer Zeit vergleichen, wobei das Pädagogium, bis auf die Selecta, einer reinen höheren Realschule gleichsteht. So viel erhellt aber, daß der Realismus nicht etwa damit anfing, besondere Schulen für sich zu beanspruchen, sondern größtentheils nur in die bereits vorhandenen gelehrten eindrang und die alte philologische Einseitigkeit zum Nutzen einer allseitigeren Bildung ergänzte und vervollständigte. Später aber wurde es gewöhnlich, den ersten Unterricht gemeinschaftlich, den höheren je nach der Vorbereitung zu Universitäts- oder Realstudien getrennt in neben einander hergehenden Realclassen zu ertheilen, bis endlich immer mehr besondere Realgymnasien als selbständige Anstalten entstanden. Wenn auch noch heutzutage aus finanziellen oder anderen Gründen der Anfang mit

gemischten Schulen gemacht wird, so scheint uns das schon deshalb verständlich, weil der Realismus erst an sich zur vollen Geltung gelangen muß, ehe er einer selbständigen Anstalt sich bemächtigt. Principiell aber wird es immer zweckmäßiger sein, in getrennten Anstalten für den Humanismus und Realismus den verschiedenen Bildungszwecken nachzugehen. Lehrer und Schüler werden dabei beide im Vortheil sein. Jene werden keine schwankende Mittelstellung zwischen Humanismus und Realismus einnehmen und diese, durch Beschränkung der Unterrichtsfächer, mit ungetheilter Kraft den ihnen verbliebenen Unterrichtsgegenständen sich zuwenden können. Dabei bleibt es eine ganz andere Frage, inwieweit Realien in gelehrte Gymnasien und alte Sprachen in Realgymnasien einzudringen haben. Jene können ohne Aufnahme von Realien der Zeitbildung nicht gerecht werden und diese werden nur mit Aufnahme der lateinischen Sprache einen Unterricht in den modernen Sprachen ermöglichen, der über sprachliche Abrichtung hinausgeht. Die Selbständigkeit der Realbildung verkennen heißt es freilich, wenn der Unterricht in der lateinischen Sprache auch andere als sprachliche Zwecke verfolgen soll; die Bildung des Geistes soll in Realgymnasien nicht bis zur Vertiefung in lateinische Literatur sich erstrecken, sondern auf die originale Reproduction der Literaturschätze der neueren Sprachen sich einschränken und so eine moderne der alten Bildung entgegensetzen, ohne daß jener das Prädicat „oberflächlich“ ertheilt werden dürfte.

Der Name „Realschule“ ward zuerst 1739 öffentlich einer Schule des Predigers Semler bei Halle beigelegt. Es tritt auch in seinen Bestrebungen das später von Rousseau und Pestalozzi geltend gemachte Grundprincip hervor, daß vor allem dasjenige gelehrt werden müsse, was das Leben biete und fordere. Die Berliner Societät der Wissenschaften hatte aber schon 1706 ausgesprochen: „so wie man Schulen zur Bildung künftiger Kirchen- und Staatsdiener habe, es gut sein würde Knaben, die bisher nur deutsche Schulen besuchten, in einer gewissen mechanischen Schule unterrichten zu lassen, damit ihnen der Verstand und die Sinne mehr geöffnet würden und sie insonderheit die nöthigen Materialien und Objecte sammt deren Güte und Preis erkennen, mathematische Instrumente und Werkzeuge gebrauchen lernen und auch ihre äußerlichen Sinne geschärft und vervollkommnet würden“.

Die erste bedeutende deutsche Realschule ward in Berlin von Joh. Julius Hecker gestiftet. Sie bestand aus drei theils sub-, theils coordinirten Schulen, aus der deutschen, lateinischen und Realschule im engeren

Sinne. In der Realschule lehrte man Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Architektur, Zeichnen, Naturlehre. Besonders handelte man vom menschlichen Körper, dann von Pflanzen, Mineralien, gab Anweisung zur Wartung der Maulbeerbäume und Erziehung der Seidenwürmer und führte die Schüler auch in die Werkstätten. Unter den Classen wird eine Manufactur-, eine Architektur-, ökonomische, Buchhalter- und Bergwerksclasse genannt. Bis in das 11. und 12. Jahr sollten Realien getrieben und dann erst Latein angefangen werden. Indeß war der Unterricht Studirender von dem der Nichtstudirenden, waren die gelehrten Studien von den Realstudien nicht gehörig getrennt, so daß der Schüler 11 Unterrichtsstunden am Tage hatte. Reformirt wurde diese Realschule durch Silberschlag. Er gab den drei Abtheilungen die Namen: Pädagogium, Kunstschule und deutsche oder Handwerkerschule. Die deutsche Schule war Elementarschule für Alle, doch hatte sie eine besondere Handwerksclasse. In der Kunstschule legten auch die Studirenden den Grund in der Mathematik, im Latein und im Französischen, wiewohl diese Schule vorzugsweise für nichtstudirende Künstler, Oekonomen u. s. w. bestimmt war. Das Beweisen mathematischer Sätze geschah im Pädagogium. In demselben waren zwei theoretisch-mathematische Classen; in der unteren ward Arithmetik, in der oberen Algebra gelehrt; die übrigen Unterrichtsgegenstände des Pädagogiums entsprachen denen oberer Gymnasialclassen.

Silberschlag's Nachfolger: Andreas Jacob Hecker bezweckte mit der Kunstschule eine Bildung für specielle Berufe. Die Kunstschule ertheilte besondere Lectionen für künftige Bergwerks- und Hüttenbediente, besondere für praktische Geometer, Artilleristen, Forstbediente, Oekonomen, Kaufleute u. s. w. Während hiedurch die Kunstschule ein Aggregat verschiedener Berufsschulen ward, gewann das Pädagogium mehr den Charakter einer gelehrten Schule; 1797 erhielt dasselbe den Namen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und ward 1811 in Ansehung der Lehrer und Lectionen von der Realschule getrennt. Spilleke, der 1820 als Direktor der Realschule eintrat, war der Ansicht, daß die oberen Classen diejenige Bildung geben oder wenigstens einleiten sollten, die, ohne durch genauere classische Studien bedingt zu sein, für die höheren Verhältnisse der Gesellschaft vorausgesetzt werde. Eine speciellere Vorbereitung auf besondere Berufsarten, wie in früheren Zeiten die Aufgabe gestellt war, fand nicht mehr statt.

Die Gründung der Realschulen wurde durch die Verbreitung Rousseau'scher Ideen, durch die Bestrebungen der philantropischen Pädagogen, durch

die Fortschritte der realen Wissenschaften und die anwachsende Bedeutung der Industrie so gewaltig gefördert, daß am Ende des vorigen Jahrhunderts die meisten lateinischen Schulen in „Bürgerschulen“ verwandelt wurden. Das Bewußtsein der Gemeinsamkeit der Realschulen, welche bis dahin nur locale Bedürfnisse befriedigten, fehlte ihnen. Zwar war man darüber einig geworden, daß diese Schulen bürgerliche Bildung verbreiten sollten, damit die Stellung des Bürgers im Staats- und Gewerbeleben gesichert werde; aber die Ansichten über die Mittel und das Maß derselben waren sehr verschiedene. Das im Jahre 1831 in Preußen veröffentlichte Prüfungsreglement für die Lehrer der Realschulen und das von 1832 für die Abiturienten derselben stellten das Realschulwesen unter bestimmte Normen von Verwaltungsbehörden. Die Realschule nahm hiedurch den Charakter einer Vorbereitungsschule für niedere Staatsbeamte an. Die Post, das Bergamt, die Bauschule, die Verwaltungsbüreaus, das Militär, die Forstverwaltung stellten ihre Forderungen, und diesen gemäß mußte die Schule eingerichtet werden. In Folge dessen wurde der Unterricht in der lateinischen Sprache in die Realschulen aufgenommen, bei gleichzeitiger Steigerung der Anforderungen in den mathematischen Fächern. Die Realschule wurde somit aus einer Schule zur Erziehung der Bürgerkinder zu einer Beamtenschule.

Bei der weiteren Verbreitung der Realschulen über ganz Deutschland stellte sich bald ein principieller Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland heraus. Während nämlich in Norddeutschland die Theorie auf die Gestaltung der Realschule immer mehr Einfluß gewann und man nach einem Normalschema suchte, nach welchem alle Realschulen eingerichtet werden sollten, hielten die süddeutschen Realschulen die praktische Richtung und den localen Zuschnitt fest, so daß in jenen deutschen Ländern die größte Verschiedenheit in Namen und Organisation der Mittel- oder Realschulen herrscht. Indeß lag trotz dieser Verschiedenheit der gemeinsame Charakter der Realschule in dem Realismus der Lehrgegenstände und seiner Methode. Ueberall aber sollten diese Schulen eine neue Bildung, im Wesentlichen eine industrielle erzeugen, welche der Gelehrtenbildung würdig zur Seite gestellt werden könnte. Die Verhältnisse des Geschäftslebens der unmittelbar praktischen nicht gelehrten Berufsstände, insbesondere des Gewerbe- und Handelsstandes der Landwirthe, complicirten sich dergestalt, daß weder die elementare Volksschule, noch das gelehrte Gymnasium als bezügliche Bildungsstätten genügten. Außerdem war durch ein rein wissenschaftliches

Element, die Naturwissenschaften, der Betrieb der meisten Gewerbe dergestalt verändert, daß ein nicht wissenschaftlich vorgebildeter Gewerbsmann bald vielfach ein brodloser ward. Das Leben drängte, die Lehre mußte sich fügen. Der Bürgerstand hatte zwei verschieden zu bildende Bestandtheile: einen gelehrten und einen nichtgelehrten in sich aufgenommen. Für jenen hatten von jeher Gymnasien und Universitäten gewirkt, für diesen und für die Landwirthe mußten jetzt niedere, mittlere und hohe Realschulen eingerichtet werden. Für den Unterricht in Kenntnissen, deren allgemeinere Aneignung einige die Bildung ihrer Zeit überragende Männer schon im 15. Jahrhundert gefordert hatten, sollten erst im neunzehnten, wo das Bedürfniß des praktischen Lebens lauter und eindringlicher als Prophetenton sprach, in umfassenderer Weise gesorgt werden.

Jeder Staat, welcher an der industriellen Arbeit aller Art einen selbständigen Antheil zu nehmen beabsichtigte, konnte und durfte nicht weiter den Forderungen der Bildung seiner industriellen Kräfte sich entziehen. Das Bedürfniß solcher Bildung ward immer allseitiger erkannt, aber die Art und Weise der Genügeleistung, die Einrichtung der Anstalten, namentlich die Feststellung der Gegenstände des Unterrichtes riefen verschiedene Ansichten in das Leben, welche in der Literatur einen vielfachen Ausdruck gefunden und verschiedenartige Versuche bedingt haben.

Unsere Provinzen stehen am Anfange der praktischen Durchführung, können aber von den anderweitig zahlreich gewonnenen Erfahrungen zu ihrem Nutzen Gebrauch machen. Ob das bereits in genügender Weise geschehen, wird einer tiefer gehenden Kritik realistisch durchgebildeter Pädagogen überlassen bleiben müssen.

## II. Organisation der Realstudien.

Bildung ist das Losungswort unserer Zeit, die Aufgabe einsichtsvoller Staatsmänner, das Ziel wahrer Menschenfreunde. Aber nicht mehr blos Einzelnen, welchen bei dem Vorhandensein reicherer Mittel zufällig eine gute Erziehung ermöglicht wird, nicht mehr blos besonderen, deshalb vorzugsweise den „gebildeten" Ständen, sondern Allen soll ein Antheil an der Bildung gewährt sein. Volksbildung wird erstrebt. Der Staat vertraut einem besonderen Ministerium diesen für die Staatswohlfahrt wichtigsten Zweig an; Allen wird der Zutritt zu allen Lehrfächern gestattet. Die Fürsorge für die Bildung verlangt aber, falls sie auf das Ganze sich erstrecken soll, eine ausreichende Organisation. Nicht mehr zu den gelehrten

Berufsarten allein wird schulmäßige Vorbildung erfordert, es fordern sie auch alle übrigen. Einige derselben suchten ihre Lehrmittel auf den traditionellen Höhepunkten alles Wissens, den Universitäten, wie z. B. die Landwirthschaft, die Technologie, indem für diese besondere Professuren errichtet wurden. Dieselben und andere Fächer errangen sich aber auch besondere Anstalten, wie z. B. landwirthschaftliche Hochschulen, Forst- und Handelsakademien. Oft mußten die neuen Bildungszweige an einer oder zwei den Gymnasien oder gar niederen Anstalten angeschlossenen Lehrclassen als einziger Lehrstufe sich genügen lassen, bis endlich in der polytechnischen Schule eine den Universitäten ebenbürtige Hochschule für die Realien entstand.

Aber der Bau konnte nicht von oben nach unten, er mußte von unten nach oben ausgeführt werden, damit er auf sicherem Fundament ruhe. Die Hochschule allein genügte daher nicht, es mußten Vorbildungsanstalten zu derselben hinanführen. Diese wurden entweder in weiterer Abstufung den Hochschulen angefügt oder besonders eingerichtet. Wenn auch auf jene höheren Schulen bezogen, so doch selbständig sind die Realgymnasien, auch Bürgerschulen genannt, und die s. g. Gewerbschulen, welche für bestimmte Berufsweisen die Bildung abschließen. Wie nämlich bei der alten Ordnung der Dinge nicht ein Jeder bis in die höheren Classen der Gymnasien und von diesen zur Universität gelangte, so kann Mancher jetzt eine ausreichende Vorbildung für seinen Beruf durch den bloßen Besuch der niederen Classen der Realgymnasien erlangen.

Die untersten Bildungsanstalten nannte man in zwiefacher Bedeutung Volksschulen. In ihnen war entschieden nicht nur die größere Anzahl der gesammten Bevölkerung aufgenommen, sondern sie blieben auch für den größten Theil desselben, insbesondere für die zahlreichen unteren Volksclassen, alleinige Vorbildungsanstalten. Nach dem Contingent ihrer Besucher wurde auch die Volksbildung abgeschätzt und zwar in Beziehung auf die elementarsten Kenntnisse: Lesen, Schreiben und Rechnen, welche eben doch nur Mittel zum Zweck sein konnten. Durch das Lesen sollte geistige Ausbildung erworben, durch das Schreiben dieselbe zum Bewußtsein gebracht und durch Verkehr mit Anderen gefördert werden. Wenn diese Kenntnisse nur Erwerbsmittel zur Handhabung im Geschäftsverkehr sind, so können sie einen eigentlichen Maßstab der Volksbildung nicht wohl abgeben. Dennoch nahm und nimmt man noch jetzt das Zahlverhältniß der Zöglinge in den Volksschulen zur Gesammtbevölkerung, mit Ausschluß ganzer, ins-

besondere der höheren Ständereihen, als Ausdruck der Bildungsstufe eines Staates.

Aus diesen Volksschulen, welche für die Meisten die Bildung abschlossen, gingen verhältnißmäßig nur Wenige in die mittleren und noch Wenigere in die höheren Bildungsanstalten über. Je weiter der Weg sich erstreckte, desto geringer ward die Zahl der auf demselben Fortschreitenden. Ob aber einige aus den untersten, andere aus den höchsten Anstalten in das praktische Leben eintraten, allen mußte, abgesehen von den Anforderungen allgemeiner Bildung, mindestens die für ihren Beruf erforderliche Bildung zu erlangen ermöglicht sein.

## 1) Die Volksschule.

Die untern Volksclassen des flachen Landes haben eine andere Lebensstellung als die innerhalb der Stadtmarken. Die erste Vorbildung muß aber für beide dieselbe sein. Für jene wirken Dorfschulen, bei uns auch „Gebietsschulen" genannt, für diese elementare Stadtschulen, bei uns auch „Kirchenschulen" z. B. in Riga. Zwischen beiden besteht in der Regel kein Unterschied. Die Unterrichtsfächer sind: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen. Bei uns beschränken sich indeß die Gebietsschulen meist auf den Unterricht in der Religion und im Lesen. Die in einigen Volksschulen Deutschlands vollzogene Ausscheidung des Religionsunterrichtes findet selbst in der Verschiedenheit der Confessionen der Schüler keine hinreichende Begründung, denn es kann ja da an die Stelle des gemeinsamen der nach Confessionen getrennte Unterricht stattfinden. Den größten Schatz gewährt man den Kindern des Volkes, wenn man sie frühzeitig zur Religion hinleitet, und um so mehr thut eine religiöse Befestigung auch durch die Schule noth, wenn das Verhältniß der Dienenden zum Dienstherrn kein patriarchalisches mehr ist, wie leider vielfach auch schon bei uns.

Wie viele von unserem Stadt- und Landvolk überhaupt Unterricht und wie viele einen ausreichenden genießen, festzustellen, wäre durchaus nothwendig, damit wir Gebildeteren, deren Pflicht es ist Bildung zu verbreiten, daraus erkennen, in welchem Umfange wir unserer Pflicht weiter zu genügen haben. Leider haben wir keine regelmäßigen und vollständigen Veröffentlichungen über diesen Gegenstand. Nur die livländische Oberlandschulbehörde giebt jährlich lithographirte Uebersichten der Bildungsanstalten und Schülerzahl auf dem flachen Lande. Die Stadtschulen haben nur ausnahmweise dasselbe gethan, und doch ist der Weg der Oeffent-

lichkeit der einzige, der zur Gewinnung eines richtigen Urtheils über den gegenwärtigen Zustand und zur Beseitigung von Mängeln führen kann. Die Stadtschulen Riga's sind jetzt dem Director des Realgymnasiums untergeordnet; wir hoffen, daß auch sie bald der Gegenstand regelmäßig wiederkehrender Mittheilungen zu werden bestimmt sind. Zur Beurtheilung des Verhältnisses der Geschulten zu den Nichtgeschulten wird freilich bei der Berechnung der Bevölkerung eine Trennung der Erwachsenen und Kinder und der blos angeschriebenen von den wirklich in der Provinz oder der Stadt domicilirenden Bewohnern erforderlich sein.

Der Uebergang von der Dorfschule geschieht in die Kirchspiels- oder Parochialschule; während die Stadtschule zur Kreisschule hinüberführt. Zu den früheren Unterrichtsgegenständen tritt noch der Unterricht in der Naturgeschichte, Geographie, Geschichte und in der Mutter- und Landessprache hinzu. Die Kirchspielsschulen haben außerdem Rücksicht auf die ihnen naheliegenden landwirthschaftlichen, die Kreisschulen auf die städtischen Verhältnisse zu nehmen. Demgemäß ist in jenen eine elementare theoretische Vorbildung für den Ackerbau, in diesen eine den Gewerben und dem Handel entsprechende zu gewähren. Die Volksschule tritt zwar hiedurch aus ihrem allgemeinen Character heraus und nähert sich der Berufsschule, einerseits der Ackerbau-, andererseits der Gewerbe- und Handelsschule. In unseren Provinzen gehen verhältnißmäßig wenige Bauernkinder in die Parochialschule über, wie auch in den Kreisschulen nur Wenige an dem in besonderen Stunden außerhalb des Cursus ertheilten Unterricht in den Naturwissenschaften und der Handelskunde Theil nehmen. Verhältnißmäßig gering ist auch die Zahl derjenigen Handwerkerlehrlinge, welche in den s. g. Sonntagsschulen, vielfach zu Wochenschulen umgestaltet, z. B. in Riga und Dorpat, und größtentheils gemeinnützigen Vereinen ihre Entstehung verdankend — ihre weitere Fortbildung suchen.

Ebensowenig als die Stadtschulen den Dorf- oder Gebietsschulen, ebensowenig sind die Parochial- den Kreisschulen gleichzustellen. Die Stadt- und Kreisschulen überragen die Dorf- und Parochialschulen um ein Bedeutendes. Nicht nur wirken in jenen bessere und zahlreichere Lehrkräfte, sondern sind auch die Lehrgegenstände zahlreichere und die Methoden vorzüglichere. Daß die Parochialschulen in ihrer bisherigen Organisation das Bestehen von Ackerbauschulen nicht überflüssig machen, wird keines Beweises bedürfen. Eine genauere Besprechung dieser Anstalten wird weiter unten erfolgen.

Die in unseren Provinzen eingetretene Rückwirkung der geringen Bildung der allermeisten Glieder der unteren Reihen der Berufsarbeiter auf den Zustand und die Entwickelung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels ist unverkennbar. Was leisten diese Berufsarten jetzt und was könnten sie bei besserer Vorbildung auch der unteren Reihen leisten. In der Regel ist die Arbeit unseres Bauern noch immer nichts als ein Erzeugniß traditioneller Handgriffe; unsere Handwerkslehrlinge sind mechanische Gehülfen des Handwerks und unsere niederen Handlungsbeflissenen meistens nur Handlungsbediente. Nur ausnahmweise leistet einmal ein Genie in den niederen Reihen Außergewöhnliches oder bricht sich trotz seiner unzureichenden Vorbildung in höhere Reihen des Berufes Bahn, aber die meisten verharren in maschinenmäßiger Verwendung ihrer Hände und Füße. Gewöhnlich wird diese mangelhafte Bildung dem Mangel an zweckmäßigen Bildungsanstalten zugeschrieben; aber der mangelhafte Besuch der schon vorhandenen läßt wol auch andere Annahmen zu und gewährt andererseits keine Ermunterung zur Hebung jener Anstalten. Die Anbahnung eines Fortschrittes in der Volksbildung haben wir vor allem von bereits Gebildeten nicht von den Ungebildeten zu erwarten und jene sind es die unablässig diese zur Weiterbildung führen müssen. Daß die höheren und einsichtsvollen Gesellschaftsreihen unserer Provinzen dieser ihrer Pflicht nicht in gebührlicher Weise nachgekommen sind, darf behauptet werden bei aller Anerkennung der Bestrebungen insbesondere mehrerer unserer Landprediger, der in städtischen Schulen unentgeltlich unterrichtenden Männer und der für die Volksbildung wirkenden Glieder des Adels, Kaufmanns- und Handwerkerstandes. Die höheren Reihen aller Berufsclassen, insbesondere die Gutsbesitzer, Kaufleute und Handwerkermeister, hätten — abgesehen von ihrer Humanitätsverpflichtung für die Ausbildung der Mitmenschen — auch im wohlverstandenen Interesse des besseren und vortheilhafteren Betriebes ihres eigenen Berufs schon längst auf die bessere Vor- und Ausbildung ihrer Hülfs- und Mitarbeiter Bedacht nehmen und größere Anforderungen zur Entgegennahme jener zu ihren Geschäftsarbeiten stellen müssen. Wenn aber statt dessen von den Gutsbesitzern die Parochialschule an einigen Orten nicht einmal eingerichtet, an anderen mangelhaft ausgestattet ist, auf den Unterricht in der Landwirthschaft aber in denselben nur im geringsten Maße oder gar nicht Bedacht genommen wird, auch wenig oder gar nichts zur Herbeiführung eines zahlreicheren Besuchs geschieht — wenn die Kaufleute ihre Lehrlinge meist nur zu geistlosen Abschreibereien, Ellenmessungen,

Waarenabwägungen und Laufübungen gebrauchen — wenn Handwerkermeister oft den Lehrlingen den Besuch der Sonntagsschulen geradezu verwehren und sie in den Feierstunden, wo sie sich fortbilden könnten, mit Hausknechtsdiensten bedenken — dann bleibt es nicht mehr unerklärt, daß die mangelhaft gebildeten und der Fortbildung entzogenen unteren Reihen der Berufsclassen nur zwei Lebensaufgaben kennen: körperliche Arbeit und sinnlichen Genuß und jener mit Unlust, diesem mit wahrer Lust und im unbeschränktesten Maße bis zur Lüderlichkeit und Völlerei sich hingeben. Schenken und schlechte Häuser liefern nur zu zahlreiche Belege für unsere Behauptung. Landwirthschaft, Handel und Gewerbe schreiten aber indeß anderwärts bei besseren Bildungszuständen rastlos weiter und stellen zum Aushalten der Concurrenz selbst an die untersten Reihen ihrer Arbeitskräfte neue schwierigere und und nicht mehr blos mechanische Aufgaben. Es thut daher die bessere Ausbildung selbst der untersten Volksclassen noth und mit Recht fordert man nicht blos bessere Bildungsanstalten, sondern auch besseres Verständniß für die Nothwendigkeit der Einrichtung solcher und allseitiges Mitwirken zur Herbeiführung eines zahlreicheren Besuchs derselben. Staat und Staatsbürger haben beide ihrer würdige Aufgaben in diesen Beziehungen zu erfüllen; alles dabei aber von dem Staate erwarten, heißt seine Pflicht versäumen und sich selbst aufgeben. Eine nie müde werdende Fürsorge für die Volksschule ist um so wichtiger, als in ihr der Hauptbestandtheil der Bevölkerung, nicht blos die Mehrheit der Zahl nach, sondern die unmittelbar erzeugende Arbeitskraft erzogen wird. Das Land welches die Bildung seiner untersten Volksklassen vernachläßigt, verwerthet nicht blos nicht in gehöriger Weise sein Arbeitsvermögen, sondern verringert auch den Bestand desselben, indem es diejenigen, welche für ihre Arbeit keinen ihren Bedürfnissen entsprechenden Lohn finden, — und die durch Ausbildung nicht gehörig gesteigerte Intensivität der Arbeit kann nicht hoch gelohnt werden — auch dadurch veranlaßt, die Heimath zu verlassen und die Ferne aufzusuchen, wenn auch mit der Wahrscheinlichkeit, nach bitteren Täuschungen in nicht gar zu langer Zeit wieder heimzukehren. Nicht blos Bauern, sondern auch Kaufcommis und Handwerkergesellen wandern aus nach dem Norden und Osten und nicht wenige der beiden letzteren haben dort dauernd ihr Glück begründet. Den ersteren ist die Ansiedelung meist mißlungen, denn außer ihrer Arbeitskraft hatten sie in der Regel kein Anlage- und Betriebscapital, weder ein materielles noch ein geistiges. Aber schon die Thatsache der Auswanderung ist ein beklagenswerthes und

von den höheren Berufsclassen nicht unverschuldetes Ereigniß; denn wer sich wohl fühlt in der Heimath, nicht blos in anderen Beziehungen, sondern auch insofern er seine entsprechend gebildete Arbeitskraft zu seinem Wohlsein aus eigener Kraft verwerthen kann, der wandert nicht aus, sondern bleibt daheim. Die in den letzten Jahren zahlreicher einwandernden ausländischen Arbeiter entbehren mindestens der Liebe zur neuen Heimath und sind eben in der Regel nicht die tüchtigsten, denn diese verwerthen auch ihre Arbeit schon ausreichend daheim. Wer in den Hafenstädten und an den Grenzörtern mit beginnendem Frühjahr die Einwandererscharen beobachtet und sie weiter verfolgt, wird diese Anschauung bestätigt finden, und daß es ihnen meist nur um vorübergehenden Erwerb in unseren Provinzen zu thun ist, geht daraus hervor, daß viele, wohl die meisten der Einwohner schon im Herbst wieder heimziehen und nur wenige dauernd in unseren Provinzen sich ansiedeln.

Eine besondere Art von Volksschulen ist in Verbindung mit den Fabriken entstanden. Dort vertreten sie gewissermaßen die Stelle der Kirche im Dorfe. Denn nirgends thut moralische und geistige Bildung so noth, als bei der Jugend der Fabrikbevölkerung. Rühmend müssen wir anerkennen der menschenfreundlichen Bestrebungen mehrerer unserer Fabrikherrn in Errichtung eigener Fabrikschulen und Fürsorge für die fortgesetzte Bildung auch der erwachsenen Arbeiter. Mögen diese Beispiele allseitige Nachahmung finden.

Der Unterricht in den Volksschulen Deutschlands bezieht sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen. Zum Gegenstande des Lesens werden religiöse, geschichtliche, geographische und naturgeschichtliche Stoffe gewählt, beim Schreiben neben dem Formellen und der Rechtschreibung kleine stylistische Uebungen vorgenommen und unter dem Rechnen sind die vier Species, die Brüche, die Decimalen, die Regel de Tri und einiges aus der Geometrie mit einbegriffen. Der Lehrfächer giebt es also nur drei und nach dieser Beziehung bieten die deutschen Volksschulen nicht mehr als unsere s. g. Stadtschulen und die Parochialschulen, denn die Gebiets- oder Gemeindeschulen sind doch größtentheils nur Leseschulen. Aber die Gegenstände jener drei wesentlichen Unterrichtsfächer, die Art der Betreibung des Unterrichts und der Verwendung insbesondere des Lesens zur Erlangung einer allgemeinen Bildung und wohl auch die angegebene Ausdehnung des Rechnens mögen nur allenfalls mit denen der Stadtschule, jedenfalls nicht mit denen der Parochialschule übereinstimmen. Und doch erscheint jene Ausdehnung

als ein Minimum, wozu freilich bei uns in der einen oder anderen Schule ein sprachlicher Unterricht in Rücksicht auf die Volks- und Landessprache treten muß, wenn gleich auch dieser mit dem Lesen verbunden werden kann und wohl auch wird.

Nachdem wir im allgemeinen die Volksschule skizzirt, treten wir der Lösung unserer Aufgabe näher, indem wir den niederen technischen Lehranstalten uns zuwenden. Es sind diese schon reine Berufsschulen und zerfallen in Deutschland in Handwerker-, Arbeits- und Ackerbauschulen. Bevor wir aber die Volksschule verlassen, wollen wir noch einmal dazu auffordern, daß baldigst genügende Data über den Stand der Volksbildung in den drei Provinzen gesammelt und bekannt gemacht werden, denn es ist hohe Zeit, daß das Interesse dafür in den weitesten Kreisen geweckt werde. Der Fortschritt bei uns ist von der weiteren Verbreitung einer besseren und zeitgemäßeren Bildung unseres Volkes abhängig. Wer daran nicht mitarbeitet, mag sich seines Patriotismus nicht rühmen. Ohne Bildung in Stadt und Land kein Fortschritt in Stadt und Land. Wer die Bildung hemmt, hemmt den Fortschritt und wer diesen hemmt, will nicht das Gedeihen unserer Provinzen, welche von den Früchten der Vergangenheit genug gezehrt haben, um nun auch einmal den Errungenschaften der Gegenwart sich zuwenden zu dürfen, ohne der Ueberstürzung beschuldigt werden zu können.

## 2) Die niederen technischen Lehranstalten.

Die Handwerkerschule soll die in der Volksschule (der bei uns s. g. Stadtschule) erworbenen Kenntnisse erhalten und weiter ausbilden. Schreibübungen, vorzüglich kleine Geschäftsaufsätze umfassend, Einrichtung der einfachen Rechnungsbücher, Stellung von Rechnungen sind ein Theil des Handwerkerunterrichtes. Im Rechnen sind es die Bruchrechnungen, der Gebrauch der Decimalen und einfachsten Gleichungen, deren Kenntniß täglich Anwendung finden kann. Hieran reiht sich eine Betrachtung und Erläuterung verschiedener Maße und Gewichte und aus der Geometrie werden die Begriffe der gewöhnlichsten Ausdrücke mitgetheilt. Namentlich sind Berechnungen von Flächen und Körpern dem Handwerker häufig vorkommende Aufgaben. Den meisten Werth haben jedoch die Handwerkerschulen auf das Zeichnen zu legen. Das Zeichnen besteht theils in freiem Handzeichnen, namentlich von Ornamenten, theils in Linearzeichnen, in Verbindung mit angemessenem Unterricht in der darstellenden Geometrie und

Projectionslehre. Durch ersteres wird der Blick geübt, die Hand gewandt, der Geschmack erweckt, durch letzteres aber noch viel Wichtigeres erreicht, nemlich das Vorstellungsvermögen entwickelt und der Weg eröffnet, die Ideen der höheren Techniker, die in Entwürfen und Baurissen vorliegen, leichter aufzufassen und correct auszuführen.

Diese Handwerkerschulen sind in verschiedenartigster Weise in das Leben getreten. Da sie für bereits in der Lehre befindliche Handwerker bestimmt sind, so kann ein durch die ganze Woche fortlaufender Unterricht in denselben nicht ertheilt werden. Dieser Unterricht findet daher in einigen zwei- oder dreimal in der Woche, in anderen nur am Sonntage statt. Selbständige Schulen bieten diesen Unterricht nur ausnahmweise wie z. B. die Sonntagsschule, gewöhnlich erhalten an höheren technischen Anstalten auch die Handwerker einige Male wöchentlich in den Abendstunden den ihnen erforderlichen Unterricht. Als Lehrer werden in den Handwerkerschulen in der Regel und am zweckmäßigsten höhere Techniker verwendet, die aus eigener Erfahrung wohl wissen, was dem Handwerker noth thut und wie am besten nachzuhelfen ist. Weniger eignen sich dazu die Lehrer der höheren technischen Schulen, weil sie weniger im Stande wären auf den Standpunkt des Handwerkers sich zu versetzen.

An solchen Schulen fehlt es uns bisher gänzlich. Unsere Sonntagsschulen werden wir den eben geschilderten Handwerkerschulen nicht gleichstellen dürfen. Das Statut der Luther-Sonntagsschule in Riga unterscheidet nothwendige und wünschenswerthe Gegenstände des Unterrichtes. Die nothwendigen sind: 1) Fertiges Lesen und deutliches Verstehen des Gelesenen; 2) deutliches, correctes Schreiben; 3) fertiges Kopfrechnen; 4) Geographie; 5) Uebung im Denken; 6) Religion und 7) Zeichnen. Die wünschenswerthen sind: 1) Naturgeschichte; 2) Naturlehre; 3) biblische Geschichte; 4) Technologie und 5) Uebung an gegebenen Formen von Handwerksproducten denjenigen Charakter zu erkennen und wiederzugeben, die der Künstler hineinlegte. Es ist uns weder bekannt, ob dieses Statut (von 1831) ausdrücklich oder durch die Praxis abgeändert worden, noch inwiefern die zweite Kategorie der Unterrichtsgegenstände, namentlich die auf den Handwerkerberuf unmittelbar bezüglichen Berücksichtigung gefunden haben. Wohl aber glauben wir nichts zu wagen, wenn wir behaupten, daß diese und andere Sonntagsschulen in unseren Provinzen mehr der vernachlässigten oder auch gänzlich unterlassenen Bildung in der Volksschule nachhelfen sollen, als daß sie einer eigentlichen Handwerkerberufsschule

zuzurechnen wären. Insoweit nun diese unsere Voraussetzungen begründet sind hätten wir Recht, unsere Sonntagsschulen zu den niederen technischen Lehranstalten, insbesondere den Handwerkerschulen nicht zu zählen.

Zu solchen Handwerkerschulen zu gelangen, scheint uns aber nicht schwer. Wenn nämlich der Bursche nicht früher in die Lehre aufgenommen würde, als bis er die Volksschule durchgemacht hat, so könnten dann unsere Sonntagsschulen keine andere Aufgabe als die der oben geschilderten Handwerkerschule verfolgen. Sind nun, wenn auch nicht für alle Unterrichtszweige, wirklich höhere Techniker — wie von einem erfahrenen Schulmanne angenommen wird — die geeigneten Lehrer, so kann es auch schon jetzt, wenigstens in Riga, an solchen, zum Unterrichten Befähigten nicht fehlen. Freilich werden aber an jenen Anstalten dann auch besoldete Lehrer wirken müssen, denn der Techniker wird wohl sonst seine Zeit in der Regel anders verwerthen wollen, wenn wir auch an der aufopfernden Gemeinnützigkeit einzelner solcher Männer nicht zweifeln wollen. Die Geldmittel für solche Schulen werden schon dadurch und auch aus andern Gründen bedeutender werden müssen. Zur Beschaffung derselben werden die Glieder des Handwerkerstandes vorzugsweise verpflichtet sein, denn die Handwerkermeister erhalten dadurch besser vorgebildete Lehrlinge und Gesellen, nach welchen sich die meisten schon längst zum vortheilhafteren Betrieb ihres Handwerks sehnen. Erst dann, wenn wir für bessere Bildung der Lehrlinge und Gesellen gesorgt haben, wird es möglich sein, aus unserer einheimischen Bevölkerung tüchtige Meister heranzubilden. Bis dahin bleibt der Zuzug ausländischer Gesellen zum Aushalten der Concurrenz mit den ausländischen Gewerben und selbst inländischen fabrikmäßigen Gewerbeanstalten eine Nothwendigkeit.

Die Schragen für die Handwerkslehrlinge in Riga (1860) § 7 verbieten einen Lehrling vor zurückgelegtem 13. Lebensjahre anzunehmen; außerdem wird nur Hingehörigkeit zu einer christlichen Confession und zu einem der freien Stände gefordert. Der § 62 legt dem Burschen die Verpflichtung auf, die zu seinem Stande erforderlichen Schulkenntnisse sich anzueignen und falls er sie noch nicht hinlänglich besitzen sollte, an dem Unterrichte in der Sonntagsschule fleißig Theil zu nehmen. Die Freisprechung des Burschen zum Gesellen wird von der Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens abhängig gemacht. Hieraus ergiebt sich, daß 1) die Annahme des Burschen nicht durch Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens bedingt ist, 2) daß diese vielmehr nur Bedingung des Uebertritts in den Gesellenstand ist und 3) daß die Sonntagsschule zur Aus-

oder Nachhülfe der fehlenden Kenntniß benutzt werden soll. Wir glauben im Interesse der Bildung des Handwerkerstandes über die schragenmäßigen Anforderungen hinausgehen und namentlich schon vom 13jährigen Lehrling die bereits erworbene Kenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen fordern zu dürfen. Diese Bildung würde der Lehrling von seinem 6. oder 7. bis zum 13. Jahre ohne übermäßige Anstrengung erlangen können und hiedurch zu einem frühzeitigen und regelmäßigen Besuch der Volksschule (Stadtschule) gehalten sein. Wir verkennen dabei nicht, daß die auf dem flachen Lande domicilirenden Bauernsöhne, von welchen nicht wenige dem Handwerk sich widmen, an ihrem Wohnort nicht immer den erforderlichen Unterricht werden erhalten können; aber diesem Mangel muß durch eine allgemeine Besserung der Gebiets- oder Gemeinde- oder auch Parochialschulen abgeholfen werden, denn von den wie bisher in der Regel schlecht vorgebildeten Lehrlingen aus dem Bauernstande hat der Handwerkermeister keinen Nutzen haben können und wird ihn nicht haben. Nur unter der Voraussetzung, daß die Lehrlinge bis zum 13. Jahre vorgebildet werden könnten und müßten, kann die Volksschule ihre Aufgabe vor und die Handwerkerschule während der Lehrzeit erfüllen. Dann auch wäre es möglich Handwerkerschulen einzurichten und zu dem Zweck die bestehenden Sonntagsschulen umzubilden, aus welchen sich dann allmälig niedere Gewerbsschulen entwickeln könnten.

Der § 13 der Schragen für die Gewerksmeister in Riga (1860) empfiehlt den Zünften, einen der Zahl und den Vermögensverhältnissen ihrer Meister entsprechenden jährlichen Geldbeitrag zur Unterhaltung der Schule für Handwerkslehrlinge darzubringen. Diese Beiträge sind, wie wir vernehmen, bisher zum Besten der Luther-Sonntagsschule gezahlt worden und könnten, falls diese in eine Handwerkerschule höherer und sachmäßigerer Richtung umgebildet würde, in Zukunft dieser zukommen. Ob die Empfehlung einem Gebote gleichzuachten ist oder nur einer Aufforderung, lassen wir dahin gestellt. Letztere Auslegung scheint dem Wortverstande gemäßer. Wahrscheinlich aber haben die Schragen, besonders da schon vor dem Erscheinen derselben mehrere Zünfte der Zahlung sich unterzogen, im Vertrauen auf die erwiesene Opferwilligkeit der Meister zu ihrem eigenen Nutzen ein directes Gebieten für verletzend erachtet. Die Anerkennung der moralischen Verpflichtung ist aber jedenfalls auch in jener Empfehlung enthalten und auch wir hegen das Vertrauen, daß der Handwerkerstand unserer Provinzen auch bei größeren Beisteuern, wie sie für eine Handwerkerschule erforderlich sein würden, nicht hinter den Gliedern, insbesondere des Riga-

schen Handelsstandes zurückbleiben wird, welche so großartige Gaben zur Herstellung eines Polytechnikums für die drei Provinzen, in den nur eine Abtheilung dem Handelsstande direct gewidmet sein wird, dargebracht haben. Die Stadtgemeinde würde ja außerdem, wie am Polytechnikum, diesem Inbegriff verschiedener Fachschulen, so auch an der Handwerker-Fachschule sich zu betheiligen haben.

Daß aber der fachmäßige Unterricht für Handwerker, wenn auch nur für Riga mit dem Polytechnikum verbunden werden könnte, glauben wir bezweifeln zu dürfen. Vielleicht wäre eine selbständige Gewerbeschule, welche für Riga schon in Anregung gebracht ist, eher dazu geeignet, auch den bereits in der Lehre befindlichen Handwerkern einige Male wöchentlich den ihnen erforderlichen Unterricht zu ertheilen. Jedenfalls kann eine solche Combination nur eine Aushülfe bei dem Mangel einer bestehenden selbständigen Handwerkerschule gewähren und wäre nichts als ein Provisorium in Ermangelung eines Besseren.

Daß unsere Provinzen auch in Bezug auf die Handwerkerschulen etwas Neues zu erwerben haben, wird anerkannt werden müssen und wenn wir auch unseren bisherigen Sonntagsschulen ihre Verdienste belassen und den uneigennützigen Vereinen und Männern, welche für sie wirkten, danken müssen, so drängt sich doch der weitere Fortschritt zu Handwerkerschulen nach höherem Plan als eine Nothwendigkeit auf.

Die aus den Handwerkerschulen Ausgetretenen erhalten ihre weitere Fortbildung in den Gewerbevereinen, so daß auch die Bildung des Handwerkers, die Volksschule mit eingeschlossen, eine dreigliedrige ist. Eine Aufforderung zur Errichtung eines solchen Vereins nach den in Deutschland bestehenden Vorbildern wurde in letzter Zeit in der literärisch-praktischen Bürgerverbindung Riga's gemacht. Ohne einen solchen sind sowohl in Riga als Dorpat, in letzterer Stadt früher auf Anregung des Vereins für Gewerbfleiß und Landwirthschaft Livlands, wiederholt Vorträge für Handwerker, sowohl Gesellen als auch Meister, und auch betreffende Leseabende gehalten worden. Wir wünschen solchen Bestrebungen zur technischen und allgemeinen Bildung des Handwerkerstandes, wo sie bereits bei uns statthaben, Fortgang und überall in unseren Provinzen Eingang. An den erforderlichen Männern dazu kann es bei der steigenden Anzahl von gebildeten Technikern und dem vorhandenen Reichthum an literärisch gebildeten Männern nicht fehlen.

Die Arbeitsschule gewährt den Unterricht in gewissen Fertigkeiten

mit dem gleichzeitigen Werk der Erzeugung von Producten, die zur Verwerthung geeignet sind. Insofern hiebei ein rein mechanisches Ablernen stattfindet, ist der Begriff der Schule damit nicht zu verbinden. Insbesondere dient sie dem weiblichen Geschlecht, ist jedoch auch für beide Geschlechter dort von Bedeutung, wo die Kunstfertigkeit in gewissen Handarbeiten wesentliche Nahrungsquelle der Bevölkerung ist. Daher hat man in manchen Gegenden s. g. Schulen für Gartenbau, Seidenzucht, Strohflechten, Spitzenklöppeln, Damastweben, Seidespinnen. Ein derartiger Versuch der literärisch-praktischen Bürgerverbindung in Riga schlug aus ökonomischen Gründen fehl. Eine Wiederaufnahme desselben wäre gewiß wünschenswerth. Hieher wären wohl auch die von unseren gemeinnützigen Vereinen in verschiedenen Städten unserer Provinzen errichteten s. g. Industrieschulen, zu rechnen, welche, soviel wir wissen, im allgemeinen auch eines guten Absatzes sich erfreuen.

Die Fachschule des flachen Landes ist die Ackerbauschule. Wir erinnern uns, davon gehört zu haben, daß in Est- und Kurland je eine solche bestehen soll oder vielleicht auch nur bestanden hat; alle Nachforschungen haben uns kein Resultat geliefert, wir überlassen daher die Fortsetzung derselben Anderen. Nur so viel wissen wir, daß vor wenigen Jahren ein derartiges Institut von der Gesellschaft für Gewerbfleiß und Landwirthschaft Livlands auf dem Gute Smslep eingerichtet wurde, aber wegen Mangels an Theilnahme nach zweijährigem Bestehen einging.

Von ausländischen Anstalten dieser Art führen wir nur eine an, welche wir selbst besuchten: die landwirthschaftliche Arbeitsschule zu Zwaetzen. Der Zweck derselben ist: Knaben, besonders Waisen oder Söhne wenig bemittelter Eltern durch landwirthschaftliche Arbeiten zu tüchtigen Arbeitern bei der Landwirthschaft, besonders zu Vorarbeitern, Hofmeistern, Vögten, Gärtnern und Kleinbauern zu erziehen. Errichtet wurde die Anstalt nach dem Muster der berühmten Bildungsanstalt Wehrli's auf Fellenberg's Landgute Hofwyl in der Schweiz. Nur gesunde und unverdorbene Knaben werden aufgenommen und zwar in der Regel in einem Alter von 10—14 Jahren, damit sie nicht blos unterrichtet, sondern auch erzogen werden können. Der Unterricht umfaßt Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Singen, Natur- und Erdkunde und Geschichte. Die ältesten Zöglinge werden auch im Ackerbau, in der Thierzucht, im Obst- und Gartenbau, Rechnungswesen, in der Maschinenkunde, im Feldmessen, Nivelliren, in der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei in einer ihren Vorkenntnissen und

ihrem künftigen Berufe entsprechenden Weise unterrichtet. Dieser Unterricht wird durch Benutzung der Lehrmittel des landwirthschaftlichen Instituts zu Jena, namentlich der Maschinen- und Modellsammlungen, der Thierarzneischule, des botanischen Gartens und der Wirthschaft zu Zwecken gefördert. Außer den Stunden des Unterrichtes verrichten die Knaben unter Anweisung eines Hofmeisters Arbeiten in der zur Wehrlischule gehörigen kleinen Wirthschaft, namentlich auf dem Felde, im Garten, Hofe, Hause und Stalle. Unter derselben Anleitung beschäftigen sie sich in der Werkstatt mit Verfertigung landwirthschaftlicher Geräthschaften. Für Unterricht, Wohnung und sonstige persönliche Bedürfnisse der Schüler werden für einen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar angehörenden Knaben 36 Thlr., für einen fremden 60 Thlr. gezahlt.

Auch in Hohenheim, der berühmten landwirthschaftlichen Fachschule, wurde eine Ackerbauschule begründet. Denn so wie Jena's landwirthschaftliches Institut zur Ausbildung der Bewirthschafter größerer Güter, zur allseitigeren Ausbildung der landwirthschaftlichen Arbeiter einer besonderen Ackerbauschule als einer nothwendigen Ergänzung bedurfte, so ward aus gleichem Grunde auch Hohenheim eine Ackerbauschule angefügt. Zwar hatte man bei Gründung derselben Mühe gehabt, die erforderliche Anzahl von Zöglingen für dieselbe sich zu verschaffen, so sehr war die Meinung der Landleute gegen dieselbe. Nachdem man sich aber überzeugt, wie tüchtig sie in derselben wurden, schwand nicht nur dieses Vorurtheil, sondern es fand auch ein solcher Andrang zu der Anstalt statt, daß meist nur ein kleiner Theil der sich Meldenden Aufnahme finden konnte, während zugleich die entlassenen Schüler immer mehr, sowohl von größeren als auch kleineren Landwirthen gesucht wurden. Seitdem sind mehrere Ackerbauschulen in Würtemberg entstanden.

Werfen wir uns nun die Frage auf, was wir in dieser Beziehung zu leisten haben, so kann die Antwort nur lauten: alles. Ueber 40 Jahre sind seit Aufhebung der Leibeigenschaft bei uns verstrichen, aber für die Errichtung landwirthschaftlicher Anstalten zu Gunsten des befreiten und nun auch vielfach besitzlichen oder als Pächter selbständigen Bauern geschah wenigstens nichts Bedeutendes, nichts Bleibendes. Man hört oft von dummen Bauern bei uns reden oder auch von dummen Letten und Esten. Wer trägt denn die Hauptschuld an dieser s. g. Dummheit, welche vielmehr nur ein Mangel an Bildung ist? Niemand anders als wir, die Gebildeteren. Unsere Pflicht war und ist es für die bessere Bildung unseres Landvolks

zu sorgen. Mit dem bloßen Lesen oder auch mit dem Schreiben und Rechnen dazu — ist es jetzt nicht mehr gethan. Wir wissen sehr wohl, daß unser Bauer zu den Schulen seine Kinder nicht gerade treibt und daß er sie wohl auch zur Ackerbauschule nicht treiben würde, aber es muß uns im Interesse unserer Provinzen, ihres Wohlstandes, ihrer Wohlfahrt überhaupt daran liegen, den Bildungszustand des Bauern entschieden zu bessern, zu heben. Wir müssen es erkennen, daß die Theorie der Verdummung der Bauern ihre Urheber schließlich selbst zu Grunde richtet. Hätte diese Theorie nicht immer wieder ihre Vertreter und Anhänger gefunden, so müßte die durch Bildung intensiv an Werth gesteigerte Arbeitskraft die Ursache einer weit größeren Ertragsfähigkeit unserer Lande geworden sein. Das ist die materielle Seite; von der geistigen, nach welcher es schon unsere Menschen- und Christenpflicht ist uns unserer Nächsten anzunehmen, d. h. derjenigen, welche unsere Hülfe bedürfen, ganz zu geschweigen, da ja leider solche Gründe nur die Wenigsten ergreifen und zum Handeln antreiben.

Es ist aber eine irrige Voraussetzung, wenn wir die Sorge für die Bildung der Bauern nur den Gutsbesitzern oder etwa gar nur dem immatriculirten Adel aufbürden wollten. Alle unsere provinziellen Interessen sind solidarisch verknüpft und wie ein Bürger Riga's es war, welcher die livländische gemeinnützige ökonomische Societät stiftete, so kann es für andere Glieder des Bürgerstandes nur ehrenvoll sein auch des Bauern sich anzunehmen. Wir müssen uns durchaus von der engherzigen und kurzsichtigen Anschauung befreien, als hätte der Adel nur um den Adel, der Bürger um den Bürger, der Bauer um den Bauern sich zu bekümmern. Von einer solchen Ansicht ausgehend hat sich ein ständischer Widerstreit entwickelt, welcher immer bemüht gewesen ist, dem anderen Stande den Weg abzuschneiden, und ihm namentlich auch bessere Bildung mißgönnt, aus Besorgniß, der besser Gebildete könnte auch bessere Rechte verlangen. Hoffen wir, daß in Zukunft ein löblicherer Streit, ein Wettstreit beginnen werde, in welchem jeder Stand es dem anderen darin zuvorzuthun bemüht ist, mehr zur allgemeinen Bildung beigetragen zu haben.

Die Bildung des Volkes muß jetzt unsere praktische Hauptaufgabe sein, es hilft nichts, wenn nur die oberen Stände gebildet sind und sie in den unteren keine Unterstützung für ihre Arbeit finden können. Man glaubt sich mit Heranziehen von Ausländern helfen zu können und hält es sogar für kein Unglück, wenn recht viele unserer Bauern nach Osten auswandern, dagegen recht viele aus dem Westen einwandern. Nach dieser Ansicht soll

uns die Bildungsarbeit erleichtert werden, indem wir vom Westen besser gebildete Arbeiter erlangen. Aber wohl viele Bedenken sprechen gegen einen solchen Bevölkerungswechsel.

Zunächst ist die Auswandererzahl verhältnißmäßig noch immer eine sehr geringe und wird wohl gerade jetzt, wo ganz neue Verhältnisse im Osten sich bilden, in naher Zukunft keine bedeutendere werden. Sodann haben die wenigsten der Einwanderer bis jetzt einen bleibenden Aufenthalt in unseren Landen genommen, die meisten sind mit den Zugvögeln gekommen und gegangen. Es ist daher einerseits weder eine beträchtliche Auswanderung noch andererseits eine beträchtliche Einwanderung vor sich gegangen. Aber dem Zufall ist das nicht zuzuschreiben. Unser Bauer, für dessen verbesserte materielle Lage gerade in den letzten Jahren mehr geschehen ist als früher und in nächster Zeit wohl noch mehr geschehen wird, hat jetzt entschieden weniger Anlaß zur Auswanderung als früher. Hat er sein härteres Schicksal ertragen, so wird er auch das leichtere ertragen können. Der deutsche Bauer aber wird nur dann zu uns herüberziehen, wenn er wirklich besseren Verdienst findet. Wir glauben aber, daß nur verhältnißmäßig wenige Landwirthe einen solchen ihm werden in Aussicht stellen wollen und können. Auch dem Einwanderer fehlt also der Hauptanlaß. Zu allem aber kommt noch die Schwierigkeit des Einlebens in so abweichende Zustände.

Nicht einmal wünschenswerth ist es unseren Bauern, der auf seiner Scholle mit allen ihren Eigenthümlichkeiten aufgewachsen ist, durch einen anderen zu ersetzen. Denn nicht so leicht wird sich der Einwanderer an die Art unserer Arbeit, an das rauhere Klima und andere Umstände gewöhnen und daher bald wieder zum Auswanderer werden. Wir zweifeln gar nicht daran, daß unsere s. g. dummen Esten und Letten recht tüchtige Bauern werden können, wenn wir nur recht ernstlich daran gehen wollten, sie besser zu bilden und namentlich ihre landwirthschaftliche Tüchtigkeit durch Ackerbauschulen zu heben.

Wie soll ein Land gedeihen, in welchem für die Ausbildung der Arbeitskraft zweier so wichtiger Classen, wie des Bauern und Handwerkers, durch entsprechende technische Schulbildung gar nicht gesorgt ist? Sprechen wir daher vom traurigen Zustande unserer Handwerker und Bauern, so klagen wir uns selbst damit an, denn unsere mangelnde Energie in Errichtung der unumgänglich erforderlichen Bildungsanstalten ist es, welche jene traurigen Zustände wesentlich verschuldet. Selbsterkenntniß thut uns

noth; dann wird auch die Besserung nicht ausbleiben und das Versäumte mit gemeinsamer Kraft nachgeholt werden.

### 3) Die technische Mittelschule.

Für die technische Mittelschule giebt es verschiedene Benennungen, wie: Realgymnasium, Ober-Realschule, höhere Gewerbeschule, Realschule, Kreisgewerbeschule, höhere Bürgerschule; ihr Zweck ist der gemeinsame einer Vorbereitung zur technischen Hochschule. Die technische Mittelschule nimmt in der Regel ihre Zöglinge im zehnten Jahre aus irgend einer Elementarschule auf und entläßt dieselben im siebzehnten Jahre. Bestimmt sind diese Schulen zu Vorbildungsanstalten für Kaufleute, Fabrikanten, Landwirthe, Forstleute, Mechaniker, Bergleute, verschiedne Bautechniker u. s. w.. Zur Vermittelung der Bildung in den gelehrten Gymnasien und den Realgymnasien ist für jene ein besserer Unterricht in den Naturwissenschaften, für diese in der Geschichte und Literatur und für die oberste Classe selbst in der philosophischen Propädeutik zu verlangen.

Nach den in Baden und Baiern bestehenden Verordnungen müssen gewisse Techniker, namentlich Forstleute und Architekten, die unteren Classen der Gymnasien oder Lyceen besucht haben. Ein namhafter Schulmann (Schoedler) erklärt sich dagegen, indem er es für eine halbe Maßregel hält, in den unteren Classen das mühsame Durchnagen der bitteren Schale zu bieten, wenn das Schmecken der süßen Kerne in den obersten nicht gewährt ist. Auf den sprachlichen Gewinn, der durch den theilweisen Besuch der Gymnasien erlangt wird, legt er gar keinen Werth, am wenigsten in praktischer Hinsicht. Sollte nichtsdestoweniger von einzelnen Technikern ein beschränktes Maß des Lateinischen dringend erforderlich erscheinen, z. B. bei Apothekern, so schlägt Schoedler vor, ihnen einen besonderen Unterricht zu ertheilen, der sicher einen besseren Erfolg haben würde, als wenn diesen Wenigen zur Gesellschaft eine zahlreiche Classe im Latein mühsam und voll Unlust herumgeschleppt wird.

Schoedler vertheilt den Lehrstoff der technischen Mittelschule in zwei Abtheilungen. In die erste gehören Mathematik, Naturwissenschaften und das Zeichnen, in die zweite die neueren Sprachen, Geschichte und Geographie. Der Director einer höheren technischen Lehranstalt spricht sich über den Sprachunterricht des Technikers in folgender Weise aus: „Gleichwie das Studium der antiken Sprachen den Schüler der oberen Gymnasialclassen in das Zeitalter Griechenlands und Roms einführt, ihre

antike Schönheit, Sitte, Verfassung und Lebensweisheit kennen lehrt, der vertraute Umgang mit ihren großen Autoren sein Inneres mit warmer Begeisterung für das Hohe und Schöne erfüllt, so soll auf ähnliche Weise das Studium der neuen Sprachen den Schüler der oberen Classen der technischen Vorbereitungsschule die neue Welt schätzen lehren, eine genaue Bekanntschaft mit allem, was die vorzüglichsten Schriftsteller Deutschlands, Frankreichs, Englands Großes und Erhabenes gedacht, seine Seele mit edlem Selbstgefühl und Achtung vor Menschenwürde durchdringen. Und gewiß liegt in dem, was Lessing, Herder, Schiller, Göthe, Fenelon, Bossuet, Montesquieu, Rousseau, Milton, Shakespeare, Locke, Gibbon uns hinterlassen haben, immer so viel erhebende Lebensweisheit, als in dem, was von Homer Sophokles, Herodot, Horaz, Cicero, Sallust uns überliefert worden". Schoedler fügt hinzu: „Ja, wenn wir bedenken, daß die Bildung jener großen Neueren fast ganz in der Antike wurzelt, so ist die Beschäftigung mit denselben gar nicht denkbar, ohne gleichzeitige Einführung in die Anschauung der Alten. In der That betrachten wir die herrlichen Dichter der neueren Zeit und Völker für bessere Vermittler des Alterthums und seiner Geister, als ein kümmerliches, nicht bis zur Vollendung durchgeführtes Studium der alten Sprachen". Ohne uns neben den Aussprüchen dieser Fachmänner ein Urtheil anmaßen zu wollen, glauben wir doch die vielfach unterstützte, von uns oben schon ausgesprochene Ansicht beibehalten zu dürfen, daß der Unterricht in der lateinischen Sprache mindestens in den drei unteren Classen eines Realgymnasiums ein vortreffliches, wenn nicht unerläßliches Vorbildungsmittel für den Unterricht in den neueren, namentlich den romanischen Sprachen abgiebt.

Neben dem Unterricht in der Muttersprache (der deutschen) verlangt Schoedler Unterricht in der französischen, englischen und etwa noch der italienischen. Die Schule soll in Bezug auf die Muttersprache tüchtige stylistische Uebung, daneben aber auch literärische, ästhetische und kunstgeschichtliche Bildung gewähren, während in den anderen Sprachen eine tüchtige grammatikalische Unterlage zu erringen ist, die dem Schüler Correctheit und Sicherheit in den Formen derselben giebt, ihn diese in häufigen schriftlichen Arbeiten versuchen läßt und zugleich geläufig in der Lectüre macht. Die letztere soll wieder benutzt werden zur Einführung in die Literatur der fremden Sprachen.

Das Studium der Geschichte finden wir im Programm einer technischen Lehranstalt in folgender Weise bevorwortet: „Durch die Geschichte

lerne der Jüngling einsehen, wie aus dem ungeselligen Zustande des Wilden durch mancherlei Stufen hindurch der gegenwärtige Culturzustand des Menschen hervorging. Durch die Geschichte erfahre er, daß bei dem einzelnen Menschen, wie bei ganzen Völkern, die nämlichen Gesetze Geltung haben. Er erfahre hier, daß Besonnenheit und Tugend allein das Glück des Einzelnen wie des Ganzen begründen, daß der Eine wie der Andere die Folgen der Schuld tragen müssen, wenn von dem Pfade des Rechts abzuweichen sie die Vermessenheit haben. Gleichwie in der äußeren Natur durch die Unwandelbarkeit der darin waltenden Gesetze dem Jüngling die göttliche Weltregierung sich offenbart hat, so kündigt sich diese ihm in der Geschichte durch die Lenkung auch der widrigsten Schicksale zu des Menschen oder der Menschheit Wohl an. Doch wie er dort Grenzen der menschlichen Einsicht anerkennen mußte, so wird es hier sein, wenn im Geschicke Einzelner und in den Begebenheiten des Ganzen der gewünschte letzte Aufschluß zuweilen fehlen sollte".

„Die Geographie soll ihren Gegenstand von drei verschiedenen Gesichtspunkten auffassen, vom naturwissenschaftlichen, geschichtlich-politischen und industriell-mercantilen. Anlehnend an die Geologie muß die Geographie zuerst ihren Boden in den allgemeinsten Umrissen construiren und nachweisen, wie alle klimatischen Erscheinungen, wie Vegetation und Thierwelt der Länder die Folgen allgemeiner, tief liegender Ursachen sind. Der geschichtlich-politische Standpunkt hat wieder den Einfluß der äußeren Landesbeschaffenheit auf dessen Bewohner nachzuweisen und die aus der Wechselwirkung zwischen dem Menschen und der Natur seiner Umgebungen hervorgehenden Erscheinungen zu erklären. Als Hauptziel des geographischen Unterrichts wäre demnach die statistische Auffassung anzusehen, die Uebung, bei der Betrachtung eines Landes möglichst schnell alle jene Anhaltspunkte ins Auge zu fassen, welche dem Beobachter eine Vorstellung über dessen Bedeutung zu gewähren im Stande sind".

Ein anderer Realschullehrer (Wenzlaff) erklärt die Naturwissenschaften und die Muttersprache für diejenigen Lehr- und Bildungsgegenstände, welche das Centrum des Realschul-Unterrichts ausmachen müssen. Ernstwissenschaftliche Naturbetrachtung gehöre aber nicht in die unteren Classen der Realschulen, erst in den mittleren Classen könne dieselbe mit ansprechenden und leichteren Abschnitten der Naturbeschreibung anfangen; dafür müsse sich aber die Beschäftigung mit den Naturwissenschaften auf immer breiter und tiefer werdender Grundlage in den obersten Classen

dergestalt steigern, daß sie zur beginnenden Naturforschung ausreichende Vorbildung gewähren könne, und nicht, wie es jetzt gewöhnlich der Fall sei, nach oben hin zu einem winzigen Minimum sich zuspitzen. Aehnliches gelte von der Mathematik, der Freundin und Stütze der Naturwissenschaften.

Den Einwand, daß die Realschulen bei solcher Ordnung des Lehrstoffes Pflanz- und Pflegestätten des Materialismus würden, widerlegt Wenzlaff, indem er sich besonders auch gegen diejenigen wendet, welche ihrer Fach-Unkenntniß wegen, aus blinder Furcht vor den Abwegen der Forschung, die Naturwissenschaften für religionsgefährlich halten. Ihnen möge das Leben Joh. Jul. Hecker's und Silberschlag's vorgehalten werden, welche ihre religiöse Anschauung sehr wohl mit ihrer Liebe zu den Naturwissenschaften in Einklang zu bringen wußten. Wer aber einwenden sollte, die Vergangenheit könne nicht für die Gegenwart zeugen, der möge wissen, daß selbst der katholischen Geistlichkeit auch in neuester Zeit weder die Naturwissenschaften im allgemeinen, noch deren Pflege an den Realschulen für die religiöse Bildung der Jugend bedenklich erscheinen (Joh. Engel, kathol. Weltpriester und Religionslehrer: „Giebt die Pflege der Naturwissenschaften an den Realschulen Grund zu Befürchtungen für den christlichen Unterricht und die religiöse Bildung der Schüler"?) die furchtsamen Evangelischen aber mögen die bezüglichen Aussprüche Luther's und Melanchthon's sich zur Beruhigung gereichen lassen.

Wenzlaff läßt sich aber nicht blos daran genügen, das für die religiöse Bildung Nichtgefährliche der Naturwissenschaften nachzuweisen, er zeigt auch deren bildende Kraft für die Schuljugend. Kenntniß der Gebilde der Natur und ihrer Gesetze mehre auch die Freude an der Natur, insofern diese Freude dadurch mehr eine klar bewußte werde. Das Naturstudium führe auch zur Demuth. „Der wahre Hebel alles naturwissenschaftlichen Studiums und das eigentliche innere Band, das uns an die Natur knüpft, ist, daß wir in der Natur etwas außer uns seiendes Lebendiges, der Idee nach Ewiges wahrnehmen. Wir gelangen bald zu der Ueberzeugung, daß zwar eine Annäherung an das große Ziel: die innere Lebensthätigkeit der Natur uns zu enthüllen, aber keine Erreichung desselben denkbar sei. Wir erfahren die relative Unvollkommenheit des menschlichen Geistes, werden uns aber zugleich des Grundes dafür bewußt: sie kann vom menschlichen Geiste nicht erkannt werden, weil sie das Werk eines höheren Geistes ist, weil sie nach einer ewigen Idee geschaffen und der Ausfluß der höchsten Weisheit ist. Der Mensch, als geistiges und sittliches Wesen, steht in der

Natur eine göttliche Offenbarung. Diese Ansicht der Natur ist die höchste und fruchtbringendste für den Menschen. Sie giebt sich dem Menschen, der die Verstandeserkenntniß einem sittlichen Princip unterordnet, von selbst als Ueberzeugung und Glaube, und in dieser Beziehung kann man sagen, daß die Naturwissenschaft als ein Mittel zur Befestigung im Glauben und als eine Stütze der Religion anzusehen sei, die desto eingreifender und nachhaltiger wirkt, je öfter sie uns anregt und je vernehmlicher ihre Stimme zu uns spricht".

Daß aber der naturwissenschaftliche Unterricht auch die formale Verstandesbildung fördere, finden wir am besten durch Ratzeburg („Die Naturwissenschaften als Gegenstand des Unterrichtes, des Studiums und der Prüfung; zur Verständigung zwischen Lehrern, Lernenden und Behörden") nachgewiesen. Das Verstandbildende der Naturwissenschaften, sagt er, habe man nicht leicht in Abrede stellen können; denn alles in der Natur errege zu handgreiflich des Menschen Aufmerksamkeit und beschäftige seinen Verstand zu merklich, als daß diese Einwirkung übersehen werden könne. Es liege auf der Hand, daß die untersuchende und beschreibende Beschäftigung mit Gegenständen der Natur das Auge schärfen müsse, das sonst gewohnt, unstät und schnell von einem Theile eines Dinges zum andern umher zu irren; daß es genöthigt und geübt werde die Gegenstände geistig zu zergliedern und schärfer zu fixiren, indem es bei den einzelnen Theilen derselben forschend zu verweilen sich gewöhne. So werde ein Scharfblick gewonnen, welcher Verhältnisse durchschaue, die von Anderen nicht gesehen, geschweige bemerkt würden. Zum Urtheilen und Schließen werde der Naturbeobachter aber unwiderstehlich gedrängt. Die unendliche Vielheit in der Form der unzähligen Naturkörper fordere ihn nämlich auf, Beziehungen zu gewissen Grundformen zu suchen und diese in der Abstraction weiter zu verfolgen, daraus ein gesondertes Wissen zu bilden. Die Sonderung der Formen (Unterscheidung, Analyse) und dann wieder Verbindung derselben unter allgemeinen Gesichtspunkten (Synthese, Systematisiren) entwickele den Scharfsinn, entwickele die Gabe der Combination, welcher Urtheile und Schlüsse jeglicher Kategorie durch häufige Uebung und Anwendung geläufig werden. Kenntniß der Naturwissenschaften begünstige mittelbar auch die ästhetische Bildung, insofern die bildenden Künste auf einer Nachahmung der Natur beruhen, diese aber um so besser gelinge, je größer die Einzelkenntnisse der Naturdinge seien.

Die formale Bildungskraft des naturwissenschaftlichen Unterrichts gilt

vorzugsweise von den beschreibenden Naturwissenschaften und der Physik, dieser selbst in Gymnasien schon längst eingebürgerten Gefährtin der Mathematik, während die Chemie nur für materiell nützlich gehalten wird. Doch auch von ihr hat Schödler („die Chemie als geistig bildendes Moment für den Unterricht in Gymnasien") gesagt: „die ewigen Veränderungen, welche in der verschiedenen Gruppirung einer geringen Zahl von Stoffen vor sich gehen, erblickt nur das Auge des Chemikers, und für ihn sind jene ewigen Veränderungen nur Folgen einer nach bestimmten Gesetzen zwischen jenen Stoffen waltenden Kraft. Wir erkennen darin überall Wahrheiten, die allgemeiner geistiger Auffassung fähig sind."

Nachdem Wenzlaff sich auch über die Bedeutung der Muttersprache als vorwiegenden sprachlichen Unterrichtsgegenstand in den Realschulen ausgesprochen, erkennt er zwar an, daß es mehrseitig heilsam sei, sich mit vielen fremden Sprachen neben der Muttersprache zu beschäftigen, daß aber für die Schule der formalbildende Zweck (die Grammatik) und der pädagogische Grundsatz „non multa, sed multum" maßgebend bleiben müsse. Die von den Pädagogen gewünschte Beibehaltung des Lateinischen erkläre sich aber daraus, daß die Grammatik an keiner der neueren, in stetigem Flusse begriffenen Sprachen auf gleiche Weise könne zur Anschauung gebracht werden, wie an der abgeschlossenen lateinischen, die überdies in schärferem Gegensatze zur deutschen Sprache stehe, als jegliche andere Sprache eines neueren Culturvolkes, die mehr oder weniger doch schon immer etwas von der deutschen beeinflußt sei. Drei fremde Sprachen indessen, gleichwerthig gründlich betrieben, sei für die Realschule zuviel, wenn daneben die Muttersprache selbst und das Studium der Naturwissenschaften nicht stiefmütterlich behandelt werden sollen. Berücksichtige man aber die auf's Lateinische verwendete große Stundenzahl und den im Verhältniß zur aufgewandten Mühe geringen Erfolg im Lateinischen, so müsse man für den Wegfall des Lateinischen stimmen. Lasse man aber die englische oder französische zu Gunsten der lateinischen Sprache fallen, so müßte die ihr ähnlichere französische weichen.

Nach diesen Urtheilen über die Unterrichtsgegenstände glauben wir noch die wichtigsten und einen weiteren Leserkreis interessirenden Bestimmungen aus den neuesten Verordnungen über das preußische Realschulwesen, welches der längsten historischen Entwickelung sich erfreut, mittheilen zu müssen.*)

*) Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschule. Berlin 1859.

Es werden Realschulen mit einem System von sechs aufsteigenden Classen und höhere Bürgerschulen mit einer geringeren Zahl von Classen unterschieden. In den ersteren ist der allgemeine Lehrplan: Religion, Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch, Geographie und Geschichte, Naturwissenschaften, Mathematik und Rechnen, Schreiben, Zeichnen. Die Summe der wöchentlichen Stunden schwankt innerhalb der einzelnen Classen zwischen 30 und 32. Der Unterricht im Gesang und Turnen wird ganz oder theilweise außer der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt.

Der Eintritt in die Sexta erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre. Die zur Aufnahme in die Sexta erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten sind: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen. In der Religion wird einige Bekanntschaft mit der Geschichte des Alten und Neuen Testaments, sowie (bei den evangelischen Schülern) mit Bibelsprüchen und Liederversen erfordert.

Die Classen Sexta, Quinta und Quarta haben einen je einjährigen Cursus; in Tertia wird er sich, um das Pensum der Classe mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. Secunda und Prima haben regelmäßig einen je zweijährigen Cursus.

Die Realschule erster Ordnung hat nicht zugleich die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen. Dagegen können die Classen von Sexta bis Tertia incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat und erfahrungsmäßig geht aus Tertia eine große Anzahl von Schülern ab, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten.

Da der Unterricht in Secunda und Prima vielmehr das Urtheil und das Nachdenken als das Gedächtniß in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, daß die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnißmäßigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen und zu erfolgreicherer Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Classe freien Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, daß ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesammtaufgabe schon beim Uebergang nach Prima als erledigt nachgewiesen werde.

Der allgemeine Lehrplan der Realschule gilt auch für die zweite Ordnung. Bei den Abiturientenprüfungen aus derselben treten Ermäßigungen ein.

Die mit einem Gymnasium unter einer Direction verbundenen Realschulen dürfen mit demselben außer der etwa bestehenden Vorschule nur die Classen Sexta und Quinta gemeinsam haben, müssen also von Quarta an einem selbständigen Lehrplan folgen, ohne fernere Combinationen mit Gymnasialclassen.

Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse: Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung; Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung; Eintritt in den Postdienst mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen; Aufnahme in die königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde, Aufnahme in das reitende Feldjägercorps, Aufnahme in das königl. Gewerbeinstitut; Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern; Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; Zulassung als Applicant zur Marine-Intendantur und zum Militär- und Marine-Localverwaltungsdienst. Das Zeugniß über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzialgewerbeschule. Zeugnisse aus Prima sind erforderlich zur Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Gerichtsbehörden, desgl. zum Studium der Oekonomie auf den landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Poppelsdorf und Eldena, während nur ein Zeugniß der Reife für Prima Bedingung der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde als Civileleve der königl. Thierarzneischule in Berlin ist und zum Büreaudienst bei der Bergwerksverwaltung befähigt. Schon ein Secundanerzeugniß befähigt zur Aufnahme in die obere Abtheilung der königl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam und in das königl. Musikinstitut zu Berlin. In den für die Vorbildung der Apothekerlehrlinge zu erlassenden Bestimmungen werden die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden. Außerdem befähigen die Zeugnisse aus den mittleren Classen zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbeschulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden.

Den Abiturientenzeugnissen der Reife und den Abgangszeugnissen, welche von einer Realschule erster Ordnung ausgestellt sind, ist eine weiter reichende Wirkung beigelegt, wodurch die betreffenden Zöglinge in mehreren

Beziehungen den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. Die mit dem Zeugniß der Reife versehenen werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen. Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern und ebenso als Applicanten für den Militär-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben. Ein Zeugniß der Reife für Prima befähigt sie zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden, desgl. zur Annahme als Civilaspiranten bei den Proviantämtern.

Die Abiturienten der Realschule können Vorlesungen auf den Universitäten besuchen und, um eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu erlangen, bei den philosophischen Facultäten inscribirt werden.

Der Cursus der ersten Classe der Realschule zweiter Ordnung oder der s. g. höheren Bürgerschulen hat die Dauer von zwei Jahren und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Gegenständen des Lehrplans. Das Lehrziel der höheren Bürgerschule von 5 Classen stellt sich in den Anforderungen der Abgangsprüfungen dar. Das auf derselben erlangte Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule.

Die Real- und die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfniß des praktischen Lebens maßgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwickelung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbständigen Erfassung des späteren Lebensberufes bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältniß gegenseitiger Ergänzung statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwickelung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden und die Realschulen haben dabei allmälig eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

Während den Gymnasien zur Erreichung des Zweckes überwiegend das Studium der Sprachen, vorzugsweise der beiden classischen Sprachen des Alterthums, und demnächst die Mathematik dient, legen die Realschulen nach ihrer mehr der Gegenwart zugewandten Richtung ein größeres Gewicht auf eine wissenschaftliche Erkenntniß der objectiven und realen Erscheinungswelt und auf die Beschäftigung mit der Muttersprache, sowie mit den Sprachen der beiden wichtigsten neueren europäischen Culturvölker. Der Lehrcursus der Realschule schließt für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung ab. Das Gymnasium weist über sie hinaus auf die Universität, wo die Mehrzahl der Gymnasialabiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den künftigen Beruf fortsetzt. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß in dem Realschüler, weil er die Universität nicht vor sich hat, vor seinem Eintritt in den praktischen Beruf oder in eine Fachschule um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Fortbildung geweckt werde, z. B. für den künftigen Architekten in der Alterthumskunde, für den Bergmann in der Geognosie u. s. w. Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Maße erfüllen können, als sie nicht blos Kenntnisse für den Gebrauch, sondern ächt wissenschaftliche Bildung mittheilt, wodurch auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird.

Außer dem Religionsunterricht bilden die Lehrgegenstände wesentlich zwei Unterrichtsgebiete: 1) das der Sprachen und der Geschichte, 2) das der Mathematik und der Naturwissenschaften, wozu als drittes die technischen Fertigkeiten kommen. In den unteren Classen überwiegt der Sprachunterricht, im Interesse des später mit größerer Stundenzahl eintretenden realen, weil der Schüler, auch für den Zweck scharfer Auffassung der Sachen, früh gewöhnt werden muß, auf das Wort als Mittel zur Bezeichnung der Sache zu merken, und weil der Sprachunterricht die Grundlage der formalen und allgemeinen Geistesbildung ist. Einen wesentlichen und integrirenden Theil des Lehrplans der Realschule bildet das Lateinische als allgemein verbindliches Lehrobject. Diese Stellung gebührt der lateinischen Sprache sowohl wegen der Wichtigkeit, welche sie für die Kenntniß des Zusammenhanges der neueren europäischen Cultur mit dem Alterthum hat, wie als grundlegende Vorbereitung des grammatischen Sprachstudiums überhaupt und insbesondere des der neueren Sprachen, welches ohne Kenntniß des Lateinischen immer oberflächlich bleibt. Es ist unbedenklich, den physikalischen Unterricht auf die beiden oberen Classen, den in der Chemie auf Prima zu

beschränken. Mit dem naturgeschichtlichen Unterricht schon in Sexta zu beginnen, ist ebensowenig nothwendig als mit dem Zeichnenunterricht.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat für die Realschule eine vorzügliche Wichtigkeit, sowohl nach der Seite der formalen Geistesbildung und seiner nahen Beziehung zu allen übrigen Lehrgegenständen, als nach seiner ethischen Bedeutung, welche durch den Gegensatz der den Realschulen obliegenden Beschäftigung mit der französischen und englischen Sprache und Literatur gesteigert wird. Er soll die Schüler den grammatischen Bau der Muttersprache, sowie die wichtigsten Darstellungsformen in derselben kennen lehren und sie in die Kenntniß der vaterländischen Literatur einführen.

In der ersten Classe ist ferner Gelegenheit zu nehmen, die Schüler mit der Lehre vom Begriff, Urtheil und Schluß, von der Eintheilung, dem Beweis und von den Gegensätzen, in der für die Schule nothwendigen Beschränkung, bekannt zu machen; ein systematischer Vortrag der formalen Logik gehört nicht dahin. Von großem Werth für geistige Anregung und für die Uebung in methodischem Verfahren ist das Durchsprechen wichtiger Begriffe, deren deutliche Erkenntniß und scharfe Begrenzung dem jugendlichen Geiste zugleich ein neues Licht über ganze Gebiete verbreiten kann.

Die Zahl der Lehrer einer Realschule erster Ordnung bestimmt sich im allgemeinen danach, daß für je 2 Classen drei Lehrer erforderlich sind, was mit der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, zu welcher die Lehrer vocationsmäßig zu verpflichten sind, übereinstimmt. Diese Zahl darf bei dem Director in der Regel 12 nicht übersteigen, damit er im Stande sei, seinen übrigen Verpflichtungen in der Leitung der Schule ordnungsmäßig nachzukommen. Bei den Oberlehrern ist die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Regel auf 20, bei den ordentlichen Lehrern auf 22, bei den wissenschaftlichen Hülfslehrern auf 24, bei den technischen Hülfslehrern auf 26 zu bestimmen. Die ordentlichen Lehrer der Realschule erster Ordnung müssen durch Universitätsstudien vorgebildet sein.

In Betreff der Besoldungen ist als Norm anzusehen, daß bei den Realschulen erster Ordnung das Gehalt des Directors nicht unter 1200 Thlr., einschließlich der Wohnung, betrage und daß die Besoldungen von da in angemessener Abstufung bis zu dem letzten ordentlichen Lehrer nicht unter 400 Thlr. herabsteigen dürfen. Für größere Städte gelten diese Sätze nur als Minimum.

Als Maximum der Schülerzahl ist auf den Realschulen erster Ordnung in den unteren Classen 50, in den mittleren 40, in den oberen 30 anzu-

sehen. Daß die Beschränkung der Classen auf diese Zahlen festgehalten werde, ist außer allgemeinen pädagogischen Gründen für Realschulen vorzugsweise wichtig, weil die für den Unterricht derselben vielfach zu verwendenden Anschauungsmittel sonst für einen großen Theil der Schüler nutzlos bleiben. Bei großer Frequenz sind coordinirte Cötus einer und derselben Classe einzurichten.

Mit jeder Realschule ist eine Vorschule, wo möglich von zwei Classen, mit je einjährigem Lehrcursus zu verbinden, um zur Erlernung der für den Eintritt in Sexta erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben. Die eigentliche Realschule besteht aus sechs aufsteigenden Classen. Es ist nicht rathsam durch weitere Theilungen innerhalb der einzelnen Classen die Zahl der Stufen zu vermehren.

Jede Realschule veröffentlicht alljährlich ein Programm, welches eine wissenschaftliche Abhandlung und Schulnachrichten enthält. Dasselbe soll von den factischen Verhältnissen der Schule und von ihrem inneren Leben Nachricht und Zeugniß geben, weshalb auch der Stoff der wissenschaftlichen Beigaben vorzugsweise aus den der Realschule eigenthümlichen Unterrichtsgebieten zu entnehmen sein wird. Ueber die Verwendung der Lehrkräfte ist eine Uebersichtstabelle nach Analogie der in den Gymnasialprogrammen herkömmlichen aufzunehmen.

Solchergestalt stellt sich das Realschulwesen unserer Zeit dar und sowohl die große Zahl der Realgymnasien, als auch der auf die Realschulbildung bezüglichen Schriften erweisen zur Genüge, daß diese Einrichtung einer besonderen Befürwortung, daß der Gegenstand einer besonderen Anregung des Interesses für Deutschland mindestens nicht mehr bedürfen.

Anders stellt sich die in Frage stehende Sache bei uns. Wir vermissen noch meistens Kenntniß und Verständniß derselben. Bald wird das Realgymnasium als eine Bildungsanstalt in den höheren Classen nur für den Handelsstand, in den niederen auch für den Handwerkerstand angesehen. Als Charakter desselben erkennt man daher auch nur die „bürgerliche" Bildung. Aber schon sind Anzeichen eines richtigeren Verständnisses da. Schon sind mehrere Söhne unseres immatriculirten Adels in das Realgymnasium in Riga eingetreten. Es wird sich allmälig die Ueberzeugung Bahn brechen müssen, daß auch die künftigen Gutsbesitzer, welche nicht etwa eine humanistische Ausbildung erstreben, an der realistischen eine bessere Vorbildung für ihren praktischen Beruf als Landwirthe erlangen, als wenn sie höchstens mit der Maturitätsprüfung zum Zweck der Zulassung zur Hoch-

schule ihre humanistische Bildung abschließen und darnach einige Universitätsluft einathmen — oder auch nicht. Je mehr sich die Erkenntniß Bahn bricht, daß eine ernste realistische Vorbildung zu den landwirthschaftlichen und polytechnischen Anstalten wünschenswerth ist, desto mehr wird unsere Landwirthschaft durch ihre besser vorgebildeten Vertreter den Ehrennamen der „rationellen", der viel zu leicht vergeben wird, verdienen können. Die Folge davon wird aber auch sein, daß das Land und der wesentlich dasselbe repräsentirende Gutsbesitzercomplex es erkennen werden, wie es keineswegs blos die Verpflichtung einer Stadt ist für die Herstellung eines Realgymnasiums Sorge zu tragen, — eine Erkenntniß, die um so nothwendiger ist, als schwerlich irgend eine andere Stadt in unseren Provinzen aus eigenen Mitteln ein Realgymnasium zu errichten im Stande sein wird, wenn es auch dem reichen Riga möglich war. Die Provinzen, und nicht etwa blos der Bürgerstand Riga's, haben für die neue Bildungsanstalt zu danken und daß dieselbe nicht blos Riga's Söhnen zugut kommt, beweist die schon im ersten Jahre des Bestehens geschehene Aufnahme von Söhnen selbst aus der Nachbarprovinz Kurland. Riga ist vorangegangen, aber ohne Nachfolge auf dieser Bahn kann der Erlangung realistischer Ausbildung in sämmtlichen drei Provinzen keine Genüge geschehen. Und auch Riga's Realgymnasium ist in einer vergleichsweise späten Zeit ins Leben getreten; das Nichtbestehen eines solchen hat empfindliche Nachtheile zur Folge gehabt; die Berufsbildung ist meist weit hinter den Anforderungen der Zeit und der Macht der sich entwickelnden Verhältnisse zurückgeblieben. Die jetzt zu bildenden Generationen werden große Versäumnisse nachzuholen haben in Stadt und Land.

Der Zweck des Realgymnasiums in Riga ist „den Schülern eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu geben, sei es daß sie sich nach absolvirtem Schulcursus einem praktischen Berufe der höheren bürgerlichen Lebenskreise oder noch vor dem Eintritt in denselben der Universität oder einem Polytechnikum zuwenden wollen, weshalb die Anstalt in ihrer Anlage und Einrichtung von der untersten Classe an auf dieses Lehrziel berechnet ist. Andererseits hat im Hinblick darauf, daß schon aus der dritten Classe eine große Zahl von Schülern abgehen möchte, um in das praktische Leben überzugehen, bei der Vertheilung des Unterrichtsstoffes darauf Bedacht genommen werden müssen, daß die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung dasjenige in sich fasse, was zum Eintritt in einen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise (Canzellei-, Post-, Expeditions- und Subalterndienst, Apothekerwesen u. s. w.) befähigt. Endlich werden die

Schüler des Realgymnasiums, welche den Cursus auf der Anstalt vollendet haben, in die physiko-mathematische Facultät aufgenommen".

Die Schüler des Rigaschen Realgymnasiums erhalten also eine Vorbildung für den unmittelbaren Uebergang zu gewissen Berufskreisen oder werden befähigt und berechtigt zum Eintritt in die polytechnische Hochschule oder eine Facultät der Universität. Jene hat ihre verschiedenen Fachschulen, diese ihre verschiedenen Studiencurse. Das für Riga projectirte Polytechnikum soll acht Fachschulen (eine für die Handelswissenschaften und eine für die Landwirthschaft) enthalten; in der physiko-mathematischen Facultät der Universität Dorpat können nach bestimmten Studienplänen gebildet werden: Physiker, Zoologen, Mineralogen, Botaniker, Mathematiker, Astronomen, Landwirthe und Technologen. Man beachte dabei wohl, daß das Realgymnasium nur eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung in Aussicht stellt, aber damit auch eine wissenschaftliche. In ersterer Beziehung werden diejenigen, welchen eine solche Vorbildung zur erfolgreichen Betreibung von Universitätsstudien, wenn auch mit Beschränkung auf die eine Facultät nicht genügt, sich für gewarnt halten müssen, zeitig den andern Weg (durch das Gelehrten-Gymnasium) einzuschlagen oder einschlagen zu lassen. Die ausdrückliche Bezeichnung der Bildung als einer wissenschaftlichen wird aber andererseits denjenigen Berufsarten, welche bisher mit einem geringeren Maß von Vorbildung auskamen, die Erwartung gewähren, daß durch den Besuch einer solchen Anstalt den mit der Zeit gesteigerten Ansprüchen Genüge geschehen könne. Die Vorbildung auf dem Realgymnasium möchte aber ausreichen für die später polytechnischen Anstalten sich zuwendenden Kaufleute, Fabrikanten, Techniker und für die einem Polytechnikum, einer Universität oder landwirthschaftlichen Lehranstalt sich zuwendenden Landwirthe. Ihren Abschluß würde aber die Realbildung auf dem Realgymnasium nur für die Mehrzahl der genannten Berufsarten finden, deren Bildung zur Noth mit Tertia abschließen könnte. Für die nicht über See handelnden Kaufleute dürfte die Prima den Abschluß bilden, wenngleich eine speciellere handelswissenschaftliche Ausbildung und eine höhere Bildung überhaupt diesem Stande um so mehr zu wünschen ist, als aus seinen Reihen ein nicht geringer Theil der politisch vollberechtigten Corporation der Gildenbrüder hervorgeht.

Die Unterrichtsgegenstände des Realgymnasiums in Riga sind in allen fünf Classen: Religion, deutsche, russische, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik; nur in der fünften und vierten: Kalligraphie;

nur in der fünften, vierten und dritten: Latein und Naturgeschichte; nur in der zweiten und ersten: Englisch und Physik; nur in der ersten Chemie.

Die mit Tertia ihren Cursus absolvirenden Schüler haben demnach erhalten Unterricht in der Religion, im Deutschen, Lateinischen, Russischen, Französischen, in Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik und Kalligraphie. In der Religion wurde ihnen biblische Geschichte gelehrt, eine Uebersicht und kurze Inhaltsangabe der alt- und neutestamentlichen Bücher — des Katechismusunterrichtes niederer Cursus — Erläuterung und Einübung passender Kirchenlieder. Im Deutschen wurde vorgeschritten, zum Wesentlichen aus der Lehre von den Sätzen und Satzverbindungen, zum freien Vortrag des Inhalts des Gelesenen durch die Schüler, zu Declamationsübungen, schriftlichen Aufsätzen (Darstellung eines geschichtlichen, geographischen oder naturhistorischen Stoffes, der in dem Unterricht vorgekommen ist, Uebersetzungen von Abschnitten, welche in der Classe erklärt worden sind, u. s. w.) Im Latein wurde erreicht Syntax, nebst schriftlichen Exercitien, Cäsar, ausgewählte Stücke aus Ovids Metamorphosen. Im Russischen höherer Cursus des etymologischen Theils der Grammatik, das Unregelmäßige der Formenlehre betreffend; Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Russische und aus dem Russischen ins Deutsche; schriftliche Exercitien, verbunden mit der Einübung der Hauptregeln der Syntax; Geschichte Rußlands. Im Französischen ein vollständiger Cursus der Formenlehre und eine Entwickelung der vorzüglichsten Regeln der Syntax, mit Uebungen in der Anwendung derselben und mit vergleichender Bezugnahme auf die deutsche Sprache; schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische; Aufsätze über leichte Aufgaben, besonders Erzählungen; mündliches Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt. In der Geschichte folgt auf eine allgemeine Uebersicht der Geschichte in Quinta und einer Darstellung der alten in Quarta die der mittleren und neueren in Tertia. In der Geographie wird nach Behandlung der topischen in Quinta, Darlegung der Hauptlehren aus der Physik der Erde, physischen Geographie der außereuropäischen Erdtheile, mit Berücksichtigung der wichtigsten politischen Momente, namentlich Asiens und Nordamerikas in Quarta, auf Grundlage einer physischen Geographie Europas, die politische Geographie dieses Welttheils nebst seinen Colonien, mit besonderer Berücksichtigung Rußlands, gelehrt. Der naturgeschichtliche Unterricht behandelt in Quinta das Wichtigste aus den drei Naturreichen, mit steter Beziehung auf den geographischen Unterricht, in Quarta geschieht eine Erweiterung

des in Quinta gelehrten, mit besonderer Berücksichtigung des Einheimischen, während in Tertia Stein- und Pflanzenkunde in systematischer Uebersicht, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Pflanzenkunde gelehrt wird. In der Mathematik wird in Tertia der Lehrstoff der ebenen Geometrie absolvirt, während für die Arithmetik und Algebra vorgeschrieben sind — im ersten Halbjahr: allgemeine Bezeichnung der Größen durch Buchstaben, Lehre von den positiven und negativen Größen und Rechnung mit denselben (die vier Species mit Buchstaben), Uebung in der Rechnung mit einfachen und zusammengesetzten Buchstabenausdrücken, die einfachsten Geschäftsrechnungen in allgemeinen Zeichen; im zweiten Halbjahr: Potenzen mit ganzen Exponenten; Erhebung zwei- und mehrgliedriger Ausdrücke zum Quadrat und zum Cubus, mit Anwendung auf Zahlen; Wurzelziehung und deren Zurückführung auf Potenzen mit gebrochenen Exponenten; Erklärung der algebraischen Gleichung und ihrer Auflösung.

Daß die durch die drei untersten Classen auf dieser Grundlage gewonnene Bildung für diejenigen, welche zum Eintritt in einen mittleren bürgerlichen Beruf das Realgymnasium schon mit Tertia verlassen, ausreiche, wird im allgemeinen wohl zugegeben werden können. In Bezug auf den naturgeschichtlichen Unterricht ist uns nicht erklärlich, weshalb der Lehrplan nicht auch dem Thierreich eine besondere Berücksichtigung hat angedeihen lassen, da dieses doch für einige Gewerbe insbesondere von Wichtigkeit ist. Auch erscheint es uns, als ob beim arithmetischen Unterricht mehr Rücksicht auf das Geschäftsrechnen hätte genommen werden können. Wir verkennen bei der ersten Ausstellung freilich nicht, daß das Realgymnasium es auf die Handwerkerclasse nicht abgesehen zu haben scheint; aber da wir bis jetzt gar keine mittlere Gewerbschule besitzen, so wäre diese Rücksichtsnahme, — insbesondere da doch auch der Handwerkerstand, als der dritte politische Stand, die Errichtung des Realgymnasiums nicht nur mit beschlossen, sondern eben seiner politischen Stellung wegen und in seinen schwierigeren Arbeitszweigen auch schon einer besseren Vorbildung bedarf — wohl wünschenswerth gewesen und hätte ebenso nahe gelegen als die Berücksichtigung nichtständischer Berufsclassen wie z. B. der Postbeamten und der Apotheker, welche letzteren dann doch wohl mindestens ebenso gut, wenn nicht besser, durch ein humanistisches Gymnasium vorgebildet werden können. Denn daß der in dem Realgymnasium vorkommende naturgeschichtliche Unterricht für die Apotheker selbst nur als Vorbildung ausreiche, erscheint uns fraglich.

Die Darlegung des Lehrplanes für Secunda und insbesondere Prima

wird uns darüber Aufschluß geben, inwieweit die durch das Realgymnasium erworbene Bildung den ferneren Zwecken desselben entspreche.

In der Religion in Secunda: höherer Cursus des Katechismusunterrichtes mit vorherrschender apologetischer Tendenz, in Prima: kurze Uebersicht der kirchengeschichtlichen Entwickelung und kurze vergleichende Darstellung der in den verschiedenen christlichen Kirchen bekenntnißmäßig fixirten Lehrbegriffe. In der deutschen Sprache in Secunda: Charakteristik der Hauptgattungen der Poesie und ihrer Unterarten, Lectüre prosaischer Musterschriften mit einem Vortrag über den prosaischen Styl, Uebungen im freien Vortrage, zusammenfassende Darstellung des Inhalts eines von dem Lehrer dazu bestimmten Schriftstücks, schriftliche Aufsätze und zwar Darlegung des Fortganges der Handlung in einem Drama oder in einem anderen größeren Gedicht oder des Gedankenganges in einer Abhandlung, Charakteristiken bedeutender historischer Personen, Schilderungen großer historischer Ereignisse, Abhandlungen über Sprüchwörter, selbständige Begriffsentwickelungen von Synonymen, metrische Uebersetzungen; in Prima: Geschichte der deutschen Literatur im Zusammenhange, schriftliche Aufsätze (und zwar treten zu den für Secunda bestimmten Aufgaben hinzu: Betrachtungen über wichtige historische Ereignisse und Verhältnisse, beurtheilende Zergliederungen bedeutender poetischer oder prosaischer Werke, Charakterentwickelungen einzelner Personen in dramatischen oder epischen Werken), freie Vorträge (Schilderungen einzelner Epochen der deutschen Literaturgeschichte und Charakteristiken von Schriftstellern). In der russischen Sprache in Secunda: die Syntax erläutert an Beispielen und schriftliche Extemporalia, Uebersetzen aus dem Deutschen ins Russische und schriftliche Exercitien, Erklärung russischer Musterschriften und Uebungen im Recitiren oder Wiedergeben des Inhalts des zu Hause Gelesenen, Geschichte Rußlands; in Prima: Uebersetzen aus dem Deutschen in's Russische, Erklärung russischer Musterschriften und Uebungen im Extemporiren über ein gegebenes Thema, kurze Geschichte der russischen Literatur, Aufsätze über ein gegebenes Thema, zumeist aus dem kaufmännischen und gewerblichen Geschäftskreise und schriftliche Extemporalien. In der französischen Sprache in Secunda: die Syntax im Zusammenhange, mit häuslichen schriftlichen Uebungen im Styl, besonders im Briefstyl, mündliches Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische, Lectüre eines französischen Schriftstellers; in Prima: Geschichte der französischen Literatur mit ausgewählten Proben, mündliches Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische und häusliche schriftliche Uebungen im Styl,

besonders in Geschäftsbriefen, Lectüre eines französischen Schriftstellers. In der englischen Sprache in Secunda: Uebungen im Lesen, orthographische Regeln, der etymologische Theil der Grammatik, Lectüre leichter Prosa, Schreiben nach dem Dictat und häusliche schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Englische; in Prima: Lectüre englischer Schriftsteller, mündliches Uebersetzen aus dem Deutschen in's Englische, häusliche schriftliche Arbeiten, Uebersetzen aus dem Deutschen in's Englische abwechselnd mit freien Aufsätzen, besonders Geschäftsbriefen. In der Geschichte in Secunda: specielle Darstellung der neueren Geschichte, sowohl in ihren einzelnen Thatsachen, als in den wichtigsten Thätigkeitsäußerungen des Lebens der Völker; in Prima: neuere Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der materiellen Cultur, (d. h. der Entwickelung der Schifffahrt des Handels, der Gewerbe, der Erfindungen und Entdeckungen auf dem Gebiete der Technik, Mechanik u. s. w.). In der Geographie in Secunda: Handels- und Gewerbegeographie der außereuropäischen Welttheile mit besonderer Berücksichtigung ihrer natur- und culturhistorischen Grundlagen, d. h. Darstellung der Naturverhältnisse der Erdtheile und ihrer wichtigsten Länder und der unter Einfluß derselben und historischer Verhältnisse durch die Thätigkeit ihrer Bewohner erzeugten Productions-, Handels- und Gewerbeverhältnisse, nebst einer Producten- und Waarenkunde; in Prima: Handels- und Gewerbegeographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung Rußlands, nach gleichem Plane wie in Secunda. In Secunda und Prima soll ein physisches Gemälde der Welttheile und ihrer Länder gegeben werden (Weltstellung, Relief, Bewässerung, klimatische Verhältnisse, geographische Verbreitung der Mineralien, Pflanzen und Thiere) und es soll nachgewiesen werden, wie unter Einfluß der natürlichen und geschichtlichen Verhältnisse durch die Thätigkeit der Menschen (mit Berücksichtigung der Nationalitäten, ihrer besondern physischen und geistigen Begabung) neben den einheimischen Productionen, der Anbau gewisser Culturgewächse und die Zucht gewisser Culturthiere, sowie gewisse Gewerbe- und Handelszweige vorherrschend geworden, woran sich zuletzt eine Producten- und Waarenkunde anschließt. In der Mathematik in Secunda, erstes Halbjahr: Algebra, (Potenzen mit gebrochenen Exponenten, complexe Zahlen und ihre Umformung, Logarithmen, Gleichungen mit einer und mit mehreren Unbekannten vom ersten und zweiten Grade), Stereometrie; zweites Halbjahr: Algebra (arithmetische und geometrische Progressionen, Combinationslehre. Wahrscheinlichkeitsrechnung, binomischer Lehrsatz), Trigonometrie mit ihren

wichtigsten Anwendungen, Uebungen im Ansetzen von Gleichungen und die Elemente des Geschäftsrechnens in allgemeiner Form; in Prima, erstes Halbjahr: Uebungen im Ansetzen von Gleichungen und Aufgaben aus dem Geschäftsrechnen (Zinszins- und Renteurechnungen, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Lebensdauer, Assecuranzen), kaufmännisches Rechnen in allgemeiner Form, Elemente der algebraischen Analysis, Kettenbrüche, elementare analytische Geometrie, mathematische Geographie mit Inbegriff einiger Elemente der sphärischen Trigonometrie. In der Physik und Technologie in Secunda, erstes Halbjahr: allgemeine Eigenschaften der Körper, Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung fester flüssiger und luftförmiger Körper, Wellenlehre im allgemeinen, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, durch die wichtigsten Experimente erläutert; zweites Halbjahr: Electricität und Magnetismus experimentell erläutert; in Prima, erstes Halbjahr: der mechanische Theil der Naturlehre (Physik), etwa mit Einschluß der Wellenlehre und der Lehre vom Schall, in strengerer mathematischer Begründung, experimentell erläutert; zweites Halbjahr: Elemente der Mechanik, Hydraulik und Maschinenlehre (allgemeine Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, Schwerpunkt, Princip der virtuellen Geschwindigkeiten, Theorie der einfachsten Maschinen, gleichförmige und ungleichförmige Bewegung, Fall, Maß der bewegenden Kraft, vom Stoß, von der Centralbewegung, Trägheitsmomente, Stoß geschwungener Körper, hydraulische Presse, Turbinen u. s. w.), Physik der Imponderabilien mit strengerer Begründung, experimentell erläutert; mechanische Technologie (A. Verarbeitung der Metalle 1) Darstellung roher Formen, 2) Verarbeitung der Metallfabrikate, 3) Zusammenfugungen bei Metallarbeiten, 4) Verschönerungs- und Verzierungsoperationen, 5) besondere Fabrikate, B. Verarbeitung des Holzes, 1) vorbereitende Verarbeitung des Holzes, 2) Verarbeitung und Zusammenfügung, 3) Vollendung und Verschönerung, 4) Holzarbeiten im Besonderen, C. Spinnerei und Weberei in Seide, Baumwolle, Hanf, Flachs u. s. w., D. Mühlen und Papierfabrikation). In der Chemie in Prima, erstes Halbjahr: unorganische Chemie, zweites Halbjahr: organische Chemie. Der Vortrag muß inductorisch, d. h. nur Commentar zu den sehr zahlreich in logischer Aufeinanderfolge anzustellenden Experimenten und Demonstrationen sein und mit Excursionen in die betreffenden Fabriken am Orte behufs vielseitiger Anregung und eigener Anschauung verbunden werden. Außer dem Cursus wird gelehrt: Religion nach dem Bekenntnisse der orthodox-griechischen Kirche; Buchführung, verbunden mit Uebungen in der

kaufmännischen Correspondenz und im kaufmännischen Rechnen in Prima, Zeichnen in drei Abtheilungen, Gesang, Gymnastik. Diejenigen, welche an dem Unterricht in der Buchführung Theil nehmen, können von einem Theile des mathematischen Unterrichts dispensirt werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der vorstehend mitgetheilte Lehrplan, welcher allein ein richtiges Bild der Lehrweise des Rigaichen Realgymnasiums geben kann und deshalb von uns mitgetheilt ist, im allgemeinen nicht blos von dem eines gelehrten Gymnasiums auch bei uns abweicht, sondern auch den Anforderungen an ein Realgymnasium entspricht. Diesen Plan im Einzelnen zu prüfen muß Fachmännern überlassen bleiben. Einige Erläuterungen, um etwaigen Bedenken entgegenzutreten, sind wol von Seiten des Realgymnasiums selbst zu erwarten, welches gewiß gleich unseren gelehrten Gymnasien ein alljährliches Programm erscheinen zu lassen nicht verfehlen wird. In demselben wären Schulnachrichten, zunächst eine Darstellung des Instituts in seinem Wesen, Lehrplan und Lehrkräften und sodann alljährlich fortgesetzte Mittheilungen über die Zahl und Vertheilung der Schüler um so mehr am Orte, als in ersterer Rücksicht noch wenig Verständniß für das Wesen eines Realgymnasiums, eines in unseren Provinzen noch neuen Instituts vorhanden ist und in letzterer Rücksicht durch Angaben über die Frequenz, die Berufsbestimmung und den Stand der Schüler unserem Adel und Bürgerstande einleuchten wird, daß ein solches Institut einem wirklichen Bedürfniß des praktischen und zwar nicht blos städtischen Lebens entspricht.

Die Söhne unseres Adels, welche die Landesuniversität oder andere in- und ausländische Universitäten beziehen, widmen sich in der Regel entweder dem Studium der Jurisprudenz oder auch der Cameralwissenschaften, — ein sehr geringer Theil gegenwärtig den diplomatischen oder den Naturwissenschaften. Ersteres geschieht in der Absicht, der Justiz oder Verwaltung im Staats- oder Corporationsdienste sich dienstbar zu machen, letzteres zur Erlangung einer naturwissenschaftlichen Vorbildung für die Landwirthschaft. Noch andere beziehen aber im Auslande landwirthschaftliche oder auch polytechnische Anstalten. Für diejenigen, welche sich dem Rechtsstudium in der Absicht des Dienstes in diesen Provinzen widmen, kann füglich nur die Landesuniversität, welche allein das Provinzialrecht im ausreichenden Umfange lehrt, die passende Bildungsstätte sein. Vorbedingung des Eintritts in die Juristen-Facultät ist aber der Besuch einer Vorbereitungsanstalt auf humanistischer Grundlage, also entweder der eines

unserer Provinzialgymnasien oder einer denselben gleichgestellten öffentlichen oder Privatlehranstalt. Gleiches gilt auch für das cameralistische Studium und das diplomatische, welche indeß natürlich, da sie einen allgemeineren und nicht provinziellen Charakter tragen, auch auf anderen Universitäten des Reichs betrieben werden können. Für solche Studien wird daher das Realgymnasium nicht die entsprechende Vorbereitungsstätte sein.

Zweifelhaft ist es, ob für diejenigen, welche dem Studium der Naturwissenschaften sich widmen wollen, das gelehrte oder Realgymnasium passender sei. Hierüber sind die Meinungen getheilt. Die Einen sprechen sich für das gelehrte, die Andern für das Realgymnasium aus: — jene, weil sie die humanistische Bildung als die allein gediegene gelten lassen wollen und auch das Studium der naturwissenschaftlichen Schriften der Alten in der Originalsprache für wünschenswerth erachten, unter Berufung auf den Ausspruch einer naturwissenschaftlichen Autorität (Liebig's), welche dem gelehrten Gymnasium entschieden den Vorzug gegeben; diese, weil das Realgymnasium in weit größerem Umfange die Naturwissenschaften berücksichtigt. Wir neigen uns dazu, das stärkere Gewicht des letzteren Motivs anzuerkennen; denn unzweifelhaft ist Bedingung der Vorbildung, daß sie in unmittelbarer Beziehung zu der weiteren Bildungsaufgabe stehe. Wir zweifeln nicht, daß die mit den bezüglichen Vorkenntnissen ausgerüsteten Realgymnasiasten unmittelbarer, als die in dieser Beziehung ihnen nachstehenden Schüler eines gelehrten Gymnasiums, den naturwissenschaftlichen Universitätsstudien sich werden hingeben können. Indeß haben wir diese Differenz hier nur erwähnen wollen und überlassen ihre Austragung der Zeit. Unseres Erachtens werden diejenigen Söhne unseres Adels, welche sich dem naturwissenschaftlichen Studium zu widmen beabsichtigen, am besten ihre Vorbildung auf dem Realgymnasium zu erwerben haben, welches ihnen ja außerdem für die Erlernung der neueren Sprachen, des Französischen und Englischen, förderlicher sein wird, da im gelehrten Gymnasium das Französische nicht in gleichem Umfange und nicht mit gleicher Verbindlichkeit, das Englische gar nicht betrieben wird. Außer Zweifel ist aber, daß das Realgymnasium für landwirthschaftliche und polytechnische Lehranstalten die vorzugsweise passende Vorbereitungsanstalt ist. Vorbereitungsclassen für das Polytechnikum, diesem selbst angefügt, können nur eine Aus- oder Nachhülfe sein; vorzüglicher ist es, wenn schon der erste Anfang realistischer Ausbildung in den unteren Classen eines Realgymnasiums gemacht wird. Wir glauben damit hinreichend gezeigt zu haben, wie ein Realgymnasium auch

den Söhnen des Adels eine Nothwendigkeit ist und keineswegs eine bürgerliche Stadtgemeinde allein zur Begründung eines solchen veranlaßt und verpflichtet sein kann. Es wäre im eigenen Interesse des liv-, kur- und estländischen Adels, wenn von dem ersteren in Dorpat, dem zweiten in Mitau, dem dritten in Reval, in Verein etwa mit dem Bürgerstande dieser Städte, Realgymnasien gestiftet würden. Ausschließliche Adelsschulen sind dem Adel selbst nicht heilsam. Der junge Edelmann muß frühzeitig seine Standesvorurtheile aufgeben lernen; ihn in ständischer Absonderung erziehen, hieße ihm den Sondergeist, der uns schon so herbe Früchte getragen, förmlich anerziehen. Wir sagen nicht nur, daß eine solche Erziehung als eine unzeitgemäße aufgegeben werden müsse; sie war keiner Zeit gemäß. In Reval wäre vielleicht die Ritter- und Domschule in ein Realgymnasium zu verwandeln, da für die humanistische Vorbildung durch das Revalsche Gymnasium gesorgt ist; in Mitau könnten vielleicht die bisherigen Realclassen zu einem Realgymnasium erweitert werden, während in Dorpat freilich alle Mittel für das neue Institut erst zu beschaffen wären. Die dadurch geforderten größeren Geldopfer des livländischen Adels würden einigermaßen dadurch minder ungleich erscheinen, als die Stadt Riga aus eigenen Mitteln ein Realgymnasium, freilich durch Umbildung der Domschule, aber dennoch mit nicht unbeträchtlichen neuen Opfern, geschaffen hat. Jedenfalls zweifeln wir nicht an der Opferfreudigkeit des livländischen Adels, der nicht nur im Verein mit den anderen Adelscorporationen willig Opfer für die Landesuniversität dargebracht hat, sondern auch dem Polytechnikum in Riga eine bedeutende Subvention bewilligte. Das Zusammenwirken des Adels unserer Provinzen mit dem Bürgerstande der Städte Dorpat, Reval und Mitau zur Errichtung eines Realgymnasiums in jeder dieser Städte wäre ein erfreuliches Zeugniß, daß es einen provinziellen Gemeingeist bei uns giebt, der den ständischen Sondergeist zu überwinden im Stande ist, wenn es unsere Bildungsinteressen gilt.

Zwei Vergleiche möchten uns nahe liegen: einmal der des Realgymnasiums Riga's mit einem preußischen und zweitens der mit einem unserer gelehrten Gymnasien. Ersterem Zweck können die oben mitgetheilten Verordnungen über das preußische Realschulwesen entsprechen, letzterem dient die nunmehr erfolgte Veröffentlichung des Lehrplanes für unsere gelehrten Gymnasien. Diesen höchst erfreulichen Schritt auf dem Wege der Oeffentlichkeit auch in Schulsachen hat das Gymnasium in Mitau gethan (vergl. Schulprogramm, Dec. 1861). Wir beabsichtigen nicht, mit einem einge-

henden Vergleich die Leser, von denen vielleicht manche schon an den mitgetheilten Lehrplänen mehr als genug haben, zu ermüden; nur einige Punkte wollen wir andeuten.

Die Lehrgegenstände eines preußischen und des Rigaschen Realgymnasiums sind im Ganzen (natürlich mit Ausnahme der russischen Sprache) dieselben Der Zeichnenunterricht gehört aber in Preußen zum Cursus, in Riga wird er dagegen außerhalb desselben gelehrt. Ein bedeutender Unterschied ist, daß in Preußen durch alle Classen, in Riga nur in den drei letzten Latein gelehrt wird. Diese Einschränkung mag schon durch den hinzutretenden Unterricht in der russischen Sprache motivirt erscheinen, wenn nicht auch ohnehin der lateinische Unterricht in einem Realgymnasium mit Tertia abschließen kann. Ferner haben die Realschulen erster Ordnung in Preußen 6, das Realgymnasium in Riga nur 5 Classen. Die Zahl der wöchentlichen Stunden schwankt bei beiden zwischen 30 und 32. Die geforderten Vorkenntnisse für die preußische Sexta sind geringer als die für die Rigasche Quinta, denn es tritt für diese hinzu: einige Kenntniß der lateinischen Declinationen und Conjugationen. Hiedurch ist aber wohl der Unterschied in der Classenzahl nicht völlig ausgeglichen. Die Aufgabe, welche die preußische Realschule als abschließende Vorbildungsanstalt von Sexta bis Secunda excl. erfüllt, löst das Rigasche Realgymnasium von Quinta bis Secunda excl. Beide genießen das Vorrecht ihre Abiturienten in die Universität eintreten zu lassen, die preußische Realschule in Hinsicht auf die philosophische, das Rigasche Realgymnasium in Hinsicht auf die physiko-mathematische Facultät.

Der Unterschied der Lehrgegenstände des Rigaschen Realgymnasiums und eines provinziellen gelehrten Gymnasiums besteht in Folgendem. Im ersteren wird Griechisch nicht gelehrt, dagegen Englisch, Chemie und Technologie; im Französischen ist der Unterricht im ersteren durch alle Classen obligatorisch, im letzteren dagegen in keiner. In der lateinischen Sprache reicht im ersteren der Unterricht nur bis Tertia incl. im letzteren dagegen geht er durch alle 7 Classen hindurch. In der Physik wird im ersteren in Secunda und Prima, im letzteren nur in Prima unterrichtet. Der Unterricht in der Naturgeschichte (Naturbeschreibung) im ersteren von Quinta bis Tertia incl. kommt dem im letzteren von Septima bis Quinta incl. völlig gleich und geht in beiden über die genannten Classen nicht hinaus. Der Unterricht in der Geographie reicht im ersteren durch alle Classen und schließt im letzteren mit Tertia ab. Der Unterricht in der Kalligraphie

reicht im ersteren bis Tertia excl. und im letzteren bis Quinta incl. Im Uebrigen ist die Verschiedenheit des Unterrichtes in den diesen Anstalten gemeinschaftlichen Lehrgegenständen durch die Verschiedenheit des Zwecks der Anstalten bedingt. Ein Vergleich der wöchentlichen Stundenzahl derselben Fächer für alle Classen zusammengerechnet ergiebt folgendes Verhältniß:

| | Realgymnasium. | Gelehrtes Gymnasium. |
|---|---|---|
| Religion | 13 | 16 |
| Lateinische Sprache | 14 | 50 |
| Deutsche Sprache | 14 | 22 |
| Russische Sprache | 21 | 35 |
| Naturbeschreibung | 6 | 6 |
| Mathematik | 13 | 26 |
| Physik | 10 | 2 |
| Geographie | 11 | 12 |
| Geschichte | 13 | 17 |
| Kalligraphie | 5 | 7 |
| | 120 | 193 |

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, wie die Stundenzahl nur in der Naturbeschreibung eine gleiche und daß nur in der Physik dieselbe eine im Realgymnasium überwiegende ist. Wir erlauben uns in Bezug auf die Differenzen nur einige Bemerkungen.

Zunächst wäre eine Feststellung dessen nöthig: ob die Zeit des regelmäßigen Cursus in beiden Gymnasien dieselbe ist, denn nur dann würde auf Grund einer gleichen Summe von Wochen ein Vergleich angestellt werden können. Zu dieser Feststellung fehlen uns die betreffenden Bestimmungen. Nur bei stattfindender Gleichheit der Jahre, also etwa von 7 Jahren für beide Anstalten, wäre die Differenz der Classen irrelevant. Sonst aber müssen wir zur Durchführung des Vergleichs auch noch die anderen Unterrichtsfächer beider Anstalten herbeiziehen. Für das Realgymnasium träten da noch hinzu 21 Stunden Französisch, 9 Stunden Englisch, 7 Stunden Mechanik und mechanische Technologie und 3 Stunden Chemie, im Ganzen also 40 Stunden mehr, wogegen im gelehrten Gymnasium die griechische Sprache 27 Stunden beansprucht. Demnach würde die Gesammtzahl der Stunden des Realgymnasiums 160, die des gelehrten 220 betragen. Dieser Unterschied von 60 Stunden wäre denn durch die 2 Classen mehr

des gelehrten Gymnasiums, da in Septima und Sexta je 30 Stunden ertheilt werden, erklärt. Die Frage kann demnach nur noch nach der Dauer des Cursus in beiden Anstalten sein, da falls das Realgymnasium für seine 5 Classen 7 Jahre setzt, der Unterschied mit dem auf je ein Jahr berechneten Siebenclassensystem des gelehrten Gymnasiums wenigstens in Bezug auf die Summe der Stunden im ganzen Cursus völlig ausgeglichen wäre. Ein weiterer Vergleich könnte dann erst ergeben, ob der Unterricht in den für ein Realgymnasium wichtigeren Fächern im entsprechenden Verhältniß zu den für ein gelehrtes Gymnasium wichtigeren stehe und ob darnach jener diesen an Stundenzahl bald übertreffe, bald hinter ihm zurückstehe. Die Entscheidung hierüber müssen wir uns wegen unzureichender Materialien versagen. Wol aber glauben wir, daß es wünschenswerth wäre, wenn das Rigasche Realgymnasium auch über diesen Punkt sich erläuternd ausspräche, denn sonst könnte manches zu falschen und für das Realgymnasium unvortheilhaften Schlüssen verleiten, wie z. B. der auffallende Umstand, daß die Zahl der für die Mathematik angesetzten Stunden im gelehrten Gymnasium doppelt soviel beträgt als im Realgymnasium, während das umgekehrte Verhältniß erklärlicher erscheinen würde.

Wenn wir mit der an das Realgymnasium gerichteten Aufforderung der Oeffentlichkeit in Schulsachen das Wort reden, so thun wir es im wohlwollendsten Interesse für den Gegenstand, dessen Förderung von solcher Oeffenlichkeit gewiß zu erwarten steht. Es ist bei uns wiederholt über die Theilnahmlosigkeit des Publikums in Schulsachen geklagt worden, aber wie viel erfuhr denn das Publikum von denselben? Man schlage nur in unseren Schulprogrammen nach; viele Schulnachrichten, außer der Einladung zu den Prüfungen und Entlassungsacten, wird man dort nicht finden. Zwar könnte man dagegen einwerden, daß es Jedem unbenommen gewesen, sich an passender Stelle, also bei den Schuldirectoren Auskunft zu erholen; aber abgesehen davon, daß nicht Wenige es gescheut haben würden, die kostbare Zeit dieser durch ihr Amt schon so sehr in Anspruch genommenen Männer zu beanspruchen, ist doch nicht zu übersehen, daß der bei weitem größte Theil des Publikums einen solchen Weg, der ihm auch zeitraubend und unbequem dünken mußte, nicht einzuschlagen berufen sein konnte. Man erleichtere die Sache durch fortgesetzte Veröffentlichung von Schulnachrichten, und wir sind überzeugt, die Schulfrage wird bald, wie in anderen Staaten z. B. im benachbarten Preußen, eine Frage allgemeinen Interesses sein. Und was wäre wohl natürlicher als daß gerade die Schul-

frage in dieses Stadium rückte? Denn gehört sie nicht zu den allgemeinsten und wichtigsten? Welchem Gebildeten können und dürfen das Wesen und die Entwickelung der Bildungsanstalten seines Landes gleichgültig sein?

Es ist daher höchst erfreulich und verdient großen Dank, daß insbesondere auch von Dorpat aus der Weg solcher Oeffentlichkeit in letzterer Zeit betreten ist. Wir rechnen dahin zunächst die öffentliche Besprechung des Siebenclassensystems des gelehrten Gymnasiums, sodann die in dem Programm des Dorpatschen Gymnasiums vom 2. Semester 1861 enthaltenen Schulnachrichten über den Etat des Dorpatschen Gymnasiums, das Lehrerpersonal, die Stundenvertheilung, Schülerzahl, Bibliothek und Sammlungen, Anstellungen, Beförderungen, besondere Bewilligungen und Entlassungen und die pädagogischen Curse, und insbesondere die Veröffentlichung des Schulalmanachs des Dorpatschen Lehrbezirks 1862. Auch über die von der hohen Schulverwaltung schon seit einiger Zeit in Angriff genommene wichtige Frage des Realschulwesens erhalten wir durch den Bericht des Dorpatschen Gouvernements-Schulendirectors v. Schroeder umfassende Nachrichten. Daß solche Anstalten auch bei uns in Aussicht stehen, theilt uns das Schulprogramm mit und bereits im vorigen Semester erging eine darauf bezügliche Veröffentlichung in der Dorpater Zeitung.

Die Klagen des Publikums über mangelnde Oeffentlichkeit in Schulsachen müssen solchen Thatsachen gegenüber verstummen und es ist nun Sache desselben, sein Interesse an den Tag zu legen. Alle vorschnellen, durch veröffentlichte Thatsachen widerlegten Urtheile sind daher nicht mehr am Platz, überhaupt muß es jeder Gebildete für seine Pflicht erachten, der Schulverwaltung und deren Gliedern ihr schweres Amt in aller Weise zu erleichtern und den Männern mit aller Anerkennung und Dank entgegenzukommen, welche ihr ganzes Leben hindurch der schweren mühevollen Pflicht eines Schullehrers im Schweiße ihres Angesichts obliegen. Es ist wohl unzweifelhaft, daß unser Lehrerpersonal ein höchst achtbares, weil kenntnißreiches und pflichtgetreues ist und daß dennoch solcher Arbeit die entsprechende Anerkennung seitens des Publikums nicht wird, das leider meist jene schwere Arbeit nur als nothwendige Pflichterfüllung ansieht und ihren wahren Werth nicht zu schätzen versteht. Nicht minder muß auf die Verpflichtung des Publikums, insbesondere der ständischen Corporationen nochmals hingewiesen werden, auch ihre Geldmittel den bestehenden und der Errichtung neuer nothwendiger Lehranstalten zuzuwenden, denn nur wo die Schule gut bestellt ist, ist das Land gut bestellt. Schulbewilligungen müssen

daher in erster Reihe stehen und freudigst erfolgen, denn durch solche legt man den festen Grund zum unerschütterlichen Aufbau dauernder Wohlfahrt.

Kehren wir zum Rigaschen Realgymnasium zurück, so können wir nicht umhin noch Folgendes in Bezug auf dasselbe auszusprechen. Das Institut befindet sich zunächst nur noch in einem provisorischen Local oder was schlimmer ist in Localen, die in verschiedenen Theilen der Stadt belegen sind. Wir wissen, daß die Herstellung eines geeigneten Locals Gegenstand der Berathung der verfassungsmäßigen Stände der Stadt ist, aber wir hoffen, daß bald ein Uebergang aus dem Berathungsstadium in das Stadium der That erfolgen werde. Zwei Propositionen, wie wir vernehmen, liegen vor. Der Ausbau der alten Domschule oder der Neubau eines Realgymnasiumgebäudes auf einem der durch die Einziehung des Festungsrayons gewonnenen Plätze. Wir geben unbedenklich letzterem Plane den Vorzug und können ihn auch nicht für den viel kostspieligeren halten, da das Domgebäude im Zustande der Baufälligkeit sich befindet. Dem erforderlichen Licht zugängliche Schulräume würden auch schwerlich durch Ausbau oder vielmehr fast neuen Ausbau des Domschulgebäudes gewonnen werden, da dasselbe fast von allen Seiten von anstehenden Häusern eingeschlossen ist. Demnächst würden wir auch gern erfahren, wieviel bisher für die Sammlungen des Realgymnasiums geschehen ist? Wir wissen wohl, daß die Aufführung des Schulgebäudes und die Ausstattung der Sammlungen nicht unbeträchtliche Geldsummen, wohl mindestens an die 100,000 Rbl. erfordern werden; aber einer Stadt, welche die Mittel zum Ausbau eines neuen Theaters beschaffte, werden auch die Mittel zum Ausbau eines neuen Schulgebäudes nicht fehlen. Wir appeliren dabei auch an die Opferfreudigkeit patriotisch gesinnter Männer, welche ihr Capital für das allgemeine Wohl schwerlich nutzenbringender anlegen könnten.

Wenn dennoch trotz der mangelhaften Räumlichkeiten das Rigasche Realgymnasium innerhalb eines Jahres so sehr an Frequenz zugenommen hat, daß für die fünfte Classe, welche bereits am Anfange des zweiten Halbjahres 50 Schüler zählte, eine Parallelclasse, die am Anfange des dritten Halbjahrs auch wieder fast ganz gefüllt war, errichtet werden mußte, so ist das ein unzweideutiges Zeugniß für die Nothwendigkeit nicht blos einer solchen, sondern mehrerer solcher Anstalten. Können wir daher unbedenklich unserem Rigaschen Realgymnasium eine glänzende Zukunft und eine erfreuliche Einwirkung auf die Bildung prognosticiren, so sind wir um so mehr berechtigt, demselben eine baldige bleibende und seinem wich-

tigen Zweck entsprechende Stätte zu wünschen. Der günstige Erfolg des ersten Realgymnasiums in unseren Provinzen wird dann auch ferner die baldige Errichtung ähnlicher Anstalten an anderen Orten derselben bewirken. Und so können wir denn die Betrachtung unserer mittleren technischen Lehranstalten mit Befriedigung über das Geschehene und nicht ohne Hoffnung für das Werdende schließen.

Dorpat, Anfang Februar 1862.

A. Bulmerincq.

---

# Entstehung und Einführung des Gregorianischen Kalenders in Europa.

Die Kalenderfrage ist eine von den vielen, die in Rußland seit langer Zeit hinausgeschoben und unerledigt geblieben sind, und welche die Gegenwart auf eine oder die andre Weise endgültig zu entscheiden berufen ist. Es soll hier nicht aufs neue bewiesen werden, was längst nachgewiesen ist und Keiner mehr im Ernste bezweifelt; es wäre ein Anachronismus den alten Kalender jetzt noch angreifen zu wollen, da sich niemand mehr findet, der seine Vertheidigung übernimmt.

Vielmehr beabsichtigt der Verf. den geschichtlichen Gang der Angelegenheit in seinem innern Zusammenhange und ausführlicher, als es bis jetzt geschehen, den Lesern vor Augen zu stellen.

Julius Cäsars Kalenderverbesserung war gewiß für seine Zeit das Richtigste und Beste, was in dieser Beziehung möglich war. Sie machte einer Verwirrung, die sich durch Jahrhunderte fortgeschleppt hatte und gradezu unerträglich geworden war, ein plötzliches Ende; sie ordnete die Zeitrechnung unter Zugrundelegung der genauesten Daten, die man damals besaß und sie schuf eine einfache, allgemein verständliche und bleibende Ordnung, wo bis dahin regellose Willkür geherrscht hatte. Kein Wunder, daß sie im weiten Römerreiche nicht nur, sondern bald auch außerhalb desselben allgemeinen Eingang fand, daß sie alle früheren allmälig ganz verdrängte und daß man, als es galt für das Christenthum eine Ordnung

des Kirchenjahrs festzustellen, keinen neuen Kalender schuf, sondern den Julianischen christianisirte. Es handelte sich darum, den christlichen Festen in ihm eine bestimmte Stelle anzuweisen und gleichzeitig so wenig als möglich an dem bisherigen Gebrauche zu ändern.

Noch vor dem Nicänischen Concil hatten einzelne Bischöfe eine christliche Fest- und Kalenderrechnung zu ordnen versucht. Hippolyt, Bischof von Porto, Anatolius, dessen astronomische Kenntnisse ihm einen hohen Ruhm verschafft hatten, Eusebius von Caesarea und andere traten schon in der Mitte und gegen den Schluß des dritten Jahrhunderts mit verschiedenen Vorschlägen auf, doch stimmten sie weder genügend mit dem Himmel überein, noch fanden sie den Beifall der Zeitgenossen.

Das Concilium von Nicäa, im Jahre 325 n. Chr. gehalten, schuf eine bestimmte Ordnung, als deren Grundlage die folgenden beiden Regel betrachtet werden können:

1) Das Aequinoctium des Frühlings soll an den 21. März geknüpft werden;

2) Ostern soll an demjenigen Sonntage gefeiert werden, der auf den ersten Vollmond im Frühlinge folgt.

Hiernach konnte der Ostervollmond frühestens am 21. März, spätestens am 18. April fallen; der Ostersonntag also frühestens am 22. März, spätestens am 25. April eintreffen; ein Spielraum von fünf Wochen.

Nach Ostern richteten sich nun alle vor wie nachher einfallende beweglichen Feste. Da den Geburtstag Christi Niemand wußte und heut noch Niemand weiß (am wahrscheinlichsten fällt er in die erste Hälfte des Septembers) so gab man den am 25. December gefeierten römischen Saturnalien eine christliche Bedeutung und weihte den Tag zum Gedenktage der Geburt Christi.

Man fand es unthunlich, das Aequinoctium und den ersten Frühlingsvollmond jedesmal astronomisch zu bestimmen, und setzte deshalb einen Cyclus fest, von dem man glaubte, daß er dem mittleren Aequinoctium wie dem mittleren Vollmond so genau, als dies einem Cyclus überhaupt möglich ist, entsprechen werde. Für das Aequinoctium hatte man die Julianische Jahresrechnung, für den Vollmond den Metonschen Cyclus; und Besseres hätte damals niemand mit Sicherheit aufzustellen vermocht.

Indeß waren die Väter des Concils ihrer Sache keineswegs so sicher,

daß sie gewagt hätten, ihren Cyclus für alle Zukunft als unerschütterliche Norm festzustellen. Cyrillus erwähnt eines Beschlusses, vermöge dessen sie den jedesmaligen Patriarchen von Alexandria beauftragten, durch astronomische Beobachtungen und Rechnungen den Ostervollmond festzustellen und darüber jährlich an den römischen Bischof zu berichten, dessen Sorge es sodann sein werde, es der gesammten christlichen Welt zeitig mitzutheilen. Alexandriens von dem ersten Ptolemäer gestiftete Akademie blühte noch: Theon, dem wir die Herausgabe des Euclid verdanken, wie später seine noch berühmtere Tochter Hypatia lehrten dort Mathematik und Astronomie und so erschien es den versammelten Vätern als der einzige Ort, von dem eine derartige Leistung erwartet werden konnte.

Ob und wie lange diese Bestimmung in Ausführung gekommen, wissen wir nicht zu berichten, müssen jedoch annehmen, daß sie bald in Vergessenheit gerathen sei. Denn auch Alexandrias Ruhm war im Erbleichen; mit der Ermordung der Hypatia schien die ganze alexandrinische Astronomie den Todesstoß empfangen zu haben.

Man hielt sich eben, so scheint es, ganz mechanisch an den Nicänischen Cyclus, dessen Fehler von Jahrhundert zu Jahrhundert stieg und der nur deshalb genügte, weil niemand bessern Rath wußte. Der erste, der auf diese Mängel aufmerksam machte, ist Beda („der Ehrwürdige") im Anfange des 8. Jahrhunderts. Er wies nach, daß das Frühlingsäquinoctium nun schon reichlich 3 Tage früher einfalle als nach der Bestimmung, daß folglich die angenommene Jahreslänge von 365 Tagen 6 Stunden irrthümlich, resp. zu groß, sein müsse. Seine Stimme verhallte ungehört.

Karl der Große hat zwar den Monaten neue Namen gegeben und die christliche Aera zu berichtigen versucht; eine Verbesserung des Kalenders selbst scheint er jedoch nicht beabsichtigt zu haben.

Johann de Sacrobosco (auch Sacrobusto genannt) um 1200, dessen Tractatus de sphaera mehr Auflagen erlebt hat als irgend ein anderes astronomisches Werk vor oder nach ihm, that in seinem Liber de anni ratione Vorschläge zur Beseitigung des nun schon auf eine volle Woche angewachsenen Fehlers, und Roger Bacon, sein Zeitgenosse, schrieb de reformatione kalendarii, welche Schrift er an den Papst sandte. Mit Recht haben Engländer dies damals unerkannte Verdienst ihres großen Landsmannes hervorgehoben, aber sie gehen wohl zu weit, wenn sie behaupten daß Lilius und Clavius ihm den ganzen Plan der Kalenderverbesserung verdanken. Bacon schlug eine Unterdrückung der falsch gezählten

Tage vor und wollte das bis zum 14. März zurückgewichene Aequinoctium auf den 25. bringen, da seiner Rechnung zufolge im Anfange der christlichen Zeitrechnung es diesen Tag innegehalten habe. Auch er hatte in den Wind gesprochen.

Abermals vergingen zwei Jahrhunderte und darüber, bevor die Sache wieder zur Sprache kam. Unserer Zeit ist ein so langes Abwarten ganz abhanden gekommen. Die Wiedererweckung der Wissenschaften war — am frühesten in Italien und Deutschland — erfolgt, die Buchdruckerkunst erfunden, und so konnte auch diese Angelegenheit in ein neues Stadium treten. Peter d'Ailly legte schon dem Constanzer Concil ein ausführliches Project zur Reformation des Kalenders vor; man deliberirte hin und her; allein es geschah nichts. Später trat der bekannte Nicolaus v. Cusa mit einem ähnlichen Plane auf und wies auf die dringende Nothwendigkeit hin, die fort und fort wachsenden Fehler zu beseitigen. Jetzt endlich glaubte Sixtus IV. etwas darin thun zu müssen. Er berief den berühmten Regiomontanus, den Hipparch seiner Zeit, ja er belohnte die von ihm zu erwartenden Dienste im voraus durch Ernennung zum Bischofe von Regensburg. Aber Regiomontanus plötzlicher Tod brachte das Werk ins Stocken und es geschah abermals nichts.

Inzwischen hatte die Astronomie rasche Fortschritte gemacht: man konnte sich jetzt ganz bestimmte Rechenschaft von allem geben, worauf es bei der Kalenderverbesserung ankam und wir treffen seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts eine Menge rasch auf einander folgender Schriften, die sämmtlich den nun schon so lange verschobenen Gegenstand betrafen. Johann Angelus, bairischer Astronom, um 1505, Johann Stöfler 1516, Albert Pighius 1520, Johann Schoner 1522, Lucas Gauricus 1525 traten mit ausführlichen Vorschlägen und Projecten auf. Paul v. Middelburg, Bischof von Fossombrone, berechnete die Vollmonde für 3000 Jahre und bestimmte für diese lange Zeit die Ostersonntage, wie sie den Vorschriften des Nicänischen Concils, nicht aber dem unbrauchbar gewordenen Cyclus entsprachen. Peter Pitatus, von Verona, stellte eine lange Reihe von Mondbeobachtungen an um möglichst genau die wahre Dauer eines Mondumlaufs herauszubringen und überreichte seine Arbeit, nebst einem vollständigen Reformationsplane, dem Papste Pius IV. Der große Gnomon in der Petroniuskirche zu Bologna von Egnazio Dante, der noch heut zur Stellung der Uhren dient, hatte hauptsächlich den Zweck, es auch dem Laien augenscheinlich zu machen, daß und wie viel der Kalender

vom Himmel abweiche und was in dieser Beziehung geschehen müsse. Dem allgemeinen Drängen nach Verbesserung gab endlich Gregor XIII. nach, indem er eine Commission einsetzte, um die Kalenderverbesserung zur Wahrheit zu machen.

Hier wird es am Orte sein die numerischen Elemente übersichtlich zusammenzustellen, welche die Grundlage der Verbesserung bildeten.

Das tropische Jahr, von welchem die Jahreszeiten abhängen, unterscheidet sich vom festen siderischen Jahre (365 T. 6 St. 9. M. 10,7496 S.) um einen der jährlichen Präcession entsprechenden Betrag und ist mithin etwas ungleich. Zur Zeit Gregor XIII. (1582) betrug seine Länge 365 T. 5 St. 48 M. 49,1 S. Gegenwärtig (1862) 365 T. 5 St. 48 M. 47,5 S.; im Jahre 2360 n. Chr. 365 T. 5 St. 48 M. 44,6 S. (der mittlere Werth); im Jahre 7600 n. Chr. 365 T. 5 St. 48 M. 25,0 S. (der kleinste Werth). Der synodische Umlauf des Mondes, von dem die Mondsphasen abhängen, beträgt 29 T. 12 St. 44 M. 2,9 S. und es währt 3300 Jahre, damit dieser Werth um eine Sekunde abnehme. Zu Julius Cäsars Zeiten war er um 0,6 S. länger als jetzt.

Nun setzt der Julianische Kalender statt dessen ein tropisches Jahr von 365 T. 6 S. und einen synodischen Mondsumlauf von 29 T. 12 St. 44 M. 25 St. Sein Fehler ist also, bezüglich des Aequinoctiums in 128 Jahren ein Tag zu viel; und in Beziehung auf den Vollmond in 310 Jahren ein Tag zu viel.

Seit dem Nicäuischen Concil sind bis jetzt (1862) 1537 Jahre verflossen, mithin beträgt der Fehler des Aequinoctiums 12 Tage, zu Gregor XIII. Zeit 10 Tage; der Fehler des Vollmondes 5 Tage, zu Gregor XIII. Zeit 4 Tage. Das heißt, wenn der Julianische Kalender gegenwärtig den 21. März setzt, so ist das Aequinoctium schon 12 Tage vorüber; und wenn er einen Vollmond ansetzt, so ist der wirkliche Vollmond schon 5 Tage vorüber.

Von den Bestimmungen des Nicänischen Concils hat man sich also allmälig ganz entfernt und Jeder kann berechnen, wie lange es dauern wird bis Weihnachten in den Frühling oder Pfingsten in den Herbst fällt. Daß es nun in der Wirklichkeit nicht dahin kommen werde, dafür wird, wenn Niemand sonst dafür sorgte, das Eisenbahnnetz schon sorgen; unsere Nachkommen werden keinen andern Kalender als den wahren und richtigen kennen und begreifen; was sie aber nicht begreifen werden ist die That-

sache, daß wir uns so lange Zeit hindurch mit einem wissentlich falschen begnügt und durchgeholfen haben.

Hat nun aber, fragen wir, die Gregorianische Verbesserung alle und jede Abweichung ganz und für immer beseitigt? Wir werden zunächst den geschichtlichen Gang weiter verfolgen und die Antwort wird sich dann leicht ergeben.

Das Collegium, welches Gregor zum Zweck der Kalenderverbesserung einsetzte, bestand aus den beiden veronesischen Astronomen: Gebrüder Lilius (Aloysius und Anton); ferner dem Cardinal Sirleti, Patriarchen von Antiochien, dem Cardinal Clavius, und den Mathematikern Egnazio Dante und Ciaconius. Der Hauptredacteur des Reformationsplanes ist Aloysius Lilius, allein er starb plötzlich und so war es sein Bruder, der ihn vorlegte. Nach sorgfältiger Prüfung und Berathung wurde die Ausführung beschlossen (1577) doch hielt Gregor für dienlich und nothwendig, zuvor alle katholischen Fürsten Europas um ihre Meinung in dieser wichtigen Sache zu befragen. Nicht ein einziger, der nicht freudig zugestimmt und dringend zur baldigen Einführung aufgefordert hätte. Auf diese Weise des Erfolges sicher, erschien im März 1582 folgendes Dekret:

1) Nach dem 4. October 1582 wird sogleich der 15. gesetzt, um die zehn falsch gezählten Tage zu beseitigen.

2) Inskünftige bleibt zwar, wie bisher, jedes 4. Jahr ein Schaltjahr, aber die Jahre des vollen Hunderts werden nur dann Schaltjahre sein, wenn sich seine Hundertzahl durch 4 theilen läßt (wie 1600, 2000 u. s. w.).

3) Für die richtige Feier des Ostertages und der übrigen beweglichen Feste wird die bisherige Epacte durch 4 wegzulassende Tage corrigirt und inskünftige alle 300 Jahre ein Tag von der Epacte abgezogen werden, um den cyclischen Vollmond mit dem astronomischen in Uebereinstimmung zu bringen.

4) Alles Uebrige bleibt, wie es im Julianischen geordnet war.

Die Einführung in allen katholischen Staaten erfolgte ohne die mindeste Schwierigkeit. Als etwas längst Ersehntes nahm man Gregors Kalender mit allgemeiner Befriedigung auf und auch die Protestanten, die in katholisch regierten Ländern lebten, machten keine Ausnahme. Dagegen hatten die protestantischen Fürsten und Stände schwere Bedenken. Der leidige Religionshaß, der sich in verheerenden Religionskriegen von Zeit zu Zeit Luft machte, war noch zu frisch und zu stark, als daß man nicht jede

Veranlassung benutzt hätte sich von den Katholiken zu unterscheiden. Waren es doch von jeher die Unterscheidungslehren, die allen Zeloten als die liebsten und wichtigsten erschienen. Man verkannte die Vorzüge des neuen Kalenders nicht und war weit entfernt die Fehler des alten beschönigen oder in Abrede stellen zu wollen, was im Zeitalter eines Copernicus und Tycho nicht mehr anging, aber — es war nun einmal ein katholischer. „Nehmen wir des Papstes Kalender an — sagten die würtembergischen Theologen in ihrem vom Herzoge begehrten Gutachten — so müssen wir in die Kirche gehen, wenn er uns dazu läutet. Sollen wir uns mit dem Antichrist vergleichen?"

Die Herren bedachten in ihrem Eifer nicht, daß sie der Papst nicht weniger und nicht mehr zur Kirche läuten würde nachher als vorher, und daß eine Kalenderreform damit gar nichts zu thun habe. Wenn sie dem Glockenläuten des Papstes nicht folgen wollten, so mußten sie einen andern Tag zum Sonntag machen und etwa den Montag dazu wählen, da der Sonnabend längst von den Juden und der Freitag von den Türken in Beschlag genommen war. Daran aber dachte freilich niemand.

Kaiser Matthias hielt 1613 einen Reichstag in Regensburg und gab sich alle Mühe, die protestantischen deutschen Stände zur Annahme zu bewegen. Er berief den berühmten Kepler, an dessen ehrlich gemeinten Protestantismus wohl niemand zweifelte, und der schon längst zur Annahme des Gregorianischen Kalenders dringend gerathen hatte. (Man begreift, daß grade dem Astronomen diese Differenz empfindlicher als jedem Andern sein mußte). Als der Antrag nicht durchdrang, schlug Kepler vor, einen noch mehr verbesserten Kalender einzuführen und den Ostervollmond nicht cyclisch, sondern astronomisch für jedes Jahr besonders zu berechnen.

Es half jedoch alles nichts; die Zahl der Einsichtigen und Gemäßigten war zu gering in einer Zeit, wo es noch überall lichterloh brannte und wo selbst nach einem dreißigjährigen Krieg es nur mit Mühe gelang, ein halbweg erträgliches Verhältniß äußerlich herzustellen.

Unter den Einwürfen, die in jener Zeit verlautbarten, war auch der, daß ja auch der Gregorianische Kalender nicht völlig richtig sei. Hier ist nun Folgendes zu erinnern.

1) Kein cyclischer Kalender, man richte ihn ein wie man wolle, kann völlig richtig sein in dem Sinne, daß nie, auch nicht in fernster Zukunft, sich auch nur ein einziger Tag Abweichung vom Himmel zeige. Das verhindern schon die wenn gleich äußerst geringen Aenderungen der

Perioden für Erd- und Mondsumlauf, wie wir sie oben zusammengestellt haben. Der beste cyclische Kalender ist also der, der sich der Wahrheit mehr als jeder andere nähert.

Es frägt sich also, ob der Gregorianische unter allen möglichen cyclischen der beste sei, und da muß gesagt werden, daß allerdings Einrichtungen getroffen werden könnten, die noch näher der Wahrheit kommen. Wenn z. B. alle 128 Jahr ein Schalttag weggelassen würde und diese Weglassung etwa in der Mitte des 17. Jahrhunderts begonnen hätte, so daß 1652 und 1780 keine Schaltjahre gewesen wären u. s. w., so hätte das Frühlingsäquinoctium nie (wie dies 1696 geschah) auf den 19. März fallen können, sondern es hätte nur zwischen dem 20. und 22. geschwankt, denn es absolut auf den 21. zu fixiren ist cyclisch gar nicht möglich. Und so könnten noch einige Bemerkungen, die aber nur geringe Kleinigkeiten betreffen, über einzelne Punkte gemacht werden — doch wozu?

Die Männer, welche vor drei Jahrhunderten das schwierige Werk in die Hand nahmen, hatten astronomische Einsicht genug um diese Mängel, wenn man sie so nennen will, ziemlich eben so gut als wir zu erkennen. Sie wußten aber auch, daß es sich nicht darum handle, blos den Gelehrten zu genügen, sondern dem Volke etwas zu geben was allgemein verständlich, leicht und sicher in der Anwendung und von unzweifelhafter Bestimmtheit sei. Damals aber konnten die Massen noch nicht lesen und schreiben — und können sie es etwa heut überall! — und auch der einfache Kalender war noch nicht in jedermanns Händen.

Sie haben gethan, was unter den gegebenen Umständen das Beste war, und dies gereicht ihnen zu unvergänglichem Ruhm. Das Pontificat Gregors XIII. wird bleibend einen der schönsten Glanzpunkte bilden in der langen Reihe der drittehalbhundert Päpste. Katholiken und Protestanten danken es ihm heut und werden es ihm stets danken, daß er erhaben war über kleinliche Bedenken, daß er entschlossen sein Ziel im Auge behielt und sich nicht beirren ließ durch ängstliche Gemüther, an denen es zu keiner Zeit gefehlt hat und fehlen wird, und daß er in seiner Reform Besonnenheit und Mäßigkeit zeigte und stehen ließ, was stehen bleiben konnte, unbekümmert um den „heidnischen" Ursprung. Die französischen Staatskünstler von 1792 verfuhren freilich anders: sie machten tabula rasa und schrieben einen total uniformen Kalender der gar nichts, nicht einmal die 7tägige Woche, mit dem alten gemein hatte. Dafür sahen sie auch schon nach

14 Jahren ihr übereiltes Machwerk zu Grabe tragen und der verdienten Vergessenheit anheimfallen.

Endlich bewirkten Weigel's (Professor in Jena) und Leibnitzens Bemühungen, daß die protestantischen deutschen Stände in Regensburg den Beschluß faßten, mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts den Gregorianischen Kalender einzuführen; doch sollte der Ostervollmond nicht cyclisch bestimmt, sondern nach den Rudolphinischen Tafeln astronomisch für jedes Jahr besonders berechnet werden, wie bereits Kepler vor 88 Jahren einen ähnlichen Vorschlag gemacht hatte ohne damit durchdringen zu können. So wurden denn 1701 elf Tage (da 1700 der Schalttag noch hinzugekommen war) aus dem protestantischen Kalender weggelassen, wodurch er dem katholischen in der Hauptsache conform ward. Denn abgesehen von dem Vorbehalt wegen der Osterfeier, wurden auch noch manche Heiligennamen verändert, und nur die christlichen Hauptfeste, keineswegs alle übrigen, waren beiden Kalendern gemeinschaftlich.

Holland und die Schweiz nahmen gleichfalls Theil an dieser Einführung; das Landvolk folgte, hin und wieder etwas unwillig, doch ohne eigentliche Widersetzlichkeit. Friedrich I. von Preußen, dessen Krönungsjahr mit dieser Einführung zusammenfiel, bewilligte allen Beamten für das um 11 Tage verkürzte Jahr das volle Gehalt, obgleich ein sparsamer Minister zum Abzuge pro rata geneigt war. „Meine Unterthanen, sagte der Fürst, würden glauben, ich wolle sie betrügen; das mag ich nicht, eben so wenig als betrogen sein.“ Auch Kurland nahm die Verbesserung gleichzeitig an.

England folgte erst nach funfzig Jahren; denn die dortige high church konnte die alten Bedenken noch immer nicht fahren lassen; ja wir finden, daß man sogar die astronomischen Beobachtungen in der ganzen ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch nach dem Julianischen Kalender datirte.

Die skandinavischen Länder folgten 1753 und damals erhielt auch Finnland den neuen Kalender, den es auch eben so wie Polen, unter russischer Hoheit beibehalten hat, während Kurland als das einzige Land bezeichnet werden muß, wo ein Rückschritt eintrat. Denn der von 1701—1795 dort geltende Gregorianische Kalender machte dem Julianischen wieder Platz, als das Land sich Catharina II. unterwarf.

Dreihundert Millionen Christen der verschiedensten Confessionen in und außer Europa gebrauchen den Gregorianischen Kalender, denn auch der geringe Unterschied in der Bestimmung des Ostervollmonds, der übrigens nur einmal eine wirkliche Differenz zur Folge hatte, ist 1777 durch Reichs-

tagsbeschluß wieder abgeschafft worden. Sechzig Millionen Osteuropäer sind dagegen noch immer beim Julianischen geglieben.

Wenn gleich noch 1750 in Wales und einigen andern Orten die Bauern Klage darüber führten, daß die Regierung ihnen 11 Tage gestohlen habe und sie zurückverlangten, so ist doch von ernsteren Vorfällen aus dieser Veranlassung nichts verlautet. Mit großer Leichtigkeit wurden überall die Pacht- und anderen Verhältnisse so geordnet, daß niemand benachtheiligt wurde, und die Stimme der Einsichtigen und Unterrichteten war gewichtvoll genug, um über die anfängliche Ungewohntheit hinwegzuführen.

Wir haben im Vorstehenden sine ira et studio die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie im Laufe der Zeiten sich gebildet haben, dargestellt; und in dieser Darstellung wird man einen Commentar finden zu dem apostolischen Ausspruche: „Prüfet Alles und behaltet das Beste.“ Um indeß von unsern heimischen Verhältnissen, von unsrer Stellung zu dieser Angelegenheit nicht gänzlich still zu schweigen, sei zum Schlusse noch Folgendes bemerkt.

Als vor einigen Jahren von verschiedenen Seiten von Kalenderreform bei uns die Rede war, las man in den Zeitungen eine Entgegnung, in der zwei Punkte hervorgehoben wurden:

1) auch der Gregorianische Kalender habe einen und zwar bedeutenden Fehler; und

2) die Kalenderreform sei Sache der russischen Geistlichkeit.

Da es uns an einem absoluten Maßstabe, um zwischen bedeutend und unbedeutend die genaue Grenzlinie zu ziehen, zur Zeit noch gänzlich fehlt, so wollen wir die erstere Behauptung auf sich beruhen lassen und nur bemerken, daß im Gregorianischen Kalender das Aequinoctium nach 3300 Jahren um einen Tag, der Vollmondstag nach 10000 Jahren um einen Tag fehlerhaft sein wird, während der Julianische Kalender, wenn er bis dahin geltend bliebe für das Aequinoctium 37 Tage, für den Vollmond 38 Tage als Fehler zeigen würde.

Was dagegen die zweite Behauptung betrifft, so unterschreiben wir sie ohne Rückhalt und wünschen nichts sehnlicher, als daß dies recht bald auch von Seiten der Geistlichkeit selbst geschehe. Möge sie durch die That der christlichen Welt den Beweis liefern, daß die Kalenderreform ihre Sache sei. Möge sie nicht Andern einen Ruhm überlassen der von Rechtswegen ihnen gebührt, noch auch warten bis die Verhältnisse von selbst die

Einführung des neuen Kalenders übernehmen. Möge überhaupt allseitig erkannt werden, daß ein Kalender zunächst gar nicht katholisch, protestantisch oder griechisch, sondern daß ein Kalender entweder richtig oder falsch sei. Ein an sich richtiger wird allen Confessionen genügen, indem eine jede die ihr insbesondere wichtigen Tage mit Sicherheit und bleibend darin fixiren kann; ein falscher wird keiner einzigen auf die Dauer genügen, sondern nachdem er eine zeitlang scheinbar befriedigt hat, zu immer ärgeren Incongruenzen führen und, wie sich dies wiederholt in der Geschichte gezeigt hat, endlich in Willkür und Unordnung ausgehen.

Wem es übrigens gelänge, einen noch mehr verbesserten Kalender, der auch den „bedeutenden Fehler" des Gregorianischen noch beseitigt, zur allgemeinen Einführung zu bringen — denn eine allgemeine Einstimmigkeit aller gebildeten Völker ist eben das was begehrt wird — er würde gewiß willkommen sein. Denn von Gregor XIII. gilt, was von allen Reformatoren auf den verschiedensten Gebieten von jeher gegolten hat:

„Quae potuit fecit, faciant majora potentes."

Mädler.

---

# Rußland's Finanzlage.

Nach Klüber's Worten „ist die Finanzverwaltung in einer weisen Staatsorganisation kein isolirter Appendix noch die Magd der übrigen Verwaltungszweige, sondern wahrer Mittelpunkt der ganzen Staatsverwaltung."

Dazu macht sie die Nothwendigkeit, bei der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Staatseinnahmen und Staatsausgaben die Volkswohlfahrt zu fördern; denn es ist eine wesentliche und unerläßliche Bedingung, daß die Finanzverwaltung bei allen ihren Maßregeln den Schwerpunkt nicht außer Augen verliere, der für sie in der Förderung der Volksthätigkeit und in der Sicherstellung des Privatvermögens liegt, weil es für ihr eigenes Wohlbefinden eine conditio sine qua non ist, die Quellen flüssig zu erhalten, aus denen sie zu schöpfen hat. In dem Kreislauf der Staatseinnahmen und Staatsausgaben ist sie überall die regulirende Herzkammer, und in einem Staate, wo die Finanzverwaltung, wie in Rußland durch das Institut der Reichsbank, als Hauptcreditgeber die Strömungen des Privatvermögens beeinflußt, geht ihre Wirksamkeit noch weiter. Bei einer solchen Organisation liegt ihr nicht allein die Sorge für die Kräftigung der Steuerfähigkeit des Volkes und für die ökonomische und zweckmäßigste Verwendung der Einnahmen ob, sondern auch die Verpflichtung, über eine förderliche und ungestörte Circulation des Privatvermögens zu wachen. Die Wechselwirkungen, welche die Operationen der Reichsbank und die Geldwirthschaft des Privatverkehrs auf einander ausüben, darf sie nie aus dem Auge ver-

lieren, soll die Zahlungsfähigkeit und der Credit beider zu gegenseitiger Unterstützung fortbestehen. Die Erhaltung eines sich ausgleichenden Budgets durch Maßnahmen, die den Volkswohlstand fördern, und die Leitung des Credit- und Bankwesens durch Maßnahmen, welche eine solide Geldwirthschaft im Privatverkehr ermöglichen und erhalten, sind die beiden Fundamentalaufgaben unserer Finanzverwaltung.

Wie sind diese Aufgaben von ihr in den letzten Jahren gelöst worden?

Das Budget liegt vor uns! Jedermann kennt die Anstrengungen der Regierung bei Freigebung der Leibeigenen, bei Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, bei Herstellung der Eisenbahnen, bei den wohlthätigen Reformen fast in allen Zweigen der Staatsverwaltung, und so kann eine gerechte und dankbare Anerkennung nicht fehlen, wenn wir in unserem Budget nur einen Zukurzschuß finden, der gegen die in derselben Zeit gemachten Anleihen anderer Staaten nicht erheblich zu nennen ist.

Dürfen wir dasselbe von den Operationen unseres Credit- und Bankwesens behaupten? Unsere allgemeine Finanznoth spricht dagegen und wenn auch der Grund zu derselben in einer entfernteren Vergangenheit gelegt sein mag, so war es doch noch in den letzten Zeiten nicht unmöglich, unsere jetzige Calamität abzuwehren, statt sie zum Ausbruch zu bringen, — wovon die Geschichte unserer Finanzen selbst Zeugniß giebt, wenn wir, um gerecht urtheilen zu können, bis in den Anfang dieses Jahrhunderts zurückgehen.

Der Professor der Staatswissenschaften in St. Petersburg v. Jacob, ein authentischer Augenzeuge, liefert uns in seiner Schrift: „Rußland's Papiergeld, Halle 1817“ ein Bild der trostlosen Finanzverhältnisse Rußland's in damaliger Zeit. Er schreibt: „Rußland hatte in den Jahren 1797 bis 1811 nach und nach 577 Millionen Papierrubel ausgegeben. Die Folge davon war eine andauernde Entwerthung des Papiergeldes und ein fortwährendes Schwanken der Course, die Einwirkung aber auf das Volks- und Staatsleben die verderblichste. Die Staatsbeamten und alle andern, welche von festen Einnahmen lebten, geriethen in tiefes Elend, der Adel verarmte, kein Geldgeschäft konnte mit Vertrauen unternommen werden, viele, welche ihre Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen vermogten, schmachteten im Kerker, die Finanzen des Staates kamen in den kläglichsten Zustand, indem die Steuern in Assignaten eingingen, deren Cours tief gesunken war. Die durch dieses Fallen nothwendig gewordene Erhöhung der Abgaben erzeugte neues Elend unter den Unterthanen, die Schulen, Stiftungen und

andere öffentliche Institute mußten erkranken, da ihre Einnahmen nicht mehr zur Deckung der Ausgaben hinreichten, — kurz die Wirkung des fallenden Papiergeldes drang gleich einer schleichenden Pest in alle Glieder des Volks- und Staatskörpers ein, erfüllte alle Winkel mit Angst, Sorge und Jammer, erweckte List, Betrug und Unsittlichkeiten aller Art, und verbreitete Gleichgiltigkeit gegen diese Laster unter allen Ständen."

Bis zum Jahre 1817 waren über 800 Millionen Rubel in Assignaten ausgegeben und man berechnet, daß vom Jahre 1805, wo noch 130 Kop. Banko gleich einem klingenden Rubel waren, bis zu dem Jahre 1817, wo 420 Kop. Banko demselben gleichkamen, nahe an 600 Millionen Rubel von denjenigen im Staatsbankerott verloren wurden, durch deren Hände die Assignaten im Laufe dieser 12 Jahre gegangen waren. Dieser Verlust und noch mehr die andauernde Schwankung des Werthes der Assignaten und der Wechselcourse hatten eine Finanznoth für die Regierung und die Privatwirthschaft herbeigeführt, welche zu beseitigen kaum möglich schien und die bis zum Jahre 1823 fortdauerte, wo der Graf Cancrin an die Spitze der Finanzverwaltung berufen wurde.

Cancrin erkannte nicht nur die Nothwendigkeit, die Industrie, den Handel und die Landwirthschaft in Bahnen zu lenken, die Rußland durch eigene angestrengtere Arbeit zur Unabhängigkeit vom Auslande führen konnten, die den andauernden Zuschuß der Production gegen die Consumtion des Volkes allendlich auszugleichen vermochten, — er erkannte auch die Nothwendigkeit, das erschütterte Geldsystem auf eine feste Basis zurückzuführen, um Staatsverwaltung wie Private in den Stand zu setzen, wieder mit Berechnung wirthschaften zu können, was unmöglich war, solange niemand wußte, welchen Werth das Geld, das er heute einnahm, morgen haben würde. Es liegt nicht in unsrer Absicht, hier ausführlicher zu besprechen, welche wichtige und durchgreifende Reformen in Bezug auf Handel, Fabrik-Industrie und Landwirthschaft ins Leben gerufen wurden, um durch Abnahme des Imports vom Auslande und Zunahme des Exports nach dem Auslande eine weitere Auswanderung des russischen Vermögens zu verhindern, — um ein Volk, welches das Problem lösen wollte, von dem Gewerbfleiße fremder Nationen zu leben, zum Selbstarbeiten zu zwingen; für den Zweck, den wir hier verfolgen, genügt es darauf hinzuweisen, daß es dem umsichtigen und thätigen Finanzminister gelang, schon im Jahre 1824 den Cours der Assignaten um 15% zu heben, daß er diesen Cours unter unbedeutenden Schwankungen aufrecht erhielt und daß es ihm im

Jahre 1839 sogar möglich wurde, den Bankerott, in welchem Rußland thatsächlich bis dahin fortgelebt hatte, durch einen Accord abzuschließen, indem er den Cours der Assignaten auf 350 Kop. für einen Silberrubel festzustellen vermochte, und zwar hauptsächlich durch eine Organisation des Bank- und Creditwesens, welche den Staatscredit nach außen und nach innen befestigte, indem sein System die Anerkennung der ganzen Welt fand.

Nachdem er den Cours der Assignaten fixirt hatte, schritt er zur Errichtung der Depositencasse, welche gegen Empfangnahme von klingender Münze, später auch von Gold und Silber in Barren Depositenscheine ausgab, die jeder Zeit wieder gegen klingende Münze ausgetauscht werden konnten. Hiedurch, sowie durch rechtzeitige äußere und innere Anleihen, gelang es, einen Baarfond in edlen Metallen anzusammeln, der es im Jahre 1843 allendlich gestattete, den inzwischen in Cours gesetzten Creditbilleten einen Umwechselungsfond zu hinterlegen und dagegen die Assignaten und Depositenbillete einzuziehen. Diese Operation vollendete sich im Jahre 1848 der Art, daß in diesem Jahre, statt der vollständig eingezogenen Assignaten und Depositenbillete 306 Millionen Creditbillete mit einem Umwechselungsfond von 147 Millionen in klingender Münze, in Barren und in russischen und ausländischen zinstragenden Staatspapieren in Circulation gesetzt waren.

Der Finanzminister Cancrin war zwar bereits im Jahre 1844 von der Verwaltung der Finanzen zurückgetreten, das von ihm geschaffene Geld- und Banksystem, welches sein Nachfolger unverändert beibehielt, bewies sich aber in seinen Folgen und nachdem es zum vollständigen Abschluß gelangt war, wirksamer als zur Zeit seines Aufbaues.

Für den Geldverkehr im Innern war eine ausreichende Menge Papiergeld geschaffen, dessen primitiver Werth nicht alterirt werden konnte, so lange die Regierung ihr Versprechen der Umwechselung in klingender Münze erfüllte. Während der Dauer des innern und äußern Friedens war die Erfüllung dieses Versprechens nicht schwer, denn für den innern Verkehr wurde das Papiergeld, seiner Bequemlichkeit wegen, dem Metallgelde vorgezogen und es entstand nur dann eine wirkliche Nachfrage nach letzterem, wenn Geldzahlungen im Auslande zu leisten waren. Solche Geldzahlungen aber vermochte und verstand die Regierung zu verhindern. Durch den Stand der Wechselcourse und den Abfluß aus dem Umwechselungsfond sofort davon unterrichtet, daß das Metallgeld über die Grenze floß, contrahirte sie zur rechten Zeit äußere Anleihen, um lieber zinstragende Pa-

piere als baares Geld hinauszulassen. Dadurch beugte sie der vermehrten Nachfrage nach Metallgeld und einer zu großen Abschwächung des Umwechselungsfonds vor, so daß derselbe bis zum Jahre 1853 auf 161 Millionen anwachsen konnte.

Aber nicht nur im Frieden, selbst zu Zeiten von Revolutionen und Kriegen drohte die Schöpfung des Papiergeldes mit einem genügenden Umwechselungsfond dem Staate keine Gefahr; der Metallschatz in Händen der Regierung, das Papiergeld in Händen des Volks konnte die Macht der Regierung nur vergrößern, und Vertheidigungskriege ließen sich, wie wir seitdem gesehen haben, zur Noth mit Papiergeld führen.

Auch hatte der vorsichtige Finanzminister den Banken und Depositencassen eine Organisation gegeben, die noch außerdem dazu beitrug den Werth des Papiergeldes zu erhalten und zugleich sichern Nachweis darüber lieferte, ob die Menge des ausgegebenen Papiergeldes für das Bedürfniß des innern Verkehrs an Werthzeichen ausreichte, oder denselben überstieg. Bei der Einrichtung, daß die Depositencassen und Leihbanken gegen Empfangnahme von Geld zinstragende Billete ausgaben, die jeder Zeit zur Einlösung präsentirt werden konnten, flossen die Creditscheine, sobald sie sich in den Cassen der Privaten müssig abgelagert hatten, gegen Entnehmung solcher Billete in die genannten Banken ein und wurden, umgekehrt, wieder herausgeholt, sobald das Bedürfniß nach flüssigem Gelde stieg. Deshalb konnten sich nie mehr Creditscheine in Circulation befinden, als der inländische Handel und Wandel bedurfte, und der Gefahr, durch Ueberschwemmung mit Papiergeld, den Werth desselben herabzudrücken, war damit eben so sicher vorgebeugt, wie das Mittel gefunden, abzumessen, wie viel Papiergeld das Land überhaupt aufzunehmen im Stande war. Blieben Creditscheine in den Cassen der Banken unfruchtbar liegen, so war es ein untrügliches Zeichen, daß zu viel Papiergeld ausgegeben worden; fehlte es den Cassen daran zur Bezahlung der zur Einlösung präsentirten Bankbillete, so konnte die Quantität der Creditscheine ohne Gefahr vermehrt werden. Hiermit war in Bezug auf das Bank- und Geldsystem alles geschaffen, was gerechte Ansprüche von einer weisen Finanzverwaltung verlangen können.

Der Credit Rußlands zu jener Zeit übertraf auch denjenigen vieler andern Staaten. Als in den Jahren nach 1847 außerhalb des russischen Reiches mächtige Revolutionsstürme tobten, flüchtete sich viel ausländisches Capital nach dem ruhigen Rußland, das deshalb von Metallgeld überfloß; russische Staatspapiere waren im Auslande und Inlande begehrt und wurden

theuer bezahlt. Alle Wechselcourse standen über dem Goldwerth, die Inscriptionen 10% über pari, und jedermann weiß, daß wir zu dieser Zeit lieber nach Papierscheinen als nach klingender Münze griffen. Dieser erfreuliche Zustand unseres Staatscredits liefert den deutlichsten Beweis für die Richtigkeit des befolgten Finanzsystems, welches nicht verdiente zerstört zu werden, selbst nachdem es zu Zwecken mißbraucht worden war, denen es zwar dienen konnte, für die es aber nicht geschaffen war.

Soviel Mühe sich Cancrin auch gegeben hatte, durch Hebung der Fabrik-Industrie und des Landbaues die Steuerkraft des Volkes zu heben, so war es ihm doch nicht gelungen, dieselben soweit zu vergrößern, daß die Ausgaben der Regierung stets aus den regelmäßigen Einnahmen bestritten werden konnten, um so weniger, als diese oft eine Verwendung fanden, welche mit den Bestrebungen Cancrin's nicht im Einklange standen. Die Kriege, die ununterbrochene Erhaltung einer großen Militairmacht, die mit eiserner Consequenz durchgeführte Aufrechterhaltung des Statusquo hatten die Staatscasse zu Ausgaben angestrengt, welche weit über die Einnahmen hinausgingen, und waren dabei so wenig geeignet, die Steuerkraft des Volks zu heben, daß die Finanzverwaltung eine Erhöhung der Abgaben zur Ausgleichung des Budgets nicht durchführen konnte. Es mußte deshalb das Plus der Ausgaben andauernd durch Anleihen gedeckt werden, und diese waren durch den befestigten Staatscredit, besonders aber durch die, freilich zu ganz anderen Zwecken geschaffenen Einrichtungen der Depositencassen und der Leihbank nicht schwer aufzutreiben. So war die russische Staatsschuld vom Jahre 1828 bis zum Jahre 1853 von 373 Millionen auf 888 Millionen Rubel gestiegen, wovon auf die unfundirte Schuld bei den Depositencassen und der Leihbank — welche im Jahre 1828 nur 33 Millionen betragen hatte — allein 326 Millionen kamen. Das war aber nicht die nothwendige Folge des Cancrinschen Geld- und Bankwesens, sondern nur die Folge einer Ausbeutung desselben zu Zwecken, die vom national-ökonomischen Standpunkte aus nicht zu rechtfertigen waren, und zu der Calamität beigetragen haben, in der wir uns jetzt befinden.

Das Jahr 1853 brachte den Krieg, und wie zu allen Kriegszeiten, fing das Vertrauen zu wanken an. Ein Krieg mit dem Westen war auch mehr dazu geeignet, die ausländischen Capitalien, die zum größten Theil von dorther geflossen waren, nach dem Auslande zurückzurufen, als neue Capitalien, die zur Bestreitung der Kriegskosten herbeigeschafft werden mußten, von dorther anzuleihen. Auch in die Banken floß nicht genug ein,

um diese von neuem zu Vorschüssen anzustrengen, und von einer offenkundigen innern Anleihe oder Kriegssteuer war ebensowenig zu hoffen; die Regierung mußte sich bewußt sein, daß der Wohlstand des Volks dazu nicht reif genug war! So blieb das einzige Hülfsmittel eine unverzinsliche Anleihe durch unlimitirte Ausgaben von Creditscheinen, welchen die Regierung den nöthigen Umwechselungsfond in edlen Metallen aber nicht mehr geben konnte, deshalb auch die Einwechselung gegen klingende Münze ganz einstellte und die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen verbot. Damit waren die Creditscheine in ein Papiergeld verwandelt, das unter dem Zwangscours stand, — und der Staatscredit erhielt den ersten empfindlichen Stoß.

Trotzdem zeigte sich bald nach dem Friedensschlusse im Jahre 1856 das Metallgeld, welches während der Kriegsjahre mehr in den Cassen der Privaten versteckt gehalten als über die Grenze gewandert war, wieder in reichlichem Maße auf dem inländischen Geldmarkte. Die russischen Staatspapiere fingen wieder an im Preise zu steigen und auch die Wechselcourse erholten sich nach und nach, so daß gegen die Mitte des Jahres 1856 letztere der Goldvaluta wieder gleich waren, die Inscriptionen dabei einige Procent über ihren Nominalwerth bezahlt und die Creditscheine ebenso gern wie die klingende Münze genommen wurden. Ja, gegen das Ende desselben Jahres erreichten die Wechselcourse sogar denselben niedrigen Standpunkt, den sie noch kurz vor dem Kriege eingenommen hatten, so daß viel Metallgeld nach Rußland floß und im April 1857 die Ausfuhr russischer Goldmünzen ins Ausland wiederum gestattet wurde. Die freisinnigen Reformen der Regierung hatten einen so großen Anklang in der ganzen Welt gefunden, daß sich der Credit Rußlands nicht allein aufrecht erhielt, sondern noch steigerte, obgleich seine Finanzen sich bereits in einem krankhaften Zustande befanden. Das konnte die Finanzverwaltung aus dem andauernden Zufluß der Creditscheine in die Depositencassen und in die Leihbank erkennen.

Die während des Krieges maßlos vermehrten Ausgaben von Creditscheinen hatten das Bedürfniß des innern Verkehrs an Werthzeichen so sehr überschritten, daß sich nach dem Rechenschaftsbericht des Finanzministers bereits im Anfange des Jahres 1857 — 150 Millionen Creditscheine in den Depositencassen und der Leihbank aufgehäuft befanden, während die Banken zur Rentenzahlung für ihre dagegen ausgegebenen zinstragenden Billete verpflichtet waren. Die unverzinsliche Anleihe in Creditscheinen verwandelte sich somit in eine verzinsliche in Bankbilleten, deren Summe zu einer enormen Höhe anzuwachsen drohte, da sogar die neuen 5% Eisen-

bahnactien schwer Käufer fanden, weil die Capitalisten es vorzogen ihr Geld nach alter Gewohnheit in die Banken zu tragen und in 4-procentigen Bankbilleten anzulegen, gegen welche sie zu jeder Zeit ihr Geld zurückerhalten konnten. Auch war die Schuldenlast des Staates auf mehr als 1600 Millionen angewachsen, wovon kaum 500 Millionen wirklich fundirte Schuld, 1100 Millionen unfundirte Schulden waren, und zwar über 400 Millionen bei den Leihbanken und in Reichsschatzbilleten und nach Abzug des Umwechselungsfonds über 600 Millionen in Creditscheinen.

Es scheint, daß die damalige Finanzverwaltung diese Mißverhältnisse erkannte und den Zeitpunkt herangekommen sah, wo es ihre Pflicht sei, handelnd einzuschreiten. Wenigstens geschah das.

Zuerst wurden im Mai 1857 60 Millionen Silberscheine verbrannt, und es sollten weitere Vertilgungen folgen. Im Juni traten Erleichterungen bei den Bankvorschüssen auf Staatspapiere ein und bald darauf die Reduction der Renten auf Bankbillete von 4 auf 3 %. Im März 1859 wurde die ununterbrochen rententragende 4procentige Anleihe eröffnet, im April desselben Jahres die Ausgabe von Darlehen aus den Leihbanken und Depositencassen ganz eingestellt und der Bankfond durch 100 Millionen neucreirter Creditbillete verstärkt; im September der Umtausch der alten zinseszinstragenden Bankbillete in 5-procentige Reichsbankbillete auf Termin angeordnet; im Mai 1860 die Anleihe von 12 Millionen £ Sterl. contrahirt und im Juli desselben Jahres die Annahme von Depositen auf Termin zu 4 % wieder eröffnet; endlich im December die Ausgabe von 100 Millionen Metalliques, Renten und Capitalzahlung in Metall zu leisten, anbefohlen und im Jahre 1861 die Ausfuhr von Creditbilleten über die Grenze freigegeben.

Was waren die Folgen dieser rasch auf einander getroffenen Maßregeln? — Obgleich wir dieselben zu empfinden haben, ist es doch nicht leicht, eine kritische und erschöpfende Darstellung von ihnen zu geben. Der Gährungsproceß der Gegenwart fördert oft Erscheinungen zu Tage, die das Auge des Mitlebenden blenden und täuschen, selbst wenn er noch so eifrig nach Wahrheit forscht; nur wer sich an Thatsachen hält, darf hoffen, das Richtige zu finden. Auf diesem Wege wollen wir den Versuch wagen.

Die Verbrennung der Creditscheine und die Erleichterungen bei Ausgabe von Darlehen vermochten nicht dem Anwachsen des Baarfonds in den Banken entgegen zu wirken; die Finanzverwaltung hielt es aber für nothwendig, den Abzug dieses Baarfonds zu erzwingen, um den Rentenverlust,

den ein andauernder Cassabestand von 150 Millionen Creditscheinen bringen mußte, von den Banken abzuwenden und zugleich das lahm liegende Capital zu nöthigen, in industriellen Unternehmungen eine für das Gemeinwohl nützlichere Verwendung zu suchen. Sie wählte dazu das Mittel, ihre Billete durch Herabsetzung des Zinsfußes zur Einlösung zurückzurufen. Diese Maßregel war eine wirksame. Massenhaft strömten die Bankbillete zur Einlösung heran, der Cassabestand war im Laufe von 22 Monaten fast vollständig erschöpft, ja, um der Zahlungsverpflichtung der Banken wieder nachkommen zu können, mußte zu Maßregeln geschritten werden, welche das ausgegebene Geld wieder zu den Banken zurückzubringen vermochten, — Maßregeln, deren Wirkungen den früheren ganz entgegengesetzt waren. Zuerst wurden 4 % ununterbrochen rententragende unkündbare Billete neu creirt und ausgegeben und zugleich die früher erleichterte Ausgabe von Darlehen aus den Banken gänzlich eingestellt. Da diese Mittel sich nicht als wirksam genug erwiesen, namentlich die neuen unkündbaren Papiere keinen rechten Abgang fanden, wurden 100 Millionen derselben Creditscheine, deren Anzahl anfangs durch Verbrennung vermindert werden sollte, zur Verstärkung des Bankfonds neu emittirt. Darauf wurden 275 Millionen alter 4-procentiger Bankbillete, deren Kündigung erfahrungsmäßig nicht vorauszusehen war, wenn man ihren Zinsfuß nicht heruntergesetzt hätte, in 5-procentige Reichsbankbillete convertirt, welche in Terminen von 15 bis 37 Jahren zurückgezahlt werden sollen, und zwar aus der Rücknahme der Darlehen auf Hypotheken an Privatleute — eine Aufgabe, die zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft gewiß nicht leicht zu lösen sein dürfte. Endlich wurden abermals zur Verstärkung des Bankfonds 100 Millionen 4-procentiger Bankbillete, wovon 36 bis jetzt ausgegeben sind und 12 Millionen in neuester Zeit ausgeboten werden, creirt, deren Renten und Capital-Rückzahlung die Regierung in Metall versprach. Dieses Papier gab dem Staatscredit einen neuen empfindlichen Stoß, weil es in den Augen des Publikums constatirte, daß Rußland nicht anders eine Anleihe zu entnehmen wagte, als mit dem Versprechen der Metallzahlung von Renten und Capital, ein Versprechen, das bereits auf Millionen Creditscheinen zu lesen war, während die Erfüllung desselben factisch schon zu den Unmöglichkeiten gehörte. Die später gegebene Erlaubniß der Ausfuhr von Creditscheinen über die Grenze, eine an und für sich gute Maßregel, kam zu spät um von irgend bedeutendem Einfluß zu sein, weil das Ausland nicht geneigt sein konnte ein Papiergeld aufzunehmen, das unter

dem Zwangscours stand, und dessen Werth bereits 15 % unter dem Werth der Goldvaluta gesunken war. Inzwischen waren auch neue Ausgaben von Reichsschatzbilleten erlassen worden, die theils zur Bezahlung ihrer abgelaufenen Vorgänger, theils zur Ausgleichung des Budgets gedient haben.

Bei allen diesen Maßregeln hatte die Absicht der Regierung mitgewirkt, das zwar nicht gesetzlich begründete aber factisch ausgeübte Monopol, mit welchem die Reichscreditanstalten das Bankiergeschäft im Staate bisher fast ausschließlich betrieben, aufzuheben und eine directe Creditwirthschaft zwischen Capital und Arbeit herzustellen; wenigstens war es bekannt, daß die Regierung wiederholt mit den namhaftesten Banquierhäusern des Auslandes unterhandelte, um Privat-Actienbanken zu Stande zu bringen. Außerdem trat im Anfange des Jahres 1857 die große Eisenbahncompagnie ins Leben. Der Einfluß den die Unterbringung der Actien dieser Compagnie andauernd, sowie die Hamburger Krisis und der italienische Krieg momentan, auf die Finanzoperationen der letzten Jahre ausgeübt haben, darf ebenfalls nicht außer Augen gelassen werden, wenn wir den Zusammenhang und die Ursachen vieler Maßregeln richtig erkennen und gegen diejenigen nicht ungerecht sein wollen, denen die schwierige Aufgabe gestellt war, in so heftig bewegten Zeiten das Finanzschiff zu steuern.

Fassen wir die Gesammtwirkung aller hier angeführten Finanzoperationen auf den Staatscredit zusammen, so müssen wir gestehen, daß sie nicht dazu geführt haben, denselben zu heben. Die Schwierigkeit, die letzte Anleihe von 12 Millionen £ abzuschließen und zu realisiren und die sich wiederholenden Gerüchte von gescheiterten Versuchen, weitere Anleihen im Auslande zu contrahiren, liefern die Beweise dafür. Doch abgesehen davon, ist mit Ausnahme der Centralisation aller bisherigen abgesonderten Credit-Institute des Reiches, — Depositencassen, Leihbanken, Commerzbank, — zu dem einen Institute unserer jetzigen Reichsbank und der Ersparniß der Rentenzahlung für die vorher in den Bankcassen unbenutzt daliegenden Creditscheine, auch für die Finanzverwaltung selbst kein sichtbarer Vortheil errungen worden, trotz der großen Arbeit, welche die sich drängenden Veränderungen ihr verursacht haben müssen. Nicht viel anderes haben sie bewirkt als die Umänderung einer alten unfundirten kündbaren Schuld, deren Rückforderung, respective Bezahlung, erfahrungsmäßig nicht zu befürchten stand, in eine neue unfundirte Schuld, deren Rückzahlung in bestimmten Terminen mit absoluter Gewißheit erfolgen muß. Dabei erweckten die vielen neuen Anleihen bei dem längern Ausbleiben der Budgetveröffent-

lichung in den Augen des Publikums den Glauben, die Regierung mache fortwährend Schulden, um die Zukurzschüsse bei ihren Ausgaben zu decken, einen Glauben, der den Mißcredit nur vermehren konnte.

Wenn somit die Herabsetzung der Bankzinsen, und alle Maßregeln, welche dieselbe in ihrem Gefolge hatte, für die Finanzwirthschaft schon direct mehr Nachtheile als Vortheile gebracht hat, so sind die indirecten Nachtheile, welche der durch dieselben Maßregeln gestörte Geldfluß des Privatverkehrs auf die Credit- und Geldwirthschaft des Staates zurückwarf, von noch viel empfindlicherer Art.

Die in dem bezüglichen Jahresbericht ausgesprochene Voraussetzung der Finanzverwaltung, durch die Zerstörung des Instituts der Bankbillete würden die Capitalisten genöthigt werden, ihr flüssig gewordenes Vermögen productiven und gemeinnützigen Unternehmungen zuzuwenden, erfüllte sich nicht in befriedigendem Maße. Ein bedeutender Theil der Bankbillete befand sich im Auslande, und mit ihrer Einlösung wurde das ausländische Capital aus dem russischen Reiche gezogen; das frei werdende inländische Capital dagegen stürzte sich entweder in Actienschwindeleien, oder, wo es in Händen Besonnener war, suchte es ein sichereres Unterkommen in andern Staatspapieren. Mit ihrem Capital wirklich arbeiten wollten und verstanden nur Wenige. Bei den Actienunternehmungen, die als eine Ausbeutung der allgemeinen Begeisterung für den Fortschritt in großer Zahl auftauchten, wurden die Actien und das Börsenspiel mit denselben die Hauptsache, während es mit den Unternehmungen selbst wenig Ernst war, so daß es bei manchen nie weiter gekommen ist als zur Einrichtung der Verwaltungscomptoire und der Auflösung der Compagnien mit ungeheurem Verluste für die Actionaire und daß im Jahre 1859 in öffentlichen Blättern die Berechnung aufgestellt werden konnte, wie von 38 Compagnien nur 6 einen Gewinn von 700,000 Rbl., 32 aber einen Verlust von nahe an 20 Millionen Rubel gebracht hätten. Sollen industrielle Unternehmungen ein wahrhaft nützliches und solides Gedeihen haben, so müssen sie als wirkliche Bedürfnisse des Volkslebens naturwüchsig mit gesunden Wurzeln aus fruchtbarem Boden emporwachsen und mit Arbeit und Fleiß gewartet und gepflegt werden, dürfen aber nicht wie Treibhauspflanzen gewaltsam ans Licht getrieben werden, die heute blühen um morgen zu verwelken.

Doch immerhin war damit wenigstens zu manchem Guten der Anstoß gegeben und wenn auch die mißglückten Actienunternehmungen auf den allgemeinen Credit nur ungünstig einwirken konnten, so war doch dem Stande

unserer Finanzen damit kein unmittelbarer Schaden erwachsen. Desto verhängnißvoller wurde in dieser Beziehung die andere schon erwähnte Folge der Rentenconversion. Der Ankauf von Staatspapieren, die nur im Auslande zu finden waren, weil die inländischen Besitzer die ihrigen für sich selbst festhalten mußten, führte schon im Laufe von wenigen Monaten zu einer finanziellen Calamität, welche auf alle Verhältnisse ohne Ausnahme nachtheilig eingewirkt hat. Waren schon durch die Rückforderung ausländischer Capitalien, die in der Bank festgelegen hatten, durch die nach dem Kriege zunehmende Importation von Maschinen und Waaren aller Art, durch die vermehrte Zahl der Hinausreisenden, die inländisches Capital im Auslande verzehrten, — waren schon durch diese Umstände die Zahlungen, welche Rußland dem Auslande zu leisten hatte, bedeutend gesteigert, so wurden sie durch den Ankauf von russischen Inscriptionen und Eisenbahnactien, von welchen namentlich erstere massenhaft nach Rußland zurückkehrten, noch fortwährend vermehrt und nahmen zu, solange die Bank mit Einlösung ihrer Billete fortfuhr. Da Rußland's Waarenausfuhr die Deckung dieser vermehrten Zahlungsverbindlichkeiten nicht herzugeben im Stande war, so wurde der Zukurzschuß durch Silber- und Goldmünzen, die über die Grenze wanderten, ausgeglichen, und als diese, bis auf die Scheidemünze herab, aus dem Verkehr hinausgedrängt waren, fingen die Preise der auf das Ausland gezogenen Wechsel zu steigen an, weil sie das einzige Mittel zur Bezahlung der im Auslande eingekauften Handelsartikel, wozu jetzt besonders die russischen Staatspapiere und Eisenbahnactien gehörten, geblieben waren. Wer noch im Anfange des Jahres 1857 das Gold selbst hatte hinausschicken können oder sich Wechsel gekauft und für 1 £ Sterl. 6 Rbl. 20 Kop. in Creditscheinen bezahlt hatte, war später, als Goldmünzen nicht mehr aufzutreiben waren, gezwungen sich mit dem Ankauf von Wechseln allein zu behelfen; die Nachfrage nach Wechseln überstieg dadurch andauernd so sehr das Angebot derselben und trieb den Wechselpreis so sehr in die Höhe, daß 1 £ Sterl. durchschnittlich 6 Rbl. 80 Kop. kostete. Die Exporteure unserer inländischen Producte, welche die Bezahlung für ihre im Auslande gemachten Verkäufe durch Abgabe von auf das Ausland gezogenen Wechseln einholen, konnten, sobald sie für ihre Wechsel mehr Papierscheine erhielten, auch für die inländischen Erzeugnisse, die sie hinausschickten, in demselben Verhältniß mehr Papierscheine bezahlen und das war die Veranlassung der scheinbaren Preissteigerung aller inländischen Producte, die das Ausland von uns kauft, und ebenso aller Gegenstände, die wir vom Auslande

einbringen und die wieder mit denselben theuer gekauften Wechseln bezahlt werden. Die Preissteigerung unserer Exporten und Importen beruht demnach nicht auf den wirklich erhöheten Werth der Waaren selbst, sondern nur auf dem Mangel an Zahlmitteln dem Auslande gegenüber. Hätte Rußland außer seinen Rohproducten noch andere Ausfuhrartikel und mehr Metallgeld gehabt, so würden unsere Wechselcourse, und mit ihnen unsre Export- und Importartikel nicht so enorm im Preise gestiegen sein. Es ist aber nicht bekannt, daß der Handel verabsäumt hat, eine für uns entbehrliche, vom Auslande begehrte Sache über die Grenze zu bringen, nachdem unser Metallvorrath bereits zum Ankauf derselben Staatspapiere verwendet werden war, welche wir früher mit Opfern draußen untergebracht hatten.

Als die Cassen der Banken geleert waren und statt der Einlösung der alten Bankbillete ihr Umtausch in eine neue innere Anleihe nothwendig wurde, hörte zwar der Abfluß des inländischen Capitals durch den Zurückkauf der im Auslande befindlichen russischen Staatspapiere auf und unsre Verbindlichkeiten dem Auslande gegenüber wurden damit wieder auf unsre Zahlungen für Waarenimporten allein reducirt, aber den Werth unsrer Wechselvaluta auf den Goldwerth zurückzuführen, vermochte diese innere Anleihe, die 5-procentigen Reichsbankbillete, nicht, und auch unsre äußere Anleihe von 8 Millionen £ Sterl., welche freilich nicht vollständig realisirt werden konnte, reichte nur aus, um mit Hülfe der aus den russischen Bergwerken gewonnenen edlen Metalle und der Opfer, welche der Umwechselungsfond der Creditbillete von Zeit zu Zeit brachte, — die alle das Ausland aufnahm — den Unterschied auszugleichen, mit dem wir durch die Importation unsrer Staatspapiere und Eisenbahnactien bei dem Handel mit dem Auslande im Zukurzschuß geblieben waren. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme liefern die Wechselcourse selbst. Nach der ersten Steigerung gegen den Schluß des Jahres 1857 haben sie sich mit Ausnahme der Zeiten, wo die Hamburger Krisis und der italienische Krieg durch plötzliche Zurückziehung der vom Auslande bewilligten Privatcredite, momentan die Wechselnachfrage vermehrten, und den Cours derselben noch weiter in die Höhe trieben, zwar durchschnittlich auf einem und demselben Standpunkt erhalten, bis auf den Cours aber von 38$^3/_5$ Pence Sterl. für einen Rubel Silber, der dem Werthe der Goldvaluta gleich kommt, nicht mehr fallen können.

Die Einziehung der alten Bankbillete führte dabei noch zu anderen Calamitäten im Privatverkehr. Das alte Bankbillet, das jeden Augenblick

in Geld verwandelt werden konnte und deshalb keiner Agiotage unterworfen war, wurde im ganzen Reiche als Zahlungsmittel benutzt und auch überall gern genommen; den dagegen ausgegebenen 5-procentigen Reichsbankbilleten auf Termin fehlte diese Eigenschaft, und sie waren deshalb auch nicht im Geldumlauf verwendbar. Dem Verkehr wurden demnach, nachdem die Silber- und Goldmünzen bereits verschwunden waren, noch weitere Circulationsmittel entzogen, und zwar zu einer Zeit, wo die Zunahme industrieller Unternehmungen gerade eine größere Masse im innern Handel beanspruchte. Daher auch die Erscheinung, daß wir troß der anfangs sichtbaren Ueberschwemmung mit Creditscheinen augenblicklich zu wenig von denselben besitzen, obgleich ihre Zahl nicht vermindert, sondern um 40 Millionen vermehrt worden ist — eine Vermehrung, die freilich durch die Entwerthung des Papiergeldes wieder mehr als ausgeglichen wird, da wir jetzt 5 Rubel brauchen, wo sonst 4 ausreichten.

Das waren die nachtheiligen Folgen der Zerstörung des Cancrinschen Geld- und Banksystems auf die Strömungen des Privatvermögens! Die Finanzmaßregel, welche die Privaten zwang, ihre Capitalien aus den Banken zurückzunehmen und für dieselben ein andres Unterkommen zu suchen, bewirkte eine Ueberstürzung bei Anlage industrieller Unternehmungen, deren Folge der Untergang oder doch das Siechthum solcher Unternehmungen ist, — veranlaßte das Privatvermögen zu einem unzeitigen Rückkauf früherer äußerer Anleihen, und zwar mit dem im Privatverkehr circulirenden Metallgelde, — brachte eine Menge zinstragender Papiere und Actien ins Land, welche, den Schwankungen der Agiotage unterworfen, die aus dem Verkehr geschwundene klingende Münze und die alten, in Zahlungen gern genommenen Bankbillete nicht ersetzen können, — erhielt durch den dadurch verursachten Mangel an flüssigen Circulationsmitteln den Zinsfuß bei Discontirungen auf einer Höhe, die den Handel, die Industrie und selbst die Landwirthschaft auszusaugen droht, — war endlich die Ursache der anhaltenden Courssteigerung der auf das Ausland gezogenen Wechsel, trieb damit den größten Theil unserer Consumtionsartikel um 15 bis 20% gegen die Preise des Auslandes zum Nachtheile aller Consumenten in die Höhe und hat eine Verwirrung in der Werthberechnung aller Gegenstände und die Unmöglichkeit nothwendiger Vorausberechnung für eine geregelte und ökonomische Wirthschaft hervorgerufen, die Jedem täglich fühlbarer werden.

Alle Beamten und Angestellten, welche ihre festen Gehalte nach wie vor in Creditscheinen zum Zwangscourse erhalten, müssen ihren Lebens-

unterhalt mit denselben Creditscheinen 15% theurer bezahlen. Wer früher mit 1000 Rubeln ausreichte, hat jetzt 1150 und mehr Rubel nöthig, um ebenso wie sonst leben zu können, oder muß, wenn er seine Einnahmen nicht vergrößern kann, seine Lebensbedürfnisse um 150 Rubel einschränken. Wie schwierig ist eine solche Einschränkung im allgemeinen und wie trostlos für den, welchem die Hoffnung auf eine rasche Besserung unsrer Geldverhältnisse nicht berechtigter scheint als die Befürchtung einer fortdauernden Verschlimmerung! und was kann sich der Staat von den Leistungen solcher Beamten versprechen, die, in Noth und Sorgen gestürzt, entweder Schulden machen oder zu unrechtmäßigen Einnahmen ihre Zuflucht nehmen müssen, wenn sie nicht hungern wollen? Dasselbe Dilemma, wie den Beamtenstand, trifft alle Staats- und Communalinstitute, wie Armenanstalten, milde Stiftungen, Krankenhäuser und alle öffentlichen Einrichtungen, die aus festen Einnahmen zum Zwangscourse ihre Ausgaben zum Goldcourse bestreiten sollen. Ebenso Alle, die von Pensionen leben und alle Besitzer von Staatspapieren und Hypotheken, deren Renten mit Creditscheinen bezahlt werden. Noch mehr aber leiden die inländische Industrie und alle Gewerbe, die geradezu dem Untergange und der Verarmung zugeführt werden. Fast alle Rohstoffe und die meisten Utensilien müssen, weil sie zugleich Handelsartikel sind, die entweder nach dem Auslande hinausgehen oder vom Auslande hereinkommen, mit Creditscheinen 15% über ihren wirklichen Werth bezahlt werden, und ebenso der Arbeitslohn, der sich nach den Brotpreisen richtet, (ein Tschetwert Roggen, das mit Creditscheinen bezahlt, augenblicklich 7 Rbl. 50 Kop. kostet, würde, mit klingenden Rubeln bezahlt, nur 6 Rubel kosten). Dadurch kamen den meisten inländischen Fabriken ihre Fabrikate in den letzten Jahren um wenigstens 15% theurer zu stehen, als vorher. Diese Vertheuerung waren sie zwar berechtigt, durch eine Erhöhung der Verkaufspreise ihrer Producte einzuholen, konnten eine solche aber nicht erringen. Ein Preisaufschlag ist in einer Zeit, wo die Consumtion durch den allgemeinen Nothstand abnimmt, nicht für Waaren zu erreichen, die, für den Verbrauch des Inlandes bestimmt, im Auslande keinen Absatz haben. Nur dieser Absatz könnte durch Einholung der Bezahlung vom Auslande die 15 Procent, welche beim Einkauf der Rohstoffe durch die Wechselcourse geopfert werden, wieder durch dieselben Wechselcourse zurückbringen und zugleich den inländischen Markt von Waaren der Art entblößen, daß der Mangel des Angebots die Preise im Inlande, wie zum Bestehen der Fabriken nöthig, in die Höhe drücken würde. Unter den

jetzigen Verhältnissen kann aber nur die Verminderung der Fabrikation eine Preissteigerung der Fabrikate herbeiführen, und dazu wird der erzwungene Stillstand der Fabriken, die doch nicht andauernd mit Verlust weiterzuarbeiten im Stande sind, sehr bald das Seinige beigetragen haben. Damit würde sich indeß die Noth nur von den Producenten auf die Consumenten werfen, aus einer großen eine noch größere Calamität erwachsen, und es würde den national-ökonomischen Grundsätzen entgegengehandelt sein, nach welchen jede Regierung wohl die Erweiterung der inländischen Industrie bezwecken soll, damit die eigene Concurrenz sie zwinge, auf eine billigere, den Consumenten zugut kommende Production hinzuarbeiten, — nicht aber Maßregeln zu treffen hat, durch welche ein Theil der bestehenden Etablissements zu Grunde gehen muß, wenn die nachbleibenden zum Nachtheil der Consumenten durch die Preiserhöhung ihrer Fabrikate fortbestehen sollen.

Der nachtheilige Einfluß unserer verwirrten Geldverhältnisse auf diejenigen industriellen Unternehmungen, die in den letzten Jahren neu geschaffen wurden, ist noch bedeutender als bei denjenigen, die bereits vor 1857 bestanden. Wenn bei den letzteren sich nur die Kosten des Materials und des Betriebes erhöht haben, so sind es bei den erstern schon die Kosten der Anlage. Alles was zur Herstellung von Fabriken, Eisenbahnen, Dampfschifffahrten vom Auslande herbeizuschaffen war, alle landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, ja sogar die meisten Handwerkzeuge, haben wenigstens mit 15 % über ihren Werth bezahlt werden müssen. Die dadurch vermehrte Capitalausgabe bei der Anlage bedingt aber auch eine jährliche Mehreinnahme, und zwar gerade um soviel, als die Rente für diese Mehrausgabe beträgt, und auf solange, als diese Unternehmungen fortbestehen werden. So z. B. hat die Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft durch das Steigen der Wechselcourse eine Mehrausgabe von gegen 700,000 Rbl. bei Herstellung der Bahn, ohne irgend welchen Vortheil für den Bau selbst gehabt. Die Rente dieser Summe wird, solange die Bahn existirt, durch den Betrieb aufgebracht oder von der Regierung, welche Garant für die Rente ist, zugezahlt werden müssen. An dieser Mehrausgabe von circa 35,000 Rbl. jährlich, kann eine spätere günstige Wendung unserer Geldverhältnisse nichts mehr ändern. Dasselbe trifft den ganzen Eisenbahnbau Rußlands, der in den letzten Jahren ausgeführt wurde. Nur die augenblickliche Mehrausgabe, welche aus der den Actionären zukommenden Rente zu festen Coursen erwächst kann schwinden, wenn der Werth der Credit-

scheine eine festere Basis wiedergewinnt, als ihm der Zwangscours zu geben im Stande ist. Bei der Riga-Dünaburger Eisenbahn beträgt die zuletzt angeführte Mehrausgabe 60,000 Rbl. jährlich. Diese Rechnungsaufstellung zeigt deutlich die Abnormität unserer jetzigen Geldverhältnisse. Obgleich fast alle Actien in Händen von Inländern sind, muß die Gesellschaft die Rentenzahlungen hinaussenden, damit die Actionäre dieselben im Auslande empfangen und wieder hereinziehen können. Während die Compagnie verpflichtet war, die letzte halbjährliche Rente im Inlande nur mit 2 Rbl. 69 Kop. per Actie zu bezahlen, war sie zugleich verpflichtet für dieselbe im Auslande 3 Rbl. 6 Kop. zu zahlen. Dabei ist es ihr nicht gestattet alle diese Anlage- und Betriebs-Vertheuerungen, wozu noch die Vertheuerung des Brennmaterials und derjenigen Betriebsgegenstände kommt, welche sie nur vom Auslande beziehen kann, und des Arbeitslohnes, welchen sie jetzt zu zahlen hat, durch eine Steigerung ihrer Einnahmen zurückzuholen; denn weder darf sie die vorgeschriebenen Fahrgelder erhöhen, noch die Creditscheine zu einem niedrigern als dem Zwangscourse entgegennehmen. Es ist voraussichtlich, daß unter solchen Umständen nicht sobald von einer Dividende die Rede sein kann, sondern die Staatsregierung noch längere Zeit einen Zukurzschuß zu decken haben wird. Was dieses Beispiel beweist, beweisen die Bankerotte der letzten Jahre, die schon nach Hunderten zu zählen sind, noch schlagender!

Wie die Industrie des Reichs in ihrem Entwickelungsgange gehemmt und abgeschwächt wird, so wird es auch die Landwirthschaft. Nach der scheinbaren Preissteigerung ihrer Producte wird nicht nur der Preis der Güter und der Pachten überschätzt, sondern auch der Betrieb eingerichtet. Am lohnendsten scheint es der Landwirthschaft, jetzt nur solche Producte zu liefern, die nach dem Auslande verführt werden, weil ihr Preis unter der directen Einwirkung der sich steigernden Wechselcourse steht. Fast alle Producte der Viehzucht und solche, die ausschließlich für die Consumtion des Inlandes bestimmt sind, werden dagegen, als weniger lohnend, vernachlässigt, denn in der That können sich die Preise dieser, wie die der inländischen Fabrikate, erst dann heben, wenn die Consumtion daran Mangel leidet. Auch hiermit bildet sich ein Verhältniß heraus, das mit den Grundsätzen der Nationalökonomie im Widerspruch steht, insofern dem Boden zuerst das, was im Lande selbst consumirt wird, abgewonnen werden soll, damit die Lebensbedürfnisse billiger werden, und dann erst, bei wirklichem Ueberschuß an Arbeitskräften, solche Artikel, die außer Landes

verführt werden müssen. Dabei sind alle für die Bodencultur und die technischen Betriebe der Landwirthschaft so nothwendigen Maschinen und Einrichtungen, abgesehen von den ohnehin bedeutenden Transport- und Aufstellungskosten durch die Wechselcourse allein um 15 % theurer als im Auslande geworden. Um wie viel werden z. B. die Anlagekosten der Brantweinsbrennereien, die in nächster Zeit zu beschaffen sind, dadurch erhöht werden? Und auch diese Mehrausgabe bei Anschaffung von Guts-Inventarien bleibt für immer, wie ein Alp, auf der Landwirthschaft lasten. Solche Calamitäten drücken nicht weniger als die bäuerlichen Verhältnisse, die uns als einzige Ursache so oft vorgehalten wurden, und können dabei gar keine Vortheile für die Zukunft bringen, während letztere, wenn sie auch im Augenblicke noch so große Störungen hervorrufen, unzweifelhaft für die Zukunft eine unendliche Wohlthat werden müssen, eine Wohlthat, die rascher zur äußern Erscheinung käme, wenn unsere zerrütteten Geldverhältnisse nicht andauernd dagegen wirken würden. Kurz, es giebt im ganzen Reiche keinen Handel, keine Industrie, kein Gewerbe, keine Landwirthschaft, überhaupt gar keinen Beruf, der durch die jetzige Geldcalamität nicht zu leiden hätte oder doch wenigstens in eine Bahn getrieben würde, die demselben früher oder später noch Opfer kosten muß. Diese Verkümmerung der ganzen Privatwirthschaft kann aber nur die nachtheiligsten Folgen für die Steuereinnahmen des Staates haben, der schon jetzt durch die Entwerthung des Papiergeldes, wie es sich leicht berechnen läßt, über vierzig Millionen Rbl. an seinen jährlichen Einnahmen einbüßt. Soll und kann diese Einbuße durch neue Auflagen auf ein Volk, das selbst in Noth ist, gedeckt werden?

Das sind die Wechselwirkungen, welche die Finanzoperationen der letzten Jahre auf das Vermögen und die Arbeit des Volks, und umgekehrt die Privatwirthschaft wieder auf die Finanzen des Staats gehabt haben, die sich beide in einer Calamität befinden, welche nur mit einem vollkommenen Bankerott enden kann, wenn nicht sehr bald mit energischen Heilmitteln von Seiten der Regierung eingeschritten wird. Was die Regierung selbst heraufbeschworen hat, kann auch nur von ihr selbst wieder gut gemacht werden; der Privatverkehr hat dazu keine Macht.

Zwar giebt es in der Regel, wo Verlüste sind, auf der andern Seite wieder Gewinste, und es liegt deshalb die Frage nahe, ob bei allen Vorgängen, die wir hier als verlustbringende abschilderten, wirklich niemand gewonnen habe? ob mit der Last unserer pecuniären Noth nicht zugleich

irgend ein Gegengewicht sich gebildet habe, welches die gesunkene Schale des Volkswohlstandes von selbst wieder hinaufzudrücken vermag. Wir finden aber leider nur hie und da Gewinste oder vielmehr Gewinner, doch das auf die Allgemeinheit wirkende Gegengewicht nicht. Einige, wenige Kapitalisten, und wie wir glauben mit Recht annehmen zu dürfen, fast nur des Auslandes, waren die Einzigen, die dabei Gewinne, und zwar colossale Gewinne realisirt haben. Sie benutzten die Gelegenheit, die Actien der großen Eisenbahn-Compagnie, welche sie zum Verkauf übernommen hatten, mit Vortheil unterzubringen, als die Herabsetzung der Zinsen auf Bankbillete das freiwerdende Kapital zwang, nach jenen zu greifen; sie allein haben von den heftigen Fluctuationen unserer Wechselcourse und von der Agiotage bei den häufigen Convertirungen unserer Staatspapiere Gewinn gehabt und haben allein von dem andauernd hohen Disconto, der alle Uebrigen fast erdrückte, Nutzen gezogen. Das zu bewirken konnte zwar nicht beabsichtigt sein, wurde aber thatsächlich erreicht und berechtigt nicht zu der Hoffnung, daß daraus für das Gemeinwohl irgend ein Vortheil erwachse. Es liegt nicht in unserer Absicht, gegen diejenigen zu polemisiren, die es zu ihrem Beruf machen, mit Geld und Staatspapieren zu handeln; ihr vermittelnder Handel zwischen Kapital und Arbeit hat seine vollständige Berechtigung, erfüllt aber, unserer Ansicht nach, seine Verpflichtung der menschlichen Gesellschaft gegenüber nur dann, wenn seine Vermittelung derselben zum Vortheil, nicht aber zum größten Nachtheil gereicht. Sobald der Stand der Banquiers und Geldmänner dazu gedrängt wird, Gewinne an sich zu nehmen, die der Noth und den Thränen des Volks abgepreßt sind, sollte er es sich angelegen sein lassen, der Staatsregierung die richtigen Wege zu weisen. Aber nur zu häufig wird der Rath derjenigen, die das Banquier-Geschäft treiben, solchen Operationen das Wort reden, welche die Cassen Anderer leeren, um die ihrigen zu füllen, denn nicht Jeder hält es für seine Pflicht und ist dazu berufen, weiter zu sehen, als es ihm die enge Begrenzung seiner persönlichen Interessen vorschreibt. Ihrem Rath bei Finanzmaßregeln zu folgen, ist gefährlich; wohl aber ist es nothwendig, auf sie die größte Rücksicht zu nehmen, denn nur durch die Betheiligung der Kapitalisten können die Geld- und Creditoperationen der Regierung überhaupt gelingen. Dabei muß aber die Regierung bei allen ihren Finanzunternehmungen darauf bedacht sein, daß sie den Speculationsgeist der Geldmänner in eine Bahn dränge, wo sie, um für sich selbst Vortheile zu erringen, zugleich dem Staats- und Gemeinwohl nützlich werden; denn

das Kapital wendet seinen Fluß immer nur dorthin, wo es sich ohne Gefahr und ohne Anstrengung zu vergrößern hofft. Der Weg zum Gewinn ist für dasselbe ein vorgeschriebener und wird durch Rechnenexempel gefunden; nur die Regierung kann in einem Staate, wo sie das Geld- und Bankwesen selbst leitet, dabei höhere und allgemeine Interessen verfolgen.

Diesen Gesichtspunkt festhaltend und gestützt auf die Lehren unsrer Finanzgeschichte, wollen wir diejenigen Finanzmaßregeln zu entwickeln suchen, die zu der Annahme berechtigen, daß sie in nicht zu langer Zeit unsre zerrütteten Geld- und Creditverhältnisse wiederherstellen werden, und wollen die Grundzüge eines Finanzsystems hinzustellen wagen, von dem wir erwarten dürfen, daß es die Kraft haben wird, einen gesunden Finanzzustand auf die Dauer zu erhalten. Wenn wir dabei auf diejenigen Maßregeln stoßen, welche vor kurzem ins Leben gerufen wurden, so bestärkt das nicht allein unsre Ansicht, sondern giebt auch neue Hoffnungen für die Zukunft.

Die Geschichte hat uns gezeigt, daß Rußland sich augenblicklich in einer ähnlichen Finanznoth befindet, wie in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts; sie hat uns aber auch zugleich gezeigt, wie ein einziger Mann, der Finanzminister Cancrin, durch seine richtige Auffassung der damaligen Situation, durch sein energisches Eingreifen und durch die consequente Durchführung seines Systems ein Gebäude, das für ewige Zeiten zusammengebrochen schien, wieder aufzurichten wußte. Was damals möglich war, muß auch jetzt durchzuführen sein. — Freilich bietet das jetzige gewaltige Drängen zum Fortschritt nach allen Richtungen hin andre Schwierigkeiten und macht größere Ansprüche; die Cassen der Regierung sind aber auch nicht so vollständig geleert, und das Vermögen der Privaten ist nicht so gänzlich abgeschwächt, wie zu jener Zeit, — das Papiergeld steht erst 15 % unter seinem primitiven Werth, nicht 400 % darunter, und die Entwerthung desselben ist dabei noch nicht zum Bewußtsein des größern Publikums gelangt. Zwar seufzen Alle über die allgemeine Theuerung, doch nur Wenige erkennen, daß die meisten Gegenstände mit klingender Münze billiger zu kaufen wären als mit Papiergeld, dem einzigen Gelde, welches augenblicklich im Verkehr sichtbar ist, — und das giebt noch Hoffnung, den Creditschein auf seinen frühern festen Werth, der Goldvaluta gleich, zurückzuführen, bevor die Angst und das Geschrei der Menge über seine Entwerthung erwacht, und alle Finanzoperationen, um dasselbe vor einem weitern

Sinken, ja vor einem jähen Sturze zu bewahren, immer schwieriger durchzuführen sein dürften.

Ein rasches und energisches Eingreifen scheint somit vor allem geboten, und es fragt sich dabei nur, mit welchen Maßnahmen die Finanzverwaltung beginnen soll?

So lange wir „Rubel“ hinschreiben, ohne zu wissen, welchen Werth diese haben und also auch nicht wissen können, welchen Werth die Summen repräsentiren, die wir dem Rubel nachschreiben, bleibt jede richtige Berechnung über Einnahmen und Ausgaben eine absolute Unmöglichkeit, kann keine Ordnung und Sicherheit in die Volks- und Staatswirthschaft zurückkehren, ist eine gedeihliche Fortführung beider überhaupt gar nicht denkbar. Deshalb muß die Wiederherstellung des primitiven Werths unsrer Creditscheine auf den Silberwerth oder doch wenigstens auf den 3 % niedriger stehenden Goldwerth allen übrigen Maßregeln vorangehen. Daß auch die Regierung zu dieser Erkenntniß gelangt ist, beweist der Ukas über die neueste Anleihe, der deutlich und offen ausspricht, wie dieselbe nur den Zweck habe, den gesunkenen Werth der Creditscheine zu heben und wieder auf die Parität mit der klingenden Münze zurückzuführen. Mit diesem Ausspruche hat die Finanzverwaltung den Kern der Sache getroffen und mit der Anleihe selbst ein Mittel gewählt, das sicher zum Ziele zu führen verspricht. Diese Voraussetzung gründet sich auf die Resultate unsrer Nachforschungen über die Ursachen der jetzigen Finanznoth. Rußland hatte, gestützt auf das Cancrinsche Finanzsystem, in einer Reihe von Jahren mehr consumirt als producirt und seinen Zukurzschuß zwischen Arbeit und Verbrauch durch äußere Anleihen gedeckt. Als der orientalische Krieg kam und die Zuflucht zu äußern Anleihen abgeschnitten wurde, gestattete dasselbe System sogar noch die Kriegskosten mit Papiergeld zu decken, weil es möglich war, die über das Bedürfniß des innern Verkehrs an Werthzeichen ausgegebenen Creditscheine in die Bank zu tragen und somit die unverzinsliche Staatsschuld in Creditscheinen in eine verzinsliche Schuld in Bankbilleten zu verwandeln. Auf diesem Wege kehrten allerdings über 150 Millionen Creditscheine in die Cassen der Banken ein und blieben dort unfruchtbar liegen, während die Banken für ihre dagegen ausgegebenen Billete Renten zu zahlen verpflichtet waren. Statt aber diese Bankschuld als eine Staatsschuld anzuerkennen und zu consolidiren, was leicht möglich gewesen wäre, warf die Bank durch Herabsetzung der Renten auf ihre Billete dieselben in den Privatverkehr zurück

und zerstörte damit zugleich das ganze bisherige, so bewährte Geld- und Creditsystem. Die Folge war, daß die Regierung, um den Verpflichtungen, die sie sich selbst auferlegt hätte, nachzukommen, zu einer Reihe sich widersprechender Finanzoperationen ihre Zuflucht nehmen mußte. Zur consequenten Durchführung irgend eines wohl überlegten Systems wurde ihr, im Gedränge der auf einander folgenden Umstände, weder Zeit noch Kraft gelassen, und wie die Bank die unverzinsliche Schuld in den Privatverkehr zurückgeworfen hatte, um sich von der Rentenzahlung zu befreien, so warf sie, um sich selbst zu retten, auch später durch ihre nachfolgenden Maßregeln ihre eigene Noth auf das Volk. Selbst wenn wir der Behauptung Glauben schenken wollen, daß zur Herabsetzung der Zinsen auf Bankbillete weniger die Abwehrung des Rentenverlustes von den Banken beigetragen habe, als der Wunsch, das Vermögen der Privaten aus den Banken zu treiben und zum Ankauf von Eisenbahnactien zu zwingen, deren Verkauf den Unternehmern nicht mit dem gehofften Gewinn gelingen wollte, — so würde nur das Motiv ein anderes, an der Wirkung auf den Privatverkehr aber damit nichts geändert sein. Die Creditscheine, von denen sich die Banken befreiten, trieben, ein zinstragendes Unterkommen suchend, die im Verkehr circulirende klingende Münze zum Ankauf von Staatspapieren und Eisenbahnactien aus dem Lande, und die dadurch veranlaßte vollständige Entblößung unseres Geldmarktes von metallischem Gelde führte die Entwerthung der Creditscheine und als Folge davon alle Calamitäten herbei, welche wir jetzt zu empfinden haben. Diese können nicht früher beseitigt werden, als bis die klingende Münze aufhört ein Ausfuhrartikel zu sein, der seines Metallwerths wegen als Waare gesucht wird, um über die Grenze gesandt zu werden, — und das kann nur dann eintreten, wenn Rußland andre Exportartikel als Aequivalent dafür findet. Eine Vermehrung der Erzeugnisse unsrer Bodencultur und unsres Gewerbfleißes dazu abzuwarten, würde das vorgesteckte Ziel in eine zu weite uns ungewisse Ferne rücken; das einzige Mittel, um dasselbe sofort zu erreichen, bleibt deshalb die Ausfuhr von Staatspapieren. Wir müssen das Ausland dazu bewegen, diese wieder von uns entgegenzunehmen.

Zwei Wege können dazu eingeschlagen werden: entweder eine äußere Anleihe durch Creirung neuer Staatspapiere, welche die Regierung von sich aus direct im Auslande unterbringt, oder eine Zugabe solcher Eigenschaften an unsre ältern Anleihen, die Inscriptionen der I., II., III., IV. und V. Anleihe, daß diese dem Auslande zum Ankauf durch den Privatverkehr an-

nehmbar gemacht werden. Die Finanzverwaltung hat den ersten bereits betreten; der zweite steht für den Fall, daß die neue Anleihe nicht ausreichen sollte, noch offen, und würde die Feststellung der Renten- und Kapitalzahlung bei den 5-procentigen Inscriptionen der I., II., III., IV. und V. Anleihe in ausländischer Valuta, zu Coursen, die dem Goldwerthe gleichkommen, mit der Bestimmung, daß die Zahlungen in London oder auf andern Weltbörsen des Auslandes durch namhaft gemachte Banquiers erfolgen sollen, diejenige Eigenschaft sein, welche diese Papiere dem Auslande aufs neue annehmbar machen könnte.

Sobald Rußland durch die Ausfuhr von Staatspapieren dazu gelangt mehr zu exportiren als zu importiren, wird das Verlangen, von der Regierung gegen Creditscheine klingende Münze gewechselt zu erhalten, um dieselbe als Waare über die Grenze zu senden, aufhören, und der Umwechselungsfond könnte ohne Gefahr vor Bestürmung eröffnet werden; denn eine Begehr nach Metallgeld, um als Tauschmittel für den innern Verkehr zu dienen, ist nicht zu befürchten, da dieser dem Papiergelde, seiner Bequemlichkeit wegen, den Vorzug giebt.

Wenn die Regierung diesen Zeitpunkt nicht abgewartet hat, und den Umwechselungsfond bereits vor Kurzem der Art eröffnete, daß die Parität der Creditbillete mit der Goldvaluta nach und nach herbeigeführt werden soll, so halten wir diese Maßregel doch nur für eine secundäre. Sie hat damit nur den niedrigsten Standpunkt des Papiergeldes festgestellt und einem plötzlichen Sinken der Waarenpreise, die dem Werthe des Papiergeldes folgen müssen, vorgebeugt, was allerdings dem Waarenverkehr im Innern viele Verluste erspart und ihm Zeit läßt, sich auf eine voraussichtliche Ermäßigung der Preise einzurichten.

Obgleich die günstige Wirkung der neuen Anleihe sich erst dann zeigen kann, wenn die Regierung die Creditscheine zum Paricourse gegen Metallgeld einwechseln wird, so halten wir uns doch für berechtigt anzunehmen, daß dieser Zeitpunkt nicht lange ausbleiben wird und betrachten die Herstellung der Parität der Creditbillete mit der Goldvaluta durch die getroffenen Maßregeln bereits für gesichert. Hiernach bleibt nur noch die Frage offen, wie der Werth des Papiergeldes auch für die Dauer aufrecht erhalten werden soll?

Es ist einleuchtend, daß die Parität der Creditscheine mit der klingenden Münze, wenn sie auch durch besondere Finanzoperationen momentan wiederhergestellt werden kann, für die Dauer doch nur durch die consequente

Befolgung eines wohlgeordneten und auf solider Basis ruhenden Finanzsystems zu erhalten ist. Die Grundprincipien zu einem solchen liefert uns aber noch immer das Cancrinsche Geld- und Banksystem, welches, wie wir oben gezeigt haben, den Stürmen vieler Jahrzehnte zu widerstehen vermochte und dessen Zerstörung die Hauptveranlassung zu unserer jetzigen Finanznoth wurde. Die falsche Benutzung eines an und für sich richtigen Systems berechtigt nicht dazu, dasselbe als ein gefahrvolles umzustoßen. Je kräftiger ein Finanzsystem ist, desto länger erträgt es den Mißbrauch; aus dem vorhandenen und zugestandenen Mißbrauch folgt aber keineswegs die Nothwendigkeit, das System selbst abzuschaffen. Das beste von der Regierung eingeführte Geld- und Creditwesen kann sich nur dann in einer günstigen Wirksamkeit erhalten, wenn der Staat nicht andauernd mehr ausgiebt als einnimmt, wenn das Gleichgewicht zwischen Consumtion und Production nicht zu oft gestört wird, und wiederholte Anleihen in der Fremde, um die eigenen Zukurzschüsse auszugleichen, unnöthig bleiben. Die Benutzung des ausländischen Credits läßt sich nur in dem Fall billigen, ja sogar empfehlen, wo ein Volk neue Einrichtungen zur Vermehrung und Erleichterung seines Gewerbfleißes zu schaffen hat und, um rascher zu einer ergiebigern Productivität zu gelangen, die erforderlichen Hülfsmittel vom Auslande hereinholen muß. Anleihen zu diesem Zweck können für eine in der Entwickelung begriffene Nation die Quelle des wachsenden Wohlstandes und einer zunehmenden Steuerfähigkeit werden, wodurch allein die Rückzahlung der Schuld in sichere Aussicht gestellt wird. Mit einem solchen Motiv hätte Rußland bereits im Jahre 1857 zu einer äußeren Anleihe schreiten sollen, die damals leichter abzuschließen war als gegenwärtig. Es brauchte dieselbe um so weniger zu scheuen, als seine Steuerkraft keineswegs so schwach ist, wie Manche darzustellen sich bemühen. Die bisherigen colossalen Gewinste der Uebernehmer der Branntweinspacht, der Werth vieler für den Volkswohlstand unnöthigen Schöpfungen früherer Jahre und das Kapital, welches Vergnügungsreisende auf unproductive Weise im Auslande verzehrten, lassen sich zwar nicht berechnen, würden aber, wenn wir sie zusammenzählen könnten, eine Summe bilden, welche mindestens die äußere Schuld Rußlands weit übersteigen dürfte. Alle jene Gewinste und Ausgaben sind von der Arbeit des Volks zusammengetragen und aus seiner Steuerzahlung geschöpft, und hätten nicht nur ohne Nachtheil für das Gesammtwohl sondern zu dessen großem Vortheil zur Ausgleichung des Budgets verwendet werden können. Wir halten deshalb die jetzige äußere

Anleihe für ebenso gefahrlos als gerechtfertigt, erkennen aber die Nothwendigkeit an, mit derselben die Reihe der äußern Anleihen allendlich abzuschließen, was bei der nach allen Richtungen hin begonnenen Reform nicht unmöglich sein wird. Dazu mitzuwirken ist die Verpflichtung aller Verwaltungszweige, insbesondere aber die der Finanzverwaltung, welche nach den Worten Klübers, der wahre Mittelpunkt der ganzen Staatsverwaltung ist. Unserer Ansicht nach kann sie aber diese Pflicht nur erfüllen, wenn sie aufhört, mit dem Vermögen des Staates zu experimentiren, wenn sie zur Erhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Geld- und Creditwirthschaft nach einem festen und wohlgeordneten System verfährt und damit den Grundpfeiler für alle ökonomischen Berechnungen im Staats- und Privathaushalt wieder aufrichtet!

Wenn die neue äußere Anleihe die Parität des Papiergeldes mit der klingenden Münze hergestellt haben wird und die Umwechselungscassen Creditscheine al pari gegen Metallgeld wechseln können, scheint es rathsam, daß auch das Institut der Reichsbank wieder, wie früher, Creditscheine gegen Ausgabe von kündbaren zinstragenden Billeten (zu 4 %) entgegennehme. Damit würde die neben dem Umwechselungsfonds so wesentlich nothwendige zweite Stütze für die Wertherhaltung unserer unverzinslichen Creditbillete wiederhergestellt, nicht allein weil jedem Besitzer von Creditbilleten die Gewißheit gegeben wäre, daß er dieselben jeder Zeit ohne Agio-Verlust in zinstragendes Staatspapier verwandeln kann, sondern auch, weil durch die Benutzung dieser Einrichtung überhaupt nur soviel unverzinsliches Papiergeld in der Geldcirculation bleibt, als dieselbe aufzunehmen im Stande ist. Alle Nationalökonomen stimmen in ihrer Anempfehlung des Papiergeldes als Tauschmittel für den innern Verkehr überein, verlangen aber dabei, daß die Quantität desselben nicht über das Bedürfniß an circulirenden Geldzeichen hinausreichen soll. Für die bezügliche Maßbestimmung scheint aber kein anderes und unfehlbareres Mittel gegeben zu sein, als die jeder Zeit mögliche Umwandlung des Papiergeldes in Renten tragende und kündbare Billete bei der Reichsbank. Dies ist das Regulativ sowohl gegen den Ueberfluß als auch gegen den Mangel an circulirendem Papiergelde für den innern Verkehr, während die Umwechselung in klingende Münze, die zugleich offen erhalten werden muß, einem möglichen Zukurzschuß an Geld bei Zahlungen nach dem Auslande vorbeugt. Beide Einrichtungen vereint geben dem Papiergelde die nöthige Elasticität, sich zur rechten Zeit, ohne Verlust für die Inhaber, entweder in zinstragendes Papier oder in

Metallgeld zu verwandeln und nach dem Bedürfniß der Geldcirculation entweder zu schwinden oder sich zu vermehren, — eine Eigenschaft, die allein im Stande ist, seinen Werth aufrecht zu erhalten — während andererseits die Finanzverwaltung von dem Aus- und Einflusse der Creditscheine bei den Banken und dem Umwechselungsfonds jeder Zeit Kunde hat, somit ununterbrochen von dem Geldfluß im Privatverkehr unterrichtet bleibt und hieran einen untrüglichen Wegweiser für ihre eigenen Operationen hat.

In welcher Art die neuen Bankbillete zur Bequemlichkeit des Publikums und zur Ersparniß unnöthiger Arbeiten von Seiten der Bank einzurichten wären, wird die Finanzverwaltung nach ihren Erfahrungen abzumessen wissen; nur glauben wir die Weglassung der Berechnung von Zinseszinsen und die Ausgabe von Billeten in runden Summen zu 1000 R., die nur gegen Creditscheine gewechselt werden, anempfehlen zu dürfen.

Daß Bankbillete, die 4 % tragen und jeder Zeit in flüssiges Geld verwandelt werden können, nicht in großer Zahl zur Einlösung kommen werden, ist nach allen frühern Erfahrungen mit Sicherheit anzunehmen, und so könnten die für die Bankbillete einfließenden Creditscheine zum größten Theil zu der so dringend nothwendig gewordenen liberaleren Discontirung von Staatspapieren und Actien benutzt werden und das Bankdisconto brauchte nicht andauernd auf einer Höhe erhalten zu werden, welche zwar der Bank große Rentengewinne zuführt, ihre Umsätze aber beschränkt und den Handel und die Industrie rücksichtslos beengt und vertheuert. Außerdem wären diese Mittel zur Unterstützung bei Gründung von Bodencreditbanken verwendbar, welche zum Versatz von Ländereien als ein dringendes Bedürfniß der Zeit anerkannt sind, sowie bei Gründung von Communalbanken, für den Versatz von Hypotheken und Waaren, ohne welche ein gesundes Aufblühen des Handels und der Industrie nicht denkbar ist.

Ein Zusammenwirken der Reichsbank mit den neu zu gründenden Land- und Communalbanken, erscheint sogar nothwendig, solange die Aussicht auf das Entstehen von Privatbanken und auf einen flüssigen und billigen Privatcredit noch in weiter und dunkler Zukunft liegt und die Regierung nach wie vor die Bank- und Creditwirthschaft zu leiten und zu überwachen haben wird. Bei unseren Verhältnissen wird noch lange die Anforderung an die Regierung gestellt werden, die Vermittlerin zwischen Kapital und Arbeit zu bleiben. Der einzige Weg, um die Privatwirthschaft an eine größere Selbständigkeit zu gewöhnen, ist die von der Reichsbank unterstützte

Errichtung von Bank-Instituten, welche den Communen oder Corporationen erst nach und nach zur alleinigen Verwaltung zu übergeben sein werden, anfangs aber unter Controle der Reichsbank stehen müssen.

Wenn wir noch einen Blick auf die gesammte russische Staatsschuld werfen, die uns im Vergleich zu der Größe Rußlands, zu seinen Hülfsquellen und der Schuldenlast andrer Staaten keineswegs übertrieben erscheint, so drängt sich uns die Frage auf: welchen Zweck kann es haben, daß dieselb- aus so vielen verschiedenen Arten theils fundirter und theils unfundirter Staats- und Bankpapiere besteht und welcher Nutzen kann daraus erwachsen? Wäre es nicht möglich, alle zu fundiren, und den größten Theil derselben in eine Schuld zusammenzuziehen? Die äußeren Anleihen haben, weil viele mit Bankhäusern abgeschlossen wurden, auch theilweise Terminanleihen sind, ihre volle Berechtigung, jede für sich fortzubestehen, aber die verschiedenen Arten von Bankschulden, und die Reichsschatzscheine könnten füglich zu einer Staats- oder einer Bankschuld vereinigt werden, da sie doch in einem Reiche, wo die Bank kein Privat-Institut, wie in England oder Frankreich, sondern ein Regierungs-Institut ist, gleichbedeutend sind. Wäre es ferner nicht möglich, die gesammte russische Staatsschuld, die Creditscheine eingerechnet, dadurch zu fundiren, daß die Reichsdomainen, deren Werth die Summe aller Schulden weit übersteigt, als Sicherheitspfand eingesetzt würden, indem die Regierung die Bestimmung träfe und zum Reichsgesetz machte, daß mit successivem Verkauf sämmtlicher Domainen, nach Maßgabe der mehr oder weniger günstigen Conjuncturen, zum Behuf der Tilgung der Reichsschuld vorgegangen werden solle? Wenn auch der Domainenverkauf nur sehr langsam bewerkstelligt werden kann, so wäre dennoch schwerlich eine sicherere Fundirung der Reichsschuld zu finden als die Bestimmung, daß alle Erlöse für verkaufte Staatsländereien in die Cassen der Schuldentilgungscommission fließen sollen. Ja es wäre sogar bei dem Vorzug, welchen die Vergebung in Erbpacht in manchen Provinzen vor einem Verkauf voraus hat, möglich, den Erbpachtzins zu kapitalisiren und der Schuldentilgungscommission für den berechneten Kapital-Betrag sogenannte, auf bestimmte Grundstücke verschriebene, Erbpachtpfandbriefe zu übergeben, die mit solidarischer Verhaftung aller Erbpachtgrundstücke ein den Pfandbriefen ähnliches Papier sein würden. Die Schuldentilgungscommission könnte dann, nach Maßgabe ihrer solcher Gestalt fortschreitenden Einnahmen in baarem Gelde und in Erbpachtpfandbriefen die Staatsschuld durch Ankauf von Staats- oder Bankpapieren tilgen, wobei sie sich jedesmal

diejenigen auswählen könnte, die am billigsten zu haben wären. Eine derartige Fundirung der Schuld durch die Garantie ihrer allendlichen Ablösung aus dem Verkaufsschilling eines sichtbaren großen Staatsvermögens würde den Staatscredit nach innen und außen aufs kräftigste befestigen, während der successive Verkauf oder die successive Vergebung von Ländereien in Erbpacht den Gesammtertrag der Domainen kaum abschwächen könnte, da bei der sich verbessernden Verwaltung und der Selbststeigerung des Boden- und Forstwerthes die Einnahmen gewiß um ebensoviel zunehmen dürften als der Ausfall für den veräußerten Theil in jedem gegebenen Zeitpunkt betragen wird.

Bei allen den in Vorschlag gebrachten Finanzmaßregeln wäre es noch nothwendig, von den Bemühungen abzulassen, welche darauf gerichtet sind, die Reichsbank als ein gewissermaßen abgesondertes und selbständiges Institut hinzustellen, das aus seinem Geschäft für sich Gewinste zu erzielen sucht und bei dem die Regierung sogar Anleihen contrahirt, während die Bank nur die Mitverwalterin des Staatsvermögens und der Staatsschulden ist und den Geld- und Creditverkehr zwischen Regierung und Privaten vermittelt. Unfundirte Schulden durch Anleihen bei der eigenen Bank sind vom Standpunkt der Staatsökonomie aus ebensowenig zu billigen, wie Ausgaben von Reichsschatzscheinen, die, auf Termin ausgestellt, nur eingelöst werden, um wieder von neuem ausgegeben zu werden. Wenn die Staatscasse mit ihren Einnahmen nicht ausreichen kann und Steuererhöhungen unmöglich sind, so scheint die Zuflucht zu offenkundigen und fundirten Anleihen allein richtig.

Um den von uns entwickelten und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Feststellung und Erhaltung unseres Geld- und Creditwesens eine anschaulichere Fassung zu geben, stellen wir dieselben in folgenden Punkten kurz zusammen:

1) Wiederherstellung des primitiven Werthes der Creditbillete, der Goldvaluta gleich, durch die neue äußere Anleihe und falls diese nicht ausreichen sollte, durch Feststellung der ausländischen Course für die Renten der Inscriptionen I., II., III., IV. und V. Anleihe.
2) Ununterbrochene Wechselung der Creditscheine gegen klingende Münze zum Pari-Course.
3) Ununterbrochene Wechselung der Creditscheine gegen 4 % kündbare Bankbillete.
4) Gründung von Land- und Communalbanken durch Unterstützung und unter Controle der Reichsbank.

5) Convertirung der verschiedenartigen Staats- und Bankschulden, soweit es möglich ist, in eine gleichnamige Schuld.

6) Tilgung und Fundirung der Gesammtschuld Rußlands, sowohl der verzinslichen als unverzinslichen aus dem Erlös der successive zu veräußernden und in Erbpacht zu vergebenden Reichsdomainen, welche als Sicherheit für die Kapitalrückzahlung verpfändet werden.

Diese Aufstellung kann und soll keinen Anspruch machen, ein Thema erschöpft zu haben, worüber ganze Werke geschrieben sind oder geschrieben werden können. Wir haben uns nur bemüht, aus den Lehren der Vergangenheit die wichtigsten Folgerungen zu ziehen und den Beweis zu liefern, daß unsrer augenblicklichen Finanznoth abzuhelfen, und zwar für die Dauer abzuhelfen, möglich sei. Wir haben insbesondere gewünscht, denjenigen eine sichere Aussicht auf Besserung der Verhältnisse zu geben, die durch den Druck der letzten Jahre unverschuldete Leiden zu tragen hatten und zu der traurigen Einsicht gelangten, daß alle Anstrengung eigener Kräfte, alle Mühe und Arbeit, keine günstige Wendung herbeizuführen im Stande ist, wenn nicht zugleich Regierungsmaßregeln diejenigen Verhältnisse ordnen, über welche der Einzelne nicht gebieten kann. Wenn wir gefunden haben, daß die Regierung in offener Anerkennung der Nothwendigkeit bereits zur That geschritten ist, so wird diese Auseinandersetzung, soviel an ihr ist, wenigstens dazu beitragen können, das gesunkene Vertrauen wieder zu heben.

Nicht weiter konnten wir gehen als bis zur Erörterung von Finanzoperationen und bis zur Aufstellung eines Finanzsystems im engsten Sinne des Wortes. Wir sind uns aber wohl bewußt und haben es wiederholt angedeutet, daß alles damit Bezweckte in dem Ganzen des Staats- und Volkslebens wiederum nur das Verhältniß eines Mittels zu weiteren Zwecken haben soll. Erst nach hergestellter und befestigter Ordnung unserer Geld- und Creditwirthschaft wird es möglich werden, auf dem Wege der Volkswohlfahrt mit Sicherheit fortzuschreiten und wie Adam Smith sich ausdrückt „das Gleichgewicht zwischen jährlichem Schaffen und Verbrauchen herzustellen". Der Volkswohlstand aber ist mit der Volksbildung solidarisch verknüpft und beide vereint bilden das nothwendige Fundament für den umfassenden Reformbau, welchen die Regierung in Angriff genommen hat, und alle diese Reformen, welchen Zweig des Staatslebens sie auch zunächst betreffen, werden wieder auf die Finanzlage des Reichs zurückwirken. Wenn man daher bei der Erwägung der Finanzfrage nicht umhin kann, immer die Gesammtheit

der politischen Erscheinungen im Auge zu behalten, so wird man eine Gefahr nicht übersehen können, mit welcher eine gewisse Richtung unserer Tage droht. Es ist die aus einem überreizten Nationalgefühl erwachsende Originalitätssucht, welche die Entwickelung Rußlands den großen Lehren der Weltgeschichte nicht subsumiren will. Wir anerkennen und ehren das politische Selbstgefühl einer starken Nation, wir begreifen und theilen den Unwillen über blinde Nachahmung des Ausländischen, finden aber darin keine Berechtigung für eine Partei, die in Verachtung der Errungenschaften des „abgelebten" Westens nie dagewesene Gesetze des Lebens und Denkens aus den Tiefen nationaler Eigenheit zu schöpfen sich bemüht, und wir hoffen, dieses unfruchtbare Streben einer vielbewegten Zeit werde nicht die Kraft haben, auf gefährliche Abwege zu drängen.

Adolf Thilo.

---

## Druckfehler im Märzheft.

S. 245, Z. 7 v. u. lies: Stadien.
„ 246, „ 6 v. o. „ della.
„ 248, „ 12 v. o. „ Auslegung.
„ 253, „ 1 v. u. „ sehen.
„ 254, „ 5 v. o. „ Heereskraft.
„ 258, „ 15 v. u. „ Apotropaios.
„ 263, „ 1 v. o. „ Satyrn.

---

Redacteure:
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

## Inhalt.



---


Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

# Baltische Monatsschrift.

---

Fünften Bandes sechstes Heft.

Juni 1862

---

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1862.

Von der Censur genehmigt.
Riga am 28. Juni 1862.

Druck der livländischen Gouvernements-Typographie.

# Die preußischen Agrargesetze der Stein-Hardenbergschen Verwaltungsperiode (1807—1822).

Unter allen Gegenständen, welche gegenwärtig die öffentliche Meinung in Rußland lebhaft beschäftigen, ist die bei weitem wichtigste die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und die damit eng zusammenhängende Reorganisation der ländlichen Communal-, Polizei- und Gerichtsverfassung. Die Discussion über diese tiefgreifenden Fragen der innern Politik, die nichts Geringeres in sich schließen als eine völlige Umwandelung der socialen, rechtlichen und politischen Verhältnisse in der breiten Fundamentalschichte der Bevölkerung, hat auch in den von den neuen Maßregeln nicht unmittelbar berührten Provinzen des Reiches die Aufmerksamkeit aufs Neue den eigenen ländlichen Zuständen zugewendet, und namentlich hat diese Monatsschrift seit ihrem Bestehen der Debatte über die Agrarverhältnisse der Ostseeprovinzen den ihrer Wichtigkeit entsprechenden Raum gewährt. In diese Debatte unmittelbar einzugreifen, sich an ihr zu betheiligen, ist der Verfasser dieser Zeilen nicht berufen, weil er des Landes und der Leute, ihrer Sitte und ihrer Rechte nicht genügend kundig ist, und in allen unmittelbar in das Leben des Volkes eingreifenden Gesetzgebungsfragen das Sprüchwort „Eines schickt sich nicht für Alle" ganz besonders zu beherzigen ist. Gleichwohl hat in allen Dingen die Erfahrung, welche Andere unter ähnlichen Umständen gemacht haben, einen großen Werth. Es kann daher für die Lösung der agrarischen Probleme in den Ostseeprovinzen nur förderlich sein, wenn es hier versucht wird, die preußischen Agrargesetze nach der Geschichte ihrer

Entstehung, nach ihrem wesentlichen Inhalte und nach ihrer Wirkung darzustellen; und zwar um so mehr, als die wichtigsten gesetzgeberischen Schöpfungen auf diesem Gebiete in der Unglückszeit Preußens nach dem Tilsiter Frieden in der den Ostseeprovinzen unmittelbar benachbarten Provinz Preußen unter dem vorherrschenden Einflusse der besondern ländlichen Zustände, socialen Verhältnisse und Anschauungsweisen, welche sich in dieser Provinz entwickelt hatten und mit denen der Ostseeprovinzen vielfach verwandt waren, von den preußischen Regeneratoren concipirt worden sind und ihre seitdem nicht wieder verlassenen Grundlagen erhalten haben.

Es ist ein durch die Geschichtsforschung längst widerlegter Aberglaube, daß der zu Anfang dieses Jahrhunderts im deutschen Reiche und den nicht zum Reiche gehörigen preußischen Gebieten fast überall die Regel bildende Zustand der bäuerlichen Unfreiheit und Eigenthumslosigkeit schon von der Zeit der Völkerwanderung her datire. Noch im vorigen Jahrhundert lehrten französische Schriftsteller, daß die siegreichen Germanen die ursprünglichen Bewohner des Landes zu Sklaven gemacht hätten, und seitdem Herrschaft und Sklaverei von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt und zu fester Rechtsordnung geworden sei. Gaupp, Laboulaye u. A. haben inzwischen über die Entstehungsgeschichte der Leibeigenschaft das Licht der Wahrheit verbreitet, das ein unbefangenes Quellenstudium ihnen angezündet hatte, und wir wissen, daß noch lange nachdem die wilden Wasser der Völkerwanderung sich verlaufen hatten, der kleine Mann, Germane und Nicht-Germane, sich seiner vollen Freiheit und des Eigenthums erfreut hat, allmälig aber, und zwar theils durch rechtliche Ursachen (Kriegsgefangenschaft, Strafe für Verbrechen), in weit höherem Grade aber durch Gewalt und List, der Knechtschaft unterworfen wurde. Erst die Ausbildung der Lehnsverfassung hatte diesen Unsegen zur Folge; ihre „Gerichtsfreiheiten," jene Exemtionen der Hintersassen eines Lehnsträgers von der Gerichtsbarkeit des Königs, lieferten den kleinen Grundbesitzer der Willkür und Habsucht des stets gewappneten Ritterthums aus. „Der größte Theil der Schuld lastet unzweifelhaft auf dem aus verdienten Kriegsleuten, den Würdenträgern, Günstlingen und der sonstigen Umgebung der neuen Könige nach und nach entstandenen Adel, der frühzeitig schon anfing, dem Eigenthum und der Person der kleinen Gemeinfreien nachzustellen, ersteres unter den nichtigsten Vorwänden oder durch offene Gewalt an sich zu reißen und die bisherigen Besitzer hierdurch am wirksamsten zu nöthigen, ein bald mehr bald minder drückendes

Abhängigkeitsverhältniß sich gefallen zu lassen, um jenes ganz oder theilweise zurückzuerhalten, um ferner ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Mit nicht geringer Lüsternheit verfolgte auch der Klerus gleichzeitig dasselbe Ziel"*). Den schlagendsten Beweis von der völligen Rechts- und Friedlosigkeit der unteren Bevölkerungsschichten während der wilden Faustrechtszeiten des Mittelalters liefert das heimliche Freischöffengericht auf der „rothen Erde," jener vielgefürchtete Geheimbund, welcher unter kaiserlicher Protektion die ritterlichen Rechtsverächter, gegen die der Arm der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu schwach geworden war, vor seine Freistühle lud und gegen die Schuldigbefundenen nur auf eine Strafart, Tod durch Aufhängen, erkannte, übrigens ohne merklichen Einfluß auf die anarchischen Zustände zu üben. Nur hinter Wall und Graben der Städte und durch die vereinte Kraft der verbündeten Städte erhielt und befestigte sich der Rest alter Gemeinfreiheit im Bürgerthum, im offenen Lande ging sie fast überall verloren, ein freier Bauernstand wurde zur Ausnahme. Die Erinnerung an das verlorene Recht der Freiheit und des Eigenthums lebte indessen lange unter den Bauern fort und trieb sie von Zeit zu Zeit zu einzelnen verzweifelten Versuchen, es durch Gewalt wieder zu gewinnen, z. B. in dem furchtbaren Aufstande des „Bundschuhes" im südwestlichen Deutschland. Die Selbsthülfe mißlang, sie hatte nur die Vermehrung des Druckes zur Folge. Erst in dem Erstarken der landesherrlichen Territorialherrschaft dämmerte ein Hoffnungsstrahl auf. Was dem Kaiser, was der „heimlichen Acht" nicht gelungen, gelang der Klugheit und Tapferkeit manches Fürsten: Ruhe und Ordnung im Lande herzustellen. Je mehr die Landesherrn Herren im Lande wurden und kraftvoll die Souveränetät „stabilirten," desto wirksamer wurde die Hülfe, die sie dem geknechteten Bauernstande gewähren konnten. Die alten Zustände wiederherzustellen war unmöglich geworden; wer kannte sie noch? und längst hatte die rechtschaffende Kraft der Zeit an den gutsherrlichen Rechten das privatrechtliche vitium ihrer Erwerbung getilgt. Aber der zerstörenden Kraft der Willkür Grenzen zu setzen und die absolut unstaatlichen, weil unsittlichen oder die materiellen Grundlagen des Staates vernichtenden Rechtsprätentionen der Grundherrn zu beseitigen war möglich, und mancher tüchtige Regent griff hier mit starker Hand durch.

In Preußen hat diese landesherrliche Thätigkeit früh begonnen und

*) Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Von Samuel Sugenheim. Eine von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift. St. Petersburg 1861.

ist schon seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von Zeit zu Zeit in kurfürstlichen Landtagsreversen, Landesordnungen und Edikten sichtbar geworden. Von größerer Bedeutung wurden aber die hieher bezüglichen Regierungsacte erst seit dem Könige Friedrich Wilhelm I. Dieser wegen seiner sehr ins Auge fallenden Rohheitsfehler meistens unterschätzte Vater des großen Friedrich versuchte schon durch ein Edikt vom 22. März 1719 den Bauern auf den Domainen Hinterpommerns das Eigenthum ihrer Höfe zu verleihen. Er stand von diesem Versuche zwar wieder ab, aber nur weil die Bauern selbst es nicht für möglich hielten, bei der Fortdauer der Frohnen auch die Hofwehr künftig aus eigenen Mitteln zu berichtigen. Dann wies er durch Gesetz vom 14. März 1739 sämmtliche Provinzial-Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bei schwerster Verantwortung an, „dahin zu sehen, daß kein Vasall sich eigenmächtig unterstände, einen Bauer ohne gegründete Raison, und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen.“ Friedrich II. wiederholte am 12. August 1749 das Gebot der jedesmaligen Wiederbesetzung eines erledigten Hofes und untersagte bei 100 Dukaten Strafe das Zusammenziehen der Bauernhöfe in Vorwerkswirthschaften oder die Vereinigung derselben mit den Hofgütern. Durch die strengen Verordnungen vom 12. Juli 1764 und 30. December 1765 erzwang der König das Retablissement aller seit 1740 durch die Kriege wüst gewordenen Bauernhöfe durch die Gutsherren. Gleichzeitig richtete er sein Augenmerk auf die Aufhebung der Gemeinheiten, d. h. der gemeinschaftlichen Besitzung und Benutzung von Grund und Boden oder von Grundgerechtigkeiten, die er durch eine ganze Reihe von Edikten zu befördern strebte, indessen nur mit vereinzelten Erfolgen. Seine Absicht, die Leibeigenschaft ganz abzuschaffen, stieß auf eine so starke Opposition, daß er sich darauf beschränkte, durch die Bauernordnung vom 30. Decmbr. 1764 die Leibeigenschaft, wo sie bisher unbeschränkt gewesen, in eine bloße Gutsbehörigkeit zu verwandeln, durch eine spätere Verfügung die Freilassung und die Beschränkung der Dienste der Gutspflichtigen durch Aufstellung fester Normen zu erleichtern und durch die Ordre vom 20. Febr. 1777 den Bauern der Domainendörfer die Vererbung ihrer Höfe auf ihre Kinder zuzusichern. Endlich verfügte er noch im Jahre 1784 die auf die Feststellung und Regelung der nachweisbar bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gutsherrn und ihren Bauern höchst wirksame Aufnahme der Urbarien durch besondere Commissionen.

Die von dem großen Friedrich veranlaßten, aber erst unter seinem

Nachfolger publicirten Gesetzbücher änderten in der damaligen Verfassung wenig, sie fixirten den rechtlichen Zustand der bäuerlichen Verhältnisse, wie er sich durch des Landes Gewohnheit und die bisherigen landesherrlichen Verordnungen gestaltet hatte.

Die Drangsale der französischen Invasion führten eine neue Epoche in der Agrargesetzgebung herbei. Sie war eine Frucht jener sittlichen Wiedergeburt, die der preußische Nationalgeist unter dem die Kräfte des Landes mit höhnischem Uebermuth und tückischer Hinterlist aussaugenden Drucke der Fremdherrschaft in sich vollzog, und die in rascher Ausführung eines kräftigen Entschlusses den fruchtbaren Ideen des modernen Staates Luft, Licht und Raum verschaffte sich festzuwurzeln. Diese Neubelebungs-Periode, welche das dankbare Volk noch heute nach dem Namen ihres Schöpfers, des genialen, charakterfesten und willensstarken Ministers Freiherrn vom Stein, die Steinsche Periode nennt, wandelte alle Grundlagen des Staatslebens in der Tendenz um, allen im Volke vorhandenen materiellen, geistigen und sittlichen Kräften zu ihrer vollen Entfaltung freie Bahn zu schaffen, ihm „wieder Muth, Selbstvertrauen, Bereitwilligkeit zu jedem Opfer für Unabhängigkeit von Fremden und für Nationalehre einzuflößen." Daß letzteres im vollsten Maße gelang, bewiesen schon nach wenigen Jahren die heldenmüthigen Anstrengungen der Nation, mit denen sie das Joch einer mächtigen Fremdherrschaft zerbrach, ehe noch die kaum in den Fundamenten ausgeführte Gesetzgebung den Segen zu entfalten vermocht hatte, den sie versprach, den sie aber auch freilich, wie das zu froher Hoffnung begeisterte Volk instinktmäßig begriff, erst dann entfalten konnte, wenn der Dränger und Blutsauger aus dem Lande gejagt war. Nach dem Frieden blieb manche von den angebahnten Einrichtungen lange unausgeführt, weil es der um ihren Einfluß besorgten Partei des Hof- und Landadels gelang, dem Könige Friedrich Wilhelm III. ein immer wachsendes Mißtrauen gegen die liberalen politischen Principien der Steinschen Periode einzuflößen. Aber in der Agrargesetzgebung hielt der König gegen jedes Reactionsbestreben Stand, da unter ihrem Einfluß das Land sichtbar erblühte und aus tiefer Erschöpfung rasch wieder zu Kräften kam. Fest und besonnen wurde das Werk nach dem von Stein festgestellten Plane ausgebaut und durch eine wohlgegliederte Kette von Maßregeln, deren letzte Glieder bis in das letzte Jahrzehnt hinabreichen, dem großen Ziele zugestrebt, einen freien Bauernstand mit einem nach allen Richtungen hin von schädlichen Belastungen und Verstrickungen befreiten Grundbesitz, die freieste Benutzung

des Grundbesitzes überhaupt und der Disposition über denselben zu erlangen.

Als der König Friedrich Wilhelm III. nach dem Abschluße des Tilsiter Friedens den Freiherrn vom Stein an die Spitze der Civilverwaltung berief, war das Land zwischen der Elbe und der Weichsel von französischen Armeen besetzt; der König befand sich mit dem Hofe und den obersten Staatsbehörden in der Provinz Preußen und regierte von dort aus den tief darniedergedrückten Staat. Die Geschäfte der Centralverwaltung waren einer Immediat-Commission übertragen, deren thätigstes Mitglied v. Schön war. Der Verwaltung der einzelnen Provinzen standen Provinzialminister vor, in der Provinz Preußen der Minister v. Schrötter. Ein besonders reger wissenschaftlicher Geist erfüllte damals die Provinz; er war von den Hörsälen der in hoher Blüthe stehenden Universität Königsberg ausgegangen, an welcher Hamann und Kant zu philosophischem Denken angefeuert und Kraus durch seine überaus klaren, erst nach seinem Tode weitern Kreisen durch den Druck bekannt gewordenen staatswirthschaftlichen Lehren die bis dahin in Preußen befolgten staatswirthschaftlichen Grundsätze schlagend widerlegt hatte. Wie alle jüngeren Ostpreußen, welche sich im Staatsdienste befanden, waren auch v. Schön und v. Schrötter Kraus' Schüler und von ihm in ihren Ansichten wesentlich bestimmt. Das Eindringen seiner Grundsätze wurde besonders dadurch begünstigt, daß er kein Stubengelehrter war, sondern in lebhafter Verbindung mit Geschäftsmännern, Gutsbesitzern und Kaufleuten stand und praktischen Sinn mit einem scharfen Urtheil und einer klaren Darstellungsgabe verband. In einem wenige Tage nach seinem Tode (25. August 1807) geschriebenen Nekrologe wird bezeugt, daß er „durch seinen Umgang, den er mehr mit vorzüglichen Geschäftsmännern und ausgezeichneten Mitgliedern gebildeter Stände als mit Professionsverwandten unterhielt, vielleicht ebensoviel als vom Katheder nützte.“ Was er mit klarem Geistesauge erschaut hatte, ging, als sich kaum das Grab über ihm geschlossen hatte, als regenerirende Kraft ins Leben über; er ist unstreitig der geistige Vater der staatswirthschaftlichen Reformen, die noch im October 1807 begannen und auf denen die heutige Blüthe der Volkswohlfahrt in Preußen beruht. Wenn man die von Hans von Auerswald herausgegebene Staatswirthschaft von Kraus mit den Gesetzen und Edikten der Steinschen Periode vergleicht, so empfängt man oft den Eindruck, als läse man in manchem Abschnitte jener die Motive, welche für diese speciell ausgearbeitet wären. Es wird daher dem Zwecke unserer

Betrachtung nicht zu fern liegen, die wichtigsten hieher bezüglichen Sätze des Kraus'schen Systems kurz hervorzuheben.

Kraus erachtete es für die Hauptaufgabe der Staatswirthschaftslehre, „das Wesen und den Ursprung des Nationalvermögens zu enthüllen, zu erklären, theils worin das Einkommen einer Nation und ihr daraus erwachsenes Vermögen eigentlich bestehe, theils welches die nothwendige und allgemeine Bedingung sei, wovon beides überall und immer abhänge;" er strebte nach der „Erforschung der (wenn man sie so nennen darf) Naturgesetze, welchen der verschiedene Gang der Nationalwirthschaft unterworfen ist." Die methodische Entwickelung dieser „Naturgesetze" begleitete er mit kulturgeschichtlichen Nachweisen der Folgen, welche die in Sitten und hergebrachten Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft sowie in Staatseinrichtungen und Gesetzen begründeten Hemmnisse derselben gehabt haben. So bekämpfte er namentlich alle Einrichtungen, welche den freien Umlauf von Arbeit und Verlag hemmen, und wies nach, daß der Volkswohlstand namentlich niedergehalten werde, a) durch Druck auf den Arbeitslohn, der durch den Gewerbezwang (Hemmung des Ueberganges von einer Arbeit zur andern), die Erbunterthänigkeit der Landleute und die Verhinderung derselben in die Städte zu ziehen geübt werde; und b) durch Verminderung des Verlagsprofits, der eine unmittelbare Folge aller Beschränkung der Arbeit auf gewisse Gewerbe und der Handelsleute auf gewisse Erwerbszweige, sowie des Abschosses beim Verziehen sei. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes für Preußen behandelte er in einem eigenen Kapitel „die Hemmnisse des natürlichen Gewerbganges, oder die Erschwernisse des Landbaues in dem alten Zustande von Europa," und zeigte, daß unfreie Arbeit eigenthumsloser Bauern den Arbeiter am schlechtesten lohnt und doch für den Gutsherrn die theuerste ist, daß auch das Pachtsystem, und zwar sowohl das wälsche Halbpacht- als das englische Farmsystem, die Arbeits- und Bodenkräfte nicht zu ihrer vollen Entwickelung kommen lassen. „Ein kleiner Eigenthümer aber, der jeden Fleck seines Gütchens aufs genaueste kennt, der es mit aller der Zuneigung ansieht, die man für Eigenthum, insonderheit für kleines Eigenthum, natürlicherweise fühlt, .... ist gemeiniglich unter allen Landwirthen, wenn es darauf ankommt, Verbesserungen zu machen, der betriebsamste, der einsehendste und der, dem Alles am sichersten gelingt." Darum redete er auch der freien Veräußerung, dem Trennen und Theilen der großen Güter das Wort, theils um die Zahl der kleinen Landeigenthümer zu vermehren, theils um

dem Landbau das Kapital der bisher nicht zum großen Grundbesitz zugelassenen Stände nach Maßgabe der natürlichen Bedürfniß- und Profitsgesetze zuzuführen. In dem Abschnitte über „Productionsgewerbe“ geht er dann mehr ins Einzelne und weist die Mängel auf, welche die Benutzung des Grundbesitzes durch Erbpacht, Emphyteusis, Zeitpacht und Administration für die speciellen Nutzungsgemeinheiten und die Ackergemeinheiten, endlich die unfreie Arbeit für den Staat, für die Gutsherrschaften und für die Arbeiter haben.

Diese von Kraus ausgestreute Saat ging in allen vorurtheilsfreien, vom Eigennutz nicht geblendeten Geistern reichlich auf. Es konnte nicht fehlen, daß sie in sanguinischen, ungeduldigen Gemüthern in unbesonnene Neuerungssucht ausartete, welche die bestehenden Zustände wegen ihrer Schädlichkeit einfach für unberechtigt erklären und so schnell und so gründlich wie möglich in normale Zustände verwandeln zu müssen glaubte. Eine solche Natur war Schön, dessen stürmischer Idealismus schon ehe Stein an die Spitze der Verwaltung trat, Niebuhr zum Austritt aus der Immediat-Commission bewogen hatte, weil derselbe es für unmöglich erklärte länger in ihr zu sein, „ohne sich mit Freunden zu entzweien, wenn ihre Grundsätze oft gar zu ungeheuer und ihre Consequenz noch fürchterlicher ist, und ohne den Feinden zahllose Blößen zu geben; denn es sei auf Veränderungen abgesehen, die er sich theils nicht zu übersehen getraue, theils gar nicht beurtheilen könne.“ Bei seinen Plänen für die Herstellung des Landes ließ Schön sich nur von dem Gedanken leiten, jene Kraus'schen Naturgesetze der Entwickelung des Volkswohlstandes rücksichtslos von allen Schranken zu befreien; er hielt es z. B. für gleichgültig, ob die vorhandenen Grundbesitzer zu Grunde gingen oder nicht, wenn nur vermögendere die Güter erhalten und dadurch den Ertrag unermeßlich steigern würden, und wenn Stägemann und Niebuhr auf die Erhaltung eines gesunden, kräftigen Bauernstandes als Grundlage jedes tüchtigen Volkes, und zu diesem Zwecke auf die Erzielung eines zahlreichen Standes kleiner Grundbesitzer drangen, so suchte er zu beweisen, daß ein Besitzer von vier Hufen Landes mit sechs Pferden mehr leiste als vier Besitzer von einer Hufe, welche sechszehn Pferde bedürften. Den Vorschlag einer allgemeinen Zahlungsstundung für die Landbesitzer verwarf Schön rundweg, indem er ausführte: „der Staat kann kein Interesse haben, ob A oder B ein Landgut besitze. Derjenige, der den mehrsten Credit, sowohl in Absicht seines Vermögens als seiner Fähigkeit hat, ist der beste Besitzer, und wer

seine Schulden nicht bezahlen kann, muß dem, der das Kapital hat, weichen."

Der Provinzialminister von Schrötter war nicht weniger als Schön von der Richtigkeit der Kraus'schen Lehre überzeugt, aber er wollte bei ihrer Ueberführung ins Leben vorsichtiger und namentlich mit Schonung der bestehenden berechtigten Interessen zu Werke gehen. Darum gewann er einen viel größern Einfluß auf die damalige Gesetzgebung als Schön, der hauptsächlich durch seine lebhafte Anregung großer und kühner Probleme wichtig geworden ist, während Schrötter den praktischen legislatorischen Gedanken zu fassen und ihm einen angemessenen Ausdruck zu geben verstand.

Stein ließ sich über alle wichtigen Fragen sowohl von der Immediat-Commission als von Schrötter Bericht erstatten, nahm auch Vorschläge einsichtiger Patrioten mit in Betracht und arbeitete dann, nachdem er mit seiner Verstandesschärfe und der Schöpferkraft seines praktischen Genies den Gegenstand vollständig durchdrungen und befruchtet hatte, die Gesetzesvorlagen und die Begleitberichte an den König theils selbst aus, theils beauftragte er Schrötter damit. Er war eine vorwiegend praktische, nicht theoretische Natur, den Ideen der rationellen Volkswirthschaft war sein Verständniß leicht zugänglich, es wurde aber nicht von ihnen beherrscht, und er erkannte deshalb bald den Grundirrthum derer, welche dem Zwecke, dem Staate eine möglichst große Erwerbsmasse zu verschaffen, schonungslos das Wohl des Einzelnen opfern zu dürfen glaubten, und der eben darin bestand, daß sie übersahen, wie eng das Gedeihen des Ganzen mit dem Wohle des Einzelnen zusammenhängt, und daß jenes ja eben nur um der Erhöhung des Einzelwohles willen erstrebt wird. Stein richtete deshalb sein ganzes Streben darauf, durch die zu treffenden Maßregeln die ökonomische Lage aller Classen der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur vor drohenden Gefahren zu schützen, sondern zugleich durch weise Anwendung der großen wirthschaftlichen Gesetze auf die bestehenden Zustände jede Classe und jeden einzelnen Staatsbürger in die möglichst günstige Lage für die Verwerthung und Verbesserung seiner Arbeitskraft und Eigenthumsmittel zu bringen. Allen helfen, ohne Einem zu schaden, war sein Problem.

Schon wenige Wochen, nachdem Stein sein Amt angetreten, erließ der König das ihm von Stein unterbreitete, berühmte „Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend" vom 9. October 1807.

Die Einleitung des Edikts motivirt die Bestimmungen desselben in gedrungener Kürze folgendermaßen:

„Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es bei der allgemeinen Noth die Uns zu Gebote stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils in Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegenwirken und der Wiederherstellung der Cultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Credit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht." Durch die dispositiven Bestimmungen des Edikts wurden die drei Grundsäulen der neuen socialen Ordnung errichtet: 1) die persönliche Freiheit der bisherigen Unterthanen, 2) allgemeine Freiheit der Berufswahl und 3) freier Güterverkehr.

I. Um die Gutsunterthänigkeit aufzulösen wurde bestimmt: „Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag. — Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich oder erbzinsweise oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf. — Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute, wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben."

II. Die freie Wahl des Gewerbes schuf die Bestimmung: „Jeder Edelmann ist ohne allen Nachtheil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten."

III. Die Freiheit des Güterverkehrs bezweckte zunächst der § 1: „Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitze unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt, der Edelmann also zum Besitze nicht blos adeliger sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadliger sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerbe einer besondern Erlaubniß bedarf." Zu dieser Beseitigung publicistischer Beschränkungen gehört ferner die Gestattung der Theilung der Grundstücke, jedoch unbeschadet entgegenstehender Privatrechte. In privatrechtlicher Beziehung wurde 1) bestimmt, daß „das gesetzliche Vorkaufs- und Näherrecht fernerhin nur bei Lehns-Obereigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten solle, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihnen umschlossene Besitzung veräußert würde," 2) die Erbverpachtung ländlicher Besitzungen, die Verschuldung der Lehns- und Fideicommißgüter wegen der Kriegsschäden und die Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Familienfideicommisse durch Beschränkung der ohne entsprechendes Interesse des Berechtigten schädlich wirkenden privatrechtlichen Hindernisse erleichtert.

Die Bestimmungen dieses Edikts stießen nirgends auf einen erwähnenswerthen Widerspruch, und auch in spätern Epochen ist ihm von allen Parteien, die sogenannten Feudalen nicht ausgenommen, nur Lobpreisung zu Theil geworden. In der That übertraf nicht nur der sittliche, sondern, was mit jedem Jahre mehr hervortrat, der materielle Effekt alle Erwartungen.

Mitten im Drange der Geschäftslast, welche die Habgier der Occupationstruppen, die Sorge für die Befreiung des Landes von ihnen, die nothwendig gewordene neue Organisation aller Behörden, die Arbeiten für die ins Auge gefaßte Staats- und Communalverfassung, die Finanznoth, die Reorganisation der Armee und andere Gegenstände von der höchsten politischen Wichtigkeit hervorriefen, behielt Stein die weitere Entwickelung

der Agrargesetzgebung fest im Auge. Eine unterschriftslose Zuschrift,*) worin dem Könige eine Anordnung zu Gunsten der Westpreußischen Domainenbauern vorgeschlagen war, veranlaßte ihn der Ertheilung des Eigenthums an die Bauern näher zu treten. Zunächst wurde dabei nur an die Domainenbauern gedacht. Stein erforderte Gutachten von der Immediatcommission, dem Minister von Schrötter und den drei preußischen Kammerpräsidenten v. Auerswald, Graf Dohna und Broscovius. Die Immediatcommission (Schön) versteifte sich wieder auf die national-ökonomischen Theorien und verlangte, daß die Bauern zum Ankauf des Eigenthums gezwungen und die Höfe derjenigen, die dies nicht könnten oder wollten, öffentlich verkauft werden sollten. Broscovius in Gumbinnen zog bei dieser Gelegenheit andere noch wünschenswerthe Verbesserungen, Vermessung des Bodens, Ablösung der Dienste und Naturalabgaben und Gemeinheitstheilung heran und wollte die Eigenthumsverleihung damit Hand in Hand gehen lassen. Schrötter dagegen legte einen Plan vor, wonach sogleich Hülfe nöthig und daher mit Rücksicht auf die schon bestehenden Benutzungsrechte der Bauern ihnen sofort das Eigenthum an ihren Höfen ohne Erhöhung der Leistungen zu verleihen sei; der Staat könne theils sogleich durch Wegfall der Ansprüche auf Remissionen, Holz- und Waldweide, späterhin durch den steigenden Ertrag der Steuern entschädigt werden. Stein legte sein Urtheil über die Gutachten in einer Denkschrift vom 14. Juni 1808 nieder. Da alle Gutachten auf Verleihung des Eigenthums

*) In dieser Zuschrift, welche nach Steins Vermuthung vom Kriegsrath Wloemer in Marienwerder herrührte, war ausgeführt: Der Besitzstand der Immediatbauern sei zwar erblich, der Bauer habe aber kein Recht seine Stelle zu belasten oder zu veräußern, könne also keinen andern als persönlichen Credit haben, daher schwache Kultur, geringes Einkommen, kümmerliches Dasein und Bedürfniß der unmittelbaren Unterstützung des Staates bei dem geringsten Unglücksfall. Diese Unterstützung könne nur zwecklos sein, da sie ohne subjective Kenntniß ertheilt und als ein Almosen empfangen werde. Der Krieg habe die ganze wirthschaftliche Verfassung aufgelöst, der Bauer erwarte Hülfe vom Staat, die theils nicht erfolgen könne, theils die Wiederherstellung einer kümmerlichen Existenz zum Zweck haben würde. Das einzige Mittel diesem unglücklichen Stande zu helfen sei Verleihung des uneingeschränkten Eigenthums. Man habe schon früher diese Verleihung mit andern Zwecken verbinden wollen, die Menge der Bedingungen, z. B. Einkaufsgelder, Gemeinheitstheilung rc. habe aber von Erlangung des Eigenthums abgeschreckt und somit den beabsichtigten Zweck vereitelt, ein Eigenthumsrecht, das keinen Inhaber habe, bleibe fortdauernd für die Welt verloren. Man solle daher zur Wiederherstellung der Bauern ihnen das Eigenthum mit den bisherigen Lasten übertragen, aber der Staat auch fernerhin nichts zur Erhaltung der wirthschaftlichen Existenz der Güter geben.

hinausliefen, so beschäftigte er sich hauptsächlich mit der Frage, ob dieselbe unentgeltlich oder gegen lästige Bedingungen geschehen solle. Aus Gründen des historischen Rechtes entschied er sich für das Erstere. „Man ist nicht berechtigt," führte er aus, „den Bauern solche lästige Bedingungen aufzulegen, die sie von ihren Höfen verdrängen, da ihnen ein rechtlicher Besitzstand sowohl nach der älteren Geschichte der hiesigen Rusticalverhältnisse als nach dem Edikte anno 1719 und 1790 zustand, nach welchem die Höfe vererbt, das Besitzrecht selbst zum Vortheil des Abziehenden verkauft wurde. Daß ursprünglich der preußische*) Bauer ein Recht auf den Hof hatte, ergiebt sich aus folgenden Thatsachen. Die Bewohner Preußens waren theils neubekehrte Preußen, theils deutsche Colonisten. Den ersteren ertheilte der deutsche Orden das Privilegium anno 1249 den 7. October, wonach sie volles Eigenthum und Erbrecht erhielten (Batzko, Thl. I p. 230); die deutschen Colonisten besaßen nach der Culmischen Handveste anno 1233, 1251 die Höfe eigenthümlich unter Verpflichtung zu Kriegsdiensten und Erlegung gewisser Abgaben. Auch noch in der Periode von 1310 bis in das 15. Jahrhundert war der Acker dem Bauer eigen und zahlte er nur seine Zinsen. (Batzko, Thl. II p. 355 und Thl. III). In den unruhigen Zeiten der bürgerlichen Kriege unter der schwachen Regierung der Markgrafen, unter dem Einfluß der polnischen Regierung wurde der preußische Bauer für seine Person leibeigen und verlor sein Eigenthum am Hofe (Batzko, Th IV p. 10, p. 170), welches Bauernkriege veranlaßte (p. 199, 488)." Aber auch nationalökonomische Gründe bestimmten ihn. „Maßregeln der Regierung, wodurch bei dem gegenwärtigen Zustande der Erschöpfung des Landbewohners ein großer Theil derselben verdrängt würde, sind ungerecht, sie stören die Cultur, indem sie den bleibenden Landmann mehr als bisher belasten, und ein großer Theil des Eigenthums der Abziehenden herrenlos wird. Es ist allerdings wünschenswerth, daß die Landwirthschaft von vermögenden Besitzern betrieben werde; dieses erwarte man aber vom fortschreitenden Wohlstande und dem freien Gebrauche des Eigenthums, welcher durch das Edikt d. d. 9. October a. pr. eingeführt worden und nicht von einer durchgreifenden Maßregel." Stein entschied sich daher im Wesentlichen für den Schrötterschen Plan, trennte die weitere Behandlung der Broscovinsschen Vorschläge von der Eigenthumsfrage und trug Schrötter auf, „ein die bäuerlichen Verhältnisse der Immediateinsassen bestimmendes Edikt zu entwerfen und einzureichen, dabei aber auf die Vererbung der

*) Es ist überall von der Provinz Preußen die Rede.

Bauernhöfe und die Erleichterung des Verkehrs mit denselben im Ganzen oder vereinzelt, besonders in Hinsicht auf die den Bauerhöfen zufallenden Theile aus der Gemeinheit Rücksicht zu nehmen."

Die nächste Frucht dieser Arbeiten war die königliche Verordnung vom 27. Juli 1808 „wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediateinsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen." In der motivirenden Einleitung heißt es: „Die Immediateinsassen in Unsern Domainen genossen bis jetzt kein Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbstständigkeit und einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigenthumswegen vorgenommen wurden, unterwerfen und eine anderweite Regulirung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Strenge genommen konnten sie bei Abtretungen ihres Besitzrechts blos die etwaigen Verbesserungen und das Superinventarium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden sich auf dieselben Credit und dadurch die Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Kapitalwerth, und das Besitzrecht erlosch, sobald sie nicht mehr im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Eine so ungewisse und creditlose Lage mußte eben so sehr den Wohlstand der Immediateinsassen zurückhalten, als der Ackerkultur im Allgemeinen nachtheilig sein. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz ꝛc erfetzten dem guten und thätigen Wirthe keineswegs die Hülfsquellen, welche er beim Genuß eines vollständigen Eigenthums durch sich selbst und durch eigene Betriebsamkeit sich ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; den schlechten und trägen Wirth aber bestärkte sie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freistehe, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen." Wenn man von den theils durch die bald folgende Gesetzgebung wieder beseitigten und einigen minder wichtigen Bestimmungen absieht, so ist der Kern der Verordnung die Eigenthumsverleihung an die in der Ueberschrift bezeichneten Domainenbauern, und zwar erhalten sie „das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke" ohne alles Einkaufsgeld, jedoch mit Fortfall „sämmtlicher Remissionen und Unterstützungen an Bau- und Brennholz, ingleichen der bisher in Unsern Forsten genossenen Weide und anderer Beneficien;" Holz und Waldweide werden ihnen zur Unterstützung noch für die Jahre 1809 und 1810 bewilligt. „Das bei den Bauernerben be-

stindliche herrschaftliche Inventarium behalten die Besitzer für die alte Taxe gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum; die Interessen des Taxwerths werden, mit fünf vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugesetzt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventarium sondern zum Grundstück und kommen daher nicht besonders in Anrechnung." Die Leistungen jedes Einzelnen sollen urkundlich verzeichnet werden, „und er ist gehalten, binnen sechs Wochen von dem Tage an gerechnet, wo ihm diese Leistungen werden bekannt gemacht werden, sich darüber bestimmt zu erklären." Im Falle der Annahme erhält er ein „unwiederrufbares Besitzdokument," anderenfalls wird der Hof mit den festgestellten Leistungen öffentlich verkauft. „Der bisherige Besitzer muß dann mit dem herausgekommenen Meistbot um so mehr zufrieden sein, als es nur von ihm abgehangen hat, sich im Besitze des Grundstückes zu erhalten, und die bisherigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen nicht erhöht, sondern nur angemessener regulirt werden sollen. Das aufgekommene Meistgebot soll ihm indessen nach Abzug der hierbei vorgefallenen Kosten ungekürzt ausbezahlt werden." Die Verordnung erstreckte sich auf „die sogenannten Hochzinser, Schaarwerksfreie, Schaarwerksbauern, Zinsbauern, überhaupt alle diejenigen Immediateinsassen, welche bisher nach der Declaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25. März 1790 behandelt worden. Den Zeitpachtsbauern, Zeitemphyteuten und übrigen Domaineneinsassen, welche noch kein volles Eigenthum haben," wurde die Verleihung desselben für später in Aussicht gestellt.

Kaum war dieses wichtige Werk vollbracht, von welchem Stägemann rühmte, es sei „niemals eine öffentliche Maßregel genommen, die das Privatwohl vieler einzelnen Familien mit den Interessen des Staates glücklicher und wohlthätiger vereinigt hätte," als Stein sich schon wieder mit dem Plane beschäftigte, die bäuerlichen Verhältnisse in Pommern zu ändern und die lassitischen in der Kur- und Neumark aufzuheben. Er mußte ihn aber bald vertagen, um im Hinblick auf die ihm von den eifrigen Dienern Napoleons, Franzosen wie verrätherischen Preußen, sowie von einer hochmüthigen und eigennützigen Hofpartei drohenden Gefahren Zeit für den schnellen Abschluß desjenigen Werkes zu gewinnen, in welchem er seine Hauptaufgabe erkannte: in allen Zweigen der Staatsverwaltung einen festen Grund für die Weiterentwickelung der Regeneration nach seiner genialen Conception zu legen. Der König verschob die ihm aufgedrungene Entlassung Steins so lange wie möglich, und als er sie ihm endlich am 24. November 1808 ertheilte, schrieb er ihm voll dankbarster Anerkennung und

schloß mit den Worten: „Auf jeden Fall müssen Ihnen diese Betrachtungen, sowie das Bewußtsein, den ersten Grund, die ersten Impulse zu einer erneuerten, besseren und kräftigeren Organisation des in Trümmern liegenden Staatsgebäudes gelegt zu haben, die größte und zugleich edelste Genugthuung und Beruhigung gewähren." Nicht zum geringsten Theil wird dieser Dank seines Königs auf Steins Anbahnung der neuen Agrargesetzgebung bezogen werden dürfen. Stein konnte an demselben Tage in seinem Abschiedsschreiben an die obersten Verwaltungsbeamten, bekannt unter dem Namen „Steins politisches Testament," mit Befriedigung und mit Hoffnung auf seine Thätigkeit und ihre Fortwirkung in der Zukunft blicken. Er warnte in diesem Schreiben vor den auftauchenden Versuchen, durch neue Gesindeordnungen einen Theil der Erbunterthänigkeit wieder einzuschmuggeln, und rieth, hauptsächlich um den Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes auch in dem Bauern anzufachen, der durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten sei und „einiger positiven Unterstützung zur Erhöhung seines persönlichen Werthes noch bedürfe," zur baldigen „Aufstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen," wobei er bemerkte: „Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstückes dem Besitzer des anderen leistet, sind an sich zwar keine Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei stattfindet. Diese Dienste führen aber eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben (sowie er auch die Gemeinheitstheilungen befördert) gesetzlich festzustellen, so daß ein Jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dieses wird hinreichen, um bei dem Fortschritte des Volks, der aus jenen Fundamentalsätzen nothwendig folgen muß, die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen." Es ist charakteristisch für das Verständniß der Steinschen Reorganisationsideen, daß er auch bei diesem Gegenstande nur dem ethischen Impulse, echten Bürgersinn im Volke zu wecken und zu verbreiten, Worte verleiht, während gerade hier auch die Nützlichkeitsgründe der Nationalökonomie von dem unbestreitbarsten Gewichte waren.

Nach Steins Entlassung kam erst mit Hardenbergs Ernennung zum Staatskanzler (10. Juni 1810) wieder frisches Leben in die preußische Staatsverwaltung. Hardenberg bemühte sich ganz in Steins Ideen einzugehen und sie weiter zu entwickeln; es fehlte ihm freilich die durchdringende Klarheit und Ueberzeugungskraft sowie die innere Unabhängigkeit und Cha-

rakterfestigkeit Steins, und dies konnte auf die Resultate seiner Verwaltung nicht ohne Einfluß bleiben, im Großen und Ganzen aber verdankt ihm Preußen, daß die Steinschen Reorganisationsgedanken nicht aufgegeben, sondern, soweit es sich im Kampfe mit den zahlreichen und einflußreichen Widersachern irgend erreichen ließ, ausgeführt und im Uebrigen einer günstigeren Zukunft ausdrücklich vorbehalten wurden. So auch hinsichtlich der Agrargesetzgebung. Der hierauf bezügliche Vortrag beim Staatskanzler war dem Staatsrath Scharnweber übertragen. Einer der bedeutendsten Vertreter der politischen Interessen der Ritterschaft in Preußen, der bekannte E. von Bülow-Cummerow rühmt in seiner 1821 erschienenen Broschüre „Ueber die Verwaltung des Staatskanzlers von Hardenberg" von Scharnweber, „daß ihm sehr großes Lob in dieser Sache gebühre," und fügt hinzu: „Nur die Begeisterung, in welche ihn der Gedanke versetzt hatte, mit einem Schlage einem neuen zahlreichen Stande von kleinen Grundbesitzern eine glückliche Existenz zu verschaffen und zugleich alle die Fesseln zu lösen, welche den Ackerbau in manchen Provinzen niederdrückten, gab ihm die Stärke, sich den Stürmen zu widersetzen, die sich gegen dies Gesetz (das sogleich zu erwähnende von 1811) erhoben. Von seinem Eifer und von der Reinheit seiner Absichten sind alle die achtbaren Männer Zeugen, die sowohl an der ersten Berathung über diesen Gegenstand Theil genommen haben, als auch nachher Mitglieder der sogenannten interimistischen Nationalrepräsentation gewesen sind; und es ist um so wichtiger, dies öffentlich auszusprechen, da dieser Mann, der vor allen Räthen des Kanzlers sich stets der Sache der Grundbesitzer mit vielem Eifer angenommen hat, so verkannt und mitunter verleumdet worden ist." In der That ist dieses beredte Lob, welches ein Altconservativer dem Hauptträger der zweiten Agrargesetzperiode widmet, besonders darum wichtig, weil es den Werth der heftigen und zeitweise erfolgreichen Opposition, auf welche die Ausführung der betreffenden Gesetze stieß, in das rechte Licht stellt.

Außer Scharnweber ist aber hier besonders noch der berühmte Thaer zu nennen, der schon seit 1804 in den preußischen Staatsdienst berufen war und an der Agrargesetzgebung der Hardenbergschen Periode wirksamen Antheil genommen hat. Ihm ist es besonders zu verdanken, daß in diese Gesetzgebung die leitenden Ideen übergegangen sind, welche allen spätern Maßregeln zur Verbesserung des landwirthschaftlichen Gewerbes zu Grunde liegen.

Aus den Vorarbeiten Scharnwebers und einer sorgfältigen Berathung derselben von vierzig aus allen Ständen und Provinzen des Staates be-

rufenen Männern gingen zwei vom 14. September 1811 datirte königliche Edikte hervor, welche der gedeihlichen Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse einen neuen kräftigen Impuls gaben.

Um mit dem wichtigsten zu beginnen, so stellt das Edikt, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, die Erwägung an die Spitze: „daß Wir durch die bisher sowohl auf Unsern Domainen als von verschiedenen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen noch mehr überzeugt worden sind, wie die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, da wo solches bisher noch nicht stattfand, und die Ablösung der Naturaldienste und Berechtigungen gegen billige und gerechte Entschädigung zum wahren Besten sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten gereiche." Demgemäß wird im § 1 verordnet: „Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen unter den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bedingungen in Eigenthum verwandelt und die auf solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigung abgelöst werden. Zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung setzen Wir jedoch ausdrücklich fest, daß kein Besitzer dieser bäuerlichen Nahrungen dies Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zur Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung in Gemäßheit der hier folgenden Vorschriften entweder durch Vergleich oder durch die hierzu verordneten Behörden bestimmt ist, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe geordneten Strafe." Es wird darauf in zwei Hauptabschnitten 1) von den schon bisher erblichen und 2) von den bisher unerblichen bäuerlichen Gütern gehandelt.

Zu den erblichen Besitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Descendenz oder Seitenverwandte bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung bestand, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen. Allen damaligen Inhabern dieser Güter ohne Unterschied ihrer Benennung und ob sie zu geistlichen, Domainen-, Kämmerei- oder Privatgütern gehören, wurde „das Eigenthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherrn dafür wie nachstehend verordnet zu entschädigen. Unter denselben Bedingungen sollen auch die Naturaldienste mit alleiniger Ausnahme einiger Hülfsdienste gegen Entschädigung aufgehoben werden. Dagegen soll der Anspruch der Verpflichteten an die Gutsherrschaft auf die

Instandhaltung der Gebäude und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterstützungen anderer Art und auf Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Lasten ebenfalls aufhören und ihnen durch Berücksichtigung des Werthes davon bei jenen Ausgleichungen vergütet werden." Mit Rücksicht darauf, daß die Gutsherrn schon bis dahin verpflichtet gewesen, die Lasten der Bauerngüter nicht zu vermehren, sondern im Gegentheil zu mindern, wenn der Besitzer dabei nicht bestehen kann, und den Hof in contributionsfähigem Stande zu erhalten, wurde „der bis jetzt fehlende Begriff dieses Bestehens und der Fähigkeit zur vollen Steuerleistung" dahin „ergänzt und festgesetzt daß beides außer Zweifel sein soll, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen $1/3$ der gesammten Gutsnutzungen eines solchen erblichen Besitzers nicht übersteigen," und demgemäß die Regel aufgestellt, „daß bei erblichen Besitzern die Gutsherrn für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst- und die gewöhnlichen Abgaben davon abgefunden sein sollen, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämmtlichen Gutsländereien abtreten und dabei auf alle außerordentlichen Unterstützungen, Hofwehr, Bauhülfen und auf die Steuervertretung (deren sich auch der Staat begiebt) Verzicht leisten." Die Abfindung soll in der Regel in Land gegeben werden, doch wird den Interessenten freigestellt, sich auf Kapital oder Rente, in Naturalien oder in Geld zu einigen, auch dem Gutsherrn das Recht gewährt, Entschädigung in Körnerrente zu verlangen. In Betreff der Hofwehr wurde bestimmt: „Wenn die Hofwehr dem Gutsherrn gehört, so muß sie zurückgegeben oder nach der ursprünglichen alten Taxe vergütigt werden. Ist diese nicht vorhanden, so muß bei der Taxation Rücksicht auf den Geldwerth, den diese Inventarienstücke zur Zeit der letzten Ueberlieferung hatten, genommen werden. Eine Vergütigung der Saaten findet nicht statt." Das volle Eigenthum tritt aber erst in Wirksamkeit, sobald die Auseinandersetzung vollzogen ist.

Im zweiten Abschnitt wird über die bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen disponirt. „In diese Classe gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre (Zeitpacht), oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste in Benutzung überlassen worden sind. Sie unterscheiden sich von den ersten Höfen durch die willkürliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutznießers und durch die gewöhnliche (aber oft auch mangelnde) Befugniß, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber ebenso wie bei den erblichen

Gütern der Einschränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf und daß er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muß. Auch ist er verpflichtet, sie in contributionsfähigem Stande zu erhalten und die Steuern und andern öffentlichen Leistungen davon zu vertreten. Dies in Preußen, Litthauen, Pommern, Oberschlesien, der Ucker- und Neumark größtentheils bestehende Verhältniß, wo der eigentliche Eigenthümer keine directe Einwirkung auf die Bewirthschaftung und Cultur des Gutes hat, und der jedesmalige bäuerliche Inhaber ohne dauerndes Interesse dafür ist, hat noch größere Nachtheile als das der schon erblichen Güter. Wir können daher die Fortdauer dieses Verhältnisses nicht gestatten, sondern wollen, daß ein anderes constituirt werde, worüber Wir Folgendes verordnen: Die Dispositionen des ersten Abschnittes gelten auch von den nicht erblichen Bauergütern mit dem Unterschiede, daß die Gutsherren, wenn keine gütliche Einigung auf eine andere Weise erfolgt, berechtigt sein sollen, die Hälfte der Besitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hütung zu ihren Gütern einzuziehen."

Außer diesen Grundsätzen enthält das Edikt noch eine Menge einzelner Ausführungsbestimmungen, ferner im zweiten Abschnitte besondere Vorschriften über die eigenthümlich gearteten Dreschgärtnerstellen in Schlesien und sagt am Schluß: „Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maßregeln zu befördern und zu sichern werden Wir für jede Provinz eine besondere Generalcommission aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken soll, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Commissionen erfolge, und alle Weitläufigkeiten vermieden werden. — Der Eifer, Gutes zu wirken, hat hier ein großes und freies Feld, das allgemeinste Interesse ruft ihn hin auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Punkten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen giebt. Hierauf sei das Bemühen wahrer Patrioten gerichtet!"

Das andere Edikt vom 14. September 1811 „wegen Beförderung der Landescultur" bezeichnet seinen Gegenstand folgenderart: „Die durch Unsere Edikte vom 9. October 1807 und 27. October v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums geht durch das Edikt vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungsordnung Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grund-

besitzer abgelöset und die Servituten, welche der Cultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können. Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen und Unsere getreuen Unterthanen in die Lage zu versetzen, ihre Kräfte frei anwenden und Grund und Boden, soweit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir &c." Es wird nun zunächst dem Grundeigenthümer die völlig freie Verfügung garantirt und ausdrücklich die Parcellirung nicht nur gestattet, sondern empfohlen und erleichtert, namentlich bei dieser Gelegenheit die Verwandlung des Erbpachtverhältnisses in Eigenthum in Aussicht gestellt und schon jetzt die Ablösung des Canons und der Laudemien gestattet. Sodann werden die damaligen gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung der Privatwaldungen aufgehoben und die Urbarmachung von Forstland den privatrechtlichen Realinteressenten gegenüber erleichtert. Die Neubegründung dinglicher Arbeitsverpflichtungen wird untersagt. Die schädlichsten Servituten (Communionweide, Wiesenbehütung, Waldweide, Raff- und Leseholzberechtigungen) werden beschränkt, ihre bessere Regulirung und künftige Aufhebung durch Auseinandersetzung vorbereitet. Daran schließen sich einige feld- und forstpolizeiliche Bestimmungen zum Schutze des Grundeigenthums vor Beschädigung, mancherlei Anregung zu rationeller Landwirthschaft und zur Gründung landwirthschaftlicher Vereine und endlich die Errichtung von Landesökonomie-Collegien und Bestellung von Oekonomiecommissionen.

In dem großen Pertzschen Werke „das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein" befindet sich in Bezug auf diese Edikte Bd. 2 S. 571 die Bemerkung, daß Stein dieselben entschieden mißbilligt habe als eine dem Bauernstande verderbliche Umwälzung seiner innern Familienverhältnisse, wobei hinzugefügt wird, daß diese Ansicht seitdem durch die Erfahrung in weitem Umfange bestätigt worden sei. Diese Bemerkung ist in ihrem zweiten Theile unrichtig und muß in ihrem ersten Theile auf einem Mißverständnisse beruhen. Die neue Gesetzgebung wirkte auf die innern Familienverhältnisse der Bauern nur insofern ein, als die Bestimmungen des Erbrechts an die Stelle der willkürlichen Besetzung des Hofes mit einem vom Gutsherrn ausgewählten Kinde des Vorbesitzers traten. Stein mag in dieser Beziehung die Aufstellung einer besondern bäuerlichen Erbfolgeordnung, wie sie damals für die freien Bauern in Westphalen hergebracht war und noch jetzt durch die neuere Gesetzgebung zum Theil conservirt ist, gewünscht haben, um einer künftigen zu großen Zersplitterung vorzubeugen. Aber einstweilen hatte das noch keine Gefahr, und Stein selbst schrieb damals

in seinen Notizen, die er beim Studium des Adam Smith zu Papier brachte: „Die Einschränkungen, welche den freien Verkehr mit dem von Bauern und Bürgern besessenen Lande stören, sind nachtheilig im preußischen Staat, da hier noch große Flächen als Gemeinheiten und Unland unbenutzt liegen, die nur durch Zersplitterung der Bauerhöfe und Theilung der damit verbundenen Gemeinheiten zur Cultur gebracht werden können." (Pertz, Bd. 2, S. 457). Daß Stein mit den in den Edikten zur Geltung gebrachten Principien vollkommen einverstanden sein mußte, folgt aus Allem, was er während seiner eigenen Verwaltung erwogen und theils ausgeführt, theils vorbereitet hat; auch hat Hardenberg damals mehrfach versichert, daß Stein bei einer geheimen Zusammenkunft in Schlesien mit ihm diese Maßregeln gebilligt habe. Zehn Jahre nach dem Erscheinen dieser Edikte, und zwar bevor noch die in denselben verheißene Gemeinheitstheilungsordnung erschienen war, welche die segensreichen Folgen der Edikte erst völlig entwickeln konnte, schrieb v. Bülow-Cummerow in der obengedachten Broschüre, in welcher er die politischen und materiellen Interessen des Adels und des großen Grundbesitzes energisch vertritt: „Jeder Unbefangene, der die unglücklichen Verhältnisse der Grundbesitzer in einigen Provinzen genau gekannt hat, weiß, wie ehemals in manchen Gegenden die Benutzung des Ackers, der Wiesen, der Weiden, oft auch des Holzes durch die Communion geschmälert ward, wie die Hälfte des Grundes und Bodens zur Weide einer zahlreichen aber nutzlosen Heerde von Pferden und Rindvieh diente; Jeder, der vielleicht selbst erfahren hat, wie schwer, wie langwierig und wie kostbar es war, sich aus solchen Verhältnissen herauszusetzen, wird mit mir die großen Vortheile anerkennen, die daraus hervorgehen, daß nun alle diese Verhältnisse gelöst sind, daß der Grund und Boden wieder einem Herrn zugetheilt und die dunkele Grenze, wo die Rechte und der Besitzstand des einen Theils anfingen, die des andern Theils aufhörten, klar gezogen ist .... Wenn man nun ferner bedenkt, wie der Staat durch diese Einrichtung einen zahlreichen Stand von kleinen Grundbesitzern erhält, der ihm fehlte, wie dies seine innere Stärke befestiget, wie endlich die Verleihung eines Eigenthums und die Aufhebung der Frohndienste auf den Fleiß und die sittliche Bildung des gemeinen Landmanns und auf seine Glückseligkeit günstig einwirkt, so muß man diese Einrichtung als die größte und wohlthätigste anerkennen, die der Kanzler dem Monarchen je anrathen konnte." Ueber die Parcellirungsbefugniß ist in derselben Schrift gesagt: „Der Landreichthum, so nothwendig er ist, schließt jedoch eine be-

deutende Bevölkerung nicht aus, im Gegentheil setzt er einen gewissen Grad der Bevölkerung voraus; ist dieser noch nicht erreicht, sind die Grundstücke noch zu groß, um den gehörigen Ertrag gewähren zu können, so befördert die Vereinzelung eines Theils des Grundes und Bodens den Ertrag des andern, weil nun die Kräfte mehr auf selbigem koncentrirt werden können. In den Stammprovinzen von Preußen ist bis jetzt noch die Bevölkerung zu klein, die großen Güter zu groß, um unter den bestehenden Verhältnissen gut genutzt werden zu können."

Das Edikt, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, erregte bei vielen nicht glücklich redigirten Bestimmungen Zweifel, welche die Regierung veranlaßten, „nach eingeholtem Rath der intermistischen Landesrepräsentanten und Erstattung des Gutachtens einer zur Prüfung ihrer Vorschläge angeordneten Gesetzcommission" unterm 29. Mai 1816 eine ausführliche Declaration zu erlassen, welche die Ausführung des Edikts bedeutend erleichterte. In dieser Declaration wurde unter Anderm entschieden, daß das Edikt auf die Domainenbauern von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, denen durch die Verordnung vom 27. Juli 1808 schon das Eigenthum ihrer Höfe verliehen worden, wie überhaupt auf Alle, welche ihre Stellen schon zu Eigenthum, Erbzins- oder Erbpachtsrechten besitzen, keine Anwendung finden solle. Da diese bäuerlichen Stellen aber der Regel nach auch mit Naturaldiensten belastet waren, so wurde für dieselben eine besondere Ablösungsordnung in Aussicht gestellt.

Es folgte nun die traurige Zeit, in welcher Hardenberg jeden weiteren Schritt vorwärts auf der betretenen Bahn gegen die immer stärker reagirende Restaurationspartei erkämpfen mußte, er hatte aber die Genugthuung, das Werk noch in der Hauptsache vollendet zu sehen. Nachdem eine Verordnung vom 20. Juni 1817 die Organisation der General-Commissionen und der Revisions-Collegien zur Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse sowie den Geschäftsbetrieb bei diesen Behörden ausführlich geordnet hatte, erschienen endlich unterm 7. Juni 1821 erstens die lang ersehnte „Gemeinheits-Theilungs-Ordnung", zweitens die „Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden", und drittens ein Gesetz über die Ausführung dieser beiden Ordnungen.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung giebt die Grund-

sätze für die Aufhebung der Gemeinheiten, also für die Theilung von ländlichen Grundstücken, deren volles Eigenthum mehreren Personen zugleich und ungetheilter Weise zusteht, und die Auseinandersetzung über einzelne, mehreren Berechtigten zustehende Nutzungsarten an Grundstücken, welche sich im Eigenthum eines Einzelnen befinden. § 1. „Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landcultur soviel als möglich aufgehoben, oder so lange sie besteht möglichst unschädlich gemacht werden.“ Danach wird im ersten Abschnitt von der Aufhebung und im zweiten von der Einschränkung der Gemeinheiten gehandelt. Beide Maßregeln finden nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer, niemals von Amtswegen statt. Im Falle der Aufhebung müssen aber, wenn dem Zwecke der Auseinandersetzung außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich sind, auch diese gegen hinlängliche Entschädigungen aufgehoben werden. Diese Bestimmung hatte erfahrungsmäßig zur Folge, daß die Provocation auf Aufhebung irgend einer Gemeinheit alsbald die vollständige Auseinandersetzung wegen aller auf derselben Dorffeldmark bestehenden Grundgerechtigkeiten und behufs zweckmäßiger Entschädigung ein Zusammenwerfen des gesammten Areals und Herstellung einer neuen Planlage nach sich zog, so daß fast überall, wo auf Grund der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung separirt ist, die Bauergüter zusammenhängende Pläne erhalten haben und jedes Gut in seiner Bewirthschaftung völlig unabhängig geworden ist.

Die Ablösungsordnung setzt die Ablösungsfähigkeit der Dienste von Ackernahrungen fest und bestimmt, daß auch andere jährliche Natural-Abgaben, Zehnten und Laudemien abgelöst werden können, und zwar ohne Unterschied, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirthe gehört, ob er dienstpflichtig, oder ob beides nicht der Fall ist.

Im folgenden Jahre starb Hardenberg. Die Ausführung der Stein-Hardenbergschen Agrargesetze, ihre allmälige Einführung in die durch den Freiheitskrieg dem Lande wiedergewonnenen und neuerworbenen Provinzen (mit Ausnahme des linken Rheinufers, wo die Gesetzgebung der französischen Revolution kurzen Proceß gemacht hatte,) und die Ergänzung und Verbesserung einzelner materiellen und Ausführungs-Bestimmungen beschäftigte eine Generation vollauf. Erst mit der constitutionellen Periode Preußens ist

die Agrargesetzgebung in ihr letztes Stadium getreten, in welchem sie darauf abzielt, theils durch unentgeltliche Aufhebung veralteter guts-, gerichts- und schutzherrlicher Reallasten, theils durch Gestattung und Vermittelung der Ablösung aller Arten dauernder Belastung des Grund und Bodens jeden Grundeigenthümer in die Lage zu setzen, sein Grundstück von jeder privatrechtlichen Belastung befreien zu können, mit Ausnahme der an einem Grundstück zu Gunsten eines bestimmten andern Grundstücks vertragsmäßig eingeräumten oder ersessenen Servituten. Die wichtigsten Gesetze der neuen Periode sind: das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 und das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken (zur Vermittelung der in Tilgungsrenten zu leistenden und in Capital zu empfangenden Ablösungsgelder) von demselben Tage. Aus dem ersten Gesetze sei hier nur noch erwähnt, daß durch dasselbe alles getheilte Eigenthum im deutschrechtlichen Sinne durch unentgeltliche Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, so wie des Eigenthums des Erbverpächters, zu Gunsten des bisherigen Nutzungsbesitzers in volles Eigenthum verwandelt und zugleich bestimmt ist, daß bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks fortan nur die Ueberlassung des vollen Eigenthums zulässig ist. Hierdurch sowie durch das Verbot fernerer dauernder Belastung eines Grundstückes mit solchen Lasten, welche bisher zulässig waren, aber durch das Gesetz für ablösbar erklärt sind, hat man die letzten Consequenzen aus dem Principe gezogen, welches der Stein-Hardenbergischen Agrar-Gesetzgebung zu Grunde liegt.

Ueber die Wirkungen dieser Gesetzgebung äußert sich Herr von der Recke im zweiten Bande dieser Monatsschrift S. 333 dahin: „Allerdings ist es gelungen, auf Kosten Anderer dem Bauern augenblicklich bedeutende Mittel zuzueignen. Sehe man aber hin nach dem östlichen Preußen: wo ist der zur naturgemäßen Würde gehobene Bauernstand geblieben? Die Bauernhöfe sind vielfach von Personen anderer Stände und anderen Gewerbes angekauft und meist zu größeren Complexen zusammengeschlagen. Die ehemals selbstständig wirthschaftenden Bauern sind größtentheils zu einer Tagelöhnerclasse herabgedrängt, welche von der Hand in den Mund lebt und durch materielle Verhältnisse von den neuen Grundbesitzern abhängiger ist als ehedem von dem Herrn des Rittergutes; der preußische Landmann lebt einfacher und anspruchsloser als der unsrige, ist dabei auch besteuert und findet in Zeiten der Noth nicht die Hülfe, welche unsere

Gemeindeverhältnisse einem Jeden sichern. Dies sind die ersehnten Zustände welche vielleicht einzelnen Personen, nicht aber dem Bauernstande zu gute kämen." Das wären allerdings traurige Resultate einer Maßregel, die im Laufe von mehr als einem halben Jahrhundert unberechenbare Arbeits-, Zeit- und Geldopfer gekostet hat und noch heute die zahlreichen Auseinandersetzungsbehörden (Revisions-Collegium, General- und Special-Commissionen und die Rentenbanken) vollauf beschäftigt. Aber zum Glück glaube ich nicht nur aus langjähriger eigener Anschauung der Dinge in mehreren Provinzen behaupten, sondern auch durch einige statistische Beispiele nachweisen zu können, daß Herr v. d. Recke sehr übel unterrichtet und so ziemlich das Gegentheil von dem, was er in jedem der angeführten Sätze behauptet, die Wahrheit ist. Ich werde diese Beispiele derjenigen unserer östlichen Provinzen entlehnen, in welcher durch einen scharfen nationalen Gegensatz der Bevölkerung, durch wirthschaftlich ruinirende revolutionäre Bestrebungen und planlose Genußsucht des eingeborenen Adels, durch den besonders niedrigen Culturstand und kümmerliche materielle Lage des eingeborenen Bauernstandes, endlich durch ein in der Bevölkerung im Uebermaß vorhandenes wucherisches Judenelement der Ausführung der Agrargesetzgebung viel größere Schwierigkeiten bereitet sind als in irgend einer andern Provinz und in welcher dieselben Umstände die rasche Ausbildung eines solchen Zustandes, wie ihn Herr v. d. Recke schildert, ganz besonders begünstigt haben würden: ich meine die Provinz Posen. Der Präsident der der Generalcommission für diese Provinz, Herr Klebs, welcher seit 39 Jahren in verschiedenen amtlichen Stellungen dieser Provinz angehört und zwar die letzten 27 Jahre als Mitglied und Chef ihrer obersten Landescultur-Behörde, hat in einem 1855 erschienenen und 1860 wieder aufgelegten Werke*) die Erfolge der Ausführung der Landesculturgesetze ausführlich dargelegt; diesem Buche, dessen Inhalt überall auf eigener Anschauung und auf urkundlicher Feststellung der Thatsachen beruht, werde ich meine Beispiele entlehnen. Vorweg sei gestattet, aus der Vorrede folgende Stelle herauszuheben: „Die agrarische Gesetzgebung, der Ausfluß einer in der Geschichte beispiellosen inneren Regeneration eines durch Unglück von seiner Höhe gestürzten Staates, theilt das Schicksal aller reformatorischen Maßregeln;

*) Die Landeskultur-Gesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Posen. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte dieser Provinz von J. Klebs, Präsident der General-Commission für die Provinz Posen. Zweite vermehrte Auflage. Berlin, 1860. Springerscher Verlag.

zuerst als ein kühnes Wagestück angestaunt, dann von Vielen verdächtigt und angefeindet, von Andern über Gebühr gepriesen, von den Wenigsten ihrer wahren Bedeutung nach erkannt, hat sie sich aller Hindernisse und Anfechtungen unerachtet siegreich behauptet und zuletzt durch ihre großartigen Erfolge die meisten ihrer Feinde mit sich ausgesöhnt. Die Stimmen ihrer lautesten Gegner sind fast unwillkürlich verstummt, und es wird heute kaum Jemand im Ernste die großen nationalökonomischen Vortheile der Agrargesetzgebung in Abrede stellen wollen."

Zunächst ist die Annahme unrichtig, daß „auf Kosten Anderer dem Bauern augenblicklich bedeutende Mittel zugeeignet" worden. Ganz abgesehen davon, daß, wie gezeigt, unter dem Gesichtspunkte der historischen Gerechtigkeit in den meisten Fällen die Eigenthumsverleihung nicht als Geschenk, sondern vielmehr als Rückgabe eines in wüsten Zeiten durch Gewalt verlorenen Rechtes erscheint, hat der Eingriff der Agrargesetzgebung in die Privatrechte des ritterschaftlichen Grundbesitzes den wirklichen, nach Gelde zu bemessenden Werth derselben nicht vermindert, sondern bedeutend erhöht. Herr Klebs sagt von den Rittergütern: „Es ist notorische Thatsache, daß schon in den ersten Jahren nach ausgeführter Regulirung und Separation die Erträge der Güter bedeutend zu steigen pflegten und viele Gutsbesitzer bedeutend höhere Pachtpreise, als sie früher beim Vorhandensein der Dienste bezogen, für ihre Güter erhielten und zwar zu einer Zeit, wo Grundeigenthum und Pachtungen noch nicht die Tendenz zum Steigen genommen hatten, welche seit den letzten 15 Jahren vorherrschend geworden .... Wir haben Gelegenheit gehabt, uns durch Einsicht der Wirthschaftsrechnungen mehrerer Güter aus älterer und neuerer Zeit von den Naturalerträgen derselben näher zu unterrichten und haben einen Unterschied gefunden, welcher an das Unglaubliche grenzt. Es giebt Güter, auf welchen nach der Separation und Dienstablösung durch betriebsame und vermögende Wirthe in der Regel das Doppelte und Dreifache von dem früheren Einschnitte gewonnen worden ist. Im Allgemeinen wird man der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man den Mehrertrag an Körnern im großen Durchschnitt auf 2 bis 3 Korn vom Morgen veranschlagt, wobei selbst nach Berücksichtigung der gestiegenen Kulturkosten noch immer ein bedeutender Mehrgewinn übrig bleibt .... Wenn früher auf einem Gute von 1000 Morgen Acker und Wiesen mittlerer Bodengüte fast gar kein Betriebsvieh und an Nutzvieh selten mehr als 500 Schafe und 10 bis 15 Kühe gehalten

wurden und der Ertrag pro Schaf etwa auf 10—15 Sgr., von der Kuh auf 4—6 Thlr. zu stehen kam, so wird ein solches Gut gegenwärtig (1855) in der Regel neben einem entsprechenden Betriebstande das Doppelte an Schafen und Kühen aufweisen können, und das Schaf wird durch Wolle von größerer Masse und Feinheit mindestens 1 Thlr., die Kuh aber 10 bis 20 Thlr. bringen." An einer andern Stelle wird der Fall erzählt, daß in den dreißiger Jahren der Pächter einer Herrschaft, dessen ganzes Vermögen aus einer Pachtcaution von 4000 Thlr. bestand, um diese vom Verpächter wegen contractlicher Forderungen in Anspruch genommene Caution zu retten, von demselben die Herrschaft für 178,000 Thlr. gekauft hat, während sie jetzt einen Werth von 500,000 Thlr. hat; dazu wird bemerkt: „Auch hier waren es hauptsächlich die sehr ausgedehnten und verwickelten Servitutenverhältnisse mit den Einsassen der Güter, wodurch andere vermögendere Erwerber von der Acquisition sich abschrecken ließen, und jede Concurrenz zum Vortheil des Pächters ausgeschlossen blieb." Es sei mir gestattet, hierbei eines eigenen Erlebnisses zu gedenken. Als ich im Jahre 1849 einmal in der Mark Brandenburg einem alten Rittergutsbesitzer, der das Gut schon 1806 von seinem Vater übernommen hatte und im Gespräch mit mir weidlich auf den ihm durch die Agrargesetzgebung zugefügten „Raub" schalt, die Frage vorlegte, um wie viel dieser Raub den Werth seines Gutes erhöht habe, erwiederte er: „Ich gestehe es offen, um das Dreifache; aber Niemand hat das Recht meine Lage wider meinen Willen zu verbessern."

„Wo ist der zur naturgemäßen Würde gehobene Bauernstand geblieben?" fragt Herr v. d. Recke. Die richtige Antwort ist: im Lande und auf den Höfen, auf denen er geboren ist, nur daß er an Zahl bedeutend und an Wohlstand unermeßlich zugenommen hat. Es ist richtig, daß hier und da Personen anderer Stände und andern Gewerbes Bauernhöfe gekauft haben, aber meistens, um selbst Bauern, oder wie man jetzt meistens sagen hört, um „Gutsbesitzer" zu werden. Aber ganz unrichtig ist es, daß die gekauften Bauernhöfe meistens zu größeren Complexen zusammengeschlagen seien. In der hiesigen Provinz, in welcher der Eigenthumswechsel an Grund und Boden am häufigsten unter allen östlichen Provinzen Preußens ist, sind nach den von Herrn Klebs benutzten amtlichen Ermittelungen in der Zeit von 1837 bis 1851:

1) neue Rittergüter aus abgezweigten Parcellen von Rittergütern und anderen zugeschlagenen Besitzungen entstanden: 20 mit 38,504 Morgen,

dagegen sind Rittergüter ganz parcellirt: 18 mit 29,137 Morgen, also mehr Rittergüter entstanden nur: 2 mit 9367 Morgen, was bei einer Zahl von 1599 Rittergütern, welche in der Provinz vorhanden sind und zu denen 4,890,777 Morgen gehören, sehr unbedeutend ist.

Es sind aber ferner:

2) spannfähige ländliche Besitzungen neu entstanden: 3003 mit 181,486 Morgen und dagegen ganz parcellirt: 2794 mit 124,517 Morgen, also mehr spannfähige Wirthschaften entstanden 209 mit 56,969 Morgen. Hierzu treten noch die durch Landankauf in spannfähige Nahrungen verwandelten kleinen Stellen in Zahl von 284, deren Flächeninhalt nicht ermittelt ist, im Ganzen also ein Mehr von 493 Stellen mit einer Morgenzahl die man auf 100,000 nicht zu hoch veranschlagen dürfte.

Endlich sind:

3) an nichtspannfähigen Stellen neu entstanden: 10,917 mit 103,761 Morgen, wogegen keine einzige ganz eingegangen ist, so daß nur die bei 2 erwähnten, zu spannfähigen Stellen vergrößerten kleinen Stellen in Zahl von 284, deren Flächeninhalt nicht ermittelt ist, in Abzug kommen. „Es ergiebt sich hieraus," bemerkt Herr Klebs, „daß die Parcellirungen in der Provinz während der 15 Jahre von 1837 bis incl. 1851 zwar die Zahl der kleineren Besitzungen sehr bedeutend vermehrt haben, daß dies aber nicht auf Kosten der Existenz größerer spannfähiger Besitzungen geschehen ist. Die Zahl der letzteren ist ebenfalls größer geworden, und die Verminderung ihres Umfanges hat im Ganzen der Bodenkultur Vorschub geleistet. Andrerseits wäre ein solches Steigen der Bevölkerung, wie es hier stattgefunden hat, ohne Parcellirung des Bodens nicht möglich geworden und jedenfalls ist die Subsistenz der größeren Menschenzahl auf diesem Wege besser gesichert, als wenn diese in einer besitzlosen Fabriken-Bevölkerung bestände. So hat das Princip der freien Gütertheilung mit seinen Folgen in dieser Provinz bisher nicht nur nicht geschadet, sondern im Gegentheil nach allen Richtungen wohlthätig gewirkt."

Hieraus folgt aber auch ferner, wie irrig die Behauptung ist, daß „die ehemals selbstständig wirthschaftenden Bauern größtentheils zu einer Tagelöhnerklasse herabgedrängt" worden seien. Ob „der preußische Landmann einfacher und anspruchsloser" lebt als der Landmann in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, wie Herr v. d. Recke behauptet, kann ich nicht beurtheilen, da ich die Lebensweise des kur- und livländischen Bauern-

standes nicht kenne. Auf eine solche Vergleichung kommt es aber hier auch nicht an, sondern auf eine Vergleichung der Lebensweise des preußischen Landmannes vor der Agrargesetzgebung mit derjenigen, deren er sich jetzt erfreut. Wer jemals Gelegenheit gehabt hat, aus Hypotheken-, Vormundschafts- Testaments- und Nachlaßacten, namentlich aus den in den letzteren befindlichen Inventarien und Rechnungen einen zuverlässigen Einblick in die Lebensweise der lassitischen Bauern zu Anfang dieses Jahrhunderts zu thun, — und solche Gelegenheit habe ich in den Jahren 1849 bis 1852 als Richter eines rein ländlichen Districts in der Mark Brandenburg reichlich gehabt, — kann darüber keinen Augenblick in Zweifel sein, daß jetzt die Klasse der besitzlosen Tagelöhner besser wohnt, ißt, sich kleidet und durchweg cultivirter ist als zwei Generationen früher die lassitischen Bauern, deren Nachkommen gegenwärtig in hellen, geräumigen Häusern, in welchen Luxushausgeräth, z. B. Sopha, Klavier, Spiegel, eingerahmte Bilder und dergleichen längst keine Seltenheit mehr sind, wohnen und im Ganzen eine Lebensweise führen, die sich mit der eines wohlhabenden städtischen Bürgers vergleichen läßt. Die jüngeren Söhne der jetzigen Bauern besuchen häufig die Realschulen und Gymnasien, um technische Fächer zu ergreifen oder in den mittleren und selbst höheren Staatsdienst einzutreten. Aber auch abgesehen von den Zuständen rein deutscher Provinzen ist die Lebensweise des Bauern überall unvergleichlich besser geworden. Herr Klebs bezeugt für die Provinz Posen: „der polnische Bauer wirthschaftet besser, seitdem er freier Eigenthümer geworden; er hält besseres Vieh, lebt und kleidet sich besser, ist fleißiger geworden, zahlt seine Abgaben größtentheils pünktlich und ist überhaupt nicht nur nicht zu Grunde gegangen, sondern zu einem früher nicht gekannten Wohlstand gelangt." Und an einer andern Stelle: „Namentlich sind die Wohnhäuser überall mit gemauerten Schornsteinen versehen, auch im Innern geweißt. Dabei sind die Gehöfte mit ihren einzelnen Baulichkeiten besser geordnet .... Kleine Gärten und Baumpflanzungen in der nächsten Umgebung geben ihnen ein freundliches Ansehen ..... die Dorfstraßen sind in besserer Ordnung, in einigen größern Dörfern gepflastert und die wüsten Dorfanger häufig in nutzbare Gärten verwandelt. Kurz die Physiognomie der polnischen Dörfer von heute ist eine ganz andere geworden, als sie vor 30 Jahren war .... die Kost der Familie, wenn auch immer die allereinfachste, ist doch im Ganzen regelmäßiger und nahrhafter geworden. Möbel und Küchengeräthe sieht man jetzt auch unter den polnischen Bauern

immer häufiger werden. Die schmutzigen Schafpelze und Pelzmützen verschwinden immer mehr und machen einer ordentlichen Tuchkleidung, dem runden Hut oder einer Tuchmütze Platz". Im Jahre 1815 hatte die Provinz Posen 543 Dorf- und Stadtschulen, im Jahre 1860 deren 2118. Im Jahre 1815 besaß diese Provinz keine einzige Kunststraße, heute werden Chausséen in einer Gesammtlänge von mehr als 300 Meilen befahren, und das Geld dazu ist mindestens zur Hälfte von den Bauern aufgebracht, welche außerdem Staats- und Kirchenabgaben, Ablösungsrenten, die großen Kosten des Auseinandersetzungs-Verfahrens, Schulbau- und Unterhaltungsgelder und dergleichen zu bezahlen hatten, und doch in ihren Vermögensverhältnissen nicht zurück sondern tüchtig vorwärts gekommen sind. So viel zur Widerlegung jener irrigen Behauptung.

In Preußen bestreitet es Niemand mehr, daß unsere Agrargesetzgebung „zum wahren Besten sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten", dem ganzen Lande aber zum unermeßlichen Segen gereicht hat.

Posen, April 1862.

Reinhold Johow, Appell. Ger. Rath.

---

# Organisationsplan und Eröffnung der polytechnischen Schule zu Riga.

Im Januarheft d. J. hat die Baltische Monatsschrift weiteren Bericht über die projectirte polytechnische Schule in Riga erstattet. Es wurde damals das am 16. Mai 1861 von Sr. Majestät dem Kaiser bestätigte Statut derselben, sowie der Reisebericht der Delegirten des Verwaltungsraths mitgetheilt, welche theils um für das Directorat der Schule eine geeignete Persönlichkeit zu ermitteln, theils um die polytechnischen und Handelsschulen des Auslandes in ihrer Organisation und Verwaltung aus directer Anschauung kennen zu lernen, im Herbst v. J. Deutschland und die Schweiz besucht hatten.

Eine Frucht dieser Reise ist der gegenwärtig von dem Verwaltungsrath veröffentlichte —

Organisationsplan der polytechnischen Schule zu Riga,

den wir im Interesse der möglichsten Verbreitung dieses für unsere Provinzen so bedeutungsvollen Unternehmens hier wiederzugeben für unsere Pflicht erachten.

§ 1. Die polytechnische Schule in Riga zerfällt in folgende acht Abtheilungen:

I. Die Handelsschule.
II. Die chemisch-technische Schule.
III. Die mechanisch-technische Schule.

IV. Die Maschinenbauschule.
V. Die Bauschule.
VI. Die Ingenieurschule.
VII. Die Feldmesserschule.
VIII. Die landwirthschaftliche Abtheilung.

§ 2. Die Anstalt bezweckt in den Fachschulen I bis VII eine theoretische Fachbildung ihrer Zöglinge mit gleichzeitiger Uebung in der Ausführung der practischen Arbeiten des von ihnen erwählten Berufs.

Die Fachschule VIII repräsentirt keine specifisch-agronomische Lehranstalt, sondern beschränkt sich auf den Unterricht in den für den rationellen Landwirth unentbehrlichen naturwissenschaftlichen und technischen Fächern.

Anm. Die Fachschule VIII wird, sobald die Umstände es gestatten, eine landwirthschaftliche Versuchsstation einrichten, welche es sich zur Aufgabe stellt, durch naturwissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Bodenkunde, Agriculturchemie, Pflanzenphysiologie ꝛc. zur Förderung der Landwirthschaft beizutragen.

§ 3. Der Unterricht in den Fachschulen I, III, VII und VIII zerfällt in 2 Jahrescurse, in den Fachschulen II, IV, V und VI in 3 Jahrescurse. Nächstdem besteht ein einjähriger naturwissenschaftlicher und mathematischer Vorbereitungscurs für die zum directen Eintritt in die Fachschulen noch nicht genügend vorgebildeten Schüler.

§ 4. In dem Vorbereitungscurs und den 8 Fachschulen des polytechnischen Instituts werden folgende Gegenstände gelehrt:

### Allgemeiner Vorbereitungscurs.

Niedere Mathematik — Zoologie und Botanik — Physik und elementare Mechanik — Freihand- und Linearzeichen.

Anm. Die elementaren Capitel der niederen Mathematik, deren allgemeine Kenntniß vorausgesetzt wird, werden cursorisch wiederholt. Für diejenigen, welche später in die Handelsschule oder in die landwirthschaftliche Abtheilung einzutreten beabsichtigen, wird die niedere Mathematik in abgekürztem Vortrage gegeben. Die hiedurch gewonnene Zeit wird nach Bedürfniß anderen Disciplinen zugewandt.

### Fachschulen.

### I. Handelsschule.

Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch) — niedere Mathematik

(abgekürzter Curs) — kaufmännische Arithmetik — Handelscorrespondenz — allgemeine Handelswissenschaft — Handelsgeographie und Geschichte — Handelsrecht — Buchhalten — allgemeine Physik und Meteorologie — allgemeine Chemie — Mineralogie und Geognosie — elementare Mechanik und Maschinenlehre — Technologie und Waarenkunde — Nationalökonomie — Handzeichnen.

## II. Chemisch-technische Schule.

Practische Geometrie — Physik — allgemeine Chemie — Mineralogie, Geognosie und Geologie — chemische Technologie — elementare Mechanik und Maschinenlehre — mechanische Technologie — Civilbau (erster Theil) — Buchhalten — Linearzeichnen — Arbeiten im Laboratorium — Nationalökonomie.

## III. Mechanisch-technische Schule.

Practische Geometrie — darstellende Geometrie — Physik und elementare Mechanik — allgemeine Chemie — Mineralogie und Geognosie — mechanische Technologie — allgemeine Maschinenlehre — Maschinenbau (erster Theil) — Entwerfen — Civilbau (erster Theil) — Buchhalten — Linear- und Handzeichnen — Nationalökonomie.

## IV. Maschinenbauschule.

Höhere Mathematik — practische Geometrie — darstellende und analytische Geometrie — Physik — allgemeine und technische Chemie — Mineralogie und Geognosie — elementare und höhere Mechanik — mechanische Technologie — allgemeine Maschinenlehre — Maschinenbau (erster und zweiter Theil) — Entwerfen — Civilbau (erster Theil) — Wege- und Wasserbau (erster Theil) — Holzmodelliren — Nationalökonomie.

## V. Bauschule.

Practische Geometrie — darstellende und analytische Geometrie — Mineralogie, Geognosie und Geologie — Physik — allgemeine Chemie — elementare und höhere Mechanik — mechanische Technologie — allgemeine Maschinenlehre — Civilbau (erster und zweiter Theil) Geschichte der Baukunst — Entwerfen — Linear- und Handzeichnen — Modelliren in Thon und Gyps — Wege- und Wasserbau — Nationalökonomie.

## VI. Ingenieurschule.

Höhere Mathematik — practische Geometrie — darstellende und analytische Geometrie — Mineralogie, Geognosie und Geologie — Physik —

allgemeine Chemie — elementare und höhere Mechanik — mechanische Technologie — allgemeine Maschinenlehre — Maschinenbau (erster Theil) — Civilbau (erster Theil) — Geschichte der Baukunst — Wege- und Wasserbau — Entwerfen — Linear- und Handzeichen — Modelliren in Thon und Gyps — Nationalökonomie.

VII. Feldmesserschule.

Practische Geometrie — Mineralogie, Geognosie und Geologie — Physik und Astronomie — allgemeine Chemie — Civilbau (erster Theil) — landwirthschaftliche Maschinenlehre — Plan- und Situationszeichnen — practische Uebungen im Feldmessen — Nationalökonomie.

VIII Landwirthschaftliche Abtheilung.

Niedere Mathematik (abgekürzter Curs) — practische Geometrie — Mineralogie und Geognosie — Physik und Meteorologie — allgemeine Chemie — Agricultur-Chemie — Pflanzen- und Thierphysiologie — landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre — Civilbau (erster Theil) Buchhalten — Nationalökonomie — Arbeiten im chemischen Laboratorium.

§ 5. Für jeden Schüler ist der gesammte im vorhergehenden Paragraphen angeführte theoretische und practische Unterricht seiner Abtheilung und seines Jahrescursus obligatorisch.

Außerdem findet für die Schüler sowol des Vorbereitungscurses, als der 8 Fachschulen ein nicht obligatorischer Unterricht statt:

a) in der Religion (lutherischer, orthodox-griechischer und römisch-katholischer Confession), da im Allgemeinen der Abschluß des Religionsunterrichts beim Eintritt in die Schule vorausgesetzt wird;
b) in den Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch), die nur in der Handelsschule obligatorisch sind;
c) in der Kalligraphie.

Dispensationen von einzelnen obligatorischen Unterrichtsgegenständen können nur unter besonderen Umständen stattfinden, die der Beurtheilung der Specialconferenzen der Fachschulen unterliegen.

§ 6. Den Schülern steht auch der Besuch aller übrigen Unterrichtsfächer sämmtlicher Abtheilungen frei, sofern dadurch keine Collisionen mit dem obligatorischen Unterricht entstehen und ihre Privatstudien nicht dadurch beeinträchtigt werden.

§ 7. Vermehrungen und Verminderungen der Zahl der obligatorischen Fächer in den 8 Abtheilungen der Schule, sowie die Vertheilung der

Fächer auf die einzelnen Jahrescurse, bleiben, auf Grundlage des § 5 des Allerhöchst bestätigten Schulstatuts, vorbehalten.

§ 8. Zur Erweiterung ihrer practischen Kenntnisse besuchen die Schüler unter Aufsicht ihrer Professoren in den Freistunden oder sonst dazu geeigneter Zeit Fabriken, Werkstätten und Bauplätze.

§ 9. Das Schuljahr beginnt zu Anfang September, und dauert, mit Einschluß der Versetzungsexamina, bis Ende Juni. Die Ferienzeit ist theilweise zu Excursionen der Schüler mit ihren Professoren zu verwenden.

### Von den Studirenden.

§ 10. Jeder Bewerber um die Aufnahme als Schüler in die polytechnische Schule hat spätestens 3 Tage vor Beginn des Schuljahres dem Director der Schule eine schriftliche — falls er noch nicht selbstständig ist, von seinen Eltern oder Vormündern zu unterzeichnende — Anmeldung zu überreichen, in welcher Namen und Heimathsort des Candidaten, sowie die Abtheilung, in welche er einzutreten wünscht, anzugeben sind. Ueberdieß muß der Candidat:

1) für den Vorbereitungscurs das 16., für eine der Fachschulen aber das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Nachweise dessen einen Taufschein beibringen;
2) durch ein ärztliches Attestat nachweisen, daß er geimpft ist;
3) die Adresse seiner Eltern oder Vormünder, sowie seine Wohnung am Sitze der Anstalt aufgeben;
4) seine Vorstudien durch geeignete Atteståte documentiren;
5) eine Aufnahmeprüfung bestehen, von welcher jedoch Diejenigen befreit werden, die ein Abiturientenexamen an Gymnasien und anderen diesen gleichstehenden Lehranstalten absolvirt haben, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sofern an diesen Lehranstalten kein Zeichnenunterricht stattfindet, durch Privatunterricht einige Uebung im Zeichnen erlangt worden ist.

§ 11. Bei der im Pct. 5 des vorhergehenden Paragraphen gedachten Aufnahmeprüfung wird verlangt:

1) für den Vorbereitungscurs.

a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
b) allgemeine Kenntniß der Geographie und Geschichte;

c) hinreichende Kenntnisse in der niederen Mathematik (Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie), sowie Fertigkeit im practischen Rechnen;

d) einige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen.

Anm. Bei denjenigen, die später in die Handelsschule eintreten wollen, werden zur Aufnahme in den Vorbereitungscurs auch allgemeine Vorkenntnisse in der russischen, französischen und englischen Sprache verlangt, dagegen kann bei denselben von Vorkenntnissen in der niederen Mathematik abgesehen werden. Letzteres ist auch zulässig bei den Schülern, die sich für die landwirthschaftliche Abtheilung entschieden haben.

2) Für die Aufnahme in die Fachschulen werden diejenigen Vorkenntnisse vorausgesetzt, welche durch das Lehrziel des allgemeinen Vorbereitungscurses festgestellt sind.

§ 12. Nach befriedigend bestandener Aufnahmeprüfung hat der Candidat das Schulgeld mit 120 Rbl. jährlich beim Rentmeister der Schule einzuzahlen und erhält alsdann vom Director einen Aufnahmeschein, mit dem er sich beim Vorstande der von ihm erwählten Fachschule zur Eintragung in die von jeder Fachschule über ihre Schüler zu führenden Listen meldet. Rückersatz des einmal bezahlten Schulgeldes findet nicht statt.

§ 13. Jeder Schüler hat die vorgeschriebenen Lehrbücher und die nöthigen Utensilien und Instrumente anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten; er hat ferner den Unterrichtsstunden, Repetitorien und Excursionen seiner Abtheilung pünktlich beizuwohnen und sämmtliche von den Lehrern vorgeschriebenen Arbeiten auszuführen.

§ 14. Vorlegeblätter, Modelle, Bücher und alle der Schule gehörigen Unterrichtsmittel, sowie die Locale der Anstalt, die Schultische, Bänke, Schränke rc. sind von den Schülern mit sorgfältigster Schonung zu benutzen. Jede Beschädigung des Schuleigenthums muß vollständig ersetzt werden.

Anm. Die Benutzung der Bibliothek, sowie die practischen Arbeiten im Laboratorium unterliegen besonderen Bestimmungen.

§ 15. Schüler, welche durch Krankheit oder andere Umstände verhindert werden an dem Unterricht Theil zu nehmen, haben davon dem Vorstande ihrer Abtheilung Anzeige zu machen.

§ 16. Jede Veränderung der Wohnung hat der Studirende innerhalb der nächsten 3 Tage dem Director der Schule anzuzeigen.

§ 17. Die Beurtheilung der Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen der Studirenden competirt den ordentlichen Gerichten. Disciplinarfehler werden von der Anstalt beahndet.

§ 18. Als Disciplinarfehler werden besonders angesehen: Vernachlässigung der Studien, Verletzung des Anstandes und der Sittlichkeit, Ungehorsam gegen den Schulvorstand oder die Lehrerschaft.

§ 19. Die Beahndungen für Disciplinarfehler bestehen in:

1) Verweis durch den Vorstand der Fachschule;
2) Verweis durch den Director der Schule vor versammeltem Auditorium;
3) protocollarische Androhung der Ausschließung aus der Anstalt, vor der Lehrer-Conferenz;
4) Ausschließung.

Anm. Die Anwendung der letzten Strafe wird durch die Gesammtconferenz der Lehrer definitiv beschlossen, und steht dem davon Betroffenen innerhalb 3 Tage Recurs an den Verwaltungsrath frei. Der Ausgewiesene hat, wenn er Recurs ergreifen will, dem Director hiervon innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 20. Ueber sämmtliche Strafen ist den Eltern oder Vormündern des Bestraften Anzeige zu machen.

§ 21. Zu feierlichen Aufzügen, größeren Versammlungen, landsmannschaftlichen Verbindungen und geselligen Vereinen der Studirenden ist auf Vorstellung des Directors durch den Verwaltungsrath die Genehmigung des Curators der Schule zu erbitten.

§ 22. Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden in allen 8 Fachschulen in den obligatorischen Fächern Prüfungen statt, auf Grund welcher die Versetzungen aus den niederen in die höheren Curse eintreten. Wer auch nach Ablauf des zweiten Jahres in demselben Curse das Versetzungsexamen nicht zu bestehen im Stande ist, hat die Schule zu verlassen.

§ 23. Diejenigen, welche den vollen Lehrcursus in einer Fachschule absolvirt haben, werden einer Prüfung in allen Hauptgegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches sowol für das letzte, als auch für die früheren Jahre, in den Supplementar-Gegenständen aber nur für das letzte Jahr unterworfen.

Anm. 1. Die in diesem und den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Prüfungen werden von Prüfungs-Commissionen nach einem besonderen Prüfungs-Reglement bewerkstelligt.

Anm. 2. Die Prüfung der Schüler der Bauschule sowie der Ingenieurschule findet unter Betheiligung eines von der Oberverwaltung der Wegecommunication und öffentlichen Bauten dazu zu designirenden Beamten statt.

§ 24. Die Schüler sind, so lange sie sich in der Schule befinden, von der Leibesstrafe und der Rekrutenpflichtigkeit befreit, auch wenn sie ihrer Herkunft nach zum abgabenpflichtigen Stande gehören.

§ 25. Die Schüler, welche bei lobenswerther Führung den vollen Cursus beendet und sehr gute Fortschritte in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches bewiesen haben, werden mit Bestätigung des Finanz-Ministers eines Belobungsattestats gewürdigt, mit dessen Empfang sie persönlich für immer von der Rekrutenpflichtigkeit und von der Leibesstrafe befreit, aus dem Kopfsteueroklad ausgeschlossen und außerdem mit Pässen ohne Termin versehen werden.

§ 26. Diejenigen Zöglinge der Schule, welche mit Erfolg den vollen Lehrcursus im Ingenieur- und Baufache absolvirt haben und in der, in der Anmerkung zum § 23 festgesetzten Ordnung geprüft worden sind, erhalten Zeugnisse darüber, daß sie befriedigende Kenntnisse in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches besitzen und können zur Ausführung von Arbeiten zugelassen werden, ohne daß sie verpflichtet sind, noch das im Artikel 195 des Bau-Ustavs (Codex der Reichsgesetze, Band XII der Ausgabe vom Jahre 1857) verordnete Zeugniß auszunehmen.

## Vom Wintercurse für Handlungslehrlinge.

§ 27. Außer den in § 1 genannten 8 Fachschulen besteht — und zwar völlig getrennt von der Handelsschule — ein dreijähriger Wintercurs für Handelslehrlinge. Der Unterricht dauert vom October bis März, beschränkt sich auf 2 Stunden täglich und umfaßt folgende Gegenstände:

Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch) — Correspondenz — kaufmännisches Rechnen — Buchhaltung — Handelsgeographie — Handelswissenschaft — Handelsrecht (incl. Wechsel- und Seerecht) — Waarenkunde — Kalligraphie.

§ 28. Die Zulassung zu den Wintercursen für Handelslehrlinge ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Verlangt wird zum Behufe der Aufnahme nur die Einwilligung des Principals und ein Impfattestat. An Vorkenntnissen wird vorausgesetzt:

a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache um dem Unterrichte folgen zu können;
b) Fertigkeit im praktischen Rechnen.

Das Schulgeld beträgt 25 Rbl für den Winter.

## Von den Hospitanten.

§ 29. Erwachsenen und in selbstständigen Verhältnissen stehenden Personen kann vom Director gestattet werden, an einzelnen Unterrichtsgegenständen Theil zu nehmen. Sie werden als Hospitanten angesehen, sind den Schulgesetzen nicht unterworfen, genießen aber auch nicht die in § 24 bis 26 bezeichneten Vorrechte der Fachschüler.

§ 30. Die Hospitanten haben 4 Rbl. S. jährlich für jede wöchentliche Vortragsstunde zur Schulcasse zu entrichten und erhalten vom Director eine Karte, mit der sie sich beim betreffenden Professor oder Lehrer zu melden haben.

§ 31. Falls sie es wünschen können die Hospitanten Frequentationszeugnisse erhalten, sowie auch in den von ihnen gehörten Fächern von dem betreffenden Fachlehrer geprüft werden und darüber Bescheinigungen erlangen.

## Vom Director und der Lehrerschaft.

§ 32. Der Director, sowie die Professoren und Lehrer an der polytechnischen Schule werden mit Genehmigung des Curators vom Verwaltungsrathe berufen und nach specieller Uebereinkunft besoldet.

§ 33. Dem Director liegt die Leitung der Schule ob, er hat die Aufrechthaltung der Schulordnung zu überwachen, die Anstalt den Schülern und ihren Eltern gegenüber zu vertreten, den Plenarconferenzen der Schule zu präsidiren und endlich durch Sitz im Verwaltungsrath die Verbindung zwischen diesem und der Schule herzustellen.

Anm. In allen inneren Schulangelegenheiten — Unterricht und Disciplin — verhandelt der Verwaltungsrath mit den Professoren und Lehrern durch Vermittelung des Directors.

§ 34. In den Plenarconferenzen der Schule werden die jährlichen Lehrprogramme, die zur Förderung der Anstalt von den Vorständen der Fachschulen zu machenden Vorschläge, sowie auch die Budgets der Sammlungen und Lehrmittel discutirt und die bezüglichen Vorstellungen an den Verwaltungsrath beschlossen. Die Plenarconferenz wählt auch die Vorstände für die Fachschulen.

Anm. Die Vorstände werden auf 3 Jahre gewählt, können aber nach Ablauf dieser Zeit sofort wiedergewählt werden.

§ 35. Der Vorstand der Fachschule hat unter Mitwirkung der übrigen an derselben Fachschule unterrichtenden Professoren und Lehrer, deren Specialconferenzen er präsidirt, die wissenschaftlichen Interessen seiner Abtheilung nach allen Richtungen hin wahrzunehmen, die Studien der Fachschüler zu beaufsichtigen und für die Lehrmittel und Sammlungen seiner Abtheilung Sorge zu tragen.

## Vom Verwaltungsrathe.

§ 36. Die Verwaltung der Schule in öconomischer und administrativer Beziehung liegt dem Verwaltungsrathe ob, welcher aus Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die an dem Unterhalt der Schule participiren. Jede Corporation designirt 2 Repräsentanten, welche aus ihrer Mitte den Präses wählen.

§ 37. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzers so oft die Angelegenheiten der Schule es erfordern oder sobald drei Glieder des Verwaltungsraths darauf antragen. Er ist beschlußfähig, sobald wenigstens die Hälfte seiner sämmtlichen Glieder in der Sitzung erschienen sind. In allen die laufenden Angelegenheiten der Schule betreffenden Fragen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 38. Wenn eine Veränderung in den Grundlagen und organischen Bestimmungen der Schule in Frage kommen sollte, so sind die Glieder des Verwaltungsraths verpflichtet, die Willensmeinung ihrer Committenten einzuholen, ehe und bevor sie in eine weitere Discussion des Gegenstandes eingehen.

§ 39. Dem Verwaltungsrath wird eine unablässig thätige Fürsorge für die gedeihliche Wirksamkeit der Schule und für ihre öconomischen Interessen zur Pflicht gemacht. Der Verwaltungsrath hat namentlich:

a) den jährlichen Prüfungen und Abgangsprüfungen per delegationem beizuwohnen;
b) die von der Prüfungscommission auszustellenden Abgangszeugnisse und Diplome der Zöglinge gemäß § 43 mit zu unterschreiben;
c) wegen Ueberlassung der Hörsäle der Schule zu öffentlichen Vorträgen, welche mit dem Zwecke der Schule in näherer Verbindung stehen, zu verfügen;
d) die Baulichkeiten und Sammlungen, sowie das Inventarium der Schule von Zeit zu Zeit zu revidiren;

e) den Director, die Professoren und das sonstige Lehr-, Kanzlei- und Dienstpersonal anzustellen, zu beurlauben und zu entlassen;

Anm. Zur Anstellung und Entlassung des Directors und der Professoren, sowie zur Beurlaubung derselben auf längere Zeit bedarf es der Genehmigung des Curators.

f) über Einnahme und Ausgabe, sowie über das Vermögen der Schule ordnungsmäßig Buch und Rechnung zu führen und die Gelder und Documente unter sicherm Verwahrsam zu halten.

§ 40. Der Verwaltungsrath ist ferner verpflichtet:

a) die Reglements und Instructionen für die Schule, die Professoren und Schüler ꝛc. anzufertigen und dem Curator zur Bestätigung vorzustellen;

b) das jährliche Budget der Schule festzustellen;

c) einen jährlichen Bericht über den Fortgang und die Wirksamkeit der Schule zusammenzustellen; welche beide Berichte sowol dem Curator, als den betheiligten Corporationen mitzutheilen sind.

§ 41. In den Sitzungen des Verwaltungsraths führt der Secretair der Schule das Protocoll, welches vom Präses zu unterzeichnen ist. Diejenigen Glieder des Verwaltungsraths, welche bei Abstimmung in der Minorität verblieben sind, haben das Recht, ihre Meinung mit den Gründen zu Protocoll bringen zu lassen.

§ 42. Die Geschäftsvertheilung unter den Gliedern des Verwaltungsraths findet nach Sectionen für die verschiedenen Branchen statt.

§ 43. Die vom Verwaltungsrathe ausgehenden Schreiben werden vom Präses unterzeichnet und vom Secretair contrasignirt.

---

Gleichzeitig hat der Verwaltungsrath, nachdem er sich aus den früher referirten Gründen (s. Januar-Heft der Baltischen Monatsschrift S. 43) dafür entschieden, die polytechnische Schule successive ins Leben treten und „die Fachschulen gewissermaßen sich selbst gestalten zu lassen", ein

Programm der polytechnischen Schule für das Jahr 18$^{62}/_{63}$

erscheinen lassen, welches wir hier folgen lassen:

§ 1. Die polytechnische Schule zu Riga wird am 1. October 1862 eröffnet werden und ihre Thätigkeit zunächst mit einem einjährigen allgemeinen mathematischen und naturwissenschaftlichen Vorbereitungscurse beginnen, nach Ablauf des ersten Schuljahres aber, wenn eine hinreichende

Anzahl genügend vorbereiteter Schüler vorhanden sein sollte, nach Maaßgabe der von diesen erwählten Berufsarten eine oder mehrere oder auch sämmtliche im Organisationsplane der Schule festgesetzten 8 Fachschulen — Handelsschule, chemisch-technische Schule, mechanisch-technische Schule, Maschinenbauschule, Bauschule, Ingenieurschule, Feldmesserschule, und landwirthschaftliche Abtheilung — in Wirksamkeit treten lassen.

§ 2. Der Vorbereitungscurs wird folgende Gegenstände umfassen: Niedere Mathematik (Planimetrie und Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Algebra, Potenzen, Reihen, Logarithmen, Gleichungen bis zum dritten Grade) — Zoologie und Botanik — Physik und elementare Mechanik — Freihand- und Linearzeichnen.

§ 3. Die im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Unterrichtsfächer sind für sämmtliche Schüler des Vorbereitungscurses obligatorisch. Außerdem findet ein nicht obligatorischer Unterricht statt:

a) in der Religion (lutherischer, orthodox-griechischer und römisch-katholischer Confession), da im Allgemeinen der Abschluß des Religionsunterrichts beim Eintritt in die Schule vorausgesetzt wird;

b) in den Sprachen (deutsch, russisch, englisch und französisch), die nur für diejenigen obligatorisch sind, welche später in die Handelsschule einzutreten beabsichtigen;

c) in der Kalligraphie.

Die elementaren Capitel der niederen Mathematik, werden cursorisch wiederholt. Für Diejenigen, welche später in die Handelsschule oder in die landwirthschaftliche Abtheilung einzutreten beabsichtigen, wird die niedere Mathematik in abgekürztem Vortrage gegeben. Die hiedurch gewonnene Zeit wird nach Bedürfniß anderen Disciplinen zugewandt.

§ 4. Jeder Bewerber um Aufnahme in die polytechnische Schule für den Vorbereitungscurs hat spätestens 8 Tage vor Eröffnung der Schule dem Director der Schule eine schriftliche — falls er noch nicht selbstständig ist, von seinen Eltern und Vormündern zu unterzeichnende — Anmeldung mit Angabe seines Heimathsortes zu überreichen. Außerdem muß der Candidat:

1) das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Nachweise dessen einen Taufschein beibringen;

2) durch ein ärztliches Attestat nachweisen, daß er geimpft ist;

3) die Adresse seiner Eltern oder Vormünder, sowie seine Wohnung am Sitze der Anstalt aufgeben;

4) seine Vorstudien durch geeignete Attestate documentiren;

5) eine Aufnahmeprüfung bestehen, von welcher jedoch diejenigen befreit werden, die ein Abiturientenexamen an Gymnasien und anderen diesen gleichstehenden Lehranstalten absolvirt haben, wobei jedoch angenommen wird, daß, sofern an diesen Lehranstalten kein Zeichnenunterricht stattfindet, durch Privatunterricht einige Uebung im Zeichnen erlangt worden ist.

§ 5. Bei der im Punct 5 des vorhergehenden Paragraphen erwähnten Aufnahmeprüfung wird verlangt:

a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;

b) allgemeine Kenntniß der Geographie und Geschichte;

c) hinreichende Kenntnisse in der niederen Mathematik (Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie), sowie Fertigkeit im practischen Rechnen.

d) einige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen.

Anm. Bei Denjenigen, die später in die Handelsschule eintreten wollen, werden zur Aufnahme in den Vorbereitungscurs auch allgemeine Vorkenntnisse in der russischen, französischen und englischen Sprache verlangt, dagegen kann bei denselben von Vorkenntnissen in der niederen Mathematik abgesehen werden. Letzteres ist auch zulässig bei den Schülern, die sich für die landwirthschaftliche Abtheilung entschieden haben.

§ 6. Nach befriedigend bestandener Aufnahmeprüfung hat der Candidat das Schulgeld mit 120 Rbl. für das Jahr beim Rentmeister der Schule einzuzahlen und erhält alsdann vom Director einen Aufnahmeschein.

§ 7. Gleichzeitig mit dem allgemeinen Vorbereitungscurse wird ein besonderer Wintercurs für Handelslehrlinge eröffnet. Dieser Curs ist dreijährig, dauert vom October bis zum März, beschränkt sich auf 2 Stunden täglich und umfaßt folgende Gegenstände:

Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch) — Correspondenz — kaufmännisches Rechnen — Buchhaltung — Handelsgeographie — Handelswissenschaft — Handelsrecht (incl. Wechsel- und Seerecht) — Waarenkunde — Kalligraphie.

§ 8. Die Zulassung zu den Wintercursen für Handelslehrlinge ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Verlangt wird zum Behufe der Auf-

nahme nur die Einwilligung des Principals und ein Impfattestat. An Vorkenntnissen wird vorausgesetzt:

a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;

b) Fertigkeit im practischen Rechnen.

§ 9. Das Schulgeld für den Wintercurs beträgt 25 Rbl. für das Jahr und ist nach bestandener Aufnahmeprüfung beim Rentmeister der polytechnischen Schule einzuzahlen, worauf vom Director der Aufnahmeschein ertheilt wird, mit dem der Schüler sich beim Professor der Handelswissenschaften zu melden hat.

§ 10. Das provisorische Schullocal befindet sich im Kaullschen Hause an der Ecke der Suworow- und Elisabethstraße und werden die Anmeldungen sowol für den Vorbereitungscurs als für den Wintercurs der Handelslehrlinge daselbst vom 15. September ab angenommen.

Diejenigen Schüler, welche nicht die erforderlichen Vorkenntnisse zur Aufnahme ins Polytechnicum im Examen nachgewiesen haben, finden Gelegenheit sowol ihre allgemeine Vorbildung zu vervollständigen, als auch das ihnen Mangelnde für einzelne Fächer nachzuholen im Realgymnasium, sowie in der technischen Vorschule des Herrn Dr. C. Bornhaupt zu Riga. Mit dieser Vorschule ist auch eine Pension verbunden.

---

So ist denn in verhältnißmäßig kurzer Zeit durch das opferfreudige Zusammenwirken von Stadt und Land — ein erstes Beispiel seit langen Jahren — durch die Umsicht und Energie weniger Männer ein Werk ins Leben gerufen worden, das epochemachend für den Culturgang unserer Provinzen zu werden verspricht. Insbesondere steht zu hoffen, daß die Anstalt dreien unserer wichtigsten Berufsstände, dem der Kaufleute, der Fabrikanten und der Landwirthe, eine solidere Vorschule bieten werde, als diese Stände hier durchschnittlich ins praktische Leben hinüberzunehmen pflegen. Es sollen in diesen Blättern alljährlich Berichte über den Fortgang und die Entwickelung dieser Anstalt gegeben werden, der wir zum Heil unseres Landes das kräftigste Gedeihen wünschen.

---

# Das Bauernland in Kurland.

Ein von der Staatsregierung an den kurländischen Adel gestellter Antrag hat in Kurland unter Anderm die Frage angeregt, ob es nicht wünschenswerth sei, daß ein bestimmter Theil der Landgüter als Bauernland qualificirt werde, welches als solches nicht zu den Hofesländereien gezogen, sondern nur vom Bauer oder überhaupt vom kleinen Grundbesitzer genutzt werden solle, sowie ob dieses Bauerland die Natur vom Hofe verpachteter Parcellen nicht für immer beibehalten oder im Gegensatze zum Hofeslande auch als Eigenthum auf die kleinen Grundbesitzer solle übergehen können.

Die kurländische Bauern-Verordnung specificirt keine besondere Quote des Landes als Bauernland, wenn gleich ein gewisser Bodenantheil von den Bauern factisch besessen wird, sondern gestattet dem Herrn des Gutes so viel er davon will dem Bauer in Frohne oder Pacht zu geben oder auch das ganze Gütsareal als Hofesland zu benutzen. Jahrhunderte hindurch verstand man kein anderes Wirthschaftssystem als das der Frohne; dadurch war das Bedürfniß gegeben, Bauern auf Land zu setzen, denn das Hofesland gab gar keinen Ertrag, wenn nicht demselben eine äquivalente Zahl von Frohnbauern entsprach, welche jenes bearbeitete. So beschränkt die Rechte des Leibeigenen sein mochten, er war dessen sicher mit Land dotirt zu werden, nicht bloß weil die Verpflichtung vorlag für ihn zu sorgen, sondern weil seine Arbeitskraft allein die Einnahmen des Herrn bedingte; eine gewisse Quote des Guts war stets dem Bauer zur Nutzung übergeben

und wenn er sich nur als tüchtig bewährte, so konnte er nicht nur auf den lebenslänglichen Besitz eines Gesindes rechnen, sondern auch der Hoffnung leben, daß solches auf seine Erben übergehen werde. Das gab dem Wirth einen Antrieb zur bessern Pflege seiner Aecker und gewährte ihm auch die Möglichkeit etwas für sich zu erwerben. So traf ihn die Emancipation von 1817 welche ihn von der persönlichen Angehörigkeit an Grund und Boden befreite. Agrarisch änderte sie seine Stellung im Wesentlichen nicht, indem er nach wie vor Frohnwirth blieb, nur mit dem Unterschiede, daß er nunmehr einen freiwilligen Contract dazu eingegangen war.

Als man mehrere Decennien später die Mängel der Frohnarbeit in landwirthschaftlicher Beziehung zu prüfen und mit der Arbeit permanent anwesender Knechte zu vergleichen gelernt hatte, fing man an die Frohne in Geldpacht umzuwandeln, die sich jetzt fast über das ganze Land verbreitet hat. Es ist unverkennbar, welchen fördernden Einfluß diese Umgestaltung, auch abgesehen vom wirthschaftlichen Vortheil, auf den Bauer gehabt hat, seitdem er ohne Unterbrechung durch Hofesarbeit nur seinem eignen Unternehmen nachgehen und sich ungebundener bewegen konnte. Unzweifelhaft hat dies neue Verhältniß seinen Unternehmungsgeist und damit seine Selbstständigkeit mehr gefördert, als es die Freilassung aus der Leibeigenschaft vermocht hatte. Der raschen Entwickelung dieses Verhältnisses kann man demnach seine segensreichen Wirkungen gewiß nicht absprechen.

Mit der neuen Wirthschaftsmethode, welche den Fröhner entbehrlich werden ließ, machte man indessen auch die Erfahrung, daß die Existenz der Gesinde zur Erhaltung des Hofes nicht nöthig sei. Die Berechnung stellte bald heraus, daß es schon wegen der Bauten, welche eine Anzahl von Gesinden in größerem Maße erfordert, als das Ackerareal derselben in eine Hoflage vereinigt braucht, vortheilhafter sei, Gesinde eingehn zu lassen und durch ihre Zusammenziehung Beihöfe zu bilden, wodurch jedoch ebenso viele Unternehmungen der bäuerlichen Betriebsamkeit entzogen wurden.

Es ist auf das Beispiel von England hingewiesen worden, wo der Grundherr wie hier in der Ausnutzung seines Bodens unbeschränkt ist und dennoch auf demselben die Pächter sich guten Gedeihens erfreuen. Das Beispiel scheint aber aus zwei Gründen nicht glücklich gewählt zu sein. Denn einmal sind unsere Bauerpächter nicht dem Farmer zu vergleichen, der vielmehr vermöge seiner größern Unternehmung und seiner socialen Stellung dem Pächter eines hiesigen Landgutes gleichsteht, während die eigentlichen Ackerbauern nur seine Knechte und Tagelöhner sind; und dann bilden diese

Knechte keine besonderen Ackerbaugemeinden, deren Interesse sie vertreten. In England ist kein eigentlicher Bauernstand vorhanden. Denn kein Band hält den, der heute den Acker bestellt zurück, Fabrikarbeiter oder irgend etwas Anderes zu werden, sobald ihm dies mehr einbringt als der Dienst beim Farmer.

Dies führt uns auf die Frage, ob wir dieses Beispiel nachahmen und es für wünschenswerth oder auch nur der Billigkeit entsprechend erachten können den Bauernstand als solchen aufhören zu sehn; denn diesen Erfolg würde das gänzliche Eingehn der Gesinde unausbleiblich haben. Wenn man sich bisher vor der allgemeineren Nachahmung des in vereinzelten Fällen vorgekommenen Einziehens von Gesinden gescheut hat, so geschah es einestheils, weil es unbequem erschien, alle Gemeindelasten, besonders Wegebau, Einquartierung, Podwoddenstellungen 2c. von Seiten des Hofes zu leisten, dem sie dann zufallen mußten, wenn es innerhalb des Guts keine Bauerwirthe mehr gab, theils aus Rücksicht für den Bauer, dessen Anstrengungen der Gutsherr den eignen Wohlstand verdankt. Derjenige kann allenfalls solches Gesindesprengen vermeiden, dessen Verhältnisse ihm gestatten, diesen Rücksichten Opfer zu bringen; aber wie lange würden sie noch gebracht werden, wo kein Gesetz hindernd im Wege steht? Wo die äußern Mittel beschränkter sind, wird man nicht mehr dazu geneigt sein; das Einziehn würde bald in diesem bald in jenem Gute vorkommen, und mit der Zeit dürften wir vergeblich einen Bauernwirth suchen; ohnehin würden die oberwähnten Gemeindelasten kein Hinderungsgrund sein, sobald solche in Staatslasten verwandelt werden, wie sie es bereits in den meisten Ländern sind.

Das ist die Perspective, welche sich dem Bauerstande eröffnet, wenn wir uns nicht selbst die Beschränkung auferlegen, eine gewisse Quote des Bodens stets in Nutzung des Bauern zu belassen. Wenn er von selbstständiger Unternehmung verdrängt würde, was sollte ihn weiter an den heimischen Boden fesseln, wo er nie die Aussicht hat, etwas anderes zu sein als ein Dienstknecht? Was sollte ihn hindern sich von industriellen Beschäftigungen vielleicht in die Ferne fortlocken zu lassen, sobald ihm letztere mehr Gewinn versprechen? Haben doch schon die Nachbarprovinzen Livland und Estland diese bei spärlicher Bevölkerung sehr unangenehme Erfahrung gemacht. Der eintretende Mangel an Tagelöhnern müßte dann durch ausländische Colonisten ersetzt werden — falls wir solche überhaupt in genügender Anzahl bekommen — und bliebe es dann immer noch sehr

zweifelhaft bei den Aussichten, die sich ihnen hier bieten, ob wir eine in moralischer und socialer Beziehung sehr wünschenswerthe Bevölkerung herbeizögen — und das Alles nur um den Grundsatz festzuhalten, daß es kein specifisches Bauerland gebe, während wenn wir der Gemeinde den Besitz eines gewissen Bodenantheils garantiren, sie mit Freuden in ihrer Heimath bliebe und wir immer Aussicht hätten, uns aus ihr die für die Höfe nöthigen Arbeitskräfte zu holen.

Aber die Sache hat noch eine andere Seite, die uns nicht minder lebhaft berührt als die pecuniäre, eine Seite die uns tiefer erfassen muß, weil sie unsere sociale Stellung betrifft, weil sie an die Pflicht gegen uns selbst, an die Pflicht gegen Andere anknüpft. Der Adel allein ist allerdings in Fragen dieser Art um sein Votum befragt worden, weil er allein verfassungsmäßig ein Stimmrecht hat. Er hat aber zu antworten nicht für sich allein, sondern auch für die anderen unvertretenen Stände. Diese Pflicht überkam er, als das Land seiner Herrschaft anheimfiel; diese Pflicht blieb ihm, seitdem er der Regierung als Rathgeber zur Seite gestellt ward. Er kämpft nicht für die eigne Existenz allein, sondern zugleich für die neben ihm stehenden Andern. Es ist eine verfehlte Auffassung, wenn er sich allen Uebrigen gegenüberstellen will, nur sein Haus wahrend, denn er soll wohl der erste Stand sein, aber nicht der einzige im Staate. Diese Auffassung seiner Aufgabe hat ihn in allen Staaten an die Spitze gestellt, nicht die Isolirung. Was die letztere für Früchte getragen, hat uns das Beispiel von Frankreich im vorigen Jahrhundert gezeigt. In England stellt ihn die Nation noch immer mit Stolz an ihre Spitze, weil er nicht das eigene Recht vertritt, sondern die Rechte Aller. Auch hierher in unser Land kam der Adel nicht bloß als Eroberer, sondern dem Christenthum und der Civilisation ein neues Reich zu eröffnen. Das war auf sein Banner geschrieben und diese Devise hielt den kleinen Staat aufrecht gegen die Stürme drangvoller Zeiten. Wir können uns von der Geschichte nicht trennen, denn sie hat uns die Stellung gegeben, die wir einnehmen. Beruft uns die Regierung an dem Staate weiter zu bauen wie die Gegenwart es erheischt, so müssen wir ihr treulich zur Seite stehn, um zu prüfen was dem Ganzen frommt. Wo die Leibeigenschaft gefallen ist, bedarf der Staat, der conservativ sein will, eines kräftigen Bauerstandes, der auf eignen Füßen stehe. Ein solcher wird vermöge seiner Stellung nie unser Rival sein, sondern er ist unser treuester Bundesgenosse in Allem, was wider einen Umsturz ist. Er ist aber nur denkbar, wenn er eine feste Basis

unter seinen Füßen hat, und diese ist ein ihm gesicherter Ackerbau, nie aber eine Population von Tagelöhnern, die man schon im alten Rom Proletarier nannte und sie nicht einmal zu Soldatendiensten brauchte, weil man von ihnen keinen Opfermuth fürs Vaterland erwartete. In keinem Lande sehn wir die ackerbauende Bevölkerung die conservativen Principien stärken, wo sie nicht eine Scholle Erde den ihr gesicherten Schauplatz ihrer Lebensthätigkeit nennen kann. Dies zeigt sich unter andern Beispielen noch neuerdings in Italien, wo das Element der Unruhe alles Bestehende überwuchert.

Hier, wo wir uns sagen müssen, daß wir die vorragende Stellung, die wir einnehmen, dem verdanken, daß der Lette den Schweiß seiner Arbeit darbrachte, um uns Mittel und damit Macht zu verschaffen, haben wir keine Berechtigung, ihm den bescheidenen Antheil zu verweigern, den er beanspruchen darf. Es würde den Adel schlimm kleiden, wollte er den Bauer, der ihm Jahrhunderte hindurch gedient hat, wie ein abgenutztes Werkzeug wegwerfen, ihn von seiner Heimath drängen, weil er seiner nicht mehr bedarf, oder ihm weniger lassen als ihm die Zeit der Leibeigenschaft gewährte, ein Adel, der, und mit Recht, stets seinen Stolz darin gesetzt hat, mit Liberalität jedem Andern gerecht zu werden, jedem zu gewähren, was ihm gebührt. Das verbriefte Recht und die Verjährung hätten wir zwar zur Seite, aber vergessen wir es nicht, daß der lettische Bauer an unsere Billigkeit appellirt. Das juridische Recht wird nicht bezweifelt, wohl aber die politische Gerechtigkeit. Jetzt wo der Adel dem Rufe eines hochherzigen Monarchen folgend den Grundstein legt für Jahrhunderte der Zukunft, ziemt es auch uns, das ins Leben zu rufen, was uns frommt und dem Bauer zugleich. Wem von uns es dünkt, daß man nur ihn selbst angreife, seine Rechte alteriren wolle, der prüfe erst, ob ein abweichender Standpunkt nicht der unbefangenere, der unparteiische ist. Und wer zu dieser Ueberzeugung gekommen ist, wird freudiger das Nöthige selbst zu dem neuen Bau beitragen, als daß es ihm abgerungen werde, auf daß die Geschichte nicht einst uns mit Worten strafe und unsere Nachkommen mit Thaten.

Es ist auch die Ansicht aufgestellt worden, daß den Anforderungen der Gegenwart Rechnung getragen werden würde, wenn ein Minimum jedes Landguts für ein Reservat des Adels erklärt würde, das Uebrige für verkäuflich. Damit würde der Adel sicherlich seine Zukunft untergraben; denn abgesehen von den Majoraten würde sich der Verkauf gewiß bald hier bald dort durch pecuniäre Rücksichten geboten effectuiren und der Adel im Großen

die Basis seiner Stellung verlieren. Andrerseits wäre dem Bauer wenig geholfen, weil Verkäufe von größeren Gutstheilen für den Verkäufer lockender wären, als die von bloßen Gesinden, der Bauer aber jene nicht an sich zu bringen im Stande ist, auch nach seinem Bedürfniß nicht braucht. Dabei könnte auch der Bauer, welcher auf den circa 80 Majoraten und den zahlreichen Widmen lebt, nie mit Sicherheit auf Landbesitz rechnen, weil diese sich gesetzlich der Veräußerung entzögen. Den Besitz ihm zu sichern giebt es nur zwei Grundbedingungen:

1. Die Fixirung eines bestimmten Theils von jedem Gut, das in Bauernnutzung bleiben soll. In dem benachbarten Livland, das mit uns dieselbe Vorgeschichte theilt, hat schon die schwedische und dann auch die russische Staatsregierung es anerkannt, daß der Bauer durch eine feste Landscholle ein sicheres Band haben müsse, das ihn an den Landbau fesselt. Will man den Grundherrn nicht darin beschränken, daß er einiges von dem Bauerlande zur Gagirung der Hofesknechte benutze, wie es bei den jetzigen Knechtswirthschaften zum Theil der Fall ist und wie der Knecht auch schon bei der Frohne sein besonderes Feld inne hatte, so stelle man fest, daß etwa ein Viertel von demjenigen Lande, welches die Bauern 1817 benutzten, vom Hofe für seine Bedürfnisse eingezogen werden könne, der Rest aber in Pachtung zu vergeben sei, während, wo bereits mehr eingezogen ist, der status quo als unter gesetzlicher Garantie entstanden aufrecht zu erhalten wäre. Es wäre vielleicht auch entsprechend zu bestimmen, daß alle Frohncontracte nach 6 Jahren aufzuhören haben, weil in solcher Zeit genügende Muße gegeben ist, alle Vorbereitungen zu der Knechtswirthschaft auszuführen. Ist das Land nicht topographisch bestimmt, welches sich als Bauernland qualificiren soll, d. h. bleibt es gestattet, Gesindeland zu versetzen, so ist dadurch auch der Grundherr unbehindert sein Hofesland zu arrondiren und um weniger Streugrenze in seinem Areal zu haben, Gesinde zu versetzen, wenn er nur dabei die bestimmte Quote des Bauerlandes im ganzen Gute nicht alterirt. Die Nutzung des Bauern in Weidegang innerhalb des herrschaftlichen Waldes, wo solche vorkommt, könnte zur Abschließung des Waldterrains dadurch abgelöst werden, daß zum Gesindesacker fünfzig Procent als Weideland zuzurechnen wären; nur was das Gesinde nicht bereits an Außenweide besäße, wäre an abgehauenem Waldterrain hinzuzulegen; z. B. hat ein Gesinde 30 Lofstellen so erhielte es künftig 37½ Lofstellen Acker inclusive cultivirter Weide und 7½ Lofstellen Außenweide, welcher letzteren es zum Unterhalt seines zur Leistung

der Gemeindelasten erforderlichen Mehrbedarfs an Pferden benöthigt ist. Was von Waldterrain auf diese Weide zugegeben würde, wäre bei der Berechnung des ursprünglichen Bauernlandes ebenfalls in Anschlag zu bringen, weil es der unbestimmteren Weidenutzung äquivalirt.

2. Die Einräumung der Befugniß an den Bauer, daß er Bauernland auch kaufe, wenn er sich mit dem Grundherrn darüber einigen kann. Es ist zwar behauptet worden, daß das Pachtverhältniß allen Bedürfnissen des Bauernstandes vollständig genüge. Indessen ist nicht zu leugnen, daß die durch kein Gesetz beschränkte Steigerung der Pacht die Lage des Bauern sehr precär macht und nur die geringe Bevölkerung ihr nothwendige Schranken setzt. Sobald die Bevölkerung und hiemit die Rivalität der Pächter zunimmt, könnte die Pacht gar leicht eine Unternehmung von sehr geringer Garantie bieten. Einen soliden Bauernstand bildet der Bauer nur da, wo er Eigenthum erworben hat. Wird ihm solches hier gestattet, so wird es sich mit der Zeit von selbst machen, daß er Land eigenthümlich erwerbe. Damit ist nicht gesagt, daß er Eigenthümer werden solle, solange seine Mittel eben nur genügen, um mit ihnen als Betriebscapital eine Pacht zu übernehmen. Aber die Möglichkeit des Eigenthums-Erwerbes wird ihm ein lockender Antrieb werden zum Eigenthum zu gelangen. Die Unsicherheit der Pachtungen zu mindern, wäre es vielleicht nicht unangemessen, ihre kürzeste Zeitdauer auf 12 Jahre zu fixiren, sobald die jetzigen Pachten abgelaufen sind.

In Livland hat man lange Pachtungen durch die Bestimmung in der Bauer-Verordnung von 1860 zu begünstigen gesucht, daß dem abgehenden Pächter — außer dem Ersatz der im Gesetz bezeichneten „besonderen Meliorationen" — ein Ersatz im dreifachen Betrage der von ihm angebotenen Pachterhöhung nach einer 6 bis 12 jährigen Pachtnutzung eines Gesindes, und ein Ersatz im doppelten Betrage nach einer 12 bis 24 jährigen Pachtnutzung zugebilligt wird, während der Pächter, welcher einen Contract auf 24 und mehr Jahre abgeschlossen hat, beim Verlassen der Pachtstelle nur den Ersatz jener besonderen Meliorationen zu beanspruchen hat.

Daß dem Grundbesitzer durch den Verkauf ein Theil des Bodens schwinden werde, ist nicht einmal für die Zukunft richtig. Während die agrarische Thätigkeit sich doch vorzugsweise für den Herrn um den Hof bewegt, ist die Pacht nur gleich dem Zins für ein festes Capital. Wo Güter mit Schulden gekauft sind, repräsentiren die Pachten nur Zinsen, die der Gutsherr weiter zahlen muß. Sind keine Schulden vorhanden, so hindert

den Gutseigenthümer nichts, mit dem aus dem Verkauf Erlösten neue Unternehmungen zu machen. Jedenfalls würde durch Verkauf eines bestimmten Bauernlandes der Hand des Adels weniger entzogen, als wenn der größte Theil jeden Gutes für freiverkäuflich erklärt würde.

Bei Majoraten und Widmen, welche ein starkes Drittheil allen Privatbesitzes repräsentiren, stellt deren rechtliche Natur dem Verkauf von Bauernland ein unübersteigliches Hinderniß entgegen, jedoch nicht ein solches, welches die Sicherung des bäuerlichen Besitzes unmöglich machte. Eine Veräußerung solchen Landes und die Verwaltung des dafür gelösten Capitales würde allerdings auch bei der exactesten Controle doch nicht vor möglichen Verlusten und somit Alterirung der Stiftungen sichern, wäre daher zu verwerfen. Gestattet man dagegen die bestimmte Gesindezahl auf Erbzins zu vergeben unter jedesmaliger Prüfung des Ritterschafts-Comité's, soweit es die Familienstiftungen betrifft, und der resp. Organe der Staatsregierung in Betreff der Widmen, so erreichte der Bauer eine eben so gesicherte Lage, als ob er gekauft hätte und würde zudem den Vortheil haben, ohne Capitalauslage kaufen zu können. Aus letzterem Grunde wäre auch bei Privatgütern die Einführung des Erbzinses in Bezug auf Gesinde zu gestatten. Auf Widmen hätte der Erbzins sogleich zu beginnen; für die Majorate könnte man, um deren Nutznießer nicht im Vergleich zu dem Privatbesitzer, dessen Bauernlandverkauf nicht obligatorisch ist, zu benachtheiligen, andrerseits aber auch um dem einstigen Uebergange des ganzen Bauernlandes in Eigenthum resp. Erbzins nicht beständige Schranken in den Weg zu stellen (weil präsumtiv beim Majoratsbesitzer nie die drängende Nothwendigkeit eintreten dürfte, Zeitpacht in Erbpacht umzuwandeln) — die Bestimmung treffen, daß die Erbpachten in dem Zeitmoment eingeführt werden müssen, wo die Hälfte des als Bauernland qualificirten Areals auf den Privatgütern bereits alienirt sein würde, ohne daß es jedoch verboten wäre, sie auch früher einzuführen, wenn der Majoratsbesitzer es wünscht. Eine künftige den Zeitpreisen entsprechende Steigerung des Erbcanons könnte immer da eintreten, wo ein solcher Zins wegen Aussterbens der Familie des Erbzinsmannes oder gesetzlicher Privationsgründe exspirirte.

Zur Erleichterung von Bauernlandverkauf wäre es wohl sehr wünschenswerth, wenn die Creditbank ein emendirtes auf den kleinen Grundbesitz anwendbares Taxationsprincip aufstellen würde.

3. Zum Gedeihen des Bauernstandes und damit auch des ganzen

Landes müßte der Grundsatz festgehalten werden, daß ein Gesinde nicht unter einer gewissen Größe theilbar sei, etwa 70 Lofstellen Land mit Hineinrechnung der Wiesen, es sei denn, daß das Gesinde bereits jetzt kleiner wäre. Denn es ist einleuchtend, daß zu kleine Wirthschaften verhältnißmäßig zu viel Gebäudeaufwand erfordern, daß zu kleine landwirthschaftliche Unternehmungen ihre Inhaber nicht genügend ernähren und damit Proletarier erzeugen, während es keine Anomalie ist, daß eine besitzlose Knechtszahl neben den Wirthen besteht; denn nur wo der Wirth behäbig ist, kann er auch seinen Knecht gut lohnen. Wohin wir sehen wollen, belegen dies Beispiele anderer Länder. Dürftig ist ein großer Theil des Bauernstandes trotz eignen Besitzes in Frankreich, im südwestlichen Deutschland, wo der Parcellirung keine Grenze gesteckt ist, dagegen wohlhabend in Westphalen, Holstein, Bayern &c., wo die Bauernhöfe theils gesetzlich, theils usuell eine bestimmte ansehnlichere Größe haben.

Um auf der andern Seite dem Grundherrn nicht Opfer aufzuerlegen, welche das angestrebte Ziel keineswegs erheischt, müßte festgestellt werden, daß

4. aller Wald dem Grundherrn verbleibt, bis auf die als Ersatz von Weide abgetheilten Parcellen. Denn Wald rentirt sich nur in größern Complexen; zudem wäre die Gefahr naheliegend, daß die den Gesinden zugetheilten Waldtheile von deren Inhabern doch über kurz oder lang ruinirt würden, also auch aufhörten, das nöthige Holz zu liefern und im Ganzen Waldmangel erzeugten, wogegen der Bedarf des Gesindes immer käuflich zu erstehen sein wird da, wo überhaupt Wald existirt

5. Die Gemeindelasten verbleiben unalterirt den Gesinden. Bei der Militair-Einquartierung gebietet dies die Localität. Wegebau und Podwoddenstellung könnte der Hof nur mit viel größern Opfern und Beschwerden leisten, als die Wirthe, welche ohnehin schon des Ackers wegen im Verhältniß mehr Pferde halten müssen. Denn während in der größern Wirthschaft ein Arbeitspferd auf 20 und mehr Lofstellen genügt, kann der kleine Landwirth auf 40 Lofstellen nicht mit 2 Pferden durchkommen. Auch wäre die früher erwähnte Weidezutheilung ohnehin ein Opfer, das der Hof den Bauern zum Besten der von ihnen zu leistenden Gemeindelasten bringt, da die Landwirthschaft des Gesindes an und für sich mit weniger Weideland auskäme.

6. Müßte es den Gutsherrn freistehn, Bauernland auch an andere Personen als Bauern zu verkaufen, falls solche in die Gutsgemeinde eintreten; in einem festzustellenden Maximalmaß auch an jede

sonstige Person, welche die Parcelle zur Anlage von Fabriken, Mühlen ꝛc. oder kleinen Landsitzen in der Nähe größerer Städte benutzen wollen, um der Hebung der Industrie nicht Hindernisse in den Weg zu legen, während die Abtheilung solcher Parcellen den Ackerbau nicht wesentlich beeinträchtigen würde.

Die Feststellung des obligatorisch zu verpachtenden oder veräußerlichen Bauernlandes würde am passendsten von den Kreisgerichten controlirt werden können, welche ohnehin mit den agrarischen Verhältnissen am bekanntesten sind, ohne daß indessen durch diese vorläufige Feststellung ein etwa später dem Hofe passend erscheinender Umtausch ausgeschlossen wäre; dagegen würden zur Corroboration der Verkäufe von Bauernland eher die Oberhauptmannsgerichte die geeigneten Behörden sein, da diese mit dem Hypothekenwesen des ganzen Gutscomplexes betraut sind. Wünschenswerth wäre dabei die Exportirung einer geringeren Taxe in Bezug auf alle den kleinen Grundbesitz betreffenden Rechtswahrnehmungen, sie mögen Kauf, Erbschaft, Concurs und dergl. zum Gegenstande haben, weil die gegenwärtige Gerichtstaxe der Oberhauptmannsgerichte außer Verhältniß zu den kleinern Vermögensgegenständen stände.

Dies sind meines Dafürhaltens die Grundzüge, auf welche die neue Agrarverfassung basirt werden müßte.

Emil Lieven.

# Die Liven und ihre Klagen.

Unter diesem Titel bespricht ein Aufsatz in Nr. 109 der deutschen Petersburger Zeitung die am kurländischen Ostseestrande auf den Gütern Dondangen und Popen wohnenden Liven und ruft um Hülfe für den kleinen nur etwa 2100 Menschen noch starken Ueberrest eines Volkes, von dem Livland seinen Namen habe und welches in Gefahr stehe ganz zu verschwinden. Wie die Auerochsen im Walde von Bialovice allein noch gehegt würden, aber keine Uebersiedelung in andere Gegenden vertrügen — (sehr natürlich, weil man in keinem der Orte, wo man solches versucht haben mag, ihnen völlige Ungestörtheit in so großen Wäldern schaffen konnte) — eben so würden die Liven ihre Nationalität gänzlich einbüßen, wenn man sie aus ihren jetzigen Wohnsitzen verdrängte. „Jetzt ist man besorgt, daß auch ein harmloses Fischervölkchen in der Verzweiflung, wenn ihm kein Schutz zu Theil wird, den Wanderstab ergreift, um nicht von noch größeren Lasten als bisher gedrückt zu werden" — sagt der Verfasser jenes Aufsatzes, Herr Kunik. Wir hätten gewünscht, daß derselbe sich zuverlässigere Kunde von dem wahren Thatbestande geschafft hätte als diejenige gewesen sein muß, von welcher er ausgegangen. Von unerträglichem Druck, von Verzweiflung, von mangelndem Schutz würde er dann nicht gesprochen haben, ganz andere Motive als Verzweiflung über unerhörten Druck, ganz andere Ziele als Erleichterung einer harten Lage walteten in der von ihm besprochenen Angelegenheit — 1861 — ob, und an obrigkeitlichem Schutze

hat es den angeblich Bedrückten durchaus nicht gefehlt, sie haben ihn genossen bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit, d. h. bis zur unabweisbaren Ueberzeugung, daß sie keines bedürften, ja daß es rechtlich und thatsächlich unmöglich sei sinnlose Prätensionen zu verwirklichen. Wir brauchen hier nur den Namen eines Mannes zu nennen, den nicht blos die „Großherren" in den Ostseeprovinzen, sondern eben so auch die kleinen Leute als einen Schützer Aller, welche er irgend für unterdrückt erachtete, rühmen, der auch mit der erforderlichen Macht zu helfen und zu schützen ausgerüstet war, und welcher — der Fürst Suworoff, damals Generalgouverneur der Ostseeprovinzen — dennoch sich davon überzeugte, daß die Beschwerden, die Herr Kunik jetzt ohne Zweifel deswegen vertritt, weil er sie als wirklich und rechtlich vorhanden erachtet, in Wahrheit einen ganz anderen Thatbestand hatten. Wir brauchen hiebei noch nicht einmal daran zu erinnern, daß es gesetzlich dem Grundherrn von Dondangen vollkommen freistand, nach Ablauf der Pachtcontracte mit den livischen Pächtern ihnen neue, sei es auch, wir werden sehen in welchem Maße, höhere Bedingungen zu stellen und wenn sie nicht darauf eingehen wollten, die Bauernhöfe an andere Pächter zu vergeben; wir brauchen nicht hervorzuheben, daß, wenn der kurländische Bauer persönlich frei ist, das Correlat dann nicht etwa in der Gebundenheit des Grundbesitzers an ihn besteht — von diesem Allen können wir ganz absehen, denn es handelt sich im vorliegenden Falle gar nicht oder nur ganz beiläufig um diese Frage. Man mag immerhin, wenn Herr Kunik die Ansicht hegt — sie ist eigentlich nicht recht aus seinem Aufsatze zu ersehen, man sieht nur er will eine Aenderung, aber nicht welche — daß eine Erleichterung des vollen Eigenthumserwerbes an adeligen Landgütern oder deren Theilen wünschenswerth sei, damit übereinstimmen; wir bekennen uns offen zu der Meinung, daß es erforderlich, aber auch vollkommen ausreichend sei, die der freien Bewegung der Personen und dem Erwerbe an Landbesitz entgegenstehenden Schranken thunlichst weit zu öffnen.

Die Bauern der Ostseeprovinzen, bald schon ein halbes Jahrhundert persönlich frei, seit mehr als einem Decennium in Kurland*) gesetzlich, wie früher schon thatsächlich, vollkommen unbehindert ihre Gemeinden zu verlassen und in die Stadtgemeinden einzutreten, ja selbst in andere Gouvernements überzusiedeln, die Bauern, sagen wir, brauchen daher nicht mit besonderen, anderweitig unumgänglichen Opfern aus den Fesseln einer

*) Die bezüglichen Verhältnisse der anderen beiden Provinzen sind uns nicht so speciell bekannt und wir wollen uns daher vor Ungenauigkeiten hüten.

rechtlosen, jetziger Staatsbildung nicht mehr entsprechenden Leibeigenschaft gelöst zu werden, sie haben allerdings, wie die anderen Staatsbürger, Anspruch auf ungehinderte Verwerthung ihrer Kräfte und angemessene Anlegung ihres Vermögens, nicht aber auf Prämien aus dem Vermögen der Gutsbesitzer oder sonst Reicheren. Wir können hiebei anführen, daß der nächste kurländische Landtag sich mit der Frage beschäftigen wird, unter welchen Modalitäten das Privilegium des Indigenatsadels auf den ausschließlichen Erbbesitz von Rittergütern und deren Theile zu modificiren sei. Tritt hiernach, wie wir hoffen, eine allen Ständen, und nicht blos dem Bauern zu gute kommende zweckmäßige Aenderung der jetzigen Geschlossenheit des Landbesitzes ein, so geschieht es nicht als Buße für die vom Schwertorden vor sieben Jahrhunderten begangenen Sünden, sondern in richtiger Erkenntniß der Unverträglichkeit absoluten Stillstandes mit den Anforderungen einer politisch wie ökonomisch vorschreitenden Zeit. Ja es würde diese anscheinende Neuerung kaum eine solche, sondern nur die Wiederherstellung einer erst unlängst geschwundenen Berechtigung der andern Stände sein, denn der 99jährige Erbpfandbesitz, das Surrogat des Eigenthums an adligen Landgütern für nicht zur Adelsmatrikel gehörende Personen, bestand in Kurland rechtlich und thatsächlich bis zum Jahre 1830, wo die Aufhebung desselben wenigstens dem kurländischen Indigenatsadel damaliger Zeit durchaus nicht genehm war. Jetzt wird man, so scheint es uns, andere, weniger auf juridische Fictionen hinauslaufende Formen zu dem in Rede stehenden Zwecke wählen müssen und daran gut thun, in eigenem richtig verstandenem Interesse.

Man kann hiebei ganz wohl freisinnigen Anschauungen huldigen, ohne mit den im vorliegenden Aufsatze ausgesprochenen oder angedeuteten sonstigen Meinungen und Wünschen zu sympathisiren, am allerwenigsten wenn der Verfasser uns zumuthet, aus den von ihm citirten Schriften über baltische Bauernverhältnisse, besonders aus der bereits sattsam gewürdigten, von thatsächlichen Unrichtigkeiten erfüllten Brochüre: „Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland, 1860“ unsere Ansichten zu bilden oder auf jene Darstellungen deswegen etwas zu geben, weil die Autoren, „möge man von ihnen sagen was man wolle, doch wenigstens keinen gewaltsamen Umschwung der Dinge predigen.“ Nun das ist allerdings ein höchst bescheidenes Lob für einen hiesigen Schriftsteller, wenn man ihm nichts weiter nachzurühmen weiß, als daß er nicht offene Revolution predige! Ob aber nicht aus der Tendenz und den Worten einer oder der andern dieser Schriften bald offener

bald versteckter der Wunsch nach einer Uebertragung des Eigenthums der „Großherren“ auf die Bauern hervorleuchte, ob die bezüglichen Schriften in wohlwollender Absicht oder aus ganz anderen Beweggründen verfaßt seien, können wir ohne weiteres dem Urtheile der Leser überlassen. Wir haben es nicht mit jenen, in Gehalt, Tendenz und dem Gegenstande sehr verschiedenen Schriften zu thun, von denen sich ohnehin eigentlich nur die bereits oben erwähnte speciell auf Kurland bezieht. Daß Herr Kunik die Opfer, welche er von den jetzigen Gutseigenthümern erwartet, als eine Buße, als Entgelt der Eroberung und sonstiger vor Jahrhunderten vorgefallenen Sünden aufzufassen scheint und sie mit der nothwendigen Sühnung eines durch den schon vor 300 Jahren untergegangenen Ordensstaat an den Ureinwohnern desselben verübten Unrechts in Zusammenhang bringt, dünkt uns keine richtige Motivirung, indessen ist darüber schon anderweitig zur Genüge verhandelt worden. Gefühlspolitik vermag historische Gestaltungen nicht ungeschehen zu machen; die Weltgeschichte läßt sich nicht zurückschrauben. Auch das Gewordene hat seine Berechtigung und historisches Unrecht könnte häufig nur durch weit größeres zum Ausgangspunkte zurückgeführt werden.

Beiläufig wollen wir zu erwägen geben, daß im Laufe der Jahrhunderte unverhältnißmäßig mehr Land unter deutschem Besitz hier der Cultur unterworfen, als vor 700 Jahren bebaut vorgefunden worden ist. Namentlich in den letzten 30 Jahren, seit dem großen Aufschwunge der Landwirthschaft durch Fruchtbau in Mehrfeldern und durch Zinspachten ist vielleicht der dritte Theil des jetzigen Ackerbodens, und mehr, „zugerissen“ worden, also nicht durch das Schwert erobert, sondern nutzbar gemacht durch baar bezahlte Arbeit. Daß aber schon beim Ende des Ordensstaates solche Cultur als gültiger Besitztitel erwähnt wird, sie also auch damals in nicht zu spärlichem Verhältnisse vorhanden gewesen sein kann, lehrt der 13. Punkt des Sigismund-Augustischen Privilegii vom 28. Novbr. 1561: „Quae vero ex vastis nemoribus multo longoque sudore acquisita, primi occupantis, iuxta iuris communis ordinationem, manebunt, nisi prior occupans illa deinceps pro derelicto habuisset ac alius ea abunde possedisset legitimeque praescripsisset, ut is quoque in tali possessione retineatur tueaturque.“

Und wo soll man anfangen, wenn man alles irgendwo eroberte Land den früheren Besitzern zurückgeben wollte? wo endigen? In Ostindien etwa bei den Erben des Großmoguls, oder bei denen der durch ihn ent-

thronten Regentenfamilien? Aber auch dies waren Eroberer. Wo fängt die ureigentliche Legitimität hier und in ähnlichen Fragen an? Warum giebt man jetzt nicht, anstatt sich mit der Construction eines mexicanischen Thrones den Kopf zu zerbrechen, das ganze Land einfach den Nachkommen des Montezuma zurück? Sie existiren ja noch als spanische Grafen. Die polnische Propaganda vindicirt für ihr neu zu construirendes Reich alle Landschaften, die jemals zu dem alten, hauptsächlichst an seinen eigenen Sünden untergegangenen Anarchiestaate gehört hatten, ohne Rücksicht auf spätere oder frühere Beherrscher oder Bewohner jener Provinzen. Galizien wird reclamirt, ungeachtet es doch früher ein russisches Theilfürstenthum war, das Herzogthum Preußen, weil die Polen dort die Herrschaft des deutschen Ordens über nichtpolnische Urvölker vorübergehend beseitigten, deutsche Städte wie Danzig, Elbing und andere sollen polnisch werden, weil sie einmal mit Polen in staatlicher Verbindung gestanden, Schlesien weil es einmal piastischen Herzogen gehorchte. Daß aber Preußen und Schlesien, wie ein beträchtlicher Theil von Posen, durch deutsche geistige Bildung, in ehrlichster Arbeit, durch Hacke und Pflugschar in deutschen Händen zu den blühenden Ländern geworden wie wir sie jetzt erblicken — das kommt jenen Nationalitätsschwindlern dabei gar nicht oder wohl nur als größerer Anreiz in den Sinn. Mit demselben Rechte könnte es eines schönen Tages irgend welchem alterthümelnden Gelehrten einfallen, einige der russischen Gouvernements am schwarzen Meere für den deutschen Bund zu vindiciren, weil dort zur Zeit der Völkerwanderung das urdeutsche Volk der Gothen saß.

Von solchen Chimairen ganz absehend, machen wir darauf aufmerksam, daß bei Beurtheilung vergangener Zeiten auf ihre Rechtsanschauungen, auf den guten oder bösen Glauben zu sehen ist, in welchem die Handelnden sich befanden. Die Bezwingung und Knechtung rechtloser Heiden galt noch viele Jahrhunderte nach der Stiftung des Schwertordens nicht blos für erlaubt, sondern für christlich fromm und verdienstlich. Jedermanns Hand war überhaupt in jener fernen Zeit wider jedermann, unter Christen eben so sehr wie unter den durch sie bekämpften heidnischen Urvölkern, welche hinwiederum gegen einander und mit ihren Nachbaren sich eben so heftig bekriegten und aus ihren Wohnsitzen verdrängten, als wenn sie in regelrechtester Weise wären getauft worden. Die Seeräuberei insbesondere, welche die baltischen Ureinwohner in großartigem Maßstabe trieben, scheint ein vorzugsweise heidnischer modus acquirendi zu sein. Wo sie, wie bei den Vitalienbrüdern und den Flibustiern, in fast staatlicher Organisation

auftrat, gehörte sie jedenfalls mehr zur „bürgerlichen Nahrung," während der Raubritter, zur Ausgleichung, in „nobler Passion" die Landstraßen unsicher machte. Wollen wir den Maßstab jetziger Moralität — auf welche in politischen Fragen sehr stolz zu sein wir übrigens auch nicht immer besondere Ursache haben — an längst vergangene Zeiten legen, so dürften wir mit gar wunderlicher Elle messen. Und wer ist bei uns der zu restituirende richtige Repräsentant des Urbesitzers eines, zur Zeit der deutschen Eroberung vielleicht noch gar nicht bewohnten, geschweige denn cultivirten Landstückes? Wer kann heute — zumal unter den Ureinwohnern selbst vielfache Kämpfe stattgehabt und sie einander mehrfach von ihren alten Sitzen verdrängt hatten, was gewiß auch mit den Liven, Kuren und Letten jener Gegend der Fall gewesen — als Erbe der zu jener Zeit als wahre und legitime Eigenthümer zu Erachtenden anerkannt werden? Ist es der jetzige Pächter eines Gesindes, der es doch aus ganz anderem Rechtstitel, vielleicht erst seit dem letzten Georgtage innehat? Und warum soll denn dieser vor seinen Dienstboten also bevorzugt werden, welche doch derselben Nationalität angehören und ganz eben so sehr Nachkommen jenes alten lettischen oder livischen Häuptlings sein mögen, der aus seinem Eigenthume durch den Schwertritter verdrängt zu sein hypothetisch gedacht wird? Oder soll man das den jetzigen Gutsherren zur Sühne eines vor 700 Jahren durch Andere an Anderen begangenen Unrechts abzunehmende Land — am Einfachsten wohl auch ohne Rücksicht auf die darauf eingetragenen, von einem Nachfolger des Eroberers, also von einem unberechtigten Usurpator contrahirten Schulden — unter die Letten, bezüglich Liven nach der Kopfzahl vertheilen?

Doch genug und wohl schon zu viel über die Unmöglichkeit, ja Verkehrtheit einer auf eigenbeliebige Hypothesen und sentimentale Unrechtfertigkeit gebauten Restauration; wir wenden uns zu einer actengetreuen Darstellung der Thatsachen, welche den Schmerzensschrei der ohne rettende Intervention ersterbenden livischen Nationalität hervorgerufen haben.

In Folge ausdrücklicher obrigkeitlicher Anordnung sollten in Kurland schriftliche, beim Gemeindegerichte corroborirte Contracte mit allen Gesindespächtern geschlossen werden. Nachdem die livischen Pächter durch die Dondangensche Gutsverwaltung dazu aufgefordert und ihnen im Herbste 1858 noch vor dem gesetzlichen Kündigungstermine (Martini) angedeutet worden, daß das bisherige Pachtverhältniß im nächsten Georgentermine durch gehörige schriftliche Vereinbarungen ersetzt werden müsse, stellten sie

im nächsten Jahre, als ihnen vor dem Georgentage die neuen Contracte vorgelegt wurden, jene im vergangenen Jahre gegen sie geschehene Erklärung der Gutsherrschaft gänzlich in Abrede. Letztere kündigte nunmehr den Pächtern streng formell zu Martini 1859 vor dem Gemeindegerichte, damit sie zum nächsten ökonomischen Jahre formmäßige Contracte abzuschließen sich genöthigt sähen. Als ihnen im Februar 1860 die neuen Contracte vorgelegt wurden, erklärten sie, sich die Sache überlegen zu wollen, führten aber statt dessen, in großer Anzahl, Beschwerde beim Generalgouverneur. Aus den genauen, in Folge dessen angestellten Untersuchungen hat sich ergeben: daß der Sohn eines livischen Gesindepächters im Namen der Strandwirthe eine Beschwerdeschrift verfaßt hat, deren Unrechtfertigkeit, so wie die der Beschwerden anderer Strandwirthe sich theils sofort durch den widersinnigen Inhalt (wie z. B. daß der Generalgouverneur die ganze Strandgegend abkaufen und von sich aus mit den Beschwerdeführern contrahiren solle) theils dadurch herausstellte, daß jener Supplicant, obgleich er selbst sich viel Mühe zur Sammlung von Theilnehmern gegeben, auch im Namen von Personen geklagt hatte, die ihm keinen Auftrag dazu ertheilt, ja sogar für Gutsbeamte, welche die Nutznießung ihrer Gesinde als Lohn, ohne alle Zahlung oder Leistung an den Hof, genießen und daher weder Anlaß noch Willen zur Klage haben konnten; daß ferner die einzige neue Forderung, welche die Gutsherrschaft erhoben, in der Stellung eines Mannes auf 14 Tage im Jahre zu den Waldarbeiten, so wie in der Anfuhr von Baumaterialien und Stellung eines Arbeiters zu den Bauten der Doctorats und Lazareths bestanden hatte. (Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß jener Waldarbeiter durch eine ordnungsmäßige Forstverwaltung nöthig geworden war, welche freilich den Liven durchaus nicht behagte, weil sie das Holz für ihre Gesinde nicht mehr ganz nach ihrem Belieben, sondern auf Anweisung der Forstverwaltung nehmen sollten, wo sie sich denn beklagten, daß die Entfernung von — 3 Wersten zu groß sei).

Der Hof Dondangen zahlt für Arzt und Apotheke zum Besten der Bauerschaft aus seinen eigenen Mitteln jährlich eine beträchtliche Summe; das Anverlangen, daß die Bauerschaft für diese ihr zu gute kommende ärztliche Hülfe eine sehr geringfügige Arbeit leiste, war somit eben kein unbilliges. Von dem anfänglichen Verlangen, daß die Bauerschaft die Zäune der Pastorats machen solle, ist der Hof später zurückgetreten. Die Pacht für die größten Strandgesinde beträgt jährlich 57 Rbl. 75 Kop., und geht bis auf 9 Rbl. 75 Kop. für die kleineren herab. Abgesehen

davon, daß die Gutsherrschaft in ihrem unbezweifelbaren gesetzlichen Rechte gewesen wäre, weit höhere Pachtsätze zu verlangen, wenn sie dieselben erzielen konnte, ist nach genauer Untersuchung anerkannt worden, daß die in den neuen Pachtcontracten geforderten Leistungen nichts weniger als hoch seien. Dessen ungeachtet erklärten sämmtliche Strandwirthe, vier ausgenommen, daß sie die Contracte nicht annehmen, auch nicht die frühere Frohne, ohne Pachtzahlung, leisten, überhaupt ihre Gesinde für kein Geld und unter keiner Bedingung behalten, sie aber nur dann wenn sie mit Gewalt exmittirt würden, räumen wollten. Es blieb also nun doch offenbar nichts weiter übrig als diese gerichtliche Exmission. Da, als die Liven sahen, daß ihre Hoffnungen auf irgend welche Widerrechtlichkeit zu ihren Gunsten oder auf die Verwirklichung ihnen anderswoher gemachter Vorspiegelungen nicht zum Ziele führten, vielmehr neue Pächter sich zu den Gesinden drängten, wollte wenigstens ein Theil der Widerspänstigen nachgeben. Es war zu spät, man konnte die neu geschlossenen Contracte nicht zu Gunsten von Menschen brechen, die wahrlich längere langmüthige Nachsicht nicht verdienten. Wie wenig Anlaß aber zu der Behauptung des hier besprochenen Aufsatzes vorhanden, als ob es die höchste Zeit sei, der Austreibung des Restes der Liven aus ihren alten Sitzen vorzubeugen, ergiebt sich einfach aus der Erwägung, daß die neuen Pächter zum größten Theile wieder Liven sind, zum kleinsten Letten aus der Dondangenschen Gemeinde, während ein einziger aus der Popenschen eingewandert ist, und zwar ein Live. Ausgewandert ist thatsächlich kein Einziger, die früheren Pächter sind, so weit sie nicht beibehalten worden, als Dienstboten (Knechte) oder in sonstigem Erwerbe in ihrer alten Gemeinde und Heimath verblieben. Wenn sie in eigener Verblendung ihre gesicherte bisherige Existenz aufgegeben, so ist jedenfalls nicht die Dondangensche Gutsverwaltung dieserhalb anzuklagen, die livische Bevölkerung ist ganz unverändert geblieben, da wie gesagt buchstäblich niemand ausgewandert ist und keine weitere Veränderung vorgefallen, als daß ein Theil der Liven, der früher zu den Dienstboten gehörte, Pächter geworden an Stelle derer, die ihre Pachten aufgegeben. Die ganze Bewegung war eine künstlich hervorgerufene, von Gesetz, Billigkeit, ja von dem einfachsten Rechtsgefühl verlassene, und es weisen nicht undeutliche Spuren darauf hin, daß sie von außen her, durch Personen, die wahrlich kein Interesse an livischer Nationalität hatten, in Dondangen importirt worden war.

Hiernach wird sich denn ermessen lassen, was von der Sache zu halten

sei, die in der St. Petersburger deutschen akademischen Zeitung eine so warme Vertretung gefunden hat. Wir sind überzeugt, daß wenn der berühmte Akademiker, welcher hier aus humaner Absicht und lebhafter Theilnahme an einer ethnographischen Seltenheit für die Träger derselben Partei genommen, eine größerhistorische Abhandlung schriebe, er die Quellen dafür sorgsamer prüfen und die unzuverlässigen nicht für so maßgebend erachten wird, wie es ihm offenbar mit denjenigen passirt ist, die er seinem Zeitungsaufsatze zu Grunde gelegt hat. Indem wir daher einige andere uns als unrichtig erscheinende Partien desselben übergehen, weil ihre eingehende Würdigung uns weiter führen würde, als für den unmittelbaren Zweck der richtigen Darstellung einer bestimmten Thatsache und der Bekämpfung des unberechtigten Nationalitätenprincips erforderlich, wenden wir uns schließlich nur noch zu einer Bemerkung des Herrn Kunik, welche in auffälliger Uebereinstimmung mit anderseitigen Angriffen ähnlicher Tendenz (die überhaupt mit dem hier besprochenen Aufsatze nicht ohne Zusammenhang zu stehen scheinen) gegen die protestantische Geistlichkeit gerichtet ist. Herr Kunik findet es tadelnswerth, daß dieselbe wenigstens zu der Zeit, als die livische Bevölkerung am kurischen Ostseestrande noch stärker war als sie jetzt ist, wo sie höchstens 2100 Menschen betrage, nichts für die Pflege dieser Nationalität gethan, weder die Bibel noch irgend ein Erbauungsbuch ins Livische übersetzt habe ꝛc. Wohl nicht leicht ist ein unberechtigterer Vorwurf jemals erhoben worden. Der Verf. führt an, die livische Sprache sei eine eigenthümliche, kein bloßer Dialekt der estnischen. Nun fragen wir: wo und wie sollten denn die lutherischen Prediger diese ganz absonderliche Sprache studiren? Hülfsmittel, Bücher, Lexica gab es keine, noch vor wenig Jahren existirte kein einziges gedrucktes livisches Buch. Es sollte also der Geistliche, zu dessen Kirchensprengel jene auf Kosten der übrigen seelsorgerischen Verrichtungen zu erhaltenden Reste einer Nationalität gehören, von der ja Livland den Namen führt, (was freilich der hauptsächlichste, wir zweifeln ob ein ausreichender Titel zu so großem Anspruche sein dürfte,) oder eigentlich es sollten die bezüglichen Prediger von Dondangen und Popen, (denn in beiden diesen Gütern wohnen die Liven), unter denselben, einem kleinen Theile ihrer Gemeinden, in einem ihrer Dörfer Wohnung aufschlagen, mit jahrelanger Mühe neben ihren anderen Berufsarbeiten eine Sprache ganz vollkommen erlernen, nur um den sie Sprechenden in derselben einige Bücher, die eben auch nicht so leicht von einem auch noch so sehr Sprachkundigen ausgearbeitet werden, zu liefern,

Bücher, die aber bereits in einer anderen Sprache vorhanden sind, welche jenem verschwindend kleinen Volksüberreste ganz geläufig ist. Ja wenn die livische Sprache die einzige wäre, welche die jetzigen Träger jener einst zwar mehr, aber auch niemals stark verbreiteten Nationalität sprächen, und ohne deren Kenntniß ihnen überhaupt nicht Christenthum, Sittengesetz und Bildung vermittelt werden könnte! Aber die Liven am kurischen Ostseestrande sind ein zweisprachiges Volk, wie noch manche andere in Europa, welche nicht blos von einer gebildeteren Nation unterjocht, sondern in unentwickelten eigenen Organisationen angetroffen worden; so die Tzakonen im Peloponnes, ein Theil der Albanesen und Schkypitaren, zu geschweigen der versprengten, nur noch in bäuerlichen Schichten erhaltenen Reste älterer und untergehender Nationalitäten in der Schweiz u. a. O. Schon im Alterthume finden wir zweisprachige barbarische Völker, z. B. auf dem Athos. Thucydides erwähnt ihrer in der Geschichte des Peloponnesischen Krieges lib. IV. cap. 109. Unsere Liven sprechen durchweg nicht blos livisch, sondern auch vollkommen geläufig lettisch, und beginnen nur in frühester Kindheit mit dem ersteren. Es wäre also sehr unersprießlich gewesen, wenn die protestantischen Geistlichen der Pastorate Irben und Angermünde erst livisch hätten lernen und dann darin Bücher schreiben wollen, welche in einer anderen, ihren Pfarrkindern völlig geläufigen Sprache schon existirten. Welches Recht hat denn überhaupt eine nur von einem so winzigen Bruchtheile der Erdbevölkerung gekannte Sprache auf die Erschaffung ihrer Literatur durch Gelehrte aus einer anderen Nation? welchen Zweck soll eine solche Literatur erfüllen? doch unmöglich den, daß ein paar Gelehrte als Kenner derselben gerühmt werden. Eben so wenig hat eine Nationalität von etwa 2000 Köpfen — angenommen sogar, sie sei vor ein paar Jahrhunderten doppelt und dreifach so groß gewesen — irgend begründeten Anspruch darauf, durch fremde Anstrengungen conservirt zu werden. Endlich und hauptsächlich aber: welchen Nutzen haben die Träger dieser Nationalität von solcher Treibhaussprachzucht? Wir bekennen uns ehrlich und trotz der nicht undeutlich zwischen den Zeilen zu lesenden Strafrede gegen derartige Mißachtung der heiligen und unverjährbaren Rechte jeglicher Nationalität zu der Ueberzeugung, daß das zu nichts Gedeihlichem führende Hätscheln winziger Volksthümlichkeiten zu unterlassen sei. Unsere Zeit hat andere Dinge zu thun. Würde das Studium verkommener Nationalitäten und literaturloser Sprachen blos scharfsinnige Gelehrtenbeschäftigung bilden, so könnte man solch harmloses Vergnügen mit der Achtung, die jeder wohl-

gemeinten Arbeit, auch der uns nicht von besonders praktischem Nutzen erscheinenden, gebührt, um so eher auf sich beruhen lassen, als wir hier leicht arg irren können und selbst das Studium einer von Geschichte und Literatur verlassenen Sprache dennoch etwa für vergleichende Sprachkunde und andere Disciplinen, zu deren richtiger Schätzung eine größere Kenntniß derselben gehört als wir uns ihrer rühmen können, von Nutzen und Wichtigkeit sein mag. Aber in unsern Tagen werden nur gar zu häufig ganz absonderlich eingreifende Vindicationen auf das Princip der Nationalität gebaut. Und derartigen Bestrebungen so viel an uns ist entgegenzutreten, erachten wir unseres Berufs. Wir Deutsche in den baltischen Ländern, ja die sporadisch im übrigen russischen Reiche lebenden, sind hier die Angegriffenen, und ein gleiches Schicksal haben unsere Stammesgenossen fast überall, wo sie mit der Cultur anderer Nationen zusammentreffen, oder wo sie auf nicht urdeutscher, durch treu fleißige Arbeit aber der deutschen Bildung unterworfener Erde vermischt mit den noch nicht ganz germanisirten Urvölkern sitzen. Anstatt uns für fremde Nationalitäten zu begeistern wäre es, denken wir, an der Zeit, uns unserer eigenen tapferer als bisher zu wehren. An Feinden und Angreifern fehlt es uns nicht; aber: viel Feind viel Ehr!

Wir eilen zum Schlusse. Der oben erwähnte Vorwurf gegen die protestantische Geistlichkeit wird motivirt in den Worten: „Allerdings erlernt „die männliche Bevölkerung dabei im Verkehr mit den Letten die Sprache „der letztern, doch ist es bekannt, daß die Kinder der Liven öfters lange „Zeit nur ihre Muttersprache verstehen.“ Hiernach müßte man glauben, die weibliche Bevölkerung verstehe stets nur livisch, denn unser Verfasser erwähnt nur der männlichen livischen Bevölkerung als einer solchen, welche von den Letten die Sprache der letztern erlerne. Und doch wissen wir aus eigener Erfahrung, daß sowol Männlein als Weiblein jener baltischen Liven ein vollkommen geläufiges Lettisch sprechen. Sodann dürfte der Grund, daß „die Kinder der Liven öfters lange Zeit nur ihre Muttersprache verstehen,“ (wenn diese Thatsache wirklich in nennenswerthem Maße richtig sein sollte) unmöglich ausreichen, um daraus die Nothwendigkeit der Kenntniß livischer Sprache seitens der örtlichen Prediger herzuleiten. Denn alsbald wie die livischen Kinder so weit herangewachsen sind, um zum Gottesdienste in die Kirche mitgenommen zu werden oder auch nur die Anfänge religiöser Belehrung durch den Prediger zu erhalten, verstehen sie sämmtlich längst auch lettisch, schon weil die Liven nur hart am Meere auf einem schmalen Landstreifen wohnen und durchweg unmittelbar an lettische Bevölkerung

grenzen. Schwerlich wird man aber, auch wenn man noch so sehr eingenommen für die Erhaltung jedweden Nationalitätenfragmentes ist, mit irgend nur einem Anscheine von Billigkeit das Anverlangen stellen können, daß protestantische Prediger eine ihnen sonst absolut nicht nöthige noch nützliche Sprache lernen müßten, damit sie in derselben zu den kleinen Kindern sprechen könnten, und zwar solchen Alters, in dem noch niemand, wes Standes er sei, den Unterricht eines Predigers zu erhalten pflegt oder desselben noch außer dem häuslichen bedarf.

C. Neumann.

---

# Die Universität.

(Geschrieben gelegentlich der Feier des sechzigsten Jahrestages der Stiftung der Universität Dorpat).

---

Die Universität ist im Laufe dieses Jahrhunderts öfter und von verschiedenen Seiten her als überflüssig und schädlich angegriffen worden; als überflüssig, weil auf dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft und Gelehrsamkeit die Mittheilung der Gedanken, die Verbreitung der Kenntnisse und deren Erlernung, in früheren Zeiten vorzugsweise auf mündliche Lehre angewiesen, in unserer Zeit, nachdem das Bücherwesen eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen hat, mittelst gedruckter Schriften sich auf das hinlänglichste bewirken lasse; als schädlich, weil so mancher junge Mann die Akademie, die ihn mit reichen Kenntnissen ausstatten soll, verdummt und noch dazu demoralisirt verlasse. Noch kürzlich schrieb man aus Frankreich: „Les étudiants allemands donneraient une pénible idée de l'état de la civilisation en Allemagne, si la civilisation y était représentée réellement et complètement par la jeunesse des universités.“ An einer andern Stelle heißt es in Betreff der Paukereien und Duelle: „si de pareilles coutumes existaient au Congo, comme on crierait au sauvage!“

Wir wollen hier nicht erörtern, in wiefern und wieweit das eben Angeführte wahr oder unwahr ist; es ist uns darum zu thun, darzulegen, daß die Universität nicht mehr das ist, was sie *sein soll*, nämlich — eine Schule echter Wissenschaft.

Gehen wir in die Zeit, wo die Universität in ihrer höchsten Blüthe stand, in die zweite Hälfte des vorigen und in die erste des jetzigen Jahrhunderts, zurück. In der damaligen Zeit hatte sich die deutsche Bildung wesentlich durch zwei tief eingreifende Elemente, die Poesie und die Philosophie, verändert. Die erstere, seit Lessing von den Fesseln willkürlicher und pedantischer Gesetze allmälig befreit und gehoben durch ein, wenn auch noch sehr unvollkommenes, doch desto mehr begeisterndes Studium des Alterthums, hatte in Göthe und Schiller eine ideale Höhe erreicht; die Philosophie hatte von Kant an mit Wegwerfung des alten Dogmatismus das Erkenntnißvermögen selbst bei der Wurzel gefaßt und auch auf die besondern Wissenschaften, vorzüglich auf die Theologie und die Rechtslehre eingewirkt. Hiermit wurde die Periode der sogenannten Aufklärung in Deutschland gewissermaßen vollendet; ist diese Aufklärung durch seichte Köpfe, die sie verflachten, in Verruf gerathen, so sind ihre Folgen doch unermeßlich geblieben; nur das Hohle und Dürre derselben ist abgestorben, ihr Lebendiges aber hat edle Sprossen getrieben. Die Poesie und Philosophie jener Zeit wurzeln in diesem lebendigen Grunde derselben, in der Freiheit des Denkens, und sind unvergängliche Denkmäler derselben. Eine Vermittlerin der Poesie und der Philosophie wurde die Philosophie des Schönen oder der Kunst; beider Befreundung zeigte sich besonders auf der Universität Jena und in einer und derselben Person vorzüglich in Schiller: unter dem Schutz des Weimarschen Fürstenhauses und in seinem Sitze entfaltete sich die Blüthe der Dichtung, und in der nahen kleinen Stadt überflog die Philosophie in freiem Schwunge die Grenzen rasch, die ihr gesteckt waren. Wir erinnern nur an Fichte, Hegel und Schelling, die dort ihre erste bedeutende Wirksamkeit hatten. Zur weitern Ausbildung des philosophisch-dichterischen Geistes in jener Zeit wirkten sehr einflußreich die beiden Schlegel, deren tiefere, mit mannigfacher Literaturkenntniß verbundene Kritik die veralteten Ansichten niederkämpfte; sie und ihre nächsten Sinnesverwandten vermählten jener Bildung zugleich das Romantische und Mittelalterliche, ein geistreiches Gegengewicht gegen die gemeine Seite der Aufklärung, welches bald sogar eine Hinneigung zum Katholicismus erzeugte, zu welchem auch mehrere Stimmführer jener Zeit übergetreten sind. Der Universität Halle war die neue speculativ-ästhetische Richtung zuerst ziemlich fremd geblieben, während sie in Berlin hauptsächlich durch Fichte und die Gebrüder Schlegel unter den Gebildeten schon sehr verbreitet war; mit Schleiermacher und Steffens ist sie dahin verpflanzt worden. Wo sie aber

auch auftrat, wirkte sie auf den begabteren Schüler der Universität begeisternd ein, drängte den mechanischen und handwerksmäßigen Betrieb der Studien, das Zusammenraffen der für die Erkenntniß nur stofflichen Einzelheiten ohne Bewußtsein von dem geistigen Inhalte in den Hintergrund und wies die Lernenden auf das Allgemeine und Geistige hin, auf die Einheit, nach welcher alle echte Wissenschaft strebt. Die Erkenntniß wurde verklärt durch das Licht des Idealen; von dem Boden des freien Ideals aus trieb sie ihre Ranken himmelwärts. Das jugendliche Streben der Wissenschaft jener Zeit *) hatte also einen höhern Charakter der Idealität, als die Wissenschaft der Gegenwart.

Die Universität des Jetzt ist der Tummelplatz der studirenden Jugend, ein Berg, der überstiegen werden muß, um zu Amt und Brot zu gelangen. Die höhere Einheit des Wissens tritt zurück gegen das enge Fachstudium und die Rücksicht auf den vereinzelten Beruf; das Ideale weicht dem Realen und Materiellen. Der Materialismus, der heute in Glorie steht, verweichlicht die Körper in eben dem Grade, als er die Geister abstumpft, überspannt und verwildert, weil er sie von den heiligen Idealen abzieht. Der Studirende läßt sich von dem Stoffmenschen und dem Materialismus entgeistern; er ist abgefallen von den Genien der Schönheit und der Humanität; das Feuer der Idealität ist verlöscht und hat aufgehört Herzen und Seelen zu läutern.

Aus der Universität der Blüthezeit gingen Fachmänner hervor, die nicht blos eine oberflächliche ästhetische Bildung hatten, sondern den feinsten Geschmack mit dem schärfsten Urtheil und mit umfassenden und eindringenden Studien, besonders des Alterthums und der Sprachen verbanden. Poesie und Kunst, Philosophie und vorzüglich die Philosophie des Schönen nährten die rein menschliche und ideale Richtung und gingen in ihnen in der vollsten Harmonie auf. Die gründlichste und sorgfältigste Erforschung alles Einzelnen war geadelt durch den über den Inhalt ergossenen Reiz des Ausdrucks und die sinnige Beziehung auf das Allgemeine und Geistige. Sie prägten die Idee in der Wirklichkeit aus, und das ist und bleibt immer das würdigste Ziel der Praxis.

Aus der Universität des Jetzt gehen Fachmänner hervor, deren Fortbildungstrieb gelähmt ist, die *Stoffmassen* ohne Bewußtsein von dem geistigen Inhalte zusammengerafft haben, Fachmänner, in denen die ent-

*) Wir haben die Bedeutung der Universität jener Zeit ganz in dem Geiste August Böckh's wiedergegeben, der diesen Punkt in einer vor mehreren Jahren zu Berlin gehaltenen Festrede vortrefflich erörterte.

lichen Geschäfte den Sinn für Kunst und Wissenschaft schwächen oder gar ertödten, Fachmänner, bei denen Hingebung an Wissenschaft und Kunst der praktischen Fähigkeit Eintrag thut. „Profecto, verum est quod dicunt, hoc tempore in paucis facultatem prompte et expedite latine loquendi inveniri. Ubi reperiuntur qui nusquam haereant, qui nusquam offendant, qui omnia in numerato habeant, ut tota eorum oratio sine ullo impedimento et salebris fluat?"

Wenn auch das, was wir über die Universität des Jetzt und ihre Zöglinge gesagt haben, scharf klingt, so ist es dennoch wahr. Ausnahmen gehören allerdings nicht zu den Seltenheiten, aber die jetzigen sogenannten berühmten Universitäten zehren nur von dem Ruhm einer glorreichen Vergangenheit, und ausgezeichnete Naturen, hervorragende Talente arbeiten sich auch mit geringen Hülfsmitteln empor.

Woran liegt es aber, daß die Universität nicht mehr das ist, was sie sein soll, nämlich eine Schule echter Wissenschaft? Das liegt erstens an den Gymnasien und Vorschulen und zweitens an der Universität selbst.

Betrachten wir den jungen Mann, den Knaben vielmehr, der aus der sichern Beschränktheit des Schullebens auf das nach allen Seiten hin in ungemessene Weiten sich ausdehnende Feld des akademischen Studiums hinübertritt. Hinter ihm liegt das Gymnasium, eine Bürde, die er freudetrunken abschüttelt, die ihn lange gedrückt. Sein Kopf ist im schlimmsten Falle ein Conversationslexicon, worin sich Bruchstücke aus allen Gebieten menschlichen Wissens bunt durch einander bewegen. Das Zuviel hat seiner Denkkraft unbehagliche Riegel vorgeschoben; wenn er spricht, verliert er sich in einem Meer von Raisonnements. Was steht ihm bevor? was soll er thun? Er soll — in den meisten Fällen unreif an Körper und Geist — zur Universität gehen, und sich durch Vorlesungen eine klare An- und Uebersicht über das zu bebauende und zu erobernde Land verschaffen! er soll für seine Bestrebungen in der Wissenschaft und im Leben Weg und Ziel sich selbst nach sicherer, fester Ueberzeugung abstecken! Dazu ist doch wohl nur der im Stande, der reif an Körper und Geist, der die Hauptbedingungen jedes methodischen Unterrichts genossen und verarbeitet — Anschaulichkeit, Ausgehen vom Nächsten, Bekannten, stufenweise Gliederung durch Vorausnahme des Einfachern, Leichtern und allmäliges Fortgehen zum Schwerern, endlich Aufsteigen vom Einzelnen zum Allgemeinen. Dazu ist doch wohl nur der im Stande, der — um nur bei dem einen, bei der Geschichte stehen zu bleiben — nicht blos chronologische Tabellen auswendig

gelernt hat, sondern dem die Geschichte aus Reihen von Thatsachen allgemeine Resultate entwickelt, in einer bunten Mannichfaltigkeit gegebener Zustände das Gleichartige wie das Entgegengesetzte aufgesucht, an dem scheinbar Zusammenhanglosen den inneren Zusammenhang, die stetigen Uebergänge, die überall sich wiederholenden natürlichen Entwickelungsgesetze aufgezeigt und so auf die vielfältigste Weise seinen Scharfsinn, seine Beobachtungsgabe, sein Inductionsvermögen geübt und angeregt hat.

Die Schuld liegt zweitens an der Universität selbst. Hören wir, was nach Fichte's, Schleiermacher's und Wilhelm von Humboldt's Urtheil die Universität und der Gelehrte seyn soll*). Fichte schrieb schon im Jahre 1807 auf Veranlassung des geheimen Cabinetsraths Beyme, der die Wissenschaft liebte und förderte und auf Fichte Vertrauen setzte, einen damals amtlich eingereichten, zehn Jahre später im Druck erschienenen Plan zu der zu gründenden Universität Berlin. Es war ihm ganz freigegeben, sich an das Alte und Ueberlieferte nicht zu binden, und er hat von dieser Freiheit um so mehr den vollen Gebrauch gemacht, als es die Aufgabe seines ganzen Lebens und Philosophirens war, die Vervollkommnung der Menschheit zu fördern und diese auf neue Bahnen zum Fortschritt zu leiten. Er hatte früher auf zwei Universitäten, zu Jena und Erlangen, über die Bestimmung des Studirenden und des Gelehrten begeisternde und weitwirkende Vorlesungen gehalten; er hatte von dieser Bestimmung die höchste und würdigste Ansicht und legte sie ohne alle Rücksicht auf Beifall oder Mißfallen dar. Der Gelehrte ist ihm der Bestimmung nach der Lehrer des Menschengeschlechts; soll aber nicht blos auf das Gegenwärtige, sondern auch auf das Zukünftige sehen, wohin jedesmal das Menschengeschlecht weiter schreiten müsse, wenn es nicht auf dem Wege zu seinem letzten Ziele stehen bleiben oder gar zurückgehen soll, und indem er es nicht auf einmal zu dem Zielpunkte fortreißen kann, sondern es allmälig dahin führen muß, wird ihm der Gelehrte der Erzieher der Menschheit. Der letzte Zweck dieser ist aber die sittliche Veredlung des ganzen Menschen, die nur vom Sittlichen ausgehen kann; also müsse der Gelehrte der sittlich Beste seyn und in sich die höchste Stufe der bis auf ihn möglichen sittlichen Ausbildung darstellen: eine Forderung der höchsten Idealität, hinter welcher die Wirklichkeit freilich leider oft zurückbleibt. Ferner ist ihm nur derjenige ein Gelehrter, der durch die gelehrte Bildung des Zeitalters hindurch zur Erkenntniß der

*) Wir folgen auch hier wieder August Böckh

Idee wirklich gekommen ist oder wenigstens zu derselben zu kommen lebendig und kräftig strebt, obgleich er nicht leugnet, daß sich auch auf anderm Wege zur Idee gelangen lasse: wer nicht zur Erkenntniß der Idee gelangt, ist ihm Gelehrter nur nach dem Schein und der bloßen Meinung. Der Beruf des Universitätslehrers mußte ihm daher dieser sein, die Schüler durch die in ihm mit klarem Bewußtsein ausgebildete Idee zur Empfänglichkeit für die Idee auszubilden. Da nun diese in den verschiedensten Gestaltungen und Wendungen ausgedrückt ist, so erscheint ihm die Universität als eine Bildungsschule der Kunst des freien wissenschaftlichen Verstandesgebrauchs, und zwar hauptsächlich in der Art, daß die Wissenschaft dem Lernenden nicht Mittel für irgend einen andern Zweck sei, sondern daß er, in welcher Weise er auch künftig seine wissenschaftliche Bildung im Leben anwende, allein in der Idee die Wurzel seines Lebens habe, nur von ihr aus die Wirklichkeit erblicke und nach ihr sie gestalte, nicht aber die Idee nach der Wirklichkeit. Das ist die Grundansicht Fichte's. Ein Jahr später schrieb Schleiermacher seine gelegentlichen Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn. Sein Urtheil ist um so wichtiger, weil er nicht nur als Lehrer einen weitgreifenden Einfluß auf die Universität geübt, sondern auch etliche Jahre in der höchsten Unterrichtsbehörde gearbeitet hat. Die zum Behuf der Wissenschaft sich freiwillig vereinigen, sagt er, denen kommt es nicht sowohl auf die gehäuften Einzelheiten der Kenntnisse an, die der Staat allein zu achten und für seinen Gebrauch zu fördern pflegt, als auf das Bewußtsein von der nothwendigen Einheit alles Wissens, von den Gesetzen und den Bedingungen seines Entstehens, von der Form und dem Gepräge, wodurch eigentlich jede Wahrnehmung, jeder Gedanke ein eigentliches Wissen ist; so führen sie auch jeden Menschen, den sie sich ähnlich bilden wollen, ist er auch nur mäßig ausgerüstet, gleich auf diesen Hauptpunkt wissenschaftlicher Einheit und Form, sie üben ihn in dieser Art zu sehen, und lassen ihn nur dann, nachdem er sich so festgesetzt hat, noch tiefer in das Einzelne hineingehen, weil er alles wirklich wissen soll im strengeren Sinne, und sonst alles Anhäufen einzelner Kenntnisse nur ein unsicheres Umhertappen ist. Indem Schleiermacher den Unterschied der Schulen, Universitäten und Akademien erörtert, findet er als Geschäft der Universität, die Idee der Wissenschaft in den edleren, mit Kenntnissen mancher Art schon ausgerüsteten Jünglingen zu erwecken, ihr zur Herrschaft über sie zu verhelfen auf demjenigen Gebiet der Erkenntniß, dem Jeder sich besonders widmen will, so daß es ihnen zur Natur werde, alles aus dem

Gesichtspunkt der Wissenschaft zu betrachten, alles Einzelne nicht für sich, sondern in seinen nächsten wissenschaftlichen Verbindungen anzuschauen und in einen großen Zusammenhang einzutragen in beständiger Beziehung auf die Einheit und Allheit der Erkenntniß, daß sie lernen, in jedem Denken sich der Grundgesetze der Wissenschaft bewußt zu werden, und eben dadurch das Vermögen, selbst zu forschen, zu erfinden und darzustellen, allmälig in sich herausarbeiten. Die Idee des Erkennens, das höchste Bewußtsein der Vernunft als ein leitendes Princip in dem Menschen soll erweckt werden. Schleiermacher zufolge gibt es kein wissenschaftlich hervorbringendes Vermögen ohne speculativen Geist; dieses müsse bewußt oder unbewußt von einer speculativen Richtung der Vernunft abhängen. Für die Universität ist ihm also der philosophische Unterricht die Grundlage von Allem, was dort getrieben wird; und weil eben diese höchsten Ansichten vorzüglich mitgetheilt werden sollen, und zwar auf die individuellste Weise, so müssen sie auch in ihrer Differenz von allem, was gleichartiges neben ihnen besteht, dargestellt werden, daher auf und zwischen Universitäten vorzüglich die philosophischen Streitigkeiten ihren Platz haben und auf ihnen vornehmlich die philosophischen Schulen sich bilden. Aber der wissenschaftliche Geist als das höchste Princip, die unmittelbare Einheit aller Erkenntniß, sagt Schleiermacher, kann nicht etwa für sich hingestellt und aufgezeigt werden in bloßer Transcendentalphilosophie, gespensterartig — nur in ihrem lebendigen Einfluß auf alles Wissen läßt sich die Philosophie, — nur mit seinem Leibe, dem realen Wissen zugleich läßt dieser Geist sich darstellen und auffassen; daher werden auf der Universität auch Kenntnisse mitgetheilt. Wilhelm von Humboldt hebt ganz besonders hervor, daß die Behörde des öffentlichen Unterrichts die Beförderung der allgemeinen Bildung ins Auge zu fassen, dafür zu sorgen habe, daß die wissenschaftliche Bildung sich nicht nach äußeren Zwecken und Bedingungen einzeln zersplittere, sondern vielmehr zur Erreichung des höchsten Allgemeinmenschlichen in einen Brennpunkt sammle.

Gehen wir nun zu Fichte zurück, so sehen wir, daß er mit seiner eigenthümlichen starren Folgerichtigkeit einen Plan entwirft, vermöge dessen er vieles von der Universität ausschließen muß, namentlich die Theologie; er gelangt dahin, daß er mit einer fast naiven Ausschließlichkeit für den Beginn einen einzigen philosophischen Lehrer fordert, außer welchem kein anderer auf die Entwickelung des Lehrlings zum Philosophiren Einfluß haben soll, daß er alles auf Encyklopädien als die ersten Grundlagen jeder Wissenschaft zurückführt und daß Prüfungen, wenn auch, wie er sagt, nicht im

Geiste des Wissens, sondern im Geiste der Kunst, und Conversatorien eine sehr bedeutende Rolle bei ihm spielen, welche letzteren doch, wenn sie auch sehr wichtig sind, wie nun einmal die Lehrverhältnisse schon seit Plato und Aristoteles sich gestaltet haben, nicht als die vorwiegende Lehrform gelten können. So empfahl denn der freisinnigste Mann seines Zeitalters einen Organismus der höchsten wissenschaftlichen Anstalt, der in den größten Mechanismus und Zwang für die Wissenschaft und selbst für den Staat, welcher mit den aus dieser Schule hervorgegangenen Männern seine wichtigsten Aemter besetzen sollte, und in ein völliges Kastenwesen würde ausgeartet sein, wenn der Staat seinem Rath Gehör gegeben; ja er geht sogar bis auf das Aeußerste einer gemeinsamen Haushaltung, einer Eintheilung der Studirenden in Regulare und Irregulare und ein Mittelding zwischen beiden, die Novizen, endlich so weit, daß er den Regularen eine Uniform verlegt, die Niemand zu tragen berechtigt sein soll als sie und die ordentlichen Lehrer. Schleiermacher will den vermeintlichen Gegensatz zwischen Vernunft und Erfahrung, Speculation und Empirie aufgehoben wissen, und da die Wissenschaft auch der untergeordneten Talente als treuer und tüchtiger Arbeiter, noch mehr aber der Staat eben solcher bedarf, so sollen die Universitäten zugleich höhere Specialschulen sein für alles, was von nutzbaren Kenntnissen mit der eigentlichen wissenschaftlichen Bildung zusammenhängt, ohne daß ihre beiden Bestimmungen äußerlich unterschieden würden.

Wir sehen, daß in diesen Vorschlägen überall das Philosophische, das Allgemeine, die freie Bildung am stärksten hervorgehoben wird; daß aber darum die echte und tüchtige Empirie und auch die Ausbildung für die practischen Fächer nicht gering geachtet wurde, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden. Als das höchste Ziel der wissenschaftlichen Erkenntniß schwebte die Durchdringung der Theorie und der Praxis, der Speculation und der Empirie, des Idealen und des Realen vor, und so muß es auch jetzt wieder gehalten werden. Der herkömmliche Kreis der Universitätslehre soll durchaus nicht geschmälert, die Bildung von Gottesgelehrten, Rechtsgelehrten und Aerzten durchaus nicht davon abgesondert und so der practische Einfluß der Universität verringert werden: das einseitige Verfolgen der Allgemeinheit stünde vielmehr in Widerspruch mit der Einbildung des Gedankens in das Leben, der Durchdringung der Theorie und der Praxis, — im Gegentheil, es sollen sich sogar neue wissenschaftliche Entwickelungen bilden, nur soll alles Fachstudium in den Aether der freien allgemeinen Wissenschaftlichkeit getaucht werden.

Die Universitätslehrer müssen ferner den Studirenden wieder den alten Geist, oder doch einen bessern wie der jetzt herrschende, einzuhauchen suchen. Die Moral hat stets vor allem die höhere Weise des Denkens und Handelns vor Augen. Diese als die höhere nachzuweisen, das Aufsteigen zu ihr als eine Pflicht hinzustellen, die segensreichen Folgen zu entwickeln, welche an die Erfüllung dieser Pflicht sich knüpfen und durch alles das zum Aufgang zu reizen — das soll die heiligste Arbeit der Professoren sein. Sie sollen keine Mauer um sich ziehen und sich den Studirenden nur gespensterartig vom Katheder herab zeigen, sie sollen in den Kreis der Studirenden hinabsteigen, sie sollen diesen das sein, was Diogenes dem jungen Kriton war. Vor allen Dingen sollen sie sich Herders unvergleichliche Worte: „eine schöne Menschenseele finden, ist Gewinn; ein schönerer Gewinn ist, sie erhalten, und der schönst' und schwerste, sie, die schon verloren war, zu retten!" mit Flammenschrift ins Herz schreiben.

Ja, ein anderer Geist muß die Studirenden beseelen! Das Kneipen, Pauken und Kartenspielen, wie es jetzt an der Tagesordnung ist und gemißbraucht wird, muß aufhören. Die Sinnlichkeit darf bei denen, die die höchste wissenschaftliche Anstalt besuchen, keine ungebührliche Rolle spielen. Die Moral soll diesen ungebührlichen Willen der Natur bekämpfen und den Geist in seine herrschende Stellung zu bringen und darin zu befestigen suchen. An die Stelle der abendlichen oder nächtlichen Orgien müssen Gesellschaften treten, wo Gesang, Humor und Disputation abwechseln, wo die Herzen zu den edelsten Thaten entflammt und für das Gute und Edle begeistert werden, Gesellschaften, wo das Aufsprudeln der Lust die Herzen erquickt und nur gute Gesinnungen erweckt und genährt werden. Die ältern und bessern Studenten sollten vereint solche Gesellschaften stiften, aus den Commercebüchern die unpassenden Lieder streichen und den Widersachern mit vereinter Kraft entgegentreten. Schaart Euch denn zusammen, Ihr Besseren, und wagt es, gegen die herrschenden Mächte in die Schranken zu treten! Als der morgenländische Prophet mit seinem treuesten Anhänger einsam in einer Höhle saß, und dieser jammernd ausrief: Ihrer sind vierzig und wir nur zwei, entgegnete jener: nein, wir sind drei, denn mit uns ist Allah! — So ist auch mit Euch ein guter Geist! Bedenkt, daß alles, was von schweren oder kleinen Anfängen zu großer Macht und höher herangewachsen, durch Begeisterung groß geworden ist!

Friedrich Bücker.

---

# Correspondenz aus Kurland.

Die in Nr. 69 der Rig. Zeitung enthaltene Libauer Correspondenz*) ist — Form und Inhalt nach zu urtheilen — einer Feder entstammt, die bereits seit ein paar Jahren für erstere, die Revaler Zeitung ꝛc. in einem Sinne thätig ist, der einer weder mit dem Redactionsprogramm der Rig.

*) Die Correspondenz theilt mit, daß die Großfürsten Alexander und Wladimir Alexandrowitsch Kais. Hoh. die diesjährige Badesaison in Libau zubringen würden und spricht von der Hoffnung, daß auch Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin diese Stadt auf kurze Zeit besuchen würden. „Die Kenntnißnahme unserer Zustände — fährt der Correspondent fort — welche außerhalb Kurlands wenig gekannt sind, da wir weder eine eigene Presse noch irgend ein Organ besitzen, welches Bedürfnisse und Wünsche des Volkes vertritt, hat für uns bereits höheren Ortes segensreiche Früchte getragen, und man wird daher begreifen, welche Hoffnungen und Erwartungen nicht allein die Libauer, sondern auch der größte Theil der Bevölkerung des Landes an den hohen Besuch knüpfen. Wir betrachten ihn als einen neuen Beweis der Huld unsres Monarchen für unsere Baltischen Lande, ganz besonders aber für Libau, und knüpfen daran die Erwartung einer auch für Kurland beginnenden Entwickelung unserer commerziellen, industriellen und bäuerlichen Verhältnisse. Verdanken wir doch bereits dem ersten Besuche Sr. Kais. Hoheit des Thronfolgers den Bau des hiesigen Hafens, die Eröffnung eines Progymnasiums und einer damit verknüpften Navigationsklasse und die Verleihung von Knechtsländereien an Bauern auf Kronsgütern."

„Ueberrascht hat — so schließt die Correspondenz — eine Ankündigung der Kurl. Gouvernements-Zeitung, nach welcher am 18. April d. J. eine im Goldingenschen Kirchspiele belegene Erbpfandbesitzlichkeit Baumhof zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten wird und den gesetzlich dazu berechtigten Meistbietern adjudicirt werden soll. Das wäre mithin der erste Fall, daß ein Pfandbesitzer außer Besitz gesetzt würde; denn trotz der Verfügung vom 24. December 1841 hat es weder die Gouvernements-Regierung noch das Oberhofgericht bis jetzt dazu kommen lassen."

Zeitung übereinstimmenden Entwickelung der heimathlichen Verhältnisse auf Grundlage des zu Recht Bestehenden noch den politischen Anschauungen der großen Mehrzahl der Leser jener Blätter entsprechen dürfte. Für diese ist gewiß die Aufrechthaltung des germanischen Lebenselementes, um das sich unsere heimathlichen Institutionen wie um seinen Kern abgelagert haben, mit einer besonnenen, aber von wahrer Humanität und wahrem Verständniß der Anforderungen der Zeit und des Rechts zeugenden Ausbildung dieser historisch berechtigten Institutionen gleichbedeutend. Die Erhaltung und zeitgemäße Entwickelung derselben muß daher den nivellirenden Bestrebungen der Neuzeit gegenüber als die Hauptaufgabe unseres Baltischen Lebens erkannt werden, und ein damit zusammenhängendes einiges Zusammenwirken der geistigen Kräfte und der verschiedenen Factoren (Stände) unseres provinciellen Lebens zu einem Ziele, zu dem Wohle des Gemeinwesens, dürfte daher besonders nothwendig und wünschenswerth erscheinen. Wenn aber von einer oder der anderen Seite, sei es auch nur in Broschüren und Zeitungsartikeln, die ja von Tag zu Tag auch in unserer Presse mehr an Bedeutung für das Leben gewinnen, die factischen Zustände unserer Provinzen oder deren Rechtsverhältnisse, denen wir durchaus nicht absolute Vollkommenheit und Starrheit vindiciren wollen und zu deren zeitgemäßer Fortbildung wir gerne unser Scherflein beitragen möchten, Gegenstand, nicht offenen Angriffes — dem man gern in das Auge sähe — sondern versteckter, tendenziöser Verdächtigungen werden und das sich häufig und systematisch wiederholt; so halten wir dafür, daß solches Gebahren weder in guter Absicht unternommen sein noch zu gedeihlichen Zwecken führen kann. Werden Blößen und Uebelstände innerhalb unserer provinziellen Zustände und Verhältnisse aufgefunden und dann mit Recht aufgedeckt, so wäre es, unserm Erachten nach, am Orte mit eingehender, leidenschaftsloser Besprechung positive Vorschläge zur Besserung des Fehlerhaften und Schlechtbefundenen zu verbinden, nicht aber das damit zusammenhängende Bewährte und Berechtigte mit in die versuchte Zerstörung hineinzuziehen und die Verhältnisse zu dem Zwecke oft maßlos auszubeuten. Wir begegnen letzterem Verfahren in der Neuzeit nur zu häufig in gelben und grünen Broschüren und Zeitungsartikeln verwandten Ursprunges, die denn, ausnahmslos unter dem Schutze der Anonymität, ihren Antipathien in größter Leidenschaftlichkeit fröhnen und nur zu häufig dabei grelle Unwissenheit und Unkenntniß der factisch und rechtlich bestehenden Verhältnisse und Zustände unserer baltischen Provinzen an den Tag legen, oder auch ab und zu —

augenscheinlich absichtlich — die Thatsachen entstellen. Es ist das die Wirkung jenes extremen Liberalismus, der sich in der absoluten Negation des zu Recht Bestehenden bewegt und der uns eben so verwerflich erscheint, wie andererseits der extreme Conservatismus, der seine Aufgabe in der absoluten Negation jeden Fortschrittes, jeder, noch so zeitgemäßen Aenderung erblickt.

Wir sind weit entfernt, das Vorstehende auf den Autor der citirten Libauer Correspondenz in ganzer Ausdehnung anwenden und ihm damit zu nahe treten zu wollen, glauben uns aber berechtigt, es zu constatiren, daß auch er nur zu oft die Dinge nicht objectiv genug ansieht, sondern gewissen Animositäten Raum giebt, die ihn sichtlich beherrschen und seinen publicistischen Blick trüben. Einen Beleg dafür liefert, außer einer Reihe seiner früheren Zeitungsartikel, die wir des einer Correspondenz zugemessenen Raumes wegen nicht weiter in die vorliegende Besprechung hineinziehen können, am besten die oben erwähnte Mittheilung in Nr. 69 der Rigaschen Zeitung. Wir finden in derselben, in Verbindung mit loyalem, von aller Welt getheilten Enthusiasmus über die Nachricht von dem für die Badesaison bevorstehenden Besuche Libau's durch mehrere Glieder unseres erhabenen Kaiserhauses, unter anderem an diese freudige Aussicht die „Hoffnung" geknüpft „einer beginnenden Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse Kurlands," und die Behauptung dem hinzugefügt, als habe der Besuch Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers im Jahre 1860 daselbst die Verleihung von Knechtsländereien an Bauern auf den Kronsgütern zur Folge gehabt. Schließlich wird aber die Ueberraschung gemeldet, daß laut gerichtlicher Ankündigung ein Pfandgut in Kurland wegen Ablaufs der gesetzlichen Pfandfrist zum öffentlichen Verkaufe gestellt sei, wozu bis hiezu angeblich Gouvernements-Regierung und Oberhofgericht trotz des Pfandukases von 1841 es nicht kommen lassen.

Die diesen Anführungen zu Grunde liegenden Thatsachen sind theils unrichtig, theils entstellt; ihre Gruppirung verdanken sie augenscheinlich dem Wunsche, indirect auf die Träger des Grundbesitzes unserer Provinz, die Ritterschaft und die Domainenverwaltung (welche die hohe Krone für deren Landeigenthum repräsentirt), als einzig staatsrechtlich berufene Mandatare zur Vertretung der bäuerlichen Interessen Kurlands — Tadel und Vorwurf zu laden; in dem zuletzt angeführten Falle aber auch auf die Gouvernements-Regierung und das Oberhofgericht, als die legal bestellten

obersten provinziellen Aufsichtsbehörden über die Ausführung der bestehenden Gesetze, also auch der Pfandgesetzgebung vom 24. December 1841, ein gelindes odium zu wälzen. Das „Eingesandt“ in der Nr. 71 der Rigaschen Zeitung*) würdigt die Behauptungen des Libauer Correspondenten in letz-

*) Dasselbe lautet:

„Einer eigenthümlichen Naivetät begegnen wir in einer Correspondenz aus Libau in der Rigaschen Zeitung vom 24. d. M.“ Man sei überrascht, heißt es dort, von einer Publication der Kurländischen Gouvernements-Zeitung, nach welcher eine „Erbpfandbesitzlichkeit“ zum öffentlichen Meistbot gestellt werde — der erste Fall, daß ein Pfandbesitzer außer Besitz gesetzt werde; denn trotz der „Verfügung“ vom 24. December 1841 habe es weder die Gouvernements-Regierung noch das Oberhofgericht bis jetzt dazu kommen lassen.“ Die völlige Unbekanntschaft des Correspondenten mit dem bestehenden Gesetze springt fast aus jedem Worte in die Augen. Ohne die kurl. Gouvernements-Zeitung gelesen zu haben, glauben wir versichern zu können, daß die Gouvernements-Regierung in diesem Falle nicht mehr und nicht weniger gethan hat, als sie eben mußte, und daß, wenn ähnliche Fälle bisher in Kurland nicht vorgekommen sein sollten, die Gouvernements-Regierung dabei eben so unschuldig ist wie das Oberhofgericht. Der jedem Juristen geläufige Sachverhalt ist einfach folgender: Die am 24. December 1841 allerhöchst bestätigte Verordnung über die Pfandcontracte in den Ostseeprovinzen bestimmt, daß Rittergüter in Kurland nur auf 10 Jahre in Pfand gegeben werden dürfen. Löst der Pfandgeber nach Ablauf dieser Frist das Gut nicht ein, oder kommt kein neuer Pfandcontract zwischen den bisherigen Contrahenten zu Stande, so muß das Gut öffentlich verkauft werden. Diesen durch das Gesetz mit dürren Worten vorgeschriebenen Verkauf abzuwenden oder auch nur zu beanstanden, steht begreiflich eben so sehr außer der Competenz der Gouvernements-Regierung wie des Oberhofgerichts, und wenn bisher in Kurland solche öffentliche Verkäufe von Pfandgütern in Folge des Ablaufs der Pfandfrist nicht vorgekommen sind — was wir nicht wissen — so wird dies seinen einfachen Grund darin gehabt haben, daß die verpfändeten Güter entweder eingelöst wurden oder daß ein neuer Pfandcontract über dieselben zu Stande gekommen. In Livland haben solche Verkäufe wenn auch sehr vereinzelt, stattgefunden, nicht aber etwa wegen größerer Inhumanität der betreffenden livländischen Behörden, sondern weil das Gesetz hier erfüllt werden mußte, wie jetzt in Kurland. „Erbpfandbesitzlichkeit,“ heißt es in der Correspondenz. Möglich, daß die Bezeichnung richtig ist, aber wir zweifeln fast daran. In Kurland pflegt man die nach dem älteren Rechte auf lange Fristen verpfandeten Güter „Erbpfandgüter“ zu nennen. Es giebt noch gegenwärtig eine Anzahl solcher alten Pfandgüter aus der Zeit vor 1830, zu denen auch, mit einer gewissen Beschränkung, die zwischen den Jahren 1830 und 1841 auf längere Fristen verpfändeten Güter gehören. Mit diesen ist nach Ablauf der Pfandjahre ebenso zu verfahren, wie mit den auf kurze Fristen verpfändeten Gütern. So viel uns bekannt gehört aber die in jener Correspondenz bezeichnete Besitzlichkeit nicht zu diesen alten Pfandgütern. Ist nun dort der Ausdruck „Erbpfandbesitzlichkeit“ gebraucht, so ist derselbe ein unrichtiger, wie wir denn demselben Irrthum in Bezeichnung der Pfandgüter des neuern Rechtes mehrfach in Kurland begegnet sind. Naturam expellas furca, tamen usque recurret.“

terer Beziehung so eingehend und zeihet ihn so siegreich der Naivetät (an die wir nicht recht glauben können) und der völligen Unbekanntschaft mit dem bei uns geltenden positiven Rechte, daß wir dem nichts hinzuzufügen haben, sondern einfach davon Act nehmen. Es bleiben mithin noch die beiden anderen Anführungen zu erledigen.

Was die Hoffnung „beginnender Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse" in Kurland betrifft, so muß, als erstere bei dem Autor jener Correspondenz als Morgenröthe aufdämmerte, die Thatsache in die Nacht des Hintergrundes getreten sein (wenn das Factum überhaupt je in das Bewußtsein desselben gelangt war, da es ja in das Gebiet der Kenntniß des positiven provinziellen Rechts gehört), — daß mit der Emanirung der Bauerverordnung schon 1817 die Emancipation des kurländischen Bauernstandes in das Leben trat und von da ab nach Maßgabe des Rechtsbedürfnisses (nicht bloßer abstracten Rechtstheorien) von den dazu berufenen Organen der Gesetzgebung weiter entwickelt wurde, so weit als die Staatsregierung, die ja hier, sit venia verbo, mindestens auch ein Wort mitzureden hatte, es für angemessen hielt. Es scheint ferner dem Correspondenten ganz unbekannt geblieben zu sein, daß seit mehr als 40 Jahren zu diesem Zwecke eine besondere Behörde (früher Einführungscommission, jetzt Commission in Sachen der Bauerverordnung) in Kurland bestehet, welche aus Organen der Staatsregierung und der Ritterschaft zusammengesetzt ist und unausgesetzt unter Leitung und oberster Mitwirkung der Generalgouverneure der Ostseeprovinzen für die organische Entwickelung unserer Bauerngesetzgebung thätig, und zwar sehr thätig gewesen ist, wie die voluminösen Acten und sehr zahlreichen, stets veröffentlichten Erlasse beweisen. Schließlich ignorirt der Libauer Correspondent wohl vollständig, daß auch die Ritterschaft ihr Recht zur Initiative in Fragen der Entwickelung der bäuerlichen Gesetzgebung häufig dazu benutzt hat, um, wie z. B. die spontanen Beschlüsse von 1845 über die Aufhebung der Landpflichtigkeit und Herstellung der Freizügigkeit; von 1848 über die Verpflichtung der Grundherrn zur Vermittelung des Unterhaltes durch zu beschaffende Arbeit in der Gutsgrenze für diejenigen Glieder der Bauergemeinde, die etwa bei der Umwandlung der Frohne in Geldpacht und dadurch bewirkte Arbeitsersparniß arbeitslos bleiben sollten; von 1854 (in Bezug auf die Nichtanwendbarkeit des juridischen Grundsatzes „Kauf bricht Heuer" auf ländliche Pachtcontracte und viele andere mehr, bezeugen — eine zeitgemäße Entwickelung der agrarischen Gesetzgebung anzubahnen.

Wir sind weit entfernt, behaupten zu wollen, daß in dieser Richtung überall das absolut Beste geleistet worden ist. Man vergesse aber andererseits nicht, daß bei der Ausbildung der bäuerlichen Gesetzgebung stets ein Kampf verschiedener und widerstreitender Interessen, materieller und principieller, naturgemäß mit im Spiele war. Wenn man nun dennoch im Großen und Ganzen stetig und zeitgemäß in unserer Agrargesetzgebung fortgeschritten ist, so verdient das um so mehr gerechte Würdigung. — Blieb die organische Entwickelung der agrarischen Verhältnisse bei uns auch hinter manchen Wünschen und Anschauungen, unter andern auch denen des Libauer Correspondenten zurück, so durfte letzterer doch nicht jene dem Gebiete der Oeffentlichkeit angehörenden Thatsachen, von denen wir beispielsweise einzelne aufgeführt, ignoriren, er hätte loyal und gewissenhaft genug sein müssen nicht zu behaupten, jene Entwickelung habe gar nicht einmal begonnen, was er thut, indem er die Hoffnung ausspricht, sie werde erst nach der diesjährigen Badesaison beginnen. Wir résumiren das bisher Gesagte, indem wir zugeben daß unsere agrarische Gesetzgebung, allerdings, wie jedes andere Menschenwerk, entwickelungsbedürftig, dafür aber auch entwickelungsfähig ist. Unter ihrer Herrschaft hat das Landvolk eine Umbildung erfahren, die dasselbe einer freieren Erweiterung seiner staatsbürgerlichen Rechte würdig und dieselbe möglich und wünschenswerth macht. Wir unsererseits hoffen daher — so Gott will, mit begründeter Aussicht auf Erfüllung — nicht auf den Beginn, sondern auf den gedeihlichen Fortgang der stetigen und zeitgemäßen Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse Kurlands vor und nach der heurigen Badesaison, hoffen aber auch, daß die Ueberstürzung unseren Verhältnissen fern bleiben werde, welche, wie die Geschichte lehrt, überall dort auftritt, wo auf der Bahn der Reformen dem rechtlich Bestehenden weniger Rechnung getragen wird, als abstracten Social- und Rechtstheorien, oder andererseits dem bloßen Nützlichkeitsprincip und der Staatsraison. — Wir schließen diesen Theil unseres Artikels mit einem den modernen Nationalökonomen Roscher und Max Wirth (beide, besonders aber letzterer, sind gewiß selbst den ungestümsten Liberalen unverdächtig) gemeinsamen, ihnen wörtlich entnommenen, auf unsere agrarischen Verhältnisse wohl anwendbaren Citate: „Daß ein gänzlich unvermittelter Sprung aus der vollen Leibeigenschaft in die volle Freiheit mancherlei Uebel mit sich führen kann, ist nicht zu bezweifeln, kein Mensch wird „frei geboren“ sondern nur mit der Anlage zur Freiheit.“ „Diese Anlage will aber entwickelt sein. Jene

Kenntniß und Achtung des Gesetzes, jene Selbstbeherrschung, welche die wahre Freiheit bedingen, sind nie ohne Mühe, selten ohne Fehlgriffe, stets nur durch Uebung zu erlangen." (Roscher, System der Volkswirthschaft Bd. I, pag. 126 und Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie Bd. I, pag. 521 und 522). Wir glauben in diesem Ausspruche ein starkes Argument für unsere politische Richtung zu finden, die in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse in einer stetigen, aber besonnen fortschreitenden zeitgemäßen Entwickelung derselben die beste Gewähr für deren Gedeihen findet. Wir geben die obigen Sätze dem Libauer Correspondenten zu bedenken, wenn er in Zukunft unsere bäuerliche Gesetzgebung besprechen sollte, und empfehlen ihm nur als nöthiges Requisit noch genauere Kenntnißnahme von unseren Zuständen, der positiven provinziellen Gesetzgebung, so wie dem historischen Gange derselben, als er sie bis hiezu bekundet hat.

Was nun die „Verleihung von Knechtsländereien an Bauern auf den Kronsgütern" betrifft, die, wie oben bemerkt, der oftcitirte Correspondent in Folge des Aufenthaltes Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers in Libau im Jahre 1860 eintreten läßt, so hat es damit folgende Bewandtniß.

Es war auf allen Gütern Kurlands seit alters her, vielleicht seit Jahrhunderten, Sitte und Gebrauch, daß die Lohnarbeiter (Knechte) bei den damals Frohne leistenden Bauern, nach Einführung der Pachtverhältnisse aber auch auf den nunmehr mit Knechten bewirthschafteten Höfen einen Theil ihrer Subsistenz und ihres jeweiligen Jahreslohnes durch Einweisung von Landstücken — sogenannte Knechtsländereien — vermittelt erhielten, die von dem Individuum so lange genutzt wurden, als sein Dienst- und Accordverhältniß an concreter Stelle es mit sich brachte. In wie weit diese Lohnprästation in Landnutzung wirthschaftlich oder den Interessen der ländlichen Arbeiterbevölkerung entsprechend sei, darüber ist, beiläufig gesagt, die Meinung der Land- und Staatswirthe getheilt. Im allgemeinen neigt die Wissenschaft in der neuern Zeit zu der Annahme, daß der Lohnarbeiter, der das Aequivalent seiner Arbeit in Geld erhält oder zum Theil in diesem entsprechenden Nahrungsmitteln, seine Arbeit besser verwerthet und bessere Arbeit leistet, als wenn er seinen Lohn ganz oder theilweise in Landnutzung erhält, ein Verhältniß, das in mancher Beziehung der alten Frohne ähnlich sieht.

Bei der Regulirung der Kronsgüter in Kurland wurden die ökono-

mich nutzbaren Ländereien in größere Wirthschaftseinheiten (Höfe) und kleinere (Bauernhöfe) abgetheilt und es den jeweiligen Pächtern dieser überlassen, bei dem Abschluß der Contracte mit ihren Lohnarbeitern (Knechten) mit solchen ihren Jahres-, Tage- oder Stückarbeitslohn in beliebiger Weise zu vereinbaren. Später jedoch — durch eine Verordnung vom Jahre 1859 — wurde von dem Domainenministerio verfügt, daß auf zwei zu regulirenden Besitzlichkeiten in Kurland und eben so vielen in Livland versuchsweise Knechtsländereien ausgeschieden und den künftigen Pächtern zugewiesen würden, zur Nutzung für die von ihnen zu engagirenden Lohnarbeiter, als theilweises Aequivalent für deren, übrigens accordmäßig abzulohnende Arbeit. Eine weitere Ausdehnung dieser Vorschrift auf alle zu regulirenden Kronsbesitzlichkeiten dieser Provinz ist acteumäßig nicht erfolgt, allerdings aber bei späteren Regulirungen factisch diese Ausscheidung von Lohnländereien für die Knechte ziemlich ausnahmslos beibehalten worden.

Wenn nun der Libauer Correspondent darauf ein so großes principielles Gewicht legt, daß er diese administrative Anordnung, in factisch unrichtiger Weise, da solche schon 1859 erfolgt war, in causalen Zusammenhang mit dem erst 1860 stattgehabten Badeaufenthalt Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers in Libau bringt, so zeugt das entweder von vollständiger Unbekanntschaft mit den einschlägigen thatsächlichen Verhältnissen, — welche er gewissenhafter Weise unter solchen Umständen doch nicht hätte in den Bereich seiner Erörterungen ziehen sollen — oder noch mehr für die Annahme einer gewissen Absichtlichkeit in der Gruppirung unrichtiger oder entstellter Thatsachen, wie er sich deren in seiner oftcitirten Correspondenz doch wohl schuldig gemacht haben dürfte.

Wir haben schließlich nur noch einen Wunsch auszusprechen, der theilweise retrospectiver Natur ist, da er sich mit auf die bereits vollendete Thatsache des mehrerwähnten Correspondenz-Artikels bezieht: daß nämlich so loyale Kundgebungen von Anhänglichkeit für unser Kaiserhaus, wie die daselbst niedergelegten, nie in Verbindung mit politischer oder socialer Polemik treten mögen. Ist diese nicht gleich offen und loyal, so leidet unter solcher Connexität nothwendig der Werth jener, die selbst bei dem Libauer Correspondenten zu constatiren uns eine wahre Genugthuung wäre, wenn wir nicht eben ihm noch einen Vorwurf daraus zu machen hätten, daß er sie mit seinen unbegründeten An- und Ausführungen in einen Artikel verschmolzen.

Wir bitten die Leser um Entschuldigung, wenn wir sie so lange mit

der Besprechung eines Artikels, dem wir an und für sich keine Bedeutung beimessen können, aufgehalten haben, hielten es aber für unsere Pflicht, einer ganzen unheilvollen Richtung in der Presse, die mit in demselben vertreten und verkörpert schien, entschieden und soviel als möglich war sachlich entgegenzutreten. — Wir wollen nicht trennen und zerstören; wir streben nach Einigung und Erhaltung!

Adolf Baron Bistram.

---

Redacteure
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

## Druckfehler in dem Artikel: Eine Wolgafahrt ꝛc. (Aprilheft der B. M.) und Zusätze zu demselben:

S. 296 Z. 6 v. u. l. Persern.
„ 303 „ 7 „ „ „ Swjask.
„ 304 „ 17 „ o. „ Kreisstädten.
„ 304 „ 22 „ o. u. a. a. Stellen l. Schipulew'schen.
„ 305 „ 15 „ o. l. und ist meist mit Nadelholz und etwas Laubholz bedeckt.
„ 306 „ 9 „ u. „ Postnikow.
„ 330 „ 9 „ „ „ Srednoje.
„ 330 „ 5 „ „ „ Querprofil der permischen Schichten.
„ 331 „ 21 „ o. „ Murchisia subangulata wegzulassen.
„ 334 „ 6 „ „ „ Chamiten.
„ 335 „ 21 „ „ „ primigenius.
„ 335 „ 24 „ „ „ mit Petrefacten der Eocenperiode.
„ 338 „ 2 „ „ „ Ascolopax.
„ 338 „ 24 „ „ „ glis und aus der Familie der Spitzmäuse der Wuychuchol, Myogale moschata, und einige Sorex-Arten.
„ 339 „ 12 „ „ „ Emys.
„ 339 „ 18 „ „ „ leucorodius.
„ 339 „ 28 „ „ „ Rallenreiher.
„ 340 „ 4 u. 5 „ „ „ Avosetten, Recurvirostris avosetta.
„ 340 „ 15 „ „ „ porzana.
„ 340 „ 16 „ „ „ Schlagwachtel.
„ 340 „ 20 „ „ „ moschata.
„ 340 „ 1 „ u. „ Syrrphacles.
„ 343 „ 4 „ o. „ Oxytropis.
„ 343 „ 20 „ „ „ Malabaila.
„ 343 „ 25 „ „ „ obovata.
„ 343 „ 28 „ „ „ lanceolata.
„ 343 „ 31 „ „ „ Galium.

# Inhalt
## des fünften Bandes.

### Erstes Heft.



### Zweites Heft.



### Drittes Heft.

## Viertes Heft.



## Fünftes Heft.



## Sechstes Heft.

# Inhalt.



---

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.



